WIDENER LIBRARY
HX JF2P P

Digitized by Google

HP 344.2

VE RI TAS

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1798

Dritter Band

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cottaiſchen Buchhandlung
1798.

Digitized by Google

I 1137
H 1397.95
HP 344.2
Harvard College Library
July 1894
Digitized by Google

I.

ReichsFriedensCongreſs in Raſtadt.

(Fortſezung.)

§. 5.

Zweite Epoche:

Bis zur Annahme des Prinzips der Säcularisationen. 4 April 1798.

12.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 25 Ventos VI (15 März 1798.)

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik hatten ſtets dafür gehalten, daß die ReichsDeputation, überzeugt von der Nothwendigkeit einer feſten und unveränderlichen Gränze zwiſchen beiden Staaten, frei und ohne Einſchränkung einer Foderung beitreten würde, welche nur aus Leidenſchaft oder aus Intereſſe mit Hartnäkigkeit hätte beſtritten werden können. Mit Vergnügen erſehen ſie aus dem Concluſum vom 11 März (22 des laufenden Monats Pluvios), wovon der bevollmächtigte Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers ihnen mit ſeiner geſtrigen Note die Abſchrift zuſtellte, daß ſie ſich in ihrer Hofnung nicht täuſchten.

„Nun kan man alſo kräftig an dem Glüke der Völker arbeiten, indem man ſich unausgeſezt und ohne Verzug damit beſchäftigt, durch einen baldigen FriedensSchluß, welcher die Zurükziehung der Truppen in das Innere zur erſten Folge haben wird, auf immer der Plage des Krieges zuvorzukommen.

„Um dis groſe Werk zu beſchleunigen, muß zuvörderſt die Art beſtimmt werden, wie den Ständen, welche auf dem linken RheinUfer verloren haben, Schadloshaltungen zugetheilt werden

Digitized by Google

ſollen. Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik finden die Baſis dazu in Säculariſationen. Die Reichs-Deputation wird ſich leicht überzeugen, daß dieſe Baſis nicht weniger nothwendig iſt, als die, welche bereits in Betref der Gränzen angenommen ward. Ohne Zweifel würde es überflüſſig ſeyn, hier zu bemerken, daß in dieſem Augenblike noch nicht die Frage davon iſt, die Verluſte zu berechnen, welche Entſchädigungen nothwendig machen, oder die Gegenſtände zu bezeichnen, welche dazu gebraucht werden könnten. Man kan und man muß ſich mit der Anwendung eines Grundſazes erſt alsdann beſchäftigen, wenn ſolcher vollkommen anerkannt iſt.

„Nur alsdann kan man, um uns der eignen Worte der Deputation zu bedienen, das Nöthige in Betref der, der Note vom 3 März (13 Ventos) beigeſchloſſenen Artikel beſtimmen, worunter ſich in der That einige zuläſſige Anordnungen finden.

„Raſtadt, 25 Ventos, Jahr 6.

Treilhard, Bonnier."

13.

Note der ReichsDeputation, vom 22 März 1798.

„Die ReichsDeputation habe gehoft, in der Note der franzöſiſchen Miniſter vom 15 März (25 Ventos), worinn dieſe ſich über die Acceſſion der Deputation zu der proponirten Friedens-Baſis zufrieden bezeigen, zugleich auch eine beruhigende Erklärung über die mit der gedachten Acceſſion weſentlich verbundenen Vorausſezungen, und über die geäuſſerte zuverſichtliche Hofnung, daß ein in der DeputationsAntwort namentlich bemerkter Strich Landes von der erwähnten Baſis würde ausgenommen werden, um ſo gewiſſer zu finden, als den Einſichten der franzöſiſchen Miniſter nicht entgehen werde, wie wenig es mit den ſchweren Pflichten dieſer ReichsDeputation vereinbarlich geweſen ſeyn würde, einer für das teutſche Reich ſo entſcheidenden Baſis ohne allen Vorbehalt zu accediren. Nur der Gedanke, daß durch ein ſo groſes Opfer alles erſchöpft ſeyn werde, was nur irgend von dem Reiche, des ſo ſehnlich gewünſchten Friedens wegen, gefodert werden möge, habe die Deputation zu dieſem wich-

tigen Entſchluſſe bringen können. — Es habe daher eine Haupt-Sorge dieſer ReichsDeputation ſeyn müſſen, ſich dieſer ihrer Vorausſezung zu vergewiſſern.

„In eben dieſer tröſtlichen Uiberzeugung aber, daß keine weitere Foderung an das Reich werde gemacht werden, habe ſie zugleich darauf antragen müſſen, daß nach ſolcher Geſtalt zugeſtandenen FriedensBaſis das franzöſiſche Gouvernement nunmehr ſeine Truppen von den bisher ſo hart mitgenommenen Landen der rechten RheinSeite zurüknehmen, und dieſe Lande von allen weitern KriegsPräſtationen befreien möge, und da endlich die Deputation in Anſehung des künftigen Schikſals der zu überlaſſenden Lande ſowohl als ihrer bisherigen teutſchen Beſizer unmöglich habe gleichgültig ſeyn dürfen, ſondern dafür angelegenſt zu ſorgen ſich verbunden erachte, ſo habe ſie nothwendig erwarten müſſen, daß ihr auf die von ihr bereits unterm 5 l. M. den franzöſiſchen Miniſtern mitgetheilten desfallſigen Artikel eine beſtimmte Aeuſſerung zukommen werde. Allein in der Note der franzöſiſchen Miniſter würden beinahe alle dieſe wichtigen Vorausſezungen mit Stillſchweigen übergangen, wenigſtens auf keine derſelben gewährig und beſtimmt geantwortet, ſich auch gar nicht darüber geäuſſert, in wie ferne man hoffen dürfe, daß das franzöſiſche Gouvernement der Ausnahme jenes Strich Landes auf der linken RheinSeite Statt geben werde. Die ReichsDeputation müſſe hierüber um ſo mehr verlegen ſeyn, je enger alle dieſe Anträge mit dem natürlichen Gange dieſer FriedensNegociation verbunden ſeyen, und je weniger ſie, ohne hierüber die Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements zu wiſſen, das ganze FriedensWerk zu überſehen vermöge. Man ſehe ſich daher genöthigt, die franzöſiſche Miniſter nochmals dringend zu erſuchen, der ReichsDeputation auf die gedachte drei Vorausſezungen eine beſtimmte Erklärung zu ertheilen, und man ſehe zugleich die Erfüllung der ſo zuverſichtlich geäuſſerten Hofnung, daß der vorhin benannte Strich Landes auf der linken RheinSeite von der proponirten Baſis werde ausgenommen werden, in vollem Vertrauen auf die gerechte und billige Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements noch immer entgegen."

Digitized by Google

14.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 7 Germinal VI (27 März 1798.)

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben mit Befremdung aus der Note, welche ihnen ſo eben durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers zukommt, erſehen, daß, anſtatt ſich nachdrüklich zu beſchäftigen, die zu lange getäuſchten Hofnungen der Völker zu erfüllen, und zur Entſchädigung der Verlierenden auf dem linken RheinUfer eine ſeit langer Zeit vorhergeſehene und angekündigte Grundlage anzunehmen, von deren Gerechtigkeit und Nothwendigkeit ein jedes Mitglied der Deputation in ſeinem Innerſten überzeugt ſeyn muß, man ſich darauf beſchränkt, nach langem Zögern, wieder die nichtige Hofnung hervorzubringen, einen Strich der jenſeitigen ReichsLande zu erlangen, und Vorſchläge in Anregung zu bringen, auf welche, wie jeder Vernünftige einſehen muß, die Miniſter der fränkiſchen Republik die einzige dem Augenblik angemeſſene Antwort in ihrer Note vom 25 Ventos bereits ertheilt haben. Sie beſchwören die ReichsDeputation im Namen der Menſchheit, das FriedensWerk nicht länger aufzuhalten, indem ſie ſich unzeitigen Discuſſionen überläßt, und auf ſolche Weiſe ihre Erklärung über eine EntſchädigungsNorm verſchiebt, ohne welche es unmöglich zu Stande kommen kan. Die Deputation muß vollkommen überzeugt ſeyn, daß die fränkiſche Republik in dem Laufe der weitern Unterhandlungen nichts auſſer Acht laſſen werde, was gerecht und mit dem gemeinſchaftlichen Intereſſe beider Nationen vereinbarlich iſt.

„Die Miniſter der fränkiſchen Republik erwarten eine ſchleunige, offene und gerade Antwort auf den Innhalt ihrer gegenwärtigen und auch der vorhergehenden Note, worauf ſie ſich beziehen.

„Sie erſuchen den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, ſich ihrer ausgezeichnetſten Hochachtung verſichert zu halten. Raſtadt, am 7 Germinal, Jahr 6.

Treilhard, Bonnier."

Digitized by Google

15.

Note der ReichsDeputation,

vom 4 April 1798.

(Annahme des Prinzips der Säculariſationen.)

„Von Seiten der ReichsDeputation habe man dem Geſchäfts-Gange und der Beförderung des FriedensSchluſſes am zuträglichſten geglaubt, wenn alljenes vorderſamſt ins Reine gebracht würde, was bei Beſtimmung der künftigen Gränzen zwiſchen beiden Nationen feſtzuſezen nothwendig und diſſeits wiederholt in Anregung gebracht worden ſey, ehe man zu allenfallſigen weitern FriedensArtikeln übergehe. Da die franzöſiſche Geſandtſchaft aber in ihrer jüngſten Note vom 7 Germinal (27 März) erkläre, daß ſie in dieſem Augenblik mehr als ſchon geſchehen, auf die diſſeitigen Anträge zu antworten, und hierüber weiter zu unterhandeln nicht vermöge, bevor ſich die Deputation nicht auch über den proponirten EntſchädigungsModum beifällig geäuſſert haben würde, und daß ohne dieſe Aeuſſerung der Friede durchaus nicht zu Stande kommen könne; daß aber alsdann in den ferneren Unterhandlungen alles mit angegangen werden ſolle, was gerecht und dem gemeinſamen Intereſſe beider Nationen angemeſſen ſey: ſo ſehe die Deputation, um dieſe Unterhandlungen und den Augenblik der endlichen Pacification ſobald als möglich herbeizuführen, ſich gedrungen, auch noch in die verlangte durch **Säculariſationen** zu erzielende Entſchädigungen für den auf dem linken RheinUfer entſtehenden Verluſt ſich einzulaſſen, und darüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch dergeſtalt, daß dabei mit allen denjenigen Maasregeln und beſchränkenden Vorſichten eingeſchritten werde, welche zu Erhaltung der Conſtitution des teutſchen Reichs in jeder Hinſicht, auch zu Wiederherſtellung und Befeſtigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, ReichsAngehörigen und Unterthanen weſentlich erfoderlich ſeyen. Da es aber bei der Beſtimmung jeder Entſchädigung vorzüglich auf das Maas der Beſchädigung ankomme, ſo erwarte man, die franzöſiſche Geſandſchaft werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11 März angeführte zweite Vorausſezung beſtimmt und willfährig zu antworten, auch über die am 3 März übergebenen 18 Punkte ſich zu erklären, fernerhin keinen Anſtand nehmen; zugleich aber ſehe man, nachdem man

ſich dem gänzlichen Abſchluß der Pacification gegenwärtig auf alle Art genähert zu haben glaube, mit Zuverſicht der bisher vergeblich gewünſchten Verfügung entgegen, daß die franzöſiſchen auf dem rechten RheinUfer hin und wieder in groſer Anzahl befindlichen Truppen alsbald zurükgezogen, und hierdurch der nicht mehr erſchwinglichen Verpflegung ein Ende gemacht werde."

16.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 19 Germinal VI (8 April 1798.)

(Anregung des Punktes wegen Verſorgung der Titularen.)

„Die ReichsDeputation, indem ſie die Nothwendigkeit anerkennt, die Stände, welche Beſizungen auf dem linken RheinUfer verloren haben, auf dem rechten Ufer durch Säculariſationen zu entſchädigen, und den desfallſigen Grundſaz annimmt, äuſſert zugleich in ihrer am 16 Germinal (5 April alten Styls) mitgetheilten Note das Verlangen, die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik möchten ihrer Seits auf die zweite der in der DeputationsNote vom 21 Ventos (11 März) enthaltenen Vorausſezungen und auf die ihrer Note vom 13 Ventos (3 März) beigefügten 18 Punkte eingehen. Auch bedingt ſie den Rükzug der republikaniſchen Truppen, welche ſich auf dem rechten RheinUfer befinden."

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik wollen ſich über dieſe verſchiedenen Foderungen erklären. In Abſicht der leztern wiederholen ſie, was ſie bereits geſagt haben, daß der Abzug aus den gegenwärtigen Stellungen die erſte Folge einer wirklich zu Stande gekommenen Pacification ſeyn müſſe, und daß es keinen hinreichenden Grund gebe, warum ſich die Truppen vor dieſem Zeitpunkt auf die andre Seite des Rheins zurükziehen ſollten.

„Auf die zweite in der Note vom 21 Ventos (11 März) enthaltene Vorausſezung erklären die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik, daß ſie ſelbige ſchon auf eine für jeden Vernünftigen befriedigende Art durch die Aeuſſerung beantwortet haben, daß ſie in dem Laufe der weitern Unterhandlungen nichts auſſer Acht laſſen würden, was gerecht und mit dem ge-

Digitized by Google

meinſchaftlichen Intereſſe beider Nationen vereinbarlich ſeyn würde. Dieſes ſezt denn auch voraus, daß ſie ihrerſeits nur ſolche Foderungen machen werden, welche zuläſig ſind."

„Was endlich die achtzehn der Note vom 13 Ventos (3 März) angehängten Punkte betrift, ſo ſehen ſich die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik gedrungen, zu bemerken, daß dieſe Punkte gar nicht in der Abſicht vorgeſchlagen zu ſeyn ſcheinen, um die Unterhandlungen zu beſchleunigen. Uiber einige derſelben konnte die ReichsDeputation wohl nie einen ernſthaften Zweifel hegen, als zum Beyſpiel: die Erhaltung des PrivatEigenthums, die freie Ausübung der GottesVerehrungen, inſofern ſie den Geſezen gemäs ſind; die Vergeſſenheit der während des Kriegs geäuſſerten Meinungen: andre ſind offenbar mit der Souverainetät der Republik und ihrer Verfaſſung unverträglich. Die Unterzeichneten können ihr Befremden nicht genug darüber ausdrüken, daß man die einen bezweifeln, und die andern verlangen konnte."

„In der gegenwärtigen Lage der Dinge beſteht das wahre Mittel, die Unterhandlungen zu beſchleunigen, darinn, daß man an der Anwendung der EntſchädigungsBaſis arbeite, und vielleicht wäre vor allem andern erfoderlich, daß die ReichsDeputation die Regeln entwerfe, wornach das Loos der Bepfründeten (titulaires), die aufgehoben werden dürften, beſtimmt werden könnte, und daß überhaupt in keiner Rükſicht irgend ein Zweifel über die Grundſäze der Vernunft und Weisheit übrig bleibe, welche dieſes wichtige Geſchäft leiten werden.

Raſtadt, den 19 Germinal, Jahr 6.

Treilhard, Bonnier."

17.

Note der ReichsDeputation, vom 17 April 1798.

„Die ReichsFriedensDeputation habe bereits in ihrer jüngſten Note bemerkt, daß es bei Beſtimmung der Entſchädigungen vorzüglich auf das Maas der Beſchädigungen ankomme; daß ſie daher erwarte, man werde nunmehr vor allem auf die in der Note vom 11 März angeführte zweite Vorausſezung, be-

Digitized by Google

ſtimmt und willfährig zu antworten, auch über die den 3 März übergebenen 18 Punkte ſich zu erklären, fernerhin keinen Anſtand nehmen. In derſelben Note habe die Deputation auch noch beigefügt, daß man der Verfügung wegen alſobaldiger Zurükziehung der franzöſiſchen Truppen vom rechten RheinUfer mit Zuverſicht entgegen ſehe.

„Der Inhalt der Note der franzöſiſchen Miniſter vom 19 Germinal (8 April) entſpreche aber dieſen ſo billigen Erwartungen nicht; denn in Rükſicht des Zurükzugs der Truppen werde darinn zu erkennen gegeben, daß kein hinlänglicher Grund vorhanden ſey, denſelben vor völligem Abſchluß des Friedens zu bewerkſtelligen; in Anſehung der zweiten Vorausſezung aber werde ſich auf eine, unmöglich völlige Beruhigung gewährende Art nur im Allgemeinen dahin geäuſſert, daß nach denen vorhin geſchehenen Erklärungen anzunehmen ſey: es würden von franzöſiſcher Seite keine andere als zuläſige Foderungen gemacht werden; von denen den 3 März übergebenen 18 Punkten hingegen betrachteten die franzöſiſchen Miniſter zwar einige als ſolche, in Anſehung welcher kein Zweifel Statt finden möge; andre aber erklärten ſie mit der Souverainetät und der Verfaſſung der Republik ganz unvereinbarlich, ohne aller übrigen Punkten weiter zu erwähnen; am Ende fügten ſie den Antrag bei, daß an der Anwendung der Baſis der Entſchädigungen gearbeitet, und vor allem allgemeine Regeln vorbereitet würden, um das Schikſal derjenigen, die ſupprimirt werden dürften, zu beſtimmen.

„Die ReichsFriedensDeputation erkenne nun zwar vollkommen die gerechten Rükſichten, welche die franzöſiſchen Miniſter bei dem lezten dieſer Anträge geleitet hätten, und es gereiche ihr zur Beruhigung, daß in dieſem Punkt die Obliegenheiten dieſer ReichsFriedensDeputation mit dem Wunſch der franzöſiſchen Republik ſo vollkommen übereinſtimmten; die ReichsFriedensDeputation ſey jedoch feſt überzeugt, daß man ſich nicht eher wirkſam mit näherer Bearbeitung der Grundſäze über die Entſchädigungen beſchäftigen könne, bis man nicht eine gerade und beſtimmte Einſicht der Lage der Dinge und aller Umſtände erhalte. Dieſes leztere laſſe ſich aber erſt alsdann erlangen, wenn durch Erledigung der bekannten 18 Artikel die Maſſe des Verluſts, die Modification, unter welchen die Abtretungen geſchehen ſollen, und

das Schikſal der Bewohner der überrheiniſchen Provinzen gemeinſam beſtimmt ſeyn würden, zumal da die ReichsDeputation allein in der unbezweifelten Erwartung, daß man den dreien in der Note vom 11 März enthaltenen Vorausſezungen Genüge leiſten werde, Aufopferungen anerkannt, welche für Teutſchland ohnehin ſo gros und ſo ſchmerzhaft ſeyen. Sie halte demnach ihren ſchweren Pflichten gemäs, noch ferner auf der Willfahrung ihrer vordern Anträge zu beſtehen; ſie erneure daher gegenwärtig nochmals die Erwartung, daß die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter auf die zweite Vorausſezung der Note vom 11 März beſtimmt und willfährig antworten, auf jeden der bekannten 18 Artikel ſich erklären, und zum Zurükzug der franzöſiſchen Truppen vom rechten RheinUfer, wo verſchiedene Gegenden neuerlich ſo ſtark überlegt worden, daß die erſchöpfte Lande unmöglich mehr die Koſten aufzubringen wüſten, die Befehle unverweilt veranlaſſen werden. Raſtadt, den 18 April 1798."

§. 6.

Wichtige ZwiſchenEreigniſſe. Revolution in Helvetien, und in Rom. VolksAuflauf in Wien, und Einbruch in die Wohnung des dortigen fränkiſchen Geſandten, Generals Bernadotte. Negociation in Selz.

Während man in Raſtadt die lezte Hand an die Pacification des Continents legte und endlich ſowohl über die FriedensBaſis: Abtretung des linken RheinUfers an Frankreich, als über die Folge aus demſelben: Entſchädigung der dadurch benachtheiligten ReichsStände durch Säcularisationen, übereingekommen war — führte das Schikſal neue Verwikelungen der politiſchen Verhältniſſe herbei, die nothwendig auch auf den Gang des FriedensGeſchäfts in Raſtadt groſen Einfluß haben muſten.

Bei dem FriedensSchluſſe von Campo Formio war es von Seiten Oeſtreichs eine HauptRükſicht geweſen, den weitern Revolutionen einen Damm vorzuſchieben, und

ſo die Gränzlinie zwiſchen den freien und den monarchiſch-beherrſchten Staaten zu ſichern. Aber gerade dieſen Augenblik, wo zwar kein Krieg mehr, aber doch auch noch kein feſter Friede war, wo zwar ihre Waffen ruhten, aber ihre Heere doch noch kampfgerüſtet in Bereitſchaft ſtanden, wollte die fränkiſche Republik nuzen, um die DemarcationsLinie zwiſchen beiden politiſchen Syſtemen auf eine Art zu ziehen, daß das Gleichgewicht zwiſchen denſelben künftig ohne Gefahr beſtändiger Erſchüttrungen ſich behaupten möchte.

Wir haben bereits in dieſen Annalen ausführlich erzählt, wie ſie zu Anfang dieſes Jahres, aus Anlaß der Reclamationen des WaatLandes, ſich zuerſt in die Angelegenheiten Helvetiens miſchte; wie, bei Berns unpolitiſchem Starrſinn, das WaatLand die Fahne der Unabhängigkeit emporhob; wie bald darauf auch in den übrigen Kantonen die Geiſter ſich erhizten, die Parteien lauter wurden, überall Drang nach Neuerung ſich äuſſerte; wie Baſel das erſte Beiſpiel einer freiwilligen Revolution gab; wie Luzern und Schafhauſen ſogleich und unbedingt, Zürich zögernd und mit Einſchränkungen, die es inneren Convulſionen preisgaben, dieſem Beiſpiele folgten; wie die vielen einzelnen UnterthanenVölkchen ihre Freilaſſung erhielten, oder erzwangen; wie auch das AarGau Bern den Gehorſam aufſagte, und bald darauf dieſer Kanton, der noch immer ſein unmächtiges und unpolitiſches Puiſſanciren forttrieb, ſo wie die von Solothurn und Freiburg, von den fränkiſchen Brigaden innerhalb fünf Tagen erobert wurden; wie nun alle die vielfachen Theile und Theilgen der bisherigen ſchweizeriſchen EidGenoſſenſchaft ſich in Eine untheilbare, demokratiſch-repräſentative Helvetiſche Republik zuſammenſchloſſen, welcher beizutreten bald auch die kleinern demokratiſchen Kantone, ſo wie die Republik Wallis, durch Gewalt der Waffen gezwungen wurden.

Durch dieſen groſen Schlag hatten die Grundſäze der

fränkiſchen Revolution 2 Millionen Menſchen und nahe an 1000 Quadr. Meilen Landes weiter gewonnen: und zwar Menſchen voll Energie und KriegsMuth; ein Land, von der gröſten topographiſch-militairiſchen, und eben daher auch politiſchen Wichtigkeit. Bisher hatten die ungeheuren Gebirg- und FelsMaſſen Helvetiens, und ein uraltes Syſtem von Neutralität, dieſes Land zu einer ScheideMauer zwiſchen Oeſtreich und Frankreich gemacht. Aber nun waren die neuen politiſchen Grundſäze der Franken mit einemmal an die Gränzen Oeſtreichs vorgerükt; die weſtliche Flanke dieſer Macht, das Tirol, war izt offen für die Franken, denn von nun an konnte Helvetien in Rükſicht auf auswärtige Mächte wie Eines mit Frankreich betrachtet werden: und wenn die Groſe Republik künftig wieder mit Teutſchland in Krieg verwikelt ward, ſo ſtand ihr nun, von dieſer Gränze aus, ein neuer Weg durch Schwaben und Baiern in deſſen Inneres offen.

Dis groſe ZwiſchenEreigniß: die Revolutionirung der Schweiz, war indeß nicht das einzige. Ein Schlag, der die Aufmerkſamkeit von Europa faſt in noch höherem Grade wekte, war zu gleicher Zeit in Italien erfolgt.

Der FriedensSchluß von Tolentino (19 Febr. 1797), der dem Papſte die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna nahm, hatte doch ſeine weitere Exiſtenz als weltliche Macht ſicher geſtellt, und der Tractat von Campo Formio (17 Oct. 1797) ſchien vollends dem politiſchen Syſtem Italiens wieder ſeinen verlorenen Ruhepunkt angewieſen zu haben. Zwei Könige (von Sardinien und von Neapel), zwei Herzoge (von Parma und von Toscana), zwei Republiken (die Ciſalpiniſche und die Liguriſche; denn die Republikette Lucca, die noch ſtarr an ihren ariſtokratiſchen Formen feſthieng, mochte, unmerklich für das Ganze, dem oder jenem NachbarStaate zugetheilt werden,) — waren nun

die ſelbſtſtändigen politiſchen Maſſen in Italien. Auſſer denſelben ſaß noch in der ehemaligen WeltStadt Rom, von wo aus ſeine Vorfahren, den BannStrahl in der Hand, vom Dnepr bis zum Tajo über die Könige geherrſcht, UnterthansPflichten geknüpft und gelöst, und noch unentdekte Reiche in fernen WeltTheilen verſchenkt hatten — Papſt Pius VI, immer noch ſouverainer Fürſt über 1,500,000 Menſchen. Schon vier Jahrhunderte hatten das Gebäude der geiſtlichen Macht, an deren Spize er izt ſtand, erſchüttert: gleichwohl ſchien ſie noch immer gros genug, daß man es an dem General Buonaparte als einen Streich der höheren Politik rühmte, daß er, da nichts ihn aufhalten konnte in Rom ſelbſt ihr den lezten Streich zu verſezen, ſie doch lieber untergraben als gewaltſam umſtürzen wollte, und das Weitere der Zeit überließ.

Nie hatte der römiſche Hof eine ſchwerere politiſche Rolle zu ſpielen als in dieſem Augenblik. Das Volk im KirchenStaat theilte ſich izt, nach der Stimmung der Gemüther, in zwei HauptKlaſſen: ein Theil glühte vor Verlangen nach einer Revolution, der andre war fanatiſch für ſeine alte Regierung. Beide arbeiteten ſich mit Ungeſtümm entgegen, und beide waren für den römiſchen Hof gleichgefährlich. Jene, wenn er ihnen freien Umtrieb ließ, bereiteten ihm ein nahes Grab, oder ſchrien, wenn er mit Strenge gegen ſie verfuhr, über Verfolgung der Freunde Frankreichs. Dieſe, die noch ſeine einzige SchuzWache bildeten, mocht' er nicht durch gewaltſame Unterdrükung ihres Eifers kränken, und doch war zu befürchten, daß dieſer Eifer in Auftritte ausbrechen möchte, die noch gefährlicher für ihn werden konnten als ſelbſt die Verſuche der Revolutionairs. So, von beiden Parteien gleich bedroht, ohne alle ſelbſtſtändige Macht um ſie zu zügeln, war er faſt lediglich dem Sturm der Ereigniſſe preis: und jeder Ausbruch, den zu verhindern nicht in ſeiner Gewalt lag, konnte ſeinen Untergang her-

Digitized by Google

beiführen, da noch die fränkiſche Armee, über die, ſeit Buonaparte's Abreiſe, General Berthier das Komman-do führte, „um die Verfügungen des FriedensSchluſſes „von Campo Formio zu vollziehen," ganz Ober- und einen groſen Theil von MittelItalien, von der Riviera von Genua bis an die Etſch, und von Como bis nach Ancona, beſezt hielt.

Inzwiſchen hatten, dem Tractat von Tolentino gemäs, der Papſt den Marcheſe Maſſimi als ſeinen bevollmächtigten Miniſter nach Paris, und die fränkiſche Republik den Bürger Joſef Buonaparte, einen Bruder des Italikers, als ihren Botſchafter nach Rom geſandt. Solange im Zwiſchenraum von den Leobener Präliminarien bis zum FriedensSchluſſe von Campo Formio die Waagſchale noch immer zwiſchen Krieg und Frieden geſchwankt hatte, blieben die wiederhergeſtellten Verhältniſſe zwiſchen dem Vatican und dem Luxemburg zwar ohne Innigkeit, die der Natur der Sache nach nicht ſtattfand, doch ohne Störung. Aber kaum war der Friede zwiſchen Oeſtreich und Frankreich geſchloſſen, als die revolutionaire Partei in Rom ihre Projekte mit neuer Lebhaftigkeit und mit mehr Kühnheit als zuvor auffaßte. Da von dem Ausbruch, der am 28 Dec. 1797 in Rom geſchah und dem fränkiſchen General Duphot das Leben koſtete, bis izt nur noch die Erzählung von der einen Seite erſchienen iſt, ſo muß ſich der Annaliſt, ſeiner HauptPflicht der Unpartheilichkeit getreu, darauf beſchränken, dieſe Erzählung, ſo wie ſie daliegt, hier einzurüken.

AmtsBericht des fränkiſchen Botſchafters in Rom, B. Joſef Buonaparte, an den Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, d. d. Florenz 11 Nivos, Jahr 6 (31 Dec. 1797.)

„Bürger Miniſter!

„In meinem Berichte Nro. 17 benachrichtigte ich Sie von der Lage Roms: mein Schreiben war vom 3 Nivos (23 Dec.).

Seitdem haben ſich Ereigniſſe zugetragen, die mir nicht geſtatteten, mich länger in dieſer Stadt aufzuhalten.

„Den 6 (26 Dec.) kamen drei Perſonen zu mir, um mir zu ſagen, daß in der folgenden Nacht eine Revolution ausbrechen ſollte; daß der öffentliche Unwille den höchſten Grad erreicht habe, und daß ſie mich davon hätten benachrichtigen wollen, damit mir nichts unerwartet käme. Ich antwortete ihnen, daß meine Anſtellung bei dem Souverain in Rom mir nicht zulaſſe, eine ſolche Eröfnung mit Gleichgiltigkeit anzuhören; daß ſie auſſerdem mir eben ſo unnüz als unzeitig ſcheine. Sie erwiederten: ſie wünſchten meinen Rath, und von mir zu wiſſen, ob die fränkiſche Regierung ihre Revolution, wenn ſie einmal gemacht wäre, beſchüzen würde? Ich ſagte ihnen: daß ich, als partheiloſer Zuſchauer der Ereigniſſe, meiner Regierung von dem, was geſchehe, Bericht erſtatten würde; ich könnte ihnen für den jezigen Augenblik nichts anders ſagen; es ſcheine mir nicht, daß die Epoche der allgemeinen Pacification die wäre, wo die Regierung Ereigniſſe wünſchen dürfte, die ſolche verzögern könnten; als bloſer PrivatMann müſſe ich ſie zur Ruhe ermahnen, da ich nicht glaube, daß ſie für ſich HilfsMittel genug hätten, und die fränkiſche Regierung ſie damit nicht unterſtüzen werde; als fränkiſcher Miniſter müſſe ich ihnen bedeuten, ſich nicht mehr in dergleichen Abſichten bei mir einzufinden; übrigens liege das Schikſal der Staaten, wie das einzelner Menſchen, im Schooſe der Zukunft verhüllt, aber ich, meines Orts, könne dis Dunkel nicht durchdringen. Sie verlieſen mich mit der Verſicherung, daß für izt alles in Ruhe bleiben ſollte. Auch gieng die Nacht ruhig vorüber.

„Am Abend des andern Tages ſagte mir der Ritter Azzara im Vertrauen: er komme von dem StaatsSecretär; es ſey möglich, daß Brausköpfe bald eine Bewegung wagten, die bei ihrem ungeſchikten Benehmen und ihren wenigen HilfsMitteln eben ſo lächerlich ſeyn würde, wie die, welche ſie bereits vor einigen Monaten verſucht hätten. Im Grunde war dieſe Neuigkeit ſchon allgemeine StadtSage. Ich erfuhr bei der Marcheſa Maſſimi, wo ein Ball war, daß vier von den Anführern Spione der Regierung wären, die ihre Maasregeln getroffen habe; daß die Inſurgenten ſich in der Villa Medicis verſammeln

Digitized by Google

ſollten. Man gieng aus einander. Um vier Uhr ward ich gewekt; man meldete mir, daß ein Hauſe Revolutionairs von 80 bis 100 Mann ſich in der Villa Medicis verſammelt habe, und von den Truppen des Papſtes umzingelt ſey .... Ich ſchlief wieder ein.

„Morgens vernahm ich, daß eine StreifWache durch einen Trupp von etwa 60 Mann angegriffen worden ſey. Zwei Dragoner des Papſtes waren getödet worden. Die Inſurgenten hatten ſich zerſtreut, einige waren verhaftet; die Regierung kannte die andern.

„Viele hatten die fränkiſche NationalKokarde aufgeſtekt: ſie hatten, wie aus Verſehen, einen damit angefüllten Sak an dem VerſammlungsOrte liegen laſſen. Ich begab mich zu dem StaatsSecretair; ich fand ihn ruhig. Ich ſagte ihm, daß ich, weit entfernt mich der Verhaftung derer, welche die fränkiſche Kokarde aufgeſtekt hätten, zu widerſezen, vielmehr zu ihm käme, um die gemeſſene Foderung zu thun, daß man alle, die nicht im Verzeichniß der Franken, oder der zur fränkiſchen Geſandſchaft gehörigen Römer, begriffen wären, gefangen nehmen ſollte. Der leztern waren an der Zahl nicht 8: ich nannte ſie ihm, und ſchlug ihm vor, auf der Stelle Maasregeln zu treffen. Ich benachrichtigte ihn ſogleich, daß 6 Perſonen ſich in den Bezirk meiner Wohnung geflüchtet hätten; daß, wenn ſie von der Zahl der Empörten wären, ich mich gerne mit ihm dahin verſtehen würde, daß ihre Straſloſigkeit den übrigen nicht neue Kühnheit einflöſen könne.

„Es war Nachmittags 2 Uhr; grade die Stunde, wo der Cardinal ſpeißt. Er bat mich, für izt mich nach Hauſe zu begeben, und lud mich auf 6 Uhr Abends zu ſich ein, mit dem ſpaniſchen Miniſter, der mit dem von Toscana zu ihm kommen ſollte. Wir kamen über alles das miteinander überein. Ich begab mich in meine Wohnung zurük, überzeugt aus der Heiterkeit des StaatsSecretairs, daß der Vorfall von der lezten Nacht keine weitern Folgen haben würde. Ich fand da den General Duphot, den GeneralAdjutant Sherlok und zwei fränkiſche Künſtler. Wir ſprachen von der revolutionairen Kinderei der verfloſſenen Nacht, als von der TagesNeuigkeit. Wir wollten uns zu Tiſche ſezen; nur die Abweſenheit meiner Secretairs,

die beſchäftigt waren, ein genaues Verzeichniß der Perſonen, welche die Kokarde zu tragen berechtigt ſind, zu verfertigen, verſpätete uns darinn. Ich wollte dis Verzeichniß dem Staats-Secretair noch vor dem Eſſen ſchiken, obgleich er ſolches nicht vor Abend verlangt hatte.

„Der Pförtner meldet mir, daß ohngefähr 20 Perſonen gekommen ſeyen, die in den Pallaſt eingelaſſen zu werden verlangt hätten; daß er ſie aber zurükgewieſen habe, weil ſie eine Menge franzöſiſcher Kokarden in der Hand hätten, die ſie an die Vorübergehenden austheilten, und dieſe ſogleich zu dem Rufe auffoderten: „es lebe die Republik! es lebe das römiſche Volk!" Einer davon verlangte mich zu ſprechen. Es war ein Künſtler, den ich kannte, da er mir von Paris aus, durch Ihren Vorfahren im Miniſterium, (Delacroix), empfohlen worden war. Er erſcheint vor mir, wie ein Wüthender: wir ſind frei, ſagt er, aber wir bitten um die Unterſtüzung Frankreichs! Dis tolle Geſchwäz war von einer deſto empörendern Frechheit in dem Munde des Mannes, der einer von meinen drei Beſprechern vom 6ten (26 Dec.) geweſen war. Ich ließ es ihn fühlen. Ich befahl ihm, ſich, auf der Stelle, aus dem Pallaſte Frankreichs zu entfernen, und ſeine Kameraden zu vermögen, eben das zu thun, ſonſt würde ich fürchterliche Maasregeln gegen ſie ergreifen. Verwirrt zog er ſich zurük. Die Krieger, die bei mir waren, zeigten ihm die Thorheit der Unternehmung. Ich hatte ihnen die unverſchämte Tollkühnheit, die darinn lag, erklärt. „Wenn der „Gouverneur der Stadt Eine Kanone gegen euch aufpflanzen läßt, „wo iſt eure vermeintliche Freiheit?" ſagte ihm GeneralAdjutant Sherlok. Er gieng fort. Ein fränkiſcher Künſtler, der izt kam, benachrichtigte uns: daß die Zuſammenrottung immer zahlreicher werde; daß er, unter der Menge, ſehr bekannte Spionen der Regierung bemerkt habe, die noch lauter wie die andern ſchrieen: „es lebe die Republik! es lebe das römiſche Volk!" daß man mit vollen Händen Piaſter auswerfe, und die Straſſe ſo vollgedrängt ſey, daß man nicht durchkommen könne. Ich trug ihm auf, ſich ſogleich hinunter zu begeben, und den Zuſammengerotteten meinen Willen kund zu thun.

„Die fränkiſchen Offiziere verlangten von mir den Befehl, ſie mit Gewalt auseinander zu treiben: dieſer Antrag bewies nur

ihren allzugrosmüthigen Eifer ſich aufzuopfern. Ich legte die Decorationen meines Amtes an, und bat ſie, mir zu folgen. Ich wollte mit dem Haufen lieber ſelbſt, in ſeiner Sprache, reden. Beim Herausgehen aus meinem Zimmer hörten wir ein lange anhaltendes Feuer. Es war ein ReuterPiket, das, ohne mich davon zu benachrichtigen, in den Bezirk meiner Wohnung gekommen war, und ihn im Galopp durchzogen hatte. Er hatte durch die drei groſen Arkaden des Pallaſtes gefeuert. Die Menge hatte ſich dann in den Hof und auf die Treppen geſtürzt. Bei meinem Vorüberaeken fand ich Sterbende, zitternde Flüchtlinge und kühne Wüthende, vermiſcht mit Leuten, die dazu beſoldet waren, die Bewegungen zu erregen und zu denunciren. Nahe hinter den Reutern her folgte eine Kompagnie Fuſeliers; ich fand ſie zum Theil im Vorrüken in meinem Pallaſte, in den VorPlázen. Bei meinem Anblik hielt ſie ſtill: ich fragte nach ihrem Chef; er war in den Gliedern der Soldaten verſtekt, ich konnt' ihn nicht unterſcheiden. Ich fragte die Truppe: auf weſſen Befehl ſie in den Bezirk des fränkiſchen Pallaſtes gekommen wäre? Ich befahl ihr, ſich zurükzuziehen. Sie wich dann einige Schritte rükwärts: ich glaubte, von dieſer Seite meine Abſicht erreicht zu haben. Ich wandte mich nun gegen die Zuſammengerotteten, die ſich in das Innere der Höfe zurükgezogen hatten. Einige von ihnen rükten ſchon gegen die Truppen an, in dem Maaſe, wie dieſe ſich entfernten. Ich ſagte ihnen im feſten Ton: daß ich den erſten unter ihnen, der es wagen würde, über die Mitte der Straſſe vorzutreten, zurükzutreiben wiſſen würde. Zu gleicher Zeit zogen General Duphot, GeneralAdjutant Sherlok, zwei andere Offiziere, und ich, den Säbel, um den unbewafneten Haufen, wovon nur einige Piſtolen und Stiletten hatten, zurükzuhalten; aber während wir auf dieſer Seite beſchäftigt waren, machten die Fuſeliers, die ſich nur zurükgezogen hatten, um ſich aus der PiſtolenSchußNähe zu entfernen, eine allgemeine Abfeurung. Einige verlorene Kugeln tödeten Leute in den hinterſten Reihen; wir, die in der Mitte waren, blieben verſchont. Die Kompagnie zog ſich hierauf noch einmal zurük, um auf's neue zu laden. Ich nüzte dieſen Augenblik. Ich trug dem Bürger Beauharnois, Adjutanten des Ober-Generals Buonaparte, der auf ſeiner RükReiſe von einer

Digitized by Google

Sendung nach der Levante ſich zufälliger Weiſe ſo eben bei mir befand, und dem GeneralAdjutantAdjunct Arrighi auf, mit dem Säbel in der Hand, den von ſo verſchiedenen Gefühlen beſeelten Haufen zurükzuhalten: ich ſelbſt, mit dem General Duphot und dem GeneralAdjutant Sherlok, begab mich vorwärts, um die FuſelierKompagnie zu vermögen, ſich zurükzuziehen, und mit dem Feuern aufzuhören. Ich rufe ihnen zu: ſich aus der Jurisdiction Frankreichs zu entfernen; der Botſchafter nehme es auf ſich, die Zuſammengerotteten zur Strafe ziehen zu machen; ſie ſollten zu dem Ende nur einige Offiziers oder UnterOffiziers in's Vatican zu dem General, oder zu dem Gouverneur von Rom, oder zu dem Senator, oder zu irgend einer andern ObrigkeitsPerſon ſchiken; alles werde ſich dann endigen. Der allzutapfre General Duphot, gewohnt zu ſiegen, ſtürzt mit einem Sprunge vorwärts: ſchon iſt er zwiſchen den Bajonetten der Soldaten; er hindert den einen zu laden; er beugt dem Schuſſe des andern aus, der ſchon geladen hat. Wir folgen ihm aus NationalInſtinct. Er war der Freund beider Parteien, er war FriedensStifter; und hätten ſie ihn auch als Feind betrachtet, ſo war er ihr Gefangener. Zu weit geführt durch ſeinen Muth, wird er bis zu einem Thor der Stadt, Porta Settimiana genannt, fortgeriſſen. Ich ſehe einen Soldaten, der ihm die Flinte mitten auf der Bruſt losdrükt. Er ſtürzt nieder, und raft ſich wieder auf, indem er ſich auf ſeinen Säbel ſtüzt. Ich rufe ihm zu; er kommt gegen uns zurük. Aber ein zweiter Schuß ſtrekt ihn nun, entſeelt, auf der Straſſe nieder. Mehr als 50 Schüſſe fallen noch auf ſeinen Leichnam .... GeneralAdjutant Sherlok wird durch keinen Schuß getroffen; er ſieht ſeinen tapfern Kameraden ſtürzen; alle Schüſſe richten ſich nun auf uns. Er zeigt mir einen NebenWeg an, der uns in die Gärten des Pallaſtes führt, und uns den Schüſſen der Mörder Duphot's und denen einer andern Kompagnie entzieht, die ſo eben ankam, und von der andern Seite der Straſſe her Feuer gab. Die beiden jungen Offiziers, durch dieſe zweite Kompagnie gedrängt, vereinigen ſich mit uns. Sie machen uns auf eine neue Gefahr aufmerkſam: die neue Kompagnie konnte in den Pallaſt eindringen, wohin meine Frau, und Schweſter, die des andern Tages die Gattin des Generals Duphot werden ſollte, durch

Digitized by Google

meine Secretairs, die zurükkamen, und durch junge Künſtler mit Gewalt zurükgebracht worden waren. Wir kommen wieder von der Seite des Gartens in den Pallaſt zurük. Die Höfe waren vollgepfropft von feigen und argliſtigen Böſewichtern, die den Ton zu dieſer ſchreklichen Szene angegeben hatten. Etwa 20 ſowohl von ihnen als von den ruhigen Bürgern blieben tod auf dem Schlachtfelde. Ich gehe in den Pallaſt zurük; überall iſt der Gang mit Blut bezeichnet; Sterbende ſchleppen ſich fort, Verwundete winſeln: endlich gelingt es, die drei Thore nach der Straſſe hin zu ſchlieſen.

„Die WehKlage der Geliebten Duphot's, dieſes jungen Helden, der beſtändig beim VorTrab der Pyrenäen- und italieniſchen Armee war, immer zu ſiegen gewohnt, und nun ohne Gegenwehr durch feige Räuber hingemordet; die Abweſenheit der Mutter meiner Frau und ihres Bruders, welche die Neugierde ſeit dem Morgen aus dem Pallaſt entfernt hatte, um die Monumente Roms zu ſehen; das MusketenFeuer, das noch immer auf der Straſſe und gegen die Thore des Pallaſtes fortwährte; die vordern Theile des weitumfaſſenden Pallaſtes Corſini, den ich bewohnte, mit Leuten angefüllt, deren Abſichten ich nicht kannte — dieſe Umſtände, und ſo viele andre, machten die Szene zu der ſchreklichſten, die man ſich denken kan.

„Ich ließ meine Bedienten rufen: drei waren abweſend; einer verwundet. Ich ließ in dem Flügel des Pallaſts, den ich bewohnte, die Gewehre bereiten, deren ich mich auf der Reiſe bedient hatte. Ein gewiſſes Gefühl von NationalStolz, das ich nicht beſiegen konnte, erwekte in einigen der Offiziere den Entſchluß, den Leichnam ihres unglüklichen Generals zu holen. Troz des unſichern Feuers, das die niederträchtigen und zuchtloſen Soldaten Roms auf den MordPlaz zu machen fortfuhren, glükte es ihnen, mit Hülfe mehrerer treuen Bedienten, durch einen SeitenWeg: ſie fanden den Körper des braven Generals, den kaum noch ein ſo erhabener Heroism beſeelt hatte, entblößt, durchbohrt, mit Blut überzogen, mit Steinen bedekt.

„Es war Abends 6 Uhr. Schon waren zwei Stunden ſeit dem Morde Duphot's verfloſſen, und noch niemand von der Regierung erſchien! Auf die Erzählung des Zuſtands, worinn man den Leichnam unſers unglüklichen Mitbürgers gefunden

Digitized by Google

hatte, beſchloß ich, Rom zu verlaſſen. Unwille erwekte dieſen Entſchluß in meinem Herzen. Keine Rükſicht, keine Macht auf Erden hätte ihn zu ändern vermocht; doch ſchrieb ich vorher an den CardinalStaatsSecretair Doria den Brief, deſſen Abſchrift unter Nro. 1 beigefügt iſt. Ein treuer Bedienter wagt ſich durch die verſammelten Soldaten: man verfolgt ihn, und die Schüſſe, die man nach ihm thut, bezeichnen ſeinen Kameraden, die aus einigen DachFenſtern des Pallaſts Achtung geben, ſeinen Weg durch die Finſterniß.

„Endlich pocht man ſtark und wiederholt an die Pforte. „Es wird der Gouverneur, der General, ein Senator, irgend ein öffentlicher Beamter ſeyn?" Nein! es war ein Freund, der Geſandte eines verbündeten Fürſten, Ritter Angiolini, Miniſter von Toscana, der ſich durch die Patrouillen, durch die LinienTruppen und die BürgerSchaar durchdrängte. Man hatte ſeine Kutſche angehalten; man hatte ihn gefragt: ob er ſich den FlintenSchüſſen und der Gefahr ausſezen wolle? Muthvoll antwortete er: in Rom könne es innerhalb des Gebietes des fränkiſchen Botſchafters keine Gefahr geben. Dieſer edelmüthige Vorwurf, in einem ſolchen Augenblik gemacht, war für die Regenten Roms eine bittere, aber wahre Kritik ihres Betragens gegen die Offiziere einer Nation, der ſie noch den Reſt ihrer politiſchen Exiſtenz zu danken hatten.

„Auch ſäumte der ſpaniſche Miniſter, Ritter Azzara, nicht, zu erſcheinen. Auch er, mit Recht von ſeinem Hofe geſchäzt, hatte den Gefahren getrozt. Beide unterhielten ſich lange mit mir. Es war eilf Uhr, und noch konnten beide ſich nicht von ihrem Erſtaunen erholen, daß kein öffentlicher Beamter angekommen war. Izt ſchrieb ich dem Cardinal den zweiten Brief, der unter Nro. 2 anliegt, und erhielt wenige Augenblike hernach die beigelegte Antwort, Nro. 3. Endlich kam ein Offizier mit 40 Mann, von denen man verſicherte, ſie ſeyen gut geſinnt, auf Befehl des StaatsSecretairs, um meine Communication mit ihm zu deken. Aber weder Er ſelbſt, noch ſonſt jemand erſchien, der im Stand geweſen wäre, entſcheidende Maasregeln zu ergreifen, um mich von den Empörern, die einen Theil meiner Jurisdiction innhatten, und von den Truppen zu befreien, die

den andern beſezt hielten, ohngeachtet ich die Regierung wiederholt darum gebeten hatte.

„Izt entſchloß ich mich, abzureiſen. Das Gefühl des Unwillens war der ruhigern Uiberlegung gewichen, und auch dieſe ſchrieb mir die nemliche Maasregel vor. Daher bat ich in einem Briefe, Nro. 4, den StaatsSecretair um einen Paß. Zwei Stunden nach Mitternacht ſchikte er ihn, mit dem Briefe Nro. 5.

„In der Stille der Nacht, mit dem kalten Blute eines beſtimmten Entſchluſſes, machte ich die gehörigen Anſtalten, und ſchrieb dem StaatsSecretair den Brief Nro. 6, den er als Antwort auf denjenigen zu verlangen ſchien, der das von ihm, an den Marcheſe Maſſimi, Miniſter des Papſtes zu Paris, verfaßte Schreiben begleitete.

„Morgens um 6 Uhr (29 Dec.), vierzehn Stunden nach dem Morde Duphoi's, dem Angrif auf meinen Pallaſt und der Niederlage derer, die ihn umgaben, hatte noch kein Römer ſich bei mir eingefunden, der von der Regierung den Auftrag gehabt hätte, ſich nach dem Zuſtande der Sache zu erkundigen. Ich reißte ab, nachdem ich für die Sicherheit der wenigen Franken geſorgt hatte, die in Rom blieben. Ich bat den Ritter Angiolini, ihnen Päſſe nach Toscana zu geben, wo ſie mich, oder nach meiner Abreiſe, den Bürger Cacault finden würden, bei dem ich wirklich mit denjenigen Franken bin, die mich ſeit dem Augenblike, wo Gefahr war, nicht verlieſen.

„Nach der einfachen Erzählung dieſer ThatSachen, würde ich glauben, Republikaner zu beleidigen, wenn ich erſt zu der Rache auffodern wollte, welche die fränkiſche Regierung an dem verruchten Gouvernement nehmen muß, das, ſchon Mörder Baſſeville's, es auch an dem erſten Botſchafter geworden wäre, den man ihm zu ſchiken würdigte, und es wirklich an einem General ward, der unter einem Heere, wo jeder Soldat ein Held war, ſich als ein Wunder von Tapferkeit auszeichnete ... Bürger Miniſter, ich werde nach Paris eilen, ſobald ich meine Angelegenheiten vollends in Ordnung gebracht habe; ich werde Ihnen über die Regierung von Rom neue Aufſchlüſſe mittheilen, und die Strafe bezeichnen, die ſie verdient.

„Stets bleibt dieſe Regierung ſich gleich. Liſtig und verwegen, ein Verbrechen zu begehen, niederträchtig und kriechend,

Digitized by Google

wenn es begangen iſt, liegt ſie izt vor dem Miniſter **Azzara** auf den Knieen: er möchte ſich nach Florenz begeben, um mich wieder nach Rom zurükzubringen. So ſchreibt mir dieſer edelmüthige Freund der Franken, der ein Land zu bewohnen verdiente, wo man ſeine Tugenden und ſeine edle Rechtſchaffenheit beſſer zu ſchäzen weiß.

„Noch ſeze ich bei, daß dieſer Miniſter, und der Toscaniſche, mich verſicherte, ſie würden um ihre Zurükberufung aus einem Lande bitten, wo in Wahrheit keine Regierung iſt, wo individuelle Leidenſchaft ein StaatsGrund wird, wo der giftige Haß des Egoiſten den StaatsMann leitet, wo der Menſch, der, dem römiſchen Boden fremde, das Leben nur in ſeiner phyſiſchen Exiſtenz ſucht, dieſer leztern das Intereſſe des Staats aufopfert. Er würde ihr das Wohl der Kirche, ja einer ganzen Welt aufopfern.

„Grus und Bruderliebe!

Unterzeichnet: **Buonaparte.**"

Beilagen.

No. 1.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6 der fränkiſchen Republik, Abends 8 Uhr.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe, an den Cardinal StaatsSecretair.

„Ich ſchreibe Ihnen, um Sie von dem ſchreklichen Attentat zu benachrichtigen, das wenige Augenblike nach meiner Rükkunft von dem Vatican, wohin ich mich auf Ihre Einladung verfügt hatte, begangen worden iſt.

„Der fränkiſche Pallaſt iſt umzingelt, verlezt. Es iſt dringend, daß Sie, oder der Gouverneur, oder irgend ſonſt jemand, der Ihr Vertrauen beſizt, ſich hieher begebe. Ich zweifle nicht, daß Sie ſelbſt kommen werden; Sie haben ja nur durch Ihre eignen Linien- und BürgerTruppen zu paſſiren."

Digitized by Google

No. 2.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6 der fränkiſchen Republik, Abends 10 Uhr.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe, an den Cardinal Staats-Secretair.

„Nach dem, was ſich zugetragen hat, iſt es mir unmöglich, länger in Rom zu bleiben, ohne neuerdings die Würde meines Charakters in Gefahr zu ſezen, und vielleicht Intereſſen zu begünſtigen, die meiner Inſtruction zuwider ſind, welche von der Art iſt, wie es dem Repräſentanten einer offenhandelnden und mächtigen Regierung zukommt.

„Ich bitte Sie um einen Paß für meine Familie und die fränkiſchen Offiziere, ſo wie um Unterzeichnung des beifolgenden Zettels zu Beſtellung von PoſtPferden."

N. S. „Mehreren Franken ſind in verſchiedenen Quartieren der Stadt ihre Kokarden abgeriſſen worden. Die Regierung wird für die weitern Mishandlungen, die ihnen begegnen könnten, verantwortlich ſeyn."

No. 3 und 4.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6 der fränkiſchen Republik, Abends 11 Uhr.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe, an den Cardinal Staats-Secretair.

„Ich habe Sie bereits um einen Paß gebeten; Sie müſſen ſelbſt fühlen, daß die Umſtände mir nicht erlauben, länger hier zu bleiben. Jede Zögerung, die Sie noch verurſachen würden, müßte mich befremden, und ich würde nicht mehr wiſſen, welchen Geſinnungen ich dieſelbe zuſchreiben ſollte. Ich wiederhole es Ihnen, alles gebietet mir abzureiſen. Schiken Sie mir einen Paß und den Befehl zu PoſtPferden.

„Ich erwarte dieſe Gefälligkeit von der beſondern Achtung, die Sie ſtets für mich äuſſerten. Schiken Sie mir, durch den Bringer dieſes, das Verlangte, und bedenken Sie die Folgen, auch der mindeſten weitern Zögerung.

„Hätten Sie ſich ſelbſt zu mir begeben können, ſo würden Sie nicht an der Nothwendigkeit meiner Abreiſe und jener der Familie zweifeln, die mit dem General Duphot in Verbindung ſtand, deſſen Verluſt für uns unerträglich iſt in einem Pallaſt, wo noch alles voll von ihm iſt. Das Blut der Unglüklichen färbt noch meine Gemächer, die Treppen meiner Stiegen. Die geringſte Zögerung würde im Widerſpruch mit den Geſinnungen ſtehen, die Sie mir ſtets bezeugten, und mit der Achtung, wovon ich Ihnen ſo oft Beweiſe gab."

No. 5.

Schreiben des StaatsSecretairs, Cardinal Doria, an den Botſchafter Buonaparte.

„Vom Vatikan, den 28 Dec. 1797.

„Der Cardinal Joſef Doria-Pamphili, StaatsSecretair, empfängt mit der lebhafteſten Betrübniß die Zuſchrift des Bürgers Buonaparte, Botſchafters der fränkiſchen Republik, und hat mit tiefem Schmerz den Paß und die Erlaubniß für die PoſtPferde unterzeichnet.

„Er wagt es nicht, Denſelben zu bitten, ſeine Abreiſe zu verſchieben; aber er nimmt ſich die Freiheit, ihm ein Schreiben an den Marcheſe Maſſimi beizuſchlieſen, worinn er, ſtatt ihm den ganzen Vorfall zu erzählen, ſich auf die anerkannte Rechtſchaffenheit des Bürger Botſchafters in Rükſicht alles deſſen, was er der fränkiſchen Republik hinterbringen wird, bezieht.

„Die Geſundheit des heiligen Vaters ſezt ihn auſſer Stand, daß man ihn noch dieſen Abend von allem, was vorgefallen iſt, benachrichtigen könnte, und man kan nicht ohne Betrübniß den Eindruk vorherſehen, den eine ſo kränkende Nachricht in ſeinem jezigen Zuſtande auf ihn machen wird. Die Regierung wird bereit ſeyn, der fränkiſchen Republik die Genugthuung zu geben, die ſie in Betref des Vorgefallenen fodern kan, obgleich ſie ſich desfalls keine Schuld beizumeſſen hat.

„Es ſey dem Cardinal, der dieſes ſchreibt, erlaubt, dem Bürger Botſchafter noch, ehe er ſeinen Brief ſchließt, vorzuſtellen, daß es nun von ihm abhängt, dasjenige zu erhalten,

Digitized by Google

was der OberGeneral zu Tolentino mit Grosmuth feſtgeſezt hat, und indem er alles von der bekannten Güte des Bürger Botſchafters hoft, erneuert er demſelben die Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung.

Unterzeichnet: Joſef, Cardinal Doria-Pamphili."

Beigeſchloſſenes Schreiben des Cardinal Staats-Secretairs an den päpſtlichen Geſandten in Paris, Marcheſe Maſſimi.

„Mein Herr!

„Das Schreiben, welches ich Ihnen hier ſende, wird Sie in eben ſo tiefe Bekümmerniß ſezen, als die Sache mir macht. Sie kennen den Umfang unſrer freundſchaftlichen Geſinnungen für die fränkiſche Republik, ſo wie den Antheil, den wir alle, und ich beſonders an allem nehmen, was auf ſie Bezug hat, vorzüglich aber, was den Bürger Botſchafter Buonaparte, dieſen ſo hochachtungswürdigen Mann, betrift. Abends zuvor erhielt ich im Vertrauen Nachricht, daß in der nemlichen Nacht ſich Bewegungen in der Stadt ereignen würden. Ich glaubte nicht, daß dieſe Nachricht beſondre Aufmerkſamkeit verdiene; doch hielt ich's auch für klug, ſie nicht zu verachten. Ich ergrif alſo die Masregeln, die jede weiſe Regierung in dergleichen Fällen vorkehren muß, und machte mir's zur Pflicht, ſie an dem nemlichen Tage dem Bürger Botſchafter mitzutheilen, der ſie genehmigte.

„Ich war ruhig, weil ich auf die Aeuſſerungen des Botſchafters und die genommene Vorſicht mein gänzliches Zutrauen ſezte, als ich auf einmal um 23 Uhr vernahm: ein Haufe Rebellen habe ſich zu ſeinem Pallaſte begeben, um von ihm Unterſtüzung zu erhalten, die er aber nachdrüklich abgeſchlagen, und hierauf ſey General Duphot in dem Kampfe zwiſchen den Inſurgenten und unſern Soldaten unglüklicher Weiſe getödet worden.

„Auf dis Ereigniß beſchloß der Bürger Botſchafter, Rom zu verlaſſen. Durch Bitten ſuchte ich ihn zurükzuhalten: aber ohngeachtet ſeiner Freundſchaft und Güte gegen mich, glaubte er es ſeinem Poſten und dem Staate, den er vorſtellt, ſchuldig zu ſeyn, daß er ſich entfernte, und ich bediene mich dieſer Ge-

legenheit, Ihnen dieſen Brief zu ſenden, den ich dem Botſchafter ſelbſt übergebe.

„Ich beziehe mich auf ihn, um Ihnen von dem ganzen Vorfall, ſo wie von den Umſtänden, die ihn begleiteten, Nachricht zu geben. Von ſeiner Rechtſchaffenheit und Wahrheitsliebe bin ich ſo überzeugt, daß ich nicht zweifeln kan noch darf, er werde dem Directorium alles nach der Wahrheit vortragen. Die Abſicht dieſes Schreibens iſt, Ihnen aufzutragen, daß Sie ſich dem Directorium darſtellen, um ihm zu erklären, wie den heiligen Vater dieſer Zufall, den er weder vorausſehen noch verhindern konnte, auf's äuſſerſte ſchmerze. Bieten Sie keine Genugthuung für ein Unglük an, über das der heilige Vater und wir alle untröſtlich ſind: aber bitten Sie das Directorium, ſelbſt uns die Genugthuung anzugeben, die es verlangt; denn ſie verlangen und erhalten, wird Eins ſeyn. Weder der heilige Vater, noch ich, noch der römiſche Hof werden jemals ruhig ſeyn, bis das Directorium befriedigt iſt. Kraft ſeiner Billigkeit bin ich davon überzeugt: ſo wenig es bei dem Verluſte eines verdienten Bürgers gleichgiltig ſeyn kan, eben ſo wenig wird es an dem lebhaften Kummer zweifeln, den wir fühlen, und die inſtändigen Bitten wohl aufnehmen, die Sie ihm ausdrüklich, im Namen des Papſtes, ſo wie die Verſicherung unſrer gänzlichen Unterwerfung unter ſeine Entſchlieſſungen, vortragen werden.

„Einen wichtigern Auftrag erinnere ich mich nicht, Ihnen je gegeben zu haben, als dieſen. Es wird Ihnen bei Sr. Heiligkeit ein groſes Verdienſt erwerben, wenn Sie ſo glüklich ſind, den heiligen Vater über dieſen Punkt ein wenig zu beruhigen.

„Auf's ſchleunigſte erwarte ich Nachrichten von Ihnen, und bin ꝛc.

Unterzeichnet: Der Cardinal Doria-Pamphili."

No. 6.

„Rom, den 8 Nivos, Jahr 6.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik bei dem römiſchen Hofe hat in einem andern, durch den Bürger Moltedo überbrachten Schreiben ſein Leidweſen über die gebieteriſchen Beweggründe geäuſſert, die ihn zwingen, alle Correſpondenz mit dem

StaatsSecretair zu unterbrechen, ohne iedoch in ſeinem Herzen das rührendſte Andenken an den Charakter, und das höfliche und freundſchaftliche Benehmen des Herrn Cardinals Doria, deſſen SeelenGüte unter den unverſöhnlichen Feinden des fränkiſchen Namens, die noch den römiſchen Hof beherrſchen, nicht an ihrer Stelle iſt, verlöſchen zu laſſen. Ich erſuche Denſelben, von den Geſinnungen der Freundſchaft und Werthſchäzung überzeugt zu ſeyn, womit ich bin ꝛc.

Unterzeichnet: Buonaparte."

Der an dem fränkiſchen GeſandtſchaftsSecretair Baſſeville (13 Jan. 1793) in Rom verübte Mord war durch eine GeldSumme zur Entſchädigung für ſeine Familie gebüßt worden; von einer ganz andern Art war nun die Rache wegen Duphot's Mord; ſein Blut, wie das der Lucretia, machte Rom zum FreiStaat.

General Berthier erhielt von dem fränkiſchen VollziehungsDirectorium den Befehl, an der Spize einiger Diviſionen nach dieſer ehemaligen HauptStadt der Welt zu ziehen. Vergebens ſuchte eine päpſtliche Geſandtſchaft, die ſich (6 Febr.) in ſein HauptQuartier nach Foligno begab, das Gewitter zu beſchwören; ohne ſie nur vorzulaſſen, ſezte er ſeinen Marſch fort, und lagerte ſich den 10 Febr. mit 12 bis 15,000 Mann auf dem Monte Mario, zwei Miglien von Rom. Die päpſtliche Regierung wagte es nicht, irgend an Widerſtand zu denken: ihre ganze Sorge beſchränkte ſich darauf, daß ihr Ende in aller Ruhe erfolgen möchte; nur deswegen hatte ſie 2000 Mann unter die Waffen treten laſſen, um alle Straſſen zu durchſtreifen und auf den vorzüglichſten Pläzen der Stadt HauptWachen zu bilden. Am 11 Febr. früh um 8 Uhr rükte endlich die Diviſion des Generals Dallemagne mit ihrem FeldGeſchüz und einer Kompagnie reutender Artillerie in Rom ein, und beſezte ſogleich das Capitol und die vornehmſten Thore und Anhöhen der Stadt. Um das Volk, welches ohnehin für ſeine

bisherige Regierung, bei dem kläglichen Schauſpiel ihrer Schwäche, auch noch den lezten Reſt von Achtung verlohren hatte, deſto mehr für den Uibergang in eine neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, erließ der fränkiſche OberFeldherr zwei Proclamationen, durch die er der bisherigen Art des Gottesdienſtes ſeinen Schuz zuſagte und die kräftigſten Masregeln gegen Mangel und Theurung traf.

Auch kam izt ohne Mühe die Revolution zu Stande, deren voreiliger Ausbruch (28 Dec. 1797) dem General Duphot das Leben gekoſtet hatte. — Am fünften Tage nach dem Einmarſch der Franken in Rom, (15 Febr.) ſtrömte eine zahlreiche VolksMenge auf dem Campo Vaccino (dem alten Forum) zuſammen, brachte von da, mit Muſik und fliegenden Fahnen von ſchwarzer, rother und weiſſer Farbe, einen FreiheitsBaum auf's Capitol, pflanzte ihn unter wildem FreudenGetümmel mitten auf dem Plaz deſſelben vor der Bildſäule Mark. Aurel's auf, und proclamirte die Republik. Der beſte unter den alten Kaiſern ward während drr Errichtung des Baums mit einem dreifarbigen Kranze geſchmükt. Einige aus dem Volke traten auf und hielten Reden an die Verſammlung; aber ihre Stimmen verhallten ungehört im lauten Jubel der Menge. Während dieſer Szene ſtand die fränkiſche Beſazung auf dem Capitol rings um den Plaz, als ruhiger Zuſchauer, unter den Waffen. Eine Deputation des Volks zog hierauf mit fliegenden Fahnen nach dem Monte Mario in's fränkiſche HauptQuartier, um den OberGeneral Berthier von dem Geſchehenen zu benachrichtigen, und von ihm den Schuz der groſen Republik und ihrer Armee zu erbitten. Am Nachmittage kam Er ſelbſt, von ſeinem GeneralStab begleitet, unter der Bedekung eines Huſaren- und eines Infanterie Regiments, in die Stadt, und zog unter dem ſtürmiſchen JubelRuf des zahllosherbeiſtrömenden Volks wie im Trkumphe den Corſo hinauf zum Ca-

Digitized by Google

pitol. Seine Bedekung blieb am Fuß deſſelben zurük; Er ſprengte die Stufen des Hügels hinauf; im Taumel der Freude wollt' ihn das Volk vom Pferde heben und auf den Händen tragen; nur mit Mühe konnt' er ſich deſſen erwehren. Er winkte Stille, und ſprach dann auf dem Capitol, dem alten Size der WeltHerrſchaft: „Manen „des Cato! Manen des Pompejus, Brutus, Ci„cero, und all der groſen Männer des alten Roms! „empfanget die Huldigung der freien Franken auf dem „Capitol, wo ihr ſo oft die Rechte des Volks ſchüztet, „und euren Ruhm mit dem der römiſchen Republik ver„ewigtet! Die Enkel der Gallier kommen heute, den Oel„zweig des Friedens in der Hand, an dieſe heilige Stätte, „um hier wieder die Altäre der Freiheit aufzurichten, „welche die Hand des erſten Brutus weyhte. Und „du, Volk von Rom! izt wieder in deine alten Rechte „hergeſtellt, erinnere dich, welch Blut in deinen Adern „fließt; hefte deinen Blik auf die Denkmale ewigen Ruhms „um dich her; erhebe dich auf's neue zu deiner alten Gröſe „und zu den Tugenden deiner Väter!" Nun begab er ſich wieder, vom Jubel des Volks begleitet, in ſein HauptQuartier zurük, und ſogleich am folgenden Tage (16 Febr.) erließ er eine Proclamation, worinn er im Namen der fränkiſchen Republik feierlich erklärte, daß ſie die römiſche Republik anerkenne, und daß dieſe unter dem beſondern Schuz der fränkiſchen Armee ſtehe; dem zufolge ſey alle zeitliche Gewalt der bisherigen Regierung des Papſtes unterdrükt und auf keine Weiſe weiter giltig; Er werde alle Verfügungen treffen, welche nöthig ſeyen, daß die Unabhängigkeit des römiſchen Volks geſichert, die neue Regierung deſſelben wohl organiſirt, und ſeine Geſezgebung auf den GrundPfeilern der Freiheit und Gleichheit gegründet werde.

So ward in wenigen Stunden die achtzehn Jahrhunderte alte Hierarchie auf ewig vernichtet, und der erſte

Digitized by Google

GrundStein zu einer neuen Römiſchen Republik gelegt, an demſelben Tage, welcher 23 mal als der WahlTag des nun entthronten Papſtes gefeiert worden war. Am 26 Febr. verließ Pius VI, mit Genehmigung des fränkiſchen OberGenerals, vor Tages Anbruch, die Stadt Rom, um ſich in das Toscaniſche zu begeben. Der neuen Republik ward eine Contribution von 30 Millionen Livres (wovon $\frac{2}{3}$ baar und $\frac{1}{3}$ in Effecten bezahlt werden ſollten,) und von 3000 Pferden, auch die Ernährung der fränkiſchen Armee, ſolange ſie im Lande bleiben würde, aufgelegt. Die Commiſſairs Monge, Daunou, Florent, Faipoult und St. Martin entwarfen für dieſelbe eine Conſtitution, die ſchon am 20 März, bei dem mit groſem Pompe gefeierten FöderationsFeſte, in Gang geſezt ward. Vermöge derſelben ſollte ſie aus den Departementen vom Cimino, Circeo, Clitumno, Metauro, Muſone, Tyber, Traſimen und Tronto beſtehen. Die vollziehende Gewalt ſollten 5 Conſuls, die geſezgebende zwei Räthe ausüben, nemlich ein Senat von 32, und ein Tribunat von 72 Mitgliedern. Der Religion und der Prieſter ward nicht erwähnt, auſſer im 343 Artikel mit den wenigen, aber vielumfaſſenden Worten: „Das Geſez erkennt keine religiöſen Gelübde und überhaupt keine Verbindlichkeit an, welche den natürlichen „Rechten des Menſchen entgegen iſt."

Das plözliche Verſchwinden der weltlichen Macht des Papſtes, und die Entſtehung einer neuen Republik von anderthalb Millionen Menſchen im Herzen von Italien; Ereigniſſe, die in andern Zeiten allein ſchon ein ganzes Jahrhundert ausgezeichnet haben würden, konnten izt für keine Macht weniger gleichgiltig ſeyn, als für Oeſtreich, bei den Verbindungen, worinn daſſelbe mit Neapel und Toscana ſteht, und bei dem Einfluß, den es in die Angelegenheiten Italiens zu behaupten ſuchen muß. — Die Revo-

Digitized by Google

lutionen von Helvetien und von Rom konnten nicht wohl anders als Stoff zu neuen politiſchen Controverſen zwiſchen Frankreich und Oeſtreich werden; und ein Vorfall, der ſich am 13 April in Wien ereignete, führte deren Erörterung nur zu frühe herbei.

Der fränkiſche Botſchafter, General Bernadotte, der ſich ſeit der leztern Hälfte des Februars in dieſer Stadt befand, hatte an dieſem Tage, um ſeine Wohnung als das fränkiſche Geſandtſchafts-Hotel zu bezeichnen, da das Sinnbild, welches er anheften wollte, noch nicht fertig war, Abends gegen 6 Uhr eine dreifarbige Fahne ausſteken laſſen, auf der die Worte ſtanden: „République Française; Ambassade de Vienne." Aber kaum war dieſelbe aufgerichtet, ſo ſah man, ſchon um 6 Uhr, die Straſſe ſich mit Menſchen füllen; und bald darauf flogen Steine durch die Fenſter, in die WohnZimmer des Botſchafters. Das Weitere erhellt aus den nachfolgenden ActenStüken:

I.

Erſte Note des fränkiſchen Botſchafters, an den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Thugut.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik benachrichtigt den Herrn von Thugut, daß ſich in dem Augenblik, wo er ſchreibt, ein Haufen von fanatiſchem Pöbel vor der Thüre ſeiner Wohnung zu verſammeln wagt. Die Urſachen, die dieſen Auflauf veranlaſſen, können nicht dem geringſten Zweifel unterworfen ſeyn, da man in die Fenſter des Hauſes, die zu des Botſchafters eignen Zimmern gehören, Steine geworfen hat. Mit dem tiefſten Unwillen über dieſe Unverſchämtheit erſucht er den Herrn von Thugut, ſogleich die nöthigen Nachſuchungen anzuſtellen, damit die Urheber der Unthat entdekt und auf eine Weiſe beſtraft werden, die andern zum Beiſpiel diene. Der Botſchafter der fränkiſchen Republik zweifelt nicht, daß man ſeine Vorſtellungen mit allem Eifer, den ſie einflöſen müſſen, aufnehmen wird, und daß die Polizei wachſam genug ſeyn wird, um jedem ſolchen

Auftritt, der ſich, bei dem feſten Vorſaze des Botſchafters, jede, auch die geringſte Beleidigung, geſchweige denn ſolche grobe Ausſchweifungen, mit dem gröſten Nachdruk abzuwehren, nicht ohne die ernſthafteſten Folgen erneuern könnte, fortan zuvorzukommen.

Unterzeichnet: Bernadotte."

„N. S. Herr von Thugut wird gebeten, zu bemerken, daß man ſich ſehr über die PolizeiDiener zu beklagen hat. Verſchiedene Perſonen, die ſich bei der Polizei angeſtellt ausgaben, ſind aufgefodert worden, den Auflauf zu zerſtreuen, und ſind, ſtatt des Botſchafters Abſichten zu erfüllen, bei dieſem empörenden Schauſpiel kalte Zuſchauer geblieben."

2.

Zweite Note, an denſelben.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik benachrichtet den Herrn von Thugut nochmals, daß die Wuth des Pöbels ſo weit geht, daß alle Fenſter des fränkiſchen Hotels durch die wiederholten SteinWürfe, mit welchen die Aufrührer nicht aufhörten, zerſchmettert worden ſind. Er meldet, daß der Auflauf ſchon aus mehr als 3000 Menſchen beſteht, und daß die Wachen, welche aus der Gegend des fränkiſchen Hotels herbeigekommen ſind, weit entfernt es zu beſchüzen, günſtige Zuſchauer der Laune und Wuth des Pöbels abgeben: ihre Unthätigkeit feuert ihn im Gegentheil an. Der Botſchafter kan ſich des Gedankens nicht erwehren, daß dieſer ärgerliche Auftritt von der Obrigkeit, die gar keine Maasregel nimmt, ihm zu ſteuern, geduldet, oder gar aufgeregt wird. Er ſieht mit ſo viel Schmerz als Verdruß, daß die Würde des fränkiſchen Volkes, durch den ſeinem Botſchafter, der ſich umſonſt die Menge zu überreden bemühte, daß ſie ſich trennen und friedlich nach Haus gehen möchte, angethanen Schimpf verlezt worden iſt. In dieſem Augenblik ſelbſt, wo der Botſchafter ſchreibt, iſt die Wuth ſo hoch geſtiegen, daß die Thüren, und zwar im Angeſicht der Wachen, mit Steinen eingeſchlagen ſind. Da nun der Botſchafter nicht länger in einem Lande bleiben kan, wo die heiligſten Geſeze verlezt, wo die feierlichſten Verträge mit Füſſen getreten werden, ſo bittet er den Herrn von Thugut um einen Paß, um ſich mit der ganzen

Geſandtſchaft nach Frankreich zu begeben, der Herr von Thugut müſte dann, um die Verlezung des VölkerRechts zu beſtrafen, lieber in allen Straſſen von Wien verkünden laſſen, daß, da die öſtreichiſche Regierung an der, der fränkiſchen Republik angethanen Beſchimpfung und Schmach keinen Antheil genommen, ſie dieſelbe feierlich desavouire, und befehle, daß den Urhebern und Mitſchuldigen derſelben nachgeforſcht, und ſie auf eine exemplariſche Weiſe beſtraft werden. Nur unter dieſer Bedingung, und wenn ſich die öſtreichiſche Regierung anheiſchig macht, die dreifarbige Fahne zu erſezen, und von einem Civil- oder MilitairBeamten im fränkiſchen Hotel aufpflanzen zu laſſen, kan der Botſchafter bleiben. Herr von Thugut muß bedenken, daß es Eile hat, daß die Augenblike koſtbar ſind, daß er alſo dem Botſchafter auf alle Punkte ſeiner Foderung eine ſchleunige, kategoriſche Antwort ſchuldig iſt. Der Botſchafter merkt noch an, daß verſchiedene Perſonen der Geſandtſchaft, um ſich der Wuth des Volks zu entziehen, den Degen in die Hand zu nehmen genöthigt geweſen ſind.

Unterzeichnet: Bernadotte."

3.

Dritte Note, an denſelben.

„Der Botſchafter der fränkiſchen Republik meldet dem Herrn von Thugut, daß der Tumult und die Ausſchweifungen jeder Art ſeit fünf Stunden fortdauern. Kein PolizeiDiener hat ſich noch bei ihm gezeigt; der zügelloſe Pöbel iſt im Beſiz verſchiedener Theile ſeiner Wohnung, wo die Aufrührer alles, was ihnen vorkommt, zerſchlagen; der Botſchafter, die GeſandtſchaftsSecretairs, die fränkiſchen Offiziere und Bürger, die ſich bei ihm befinden, ſind genöthigt, ſich in ein Appartement zu begeben, wo ſie unter ſolchen Vorkehrungen, wie ſie fränkiſchen Republikanern ziemen, den Erfolg abwarten.

„Der Botſchafter kan nicht länger in einer unwirthbaren Stadt bleiben, wo man die Grundſäze, welche die Nationen unter ſich verbinden, das VölkerRecht, das die Ehrfurcht aller geſitteten Nationen geheiligt hat, auf eine abſcheuliche Art verlezt. Er fodert den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten Sr. kaiſerlichen Majeſtät auf, die für ihn, und für alle Fran-

Digitized by Google

ken, die ſich mit ihm entfernen müſſen, nöthigen Päſſe auszufertigen. Die Sendung dieſer Päſſe kan um ſo weniger verzögert werden, als der Haufen, der im Begrif ſtand, ſich in das Appartement zu ſtürzen, wo ihn die fränkiſchen Bürger erwarteten, nur in dem Augenblik zurükgewichen iſt, wo ſich einige HausGenoſſen genöthigt ſahen, ſich der FeuerGewehre, die ſie vor ſich fanden, zu bedienen."

Unterzeichnet: Bernadotte."

„N. S. Die lezte Note, welche der fränkiſche Botſchafter dem Herrn von Thugut beſtimmt, iſt durch ihren Gegenſtand wichtig genug, um ihn zu erinnern, daß es die dritte iſt, die er ihm überſchikt, ohne auf die beiden erſten die geringſte Antwort erhalten zu haben."

4.

Antwort des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Thugut.

„Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat mit dem größten Leidweſen die Unordnungen vernommen, welche den Gegenſtand der Noten, die ihm der Botſchafter der fränkiſchen Republik dieſen Abend zugeſchikt hat, ausmachen. Der Miniſter wird Sr. kaiſerlichen Majeſtät einen genauen Bericht erſtatten, und zweifelt nicht, daß HöchſtDieſelben das äuſſerſte Misfallen darüber empfinden werden. Der Bürger Botſchafter kan verſichert ſeyn, daß kein Mittel vernachläſſigt werden wird, um die Vorfälle dieſes Abends mit aller von der Gerechtigkeit vorgeſchriebenen Strenge, und mit dem aufrichtigen Eifer zu unterſuchen, welchen die öſtreichiſche Regierung jederzeit darinn ſezen wird, die zwiſchen beiden Mächten ſo glüklich wiederhergeſtellte Freundſchaft zu unterhalten.

Unterzeichnet: Baron von Thugut."

5.

Der fränkiſche Botſchafter an Se. Majeſtät den Kaiſer.

„Vom 25 Germinal 6 (14 Apr. 1798.)

„Se. kaiſerliche Majeſtät müſſen ohne Zweifel von den, gegen den Botſchafter der fränkiſchen Republik begangenen Aus-

ſchweifungen unterrichtet ſeyn. Der Botſchafter hat dem Herrn Baron von Thugut nach einander drei Noten zugeſandt, um ihm den Anfang und Fortſchritt des Aufruhrs zu melden. Die ganze Zeit der Gefahr iſt ohne irgend eine Antwort von demſelben verſtrichen, und erſt um 3 Uhr des Morgens empfieng der Botſchafter eine Note, die ſehr wenig geeigenſchaftet war, ſeiner Erwartung zu entſprechen. Ein ſo auſſerordentliches Betragen ſezt den Botſchafter der fränkiſchen Republik in den Fall, Se. kaiſerliche Majeſtät zu erſuchen, daß Sie ſich die an Ihren Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten Noten vorlegen laſſen. Ungern geſchieht es, daß er Se. Majeſtät erſuchen muß zu bemerken, daß ſich unter den von ihm gemachten Vorſtellungen das Verlangen nach Päſſen befindet, deren er bedarf um die Befehle der Regierung einzuholen, der er die Ehre hat anzugehören. Indem er dieſe HauptStadt verläßt, nimmt er die tröſtende Gewißheit mit, daß er nichts vernachläſſigt hat, um Se. Majeſtät von den friedlichen und freundſchaftlichen Geſinnungen zu überzeugen, welche die fränkiſche Regierung gegen Sie hegt. Noch ein Grund von Zufriedenheit liegt für ihn in der Uiberzeugung, daß Se. Majeſtät wegen des gegen den Repräſentanten einer befreundeten Regierung gerichteten Verbrechens tief bekümmert ſind, und daß man, wenn Ihre Abſichten treulich erfüllt worden wären, alle geziemende Maasregeln unverzüglich angewendet haben würde. Der Botſchafter hoft, die Zukunft werde dieſe ſeine Meinung auf eine auffallende Weiſe beſtätigen, und eine gerechte Genugthuung werde dem VollziehungsDirectorium der fränkiſchen Republik beweiſen, daß die Wünſche Sr. kaiſerlichen Majeſtät zur Aufrechthaltung der Eintracht beider Nationen an Aufrichtigkeit den ſeinen gleichkomme.

Unterzeichnet: Bernadotte."

6.

Antwort des KabinetsMiniſters Grafen von Colloredo, im Namen des Kaiſers.

„Der KabinetsMiniſter Graf von Colloredo hat die Ehre, auf Befehl des Kaiſers dem BürgerBotſchafter der fränkiſchen Republik anzuzeigen:

„Daß Se. Majeſtät die in vergangener Nacht vorgefallenen

Exzeſſe und Unordnungen mit lebhaftem Misvergnügen vernommen haben: daß Se. Majeſtät kaum davon benachrichtigt worden, als Sie ſelbſt ſogleich noch geſtern ſowohl den Commandanten der Truppen, als dem PolizeiMiniſter Ihre Befehle ertheilt haben, und bei dem Ihnen bekannten Eifer und der Genauigkeit derſelben nicht zweifeln, daß ſie Ihre Abſichten erfüllt haben, ſo weit es die Umſtände erlauben können; daß der Kaiſer wünſcht, daß der BürgerBotſchafter nicht auf die verlangten Päſſe beſtehen möge; daß Se. Majeſtät es ihm ſelbſt überlaſſen, alle Inconvenienzen zu bedenken, die aus den widrigen Gerüchten von einem eingetretenen Misverſtändniſſe zwiſchen beiden Mächten entſtehen würden — Gerüchte, welche die Abreiſe des Botſchafters von Wien unſtreitig veranlaſſen dürfte; daß Se. Majeſtät dem Herrn Grafen von Saurau und dem Herrn Baron von Degelmann befohlen haben, ſich noch heute zu dem BürgerBotſchafter zu begeben, um alle Vorgänge aufzuklären, und zu verifiziren zu ſuchen, und zur gegenſeitigen Zufriedenheit jeden gerechten Grund zu Beſchwerden von Seiten des Botſchafters zu entfernen.

„Indem der Kaiſer Unterzeichnetem aufträgt, dieſe Geſinnung dem BürgerBotſchafter zu erkennen zu geben, hat er ihm befohlen, noch die Verſicherung von dem unveränderlichen Entſchluß Sr. Majeſtät hinzuzufügen, die Freundſchaft, und das zwiſchen beiden Mächten ſo glüklich hergeſtellte gute Vernehmen ſorgfältig und bei jeder Gelegenheit zu erhalten; ein Entſchluß, über welchen übrigens die pünktlichſte Genauigkeit, mit der alle Stipulationen von Campo Formio von Seiten des Kaiſers erfüllt werden, nicht den geringſten Zweifel übrig laſſen kan.

„Der KabinetsMiniſter eilt, dem BürgerBotſchafter die Ausdrüke ſeiner hohen Achtung darzubringen.

Unterzeichnet: Colloredo."

Um Mittag (14 April) erſchienen der Graf von Saurau und der Baron von Degelmann bei dem fränkiſchen Botſchafter, und wandten alle Mühe an, um ihn von ſeinem Vorhaben, Wien zu verlaſſen, abzubringen; ſie gaben ihm unter andern die Zuſicherung, daß ſeine Perſon und ſein Charakter reſpectirt, und gegen jede Ge-

Digitized by Google

fahr geſchüzt ſeyn würde. Da er aber auf einer ſchleunigen Genugthuung beſtand, über die man nicht übereinkommen konnte, ſo wiederholte er ſein Verlangen eines Paſſes, den er auch erhielt, und darauf den 15 April um zwei Uhr Nachmittags mit ſeinem Gefolge von Wien abreiſte, und den Weg nach Raſtadt nahm.

Inzwiſchen lebte doch bald wieder die Hofnung auf, daß der Ausbruch des Gewitters, welches auf's neue zwiſchen Oeſtreich und Frankreich ſich zuſammenzuziehen ſchien, noch vermieden werden könnte. Der Freiherr von Thugut, bisheriger Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten in Wien, ward zum GeneralCommiſſair und bevollmächtigten Miniſter in den neuen Beſizungen in Italien, Dalmatien, Iſtrien und Albanien ernannt, und dagegen die einsweilige Führung des Departements der auswärtigen Geſchäfte dem Grafen von Cobenzl, der den Frieden von Campo Formio unterzeichnet hatte, übergeben. Auch vereinigte man ſich bald über eine Negociation, die zu Beilegung der obſchwebenden Zwiſtigkeiten eröfnet werden ſollte.

Bei den in Frankreich im Germinal eines jeden Jahres, zufolge der Conſtitution, üblichen AemterWechſel, hatte das Loos den Austritt des Bürgers François (von Neufchateau) aus dem Directorium entſchieden, an deſſen Stelle nun Treilhard, bisheriger erſter Bevollmächtigter der Republik bei dem FriedensCongreß in Raſtadt, ernannt ward. Um dem Wiener Hofe einen Beweis ihrer Achtung und zugleich ihres Wunſches nach Beibehaltung des Friedens zu geben, bevollmächtigte dieſe leztere nun zu den bevorſtehenden Unterhandlungen den ExDirector François, einen Mann von eben ſo ſanftem Charakter als gefälligen Manieren. Der Kaiſer, als König von Ungarn und Böhmen, hatte den Grafen von Cobenzl, interimiſtiſchen Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, dazu ernannt. Da nach der fränkiſchen Conſtitution, ein austretender Direc-

Digitized by Google

tor vor Ablauf einer gewiſſen Zeit das Gebiete von Frankreich nicht verlaſſen darf, ſo ward das Stådtgen Selz, auf dem linken RheinUfer, gegenůber von Raſtadt, zum UnterhandlungsOrte beſtimmt. Am 26 Mai kam François daſelbſt an, und am 30 wurden die Unterhandlungen erdfnet, ůber deren Inhalt und Gang noch der Schleier des Geheimniſſes liegt. Was man im Allgemeinen davon weiß, iſt: daß ſie hauptſåchlich die von Seiten Frankreichs verlangte Genugthuung wegen des Vorfalls in Wien vom 13 April, die Revolutionen von Helvetien und von Rom, die nåhere Beſtimmung mehrerer Artikel des FriedensSchluſſes von Campo Formio ꝛc. betrafen, und daß ſie, nach 17 Conferenzen, da die beiderſeitigen Inſtructionen zu weit von einander abwichen, am 6 Jul. ohne Erfolg geendiget, jedoch bald darauf mittelſt EilbotenWechſels zwiſchen Paris und Wien fortgeſezt wurden. Am 7 Jul. reiſte Bůrger François von Selz wieder nach Paris (wo er als Miniſter des Innern angeſtellt ward), und am 8ten Graf von Cobenzl von Raſtadt nach Wien zurůk, von wo aus er bald darauf mit Auftrågen von ſeinem Hofe nach Berlin und Petersburg abgeſchikt ward.

(Die Fortſezung folgt.)

II.

Friedens- und Of- und DefenſivAllianzTractat zwiſchen der frånkiſchen und helvetiſchen Republik, geſchloſſen zu Paris den 19 Auguſt 1798.

„Die frånkiſche und die helvetiſche Republik, von gleichem Verlangen beſeelt, auf den Krieg, den die Oligarchie veranlaßt und der auf einen Augenblik beide Nationen entzweit hatte, den vollkommenſten Frieden und die engſte Freundſchaft folgen zu laſſen, haben beſchloſſen, ſich durch eine auf den wahren

Vortheil beider Völker gegründete Allianz zu verbinden. Dem zufolge haben die beiderſeitigen Regierungen ernannt, und zwar

Das VollziehungsDirectorium der fränkiſchen Republik

den Bürger Karl Moriz Talleyrand, Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe, und

Das VollziehungsDirectorium der helvetiſchen Republik

die Bürger Peter Joſef Zeltner und Amadeus Jenner; „welche, nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

„Artikel 1. Es ſoll zwiſchen der fränkiſchen und helvetiſchen Republik auf immer Friede, Freundſchaft und gutes Einverſtändniß ſeyn.

„Art. 2. Es ſoll von dieſem Augenblike an zwiſchen beiden Republiken ein Schuz- und TruzBündniß beſtehen. Die allgemeine Wirkung dieſes Bündniſſes iſt, daß jede der beiden Republiken, im Falle eines Krieges, ihre Verbündete zur Mitwirkung auffodern kan.

„Die auffodernde Macht beſtimmt alsdann, gegen wen ſie die Mitwirkung fodert, und vermöge dieſer beſtimmten Auffoderung tritt die aufgefoderte Macht gegen die genannte Macht oder Mächte in Krieg; ſie bleibt aber im NeutralitätsZuſtande gegen diejenige, die zwar mit der auffodernden Macht im Kriege, aber von ihr nicht beſonders genannt worden wären. Es iſt hiebei ausgemacht, daß die Wirkung der Auffoderung von Seiten der fränkiſchen Republik nie ſeyn könne, ſchweizeriſche Truppen über See zu ſchiken.

„Die begehrten Truppen ſollen von der auffodernden Macht bezahlt und unterhalten werden; und im AuffoderungsFalle ſoll keine der beiden Republiken irgend einen WaffenStillſtand oder FriedensTractat für ſich beſonders abſchlieſen können.

„Die näheren Wirkungen des Bündniſſes, im Falle die Auffoderung von einer oder der andern Seite ſtatthat, die Natur und Gröſe der gegenſeitig zuzugeſtehenden Hilfe, ſollen durch beſondere Conventionen, nach den in dieſem Artikel enthaltenen Grundſäzen, freundſchaftlich beſtimmt werden.

„Art. 3. Dem zufolge verbürgt die fränkiſche Re-

Digitized by Google

publik der helvetiſchen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung, und im Falle daß die Oligarchie die gegenwärtige Verfaſſung Helvetiens umzuſtürzen ſuchte, verſpricht die fränkiſche Republik die helvetiſche, auf ihr Anſuchen, mit der Hilfe zu unterſtüzen, deren ſie bedürfen wird, um über die gegen ſie gerichteten innern oder äuſſern Angriffe zu ſiegen.

„Sie verſpricht überdis der helvetiſchen Republik ihre Verwendung, um ſie in Rükſicht auf andre Mächte aller ihrer Rechte genieſen zu machen. Und um ihr die Mittel zu verſchaffen, ihr KriegsWeſen ſchleunig auf den anſehnlichſten Fuß zu ſezen, willigt die fränkiſche Republik ein, ſie wieder in den Beſiz der Kanonen, Mörſer und ArtillerieStüke zu ſezen, welche ihr während des gegenwärtigen Kriegs genommen worden ſind, und in dem Augenblike der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags der fränkiſchen Regierung noch zu Befehl ſtehen, jedoch dergeſtalt, daß es die helvetiſche Republik auf ſich nehme, ſie abholen und auf ihr Gebiet führen zu laſſen.

„Art. 4. Die Gränzen zwiſchen Frankreich und Helvetien ſollen durch eine beſondere Convention feſtgeſezt werden, welche zur Grundlage haben wird, daß alles, was zu dem ehemaligen Bisthum Baſel und dem Fürſtenthum Brundrut gehörte, auf immer mit dem fränkiſchen Gebiete vereinigt bleibt, ſo wie auch alle ſchweizeriſche ZwiſchenBeſizungen, welche ſich in den Departementen des OberRheins und des Mont-Terrible eingeſchloſſen finden, mit Vorbehalt der RükAbtretungen und Vertauſchungen, welche zur vollkommenſten Berichtigung der erwähnten Gränzen von Baſel bis Genf für unvermeidlich gehalten werden möchten, und den ſchon vollzogenen Vereinigungen mit dem fränkiſchen Gebiete nicht widerſtreiten würden.

„Art. 5. Um die Communication der fränkiſchen Republik mit dem ſüdlichen Teutſchland und Italien zu ſichern, ſoll ihr der freie und ewige Gebrauch von zwei Handels- und KriegsStraſſen zugeſtanden ſeyn, wovon die erſte durch den nördlichen Theil Helvetiens, den Rhein hinauf und längs der weſtlichen und ſüdlichen Ufer des BodenSees, die

zweite von Genf aus, durch das Departement des Mont Blanc und das WalliſerLand nach dem Gebiete der Ciſalpiniſchen Republik, in einer zu beſtimmenden Richtung, gehen wird. Es iſt bedungen, daß jeder Staat auf ſeinem Gebiete die zum Bau dieſer beiden Straſſen nöthigen Arbeiten vornehmen wird.

„Art. 6. Desgleichen iſt bedungen, daß, um der innern Schiffahrt beider Republiken die vortheilhafte Ausbreitung, deren ſie fähig iſt, zu geben, jede derſelben auf ihrem Gebiete die nöthigen KunſtWerker anlegen ſoll, um eine Communication zu Waſſer, von dem GenferSee bis zum Rhein, und von Genf bis zum ſchifbaren Theil der Rhone zu bewerkſtelligen.

„Art. 7. Die fränkiſche Republik macht ſich verbindlich, der helvetiſchen Republik alles Salz, deſſen ſie bedarf, aus ihren SalzWerken in den Departementen der Meurthe, des Jura und des Mont Blanc zu liefern. Der Preis des beſagten Salzes, deſſen Fracht, die Orte und Epochen, wo es abgegeben wird, ſollen wenigſtens alle zehn Jahre zwiſchen den durch die fränkiſche Regierung über die Ausbeute ihrer Salinen beſtellten Bürgern und den von der helvetiſchen Regieruug dazu verordneten Perſonen feſtgeſezt werden, ohne daß der Preis dieſes Salzes in den SalzWerken je den Preis, welchen die fränkiſchen Bürger bezahlen, überſteigen, und ohne daß das an die Helvetier verkaufte Salz je irgend einer Abgabe unterworfen ſeyn könnte, womit etwa in Frankreich dieſe Waare belegt würde.

„Art. 8. Zufolge des vorhergehenden Artikels verzichtet die helvetiſche Republik ausdrüklich auf alle RükStände von Salz, auf die ſie noch Kraft ehemaliger Verträge, die zwiſchen Frankreich und den Kantonen ſtatthatten, Anſpruch machen könnte, und verpflichtet ſich, in den SalzWerken jährlich wenigſtens 250,000 Centner Salz zu nehmen.

„Art. 9. Die Bürger der fränkiſchen Republik ſollen, mit gehörigen Päſſen verſehen, Helvetien ab- und zu bereiſen können. Es ſoll ihnen freiſtehen, darinn alle und jede Anſtalten zu errichten, und alle Arten von Betriebſamkeit auszuüben, welche das Geſez erlaubt und ſchüzt; ihre Perſonen und Eigenthum ſollen den Geſezen und Gebräuchen des Landes unterworfen ſeyn.

„Die Bürger der helvetiſchen Republik ſollen in

Digitized by Google

Frankreich und in allen Beſizungen der fränkiſchen Republik gleicher Rechte, und unter gleichen Bedingungen genieſen.

„Art. 10. In perſönlichen StreitSachen, die ſich nicht gütlich und ohne richterliche Hilfe ausgleichen laſſen, ſoll der Kläger verbunden ſeyn, ſeine Sache vor den natürlichen Richtern des Beklagten anzubringen; es wäre denn, daß die Parteien an dem Orte ſelbſt, wo der Contract geſchloſſen worden, gegenwärtig, oder unter ſich übereingekommen wären, vor welchen Richtern ſie ihre Zwiſtigkeiten ſchlichten wollten.

„In StreitSachen, welche ein GrundEigenthum zum Gegenſtand haben, ſoll die Sache vor den GerichtsHof oder die Obrigkeit des Orts, wo das beſagte Eigenthum gelegen iſt, gebracht werden.

„Die Streitigkeiten, welche ſich zwiſchen den Erben eines in der Schweiz verſtorbenen Franken, in Betref ſeiner ErbFolge, erheben könnten, ſollen vor den Richter des WohnOrts gebracht werden, den der fränkiſche Bürger in Frankreich hatte; und eben ſo ſoll es in Anſehung der Streitigkeiten gehalten werden, welche ſich zwiſchen den Erben eines Schweizers in Frankreich erheben könnten.

„Art. 11. DefinitivUrtheile in CivilSachen, von fränkiſchen GerichtsStellen gefällt, wenn ſie in RechtsKraft übergegangen ſind, ſollen in der Schweiz, und ſo auch gegenſeitig ſchweizeriſche in Frankreich, vollgiltig und zu vollziehen ſeyn, nachdem ſie durch die gegenſeitigen Geſandten legaliſirt worden ſind.

„Art. 12. Im Fall von Fallimenten oder Bankerotten von fränkiſchen Bürgern, welche in Frankreich Güter beſizen, ſollen, wenn ſchweizeriſche Gläubiger und fränkiſche Gläubiger da ſind, die ſchweizeriſchen Gläubiger, die ſich zur Sicherung ihrer Hypotheke den fränkiſchen Geſezen unterzogen haben, von den beſagten Gütern eben ſo wie die fränkiſchen hypothekariſchen Gläubiger, nach der Ordnung ihrer Hypotheke, bezahlt werden; und gegenſeitig, wenn Schweizer, welche Güter in der helvetiſchen Republik beſizen, fränkiſche Gläubiger und ſchweizeriſche Gläubiger haben, ſollen die fränkiſchen Gläubiger, welche die zur Sicherung einer Hypotheke in der Schweiz erforderlichen Formalitäten beobachtet haben, ohne Unterſchied mit den

ſchweizeriſchen Gläubigern, nach der Ordnung ihrer Hypothek, collocirt werden.

„Was bloſe (unverſicherte) Gläubiger betrift, ſo ſollen ſie ebenfalls, ohne Rükſicht zu welcher der beiden Republiken ſie gehören, auf gleichen Fuß behandelt werden.

„Art. 13. In allen peinlichen Prozeſſen wegen ſchwerer Vergehen, die entweder bei fränkiſchen oder bei ſchweizeriſchen GerichtsHöfen anhängig gemacht ſind, ſollen die ſchweizeriſchen Zeugen, welche in Perſon in Frankreich, und die fränkiſchen Zeugen, welche in Perſon in der Schweiz zu erſcheinen vorgeladen werden, gehalten ſeyn, ſich vor dem Gerichte, das ſie vorgeladen hat, bei den durch die Geſeze beider Nationen verordneten Strafen, zu ſtellen. Die beiden Regierungen werden in dieſem Falle den Zeugen die nöthigen Päſſe ertheilen, und ſich über die gehörige Entſchädigung, nach Masgabe der Entfernung und des Aufenthalts, miteinander verſtehen.

„Art. 14. Die beiden Republiken verpflichten ſich gegenſeitig, den Ausgewanderten oder Deportirten beider Nationen keine Zuflucht zu geſtatten. Sie verpflichten ſich gleichermaſen, gegenſeitig, auf die erſte Anfoderung, die Perſonen jeder Nation auszuliefern, welche gerichtlich wegen Verſchwörung gegen die innere oder äuſſere Sicherheit des Staats, Todſchlag, Vergiftung, Mordbrennerei, Verfälſchung öffentlicher Schriften, und Diebſtahl mit Gewalt oder Einbruch ſchuldig erklärt ſind, oder als ſolche, zufolge obrigkeitlich erlaſſener VerhaftsBefehle, verfolgt werden. Es iſt bedungen, daß die in einem der beiden Länder geſtohlenen, und in dem andern hinterlegten Sachen, getreulich zurükgegeben werden ſollen.

„Art. 15. Es ſoll unverzüglich zwiſchen beiden Republiken ein auf die vollkommenſte Gegenſeitigkeit der Vortheile gegründeter HandelsTractat abgeſchloſſen werden. Bis dahin ſollen die Bürger beider Republiken gegenſeitig wie die der begünſtigteſten Nationen behandelt werden.

„Geſchloſſen und unterzeichnet zu Paris, den 2 Fructidor im 6ten Jahre der fränkiſchen Einen und untheilbaren Republik (19 Auguſt 1798.)

Unterzeichnet: Karl Moriz Talleyrand.
Peter Joſef Zeltner.
Amadeus Jenner."

Digitized by Google

III.

Hiſtoriſcher Abriß aller Landungen in England, Schotland und Irland, ſeit Wilhelm dem Eroberer.

Mit einer Karte.

§. 1.

Einleitung.

Nun ſchon ſechs Jahre ſtehen Frankreich und England mit aller Heftigkeit eines VernichtungsKrieges gegen einander in den Waffen. Unter allen Feinden, die ſich auf die kaum entſtandne Republik herſtürzten, war England weit der gefährlichſte: die andern bekämpften ſie nur mit dem Schwert; es allein bot zugleich allen verheerenden Kräften der phyſiſchen und moraliſchen Natur, dem Feuer, dem Hunger und dem Golde, gegen ſie auf. Aber auch Frankreich hatte keinem ſeiner Feinde tödlichern Haß geſchworen wie dieſem; mit allen ausgeſöhnt, ſteht es nur noch gegen England mit immer gleicher Wuth auf dem Kampfplaze; Rom und Karthago! iſt noch izt eben ſo ſein Wahlſpruch, wie er's im Jahr 1793 war. Sechs Jahre von Krieg konnten die Kräfte dieſer beiden RieſenStaaten nicht ſchwächen; ſie verſtärkten nur ihre Wuth. Jeder neue Verſuch ſich zum Frieden zu nähern, ſtößt ſie nur immer wieder feindlicher von einander zurück.

Beide haben ſie indeß die groſe Stunde verſäumt.

Im Jahr 1793, als die Vendee den ungeheuren Abgrund eröfnet hatte, der ſich über den ganzen Weſten und Süden Frankreichs auszudehnen drohte, als D'Elbee und Charette die Fakel des BürgerKrieges von

Breſt bis Rochefort, von der Mündung der Loire bis in die Nähe von Tours ſchleuderten, während die kaum noch ein halbes Jahr alte Republik gegen eine Coalition von neun Mächten auf allen ihren Gränzen unterlag: da hätte England, durch eine Landung in der Vendee, oder auch nur durch thätige Unterſtüzung dieſer damals ſo mächtigen Partei, ihr vielleicht den TodesStoß verſezen können. Aber da weidete ſich Pitt mit Wolluſt am Schauſpiel der innern Zerfleiſchung Frankreichs; das Königthum wiederherzuſtellen, war ihm nur untergeordneter Zwek; er wollte den einzigen Rivalen Englands auf Jahrhunderte hinaus ſchwächen — und Frankreichs allesüberflügelnde Gröſe ward die Folge dieſer eben ſo falſchen als ſchreklichen Politik.

Aber auch England ſah endlich im Laufe des Jahrs 1798 eine Vendee ſich in ſeinem Innern bilden. Ein groſer Theil von Irland ſtekte die Fahne der Empörung auf; über 70,000 Mann ſtanden unter den Waffen, ſchlugen ſich wie Verzweifelte, und bedurften nur einer kleinen Unterſtüzung von Seiten Frankreichs, um England auf immer dieſen ſeinen rechten Arm, dieſe PflanzSchule ſeiner beſten Soldaten und Seeleute zu entreiſſen. Mit Recht hatte Montesquieu es als einen der gröſten StaatsFehler Ludwig's XIV gerügt, daß er, ſtatt des eiteln Verſuchs den vertriebenen König Jacob wieder in den Beſiz aller ſeiner Kronen herzuſtellen, ſich nicht darauf einſchränkte, ihn auf dem Thron von Irland feſtzuſezen, und dadurch Englands Macht auf immer zu theilen und ihr künftig alle Möglichkeit einer Rivalität mit Frankreich zu benehmen. Der Augenblik war nun gekommen, auch dieſen Fehler der alten Regierung gut zu machen; und Hoche hatte erſt neuerlich mit Recht erinnert, * „es ſey wenigſtens unnüz, wo nicht gefähr„lich, einen Marſch von 4000 Stunden zu machen, um „die Britten zu bekämpfen, die man dicht vor Frankreichs

* Vie de Lazare Hoche, par Rousselin. T. I. p. 274. f.

„Thoren finden könne; OſtIndien, und Jamaica, und „alles, gehöre den Franken in dem Augenblik, da ſie auf „London anrükten, und der ſicherſte Weg nach London „gehe über Irland." — Aber das fränkiſche Vollziehungs Directorium begieng izt den erſten groſen politiſchen Fehler: der OberGeneral der Armee von England, Buonaparte, nahm ſeinen Weg nach Aegypten, um die Britten, die er am Boyne und an der Themſe ſo nahe und ſo entſcheidend treffen konnte, zwiſchen dem Indus und Ganges aufzuſuchen; die Irländer, ohne Unterſtüzung, unterlagen der Uibermacht der königlichen Truppen, Erins Harfe verſtummte, und der nächſte Weg nach London geht nun nicht mehr über Irland. Nur ein kleines fränkiſches Korps landete den 22 Auguſt, wie es ſcheint zu ſpät, in der Bucht von Killala. Auch dieſer Verſuch beweißt indeß, wie leicht es iſt, auf den brittiſchen Inſeln zu landen; und allem Anſchein nach, wird es doch nur, früher oder ſpäter, eine im Groſen unternommene Landung ſeyn, die das Schikſal des Kriegs zwiſchen Frankreich und England entſcheiden wird. In dieſer Rükſicht kan das nachfolgende hiſtoriſche Gemählde nicht anders als intereſſant ſeyn.

§. 2.

Uiberblik aller Landungen in England, Schotland und Irland, ſeit Wilhelm dem Eroberer; von 1066 bis 1798. *

I.

Eroberung Englands durch den Herzog Wilhelm von der Normandie.

1066.

Wilhelm, Herzog von der Normandie, war ein Jugend-Freund und Verwandter König Eduard's von England, der

* Nach Notice historique des descentes qui ont

ihm ſein Reich vermachte. Auf ein gleiches Vermächtniß berief ſich auch der mächtige Sächſiſche Graf **Harald**, der ſich zu Ende des Jahrs 1065 als König krönen ließ.

Wilhelm foderte denſelben auf, ihm die Krone abzutreten, und da er ſich deſſen weigerte, traf er Anſtalten, um ſie ihm mit Gewalt zu entreiſſen. Die gröſte Schwierigkeit lag darinn, das zu einer ſo groſen Unternehmung nöthige Geld aufzubringen; da er es nicht von ſeinen Ständen erhalten konnte, ſo wandte er ſich an PrivatPerſonen; alle ſteuerten nach ihren Mitteln dazu bei.

Je kühner die Unternehmung war, deſto mehr ſtimmte ſie mit dem Charakter des Volks zuſammen. Sobald das Projekt des Einfalls bekannt ward, boten Krieger in Menge **Wilhelmen** ihre Dienſte an, ſo daß es ihm nicht ſowohl ſchwer fiel, ſein Heer vollzählig zu machen, als unter den tapferſten Streitern eine Auswahl zu treffen oder die Bitten der Vielen zurükzuweiſen, die alle nach der Ehre ſtrebten, unter einem ſo berühmten Heerführer zu dienen. Er hatte nun eine Flotte von 907 Segeln, die TransportSchiffe nicht eingerechnet, und ein Heer von 60,000 Mann zuſammengebracht. Er zeigte ſeinen Soldaten die Ufer von England: „hier," ſagte er ihnen, „werdet ihr ein Denkmal eures Ruhmes ſtiften."

Seine geſamte Land- und SeeMacht vereinigte ſich bei der Mündung der **Dive**, in der Normandie. Er ſegelte längs den Küſten bis nach St. **Valery** hin, von wo aus er den 28 Sept. auslief, und zu **Pevenſey**, in der Grafſchaft Suſſex, ohne einigen Widerſtand und ohne der engliſchen Flotte zu begegnen, landete: die Einwohner nahmen die Flucht mit allen Zeichen des höchſten Schrekens.

„Da landeten," ſagen die Normänniſchen Chroniken, „zu-
„erſt alle Harſchirs, in kurzen Jaken und geſchornen HaarLoken;
„dann folgte das KriegsVolk, kampfrüſtig, und ſtellte ſich in
„SchlachtOrdnung am Meer; dann ſezte man Pferde und
„SchlachtVieh, Proviant und andre dergleichen Dinge aus;
„dann kamen die Zimmerleute, Maurer, und andre Arbeiter

été faites dans les Isles Britanniques, depuis Guillaume le Conquerant jusqu'à l'an VI de la République Française. Paris, 43 S. in 8.

„und ſezten drei hölzerne Kaſtelle ganz fertig ans Land; dann „kam Wilhelm." Als er an's Ufer ſprang, that er einen Fehltrit und fiel zur Erde, indem er mit ſchneller Beſonnenheit ausrief: „ſo nehme ich hiermit Beſiz von England!"

Er lieſs ſeine Schiffe verbrennen; andre ſagen, er habe ſeine Flotte nach der Normandie zurükgeſchikt: gewiß iſt es wenigſtens, daß er ſeinen WaffenGenoſſen durchaus keine Hofnung zum Rükzuge mehr lieſs. Der erſte Befehl, den er gab, war, das Eigenthum der Einwohner nicht zu verheeren, und eine Nation nicht zu mishandeln, über die er herrſchen wollte. Er rükte hierauf gegen Haſtings an, deſſen er ſich bemächtigte. Harald, ſeiner Seits, brach eben dahin auf. Den 15 Oct. fanden beide Heere ſich einander gegen über. Die Anführer brannten vor Begierde, es zu einem Treffen zu bringen, welches ſie beide für entſcheidend anſahen.

Wilhelm ſtellte ſein Heer in drei Glieder. Er erinnerte ſeine Krieger, daß ſie unter ſeinen Befehlen ſtets geſiegt; daß ſie ſchon in hundert Gefechten die nordiſchen Völker, weit furchtbarere Feinde als die Engländer, geſchlagen hätten; daß ſie izt alle ſiegen müſten, oder mit ihm ſterben; daß ohne Schiffe, ohne Hofnung zur Rükkehr, nur die öde See ihnen im Rüken ſey. Er endigte mit den Worten: „Laßt uns als Leute uns „betrachten, die vor Ende des Tages entweder tod, oder Sieger „ſeyn müſſen." Dann ſezte er ſich an die Spize der Reuterei, und gab das Zeichen zur Schlacht: das ganze Heer brach, unter KriegsGeſang, gegen den Feind auf. Die Engländer wurden in ihren Verſchanzungen angegriffen; Harald und zwei von ſeinen Brüdern fielen in der Schlacht, und Wilhelm erfocht einen vollkommenen Sieg.

Nie hatte ein Projekt ſo wenigen Anſchein zu gelingen. Die StreitKräfte der Normandie waren keineswegs mit denen von England in Vergleichung zu ſezen; auch konnte Wilhelm von Seiten der Einwohner durchaus keinen Beiſtand erwarten. Indeß iſt man nun ſchon gewohnt, dieſe Unternehmung nur nach dem Glüke ihres ſchnellen Erfolgs zu beurtheilen. Eine einzige Schlacht unterwarf einer fremden Nation ein Land, das weder die Dänen, noch die Sachſen, noch ſelbſt auch die Römer anders als nach einer ungeheuren Zahl von Gefechten und im Zeitraum

Digitized by Google

mehrerer Jahrhunderte hatten bezwingen können. Sie machte der 600jährigen Herrſchaft der AngelSachſen ein Ende.

Nach dieſem denkwürdigen Siege bemächtigte ſich Wilhelm, der ſich auf den Fall eines Unglüks den Rükzug ſichern wollte, der Stadt Dover. Die Normänner ſezten ſie in Brand. Dis war für ihn eine Gelegenheit, ſeine Mäſſigung zu beweiſen. Er entſchädigte die Eigenthümer; dann rükte er gegen London an, poſtirte ſich in dem Fleken Southwark, den er abbrennen ließ, um den Einwohnern zu zeigen, was ſie zu erwarten hätten, wenn ſie ihm Widerſtand thun würden. Sie faßten den Entſchluß, dem Sieger die Schlüſſel der Stadt zu überreichen, und die Krone anzubieten.

2.

Die Irländer plündern die Gegenden von Exeter.

1069.

Harald's Söhne Goodwin, Edmund und Magnus, hatten ſich nach dem Tode ihres Vaters nach Irland geflüchtet. Der König dieſer Inſel rüſtete eine Flotte von 65 Schiffen für ſie aus. Sie landeten in der Grafſchaft Devon, bei Exeter, lieferten mehrere Gefechte, plünderten die Dörfer, deren ſie ſich bemächtigt hatten, und kehrten mit einer anſehnlichen Beute nach Irland zurük.

3.

Landung der Dänen im Humber.

1069.

Mehrere engliſche Groſen, misvergnügt über Wilhelm, hatten ſich im Jahr 1068 gegen ihn empört, und erhielten Unterſtüzung von auswärtigen Mächten. Der däniſche König Sueno rüſtete zu ihren Gunſten 200 Schiffe aus, die bei der Mündung des Humber's ohne Hinderniß landeten. Die Misvergnügten in Northumberland vereinigten ſich mit dieſen Truppen, die gegen die Stadt York anrükten, dieſelbe einnahmen, und ſich, mit Beute beladen, zwiſchen die Ouſe und den Trent zurükzogen. Wilhelm, dem es gefährlich ſchien ihnen eine Schlacht zu liefern, gewann ſie mit Geld, und ſie verſprachen, ſich zu Anfang des FrühJahrs zurükzuziehen.

Digitized by Google

4.

Robert, älterer Sohn K. Wilhelm's I, landet bei Portsmouth.

1101.

Der ältere Sohn König Wilhelm's, Robert, ward durch ſeinen jüngern Bruder Heinrich I um die ThronFolge in England gebracht. Er befand ſich damals im gelobten Lande. Bei ſeiner Rükkunft beſchloß er einen Angrif auf England. Heinrich rüſtete dagegen eine Flotte aus, um ſich den Verſuchen ſeines Bruders zu widerſezen. Kaum war Robert unter Segel gegangen, als der König von dem gröſten Theil ſeiner Flotte verlaſſen ward. Die projektirte Landung erfolgte bei Portsmouth, und der Erfolg derſelben wäre unzweifelhaft geweſen, wenn nicht der ErzBiſchof Anſelm von Canterbury den Frieden zwiſchen beiden Brüdern unterhandelt, und Roberten vermocht hätte, ſich mit der Anwartſchaft auf den Thron zu begnügen, den er jedoch nie beſtieg.

5.

Landung der Kaiſerin Mathildis bei Portsmouth.

1139.

König Heinrich I hatte ſeine Tochter Mathildis, die zuerſt an Kaiſer Heinrich V, und dann an den Grafen Gottfried Plantagenet von Anjou vermählt war, für ſeine Erbin erkennen laſſen. Aber WeiberRegierung in eignem Namen war damals noch etwas Unerhörtes in England. Stephan, jüngerer Sohn des Grafen von Blois, durch ſeine Mutter Adela ein Enkel Wilhelm's I, ſchwang ſich mit Hilfe des Biſchofs von Winchester auf den Thron. Bald bildete ſich jedoch eine Partei von Misvergnügten. Es brachen Unruhen aus. Mathildis beſchloß, ſie zu nüzen. Die Misvergnügten thaten ihr zu wiſſen, daß ſie, nach dem ihrem Vater gegebenen Worte, bereit wären, ihr die Krone aufzuſezen. Im Sept. 1139 ſchifte ſie mit ihrem HalbBruder, dem Grafen von Glocester, nach England über, und landete bei Portsmouth. Sie hatte nicht über 150 Mann bei ſich; aber bald vermehrte ſich ihr An-

hang, und der BürgerKrieg brach aus. Stephan ward zum Gefangenen gemacht. Mathildens Krönung, und Stephan's Wiederherſtellung auf den Thron, folgten jedoch kurz auf einander.

6.

Graf Heinrich von Anjou landet bei Wareham.

1142.

Während Stephan gefangen war, und Mathildis ſich ganz mit den Angelegenheiten Englands beſchäftigte, unterwarf ſich der Graf von Anjou die Normandie. Der Graf von Glocešter ſuchte hier den Sohn Gottfried's von Anjou und Mathildens, den damals 18jährigen Heinrich auf. Sie ſezten nach England über, und landeten bei Wareham. Der Krieg dauerte fort; das Glük wechſelte, und im folgenden Jahre beſchloß Mathildis, da ihr Anhang immer ſchwächer ward, nach der Normandie zurükzukehren.

7.

Heinrich landet zum zweitenmal in England.

1152.

Zehn Jahre ſpäter landete Heinrich, von den Freunden, die er in England hatte, abermal berufen, mit einer anſehnlichen Macht, um die Partei ſeiner Mutter, welche ganz niedergeworfen ſchien, auf's neue emporzuheben. Die Misvergnügten vereinigten ſich mit ihm. Er nahm dreiſſig feſte Schlöſſer ein, und Stephan ſchloß zu Wincheſter einen FriedensTractat mit ihm, worinn er ihn für ſeinen Nachfolger erkannte.

8.

K. Heinrich II landet in Irland.

1171.

Irland war mehr als einmal von Ausländern erobert worden. Ein König von Northumberland hatte groſe Verheerungen darinn angerichtet. Dann nahmen die Norweger Beſiz davon und herrſchten hier dreiſſig Jahre. Auch Völker aus NordTeutſchland hatten deſſen Eroberung gemacht. Endlich bracht' es Kö-

Digitized by Google

nig Edgar von England unter ſeine Botmäſigkeit. Die Irländer führten hierauf ſelbſt unter ſich Krieg, der ſich mit der Theilung ihres Landes unter mehrere Häupter, die ſich Könige nannten, endigte. Zwei von dieſen Königen geriethen in Streit. Der ſchwächere wandte ſich an die Engländer, und von dieſer Epoche an verlor Irland ſeine Unabhängigkeit.

Dermot, König von Irland, der ſich an dem Könige von Connaught rächen wollte, ſuchte Hilfe bei König Heinrich II, der ihm rieth, ſich an gewiſſe Baronen, die er ihm nannte, zu wenden. Dieſe willigten in ſeine Anträge, begleiteten ihn nach Irland, wo ſie mit 500 Mann nahe bei Waterford landeten, nahmen Werford weg, und machten endlich ſolche Fortſchritte in dem Lande, daß ſie dadurch die Eiferſucht des Königs Heinrich's erregten. Er beſchloß nun, dis Land für ſich ſelbſt zu erobern, verſammelte in dem Hafen von Milford eine Flotte von 500 groſen Schiffen, ſezte ſich in Perſon an die Spize der Unternehmung, landete mit ſeiner ganzen Macht in der Nähe von Waterford, und unterwarf ſich die Inſel ohne einen Tropfen Blutes zu vergieſen.

9.

Einfall der Franzoſen in England.

1216.

Die Baronen hatten dem Könige Johann, jüngern Sohne Heinrich's II, den Krieg erklärt. Da ihre Partei ſich verminderte, ſo boten ſie Ludwigen, dem Sohne König Philipp Auguſt's von Frankreich, die Krone an. Dieſer rüſtete eine Flotte von 600 Schiffen aus, und landete damit den 23 Mai 1216 zu Thanet, zwiſchen Sandwich und der Mündung der Themſe. Johann rükte gegen Dover an, um ſich der Landung zu widerſezen; aber da er glaubte, daß dieſer Verſuch fruchtlos ſeyn würde, ſo zog er ſich auf Winchester zurük, wo er ein anſehnliches Heer auf die Beine brachte. Er wollte das Schikſal ſeiner Krone durch eine Schlacht entſcheiden; aber der Abfall ſeiner Anhänger zwang ihn bis nach Newark bei Worceſter zu fliehen, wo ſein Tod England von der Gefahr befreite, mit der ſein Sieg es eben ſo wie ſeine Niederlage bedrohte. Ludwig gab den Engländern bald gerechte Urſache zu

Digitized by Google

Beſchwerden, und ſah ſich daher faſt von allen, die ſeine Partei ergriffen hatten, verlaſſen; er entſchloß ſich für einen ehrenvollen Rükzug, der ihm auch durch einen am 11 Sept. geſchloſſenen Vertrag bewilligt ward. Noch an demſelben Tage reiſte er nach Frankreich ab, und dis Ereigniß befeſtigte die Krone auf dem Haupte Heinrich's III, des noch unmündigen Sohnes des vertriebenen König Johann's.

10.

Montmorency landet bei Dover.

1296.

Da die Zwiſtigkeiten zwiſchen Frankreich und England zur Zeit König Philipp Auguſt's mehr für eine Zeitlang niedergehalten als von Grund aus gehoben waren, ſo brachen ſie unter König Philipp dem Schönen auf's neue aus. Während die Engländer die ihnen in Guyenne entriſſenen Pläze wiederzuerobern ſuchten, ſchikte der König von Frankreich, um ſich dafür zu rächen, unter den Befehlen Mathieu's von Montmorency, eine zahlreiche Flotte gegen England aus. Dieſer Admiral landete bei Dover, bemächtigte ſich der Stadt, und legte einen Theil davon in Aſche. Dis war das merkwürdigſte Ereigniß in dieſem Kriege, der ſich durch eine Uibereinkunft endigte, welche König Eduard I zuerſt nachgeſucht hatte.

11.

Iſabelle landet bei Orwell.

1326.

Die Grafen von Spencer, Miniſter Eduard's II, beherrſchten den König und tyranniſirten die Nation. Sie hatten die Königin Iſabella, eine Tochter Philipp's des Schönen, bei ihrem Gemahl in Ungunſt geſezt. Sie gieng nach Frankreich, und hierauf nach Holland, wo ſie das Projekt faßte, Eduarden zu entthronen. Sie machte ſich eine Partei in England, erhielt Unterſtüzungen, ſchifte ſich zu Dordrecht am 24 Sept. mit dreitauſend Mann ein, und landete zu Orwell, bei Harwich, in der Grafſchaft Suffolk. Als ſie hier ankam, befand ſich der König zu London. Er befahl den Bürgern, ſich zu bewafnen;

aber dieſe ſchäzten ihre Privilegien vor, nach denen ſie nur einen Tag lang auſſerhalb ihren Mauern zu dienen gehalten ſeyen, und zwar nur ſo, daß ſie vor SonnenUntergang wieder zu Hauſe ſeyn könnten. Eduard ſuchte nun im Weſten von England Hilfe. Kaum war er abgereißt, als das Volk von London zu den Waffen grif. Der Tower ward eingenommen; man ſezte alle Gefangenen in Freiheit, die ſich ſogleich zu den Fahnen der Königin ſammelten. Der alte Spencer kommandirte in Briſtol; dieſe Stadt fiel in Iſabellens Gewalt, und Spencer ward, unter dem FreudenGeſchrei des Volks und der Armee, hingerichtet. Der König, ſich ſelbſt überlaſſen, hatte nach Irland fliehen wollen; widrige Winde warfen ihn auf die Küſten von England zurük. Der junge Spencer, der ſich bei ihm befand, erfuhr gleiches Schikſal wie ſein Vater. Der König ſtarb kurze Zeit darauf, und ihm folgte ſein Sohn, unter dem Namen Eduard's III.

12.

Landung der Franzoſen bei Portsmouth.

1339.

Da König Karl der Schöne von Frankreich im Jahr 1328 ohne männliche Erben geſtorben war, ſo wurde Philipp von Valois, ſein StammsVetter und Erſter Prinz vom Geblüt, einſtimmig als ſein Nachfolger erkannt. Eduard III, als Sohn Iſabellens, dem bekannten Saliſchen Geſeze, welches die Weiber von der ThronFolge in Frankreich ausſchloß, zum Troze erklärte ihm den Krieg, um ihn zu entthronen. Die Flotten beider Nationen lieferten ſich ein Gefecht, das zum Nachtheil der Engländer ausfiel. Nichtsdeſtoweniger zerſtörten dieſe die VorStädte von Boulogne, und verbraunten daſelbſt einige Barken. Die Franzoſen vergalten es ihnen mit Portsmouth, welches ſie verheerten, und von wo ſie mit groſer Beute ſich zurükzogen.

Digitized by Google

13.

Verſchiedene Landungen der Franzoſen.

1340.

Während Eduard, unterſtüzt von dem bekannten Artevelle, Bierbrauer von Gent, Fortſchritte in Flandern that, verheerten die Franzoſen die Küſten von England. In den lezten Tagen des Mai 1340 landeten ſie zu Plymouth, welches ſie faſt ganz in Aſche legten. Sie ſchiften ſich wieder ein, und erſchienen in den erſten Tagen des Jun. bei Haſtings, wo ſie mehrere Schiffe verbrannten. Endlich, den 30 Sept., thaten ſie eine neue Landung bei Southampton, und brannten den gröſten Theil dieſer Stadt nieder.

14.

Landung der Franzoſen bei Rye, und Wegnahme der Inſel Wight.

1377.

Unter der Regierung König Richard's II von England lieſen die Franzoſen, die mit den Schotten verbündet waren, eine mächtige Flotte auslaufen. Nachdem ſie den 29 Jun. 1377 bei Rye an's Land geſezt hatten, zogen ſie ſich, mit Beute beladen, wieder von da zurük, bemächtigten ſich den 21 Auguſt der Inſel Wight, die ſie plünderten, und fügten noch auf ihrem Rükzuge den Städten Portsmouth, Plymouth, Darmouth und Haſtings beträchtlichen Schaden zu.

15.

Landung der Franzoſen und Spanier bei Winchelſea.

1380.

Bukingham, Oheim K. Richard's II, kommandirte die gegen König Karln V von Frankreich ausgeſchikten Truppen. Während er mit Nachdruk den Krieg in Frankreich fortſezte, verheerten franzöſiſche und ſpaniſche Galeeren im Jun. 1380 die Küſten von England. Die Truppen, die ſie auf dieſelben warfen, plünderten mehrere Städte, und namentlich Winchelſea.

Digitized by Google

16.

Eine franzöſiſche Flotte, die gegen England beſtimmt iſt, durch den Sturm zerſtreut.

1386.

Richard II hatte den Herzog von Lancaſter unterſtüzt, um ſeine Rechte auf die Krone von Caſtilien zu behaupten. Da dieſe Unternehmung die Engländer ihrer beſten Schiffe und Truppen beraubt hatte, ſo nüzten die Franzoſen dieſen Umſtand, um groſe Zurüſtungen zu machen, die nichts Geringeres als die Eroberung Englands zum Zwek hatten. Gegen 1200 Schiffe wurden auf Befehl König Karl's VI ausgerüſtet. Man ſchifte über 60,000 Mann auf denſelben ein, und dieſe Unternehmung würde wohl kaum ihre Abſicht verfehlt haben, wenn ſich nicht ein Sturm erhoben hätte, der die Schiffe zerſtreute und mehrere davon verſinken machte. Dis Ereigniß trug ſich am 31 Oct. 1386 zu.

17.

Landung des Herzogs von Lancaſter in der Provinz York.

1398.

Herzog Heinrich von Lancaſter, der ſich ſeiner Sicherheit wegen nach Frankreich hatte flüchten müſſen, nüzte, um ſich nach England zu begeben, den Augenblik, wo Richard II in Irland war, um die dortigen Rebellen mit Gewalt der Waffen zu bezähmen. Nur mit drei Schiffen ſegelte er im Jul. 1398 von Vannes ab, und landete auf den Küſten der Provinz York. Die Zahl der Misvergnügten, die unter ſeinen Fahnen zuſammenſtrömten, war ſo gros, daß Richard, bei ſeiner Rükkunft aus Irland, ſich ganz verlaſſen ſah. Er floh auf die Inſel Angleſey, wo er ergriffen ward. Das Parlament erklärte ihn der Regierung unwürdig, und der Herzog von Lancaſter ward am 30 Sept. 1399 unter dem Namen Heinrich's V gekrönt.

Digitized by Google

18.

Landung der Franzoſen auf der Inſel Wight und bei Plymouth.

1403.

Während der Hof mit dem VermählungsFeſte Heinrich's V beſchäftigt war, landeten die Franzoſen, unter den Befehlen des Grafen von St. Pol, auf der Inſel Wight, und ſchiften ſich wieder ein, nachdem ſie einige Dörfer geplündert hatten.

Im nemlichen Jahre kamen einige Schiffe, die aus den Häfen von Bretagne ausgelaufen waren, nach Plymouth, und legten dieſe Stadt in Aſche.

19.

Neue Landung der Franzoſen auf der Inſel Wight.

1404.

Das folgende Jahr war aufs neue ein LandungsProjekt gegen Darmouth im Werk. Mehrere Umſtände widerſezten ſich demſelben. Die Schiffe, die zu dieſer Unternehmung beſtimmt waren, landeten auf der Inſel Wight, und zogen ſich mit beträchtlicher Beute von da zurük.

20.

Landung der Franzoſen bei Milford.

1405.

Die Franzoſen landeten, 12,000 Mann ſtark, zu Milford, in der Grafſchaft Wales. Sie waren auf 140 Schiffen gekommen. Sie nahmen mehrere Städte, und unter andern Carmarten ein. Sie machten anſehnliche Beute, und hatten die Zeit ſich wieder einzuſchiffen, ehe K. Heinrich, der eine groſe Macht zuſammengebracht hatte, ſie erreichen konnte.

21.

Landung der Franzoſen bei Sandwich.

1457.

Während des berühmten Streits zwiſchen den Häuſern York

und Lancaſter, unter Heinrich VI, unternahmen die Franzoſen eine Landung in England, überrumpelten Sandwich, und zogen ſich mit reicher Beute zurük.

22.

Landungen des Grafen von Warwik in England.

1460.

Den 3 April 1458 ward ein Vergleich zwiſchen den Häuptern der beiden Häuſer York und Lancaſter unterzeichnet; und um einen Beweis ſeiner Aufrichtigkeit zu geben, nahm Heinrich VI den Herzog von York und den Grafen von Warwik in den StaatsRath. Nach einiger Zeit fiengen der Herzog von York und ſeine Freunde an, Verrätherei zu beſorgen, und verlieſen den Hof unter verſchiednen Vorwänden. Der Graf von Warwik begab ſich nach Calais, wo er Gouverneur war. Da es der Königin Margareth nicht gelang, ihn aus ſeiner Statthalterſchaft zu verdrängen, ſo rüſtete ſie eine Flotte aus, um dem Herzog von Somerſet Unterſtüzung zuzuführen. Warwik hörte, daß dieſe gegen ihn beſtimmte Flotte im Hafen von Sandwich läge; er ſchikte insgeheim von Calais ein Korps Truppen ab, die mit TagesAnbruch in Sandwich ankamen, die Offiziere noch im Bette überfielen, die Soldaten und Matroſen gewannen, und die Schiffe des Königs mit ſich nach Calais wegführten.

Warwik verabredete hierauf mit dem Herzog von York die Maasregeln zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung. Auf die Einladung der Einwohner von Kent, daß ſie ſich nach Sandwich begeben und an ihre Spize ſtellen möchten, landeten ſie daſelbſt mit 1500 Mann. Sie machten bekannt, ihre Abſicht ſey, das Volk von der Unterdrükung, unter der es ſeufze, zu befreien, und ihm den Genuß ſeiner Rechte und Freiheiten zu ſichern. Dis Manifeſt war von ſolcher Wirkung, daß ihre Armee ſich bald bis auf 40,000 Mann vergröſerte, an deren Spize ſie in London einzogen. Den 19 Jul. lieferten ſie dem König bei Northampton eine Schlacht. Heinrich VI verlor die Freiheit. Der älteſte Sohn des Herzogs von York ward im Jahr 1461, unter dem Namen Eduard IV, zum König ausgerufen.

Digitized by Google

23.
Warwik's Landung bei Darmouth.
1470.

Der Graf von Warwik, der zur Vertreibung Heinrich's VI und zur Krönung Eduard's IV ſo mächtig mitgewirkt hatte, misvergnügt, ſo wie ſeine Anhänger, über das Betragen des neuen Königs, gieng nach Frankreich über. Die Königin Margareth, Gemahlin Heinrich's VI, befand ſich ſchon daſelbſt. K. Ludwig XI ſöhnte ſie mit einander aus, und ſie beſchloſſen nun Eduarden zu entthronen. Der König von Frankreich unterſtüzte ſie mit Truppen und Geld, und den 25 Sept. 1470 landeten ſie bei Darmouth und bei Plymouth. Der Einfluß des Grafen von Warwik auf das Volk, und der ParteiGeiſt, der damals in England herrſchte, ſammelten unter den Fahnen der ehemaligen Königin über 60,000 Mann. Sein Heer verſtärkte ſich in eben dem Verhältniß wie er weiter vorrükte; auch war er, eilf Tage nach ſeiner Landung, ſchon Meiſter des Königreichs, und Eduard, um ſein Leben zu retten, muſte nach Holland entfliehen. Warwik zog den alten König (Heinrich VI) aus dem Tower, und ſezte ihn wieder auf den Thron.

24.
Landung K. Eduard's in der Provinz York.
1471.

Eduard beſchäftigte ſich inzwiſchen mit nichts, als den Mitteln, ſeine verlorene Krone wiederzuerobern. Sein Schwager, der Herzog von Burgund, gab ihm 4 groſe Schiffe, 14 TransportSchiffe und ohngefähr 2000 Mann. Mit dieſem kleinen Heere lief er, um die Mitte des März 1471, aus dem Hafen von Vlieſſingen aus, und kam Tags darauf an den Küſten von England an. Vergebens ſuchte er bei Cromer, in der Grafſchaft Norfolk, zu landen. Er ſegelte weiter nordwärts, und ſezte am 14 März auf den Küſten von York an's Land. Einige Truppen ſtieſſen auf ſeinem Marſch zu ihm, und bei Barnet lieferte er eine Schlacht, worinn Warwik blieb. Er beſtieg nun auf's neue den Thron von England.

Digitized by Google

25.

Landung der Franzoſen bei Weymouth.

1471.

Am nemlichen Tage wo die Anhänger Heinrich's VI bei Barnet eine Niederlage litten, landeten die Königin Margareth und ihr Sohn mit franzöſiſchen Truppen bei Weymouth. Aufgemuntert durch einige Freunde, durchzog ſie die Provinzen Devon, Somerſet und Gloceſter, und ihr Heer verſtärkte ſich. Aber Eduard rükte mit überlegener Macht gegen ſie heran. Sie verſchanzte ſich in dem Park von Tewksbury. Den 4 März lieferte ihr Eduard hier eine Schlacht, worinn ſie und ihr Sohn zu Gefangenen gemacht wurden.

26.

Landung des Grafen Heinrich von Richmond bei Milford.

1485.

Die Verbrechen des Herzogs von Gloceſter, der nach dem Tode Eduards IV Regent des Königreichs, und nachher unter dem Namen Richard's III König ward, erregten allgemeinen Unwillen gegen ihn. Eine Menge von Geflüchteten vereinigten ſich in Bretagne unter dem Grafen von Richmond, dem Haupte des Hauſes Lancaſter, und vermochten ihn, eine Landung zu wagen. Er hatte ſchon eine unternommen, deren glüklichen Erfolg nur ein Sturm verhindert hatte. Er ſegelte am 1 Auguſt 1485 mit 2000 Mann von Harfleur ab, und kam am 6 in dem Hafen von Milford an. Am 22 gewann er die Schlacht von Bosworth, bei Leiceſter. Richard III verlor darinn das Leben; ſeine Krone ward auf dem Schlachtfeld dem Grafen von Richmond überreicht, der von dieſem Augenblik an unter dem Namen Heinrich VII König von England ward. Hier endigte das Haus Plantagenet, und begann das Haus Tudor.

Digitized by Google

27.

Lambert Simnel landet in der Provinz Lancaſter.

1487.

Um ſich gegen alle ThronPrätendenten zu ſichern, ließ Heinrich VII den jungen Grafen Eduard von Warwik, Sohn des Herzogs von Clarence und Haupt des Hauſes York, in den Tower einſperren. Inzwiſchen brachte er das Volk gegen ſich auf, und ſeine Tyrannei beglaubigte einen Trug, der ihm beinahe die Krone koſtete. Man ſprengte aus, der junge Warwik habe ſich aus dem Tower geflüchtet. Ein Bäker Junge, Lambert Simnel, der ſeine Rolle ſpielte, ward zu Dublin unter dem Namen Eduard VI gekrönt. Dieſer glükliche Anfang machte ihn kühner, und er entſchloß ſich nun nach England ſelbſt zu gehen, wo er mit einem kleinen Heere landete, das aus Irländern und Teutſchen beſtand, welche die verwittibte Herzogin Margarethe von Burgund aus dem Hauſe York, ihm geliefert hatte; aber in der Schlacht, die er am 6 Jun. bei Stoke lieferte, ward er geſchlagen, und von König Heinrich VII zum KüchenJungen gemacht.

28.

Perkin Warbek landet bei Deal.

1495.

Inzwiſchen ſtellte Margarethe von York einen neuen Prätendenten auf, den Sohn eines jüdiſchen Proſelyten von Tournai, Perkin Warbek. Man kündigte ihn unter dem Namen des jungen Herzogs Richard von York an, den König Richard III im Tower hatte ermorden laſſen. Er landete am 3 Jul. mit einigen Truppen bei Deal; aber da er die Einwohner nicht dazu geſtimmt fand, ihn zu unterſtüzen, muſte er ſich wieder einſchiffen.

29.

Eben deſſelben Landung auf der Küſte von Cornwall.

1498.

Dieſer ſchlechte Erfolg ſchlug jedoch ſeinen Muth nicht nieder. Er gieng nach Irland, und von da nach Schotland über.

Digitized by Google

Die Rebellen in Cornwall lieſen ihn einladen, ſich an ihre Spize zu ſtellen; er landete am 7 Sept. auf der ſüdlichen Küſte dieſer Provinz, mit 4 Schiffen und 120 bis 140 Streitern. Er kam, mit ohngefähr 3000 Mann, die ſich um ihn her geſammelt hatten, nach Bodmin, ward hierauf unter dem Namen Richard's IV zum König von England ausgerufen, und machte einen Verſuch auf Exeter. Aber ſobald er Nachricht erhielt, daß eine überlegene Macht gegen ihn im Anzug ſey, ergab er ſich unter der Bedingung, daß man ihm das Leben lieſſe. Er ward hingerichtet.

30.

Der franzöſiſche EskadreChef Pregent landet in Suſſex.

1513.

Zwiſchen König Ludwig XII von Frankreich und König Heinrich VIII von England hatte ſich ein Krieg entzündet. Die Engländer erfochten ſo beträchtliche Vortheile zur See, daß ſie den Hafen von Breſt gänzlich blokirten; doch konnten ſie den EscadreChef Pregent nicht hindern, in der Grafſchaft Suſſex Truppen an's Land zu ſezen, die eine anſehnliche Beute von da zurükbrachten.

31.

Wiederholte Landungen Pregent's in Suſſex.

1514.

Im folgenden Jahre ſezte der nemliche Pregent auf den Küſten von Suſſex von neuem Truppen an's Land, und verbrannte Brighton.

32.

Landung der Franzoſen auf der Inſel Wight.

1545.

Franz I war im Kriege mit Heinrich VIII. Er verſammelte auf den Küſten der Normandie eine Flotte von 150 groſen, 60 kleinern Schiffen und 25 Galeeren. Troz der engliſchen Flotte, die in dieſen Gegenden kreuzte, landete Anne-

bault auf der Inſel Wight, wo er einigen Schaden anrichtete. Eine überlegene Macht zwang ihn, ſich wieder einzuſchiffen; aber auf ſeinem Rükzuge bewerkſtelligte er neue Landungen auf den Küſten von Suſſex, und namentlich zu Brighton.

33.

Die unüberwindliche Flotte.

1588.

König Philipp II von Spanien unternahm, im Laufe des Jahrs 1588, die Expedition, die unter dem Namen der Armada oder unüberwindlichen Flotte ſo berühmt iſt. Jederman kennt Details dieſer Unternehmung, der gröſten, die man jemals ſah; ihren majeſtätiſchen Einzug in den Kanal am 12 Jul.; ihre ſtolze Poſition im Angeſicht der engliſchen Flotte; ihre Zerſtreuung durch den heftigſten Sturm; ihren Rükzug an die Küſten der Picardie, wo acht Bränder, welche die Engländer mit griechiſchem Feuer gefüllt hatten, einen Theil davon zerſtörten, und den Uiberreſt in die gröſte Unordnung brachten.

(Auf der dieſem Heft beigefügten Karte ſieht man die ſpaniſche Armada, erſt bei ihrem majeſtätiſchen Einzug in den Kanal, und dann in der Stellung, worinn der engliſche Admiral, der ſie beobachtete, ſie geſehen zu haben berichtete, in Form eines HalbMondes, deſſen beide Enden ohngefähr 8 Meilen von einander entfernt waren.)

34.

Landung der Spanier in der MountainsBay.

1594.

Ohngeachtet der Superiorität der engliſchen Marine unter Eliſabeth, und der unermeßlichen Zahl von Schiffen, welche beſtimmt waren, die Küſten Englands zu deken, liefen die Spanier im Jul. 1594 mit 4 Galeeren, die Don Diego Brochen kommandirte, in die MountainsBay in Cornwall ein. Sie ſezten einige Truppen an's Land, verbrannten Mouth-Hole, Newlin, Penzance, und ſchiften ſich hierauf wieder ein.

35.

Landung der Spanier bei Kingſale, in Irland.

1601.

Die Irländer, die im Kriege mit Eliſabeth waren, wendeten ſich an die Spanier, um Beiſtand von ihnen zu erhalten. Der König ſchikte ihnen den Don Juan Aquilar, mit 48 Schiffen und 4000 Soldaten. Aquilar landete bei Kingſale, und machte ſich Meiſter von dieſer Stadt; aber in der Folge ward er geſchlagen, und muſte ſich, vermöge der am 2 Jan. 1602 unterzeichneten Capitulation, mit ſeinen Truppen nach Spanien zurükziehen.

36.

Der holländiſche Admiral Ruyter verheert die Küſten von England.

1669.

Die wiederholten Auffoderungen der GeneralStaaten, unter dem Einfluß des Penſionairs Witt, beſtimmten Frankreich im Januar 1666 an England den Krieg zu erklären. England hatte nun einen SeeKrieg gegen die vereinte Macht von Frankreich, Holland und Dänemark zu führen. Seine Flotte, die der Prinz Robert und der General Monk kommandirten, belief ſich auf 78 LinienSchiffe, auſſer den Fregatten und Brandern. Die holländiſche, welche der Admiral Ruyter kommandirte, beſtand aus 71 LinienSchiffen, 12 Fregatten, 13 Brandern und 8 Yachts.

Die Unterhandlungen von Breda, um an dem Frieden zu arbeiten, wurden am 20 Mai 1667 eröfnet. Der König von England legte ihrem Fortgange Schwierigkeiten in den Weg. Ruyter lief mit 50 KriegsSchiffen aus dem Texel; am 8 Jun. ſtellte er ſich vor die Mündung der Themſe, von wo aus er den ViceAdmiral mit 17 Schiffen und einigen Brandern detaſchirte. Am 10 war das Fort Sheerneß in der Gewalt der Holländer, und die Magazine wurden verbrannt. Dieſer Schlag verbreitete Beſtürzung in London. Am 12 verbrannte der ViceAdmiral 3 Schiffe im Eingang des Fluſſes Medway, bei

Catham. Am 13 rükte er mit 6 KriegsSchiffen und 5 Brandern bis zum Kaſtell von Upnore vor. Am 14 kam er wieder in die Themſe zurük, führte das KriegsSchif der König Karl mit ſich fort, beſchädigte mehrere andre, und verbrannte die königliche Eiche.

Während ein Theil der Flotte die Mündung der Themſe blokirte, ſegelte Ruyter mit dem Reſt nach Portsmouth, um die Schiffe, die in dieſem Hafen lagen, in Brand zu ſteken. Da ihm ſolches nicht gelingen wollte, ſegelte er weſtwärts, um bei Torbay zu landen. Er wurde hier zurükgetrieben, und ſtellte ſich vor Hope, wo er den Engländern groſen Schaden zufügte.

Die Vortheile, die er erhalten hatte, hoben die Hinderniſſe, welche Karl II dem Frieden entgegenſezte; er ward zu Breda am 31 Jul. unterzeichnet, und machte den Feindſeligkeiten ſo wie dem KriegsGlüke des holländiſchen Admirals ein Ende.

37.

Landung des Grafen Argyle in Schotland.

1685.

Der Graf von Argyle landete in Schotland, am 19 Mai 1685. Er hatte nur 3 kleine Schiffe und Waffen für 5000 Mann. Am 17 Jun. ward er gefangen genommen, und enthauptet.

38.

Landung des Herzogs von Monmouth bei Lyme.

1685.

Der Herzog von York, Bruder Karls II, folgte dieſem unter dem Namen Jacob II. Der Herzog von Monmouth, ein natürlicher Sohn Karls II, machte einen Verſuch ihn zu entthronen. Am 24 Mai 1685 lief er mit einem kleinen KriegsSchif von 30 Kanonen und zwei andern Schiffen aus dem Texel aus. Widrige Winde hielten ihn 19 Tage auf dem Meer zurük, ohne daß er irgend einem von den Schiffen begegnete, die ihn auf ſeiner Fahrt erwarteten. Er landete am 11 Jun. bei Lyme mit 80 Mann, bemächtigte ſich dieſer kleinen Stadt, und erließ von da aus ein Manifeſt, worinn er erklärte, daß er nur um die Rechte der Nation zu behaupten zu den Waffen gegriffen

habe. Am 15 Jun. brach er mit 2000 Mann, die zu ihm geſtoſſen waren, von Lyme auf. Am 18 kam er nach Taunton, wo er mit lautem FreudenGeſchrei empfangen ward. Bridgewater folgte dieſem Beiſpiel. Aber am 6 Jul. ward er von den Truppen des Königs angegriffen, geſchlagen, und am 15 hingerichtet.

39.

Landung des Prinzen Wilhelm von Oranien bei Torbay. Engliſche Revolution.

1688.

Prinz Wilhelm von Oranien, Tochtermann König Jacobs II, war lange ruhiger Zuſchauer der religiöſen und politiſchen Stürme, welche England unter der Regierung ſeines Schwiegervaters erſchütterten: alle Parteien vereinigten ſich mit den Freunden der Freiheit, um ihm das Anerbieten zu thun, ſich an ihre Spize zu ſtellen, und ſie der Tyrannei ihres Königs zu entreiſſen. Er nahm ſolches an, und traf ſeine Anſtalten mit unbegreiflicher Geheimhaltung. In HelvoetSluys ſchifte er ſich ein. Der berühmte Marſchall von Schomberg begleitete ihn. Seine Flotte beſtand aus 50 KriegsSchiffen, 25 Brandern und 400 TransportSchiffen; und ſeine Armee aus 10,000 Mann Infanterie und 5000 Reutern. Zwei Stunden nachdem er unter Segel gegangen war, erhob ſich ein ſo heftiger WindStoß aus Weſten, daß ſeine Schiffe faſt gänzlich zerſtreut wurden. Während man auf günſtigen Wind wartete, ward die Flotte wieder ausgebeſſert; am 1 Nov. Nachmittags lief ſie wieder aus, und erhielt das Signal nach Weſten zu ſegeln. Der Prinz von Oranien hatte ſie in zwei Geſchwader abgetheilt, wovon das eine ſich gegen Schotland hin zu wenden ſchien; aber bald darauf vereinigten ſie ſich wieder, und ſezten zuſammen ihren Weg fort. Am 3 lief die Flotte in den Kanal ein, und verweilte zwiſchen Dover und Calais, um die Schiffe, die noch zurükgeblieben waren, zu erwarten. Die Küſten Frankreichs und Englands waren mit einer zahlloſen Menge von Zuſchauern bedekt, welches einen höchſtintereſſanten Anblik bot.

Die Winde, welche die Flotte des Prinzen von Oranien nach

Digitized by Google

England trieben, hielten die des Königs Jacob in den Häfen zurük, ſo daß das Meer vollkommen frei war. Am 5 ſezten die Holländer ihren Weg fort, um bei Darmouth oder Torbay zu landen. Während der Nacht waren ſie über die Landungs-Pläze hinausgeſegelt, und beſorgten bei Falmouth, oder einem andern eben ſo unbequemen Orte landen zu müſſen; aber bald darauf erhob ſich ein SüdWind, der ſie in die Rhede von Torbay, den bequemſten LandungsPlaz für die Cavalerie, trieb. Die Landung gieng am 5 ohne einigen Widerſtand vor ſich; um ſie zu beſchleunigen, ſezten platte Schiffe mit der nemlichen Leichtigkeit in der Nähe die Truppen an's Land. Die Flagge trug die Aufſchrift: die Freiheiten Englands; und darunter: ich werde ſie handhaben.

Seine erſte Handlung, nachdem er gelandet hatte, war, daß er ein Manifeſt bekannt machte, worinn die Beſchwerden gegen die bisherige engliſche Regierung auf das ausführlichſte dargeſtellt wurden. Zugleich kündigte er an, daß er ſo vielen Misbräuchen ſteuern wolle; daß ſeine einzige Abſicht ſey, die Nation gegen die verderblichen Rathſchläge der Günſtlinge des Königs zu ſchüzen, und ein freierwähltes Parlament zuſamen berufen zu laſſen, um die öffentliche Freiheit zu ſichern.

Am 6 brach die Armee von Torbay auf. Die Soldaten trugen ſelbſt ihre Zelten und Brod auf drei Tage. Der Prinz von Oranien richtete ſeinen Marſch auf Exeter, wo er zehn Tage blieb, um ſeinen Truppen Zeit zu laſſen ſich zu erholen, und den Freunden der Freiheit ſich mit ihm zu vereinigen. Das ganze Land ſchlug ſich nach und nach auf ſeine Seite. Von Exeter zog er nach Salisbury, wo eine groſe Anzahl Offiziere und Soldaten Jacob's II in ſeine Dienſte übertraten. Der Abfall in der königlichen Armee war nun allgemein, und der Prinz von Oranien kam, ohne ein Gefecht zu liefern, nach London.

König Jacob II muſte ſich mit ſeiner Familie nach Frankreich flüchten. Wilhelm verſammelte ein Parlament, welches den Thron für erledigt erklärte, ihm denſelben anbot, und zugleich die Bedingungen vorſchrieb, unter denen er regieren ſollte. Dis iſt die berühmte Revolution, von der alle brittiſche Patrioten noch izt mit Enthuſiasm ſprechen.

Digitized by Google

40.

Landung K. Jacob's bei Dublin.

1689.

König Ludwig XIV ließ in Breſt eine Escadre ausrüſten, auf der ſich Jacob II am 12 Mai 1689 einſchifte. Sie beſtand aus 23 KriegsSchiffen und einer ungeheuren Zahl Transport-Schiffen; ChateauRenaud kommandirte ſie. Sie zerſtreute die engliſche Flotte, und ſezte bei Dublin den König Jacob und die Truppen, die ihn begleiteten, an's Land. Aber die berühmte Schlacht am BoyneFluß, die er kurze Zeit darauf verlor, machte ſeinen Anſprüchen ein Ende.

41.

Landung der Franzoſen bei Tinmouth.

1690.

Tourville, mit 72 KriegsSchiffen, begegnete der combinirten engliſch-holländiſchen Flotte, die aus ohngefähr 60 Segeln beſtand. Das Treffen dauerte zehn Stunden. Es entſchied ſich zum Nachtheil der leztern: 17 engliſche oder holländiſche Schiffe, die entmaſtet und zerſchmettert wurden, ſcheiterten an den Küſten von England, und der Uiberreſt flüchtete ſich in die Themſe.

Die Franzoſen, Meiſter von dem Meere, nüzten dieſen Vortheil, um auf den Küſten von England zu landen. Sie kamen am 1 Auguſt nach Torbay, mit 48 Schaluppen und Galeeren, die 1800 Mann auserleſener Truppen unter dem Kommando von D'Eſtrees an Bord hatten; man hatte dieſe Art von Schiffen gewählt, weil ſie niedriger als die andern, und daher dem feindlichen Feuer minder ausgeſezt ſind. Die Landung erfolgte am 5 Auguſt in der Bay von Tinmouth, im Angeſicht von 12 engliſchen Schiffen: 250 Mann Truppen von der engliſchen Miliz, die in dieſer Bay verſchanzt waren, nahmen bei den erſten KanonenSchüſſen von den franzöſiſchen Galeeren, die Flucht; die 12 engliſchen Schiffe wurden verbrannt, und die Franzoſen ſchiften ſich wieder ein, ohne einen Mann zu verlieren.

42.

Tyrcannel's Landung in Irland.

1691.

Tyrconnel hatte zu Anfang des Jahrs 1691 nach Irland übergeſezt, um die Irländer gegen Wilhelm III zu unterſtüzen. Er hatte Mund- und KriegsVorräthe mit ſich geführt. Dieſer Unterſtüzung folgte eine andre, die gleichfalls Ludwig XIV ihm ertheilte, und aus Offizieren, Ingenieurs, 1200 Arbeitern, 200 Pferden und 19 Kanonen beſtand. Am 19 Jun. kam er, von 12 KriegsSchiffen begleitet, in **Lymerik** an; aber dieſe Unterſtüzung hinderte den General **Ginckel** nicht, Irland zu bezwingen.

43.

Landung des Prätendenten in Schotland.

1745.

Der Prätendent hatte, abwechſelnd durch Frankreich und Spanien unterſtüzt, in den Jahren 1708, 1717 und 1719 mehrere Landungen in England verſucht; keine hatte den Erfolg, den er davon erwartete. Da der Prinz **Karl Eduard Stuart** von den Königen von Frankreich und Spanien keine unmittelbare Hilfe um die Rechte ſeines Vaters auf den Thron geltend zu machen erhalten konnte, ſo wandte er ſich an einen Kaufmann von Nantes, der ihm eine Fregatte von 18 Kanonen gab, auf der er ſich am 12 Jun. 1745 einſchifte; ein Schif von 64 Kanonen, welches ein Kauffahrer von Dünkirchen ausgerüſtet hatte, diente ihm zur Begleitung. Damals war es in Frankreich üblich, daß die Regierung den Handelsleuten KriegsSchiffe lieh, unter der Bedingung daß ſie dem Staat eine gewiſſe Summe bezahlten und die Bemannung während der Fahrt auf ihre Koſten unterhielten. Der Sohn des Prätendenten landete in einem kleinen Kanton von Schotland, Namens **Moidart**. Er machte ſich hier ohne Mühe Anhänger. Frankreich und Spanien ſchiften ihm zu wiederholtenmalen Unterſtüzungen an Geld und an Truppen, die, ohngeachtet der Uiberlegenheit der Engländer, welche Meiſter von dem Meere waren, mit der nemlichen Leichtigkeit landeten. Aber die berühmte Schlacht bei **Culloden**,

vom 27 April 1746, vernichtete alle Hofnungen des Prätendenten.

44.

Projekt einer Landung der Franken in der BantryBay.

1796.

Am 15 Dec. 1796 liefen 17 LinienSchiffe und mehrere Fregatten, mit 18000 Mann Truppen an Bord, von Breſt nach der BantryBay in Irland aus. Bis dahin hatte man geglaubt, eine Landung könne nicht ohne TransportSchiffe bewerkſtelligt werden; izt, zum erſtenmal, hielt man ſehr richtig dafür, daß die beſten TransportSchiffe die wären, welche die meiſten Kanonen führten, und man nahm auch keine andern. Man hatte im voraus beſchloſſen, daß, wenn man nicht in der BantryBay landen könnte, die Landung weiter nordwärts, in der Mündung des Shannon, ſtatthaben ſollte. Vierzig engliſche Schiffe, welche den Hafen von Breſt blokirten, wurden das Auslaufen der Flotte nicht eher gewahr, als nachdem ſie ſchon drei Tage unter Segel war. Am 16 Dec. erhob ſich ein dichter Nebel; die Signale wurden nicht gehörig verſtanden, und die Fregatte Fraternite, welche den Admiral Morard de Galle und den General Hoche trug, ward von der übrigen Flotte getrennt. Am 18 erſchien dieſe vor der Bay. Die Abweſenheit der beiden OberGenerale machte ihre Lage ſehr kritiſch. Widrige WindStöſſe, Unſchlüſſigkeit der Befehlshaber, und andre zum Theil noch im Dunkeln liegende Urſachen, verhinderten die Ausführung der getroffenen Maasregeln. Alle Offiziere, welche dieſer Unternehmung beiwohnten, ſelbſt die, welche bei der Abfahrt von Breſt am meiſten dagegen waren, kamen mit der Uiberzeugung zurük, daß, ohne jene Zufälle, der Erfolg unzweifelhaft geweſen wäre, und Hoche ſagte nachher öfters: „er hätte nur 6000 „Mann haben mögen, um gewiß zu ſeyn, England den entſcheidenden Streich zu verſezen."

45.

Landung von 1200 Franken unweit der Bay von Fiſhgard.

1797.

Am 22 Febr. 1797 wurden 1200 Franken ohne Hinderniß un-

Digitized by Google

weit der Bay Fiſhgard, in der Grafſchaft Wales, an's Land geſezt. Die Beſtürzung, welche die Nachricht davon in England verbreitete, war ſo gros, daß man ſich zu der Bank drängte um die von ihr ausgeſtellten Noten einzuwechſeln, und der öffentliche Credit dadurch einen augenbliklichen Stoß erlitt.

46.

Landung der Franken bei Killala, in Irland.

1798.

Am 22 Auguſt 1798 lief ein fränkiſches Geſchwader von 4 Segeln in die Bucht von Killala, im Norden von Irland, ein, und ſezte ein kleines TruppenKorps an's Land, welches ſogleich von der Stadt Killala Beſiz nahm.

(Die weitere Details dieſer neueſten Landung werden wir, im nächſten Hefte, unter der Rubrik: SeeKrieg, erzählen.)

§. 3.

Bemerkungen und Reſultate aus obiger Uiberſicht.

1. Wir haben hier mit der Epoche angefangen, da Wilhelm der Eroberer ſich England unterwarf. Schon vor ihm führten Römer, Sachſen, Dänen, Krieg auf dieſer Inſel, und veranlaßten durch ihre Gegenwart blutige Revolutionen: aber damals hatten die Engländer noch keine Marine; erſt Alfred der Groſe legte den Grund zu derſelben, indem er 50 Barken ausrüſten ließ, um die Küſten zu beſchüzen.

2. Unter den ſechsundvierzig Landungen, die von Wilhelm dem Eroberer an bis izt gegen England, Schotland oder Irland unternommen wurden, misglükten nur vier (16, 33, 36 und 44).

3. Unter den zweiundvierzig, die wirklich ausgeführt wurden, waren zwölf (1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 17, 23, 24, 26 und 39) welche groſe Revolutionen oder Entthronungen zur Folge hatten.

4. Weit die meiſten, welche glükten, wurden von

Franzoſen ausgeführt, oft ſelbſt wann die Engländer Meiſter zur See waren; auch begegneten die Schiffe, welche die Landungen unternahmen, nur ſehr ſelten den engliſchen Flotten, weil dieſelben Winde, die gegen England hintreiben, die engliſchen Schiffe in ihren Häfen zurükhalten.

IV.

Das alte Rom,

nach Montesquieu.

Zur Parallele mit der Grosen Republik unſrer Tage.

„Man muß", ſagt Montesquieu, „immer wieder auf Rom zurükkommen." Und nie muſte man es mehr als in unſern Tagen, da auf den Trümmern der älteſten Monarchie in Europa, und im Herzen dieſes WeltTheils, eine Republik ſich erhoben hat, die durch ihre Macht, durch ihre groſe Thaten und kühne Maximen ſo ſehr an jenen ewigen Gegenſtand der Bewunderung erinnert.

Izt lächelt man nicht mehr, wie man wohl Anfangs that, wenn die Franken ſich den alten Römern vergleichen. Die Welt hat vom Capitol aus in Jahrhunderten keine ſolche Veränderung erlitten, wie vom Luxemburg aus im engen Zeitraum von vier Jahren. Ein neues politiſches Syſtem (der RepräſentativRegierungen), dem ſchon der dritte Theil des europäiſchen Menſchengeſchlechts huldiget; Grundſäze, noch furchtbarer als Rom's Legionen, die doch nicht tapferer waren als die fränkiſchen Brigaden; neue Staaten erſchaffen, alte zerſtört oder umgeformt; neue AllianzSyſteme, eine ganz

neue Politik eingeführt; und das alles zu einer Zeit, wo Europa auf einer ſo hohen Stuffe von Cultur ſteht, wo von vier Mächten dieſes WeltTheils jede einzeln ſo viel Truppen auf den Beinen hat, als womit Rom einſt vom Tajo bis zum Euphrat die Völker in Ehrfurcht hielt — was kan eben dieſes Rom ſolchen Phänomenen entgegenſezen, welche Frankreich, während der fürchterlichen Krämpfe ſeiner Revolution, während eines gleichzeitigen Kriegs mit neun Mächten und eines noch blutigern BürgerKriegs, innerhalb ſieben Jahren bewirkte?

Aber von Kindheit an ſind wir gewohnt, die Römer wie HalbGötter, ihren Senat wie den Wohnſiz der Tugend und des Rechts zu betrachten. Und wenn wir dann die Franken unter dieſen idealiſchen Maasſtab ſtellen, wie klein erſcheinen ſie uns da nicht! Wir vergeſſen dabei nur, daß die Römer, wie wir ſie in der Schule ſahen, und die Römer, wie ſie wirklich waren, zwei ganz verſchiedene Arten von Weſen ſind.

Da die Parallele zwiſchen Römern und Franken izt ſo geläufig iſt, ſo iſt es wohl mehr als bloſe antiquariſche Grübelei, wenn wir das politiſche Syſtem der alten WeltHerren hier nach einem Gemählde von MeiſterHand darſtellen. Jeder mag ſelbſt entſcheiden, worinn die Aehnlichkeit oder die Verſchiedenheit von beiden Völkern und deren politiſchen Maximen liegt, und ob die Franken geſchmeichelt ſind, wenn man ſie den Römern vergleicht?

Uiber die Politik der Römer um zur WeltHerrſchaft zu gelangen. *

„Im vollen Laufe des Glükes, wodurch man ſonſt nachläſſiger wird, handelte der römiſche Senat ſtets nach ſeinen tiefdurch-

* Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence, par MONTESQUIEU. Chap. 6.

dachten Planen fort, und während ſeine Armeen alles zu Boden ſtürzten, hielt er die Beſiegten mit ſtraffem Zügel nieder.

„Er warf ſich zu einem Tribunal auf, welches über alle Völker richtete. Am Ende eines jeden Krieges erkannte er die Strafen und die Belohnungen, welche jedes derſelben verdient hätte. Er nahm einen Theil vom Gebiete des überwundenen Volkes, um ihn ſeinen Alliirten zu geben: dadurch erreichte er einen doppelten Zwek: er knüpfte an Rom Könige feſt, von denen er wenig zu fürchten, und viel zu hoffen hatte; er ſchwächte dagegen andre, von denen er nichts zu hoffen, und alles zu fürchten hatte.

„Man bediente ſich der Alliirten, um durch ſie einen Feind zu bekriegen; aber bald darauf vernichtete man dieſe Werkzeuge fremder Vernichtung ſelbſt auch wieder. König Philipp von Macedonien ward mit Hilfe der Aetolier beſiegt, die gleich darauf ſelbſt auch erdrükt wurden, weil ſie ſich mit dem König Antiochus von Syrien verbunden hatten. Antiochus ward mit Hilfe der Rhodier überwunden; aber nachdem man ihnen ausgezeichnete Belohnungen ertheilt hatte, demüthigte man ſie auf immer, unter dem Vorwand, ſie hätten verlangt, daß man mit dem König Perſeus Frieden mache.

„Wenn ſie mehrere Feinde auf dem Halſe hatten, ſo verglichen ſie ſich mit dem Schwächern, der ſich dann glüklich ſchäzte, ſeinen Untergang auf ſolche Art etwas weiter hinaus geſchoben zu ſehen.

„Wenn man in einen groſen Krieg verwikelt war, ſo überſah der Senat allerlei Beleidigungen, und erwartete im Stillen bis die Zeit der Beſtrafung gekommen wäre: wenn ein Volk ihm die Schuldigen zuſchikte, ſo weigerte er ſich ſie zu ſtrafen, indem er lieber die ganze Nation für ſchuldig anſehen, und ſich eine nüzliche Rache vorbehalten wollte.

„Da ſie ihren Feinden beiſpielloſes Ungemach zufügten, ſo bildeten ſich nicht leicht Liguen gegen ſie; denn der am weiteſten von der Gefahr entfernt war, wollte ſich ihr nicht nähern. Dadurch geſchah es, daß ſie ſelten den Krieg empfiengen, ſondern ihn immer zu der Zeit, auf die Art, und mit der Macht, die ſie ſelbſt wollten, führten; und von ſo vielen Völkern, die ſie angriffen, ſind nur ſehr wenige, die nicht Beleidigungen aller Art erlitten, wenn man ſie hätte im Frieden laſſen wollen.

Digitized by Google

„Da es ihre Gewohnheit war, immer im Tone von Gebietern zu ſprechen, ſo wurden die Geſandten, die ſie zu den Völkern ſchikten, welche noch nicht ihre Macht empfunden hatten, unfehlbar mishandelt; was ein ſicherer Vorwand zu einem neuen Kriege war. *

„Da ſie niemals aufrichtig Frieden ſchloſſen, und da, bei ihrer Abſicht alles zu unterjochen, ihre Tractaten eigentlich nur eine Art von WaffenStillſtand waren, ſo ſezten ſie Bedingungen in dieſelbe, welche immer den Untergang des Staats, der ſich ſolche gefallen ließ, anfiengen. Sie ſchrieben den Abzug der Beſazungen aus den feſten Pläzen vor, oder ſchränkten die Anzahl der LandTruppen ein, oder lieſſen ſich die Pferde oder die Elefanten ausliefern; und wenn das Volk mächtig zur See war, ſo zwangen ſie es ſeine Schiffe zu verbrennen, manchmal auch ſeinen Wohnſiz tiefer in das Land hinein zu verlegen.

„Nachdem ſie die Armeen eines Fürſten vernichtet hatten, zerſtörten ſie ſeine Finanzen durch ungeheure Taxen oder einen Tribut, unter dem Vorwand, ihn die KriegsKoſten zahlen zu machen: eine neue Art von Tyrannei, die ihn nöthigte, ſeine Unterthanen zu erdrüken, und ihre Liebe zu verlieren.

„Wenn ſie einem Fürſten den Frieden gaben, ſo nahmen ſie einen von ſeinen Brüdern oder Söhnen zum Geiſel, wodurch ſie das Mittel erhielten, nach Willkür Unruhen in ſeinem Königreich zu erregen. Wenn ſie den nächſten Erben hatten, ſo ängſtigten ſie den Beſizer; war es nur ein Prinz von entfernterem Grade, ſo bedienten ſie ſich deſſelben, um das Volk zur Empörung zu reizen.

„Wenn ein Fürſt oder ein Volk ſich dem Gehorſam ſeines Oberherrn entzogen hatte, ſo erkannten ſie demſelben ſofort den Titel eines Bundsgenoſſen des römiſchen Volkes zu,** und machten ihn dadurch unantaſtbar; ſo daß kein König war, wie gros er auch ſeyn mochte, der einen Augenblik ſeiner Unterthanen, oder auch nur ſeiner Familie verſichert ſeyn konnte.

* Unter die Beiſpiele dieſer Art gehört ihr Krieg mit den Dalmatiern. S. den Polyb.

** Man ſehe hierüber beſonders ihren Vertrag mit den Juden, I Maccabäer, 8.

Digitized by Google

„Obgleich der Titel ihres Bundsgenoſſen eine Art von Sklaverei war, ſo ſuchte man ihn doch ſehr emſig; * denn man war dann ſicher, keine andern Beleidigungen als von ihnen leiden zu müſſen, und man durfte hoffen, daß ſie wenigſtens erträglicher ſeyn würden: es gab daher keine Art von Dienſtleiſtungen, wozu die Völker und die Könige nicht bereit waren, keine Art von Niederträchtigkeiten, die ſie nicht in's Spiel ſezten, um ihn zu erhalten.

„Sie hatten mehrere Arten von Bundgenoſſen. Die einen waren durch VorRechte und eine Theilnahme an ihrer Gröſe mit ihnen vereinigt, wie z. B. die Latiner und Herniker; andre ſchon durch ihre Entſtehung, wie ihre Colonien; einige durch Wohlthaten, wie Maſſiniſſa, Eumenes und Attalus, die ihnen ihr Königreich oder ihre Vergröſerung zu danken hatten; andre durch freie Tractaten, und dieſe wurden durch die lange Fortdauer der Allianz ihre Unterthanen, wie die Könige von Aegypten, Bithynien, Kappadocien, und die meiſten Städte Griechenlands; viele endlich durch gezwungene Tractaten und vermöge des Geſezes ihrer Unterwerfung, wie Philipp und Antiochus: denn ſie bewilligten einem Feinde keinen Frieden, der nicht eine Allianz enthielt, d. h. ſie unterwarfen ſich kein Volk, das ihnen nicht dazu diente, auch andre zu unterwerfen.

„Wenn ſie einigen Städten die Freiheit lieſſen, ſo machten ſie darinn ſogleich zwei Factionen entſtehen; ** die eine vertheidigte die Geſeze und die Freiheit des Landes, die andre behauptete, daß es kein Geſez gäbe als den Willen der Römer: und da dieſe lezte immer die mächtigſte war, ſo ſieht man wohl, daß eine ſolche Freiheit nichts als ein leerer Name war.

„Zuweilen machten ſie ſich von einem Lande unter dem Vorwand der Erbfolge Meiſter: ſo rükten ſie, vermöge der Teſtamente des Attalus, Nicomedes und Appion, in Aſien, Bithynien, Lybien ein, und Aegypten wurde durch das des Königs von Cyrene gefeſſelt.

* „Ariarathes brachte den Göttern ein Opfer", ſagt Polybius, „um ihnen zu danken, daß er dieſe Allianz erhalten hätte."

** Man ſehe den Polybius, über die Städte Griechenlands.

Digitized by Google

„Um die gröſern Fürſten immer ſchwach zu erhalten, wollten ſie nicht, daß ſie diejenigen in ihre Allianz aufnähmen, denen ſie die ihrige bewilligt hatten; * und da ſie ſolche niemals irgend einem von den Nachbarn eines mächtigen Fürſten verſagten, ſo ließ dieſe Bedingung, die ſie in den FriedensSchluß mit ihm ſezten, ihm keine Alliirten mehr.

„Ferner, wenn ſie einen bedeutendern Fürſten überwunden hatten, ſezten ſie in den Tractat, daß er mit den Bundsgenoſſen der Römer, (das hieß gewöhnlich mit allen ſeinen Nachbarn,) wegen der zwiſchen ihnen obſchwebenden Zwiſtigkeiten nicht ſollte Krieg führen können, ſondern die Sache vor ſie, als Schieds-Richter, bringen; welches ihm künftighin alle KriegsMacht entriß.

„Und um ſich dieſelbe ganz vorzubehalten, beraubten ſie ſelbſt auch ihre Bundsgenoſſen derſelben: ſobald dieſe irgend in Streit geriethen, ſchikten ſie Geſandte, die ſolche nöthigten, Frieden zu machen. Man darf ſich nur erinnern, wie ſie die Kriege zwiſchen den Königen Attalus und Pruſias niederſchlugen.

„Wenn ein Fürſt eine Eroberung gemacht hatte, die ihn oft erſchöpfte, ſo kam ſofort ein Geſandter von Rom, der ſie ihm aus den Händen riß. Man weiß, ſtatt tauſend andrer Beiſpiele, wie ſie den König Antiochus mit Einem Worte aus Aegypten vertrieben.

„Da ſie wuſten, wie brauchbar für den Krieg die Völker Europens wären, ſo machten ſie zu einer Art von Geſez, daß es keinem Könige Aſiens erlaubt ſeyn ſollte, nach Europa zu kommen, ** um daſelbſt irgend ein Volk zu unterjochen. Der Haupt-Beweggrund ihres Krieges gegen den Groſen Mithridates war, daß er, dieſem Verbot zuwider, ſich einige Barbaren unterworfen hatte. ***

„Wenn ſie ſahen, daß zwei Völker im Kriege waren, ſo unterlieſſen ſie nicht, auf der Bühne zu erſcheinen, wenn ſie auch gleich weder mit dem einen noch mit dem andern eine Allianz, oder ſonſt irgend etwas gemein hatten; und wie unſre irrenden

* Dis war der Fall des Antiochus.

** Das desfalls dem Antiochus gemachte Verbot (Livius XXXVIII, 38.) ward nachher allgemein gegen die andern Könige.

*** Appian. de bello mithrid.

Ritter, nahmen ſie die Partei des Schwächern. „Es war," ſagt Dionys von Halikarnaß, „eine alte Gewohnheit der Römer, ihren Beiſtand jedem, der ſie darum anflehte, zu verwilligen."

„Dieſe Gewohnheiten der Römer waren keineswegs blos einige iſolirte und zufällige Facta, ſondern die Reſultate feſter Grundſäze. Man kan ſich leicht hievon überzeugen; denn die Maximen, die ſie gegen die gröſten Mächte in Anwendung brachten, waren genau dieſelben, die ſie in ihrem erſten Anfang gegen die kleinen Städte rund um ſich her ausgeübt hatten. Sie bedienten ſich des Eumenes und Maſſiniſſa um die Könige Philipp und Antiochus zu unterjochen, wie ſie ſich der Latiner und Herniker zur Unterjochung der Volsker und Etrusker bedient hatten; ſie lieſſen ſich die Flotten Karthago's und der Könige Aſiens ausliefern, wie ſie ſich die Barken von Antium hatten geben laſſen; ſie zerſtörten die politiſchen Verbindungen zwiſchen den vier Theilen Macedoniens, wie ſie vordem die Union der kleinen Städte des Latiums unterbrochen hatten.

„Vorzüglich aber war ihre beſtändige Maxime — zu trennen. Der Achaiſche Bund hatte ſich durch eine Aſſociation freier Städte gebildet; der römiſche Senat erklärte, daß künftighin jede Stadt ſich nach ihren eignen Geſezen regieren ſollte, ohne von einer gemeinſamen OberGewalt abzuhängen.

„Die Republik der Böotier war auf gleiche Art ein Bund mehrerer Städte: aber da in dem Kriege gegen Perſeus die einen die Partei dieſes Königs, die andern die der Römer ergriffen hatten, ſo wurden jene, vermittelſt der Auflöſung des gemeinſamen Bundes, begnadigt.

„Hätte in neuern Zeiten ein groſer Fürſt (Ludwig XIV) dieſe Maxime befolgt, als er einen ſeiner Nachbarn (Jacob II) entthront ſah, ſo würde er eine gröſere Macht angewandt haben, um ihn zu unterſtüzen und auf die Inſel, die ihm treu geblieben war, (Irland,) einzuſchränken: indem er auf ſolche Art die einzige Macht, die ſich ſeinen Planen widerſezen konnte (GrosBritannien) getheilt hätte, würde er ſelbſt aus dem Unglük ſeines Alliirten unermeßliche Vortheile gezogen haben.

„Wenn einige Zwiſtigkeiten in einem Staate waren, ſo warfen ſie ſich ſofort zu Richtern in der Sache auf; dadurch waren

Digitized by Google

ſie ſicher, nur die Partei, der ſie Unrecht gegeben hatten, gegen ſich zu haben. Waren es Fürſten aus Einem Hauſe, die einander die Krone ſtreitig machten, ſo erklärten ſie zuweilen beide zu Königen:* war der eine davon noch in Kindes- oder KnabenAlter, ſo entſchieden ſie zu ſeinen Gunſten, und übernahmen dann ſeine Vormundſchaft, als Schuz- und Schirm-Herren der ganzen Welt. Denn ſo weit hatten ſie es gebracht, daß die Völker und die Könige ihre Unterthanen waren, ohne genau zu wiſſen aus welchem Grunde, da es einmal angenommen war, daß es genug wäre von ihnen haben reden zu hören, um ihnen unterthan ſeyn zu müſſen.

„Sie führten niemals entfernte Kriege, ohne ſich einen BundsGenoſſen in der Nähe des Feindes, den ſie angriffen, verſchaft zu haben, der ſeine Truppen zu der Armee, die ſie abſchikten, ſtoſſen laſſen könnte: da dieſe Armee ihrer Zahl nach nie ſehr beträchtlich war, ſo hielten ſie immer noch eine zweite in der dem Feinde am nächſten gelegenen Provinz, und eine dritte in Rom, die immer marſchfertig war. So wagten ſie immer nur einen ſehr kleinen Theil ihrer Macht, während ihr Feind die ſeinige ganz auf's Spiel ſezte.

„Zuweilen misbrauchten ſie die Zweideutigkeit gewiſſer Worte in ihrer Sprache. Sie zerſtörten Karthago, indem ſie ſagten, ſie hätten den Staat (civitatem) zu erhalten verſprochen, nicht aber die Stadt (urbem). Man weiß, wie die Aetolier, die ſich ihrer Treue überlaſſen hatten, getäuſcht wurden; die Römer behaupteten, die Bedeutung der Worte, ſich der Treue eines Feindes überlaſſen, ſchlieſſe den Verluſt aller möglichen Dinge, der Perſonen, Ländereien, Städte, Tempel, ja ſogar Begräbniſſe in ſich.

„Zuweilen gaben ſie ſelbſt auch einem Tractat eine willkürliche Auslegung: ſo, als ſie die Rhodier beugen wollten, ſagten ſie, ſie hätten ihnen Lycien vormals nicht als Geſchenk, ſondern als Freundin und Bundsgenoſſin gegeben.

„Wenn einer ihrer Feldherren Frieden machte, um ſeine Armee vom unfehl[illegible]n Untergang zu retten, ſo zog der Senat,

* z. B. den Ari[illegible]athes und Holophernes, in Kappadocien.

der ſolchen nicht ratificirte, nur Vortheil von dieſem Frieden, und ſezte den Krieg fort. So, als Jugurtha ein römiſches Heer eingeſchloſſen und ihm, nach einem desfals abgeſchloſſenen Vertrag, freien Abzug bewilligt hatte, bediente man ſich gegen ihn der nemlichen Truppen, die er gerettet hatte; und als die Numantiner zwanzigtauſend Römer, die im Begrif waren Hungers zu ſterben, in die Nothwendigkeit geſezt hatten um Frieden zu bitten, ſo wurde dieſer Friede, der ſo viele Bürger rettete, in Rom gebrochen, und man vereitelte die Kraft des Vertrags, indem man den Heerführer, der ihn unterzeichnet hatte, auslieferte.*

„Zuweilen unterhandelten ſie den Frieden mit einem Fürſten auch unter billigen Bedingungen; aber wenn er ſie erfüllt hatte, ſezten ſie noch ſolche hinzu, daß er gezwungen war, den Krieg wieder anzufangen. So, nachdem ſie ſich von dem König Jugurtha ſeine Elefanten, Pferde, Schäze, Ueberläufer, hatten ausliefern laſſen, foderten ſie von ihm, daß er ihnen auch noch ſich ſelbſt ausliefern ſollte; eine Sache, die, als der äuſſerſte Unfall, der einen Fürſten treffen kan, nie FriedensBedingung ſeyn konnte.

„Endlich richteten ſie die Könige auch noch wegen ihrer beſondern Fehler und Verbrechen. Sie hörten die Klagen aller derjenigen an, die irgend eine Zwiſtigkeit mit dem König Philipp hatten; ſie ſchikten Abgeordnete, um für ihre Sicherheit zu ſorgen; und ſie lieſſen den König Perſeus, wegen einigen MordThaten und Irrungen mit Bürgern alliirter Städte, vor ihrem Richterſtuhl anklagen.

„Da man den Ruhm eines Generals nach der Menge des Goldes und Silbers maß, das ſeinem Triumphe folgte, ſo ließ er dem überwundenen Feinde durchaus nichts mehr übrig. Rom bereicherte ſich immer**; und jeder Krieg ſezte es in Stand, einen andern zu unternehmen.

* Florus II, 18. Eben ſo handelten ſie gegen die Samniter, Luſitanier und Corſen.

** Von dem Ende des zweiten Puniſchen Krieges an bis zur Eroberung Aegyptens, in 270 Jahren, wurden, in den TriumphGeprängen allein, über 200 Millionen ReichsThaler in Rom eingeführt. S. J. Ch. Krauſe Geſchichte

„Die Völker, welche ſeine Freunde oder Bundsgenoſſen waren, richteten ſich durch die unermeßlichen Geſchenke zu Grund, wodurch ſie ſeine Gunſt zu erhalten oder zu vermehren ſuchten; und die Hälfte des Geldes, welches zu dem Ende den Römern zugeſchikt ward, würde hingereicht haben, ſie zu überwinden. *

„Als Herren der Welt, eigneten ſie ſich alle Schäze derſelben zu: noch ungerechtere Räuber in der Eigenſchaft von Geſezgebern, als in der Eigenſchaft von Eroberern. Da ſie in Erfahrung brachten, daß der König Ptolomäus von Cypern unermeßliche Reichthümer beſize, ſo machten ſie, auf den Vorſchlag eines Tribuns, ein Geſez, wodurch ſie ſich die Erbſchaft eines noch lebenden Menſchen und die Confiscation eines mit ihnen alliirten Fürſten zuerkannten. **

„Bald vollendete die Habgier der PrivatPerſonen die Wegnahme deſſen, was etwa noch dem öffentlichen Geize entgangen war. Die ProConſuls und übrigen ObrigkeitsPerſonen verkauften den Königen ihre Ungerechtigkeiten. Zwei Nebenbuhler richteten ſich in die Wette zu Grund, um einen Schuz zu erhandeln, der immer zweifelhaft blieb gegen einen Rivalen, der noch nicht ganz erſchöpft war: denn man hatte nicht einmal die Moral der gemeinen Räuber, die doch immer noch eine gewiſſe Rechtlichkeit in die Ausübung des Laſters bringen. Und da man weder ſeine wirklichen noch angemaßten Rechte anders als durch Geld behaupten konnte, ſo plünderten die Fürſten, um ſich ſolches zu verſchaffen, die Tempel, und confiscirten das Vermögen der reichſten Bürger: tauſend Verbrechen wurden begangen, um den Römern alles Geld der Welt zu geben.

„Aber nichts unterſtüzte Roms Abſichten mehr, als die Ehrfurcht, die es dem ganzen Erdrund einzuflöſen wußte. Es brach-

der wichtigſten Begebenheiten des heutigen Europa, B. I, S. 149 ff.

* Die Geſchenke, welche der Senat den Königen ſchikte, waren Kleinigkeiten, z. B. ein Stuhl und ein Stab von Elfenbein rc.

** „Sed divitiarum tanta erat fama, nec falſo, ut victor gentium populus & donare regna conſuetus, P. Clodio tribuno duce, ſocii vivique regis confiſcationem mandaverit," ſagt ſelbſt der Römer Florus III, 9.

te die Könige zum Schweigen, und machte ſie wie ſtupid. Es galt nicht blos ihre mehrere oder mindere Macht, ſondern ihre ganze Exiſtenz, ihre eigne Perſon war in Gefahr. Einen Krieg mit Rom wagen, hieß ſich der Gefangenſchaft, dem Tod, der Schmach des Triumphes ausſezen. Die Könige, die im Prunk und in den Lüſten lebten, wagten es demnach nicht, einen feſten Blik auf das römiſche Volk zu werfen, und indem ſie den Muth verloren, erwarteten ſie von ihrer Gedult und von ihren Niederträchtigkeiten einigen Aufſchub der Kümmerniſſe, womit ſie bedroht waren.

„Man bemerke doch das Betragen der Römer! Nach der Niederlage des Antiochus waren ſie Meiſter von Afrika, von Aſien und von Griechenland, ohne faſt darinn eigene Städte zu beſizen. Es ſchien, ſie eroberten nur um zu geben: aber ſo ſehr blieben ſie die Meiſter, daß, wenn ſie gegen einen Fürſten Krieg führten, ſie ihn, ſo zu reden, mit dem Gewicht der ganzen Welt erdrükten.

„Es war noch nicht Zeit, ſich der eroberten Länder zu bemächtigen. Hätten ſie die dem König Philipp abgenommenen Städte behalten, ſo hätten ſie den Griechen die Augen geöfnet; hätten ſie, nach dem zweiten Puniſchen Kriege, oder nach dem gegen den König Antiochus, in Afrika oder in Aſien ſich Länder zugeeignet, ſo hätten ſie Eroberungen, die noch ſo wenig feſten Grund hatten, nicht erhalten können.

„Man muſte abwarten, bis alle Nationen gewohnt wären als Freie und als Alliirte zu gehorchen, ehe man ihnen als Unterthanen befehlen konnte, und bis ſie ſich nach und nach in die römiſche Republik verloren hätten. Man erinnere ſich des Vertrags, den ſie nach dem Siege bei dem Regilliſchen See mit den Latinern ſchloſſen, und der einer von den GrundPfeilern ihrer Macht war; man findet darin nicht Ein Wort, das auf Ober-Herrſchaft deutet.

„Dis war eine langſame Art zu erobern. Man überwand ein Volk, und man begnügte ſich daſſelbe zu ſchwächen; man legte ihm Bedingungen auf, die es unvermerkt untergruben; erhob es ſich wieder, ſo drükte man es noch mehr nieder, und es ward Unterthan, ohne daß man eine gewiſſe Epoche ſeiner Unterwerfung angeben könnte.

Digitized by Google

„Auf ſolche Art war Rom eigentlich nicht eine Monarchie oder eine Republik, ſondern der Kopf eines aus allen Völkern des ErdAlls gebildeten RieſenKörpers.

„Hätten die Spanier, nach der Eroberung von Meriko und Peru, dieſen Plan befolgt, ſo hätten ſie ſich nicht genöthigt geſehen, alles zu zerſtören, um alles zu erhalten.

„Es iſt eine Thorheit der Eroberer, allen Völkern ihre Geſeze und ihre Gebräuche aufdringen zu wollen; dis frommt zu nichts; denn unter jeder Art von Regierung kan man gehorchen.

„Aber da Rom keine allgemeinen Geſeze einführte, ſo hatten die Völker keine gefährlichen Verbindungen unter einander; nur durch gemeinſamen Gehorſam bildeten ſie Einen Körper, und ohne Mitglieder Eines Staats zu ſeyn, waren ſie alle Römer."

So weit Monteſquieu. Und nach der Darſtellung dieſes Meiſters iſt es wohl nicht nöthig, erſt Zug vor Zug zu beweiſen, daß, bei der Vergleichung der Franken mit den alten Römern in der That die leztere die geſchmeichelten ſind, und daß dieſe Vergleichung überhaupt nur inſofern treffend iſt, als man dadurch einen Begrif von der furchtbaren Macht geben will, die ein groſer VolksStaat im Verhältniß gegen andre unpopuläre Regierungen hat.

V.

Die vier groſen ContinentalMächte Europens.

Vier groſe ContinentalMächte ſind izt in Europa, von denen jede einzeln ſo viel Truppen unterhält, als womit Rom einſt die ganze damals bekannte Welt beherrſchte.

Dieſe Mächte ſind: Frankreich, Rußland, Oeſtreich und Preuſſen.

I.

Frankreich.

Nicht nur unter ihnen, ſondern überhaupt unter allen izt exiſtirenden europäiſchen Staaten iſt Frankreich der älteſte, und durch die unerſchöpflichen HilfsQuellen ſeines Bodens, die ihm die vollſte politiſche Selbſtgenügſamkeit geben, durch ſeine überall ausgerundete, überall mit Gebirgen, Meeren, Flüſſen und Feſtungen umſchanzte Lage, vermöge deren es überall hin eine unangreifbare Stirne bietet, während es ſelbſt zum Angrif die gröſte Kraft und Bewegſamkeit hat, durch ſeine Bevölkerung von 32 Millionen Menſchen, und durch ſeine StaatsForm, welche den geiſtigen und phyſiſchen Kräften dieſer Menſchen die höchſte Spannung, den kühnſten Spielraum giebt — izt unläugbar bei weitem der mächtigſte.

Die wahre Epoche ſeines Aufſchwungs zu dieſer furchtbaren Gröſe begann mit Ludwig XIV. Er war noch minderjährig, als im Jahr 1648 der weſtfäliſche Friede der Anfang zu einer neuen Ordnung der Dinge in ganz Europa ward. Mit den zu äuſſerſter Uiberſpannung von ihm angeſtrengten Kräften einer durch ſeinen Vorfahren vollends zu unumſchränkter Herrſchaft angewöhnten Monarchie, durch die Talente der gröſten Feldherren damaliger Zeit, durch vierzig Jahre lang ununterbrochenes KriegsGlük, hob er Frankreich auf eine Stuffe von Macht, die der Schreken der übrigen Welt war. In den lezten Jahren ſeines Lebens ward das Glük endlich müde, ſeine EroberungsSucht zu begünſtigen; er hinterließ ſein Reich unter der Laſt von Trophäen und von Schulden erdrükt: aber ſelbſt unter der Regierung ſeines indolenten Nachfolgers, Ludwig XV, vergröſerte ſich daſſelbe noch durch zwei beträchtliche Erwerbungen.

Der ganze Zuwachs, den das monarchiſche Frankreich auf ſolche Art in anderthalb Jahr-

hunderten erhielt, betrug überhaupt ohngefähr 1600 QuadratMeilen und nahe an 4 Millionen Menſchen.

Welche ungeheure weitere Ausdehnung errang ſeitdem das republikaniſche Frankreich, in den ſieben Jahren ſeines RevolutionsKrieges! In einer Epoche, wo es bei der allgemeinen Auflöſung aller ſeiner Beſtandtheile nur noch den wilden Anblik einer Ruine bot, wo, zugleich, neun Mächte, und darunter drei vom Erſten Range, (GrosBritannien, Oeſtreich, Preuſſen,) es zu vernichten drohten, wo man es nicht mehr als Macht ſondern blos noch als ein KriegsTheater betrachtete, trat dieſer Staat, an dem alle Künſte der Taktik, alle Berechnungen der Politik zu Schanden wurden, aus einem Kampfe, wie nie die Welt ihn ſah, mit einem Erwerb von mehr als anderthalbtauſend QuadratMeilen und 5 Millionen Menſchen heraus. — Dieſer Rieſe von Staat hat nun alſo eine Bevölkerung von wenigſtens 31 Millionen Menſchen. Nur Rußland hat ohngefähr eben ſo viel; aber ſie ſind, in der unermeßlichen Streke von Petersburg bis Kamtſchatka, auf mehr als 300,000 QuadratMeilen zerſtreut, ſtatt daß ſie in Frankreich in dem runden Umfang von etwa 12,000 QuadratMeilen concentrirt ſind.

Es iſt der Mühe werth, die ReihenFolge aller Erwerbungen dieſes ſchönſten, und izt auch mächtigſten Staats der Welt mit Einem Blike zu überſchauen.

Frankreichs Acquiſitionen,
von 1648 bis 1798.
(in 150 Jahren.)

1. Im Weſtfäliſchen Frieden (zu Münſter, 24 Oct. 1648) erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich die drei Biſthümer und Städte Metz, Tull und Verdun, und ihre Diſtricte (§. 70); wie auch die Landgrafſchaft Ober- und UnterElſaß, den Sundgau, und die LandVogtei der zehn vereinigten ReichsStädte im Elſaß, mit aller Hoheit, Zugehörungen und Rechten. (§. 73.)

2. Im Pyrenäiſchen Frieden, vom 7 Nov. 1659, erhält Frankreich von Spanien, die Grafſchaft Rouſſillon, nebſt Conflans (Art. 42); ſo wie mehrere Pläze in den Niederlanden, nemlich a) in Artois: Arras, Hesdin, Bapaume, Bethune, Lillers, Lens, St. Paul, Teroanne, Baſſee (Art. 35); b) in Flandern: Gravelines, Bourbourg, St. Venant (Art. 36); c) in Hennegau: Landrecies und Quesnoy (Art. 37); d) in Luxemburg: Thionville, Montmedy, Damvilliers, Jvry, Marville (Art. 38); auch Marienbourg, Philippeville (Art. 39) und Avesne (Art. 40), mit allen dazu gehörigen Aemtern.

3. Im Aachner Frieden, vom 2 Mai 1668, erhält Frankreich von Spanien, die Pläze Douai, Conde, Lille, Armentieres, Winoxbergen, mit allen dazu zugehörigen Aemtern (Art. 3 und 4.)

4. Im Nimegiſchen Frieden, vom 10 Aug. 1678, erhält Frankreich von Spanien, die ganze Grafſchaft Burgund (Franche-Comté) nebſt der Stadt Beſançon (Art. 5 und 10); und in den Niederlanden die Städte Valenciennes, Bouchain, Cambrai, Aire, St. Omer, Bailleul, Caſſel, Bavai und Maubeuge, mit allen ihren Dependenzen (Art. 11 und 12.)

5. Im Ryswickiſchen Frieden, vom 30 Oct. 1697, erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich, die Stadt Strasburg mit allem, was auf der linken Seite des Rheins dazu gehört, und mit aller Souverainetät abgetreten (Art. 16.)

6. Im Utrechter Frieden, vom 11 April 1713, erhält Frankreich von Preuſſen, alle ſeine Rechte auf das kleine Fürſtenthum Orange (Art. 10.)

7. Im Badenſchen Frieden, vom 7 Sept. 1714, erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich, die Stadt und Feſtung Landau, mit ihren Zugehörungen, (den Dörfern Nußdorf, Dammheim und Queichheim.)

8. In den Wiener FriedensPräliminarien, vom 3 Oct. 1735, (Art. 1) und im Wiener DefinitivTractat vom 18 Nov. 1738 (Art. 9) erhält Frankreich vom Kaiſer und Reich, das Herzogthum Lothringen und Barr, mit aller Souverainetät.

9. Im Jahr 1769 unterwirft ſich Frankreich die ihm von der Republik Genua verkaufte Inſel Corſika.

Digitized by Google

10. Im Haager Frieden mit der Bataviſchen Republik, vom 16 Mai 1795, erhält Frankreich das holländiſche Flandern, mit Inbegrif des ganzen Landes auf der linken Seite des Hond, ferner Maſtricht, Venlo, und deren Zugehörden, ſo wie die andern ſüdwärts von Venlo an beiden Seiten der Maas liegenden Beſizungen der Vereinten Niederlande (Art. 12), und die Gemeinſchaft des Hafens von Vliesſingen (Art. 14.)

11. Im Pariſer Frieden mit Sardinien, vom 15 Mai 1796, erhält Frankreich das Herzogthum Savoyen, und die Grafſchaften Nizza, Tenda und Beuil (Art. 3.)

12. Im Frieden von Tolentino mit dem Papſte, vom 19 Febr. 1797, erhält Frankreich die Städte und das Gebiete von Avignon, die Grafſchaft Venaiſſin, und deren Zugehörden (Art. 6.)

13. Im Frieden von Campo Formio mit Oeſtreich, vom 17 Oct. 1797, erhält Frankreich ganz Belgien, oder alle vormals unter dem Namen: Oeſtreichiſche Niederlande begriffene Länder (Art. 3); ferner die ehemaligen Venetianiſchen Inſeln der Levante, nemlich: Corfu, Zante, Cefalonia, Santa Maura, Carigo und die andern davon abhängigen Inſeln, ſo wie Butrinto, Larta, Vonizza und überhaupt alle ehemaligen Venetianiſchen Niederlaſſungen in Albanien unterhalb dem MeerBuſen von Lodrino (Art. 5.)

14. Von der ReichsFriedensDeputation in Raſtadt erhält Frankreich, den 11 März 1798, alle zu Teutſchland gehörigen Länder auf dem linken RheinUfer abgetreten.

15. Im Pariſer Friedens- und AllianzTractat mit der Helvetiſchen Republik, vom 19 Auguſt 1798, erhält Frankreich (Art. 4) alles, was zum ehemaligen Bisthum Baſel und Fürſtenthum Brundrutt gehörte, ſo wie alle ſchweizeriſchen Beſizungen, die in den Departementen des OberRheins und Mont-Terrible eingeſchloſſen liegen, oder Frankreich ſchon definitiv einverleibt ſind (Mühlhauſen und Genf.)

Recapitulation.

I.

Acquiſitionen des monarchiſchen Frankreichs, von 1648 bis 1792. (In 143 Jahren.)

	□Meilen.	Bevölkerung.
1. Die 3 Biſthümer Metz, Tull und Verdun	190	375,000
2. Die Landgrafſchaft Elſaß . .	203	652,000
3. Die Grafſchaft Rouſſillon und Conflans	105	190,000
4. Die ſogenannten Franzöſiſchen Niederlande, nemlich:		
a. Flandern und Artois . .	152	736,000
b. Hennegau und Cambréſis .	95	268,000
5. Die Grafſchaft Burgund (Franche-Comté.)	325	730,000
6. Das kleine Fürſtenthum Orange .	7	12,000
7. Das Herzogthum Lothringen und Barr	325	880,000
8. Die Inſel Corſika . . .	195	130,000
Zuſammen:	1597.	3,973,000

Digitized by Google

2.
Acquiſitionen des republikaniſchen Frankreichs, von 1792 bis 1798.
(In 7 Jahren.)

Abtretende Staaten.	Ehemalige Provinzen.	Neue Departemente.	Q. Meil.	Bevölker.
Sardinien.	1. Herzogthum Savoyen.	MontBlanc.	180	411,714
	2. Grafſchaft Nizza.	SeeAlpen.	52	93,366
Papſt.	3. Grafſchaft Avignon und Venaiſſin.	Vaucluſe.	40	200,501
Bataviſche Republik.	4. Holländiſch Flandern, mit Maſtricht und Venlo.	NiederMaas.	36	90,000
Oeſtreich.	5. Belgien, oder Oeſtreichiſche Niederlande.	Dyl, Jemappe, Lys, Beide Netten, Sambre und Maas, Schelde, Wälder.	533*	2,000,000
Teutſches Reich.	6. Biſthum Lüttich, mit Stablo und Malmedy.	Ourthe.	15	220,000
	7. Das ganze übrige linke RheinUfer. **	Roer, Saar, Rhein und Moſel, Donnersberg.	567	1,485,000
Helvetiſche Republik.	8. Biſthum Baſel.	MontTerrible.	36	48,000
	9. Stadt und Republik Genf.	Leman.	$5\frac{1}{2}$	40,000
	10. Stadt und Republik Mühlhauſen.	. . .	$\frac{2}{3}$	7,200
Weiland Venetianiſche Republik.	11. Inſeln in der Levante.	Ithaka und Aegäiſches Meer.	—	300,000
		Zuſammen:	$1555\frac{1}{6}$	4,895,781.

* So viel enthält Belgien nach der Ferrariſchen Karte.

** Über den in QuadratMeilen und VolksZahl ausgeworfenen Betrag deſſelben ſehe man die mit SachKenntniß verfaßte Schrift: Teutſchlands Gewinn und Verluſt bei der Raſtadter FriedensBaſis ꝛc. April, 1798. 142 S. in 8.

2.

Rußland.

Dieſer Staat, dem an Umfang nicht die WeltHerrſchaft des alten Roms, nicht die Eroberungen Alexander's des Groſen glichen; dieſer Staat, mehr als noch einmal ſo gros wie ganz Europa, von mehr als 30 Millionen Menſchen bewohnt, welchen Deſertion und Furcht unbekannte Gedanken ſind, deren Schaaren mauerfeſt halten, oder unerreichbar ermüden und fliehend verwüſten, welche durch Europa ziehen können ohne Proviant, über die groſen Ströme ohne Brüken; dieſer Staat, der im Oſten an China, im Weſten an Oeſtreich und Preuſſen gränzt; ſelbſt unangreifbar, während er Europen in der Flanke paken und einen Staat auf den andern hinſtürzen kan — war im politiſchen Syſtem dieſes WeltTheils noch vor hundert Jahren ein ungenannter Name.*

Als im Jahr 1689 Peter der Groſe die AlleinRegierung des Ruſſiſchen Reichs antrat, war die ganze Einnahme deſſelben kaum 5 Millionen Rubel. 15,000 Strelzi die ganze ſtehende Armee, und dieſe noch aufrühreriſch und undiſciplinirt. Keine Marine, und nicht einmal Gelegenheit Marine ſich zu ſchaffen oder zu brauchen. Die Unwiſſenheit und Faulheit privilegirt; und ein Haß alles Fremden, wenn es auch noch ſo ſehr das Beſſere war, der HauptZug des ganzen NationalCharakters. Wer auch nur die Kleidung und das ganze Aeuſſere der Groſen und Geringen anſah, der muſte ſie für Aſiater halten. **

Aus dieſem Zuſtand ſchmählicher Schwäche und Barbarei ward Rußland durch zwei groſe HerrſcherGenien, Peter I und Katharina II, innerhalb hundert Jahren zu einer ſolchen Stuffe von Macht, zu einer ſolchen

* Müller's Darſtellung des FürſtenBundes, S. 91.

** Spittler's Entwurf der Geſchichte der Europäiſchen Staaten, Th. 2, S. 402.

Digitized by Google

Dictatur in der groſen europäiſchen Republik erhoben, daß, vor dem unerhörten Aufſchwung, den Frankreich während ſeines RevolutionsKrieges nahm, nach dem Urtheil der Kenner, von einem Gleichgewicht in Europa gar nicht mehr die Rede ſeyn konnte.

Selbſt in jener wildeſten Epoche des NationalConvents, da es in Paris von nichts als von dem Sturze aller Thronen tönte, wie huldigte nicht Boiſſy-d'Anglas, in ſeiner berühmten Rede über die auswärtigen Verhältniſſe der fränkiſchen Republik, obwohl mit der Bitterkeit eines Feindes, dieſer furchtbaren Gröſe Rußlands! „Habt ihr", ſagt er zu den übrigen Mächten Europens, „vergeſſen, daß die Völker des Nords einſt „das römiſche Reich zerſtörten, welches mehr feſten Zu„ſammenhang, mehr innere Kräfte hatte, als ihr? Muß „man euch erinnern, daß ſeit 60 Jahren Rußland, in„dem es ſeine rohen Völker, nur ſo weit es zur Erobe„rung nöthig iſt, civiliſirt, indem es eine wilde Stärke „erhält, während es ſich mit den Künſten und mit der „neuern Taktik bereichert, bereits die Chineſer gedemü„thigt, und Colonien auf der Küſte von Amerika angelegt „hat; daß es den Kaukaſus überſtiegen, ſich Georgien „unterworfen, einen Theil Perſiens unter ſein Geſez ge„beugt, die Koſaken unterjocht, die Tataren vernichtet, „die Krim erobert, Polen getheilt, das Osmaniſche Reich „geſchrekt, Griechenland zum Aufſtand gebracht, und „Konſtantinopel bedroht hat? Muß man euch jene zahl„reichen Bataillone zeigen, die bis nach Berlin kamen, „und ohne eine unvorſehbare Laune des Glükes die preuſ„ſiſche Macht bis auf den Namen vernichteten? . . . Ich „weiß, daß man gewöhnlich, nicht ohne Grund, ſagt: „das Ruſſiſche Reich ſey ein Koloß, der auf Füßen von „Thon ruhe; es ſey eher zur Fäulniß als zur Reife ge„langt; die Sclaverei, die darinn herrſche, benehme ſeiner „Stärke alle Feſtigkeit, ſeinen HilfsMitteln alle Schwung„Kraft; es ſey unermeßlich, aber zum Theil eine men-

„ſchenleere Wüſte; ſtolz, aber arm; ſchon zu gros, als „daß Ein Menſch es regieren könne; indem es ſich noch „mehr erweitere, beſchleunige es nur ſeine Auflöſung, und „jede Eroberung, die es mache, ſey ein Schritt weiter zu „ſeinem Untergang. Aber dieſer Rieſe, ehe er fällt, wird „euch erdrüken; nur auf eure Trümmern wird er hinſtür„zen; nicht eher wird er in Stüke zerfallen, als nachdem „er euch verheert, zerſtreut, vernichtet haben wird."*

Man weiß wie *Katharina* II über dieſes *Erliegen unter eigner* Gröſe geurtheilt hat. „Bei uns", ſagt ſie in einem Schreiben an Zimmermann, ** „ſieht „man es noch nicht für ein Glük an, eine oder mehrere „Provinzen zu verlieren; die Staaten ſind nicht wie Grä„ben, die ſich in dem Maaſe vergröſern, wie man Erde „davon wegnimmt."

Und *welche* Provinzen hat Rußland ſeitdem erworben? Die fruchtbarſten, die bevölkertſten, ſolche die den noch vor fünfzig Jahren allgemein ſogenannten halbaſiatiſchen „Moscowiter" zu einer *europäiſchen* Macht im vollen Sinne des Worts gemacht haben. Seit 1793 iſt es unmittelbarer GränzNachbar der Häuſer Brandenburg und Oeſtreich geworden. Vor *Katharina's* Regierung war die ruſſiſche Gränze von der teutſchen in grader Linie 120 Meilen entfernt; *izt* nur noch 42.

Den Aufſchwung Rußlands zu ſeiner jezigen koloſſalen Macht, ſowohl durch Vergröſerung nach Auſſen, als durch das Wachsthum der VolksMenge im Innern, erſieht man aus der nachfolgenden Reihe von Epochen.

Im Jahr 1722	zählte	man	14	Millionen	Menſchen
1742	-	-	16	—	—
1762	-	-	20	—	—
1782	-	-	28	—	—
1795	-	über	31	—	—

* Moniteur, 13 Pluv. l'an 3. (1 Fevr. 1795.)

** S. deſſen Schrift: Ueber Friedrich den Groſen und meine Unterredungen mit Ihm kurz vor ſeinem Tode.

Digitized by Google

„Wenn", ſagt ein ruſſiſcher Statiſtiker, * „blos die innere Vermehrung der Nation in der Folge in gleichem Verhältniß, wie izt, geſchieht, ſo wird das Ruſſiſche Reich in Zeit von hundert Jahren nicht weniger als 230 Millionen Menſchen enthalten, vorausgeſezt, daß jede vorhandene Million Einwohner in Zukunft eben ſo, wie bisher, jährlich an Gebohrnen gegen die Sterbenden einen Uiberſchuß von ohngefähr 20,000 Menſchen giebt. Rechnet man aber für's Künftige dieſen Uiberſchuß auch nur auf die Hälfte, alſo auf jede Million nur 10,000 Seelen Zuwachs, (welches aber gewiß zu wenig iſt,) ſo ergiebt ſich doch, daß die Ruſſiſche Monarchie nach hundert Jahren wenigſtens 115 Millionen Einwohner enthalten wird.

„So ſtark indeß auch die VolksMenge in dieſem Reiche zunimmt, (nach einem Durchſchnitt von allen Statthalterſchaften kan man auf 1 Todten 45 bis 50 Lebende rechnen,) ſo ſtehet ſie doch mit der ungeheuren Gröſe deſſelben durchaus noch in keinem Verhältniß. Nur in den eilf bevölkertſten Statthalterſchaften kommen auf eine QuadratMeile 1000 bis 2000 Menſchen; die Welt in Aſien, die Rußland beſizt, enthält im Ganzen nur 2 1/4 Millionen, alſo eine QuadratMeile nur 10 bis 11 Menſchen; in der Statthalterſchaft von Tobolsk vegetiren nur 7, und in der von Irkutsk gar nur 3 menſchliche Weſen auf einer QuadratMeile; dieſe leztere Statthalterſchaft, die allein faſt ſo gros wie ganz Europa iſt, (ſie enthält 126,460 QuadratMeilen,) hat 375,000 Einwohner, folglich kaum etwas mehr als der ehemalige Kanton Bern.

„Wäre jede QuadratMeile des unermeßlichen ruſſiſchen Gebiets, wie viele Länder Europens, mit 2000 Menſchen bewohnt, ſo würde dieſes Reich eine Bevölke-

* Hermann, in ſeiner Statiſtiſchen Schilderung von Rußland, S. 22 ff. Die nachfolgenden Data ſind theils aus dieſem Werke, theils aus Storch's ſtatiſtiſcher Uiberſicht der Statthalterſchaften des Ruſſiſchen Reichs.

rung von nicht weniger als 600 Millionen haben; Sibirien allein würde davon 446 Millionen faſſen; und auf den europäiſchen Theil würden 150 Millionen kommen. Allein es iſt phyſiſch unmöglich, daß Rußland je eine ſolche Bevölkerung erhalten könnte: ein groſer Theil der am nördlichſten gelegenen Provinzen iſt wegen ſeines rauhen und kalten Klima's für civiliſirte Nationen gänzlich unbewohnbar, und in andern Gegenden legen die vielen ungeheuren Wald- und Waſſerloſen Steppen dem Anbau faſt unüberwindliche Hinderniſſe in den Weg. Auf dieſe kalten, wilden und trokenen Gegenden, welche von der Natur ſo ſtiefmütterlich behandelt worden, kan man beinahe die Hälfte der Oberfläche des ganzen ruſſiſchen Reichs rechnen; die andre Hälfte aber könnte leicht 2000 Menſchen auf einer QuadratMeile ernähren, alſo dieſe Monarchie immer 300 Millionen Einwohner enthalten. Das europäiſche Rußland allein könnte, ohne in den NahrungsWegen zu ſehr gedrängt zu ſeyn, über 100 Millionen Menſchen enthalten, und wird ſie auch vielleicht einſt enthalten."

Man ſeze dieſe Ausſicht nicht in die Reihe politiſcher Träumereien. Es war ſchwerer, von 14 Millionen ſich auf mehr dann 30 zu erheben, als es ſeyn wird, im doppelten Wege des innern Wachsthums und der auswärtigen Eroberungen von 30 zu 60 und mehreren aufzuſteigen. In Sachen der Geſchichte iſt die Vergangenheit der richtigſte Spiegel der Zukunft.

Ein ſo koloſſaler Staat, in einer Gegend aus der von jeher die groſen WeltRevolutionen herkamen, am ſtraffen Zügel eines unumſchränkten Allein Herrſchers, verdient in hohem Grade, den Blik des übrigen Europa's zu fixiren.

Hier, auf einer kurzen Tafel, die Geſchichte ſeiner neueren Vergröſerungen in dieſem WeltTheil.

Digitized by Google

Rußlands Acquiſitionen, von 1721 bis 1795.
(In 74 Jahren.)

1. Im Nyſtädtiſchen Frieden, vom 10 Sept. 1721, trit Schweden an Rußland ab: Livland, Eſthland, Ingermannland, nebſt Wiburgslehn in Finnland, einen Theil von Carelen, und alle von Curland an bis Wiburg an der Süd- und OſtSeite gelegenen Inſeln und derſelben Zugehörungen (Art. 3.)

2. Im Frieden zu Abo, vom 7 Aug. 1743, trit Schweden an Rußland die Provinz Kymmenegard in Finnland, und die Stadt und Feſtung Nyſlot ab.

3. Erſte Theilung Polens, im Jahr 1772. Rußland nimmt das ganze Land zwiſchen der Düna, Dnepr und Drutſch, oder PolniſchLivland, die Palatinate Witepsk und Micislaw, die Hälfte des von Poloczk und einen Theil von Minsk.

4. Im Frieden von Kaimardſhi, vom 21 Jul. 1774, bleibt Rußland im Beſiz von Aſſof, und erhält von der Pforte die Feſtungen Jenikale und Kiertſch in der Krim, Kinburn am Dnepr, nebſt den Wüſteneien zwiſchen dem Dnepr und Bog abgetreten, auch freie Schiffahrt auf allen türkiſchen Meeren. Die Krim wird von der Pforte unabhängig erklärt.

5. Beſiznehmung von der Krim und der Krimiſchen Steppe oder öſtlichen Nogaj (Taurien) im Jahr 1783.

6. Im Frieden von Jaſſy, von 1791, erhält Rußland von der Pforte die Feſtung Otſchakow nebſt der weſtlichen Nogaj, oder der Steppe zwiſchen dem Bog und dem Dnieſter.

7. Zweite Theilung Polens, im Jahr 1793. Rußland nimmt das noch übrige Stük des Palatinats von Poloczk, einen Theil der Palatinate von Wilna, Nowogrodek, Brzesc, den gröſten Theil von Volhynien, das noch übrige Podolien, ſamt den Palatinaten von Braclaw und Kiew.

8. Vereinigung der Herzogthümer Curland und Semgallen, auch des Diſtricts Pilten, mit Rußland, vermöge eines Schluſſes des Curländiſchen LandTags vom 18 März 1795.

9. Dritte und lezte Theilung Polens, im Jahr 1795. Rußland nimmt den noch übrigen Theil Volhyniens, und der Palatinate Brzesc und Nowogrodek, einen Theil des Palatinats von Troki, und Samogitien.

Recapitulation.

	Q. Meilen.	Bevölkerung.
Seit 1721 vergröſerte ſich Rußland:		
1. von Schweden, um . .	2840	1,250,000
2. von der Pforte (in Europa) um	1900	450,000
3. von Polen:		
1. in der erſten Theilung von 1772, um	1975	1,800,000
2. in der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95, um	7035	4,500,000
Zuſammen:	13,750.	8,000,000.

3.

Preuſſen.

Wenn zu den Zeiten des 30jährigen Krieges die ganze Macht des Hauſes Brandenburg ſich auf nicht volle 2000 Mann belauft; und Guſtaf Adolf, der die teutſchen Fürſten mit Gewalt der Waffen zwingen muß ſich zum Kampfe für Freiheit zu ermannen, in dieſer Abſicht mit dreitauſend Mann auch vor Berlin rükt; und der Kurfürſt Georg Wilhelm, aus Furcht vor dem damals allmächtigen Kaiſer Ferdinand, mit ſeinen Räthen lange hin und her zweifelt, ob er den nordiſchen Löwen einlaſſen will; und dieſe, weil ihnen die Gefahr vor ihren Mauern dringender ſcheint als die von Wien her, ihm einmal über's andre den EntſcheidungsGrund entgegenhalten: „aber er hat ja Kanonen bei ſich!" — und wenn dagegen

König Friedrich Wilhelm III, an der Spize von mehr als drithalbmalhunderttauſend Mann der diſciplinirteſten Truppen, im europäiſchen Areopag eine von den erſten Stimmen führt: wer ſollte wohl glauben, daß hier von der Geſchichte eines und deſſelben Staats, eines und deſſelben Hauſes die Rede ſey?

Dieſer in das Syſtem von Europa ſo neu eingeführte Staat, der izt mit den Erſten dieſes WeltTheils auf gleicher Linie ſteht, iſt das Werk einer in der Geſchichte höchſtſeltenen Reihe von groſen HerrſcherGenien, und — wo dieſe eine Pauſe machten — einer nicht minder ſeltenen Gunſt der Conjuncturen.

Schon der Groſe Kurfürſt hinterließ 14 Regimenter. (Zu derſelben Zeit hatte Oeſtreich nicht mehr als 20 allzeit beſtehende Regimenter.)

Sein Sohn, Friedrich, ward im Jahr 1700 der Erſte König in Preuſſen. So ſchien es damals vorerſt mehr wahr, als König von Preuſſen. „So muß ich dann", ſagte ſeine geiſtvolle Gemahlin, die Freundin Leibnizens, als ſie zur Krönung nach Königsberg reiſte, „mit meinem Aeſop die TheaterKönigin ſpielen!"

Aber Friedrich Wilhelm I machte den Königs-Titel zu etwas mehr als einer bloſen Decoration. Er gab der preuſſiſchen Infanterie Taktik und Zahl, dem FinanzWeſen ſeine feſte Organiſation, ſich ſelbſt und ſeinem Nachfolger auf jeden günſtigen Augenblik den Nerv des Krieges, den Schaz. Als er im Jahr 1740 ſtarb, hinterließ er nicht weniger als 70,000 Krieger, und 20 Millionen Thaler baaren Geldes. Da erſchien Friedrich II.

Als König, Staatsmann und Feldherr hat Er, im ganzen Umfang der WeltGeſchichte, wenige die die Vergleichung mit ihm aushalten könnten. Während einer 46jährigen planvollen Regierung gab er der Preuſſiſchen Monarchie jene breitere GrundFläche, jenen feſten Zuſammenhang, jene Kraft unabhängiger, wahrer innern

Stärke, die ihn in Stand ſezte, die groſe Rolle eines Schiedsrichters von Europa zu ſpielen. Als er im Jahr 1786 zu den Helden der VorZeit hinabſtieg, hinterließ er ſeinen Staat, durch das Königreichmäſige Herzogthum Schleſien und durch WeſtPreuſſen vergröſert und ausgerundet, als eine von Memel bis Halberſtadt in Einer Streke hinlaufende gleichartige Maſſe, von 3,600 QuadratMeilen im Umfang, mit 225,000 Kriegern, den beſten in Europa, mit mehr als 6 Millionen Unterthanen, und mit einem Schaze, wie in der ganzen neuern Geſchichte nie ein Monarch beſaß.

Es wäre eine allzugroſe Ausnahme von dem gewöhnlichen Loos der Menſchheit geweſen, wenn einem Friedrich II unmittelbar wieder ein ſolch übermächtiges Genie auf dem preuſſiſchen Throne nachgefolgt wäre. Aber für Friedrich Wilhelm II thaten die Conjuncturen deſto mehr. Er knüpfte die Brandenburgiſchen Markgrafſchaften in Franken wieder an die Primagenitur feſt, und vereinigte mit Oſt- und WeſtPreuſſen auch noch, unter dem Namen von SüdPreuſſen, einen ungeheuren FlächenRaum von Polen. Warſchau, Danzig, Thorn, wurden nun preuſſiſche ProvinzialStädte, und dieſe Monarchie bildete nun izt, von der Elbe bis über die Weichſel hinaus, eine feſte runde Maſſe von ohngefähr 5,800 QuadratMeilen und mehr als 8,400,000 Menſchen.

Unter den Mächten, welche Polen zerſtükten, war für dieſe Ausdehnung des Gebiets, (in ſofern ſie mit ihnen, wie ſie ihrer Lage nach muſte, ſich im Gleichgewicht erhalten wollte,) eigentlich noch Bedürfniß geweſen. Von nun an iſt ſie nicht mehr blos eine künſtliche Macht; ſie ruht nun auf einer ſtarken und breiten natürlichen Baſis.

Dieſen ſeit anderthalb hundert Jahren erfolgten Aufſchwung des Hauſes Brandenburg von einem wenig bedeutenden teutſchen Kurfürſtenthum zum Rang einer der

Digitized by Google

erſten Monarchien Europens ſtellt die nachfolgende kurze Uiberſicht in Einem Blike dar.

Preuſſens Acquiſitionen, ſeit 1648.

1. Im weſtfäliſchen Frieden (zu Osnabrük, 24 Oct. 1648) erhält das Haus Brandenburg die Stifter Halberſtadt, Minden, Kamin und Magdeburg, und den gröſten Theil von Hinter Pommern (Art. 11.)

2. In dem Tractat von Welau, von 1657, erhält Brandenburg von Polen die Befreiung der LehnsHerrlichkeit und Souverainetät über Preuſſen.

3. Im Jahr 1700 wird das Herzogthum Preuſſen zu einem Königreich erhoben.

4. Erwerbung des unter die zugewandten Orte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft gehörigen Fürſtenthums Neuenburg und der Herrſchaft Valengin, vermöge eines Schluſſes der dortigen Stände vom 3 Nov. 1707.

5. Im Frieden zu Stokholm, vom 21 Jan. 1720, trit Schweden an Preuſſen die Stadt Stettin und, auſſer dem jezigen Schwediſchen VorPommern und der Inſel Rügen, alle ſeine Beſizungen in Pommern ab (Art. 3 und 19.)

6. In den FriedensPräliminarien zu Breslau vom 11 Jun., und in dem DefinitivTractat zu Berlin vom 18 Jul. 1742, trit Oeſtreich an Preuſſen das Herzogthum Nieder- und Ober-Schleſien nebſt der Grafſchaft Glatz, (mit Ausnahme des Fürſtenthums Teſchen, der Stadt Troppau und deſſen, was jenſeits des OppauStroms und in den hohen Gebirgen von OberSchleſien gelegen iſt, wie auch der Herrſchaft Hennersdorf, und der übrigen in OberSchleſien eingeſchloſſenen, zu Mähren gehörigen Diſtricte,) mit völliger Souverainetät und Independenz von der Krone Böhmen ab. (Art. 5.)

7. Beſiznehmung von OſtFriesland, nach dem Tode des lezten Fürſten Karl Edzard, im Jahr 1744, vermöge der dem Hauſe Brandenburg von Kaiſer Leopold I im Jahr 1694 ertheilten Anwartſchaft.

8. Erſte Theilung Polens, im Jahr 1772. Preuſſen

nimmt ganz Polniſch Preuſſen, (Danzig und Thorn ausgenommen,) nebſt einem Diſtrict von Gros Polen bis an die Netze.

9. Erwerbung der Markgrafſchaften Ansbach und Baireuth, im Jahr 1791, durch Ceſſion des lezten Markgrafen Karl Alexander.

10. Zweite Theilung Polens, im Jahr 1793. Preuſſen nimmt die Palatinate Poſen, Gneſen, Kaliſch, Sieradsz, Lentſchitz, Brſeſtz, Dobrzyn, Plotzk, die Landſchaft Wielau, einen Theil der Palatinate Rawa und Krakow, und den übrigen Theil des von Inowrotzlaw; überhaupt faſt ganz Gros Polen.

11. Dritte und lezte Theilung Polens, im Jahr 1795. Preuſſen nimmt noch einen Theil des Palatinats Krakow, den übrigen Theil des Palatinats Rawa, den gröſten Theil von Maſovien mit Warſchau und Praga, faſt ganz Podlachien, einen Theil des Palatinats Troki, nebſt einer kleinen Spize von Samogitien; überhaupt das ganze übrige Gros Polen, ein Stük von Maſovien ausgenommen, und einen Theil von Klein Polen und Lithauen.

Recapitulation.

	Q.Meilen.	Bevölkerung.
Das Haus Brandenburg hat ſeit dem Jahr 1648 erworben:		
1. an teutſchen Reichs Ländern .	876	1,400,000
2. an helvetiſchem Gebiet . .	15	40,500
3. von Oeſtreich	640	1,600,000
4. von Polen:		
1. in der erſten Theilung von 1772	631	560,000
2. in der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95. .	2,058	2,076,000
Zuſammen:	4,220.	5,676,500.

4.
Oeſtreich.

Rudolf Graf von Habsburg, aus Aargau in der Schweiz, im Jahr 1272 zum teutſchen Kaiſer erwählt, war der Stifter der Macht von Oeſtreich, womit nach und nach Steiermark, Krain, Kärnthen, Tirol, die Niederlande und die beiden Königreiche Ungarn und Böhmen verbunden wurden. Sechszehn aus ſeinem Hauſe waren Kaiſer, sechs Beherrſcher der ſpaniſchen Monarchie; dreimal (ſo oft nie ein ander Haus) hat Europa ſie gefürchtet. *

Maria Thereſia, die lezte von ſeinem Stamme, mit deren Tod (1780) die Macht von Habsburg an das Haus Lothringen übergieng, hinterließ ihrem Sohne Kaiſer Joſef II einen Staat, ſo gros wie ganz Teutſchland, in welchem Reich mehr als ein Drittheil dieſer Herrſchaft liegt, über 20 Millionen Unterthanen, ein Einkommen von mehr als 90 Millionen Gulden, und eine ſtehende KriegsMacht von mehr als 300,000 Mann, die zu den beſten Truppen in Europa gehören.

Von allen ſeinen alten Beſizungen hat Oeſtreich bis izt keine verloren, als die von dem übrigen Körper dieſer Monarchie zu weit abgelegenen Niederlande, die Quelle ſo viel blutiger Kriege, bis dahin ſeine einzige ſchwache Seite. Seine unermeßlichen innern Kräfte hat die Welt nie auffallender erkannt, als während ſeines Krieges gegen die fränkiſche Republik: es ſchien die Fabel des Cadmus wahrzumachen; auf einen Wink ſeines Monarchen entſprangen immer wieder neue Armeen ſeinem Boden.

Und dieſer ſo mächtige Staat hat gleichwohl ſeit anderthalb Jahrhunderten eine Maſſe von Ländern verloren, aus denen man allein ſchon ein groſes Königreich bilden könnte. Man denke an die Zeit zurük, da Kaiſer Karl V

* (Müller's) Darſtellung des FürſtenBundes, B. 4. Kap. 15.

mit Oeſtreich auch noch die ſpaniſche Monarchie, beide Sizilien, Mailand, HochBurgund, alle Niederlande, Mexico und Peru, unter ſeiner Herrſchaft vereinigte!

Es iſt daher intereſſant, auſſer den neueren Erwerbungen Oeſtreichs, auch deſſen Ceſſionen zu überbliken.

I.

Oeſtreichs Acquiſitionen, seit 1648.

1. Im Frieden zu Carlowitz, vom 26 Jan. 1691, bleibt Oeſtreich im Beſiz des Fürſtenthums Siebenbürgen.

(So wie des ganzen Landes zwiſchen der Donau und Theiß, welches aber, als ein alter IntegralTheil von Ungarn, hier nicht mehr in Anſchlag kommt.)

2. Im Badenſchen Frieden, vom 7 Sept. 1714, willigt Frankreich, daß Oeſtreich von den ſpaniſchen Niederlanden Beſiz nehme (Art. 19 — 22), und alle in Italien innhabende Länder und Pläze (d. i. Neapel, Mailand, Mantua und Sardinien) behalte (Art. 30.)

In ſeinem Beitrit zu der QuadrupelAllianz, 26 Jan. 1720, genehmiget auch Spanien dieſe Ceſſionen.

3. Im Frieden zu Paſſarowitz, vom 21 Jul. 1718, trit die Pforte Temeswar mit dem ganzen Bannat an Oeſtreich ab.

(Der übrigen Ceſſionen wird hier nicht gedacht, weil die Pforte im Belgrader Frieden, vom 18 Sept. 1739, ſolche wieder zurük erhielt.)

4. Vermöge der QuadrupelAllianz vom 2 Aug. 1718 erhält Oeſtreich Sizilien, (wogegen es Sardinien an Savoyen abtrit.)

5. In den Wiener FriedensPräliminarien vom 3 Oct. 1735, erhält Oeſtreich die Herzogthümer Parma und Piacenza (Art. 5.)

6. Im Jul. 1737 nimmt der Herzog von Lothringen, zur Entſchädigung für die im Art. 2 der Wiener FriedensPräliminarien von 1735 geſchehene Ceſſion dieſes Herzogthums an Frankreich, Beſiz von dem GrosHerzogthum Toscana.

7. Beſiznehmung von dem Herzogthum Guaſtalla, im Jahr 1746, nach dem Tod des lezten Fürſten Joſef Maria.

Digitized by Google

8. Erſte Theilung Polens, im Jahr 1772. Oeſtreich nimmt einen Theil der Palatinate Krakow, Sandomir und Lublin, ſo wie des Landes Chelm, die Palatinate Belz und RothRußland, das Land Halicz, und einen Theil der Palatinate Volhynien und Podolien. (Galizien und Lodomerien.)

9. Erwerbung der Landſchaft Bukowina, im Jahr 1777, durch Ceſſion von der Pforte.

10. Im Frieden zu Teſchen, vom 13 Mai 1779, trit Baiern an Oeſtreich das InnViertel ab.

11. Im Frieden von Sziſtowa, vom Jahr 1791, trit die Pforte an Oeſtreich AltOrſowa nebſt einem Diſtrict in Croatien ab.

12. Dritte Theilung Polens, im Jahr 1795. Oeſtreich nimmt den übrigen Theil der Palatinate Sandomir und Lublin, noch einen Theil des Landes Chelm und des Palatinats Krakow mit der Stadt dieſes Namens, ſo wie die auf dem linken Ufer des BugFluſſes liegenden kleinen Theile von Maſovien, Podlachien und Brezeſe.

13. Im Frieden von Campo Formio, vom 17 Oct. 1797, erhält Oeſtreich den gröſten Theil des ehem. Venetianiſchen Staats, nemlich: Iſtrien, Dalmatien, die Inſeln im Adriatiſchen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die Länder, die zwiſchen den öſtreichiſchen ErbStaaten, dem Adriatiſchen Meere und einer Linie begriffen ſind, welche von Tirol ausgeht, den GarderSee durchſchneidet, bei S. Giacomo über die Etſch geht, und am linken Ufer dieſes Fluſſes, (jedoch mit Einſchluß der Feſtung Porto Legnago,) des weiſſen Kanals, des Tartaro, des Kanals Poliſella und des groſen Po bis an's Meer fortläuft (Art. 6.)

2.

Oeſtreichs Ceſſionen, seit 1648.

1. Im Weſtfäliſchen Frieden (zu Münſter, 24 Oct. 1648) trit Oeſtreich an Frankreich die Landgrafſchaft Elſaß und den Sundgau ab (§. 73.)

2. Im Turiner Vertrag, vom 8 Nov. 1703, trit Oeſtreich an Savoyen die Landſchaften Aleſſandria, Valenza

mit dem ganzen Strich Landes zwiſchen dem Po und dem Tanaro, Lumellina und Val di Seſia ab.

3. In der QuadrupelAllianz vom 2 Aug. 1718 trit Oeſtreich an Savoyen die Inſel Sardinien ab, (wogegen es Sizilien erhält.)

4. In den Wiener FriedensPräliminarien, vom 30 Oct. 1735, trit Oeſtreich ab,

1. an Frankreich: das Herzogthum Lothringen, (wofür es das GrosHerzogthum Toscana erhält.) Art. 1 und 2.
2. an Spanien: die Königreiche Neapel und Sizilien, (wofür es die Herzogthümer Parma und Piacenza erhält.) Art. 3 und 5.
3. an Savoyen: die Landſchaften Novareſe und Tortoneſe, nebſt den Herrſchaften San Fedele, Torre di Forti, Gravedo ung Campo Maggiore.

5. In den Breslauer FriedensPräliminarien, vom 11 Jun. und im DefinitivTractat zu Berlin vom 18 Jul. 1742, trit Oeſtreich an Preuſſen das Herzogthum Nieder- und Ober-Schleſien, nebſt der Grafſchaft Glatz, (mit Ausnahme des Fürſtenthums Teſchen, der Stadt Troppau und deſſen, was jenſeits des OppauStroms und in den hohen Gebirgen von Ober-Schleſien gelegen iſt ꝛc.) ab.

6. Im Aachner Frieden, vom 18 Oct. 1748, trit Oeſtreich ab,

1. an Spanien: die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtalla (Art. 7.)
2. an Savoyen: die Landſchaften Vigevanasco, einen Theil von Paveſano, und die Grafſchaft Anghiera (Art. 12.)

7. Im Frieden von Campo Formio, vom 17 Oct. 1797, trit Oeſtreich ab,

1. an Frankreich: alle vormals unter dem Namen Oeſtreichiſche Niederlande begriffene Länder.
2. zu Gunſten der neugegründeten Ciſalpiniſchen Republik: die Herzogthümer Mailand und Mantua.

Digitized by Google

3. an den Herzog von Modena, zur Entſchädigung für ſeinen Verluſt in Italien: das **Breisgau**.

(Da Lezterer dieſes Land auf gleiche Bedingungen erhalten ſoll, wie er Modena beſaß, mithin das Haus Oeſtreich ſichere Ausſicht auf deſſen WiederErwerbung hat, ſo wird daſſelbe, bei der nachfolgenden Berechnung des öſtreichiſchen StaatenVerluſtes, nicht mit in Anſchlag gebracht.)

Recapitulation.

1.

Oeſtreichs Acquiſitionen, ſeit 1648.

	Q. Meilen.	Bevölkerung.
1. In den Niederlanden . .	533	2,000,000
2. In Italien	3,600	11,000,000
3. Von der Pforte	621	580,000
4. Siebenbürgen	1,050	1,250,000
5. Von Baiern	38	116,000
6. Von Polen:		
1. in der erſten Theilung von 1772	1,230	2,800,000
2. in der dritten Theilung von 1795	834	1 037 700
Zuſammen:	7,956.	18,783,700.

2.

Oeſtreichs Ceſſionen, ſeit 1748.

	Q. Meilen.	Bevölkerung.
1. An Frankreich	1,061	3,532,000
2. An Preuſſen	640	1,600,000
3. In Italien	2,560	8,100,000
Zuſammen:	4,261.	13,232,000.

Digitized by Google

Bilanz.

Acquiſitionen	7,956	Q. Meilen	—	18,783,700	Menſchen.
Ceſſionen . .	4,261	"	—	13,232,000	"
Bleibt Staaten-Gewinn:	3,695	"		5,551,700	"

Digitized by Google

Die wirkliche Vollendung der ſämtlichen Werke des Tacitus in unſrer Sammlung römiſcher Schriftſteller hätte ſchon vor einigen Monaten dem Publikum angezeigt werden ſollen. Wir ſezten es bisher aus, um von der Fortſezung unſers Inſtituts zugleich deſto gewiſſere Nachricht geben zu können.

In Betreff des vollendeten zweiten Schriftſtellers hoffen wir, der günſtigſten Aufnahme deſſelben gewis ſeyn zu dörfen, da wir uns nach allen Theilen bemühten, unſern disfalſigen Zuſagen zu entſprechen. Man wird weder im Aeuſſerlichen etwas vermiſſen, noch auch die Sorgfalt derjenigen, die die Ausgabe beſorgten, zu miskennen Urſache haben. Mit der möglichſten Korrektheit vereinigt ſich nun auch zur Empfehlung der Ausgabe ihr äuſerſt wohlfeiler Preis, in welchem er den Subſcribenten der Sammlung erlaſſen wird. Für die beiden Bände, welche die ſämtlichen Werke des Tacitus enthalten, zahlen dieſelbe 1 fl. 12 kr. und für den Cornelius Nepos 12 kr. Bis Michaelis hin erſcheint Eutropius. Dieſe Schriftſteller beſorgt Herr Rector Hutten ſo, daß gewis der Liebhaber derſelben mit ſeiner Bemühung zufrieden ſeyn wird. Sollten öffentliche JugendLehrer eine Quantität vom Cornelius auf einmal beſtellen, ſo wird die VerlagsHandlung zur Erleichterung des Ankaufs eines Buches, das gewöhnlich in Schulen traktirt wird, die möglichſte Billigkeit beweiſen. — Gleich uneigennüzige Abſichten ſollen bei dem nächſten Schriftſteller, dem Eutropius, zu gewarten ſeyn, da es uns Vergnügen machen wird, die Lektüre ſolcher Claſſiker unter der Jugend zu fördern, aus denen ſie den intereſſanteſten Theil der alten Welt- und MenſchenGeſchichte bei Zeiten und mit gedoppeltem Vortheil kennen zu lernen, die beſte Gelegenheit hat.

Zu ſpät wäre es, der Erſcheinung des X Theils unſers Plutarchs mit mehreren Worten zu erwähnen, da durch die Götting. gel. Anz. ſolcher bereits dem Publikum genug bekannt, und die beſcheidene Rechtfertigung des Herausgebers gegen vorherige Angriffe ihre volle Würdigung erhalten hat. Wir nehmen vielmehr Gelegenheit, dem Publikum die Verſicherung zu geben, daß wir durch den unermüdeten Fleiß des Bearbeiters uns im Stand ſehen, auf Michaelis den XI Band nachfolgen zu laſſen.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung.

Litterariſche Anzeige.

Von dem Journal général de la Littérature de France, welches in monatlichen Heften die geſammte neue franzöſiſche Litteratur, wie auch Muſikalien, Landkarten und Kupferſtiche ſogleich nach Erſcheinung der Werke, mit einer beigefügten kleinen Rezenſion, anzeigt, iſt bereits das 7te Heft erſchienen. Der Preiß des Jahrgangs von 12 Heften iſt 12 Livres in Paris und in Strasburg genommen, oder 14 Livres Poſtfrey bis an die Gränze der franzöſiſchen Republik. Auswärtige Liebhaber, welche dieſes Journal ſchnell zu erhalten wünſchen, belieben ſich an das nächſte Poſtamt zu wenden, und ſich mit demſelben wegen dem weitern Porto zu

verſtehen. Man findet es auch in allen angeſehenen Buchhandlungen Deutſchlands und der Schweiz.

Straſsburg, den 10 Auguſt 1798.

Treuttel und Würtz.

Ankündigung einer allgemeinen Leipziger muſikaliſchen Zeitung.

Um einem oft geäuſſerten, noch öfters gefühlten Bedürfniſs der Liebhaber der Kunſt im allgemeinen, und der TonKunſt im beſondern, abzuhelfen: haben wir uns entſchloſſen, von Michaelis dieſes Jahrs an eine allgemeine muſikaliſche Zeitung in unſerm Verlag herauszugeben — ein Werk, an welchem philoſophiſche Gelehrte, MuſikKenner, und ausübende Muſiker gemeinſchaftlich Antheil nehmen, und das deswegen hoffentlich dem allgemeinen KunſtKenner, MuſikLiebhaber und ausübenden Muſiker nützlich und von nicht flüchtigem Intereſſe ſeyn wird. Die HauptRubriken des Inhalts werden ſeyn:

1) Kleine philoſophiſche oder hiſtoriſche Abhandlungen aus dem Gebiet der Muſik.
2) Kurze und darſtellende Auszüge aus den wichtigſten und neueſten Werken über die Kunſt.
3) Recenſionen der neueſten vorzüglichen öffentlich erſcheinenden Compoſitionen.
4) Gemeinintereſſante Nachrichten aus der MuſikWelt — unbekannte Nachrichten von ausgezeichneten Künſtlern; kurze Biographien derſelben, intereſſante Anekdoten aus ihrem Leben; Aufführung wichtiger Compoſitionen, Erfindungen und dergl.
5) Ein vollſtändiger muſikaliſcher Anzeiger aller neuherauskommenden Compoſitionen mit Einrükung zugeſandter Anzeigen.

Wöchentlich erſcheint ein Bogen in groſs Quart in unſrer MuſikHandlung, mit muſikaliſchen Beilagen. Eingeſandte Aufſäze nehmen wir mit Dank an: doch behalten ſich die Redacteurs, zum Vortheil des Ganzen, vor, nur von dem Gebrauch zu machen, was nicht nur im Allgemeinen der Bekanntmachung werth, ſondern auch für das Inſtitut geeignet iſt — weshalb wir auch den ausführlichern Plan des Werkes jedermann mittheilen wollen.

Der Preis für den ganzen Jahrgang iſt 4 Thlr. Sächſ., welche beim Empfange des erſten Stüks bezahlt werden.

Wegen des Abonnements wendet man ſich an die nächſten löbl. PoſtAemter und ZeitungsExpeditionen, für welche die Churf. Sächſ. ZeitungsExpedition in Leipzig die HauptVerſendung übernommen hat, wie auch an alle gute Buchhandlungen, welche hiervon ihre beſtimmte Proviſion erhalten, und dagegen den Preis nicht erhöhen werden.

Ein ausführlicher Plan dieſer Zeitung iſt in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Leipzig, im Jun. 1798.

Breitkopf und Härtel.

Digitized by Google

Zeichnungen aus der ſchönen Baukunſt oder Darſtellung idealiſcher und ausgeführter Gebäude, mit ihren Grund- und Aufriſſen auf 100 Kupfertafeln. Mit nöthigen Erklärungen und einer Abhandlung über die Schönheit dieſer Kunſt begleitet; von Dr. Chr. L. Stieglitz. I. Lieferung. Royal Folio. VelinPapier.

In einem ZeitAlter, in welchem der Geſchmak an der ſchönen Kunſt der reinern und edlern Architektur immer herrſchender, und bei den höhern und gebildetern Klaſſen unſerer Nation täglich mehr zum LieblingsGegenſtande des Studiums gemacht wird, können wir die Herausgabe eines Werks, wie das gegenwärtige iſt, unmöglich für eine gewagte Unternehmung halten, weil wir dabei mehr als jemals auf die Unterſtützung jedes begüterten Freundes und Beſchützers der Künſte rechnen zu können glauben.

Belebt von dieſer ſchmeichelhaften Hoffnung kündigen wir hierdurch die Erſcheinung des erſten Heftes mit der Zuſicherung an, daß bei den künftigen Lieferungen die Arbeiten der KupferStecher mit gleicher Aufmerkſamkeit gewählt und vollendet werden.

Das Ganze, an welchem ununterbrochen gearbeitet wird, beſteht aus 8 ſolchen Lieferungen, jede Lieferung aber aus 12—13 Platten, von 15 Zoll Höhe und 10 Zoll Breite, welche von den beſten Teutſchen und Franzöſiſchen Künſtlern geſtochen und mit der nöthigen Erklärung verſehen werden.

Der SubſcriptionsPreis einer jeder Lieferung iſt 5 Rthlr. in Golde, welche gleich bei der Beſtellung, oder doch unfehlbar beim Empfange bezahlt werden. Wir glauben auf die Erfüllung dieſer Bitte um ſo mehr mit Gewißheit rechnen zu dürfen, da nach gänzlicher Beendigung dieſes KunſtWerks der Preis eines jeden Heftes 6 Rthlr. 6 Gr. — oder 50 Rthlr. in Golde fürs Ganze — ſeyn wird.

Ein genaues Verzeichniß der Namen aller derjenigen Perſonen, welche unſere Unternehmung durch den Ankauf dieſes Werks gefälligſt unterſtützen, wird der achten und letzten Lieferung vorgedruckt.

Leipzig, im Jun. 1798.

Voß und Compagnie.

Anzeige.

Die GartenKunſt, oder: Ein auf vieljährige Erfahrung gegründeter Unterricht, ſowohl groſſe als kleine Luſt- Küchen- Baum- und BlumenGärten anzulegen; fremde Bäume, Stauden und Gewächſe für engliſche Gärten zu ziehen und zu warten, nebſt einem Anhange, wie die in den Apotheken gewöhnlichen Pflanzen zu Arzneien in Gärten im Freien anzubauen ſind. Für Gärtner und GartenFreunde von J. F. Blotz. 4r Theil. Mit 28 Kupfern und Planen zu neuen GartenAnlagen, gezeichnet von Siegel, und geſtochen von Darnſtedt, Hillmann und Schumann. Nebſt einer Beſchreibung von Dr. Ch. L. Stieglitz, und einem vollſtändigen SachRegiſter über das ganze Werk. Leipzig, bei Voß und Comp. 1798. gr. 8. 3 Rthlr.

Digitized by Google

Enthält den Entwurf zweier Gemählde von Gärten; jedem derſelben iſt ein geſtochener GartenPlan gewidmet, denen die einzelnen Scenen und auf 11 Platten kleinere Ideen zu Wohn- und OrangerieHäuſern, GärtnerWohnungen, Brunnen, BlumenGeſtellen, Vogel- und SchwanenHäuſern, Gondeln, Brüken, GartenSizen und Stühlen folgen. Um bei der Beſchreibung das Trokene und Eintönige zu vermeiden, wählte der Verfaſſer eine dichteriſche Einkleidung, daher auch proſaiſche Schilderungen und Gedichte in angenehmer Mannigfaltigkeit mit einander abwechſeln. — Hierdurch iſt nun die 2te Auflage dieſes ſehr nüzlichen und brauchbaren Werks, deſſen erſte 3 Theile der Hr. OberPfarrer Chriſt bearbeitete, geſchloſſen und die Brauchbarkeit deſſelben als Handbuch über die GartenKunſt bei allen vorkommenden Fällen durch ein vollſtändiges und genaues Regiſter noch mehr vermehrt worden.

Für diejenigen Liebhaber der ſchönen GartenKunſt, welche das Blotziſche Werk nicht beſizen, hat die VerlagsHandlung von dieſen 4 Theilen einige wenige Abdrüke auf VelinPapier mit Didotiſchen Lettern unter folgendem Titel veranſtaltet:

Gemählde von Gärten in neuerm Geſchmak. Dargeſtellt vom Dr. C. L. Stieglitz. Mit 28 Kupfern, gezeichnet von Siegel, geſtochen von Darnſtedt und Schumann. Leipzig, bei Voß und Comp. 1798. kl. 4. 4 Rthlr.

Bei Breitkopf und Härtel in Leipzig wird noch in dieſem Monate erſcheinen:

Allgemeines Journal der Chemie. Herausgegeben von Dr. Alexander Nicolavius Scherer, Herzogl. Sachſen-Weimarſchen BergRathe. Erſter Band. 1s Stük. gr. 8. mit Kupfern.

Von dieſem Journal erſcheinen jährlich 12 Hefte von 6 — 8 Bogen in gr. 8. Sechs Hefte vollenden einen Band, welcher das Bild eines verdienten Chemikers enthalten, und mit erläuternden Kupfern verſehen ſeyn wird. Der Preis des ganzen Jahrgangs iſt 1 Carolin oder 6 Rthlr. Sächſiſch, welche beim Empfang des erſten Stükes bezahlt werden.

Man kan ſich wegen des Abonnements an die löbl. PoſtAemter und ZeitungsComtoire, wie auch an alle gute Buchhandlungen wenden, welche davon ihre beſtimmte Proviſion erhalten, und daher den Preis nicht erhöhen werden.

Den ausführlichen Plan dieſes Journals findet man in dem IntelligenzBlatte der Jen. allg. Litt. Zeitung, der Oberdeutſchen Litt. Zeitung, dem allg. Litt. Anzeiger, und in dem ReichsAnzeiger. Auch iſt derſelbe, beſonders gedrukt, in allen Buchhandlungen gratis zu haben.

Leipzig, im Auguſt 1798.

Digitized by Google

I.

ReichsFriedensCongreß in Raſtadt.

(Fortſezung.)

§. 7.

Dritte Epoche:

Von den Foderungen der fränkiſchen Republik auf dem rechten RheinUfer bis zur (bedingten) Entſagung auf dieſelbe.

(3 Mai — 3 Oct.)

Das teutſche Reich brachte der fränkiſchen Republik, da es derſelben durch ſeine Deputation bei dem FriedensCongreß in Raſtadt das ganze linke RheinUfer abtrat, (ſelbſt Belgien oder den Burgundiſchen Kreis, der ihr ſchon im Frieden von Campo Formio überlaſſen worden war, ungerechnet,) ein Opfer von ohngefähr 600 QuadratMeilen und 1,500,000 Menſchen.

Eine ſolche Eroberung hatte ſelbſt König Ludwig XIV in der glänzendſten Epoche jenes WaffenGlükes, wodurch er ſo lange der Schreken von Europa war, nicht gemacht. Inzwiſchen hatte überhaupt auch nie ein Monarch ſo unermeßliche und unerſchöpfliche StreitKräfte entwikelt, und entwikeln können, wie dieſe Republik, vermöge der Grundſäze ihrer Revolution, es kannte. Wenn es in der alten Welt für die übrigen Völker die Erſte Maxime der Politik ſchien, den Römern, wegen ihrer Waf-

Digitized by Google

ſenMacht, auf jede Bedingung auszuweichen *, ſo muſte es in der jezigen Zeit, zumal für einen Staat wie Teutſchland, mit gleichem Recht eine der Erſten politiſchen Maximen ſeyn, auf jede irgend annehmbare Bedingung den Frieden mit einer Republik herzuſtellen, deren Grundſäze für die bisherigen monokratiſchen Regierungen noch furchtbarer ſind als die Legionen Roms, die an Tapferkeit nicht die fränkiſchen Brigaden übertraffen. Ein groſer Fluß, wie der Rhein, war die beſte natürliche Scheidewand zwiſchen den beiden verſchiedenen RegierungsSyſtemen. Ohnehin war es, zumal nachdem die Franken auch den Beſiz der HauptFeſtung Mainz erlangt hatten, mehr als zweifelhaft, ob das teutſche Reich je wieder ſeine jenſeitigen Länder mit Gewalt der Waffen zu erobern vermögend ſeyn würde? und noch zweifelhafter, ob, ohne deren Abtretung an Frankreich, angenommen ſelbſt daß lezteres ohne dieſelbe Frieden gemacht hätte, ein ſolcher Friede irgend von Dauer geweſen ſeyn würde? „Seit dem Sturze des Römiſchen „Reichs", ſagt ein berühmter Philoſoph unſrer Tage **, „war in Europa alles im Chaos. Das FeudalSyſtem er„hob ſich, und nach einem langen, beſchwerlichen Kampfe „ward es durch das Gewicht der Thronen erdrükt. Die „Vernichtung der Baronen ließ dem Monarchen freien „Spielraum; izt kämpfen ſie unter einander. Die Thei„lungen wurden durch Glük und Zufall gemacht; aber im„mer bleibt die Appellation an die Natur offen. Sie „ſelbſt hat die Gränzen zwiſchen den Nationen beſtimmt: „Meere, groſe Flüſſe, GebirgKetten, ſind die „ewigen Linien, die ihre Hand auf der allgemeinen Welt-

* Das „quos opimus fallere et effugere est triumphus", welches Horaz ſelbſt dem Hannibal in den Mund legt, iſt mehr als blos poetiſcher Floskel.

** Condorcet, in ſeiner Bibliothèque de l'homme public, T. IX, p. 192 f.

„Karte gezogen hat. Man kan leicht vorausſehen, daß „alle Streitigkeiten und Anſprüche von Volk zu Volk ſich „damit endigen werden, daß jede Macht hinter dieſe „Bollwerke, welche die Natur ſelbſt erbaut hat, einge„ſchloſſen werden wird; denn die vorübergehenden Launen „und Leidenſchaften der Menſchen können nicht lange dem „beſtändigen und unbeugſamen Geſeze der Natur wider„ſtehen."

Man weiß, daß Mirabeau ſchon im Jahr 1786, wo gewiß keine nahe Ausſicht dazu, und überhaupt an einen Krieg zwiſchen Frankreich und Teutſchland noch gar kein Gedanke war, gegen vertraute Freunde in Braunſchweig ſich mehrmals geäuſſert hat: „der Rhein muß „doch noch Frankreichs Gränze werden." *

Die ſiegreiche Republik erhielt nun dieſe Gränze am 11 März 1798 wirklich abgetreten. Teutſchland hatte ihr dadurch ein Opfer gebracht, das ihm allerdings einen nahen Frieden verſprechen zu müſſen ſchien. Aber nun trat ſie auch noch mit Foderungen auf dem rechten Rhein Ufer hervor. Sie ſprach die Forts Kehl und Kaſſel mit ihren Zugehörungen, ſo wie alle RheinInſeln an. Sie verlangte freie Schiffahrt für beide Nationen auf dem Rhein, und auf den Flüſſen, die ſich in denſelben ergieſen, ſo wie auf den andern groſen Flüſſen Teutſchlands, namentlich auf der Donau; ferner die Herſtellung der Communications Brüke zwiſchen Alt- und Neu-Breiſach, und die Abtretung eines Bezirks von 50 Morgen der ehemaligen Hüninger Brüke gegenüber. Die Feſtung Ehrenbreitſtein ſollte geſchleift, und die auf den abgetretenen teutſchen Ländern des linken RheinUfers haftenden Schulden auf die den benachtheiligten Ständen zur Entſchädigung anzuweiſenden Länder auf dem rechten Ufer übergetragen werden.

* S. Schlichtegroll's Nekrolog, im Leben Mauvillon's.

Solche Foderungen, (deren Analyſe hier überflüſſig ſeyn würde, weil ſie in den nachfolgenden Noten der Reichs-Deputation enthalten iſt,) warfen die Hofnung zum Frieden auf einmal wieder in eine unabſehbare Weite zurük. Und ſie geſchahen in einem Zeitpunkt, da überhaupt der politiſche Horizont ſich wieder von mehr als einer Seite her zu wölken anfieng. Frankreich hatte die Schweiz umgeſchaffen; aber das in militairiſcher Rükſicht ſo wichtige Graubünden, das an ſeinen alten Formen feſthieng, fixirte nun deſto mehr Oeſtreichs Aufmerkſamkeit. Frankreich hatte mitten in Italien noch eine neue Republik erſchaffen; aber dadurch war zugleich eine Spannung in den politiſchen Verhältniſſen veranlaßt worden, die ſich von der MeerEnge Siziliens bis zum LadogaSee erſtrekte. Seine neuen Foderungen an Teutſchland ſchienen mit ſeiner bisherigen Sprache von „natürlichen Gränzen, womit es nur zu ſeiner eignen Sicherheit ſich umſchlieſſen wolle", einen allzuſcharfen Kontraſt zu bilden: wie konnt' es, im Beſize des linken RheinUfers und der neuerworbenen ungeheuren Feſtungen Mainz, Luxemburg und Maſtricht, zu ſeiner Sicherheit noch der BrükenKöpfe von Kehl und Caſſel bedürfen? Auch ſchien es ihm um die vorher ſo oft und ſtark von ihm gefoderten Beſchleunigung des FriedensGeſchäfts mit dem teutſchen Reiche izt ſelbſt weniger zu thun zu ſeyn. Von der Abreiſe Treilhard's, der nach Paris gegangen war, um ſeinen Siz im VollziehungsDirectorium einzunehmen, bis zur Ankunft des neuen Bevollmächtigten Jean Debry, verfloß mehr als ein Monat, ohne daß auf die Antwort der ReichsDeputation in Betref der neuen Foderungen Frankreichs eine GegenAeuſſerung erfolgte.

Inzwiſchen verwikelten ſich die Conjuncturen immer mehr. Eine der erſten Mächte Europens, die in den vorigen Jahren nur den Gang des Krieges der Coalition gegen die fränkiſche Republik beobachtet hatte, zeigte ſich nun entſchloſſen, im Fall die Umſtände eine neue Coalition

herbeiführen würden, ſelbſt auch mit Macht daran Theil zu nehmen. Eine ruſſiſche HilfsArmee zog ſich an der nordöſtlichen Gränze von Oeſtreich zuſammen; und die Löſung des Räthſels der Touloner Flotte, die Erobe- rung Aegyptens durch Buonaparte, erzeugte ein Phäno- men, das ſelbſt in dieſer Zeit der politiſchen Wunder mit zu den wunderſamſten gehört: die Pforte erklärte an Frankreich, ihren alten Alliirten, den Krieg, während ſie mit ihrem bisherigen furchtbarſten Feinde, mit Ruß- land, die engſte Verbindung ſchloß, und eine ruſſiſche Flotte als ihre HilfsMacht im Angeſicht von Konſtanti- nopel erſchien. Der engliſche Admiral Nelſon holte die an Buonaparte verſäumte Rache in deſto vollerem Maaſe an der Flotte nach, die ihn übergeſchift hatte, und nun auf der Rhede von Abukir einen zweiten Tag von Toulon erlitt. Durch dieſen Schlag wurden die Brit- ten aufs neue Gebieter im MittelMeer, und im Fall eines wieder ausbrechenden Krieges konnte das republikaniſirte Italien, wo ohnehin der alte und der neurevolutionaire Geiſt ſich in der wildeſten Gährung umtrieben, auch auf ſeinen Küſten durch eine engliſch-ruſſiſche Flotte bedroht werden.

Bei dieſen neuen Verwikelungen, deren friedliche oder gewaltſame Löſung erſt die Zukunft entfalten kan, bewieß ſich die fränkiſche Republik, während ſie durch ein einzi- ges Geſez ihre Heere mit 200,000 Mann verſtärkte, doch zugleich nachgiebiger in ihren Unterhandlungen mit dem teutſchen Reich. Sie ſtand von ihren Foderungen auf dem rechten RheinUfer ab, und izt iſt es hauptſächlich noch der Punkt der auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden, welcher unter den bisher in Frage ſchwebenden noch die meiſten Discuſſionen ver- anlaſſen dürfte.

Wir liefern hier die Verhandlungen ſelbſt, der Reihe nach.

Digitized by Google

18.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 14 Floreal VI (3 Mai 1798.)

„Nach der Abtretung des linken RheinUfers, und der Annahme des Grundſazes der Säculariſationen zur Ausmittelung der Entſchädigungen, bleibt gegenwärtig nur noch die AnwendungsArt dieſer beiden förmlich anerkannten Grundlagen zu erörtern übrig.

„Die ReichsDeputation hat ganz richtig bemerkt, daß, um die Maſſe der Entſchädigungen angeben zu können, man vorher die Maſſe des Verluſts feſtſezen müſſe: ſie verlangt daher eine Erklärung über dieſen Punkt, ſo wie über alle übrigen Anſprüche, welche gemacht werden könnten. Die Foderungen der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik werden einfach und auf den gemeinſchaftlichen Vortheil beider Nationen gegründet ſeyn. Man braucht ſie gewiſſermaſen blos zu nennen, um die ganze Zuträglichkeit derſelben fühlen zu machen. Die ReichsDeputation wird zum Uiberfluſſe in der gegenwärtigen Note eine hinreichende Antwort auf alle die Fragen finden, welche in ihren vorhergehenden Noten enthalten ſind.

„Die RheinSchiffahrt wird für beide Nationen frei ſeyn, und die übrigen Völker werden nur mit beiderſeitiger Einwilligung und unter Bedingungen, welche von beiden Theilen genehmiget ſind, daran Theil nehmen können.

„Die LeinPfade werden durch die UferBewohner einer jeden Seite unterhalten werden, und man wird auf keinem der beiden Ufer Arbeiten unternehmen können, welche dem entgegengeſezten Geſtade Nachtheil bringen könnten.

„Der Tranſito auf den beiderſeitigen LeinPfaden wird frei ſeyn, und alle Zölle werden aufgehoben werden. Die KaufmannsWaaren werden blos den EinfuhrZöllen eines jedweden Landes unterworfen ſeyn, und dis da, wo ſie ausgeſchift werden, ohne daß jedoch die Abgabe auf dem einen Ufer die auf dem andern überſteigen dürfte.

„Die RheinInſeln werden der Republik verbleiben.

„Der unermeßliche Vortheil, der aus einer freien Schiffahrt

entſpringt, läßt billigerweiſe hoffen, die Deputation werde es nicht weniger zuträglich finden, die Schiffahrt auf den Flüſſen, welche ſich in den Rhein ergieſſen, ſo wie die auf den groſſen Flüſſen Teutſchlands, namentlich auf der Donau, ebenfalls für beide Nationen freizugeben.

„Nach dieſen Ausgleichungen wird die Republik auf dieſer Seite nichts behalten, als das Fort Kehl und ſein Gebiete. Man ſieht wohl ein, daß es nicht aus VergröſerungsSucht iſt, warum ſich die Republik dieſen Gegenſtand vorbehält, ſondern ihrer Sicherheit und Ruhe wegen, und um für die Folge jeder Gelegenheit zum Bruche vorzubeugen.

„Ein nicht weniger mächtiger Beweggrund fodert die Schleifung des Forts Ehrenbreitſtein, deſſen Exiſtenz mit der von Coblenz gewiſſermaſen unverträglich iſt.

„Von dem Fort Caſſel und ſeinen Zubehörden kan hier keine Rede ſeyn. Dieſer Plaz kan nicht anders als ein Theil der FeſtungsWerke von Mainz betrachtet werden, und iſt daher von dieſer unzertrennlich.

„Endlich verlangt die Republik, daß die CommunicationsBrüke zwiſchen Alt- und Neu-Breiſach wieder hergeſtellt, und daß ihr eine Streke von 50 Morgen der ehemaligen Hüninger Brüke gegenüber, mit dem nöthigen Wege, dahin zu gelangen, abgetreten werde.

„Ihre Truppen werden die ganze rechte RheinSeite unmittelbar nach dem Abſchluß und der Ratification des Friedens räumen.

„Es iſt izt nur noch übrig, diejenigen Beſizungen auf dem linken RheinUfer anzugeben, welche auf dem rechten hergeſtellt werden ſollen. Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik glauben nicht, daß es nöthig ſey, ſich über dieſen Punkt zu erklären. Die Deputation konnte ſich's nie verhehlen, daß alles, was den Fürſten, ReichsStänden und der unmittelbaren Ritterſchaft angehört, auf die rechte Seite übergetragen werden müſſe; durch eine nothwendige Folge und gemäs den allgemein anerkannten Grundſäzen, werden die Schulden, welche auf den Gegenſtänden haften, auf die Entſchädigungs-Gegenſtände geworfen werden. Es verſteht ſich, daß das Reich allen Anſprüchen auf die abgetretenen Gegenſtände, von welcher

Art ſie immer ſeyn mögen, entſage, und ſelbſt der Befugniß, die Titel nachzuführen, welche auf denſelben ruhen könnten.

„Dieſelbe Entſagung wird in Betref des Gebiets und zu Gunſten der mit Frankreich verbündeten Republiken ſtatt haben.

„Es kan der Deputation nicht entgehen, daß die vorgeſchlagenen Artikel die einzigen ſind, welche eine feſte Ordnung der Dinge und einen dauerhaften Frieden, dergleichen beide Nationen einen verlangen müſſen, bewirken können.

„Ohne Zweifel iſt es nöthig, einen Vorbehalt in Betref der beſondern Foderungen an Geld, Mobiliarſchaften und andern Leiſtungen zu machen, wozu einige Stände gegen die fränkiſche Republik verpflichtet ſeyn könnten. Es iſt hier blos von dem die Rede, was das teutſche Reich betrift, und keineswegs von eingegangenen PrivatVerbindlichkeiten, die das Reich, ihrer Natur nach, nichts angehen.

„Die Miniſter der fränkiſchen Republik können ſich keiner Einwürfe gegen ihre eben ſo gemäſigten als zuträglichen Foderungen verſehen. Sie erwarten eine ſchleunige Antwort; die Zeit des Hinhaltens iſt vorbei. Raſtadt, den 14 Floreal, Jahr VI.

Treilhard. Bonnier.

19.
Note der ReichsDeputation, vom 14 Mai 1798.

„Der ReichsFriedensDeputation ſey erwünſcht geweſen, in der jüngſten Note der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik vom 14 Floreal (3 Mai) wahrzunehmen, daß dieſelben nunmehr auch mit ihr die Uiberzeugung theilten, wie ſehr, um die nach den dieſſeitigen vordern Erklärungen möglichſt zu beſchränkende Maſſe der Entſchädigungen zu beſtimmen, es nothwendig ſey, daß man ſich auch vorderſamſt über die Maſſe des Verluſtes vereinige.

„Dagegen habe der ReichsFriedensDeputation höchſt unerwartet und niederſchlagend ſeyn müſſen, in der gedachten Note neue und ſogar ſolche Foderungen zu finden, welche, in Bezie-

hung auf das Reich im Ganzen, ſelbſt jene Aufopferungen übertreffen, zu deren Anerkennung die Deputation ſich bereits zu verſtehen gedrungen worden, und welche ſie als den ſchmerzlichen, aber auch äuſſerſten Preis angeſehen habe, wofür dem Reiche der Friede zu erkaufen ſey. — Foderungen, welche noch überdis die künftige Sicherheit Teutſchlands offenbar untergraben würden.

„Die ReichsDeputation werde gegenwärtig den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik alle jene aus der Natur der Sache geſchöpften wichtigen Gründe, welche ſich der Bewilligung dieſer Foderung entgegenſtellten, ſo wie die ausführliche weitere Beantwortung der gedachten Note, in dem ſteten Vertrauen auf die Mäſigung und Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements, mittheilen. Die ReichsDeputation halte ſich überzeugt, auch für die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter würden dieſe Gründe und Aufklärungen ſo einleuchtend ſeyn, daß auch ihrer Seits ſich den Anträgen der ReichsDeputation genähert und hierdurch eine Vereinigung baldigſt erwirkt werde, auf welche Teutſchland ſchon lange mit Sehnſucht hoffe, und welche herbeizuführen, die ReichsDeputation ſchon ſo viele ſchwere Opfer gebracht habe.

„Um der in der jüngſten franzöſiſchen Note angenommenen Ordnung der Gegenſtände einigermaſen zu folgen, müſſe man ſich vorderſamſt über die Art äuſſern, in welcher ſich die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik über die Ceſſion des linken RheinUfers ausdrükten.

„Es könne ihrer Erinnerung nicht entgangen ſeyn, daß man in der Note vom 11 März der FriedensBaſis, nach welcher der Lauf des Rheins die Gränze beider Staaten ausmachen ſolle, blos in der Art beigetreten ſey, daß man ſich über die in den 18 Punkten der Note vom 3 März enthaltenen Modificationen vereinbare, und daß die beiden andern Vorausſezungen der Note vom 11 März eintreten würden.

„Wenn man nun auf ſolche Weiſe den Lauf des Rheins als Gränze endlich habe nachgeben wollen, ſo habe man dabei nothwendig unterſtellt, daß, (dem bei Völkern herkömmlichen Grundſaze gemäs,) der GränzFluß zwiſchen zwei Staaten entweder beiden gemein ſeyn, oder eine IdealLinie die Gränze zwiſchen

beiden ausmachen müſſe. Die ReichsDeputation, dieſem Grundſaze des VölkerRechts getreu, habe in dem erſten ihrer am 3 März übergebenen 18 Punkte nicht nur nach dem Vorgange älterer FriedensSchlüſſe die Hälfte des RheinStroms als Gränze angenommen, ſondern noch beſtimmter dahin angetragen, daß der Art. 18 des Ryswicker und der Art. 6 des Badener Friedens bei der fernern Negociation zum Grund gelegt werden möchte.

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik aber hätten in ihren Noten, in welchen von Beſtimmung der künftigen Gränzen zwiſchen Teutſchland und Frankreich die Rede ſey, nur vom Rheine und deſſen Laufe im Allgemeinen Erwähnung gethan, auch in der Note vom 22 Pluv. (11 Febr.) ausdrüklich geſagt: „La cession de ce, qui est au de-la du Rhin, voilà la Base!" Dieſe Sprache hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in der Folge nicht geändert, als in den diſſeitigen Mittheilungen, um deshalb allem Mißverſtändniß zuvorzukommen, ausdrüklich bemerkt worden ſey, daß durch den Lauf des Rheins nur die Mitte des Stroms verſtanden werden könne: vielmehr ſey dis in der Note vom 25 Vent. (15 März) als bekannt angenommen worden. Die ReichsFriedensDeputation könne ſich demnach nicht überreden, daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter nicht auch ihres Orts die Abſicht haben ſollten, die GränzLinie zwiſchen beiden Nationen in der Mitte des Rheins anzunehmen, und es habe daher die ReichsFriedensDeputation um ſo mehr befremden müſſen, daß die jüngſte franzöſiſche Note ſämtliche RheinInſeln für die franzöſiſche Republik verlange. Der gröſte Theil dieſer RheinInſeln gehöre den anliegenden Gemeinden, welche ſie als GemeindsGüter benüzten: einige auch einzelnen Perſonen. Am MittelRheine trügen viele Familien dergleichen zu Lehen, und die wenigſten gehörten zu der Klaſſe fürſtlicher KameralGüter. Viele derſelben ſeyen bewohnet, beſtünden aus Buſchwerk, Wieſen und gutem AkerFelde, und alle zuſammengenommen würden ein ſehr beträchtliches Object ausmachen. In vielen Gegenden, beſonders der rechten RheinSeite, würde man aber auſſer Stand ſeyn, die zum UferBau erfoderlichen Faſchinaden herbeizuſchaffen und zu unterhalten, wenn die RheinAuen mit

ihren Gebüſchen für das rechte RheinUfer verloren gehen ſollten. Der Gegenſtand ſey alſo für Teutſchland von groſer Erheblichkeit, und der Verluſt dieſer ſämtlichen Inſeln würde in Commercial-, Territorial- und MilitärBetracht eine weſentliche Vergröſerung für die franzöſiſche Republik ausmachen. So ſehr man daher nach bekannten Grundſäzen bereit ſey, diejenigen Inſeln der Botmäſigkeit der franzöſiſchen Republik zu überlaſſen, welche auf ihrer Hälfte des Rheins lägen, ſo ſehr müſſe man aber auch diſſeits die auf der rechten Hälfte des Rheins liegenden Inſeln der Botmäſigkeit des teutſchen Reichs und der angränzenden LandesHerrſchaften mit dem ausdrüklichen Beiſaz vorbehalten, daß das PrivatEigenthum und deſſen Gränzen auf den beiderſeitigen Inſeln ſtets unverrükt bleibe.

„In den Gegenden, wo der HauptFluß des Rheins ſeinen Gang ſelten oder gar nicht ändere, nemlich am Mittel- und meiſtens auch am UnterRhein, könne dieſe GränzLinie keine Schwierigkeit haben. Am OberRhein hingegen habe der ſogenannte ThalWeg oder der eigentliche ſchiffbare Theil des Rheins dieſe HoheitsGränze beſtimmt, und nach Leitung dieſes ThalWegs ſey auch die RheinGränze von Hüningen bis an die pfälziſchen Lande in neuern Zeiten zwiſchen den franzöſiſchen und teutſchen reichsſtändiſchen Commiſſarien förmlich dergeſtalt berichtiget worden, daß, was an den Inſeln durch Veränderung des ThalWegs komme, unter franzöſiſche Hoheit, und hinwieder dasjenige unter teutſche Hoheit komme, was durch dieſe Veränderung auf die rechte Seite falle.

„Es werde alſo nunmehr auf die Beſtimmung ankommen, ob in Anſehung der auf der linken Hälfte des Rheins liegenden, der franzöſiſchen Republik bis izt noch nicht unterworfenen Inſeln, die StromsMitte oder der ThalWeg, die HoheitsGränze zwiſchen Teutſchland und Frankreich ausmachen ſolle. Im erſten Fall würde die IdealGränzLinie durch manche Inſeln gehen, und alsdann räthlicher ſeyn, daß man dergleichen Inſeln in der zu treffenden disfallſigen detailirten Ubereinkunft dem einen oder dem andern Theile wechſelsweiſe ganz überlaſſe.

„Wenn aber aus dieſen Gründen ſchon deutlich erhelle, von welchem groſen Werthe für Teutſchland es ſey, daß gerade die Hälfte des Rheins die Gränze beider Nationen ausmache,

ſo werde die franzöſiſche Geſandtſchaft gewiß von ſelbſt ermeſſen, wie ſehr die weitern Foderungen in ihrer neueſten Note, „daß die Forts Kehl und Caſſel (welch lezteres ohnehin nie ein Zugehör der Feſtung Mainz geweſen iſt) ingleichem 50 Morgen Landes der alten Brüke von Hüningen gegenüber ſamt dem nöthigen Weg, um dahin zu gelangen, an die Republik überlaſſen, die Brüke zwiſchen den beiden Breiſach hergeſtellt, und die Feſtung Ehrenbreitſtein geſchleifft werden ſolle", für die ReichsDeputation nunmehr habe erſchütternd ſeyn müſſen.

„In der Note vom 9 Pluv. (28 Jan.) hätten die franzöſiſchen Geſandten über den Grund, warum der Rhein zur Gränze verlangt werde, ausdrüklich geäuſſert: „La ſureté (de la République) exige les limites du Rhin; la tranquillité de l'empire ſollicite encore plus vivement ces limites" — auch dabei verſichert, die Foderung beruhe „ſur un motif bien plus impérieux, motif commun aux deux puiſſances, celui de pourvoir par des limites invariables à leur tranquillité future." In der Note vom 15 Pluv. (3 Febr.) werde der Rhein als Gränze, „baſe iuſte, convenable, utile aux deux états" genannt. Desgleichen in der Note vom 2 Vent. (20 Febr.) „baſe convenable et néceſſaire, qui garantit encore la tranquillité future des deux états." Damit ſtimme auch die franzöſiſche Note vom 14 Vent. (4 März) überein, wo, indem vom Rhein als der FriedensBaſis die Rede ſey, ausdrüklich beigeſezt werde: „la convenance, la iuſtice, la néceſſité en ont été demontrées dans les notes précédentes, l'interêt commun des deux états la réclame." Desgleichen werde in der Note vom 7 Germ. (27 März) annoch die Verſicherung gegeben: „que la République françaiſe n'écartera rien de ce, qui ſera juſte et concordant avec l'intérêt commun des deux nations" — und als hierauf die ReichsDeputation in der weitern Note vom 16 Germ. (5 April) gleichwohl noch einmal das Erſuchen wiederholt habe, daß die franzöſiſchen Miniſter ſich willfährig erklären möchten, keine weitere Foderungen an das Reich machen zu wollen, ſo ſey hierauf unterm 19 Germ. (8 April) erwiedert worden: „ſur la ſeconde propoſition contenue dans la note du 21 Vent. dern. (11 Mars) les miniſtres plénipotentiaires de la République françaiſe déclarent, qu'ils ne

sont deja expliqués de manière, à satisfaire tout esprit raisonnable, quand ils ont dit, que dans le cours des discussions ultérieures ils n'écarteroient rien de ce qui seroit juste et concordant avec l'intérêt commun des deux nations, ce qui suppose aussi, que de leur part ils ne feroient, que des demandes, qui seroient admissibles."

„Nach dieſen eigenen Erklärungen habe man ſich keinen andern weſentlichen Zwek bei der Propoſition des Rheins zur Gränze ferner denken können, als dieſe Gränze unveränderlich zu machen, dadurch alle Nachtheile zu beſeitigen, welchen Gränzen, die nicht von der Natur vorgezeichnet ſeyen, unterlägen (Note vom 2 Vent. (20 Febr.) hierdurch die Ruhe für die Zukunft deſto ſicherer zu erhalten, und den gemeinſchaftlichen Vortheil beider Nationen zu erzielen.

„Der izt an die Deputation gelangte Antrag ſey aber dieſen Abſichten, den einzigen, die den diſſeitigen Beitrit zur erſten FriedensBaſis beſtimmt hätten, ganz entgegen.

„Der Rhein würde aufhören, die Gränze zu ſeyn: auf der rechten RheinSeite würden mehrere BerührungsPunkte (points de contact) entſtehen, die der Erhaltung der Ruhe höchſt ungünſtig ſeyn müſten. Erwäge man endlich die verlangten Uiberlaſſungen in der Eigenſchaft von feſten Pläzen, ſo werde das Verhältniß zwiſchen Frankreich und Teutſchland nur noch weit ungleicher. Frankreichs linkes RheinUfer, durch die wichtigſten Feſtungen geſchüzt, ſeze jedem, obwohl auf keine Art denkbaren, Verſuche eines Angrifs einen undurchdringlichen Damm entgegen; Teutſchlands Ruhe und Sicherheit hingegen ſchwebe im ſteter Gefahr. Die feſten Punkte auf dem rechten RheinUfer würden ihm einen ſtets zum Angrife gerüſteten Nachbarn befürchten laſſen, ſeine militäriſche Selbſtſtändigkeit zerſtören, und ſeiner Unabhängigkeit (auf deren Erhaltung das franzöſiſche Gouvernement einen Werth zu legen, doch ſelbſt ſeiner Politik angemeſſen finde) ewige Feſſeln anlegen, zumalen auch ſogar noch die Abtragung der diſſeitigen Feſtungswerke von Ehrenbreitſein, auch die WiederHerſtellung der Brüke zwiſchen den beiden Breyſach, und nebſt dem noch 50 Morgen Landes auf dieſer Seite, der alten Brüke von Hüningen gegenüber, gefodert würden, wo doch ſchon erſtere Brüke durch zwei vordere Reichs-

FriedensSchlüſſe abgeſchaft worden, gegen die Abtragung der Ehrenbreitſteiner Feſtungswerke aber nichts ähnliches angeboten ſey; mithin dieſes leztere gewiß nicht als ein ſolches angeſehen werden möge, wobei auf das gemeinſchaftliche Intereſſe beider Nationen Rükſicht genommen worden ſey.

„Alle die bisherigen Gründe ſeyen gewiß zu ſehr ſelbſtſprechend, als daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſolchen nicht Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und ſich nicht überhaupt mit der ReichsDeputation dahin vereinigen ſollten, daß der Rhein die künftige Scheidewand beider Staaten ausmachen, und keiner ſeine Souverainetät auf das entgegengeſezte Ufer ausdehnen möge, wobei man alsdann jede andre reſervirende Auswege und Vorſichten mit anzugehen, vollkommen bereit ſey, durch welche beide contrahirende Theile über ihre gegenſeitige Sicherheit möglichſt beruhigt werden könnten. Dies ſey gewiß der mäſigſte Antrag, den eine Nation, welche nach einem unglüklichen Kriege in dem Frieden kein andres Glük als künftige Ruhe ſuche, nur immer machen könne. Die ReichsDeputation ſey dagegen andrerſeits bereit, allen denjenigen Anträgen beizupflichten, welche als natürliche Folgen der ſolchergeſtalt beſtimmten RheinGränze und der GemeinHerrſchaft über dieſen Fluß zu betrachten kämen. Der Vorſchlag wegen des LeinPfades finde daher als eine gemeinnüzige Einrichtung, welche keine Veränderung in Anſehung des Eigenthums, der Gerichtsbarkeit und der Oberbotmäßigkeit hervorbringe, nach Nothdurft und Möglichkeit keinen Anſtand.

„Eben ſo zwekmäſig, und dem Art. 18 des Ryswiker und Art. 6 des Badener Friedens gemäs, finde man auch wegen des UferBaues geſchehenen Antrag, und getröſte ſich um ſo gewiſſer der hierunter geſchehenen Zuſicherung, als die WaſſerBaue auf dem linken RheinGeſtade den tiefer liegenden lokern Landen des rechten hin und wieder nachtheilig würden, weswegen ſich dann auch von ſelbſt verſtehe, daß den Beſizern der PrivatGründe unverwehrt bleiben müſſe, ihr Eigenthum durch Dämme und ſonſtige Verſicherungen gegen das Eindringen des Waſſers und der ſogenannten Gießen zu verwahren, ſofern ſolches nur dem HauptStrome und der Schiffahrt nicht hinderlich ſey.

„Da es auch in vielen Gegenden des rechten RheinUfers an

Digitized by Google

Steinen und andern WaſſerbauMaterialien faſt gänzlich fehle, das linke RheinUfer aber hieran Uiberfluß habe, ſo werde man ſich die BauMaterialien, Steine, Faſchinen, HolzStämme ꝛc. gegen billige Vergütung wechſelſeitig nach Bedürfniß zukommen laſſen müſſen. Der Grundſaz, daß beiden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rheine zuſtehen ſolle, ſtimme mit dem 1 und 16 Art. der diſſeitigen Note vom 3 März ganz überein; nur ſey der daſelbſt geäuſſerte Wunſch unberührt geblieben, daß nämlich durch eine gemeinſame Uibereinkunft mit der Bataviſchen Republik auch die freie Schiffahrt auf dem Rheine bis zu ſeinem Ausfluſſe ſichergeſtellt werden möchte, und dagegen die Einſchränkung vorgeſchlagen worden, andre Nationen nur mit beiderſeitiger gemeinſchaftlichen Bewilligung und unter beiderſeits beliebten Bedingungen daran Antheil nehmen zu laſſen. Es pflegten aber nur die Schweizer am OberRhein, und die Niederländer am UnterRhein, den Rhein mit ihren Schiffen zu befahren. Der fernere Vorſchlag der Abſchaffung der RheinZölle (droits de peage) ſcheine zwar allerdings dem Handel Vortheil verſchaffen zu können; dagegen ſey aber zu beſorgen, daß, wenn die FlußEinkünfte wegfielen, die hie und da nicht wenig koſtbare Unterhaltung der WaſſerStraſe in fahrbarem Stande unterbleiben möge. Sollte dieſe Beſorgniß, auch der Umſtand, daß die ZollEinkünfte vielen Gläubigern verhypothecirt ſeyen, nicht überwiegen, ſo werde jedoch dieſe Aufhebung alsdann auch auf die Bataviſche Republik auszudehnen, und zu mehrerer Begünſtignng der HandelsFreiheit auch die StapelRechte nebſt dem SchifferZunftszwang, ebenfalls zu ſupprimiren ſeyn.

„Wenn übrigens noch die jüngſte franzöſiſche Note den weitern Antrag enthalte, daß die Waaren blos denen in den Ländern errichteten Einfuhrzöllen (droits de douane) unterworfen bleiben, und dieſe beim Ausladen entrichtet werden ſollten, doch ſo, daß ſie auf dem einen Ufer jene des andern nicht überſteigen dürfen, ſo ſey es zwar unverkennbar gut, wenn ſich beide Nationen über gewiſſe Grundſäze bei Verzollung der einzuführenden Waaren vergleichen würden; ganz gleich würden aber nach dem jenſeitigen Vorſchlage dieſe Abgaben auf den beiden Ufern nicht ſeyn können, denn, um dieſe Gleichheit zu be-

wirken, würde ein gemeinſamer uniformer Tarif ohne Unterſchied in jedem gröſern oder kleinern am Rhein liegenden Staate eingeführt werden müſſen. Der HauptZwek dieſer MauthAbgaben ſey aber ihrer Natur nach nicht ſowohl, KameralGefälle zu bilden, mithin blos Geld in die Kaſſen zu bringen, ſondern vielmehr ſolle hierdurch nebſt Dekung der Unkoſten, die der Staat in CommerzialHinſichten auf LeinPfade, Straſen, Brüken und nöthiges Perſonale zu machen habe, ein Mittel entſtehen, wodurch der Staat zum Beſten ſeiner Bürger zur Aufnahme eigener Manufacturen und Fabriken und zur Belebung der Induſtrie den Handel leiten könne; der Staat erreiche dieſe Abſicht durch die Mauthen, wenn er manchen Artikeln den Eintritt erleichtere, andern erſchwere, je nachdem ſie entbehrlich oder unentbehrlich, roh oder verarbeitet, überflüſſig oder ſelten vorhanden ſeyen.

„Wenn dieſe Mauthen aber nun auf einmahl auf dem ganzen rechten und linken RheinUfer dergeſtalt gleich ſeyn ſollten, daß ſie niemal ohne beiderſeitige Einwilligung geändert werden könnten, ſo ſey dieſes bei ſo vielen, am rechten RheinUfer liegenden gröſſern und kleinern Staaten, neben und hinter denen noch überdies wieder ſo viele andere kleinere oder gröſſere Staaten lägen, die mithin auch ſo verſchiedene Intereſſe, Bedürfniſſe und Hinſichten hätten, ſo leicht und ohne die genaueſte Prüfung des Details nicht auszuführen. Es ſey an ſich ganz klar, daß es das Intereſſe jedes ReichsStandes ſey, hierinn nach ſeiner individuellen Lage und den Bedürfniſſen ſeines Staats Abänderungen treffen zu können, oft auf die Einfuhr von Gegenſtänden StrafVerbote zu legen, auf welche ein benachbarter Staat Prämien ſeze. Es werde daher ein, auf dem rechten RheinUfer einzuführender einförmiger MauthTarif, der jenem auf dem linken gleich ſey, allerdings viele gegründete Schwierigkeiten erzeugen.“

„Aus dieſen ſowohl als aus den über die RheinSchiffahrt, den LeinPfad, den UferBau und die RheinZölle vorgetragenen ausführlichen, aus den Verhältniſſen Teutſchlands geſchöpften Bemerkungen erhelle, was für manchfaltige Lokal- und andere höchſtwichtige Rükſichten bei dieſen Gegenſtänden einträten, welche auf den ganzen teutſchen Handel den weſentlichſten Be-

zug hätten; wie ſchwer es ſeyn werde, Einrichtungen abzuändern, die ſeit Jahrhunderten beſtanden hätten, und die den weſentlichſten Einfluß auf das Gewerbe und den Wohlſtand der Länder auf beiden Seiten des Fluſſes in einer ſehr w iten Ausdehnung hätten, und wie wenig möglich es ſey, ohne vorgängige gründliche Erörterung all dieſer Rükſichten, eine für beide Nationen gleich vortheilhafte Uibereinkunft über dieſe ſo complicirten Gegenſtände zu treffen. Da aber dieſe genauere Erwägung und Prüfung das HauptFriedenswerk ſelbſt nicht aufhalten dürfe; ſo glaube man von Seiten der ReichsDeputation dahin antragen zu müſſen, daß alle, die RheinSchiffahrt, den LeinPfad, den UferBau, die Zölle (droits de peage), die Mauthen (droits de douane), und den Handel überhaupt betreffende Punkte, bis zu einem abzuſchlieſſenden eignen **Handels- und SchiffahrtsTractat** auszuſezen, in ſo lange aber alles noch einſtweilen in Statu quo zu belaſſen ſey. Der hiebei aber von den franzöſiſchen Miniſtern noch weiter geäuſerte Wunſch allgemeiner SchiffahrsFreiheit auf den in den Rhein ſich ergieſenden und andern groſen Flüſſen Teutſchlands überſteige die Befugniſſe dieſer ReichsDeputation.

„Eine ganz neue Foderung der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik erſcheine hiernächſt darinn, daß zu den Beſizungen der ReichsStände auf dem linken RheinUfer, für welche auf dem rechten Ufer Vergütungen Statt finden ſollten, nunmehr auch dasjenige gerechnet werde, was der **unmittelbaren ReichsRitterſchaft** gehöre. Es ſey aber nicht abzuſehen, aus welchen Gründen man dieſe reichsritterſchaftliche Güter und Zuſtändigkeiten für etwas anders, als für ſolches PrivatEigenthum halten könne, deſſen Unverlezlichkeit in der Note vom 19 Germ. (8 April) zugeſichert worden ſey.

„Es könne dieſe, in Anſehung der Ritterſchaft geſchehene Aeuſerung, nur auf einer irrigen Beurtheilung ihrer Verhältniſſe zum Reiche beruhen, und es ſey daher um ſo nothwendiger, die vorgefaßte Meinung dieſerhalb zu berichtigen, als das Beharren auf derſelben mit unabſehbaren Schwierigkeiten verbunden, der Gegenſtand von ungemein groſer Wichtigkeit ſey, und eine etwaige Vergütung auf dem rechten RheinUfer jede anzunehmende EntſchädigungsMaſſe erſchöpfen helfen, und mithin

ſelbſt den Zwek der Entſchädigungen gröſtentheils vereiteln würde.

„Dieſe unmittelbaren Adelichen ſeyen nemlich keine Stände des Reichs; hätten kein StimmRecht auf Reichs- und Kreis-Tagen, mithin auch nicht mehr Theil an Krieg und Frieden, als andre ReichsUnterthanen: ſie unterſcheiden ſich von dem mittelbaren Adel und übrigen ReichsUnterthanen dadurch, daſs ſie ohne Mittel unter Kaiſer und Reich ſtünden, und keiner LandesHoheit irgend eines ReichsStandes unterworfen ſeyen; ihre EigenthumsRechte ſeyen mit den franzöſiſchen Geſezen ganz verträglich. Der unmittelbare Adel, wovon hier die Frage ſey, mache zwei ganze Kantone aus, nemlich die Kantone Ober- und NiederRhein. Beide hätten alle ihre Beſizungen auf der linken RheinSeite; der Kanton OberRhein ſey von dem Rheine, der Queich und der Nahe begränzt; der Kanton NiederRhein aber habe ſeinen Bezirk von der Nahe an abwärts. Die ritterſchaftlichen Beſizungen ſelbſt hingegen in dieſen beiden Kantonen ſeyen einzeln in allen reichsſtändiſchen Landen zerſtreut; ſie beſtünden bald aus einem Hofe, bald aus einem Hauſe, in einer Stadt oder einem Dorfe; ſehr oft aus bloſen Feldern, die unter den übrigen Aekern zerſtreut lägen; aus Zehenden, Gülten und andern Gefällen; nur wenige ganze Orte ſeyen ritterſchaftlich. Mehrere gräfliche Familien, die von einigen Beſizungen Reichs- und KreisAnſchläge bezahlten, auch davon in ReichsGrafen-Curien Siz und Stimme hätten, gehörten übrigens mit ihren Gütern zu dieſen RitterKantonen, und dieſe ſeyen es hauptſächlich, welche mehrere ganze ritterſchaftliche Orte beſäſen. Nebſt dieſen Grafen gebe es nur ſehr wenige unmittelbare von adelichen Familien, welche einige beträchtliche ganze Orte hätten; auſſer dieſen leztern habe der Kanton OberRhein wohl keine 20 Ortſchaften, welche ganz Einem von Adel gehörten; einige ſeyen ganerbſchaftlich, nemlich mehreren von Adel gemein. Dann beſäſen auch ReichsStände, Stifter, Klöſter, oder andre Mittelbare dergleichen ritterſchaftliche Orte und einzelne Güter; dieſe leztern gäben hiervon, ſo wie alle ritterſchaftliche GüterBeſizer, ihre Steuern an den Kanton; die unmittelbare Eigenſchaft einer Menge ſolcher Güter werde noch von den ReichsStänden, in deren Landen ſie lägen, beſtritten, könne

alſo nicht für richtig angenommen werden: aber auch ſelbſt da, wo die Ritterſchaft ganze Orte habe, und wo ihre Unmittelbarkeit anerkannt ſey, erhebe der einzelne Adeliche von ſeinen Unterthanen keine Steuern, und die ReichsStände exercirten meiſtens in ſolchen Orten ein und die andern höhern Rechte. Das HauptEinkommen der unmittelbaren ReichsRitter beſtehe daher in ihren eigenen Gütern, Zehnden und andern Gefällen. Ihre Einkünfte von Jurisdictionalien (droits seigneriaux et féodaux) ſeyen meiſtens unbedeutend. Es ſeyen demnach dieſe unmittelbaren Adelichen nicht anders, als bloſe Propriétaires von PrivatGütern anzuſehen, und da nach Titre 12. §. 335. der franzöſiſchen Conſtitution ſelbſt Fremde, ohne in der franzöſiſchen Republik etablirt oder ſelbſt Bürger zu ſeyn, in derſelben Güter beſizen, erben, kaufen und darüber diſponiren könnten, ſo müſſe auf dieſe Unmittelbare von Adel, in Hinſicht auf ihre auf dem linken RheinUfer gelegenen eigenen Güter, allerdings dasjenige angewendet werden, was die franzöſiſche Note vom 19 Germ. (8 April) mit den Worten beſtimmt zuſichere: „Que la conservation des propriétés des particuliers n'a jamais pu être l'objet d'un doute serieux", und das franzöſiſche Gouvernement werde um ſo weniger gemeint ſeyn, dieſe Güter und Zuſtändigkeiten von Privaten ihren rechtmäſſigen Eigenthümern zu entziehen, als nach dem europäiſchen VölkerRechte dergleichen Beſizungen niemals mit den Domänen de la nation, á laquelle la cession est faite, vereinigt werden könnten, und die franzöſiſche Note vom 22 Pluv. (10 Febr.) einen ſolchen Anſpruch auch nur auf die Domänen des Princes, exercants la Souveraineté, mache.

„In Betref der Schulden, deren gänzliche Uibertragung von den Landen des linken auf das rechte RheinUfer die jüngſte franzöſiſche Note ferner geſinne, ſey es von jeher allgemein hergebracht, daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen FriedensSchluß unter eine andre Botmäſſigkeit kämen, von derjenigen Macht übernommen würden, die ſolche Lande erhalte. Dieſer Grundſaz ſei auch noch zulezt in dem Tractat zu Campo Formio befolgt worden; es laſſe ſich daher dieſer Antrag mit den Gründen des VölkerRechts und der Billigkeit nicht vereinigen, und er ſei ohnehin bei der bekannten Lage der Dinge

Digitized by Google

in der Anwendung ganz unmöglich; man dürfe demnach erwarten, daß bei einer hinlänglichen Auseinanderſezung der Rechts-Gründe und der unüberſteiglichen Schwierigkeiten, die ſich dem dieſerhalb geſchehenen Antrage entgegenſtellten, die Franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf demſelben weiter nicht zu beſtehen gemeint ſeyn würden.

„Von Schulden, welche einzelne Gemeinden, Aemter, Oberämter und Landſchaften für ſich gemacht hätten, ſei wohl keine Frage; nur diejenigen könnten ſolche Schulden bezahlen, welche ſolche contrahirt hätten. Die Abſicht des franzöſiſchen Gouvernements werde auch nicht ſeyn, mit eigentlichen und bloſen Landes Schulden, welche auf den LandesſteuerCaſſen lägen, und blos zum Bedürfniß des Landes, nach der Form, Gewohnheit und Verfaſſung eines jeden derſelben gemacht worden ſeyen, die ſteuerpflichtigen Einwohner andrer unſchuldigen Provinzen zu belaſten. Es könnten alſo hierunter nur die hipotheeirten Cameral- und Domänen-Schulden verſtanden ſeyn; aber auch gegen deren Uibertragung auf etwaige EntſchädigungsObjecte des rechten RheinUfers ſtritten die ſtärkſten Gründe.

a. „Dieſe Schulden ſeien in Anſehung ihrer Entſtehung und Verwendung von ſo verſchiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit anſtoſen würde, ſie indistincte und ohne alle Ausnahme den Schuldnern heimzuweiſen, oder gar auf unſchuldige diſſeit-rheiniſche Lande zu werfen; z. B. Cammerſchulden, die der Regent zum Beſten des Landes contrahirt habe, und welche folglich wahre, von dem neuen Regenten zu übernehmende LandesSchulden ſeyen.

b. „Würden auch die beſchädigten und ſchuldenden Reichs-Stände mit Domänen andrer Länder entſchädigt, ſo ſeien dieſe leztern gewiß auch ſchon mit Schulden beladen, auch zu andern StaatsAusgaben beſtimmt.

c. „Würden die Gläubiger; welche auf die hipothecirten Unterpfänder den gerechteſten Anſpruch hätten, hiedurch in ihrer Sicherheit beträchtlich gefährdet werden.

d. „Die Unterthanen auf dem diſſeitigen RheinUfer würden in Entſtehung andrer wenig zu findenden Quellen mit Abgaben

zur Tilgung ſolcher fremden Schulden gequält werden, wovon ſie keinen Nuzen gehabt hätten.

e. „Würden durch Uibertragung der CameralSchulden auf die diſſeitigen Objecte die EntſchädigungsGegenſtände depretiirt, folglich Vermehrung derſelben gefodert werden, hieraus aber die Inconſequenz entſtehen, daß wer mit den meiſten jenſeitigen Schulden beladen ſey, auf eine verhältnißmäſig gröſere VergütungsMaſſe an Land und Leuten Anſpruch machen könne.

f. „Zudem ſey von einigen und gerade den beträchtlichſten teutſchen Landen auf dem linken RheinUfer bekannt, daß keine PaſſivSchulden auf denſelben hafteten; von andern aber, daß ihre Schulden ſehr unbedeutend ſeyen, ſo, daß alſo für die franzöſiſche Republik die obgleich an ſich ſtarke Schulden der übrigen teutſchen Lande im Ganzen weit weniger Betracht verdienten; wogegen die Lande auf dieſer RheinSeite, welche Teutſchland von der franzöſiſchen Republik zurükerhalte, dermaſen zu Grunde gerichtet ſeyen, daß vielleicht ein Jahrhundert nicht hinreichen werde, ſich von ihren eignen Schulden zu erholen; ſie alſo um ſo weniger im Stande ſeyen, auch noch fremde Schulden zu tragen und zu verzinſen.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter hätten endlich in ihrer jüngſten Mittheilung der Renunciationen gedacht, welche ſie in Beziehung auf dasjenige verlangten, was von dem teutſchen Reiche cedirt werden ſolle. So wie nun dieſe Verzichtleiſtungen diſſeits keinen Anſtand fänden, auch zum Theil unterm 3 März vorläufig zugeſichert worden ſeyen, eben ſo wenig dürfe man zweifeln, daß eine gleiche Verzichtleiſtung für das teutſche Reich von jenſeits geſchehen werde: weswegen man wiederhohlt die ausdrükliche Anerkenntniß deſſen gewärtigen müſſe, worauf in dem 3 Punkte der Anlage zur Note vom 3 März angetragen worden ſey, ſo wie denn auch in Anſehung der während dem Krieg entſtandenen Foderungen der franzöſiſchen Republik an einzelne teutſche Stände des Reichs das im 15 Punkte daſelbſt ausgedrükte Verlangen um ſo mehr erneuert werden müſſe, als dergleichen Verzichtleiſtungen bei FriedensSchlüſſen Herkommens ſeyen, und es ohnehin ſehr drükend ſeyn würde, nach ſo groſen Aufopferungen, welche das Reich zum Beſten des Ganzen und aller einzelnen Stände gethan habe,

leztere noch weitern Anſprüchen und Foderungen des Kriegs zu einer Zeit ausgeſezt zu ſehen, wo das Reich ſelbſt ſchon die Früchte des Friedens genieſſen würde.

„Schlüßlich müſſe die ReichsFriedensDeputation die franzöſiſchen Miniſter nochmals um Beantwortung aller in der jüngſten Note theils noch gar nicht, theils nicht erſchöpfend beantworteten Punkte, ſonderlich des 7, 8, 9, 11, 13, 14, 17 und 18, welche die Sicherheit und freie Diſpoſition aller und jeder Eigenthümer über ihre Beſizungen und Zuſtändigkeiten auf der linken RheinSeite — die Amneſtie mit ihren Folgen — die Verſorgung der, durch die neue Organiſation ihre Exiſtenz verlierenden geiſt- und weltlichen Perſonen — die NichtAnwendung der EmigrationsGeſeze auf die cedirten Lande — auch die für Elſaß und Lothringen insbeſondre nöthige Verfügungen betreffen, hiermit angelegenſt erſuchen."

20.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 4 Meſſidor VI (22 Jun. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche ernannten bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben die Note der ReichsDeputation vom 19 Floreal durch den Herrn Grafen von Metternich, bevollmächtigten Miniſter Sr. kaiſerl. Majeſtät, erhalten. Sie glaubten, daß die Deputation, von ihren wahren Vortheilen und der Gefahr des Zauderns überzeugt, ſo wie ſie ſelbſt von der Nothwendigkeit eines ſchnellen und dauerhaften Friedens durchdrungen, nicht anſtehen würde, die in der Note der fränkiſchen Geſandtſchaft vom 14 Floreal dargelegten Vorſchläge anzunehmen; ſie glaubten, daß ſie es einſehen würde, daß die ſiegreiche Republik nicht mehr Mäſſigung noch Nachgiebigkeit zeigen konnte, und daß man, wenn ihren Feinden ihre combinirten Plane von Eroberung und Theilung gelungen wären, von ihr ohne Zweifel weit mehr gefodert haben würde; daß ſie endlich, ſtatt ſich je mehr und mehr in unabſehliche Diſcuſſionen einzulaſſen, ſich

bemühen würde, ihren Antworten Beſtimmtheit zu geben, beſonders aber daß ſie durch Stärke der Vernunftgründe, denen redliche Männer nie widerſtehen, den gegen die wichtigſten Punkte von ihr bezeugten Widerſtand rechtfertigen würde.

„In ihrer Hofnung getäuſcht, haben die Unterzeichneten die Note vom 19 Floreal nur mit deſto mehr Aufmerkſamkeit überlegt. Allein ſie müſſen geſtehen, daß ihnen dieſe Unterſuchung keinen hinlänglich überzeugenden Grund gewährte, um ſie zu vermögen, von ihren erſten Foderungen abzugehen. Es iſt zum Beiſpiel doch wohl nicht ernſtlich gemeint, wenn die Deputation den Vorſchlag thut, alles, was in der fränkiſchen Note die RheinSchiffahrt, den LeinPfad, den FlußBau, die Zölle u. ſ. w. betrift, einem beſondern Handels- und SchiffahrtsTractat zuzuweiſen. In der That läßt ſich's nicht begreifen, was ein HandelsTractat mit dem Reich überhaupt ſeyn ſoll; nur mit jedem Stande insbeſondre kan man, den beiderſeitigen Convenienzen gemäs, Verbindungen dieſer Art eingehen: allein alle Gegenſtände, von welchen hier die Rede iſt, die EinfuhrZölle, die in bloſe HandelsVerträge einſchlagen, vielleicht ausgenommen, müſſen, da ſie für das Reich ein allgemeines und unmittelbares Intereſſe haben, in dem mit ihm abzuſchlieſſenden FriedensTractat ihre Stelle finden.

„Eben ſo ſchwer iſt es, ſich von der Erklärung der ReichsDeputation Rechenſchaft zu geben, daß es auſſer ihrer Befugniß liege, ſich über die Foderung der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik in Rükſicht der freien Schiffahrt der Flüſſe, welche ſich in den Rhein ergieſſen, und überhaupt aller groſen Flüſſe Teutſchlands, zu erklären. Es ſcheint, daß ſich die ReichsDeputation desfalls vergebens für incompetent ausgiebt; kommt es ihr aber auch nicht zu, hierüber zu entſcheiden, ſo iſt es doch ihre Sache, die Entſcheidung der ReichsVerſammlung zu betreiben, und gewiß müſte man ſich um ſo mehr über ihre Gleichgiltigkeit bei dieſer Gelegenheit wundern, da die Befreiung der innern Flüſſe Teutſchlands ein Gegenſtand iſt, deſſen Reſultat die teutſche Nation ganz vorzüglich intereſſirt.

„Die Weigerung der ReichsDeputation, in die WiederHerſtellung der HandelsBrüke zwiſchen den beiden Städ-

Digitized by Google

ten Breiſach einzuwilligen, iſt nicht beſſer gegründet, beſonders wenn man bedenkt, daß der Vorwand dazu von den Verfügungen alter Tractaten, welche die Zerſtörung dieſer Brüke geboten, entlehnt iſt. Ohne hier die eigentlichen Beweggründe der über dieſen Gegenſtand bezeugten Widerſezlichkeit zu unterſuchen, wiederholen die Unterzeichneten, daß es der Vortheil eines Theils von Teutſchland nicht weniger wie der einiger Departemente der fränkiſchen Republik erfodert, daß dem Handel beider Nationen dieſer alte Weg wieder freigegeben werde. Warum ſollten ſich die Beſorgniſſe, die aus dem Zuſtande des Kriegs entſtehen, immer den alten Vortheilen des FriedensStandes widerſezen?

„Wollte man in die nähere Zergliederung aller Schwierigkeiten eingehen, welche die Deputation bei jedem Schritt hervorzuſuchen ſcheint, ſo würde man zugleich finden, daß ſolche nichts gegründetes enthalten, und daß die Foderungen der fränkiſchen Republik in aller ihrer Stärke beſtehen bleiben. Allein bei Unterhandlungen iſt es die HauptSache, weiter zu kommen, und durch Hin- und Herreden kommt man nicht weiter. Man muß ſich alſo gegenſeitig, ohne Aufſchub und ohne Umſchweife, erklären.

„Die Unterzeichneten werden mit Beiſpiel vorangehen, und wenn die Schwäche der Einwürfe, die man ihnen bis izt entgegengeſezt hat, von ihrer Seite keinen Grund zu irgend einem Opfer abgeben kan, ſo werden ſie die Gründe dazu in der wohlthätigen Politik ihrer Regierung, in ihrer Achtung für die Menſchheit, und in ihrem aufrichtigen Wunſche ſchöpfen, den Schluß eines DefinitivTractats zu beſchleunigen, der die beiden Mächte durch ihr gemeinſames Wohl verbinden ſoll.

„Hier folgen alſo die Modificationen, welche ſie für einige in der Note vom 14 Floreal enthaltene Artikel vorſchlagen, wobei ſie jedoch vorausſezen, daß die Deputation die übrigen, die in ihrem ganzen Umfang bleiben, annehmen werde, als worauf die Unterzeichneten, da in ſolchen keine weitere Erörterung ſtatt finden kan, auf das feſteſte beſtehen.

1. „Kehl hat allzu oft zu Frankreich gehört, als daß es nicht als eine alte Beſizung deſſelben betrachtet werden ſollte: in dieſer Hinſicht darf man nicht glauben, daß die Republik

Digitized by Google

ſolches izt aus den Händen geben werde. Um jedoch das Reich über die ihm eingeflößten Beſorgniſſe zu beruhigen, verſpricht man, daß man auf dieſem Boden weder eine Stadt noch ein regelmäſiges Fort aufbauen, ſondern nur den BrükenKopf und die zu ſeiner Vertheidigung nöthigen Redouten beibehalten wird.

2. „Die Republik hatte 50 Morgen Landes der alten Hüninger Brüke gegenüber, nebſt dem um dahin zu gelangen nöthigen Weg gefodert. Sie thut Verzicht auf dieſe Erwerbung, und begnügt ſich nur zu begehren, daß zu Hüningen, mit freier Einwilligung der beiderſeitigen UferBewohner, eine HandelsBrüke errichtet werde.

3. „Die eifrigen Verwendungen der Bevollmächtigten des Reichs zu Gunſten des unmittelbaren ReichsAdels haben bei der fränkiſchen Regierung Eingang gefunden. Sie willigt ein, daß diejenigen, welche nicht zugleich Grafen, Fürſten oder Stände des Reichs ſind, welche bei der ReichsVerſammlung weder collectives noch individuelles StimmRecht haben, als bloſe PrivatPerſonen angeſehen, und als ſolche behandelt werden ſollen; jedoch wohlverſtanden, daß ſie auf keine RükFoderung, oder irgend einige Entſchädigung, ſey es wegen Aufhebung der LehnRechte, oder wegen NichtGenuß, oder wegen der Verringerung des Werths ihrer Beſizungen, bis zu dem Zeitpunkt, da ſie wieder in dieſelben eingeſezt werden, nemlich bis zu dem Tag der Auswechslung des DefinitivTractats, Anſprache machen. Die um ſolche Zeit noch rükſtändigen Einkünfte gehören der Republik zu.

4. „Die auf dem linken RheinUfer gelegenen Zugehörden von geiſtlichen Stiftern, die auf dem rechten RheinUfer ihren HauptSiz haben, müſſen der Republik bleiben. Die auf dem rechten Ufer gelegenen Zugehörden von geiſtlichen Stiftern, die auf dem linken RheinUfer ihren HauptSiz hatten, bleiben dem Reiche.

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zweifeln nicht, daß die ReichsDeputation dieſen neuen Beweis der Mäſſigung ihrer Regierung nach ſeinem wahren Werth zu ſchäzen wiſſen werde. Nur aus gegenſeitigen Aufopferungen

kan ein ſchleuniger, dauerhafter und ehrenvoller Friede für beide Nationen entſpringen. Raſtadt, den 4 Meſſidor, Jahr 6. Bonnier. Jean Debry." *

21.

Note der ReichsDeputation, vom 9 Jul. 1798.

„Die franzöſiſche Geſandtſchaft habe in ihrer, unterm 4 Meſſidor (22 Jun.) auf die diſſeitige Note vom 18 Mai ertheilten, Antwort zwar diejenigen beruhigenden Erklärungen noch nicht gegeben, welche man, von der unverkennbaren Stärke der mitgetheilten Gründe erwarten zu können, geglaubt habe; die ReichsDeputation ſey vielmehr von den lebhaften Beſorgniſſen noch immer nicht zurükgekommen, welche die unerwarteten Foderungen der damaligen jenſeitigen Note vom 3 Mai (14 Floreal) bei ihr erzeugt hätten; gleichwohl habe ſie aus der jüngſten Aeuſerung der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf etwelche Punkte einige beſchränkte Nachgiebigkeit bemerkt, und ſie habe aus dieſer, auch der beigefügten feierlichen Zuſicherung des aufrichtigen Verlangens nach einem, zur gemeinſchaftlichen Wohlfahrt beider Nationen abzielenden, DefinitivFrieden die Geneigtheit des franzöſiſchen Gouvernements wahrgenommen, ſich Bedingungen zu nähern, welche mit der Vollmacht dieſer ReichsDeputation, nemlich der Abſchlieſſung eines billigen, anſtändigen und dauerhaften allgemeinen ReichsFriedens, ſich vereinigen lieſſen.

„Sie, die ReichsDeputation, habe, um dieſen Zwek zu erreichen, ſich zu den möglichſten Aufopferungen bereits verſtanden, und da ſie ſich überhaupt dieſem FriedensGeſchäft mit einer bisher in der teutſchen Geſchichte, bei ſo äuſſerſt wichtigen, nach dem ReichsStyl zu bearbeitenden Verhandlungen, gewiß

* Er ward, durch einen Schluß des VollziehungsDirectoriums vom 8 Mai, zu Treilhard's Nachfolger in Raſtadt ernannt, wo er erſt am 12 Jun. eintraf, und am 15 ſeine Legitimation vollzog.

ſeltenen Thätigkeit gewidmet, auch ſich hierbei über jede nicht weſentliche Anſtände gern hinweggeſezt habe, ſo könne die Meinung der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik gewiß nicht ſeyn, bei ihr, der Deputation, irgend eine ganz nicht denkbare gefliſſentliche VerzögerungsAbſicht zu vermuthen. Die jüngſte Note der ReichsFriedensDeputation vom 18 Mai habe bereits ausführlich die Gründe enthalten, warum es dem Intereſſe des teutſchen Reichs, dem klaren Sinne der, von beiden Theilen anerkannten, erſten FriedensBaſis, und ſelbſt den franzöſiſchen offiziellen Zuſicherungen gemäs ſey, die Mitte des Rheins als die Gränze beider Staaten anzunehmen; dieſe Gründe beſtünden noch fort; durch die, in Betref des Forts **Kehl** in der lezten franzöſiſchen Note vom 4 Meſſidor (22 Jun.) vorgeſchlagene Modification werde das HauptBedenken der ReichsDeputation, welches gegen jede Uiberlaſſung eines Plazes diſſeits des Rheins gerichtet ſey, nicht gehoben; denn, wenn auch das teutſche Reich zu einer Zeit, wo von ihm ſelbſt noch die wichtigſten Feſtungen auf der linken RheinSeite beſeſſen worden ſind, eine Tête de pont auf der rechten RheinSeite an Frankreich habe überlaſſen können, ſo würden doch die franzöſiſchen Miniſter ſelbſt erleuchtet einſehen, daß eine ſolche Uiberlaſſung mit der teutſchen Sicherheit dermalen nicht mehr beſtehen könne, wo die franzöſiſche Republik dem Reich dagegen auf der linken RheinSeite gar nichts mehr geſtatten wolle.

„Es könne die ReichsFriedensDeputation daher nicht umhin, ſich auf alle die, in der Note vom 18 Mai angeführten, mit der Wohlfahrt, der Ruhe, der Sicherheit und der militairiſchen Selbſtſtändigkeit Teutſchlands ſo enge verbundenen Betrachtungen dahier nochmals in der zuverſichtlichſten Erwartung zu beziehen, daß das franzöſiſche Gouvernement nicht länger auf den **feſten Punkten diſſeits**, und überhaupt auf keinem jener Anſprüche beſtehen werde, welche die, als Gränze beider Staaten angenommene, Mitte des Rheins auf irgend eine Art überſchreiten, und ſich mit dieſer Eigenſchaft als Gränze und mit der GemeinHerrſchaft des Fluſſes ganz nicht vertrügen. Die ReichsFriedensDeputation ſehe der Erfüllung dieſer zuverſichtlichen Erwartung um ſo gewiſſer entgegen, als die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter bereits auf die Foderung

der 50 Morgen Landes, Hüningen gegenüber, verzichtet hätten, ſo wie ſie, die Deputation, dann auch in der Folge alles dasjenige gerne mit anzugehen bereit ſeyn werde, was zur wechſelſeitigen Sicherheit dieſer neueren Gränze etwa annoch erforderlich ſeyn könnte.

„Aus demjenigen, was hiernächſt die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in ihrer jüngſten Note in Betref eines zu errichtenden Handels- und SchiffahrtsTractats und der dahin Bezug habenden Gegenſtände geäuſſert hätten, habe man erſehen, daß ſie ſich von denjenigen Schwierigkeiten, welche in Rükſicht der Douanes (EinfuhrZölle) angeführt worden ſeyen, nunmehr gleichfalls überzeugt, und dermalen ſchon disfalls feſt zu ſezende allgemeine Beſtimmungen eben auch unausführbar gefunden hätten; man halte ſich daher um ſo mehr verſichert, daß ſie auch den übrigen Betrachtungen über dieſen Gegenſtand beipflichten würden, als dieſe Gegenſtände der RheinSchiffahrt mit den EinfuhrZöllen (den Douanes) und mit den weitern Anſtalten einer Barriere, welche der Rhein alsdann formire, unzertrennlich verbunden ſeyen. Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter würden auch ferner nicht miskennen, daß ein Handlungs- und SchiffahrtsTractat mit dem geſamten Reich in ſo fern allerdings Statt finden möge, als er Gegenſtände betreffe, die das teutſche Reich im Ganzen angiengen, wie dann von jeher in ReichsFriedensSchlüſſen und in ReichsGeſezen von geſamten Reichs wegen allgemeine Verfügungen über dieſe Gegenſtände gemacht worden ſeyen. Das franzöſiſche Gouvernement habe ſeines Orts ein ergiebiges Surrogat für die bisherige RheinZollEinkünfte ſchon wirklich gefunden, und ungeachtet des noch nicht abgeſchloſſenen Friedens eingeführt, indem es ganz kürzlich ſeine Barriere an den Rhein vorgelegt habe, und Douanes (EinfuhrZölle) nach einem Tarif erhebe, welches die vom rechten Ufer auf das linke kommende Waaren weit höher als vorhin anlege, dagegen hievon die abſoluten Bedürfniſſe des linken RheinUfers, z. B. Früchte, SchlachtVieh, Holz ꝛc. ꝛc. befreie, verſchiedene andere Artikel aber theils auszuführen verbiete, theils durch beträchtliche EſſitoZölle (droits de sortie) erſchwere, dabei auch von den TranſitoWaaren die bisherigen Zölle noch immer und in ſo lange pro-

viſoriſch erheben zu laſſen verfügt habe, bis hierüber eine Uebereinkunft mit den Nachbarn getroffen ſeyn würde. Auf dem rechten RheinUfer hingegen beſtehe gegen alle dieſe Anſtalten noch zur Zeit nichts, als die hergebrachten ZollGebühren, und wenn dieſe nach dem jenſeitigen Verlangen ſchon durch das gegenwärtige FriedensInſtrument ſollten aufgehoben werden, ſo würden die teutſchen zollberechtigten LandesHerren hiefür ohne alles Surrogat ſeyn, und dieſes die bedenkliche Folge haben, daß die koſtſpieligen Unterhaltungen des RheinBettes vernachläſſiget, dadurch aber die Schiffahrt ſelbſt nothwendig leiden würde: nicht zu gedenken, daß auch die Bataviſche Republik ihre Zölle aufheben müſte, wenn eine allgemeine Aufhebung der RheinZölle Statt haben ſollte. — Wenn man nun mit dieſen Betrachtungen noch die weitere verbinde, daß zu gründlicher Berichtigung ſämtlicher HandelsVerhältniſſe und Aufſtellung allgemeiner GrundSäze über dieſelbe, eine vollſtändige Kenntniß der LocalVerhältniſſe ſo vieler Lande und reife Prüfung aller dabei eintretenden mannigfachen Rükſichten unumgänglich erfoderlich ſey; wenn man ferner die, in ihren Folgen nicht zu berechnende, neue Richtung erwäge, welche der ganze Handel der, zunächſt an den Rhein gränzenden und der entfernten, teutſchen Lande durch Aufhebung der RheinZölle erhalten würde, ſo dürfe man ſich allerdings den Beifall der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter zuverſichtlich verſprechen, wenn man den Antrag wiederhole, daß es dermalen noch, und bis zu Abſchlieſſung eines Handels- und SchiffahrtsTractats bei den bisherigen ZollAbgaben, und zwar dergeſtalt zu belaſſen ſey, daß indeſſen in Anſehung der Zölle alles in Statu quo verbleibe, daß aber alsbald nach geſchloſſenem Frieden die Unterhandlungen über einen Kommerz- und SchiffahrtsTractat, mit Zuziehung aller dabei mit intereſſirten Staaten angefangen werden ſollen; es verſtehe ſich hiebei von ſelbſt, daß in dieſem Tractat ſich nur über allgemeine GrundSäze und ſolche Punkte, welche das allgemeine Intereſſe betreffen, vereinigt werden könne, und daß hierdurch die franzöſiſche Republik nicht gehindert werde, hiernächſt mit einzelnen ReichsStänden auch noch eigene, dem allgemeinen Tractat nicht zuwiderlaufende, und den andern Theilen des teutſchen Reichs unpräjudicirliche, HandelsVer-

künfte zu treffen. Wenn übrigens die ReichsFriedensDeputation in ihrer lezten Note die Anträge wegen der freien Rhein-Schiffahrt, wegen des LeinPfades und wegen des UferBaues vorerſt auf den abzuſchlieſſenden Handels- und SchiffahrtsTractat verweiſen zu müſſen, geglaubt habe, ſo habe ſie jedoch zugleich zu erkennen gegeben, daß ſie vor der Hand dieſer ſpeciellen Gegenſtände halben unter gewiſſen, beiden Theilen gleich nüzlichen, Erläuterungen verſtanden ſey. Die ReichsFriedensDeputation finde daher dermalen kein weiteres Bedenken, zu erklären, daß dieſe Artikel als zugeſtanden dem künftigen FriedensInſtrument dergeſtalt eingerükt würden, daß bei dem LeinPfade die Worte: Nach Nothdurft und Möglichkeit beizuſezen; bei der gemeinſamen und freien Rhein-Schiffahrt aber der GrundSaz, daß beiden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt auf dem Rhein zuſtehe, feſtzuſezen; dann durch eine gemeinſame Uibereinkunft mit der Bataviſchen Republik die freie Schiffahrt auf dem Rhein bis zu ſeinem Ausfluſſe ſicher zu ſtellen, auch das StapelRecht und der SchifferZunftsZwang allenthalben aufzuheben ſeyen.

„Was ſodann noch die CommercialBrüken betreffe, deren die neueſte franzöſiſche Note abermal erwähne, ſo zögen immerhin dergleichen Brüken einen Contact nach ſich, der mit der Abſicht einer ſtrengen naſſen Gränze ſich nicht wohl vertrage, weswegen ſtehende Brüken zwiſchen zwei Staaten, ſo viel möglich, vermieden würden. Da nun auch die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in ihrer jüngſten Note die Brüke bei Hüningen nicht anders als mit freiem Willen und Einverſtändniß der beiderſeitigen UferBewohnen zu errichten gedächten, folglich vorauszuſezen ſchienen, daß Kaiſer und Reich ein ſolches Einverſtändniß zwiſchen den Riverains, d. i. zwiſchen den angränzenden teutſchen LandesHerren und den franzöſiſchen Departements gerne zugeben würden, die ReichsFriedensDeputation hingegen neue dergleichen ſtehende Brüken über den Rhein für das Commerz um ſo weniger nöthig finden könne, als es in daſiger Gegend an ſolchen Brüken ſchon wirklich nicht fehle, ſo dürfe man hoffen, daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf denſelben nicht ferner beſtehen würden.

„Die ReichsFriedensDeputation habe ferner aus der jüngſten

Note der franzöſiſchen Miniſter erſehen, daß das franzöſiſche Gouvernement ſich nunmehr entſchloſſen habe, der **unmittelbaren ReichsRitterſchaft** das Eigenthum ihrer Güter und Beſizungen auf der linken RheinSeite zuzuſichern; zugleich jedoch dieſer Zuſage einige wichtige Beſchränkungen beizufügen. Wie nun aber, ſo viel dieſe Beſchränkungen betrift, die reichsritterſchaftlichen Güter, welche gerade in dem jezigen Augenblik zufälliger Weiſe von einem, eine Viril — oder Curiat-Stimme auf dem ReichsTag führenden, ReichsStande beſeſſen würden, darum nicht minder ritterſchaftliche Güter ſeien, da Tittel und ReichsStandſchaft des Beſizers die Eigenſchaft der Güter nicht ändere; da folglich ein Unterſchied unter Ritterſchaftlichen Gütern nach ihren Beſizern unbillig ſey, und da es endlich den allgemein anerkannten Begriffen über die Rechte des Eigenthums zuwider ſeyn würde, wenn man den Genuß dieſer Beſizungen dermalen noch erſchweren, oder für die Degradation keinen Erſaz leiſten wollte, ſo glaube man von der GerechtigkeitsLiebe des franzöſiſchen Gouvernements auch noch erwarten zu können, daß ſämmtliche reichsritterſchaftliche Güter und deren Beſiz und Genuß ihren, ſowohl abweſenden als auf ihren Gütern wirklich lebenden, Eigenthümern bis zum Abſchluſſe des Friedens ferner nicht würden entzogen, die angelegten Sequeſter dermalen ſchon aufgehoben, wegen des erleidenden Verluſtes, ſonderlich an nüzlichen meiſt theuer erkauften Rechten z. B. Zehnten, von den Zehntpflichtigen oder ſonſt eine billige Vergütung zugeſtanden, und in Anſehung derjenigen Eigenthümer, welche von andern Beſizungen zugleich ſtimmführende Reichsſtände ſeyen, keine Ausnahme werde gemacht, ſondern dieſen gleich andern geſtattet werden, dieſe Güter entweder als Fremde fort zu beſizen, oder nach Belieben frei zu veräuſſern, ohne wegen ſolcher Veräuſſerung irgend einer weitern Taxe oder Abgabe zu unterliegen."

Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter erklären endlich in ihrer jüngſten Note, daß die Dependances auf der linken RheinSeite von geiſtlichen Etabliſſemens auf der rechten der Republik, dagegen aber die Dependances auf der rechten RheinSeite von geiſtlichen Etabliſſements auf der linken, dem Reich verbleiben ſollten. Die Ausdrüke Dependances und Etabliſſe-

mens ecclésiastiques ſeyen verſchiedener Deutungen fähig; es werde daher, um bei näherer Beſtimmung der disfalls aufzuſtellenden GrundSäze mit Verläſſigkeit zu Werke gehen zu können, auch noch nöthig ſeyn, ſich darüber zu äuſſern, was unter dem Wort: Etablissemens ecclésiastiques verſtanden werde? wie es mit demjenigen, was man unter dem Ausdruk: pia Corpora, begreiſe, namentlich mit dem Vermögen von Univerſitäten und andern SchulAnſtalten, von Hoſpitälern, Wittwen- und WaiſenInſtituten, Gemeinden und andern weltlichen Körperſchaften ſolle gehalten werden? was man eigentlich unter Dependances, ob blos liegendes oder auch fahrendes Haab verſtehen? was insbeſondere wegen der Kapitalien zu verfügen ſeyn möge? ob derjenige Theil, dem ſolche Dependances zufielen, ſie ganz frei erhalte? ob er keine anders, als die ohnehin auf ſelben haftenden, Laſten oder noch weitere, und was für welche, damit übernehme? endlich, wem eigentlich dieſe dependances auf der rechten RheinSeite von Körperſchaften auf der linken würden zu Theil werden.

„Da ſich über alle dieſe Anſtände gerechte und billige Beſtimmungen würden finden laſſen, ſo zweifle man nicht, daß auch hierüber ſich in balden werde vereinigt werden.

„So wie man nun die jüngſte franzöſiſche Note hierdurch vollſtändig beantwortet zu haben glaube, ſo müſſe man übrigens auch noch wegen aller andern diſſeitigen Anträge, Punkte, Erklärungen und Vorausſezungen der Note vom 3 und 11 März, und vom 18 Mai (deren Erörterung unumgänglich nöthig, die aber bis izt ganz unbeantwortet geblieben ſeyen) die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter um eine gleichfalls vollſtändige und umfaſſende RükAeuſſerung erſuchen, von deren Billigkeit man ſich zum Voraus um ſo ſicherer überzeugt halte, als hierin die gedachten Miniſter ohne Zweifel gern Gelegenheit finden würden, diejenigen Geſinnungen von Mäſſigung zu realiſiren, wovon das franzöſiſche Gouvernement dem teutſchen Reiche Beweiſe zu geben, mehrmal und noch beſonders in der jüngſten Note vom 4 Meſſidor (22 Jun.) Hofnung gemacht habe."

Digitized by Google

22.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 1 Thermidor VI (19 Jul. 1798.)

„Die unterzeichneten Miniſter der fränkiſchen Republik für die Unterhandlungen mit dem teutſchen Reiche haben die Note der ReichsDeputation vom 21 Meſſidor (9 Jul.) erhalten, welche ihnen durch den Grafen von Metternich, bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, mitgetheilt worden iſt. Es ſcheint ihnen vor Allem dienlich zu ſeyn, auf einige Einwürfe zu antworten, welche ihnen die ReichsDeputation in ihrer Note vom 29 Floreal (18 Mai) gemacht hatte, und welche ſie izt wiederholt; nemlich, daß die lezten Foderungen, welche im Namen der fränkiſchen Republik aufgeſtellt wurden, mit den vorhergehenden im Widerſpruch ſtehen; daß die Note vom 14 Floreal (3 Mai) übertriebene und unerwartete Anſprüche enthält, die nicht nur die verabredete Gränze zwiſchen den beiden Staaten zerſtören, ſondern auch das Wohl und die Unabhängigkeit Teutſchlands bedrohen.

„Die ReichsDeputation muß ſich erinnern, daß die Bevollmächtigten der franzöſiſchen Republik von der Eröfnung der Unterhandlungen an die Abſicht geäuſſert haben, einen geraden Gang derſelben zum gemeinſchaftlichen Vortheil anzuordnen; daß ſie dem zu Folge in ihren ſchriftlichen und mündlichen Eröfnungen ſich immer hüteten, die Gegenſtände, durch Vorlegung allzuvieler zugleich, zu vermengen; und daß ſie immer darauf beharrten, daß die verſchiedenen Fragen in ihrer natürlichen Ordnung vorgelegt werden ſollen. Obenan ſtund ohne Widerſpruch die Abtretung der Länder am linken RheinUfer; hierauf kam die Art der Entſchädigung durch Seculariſiren: aber dieſe FragePunkte, wenn ſie einmal erörtert waren, ſchloſſen keine nachfolgenden aus. Nie entfuhr es den Bevollmächtigten der fränkiſchen Republik auch nur das geringſte Zeichen einer Entſagung auf Etwas zu geben. Die ReichsDeputation ſelbſt ſah es ſo gut voraus, es würden ihr noch mehrere Foderungen vorgelegt werden, daß ſie mehr als Einmal das ausdrükliche

Verlangen äuſſerte, von der fränkiſchen Geſandtſchaft eine Erklärung hierüber zu erhalten.

„Die heute aufgeſtellten Vorſchläge ſind alſo nichts weiteres, als die ſehr natürliche Folge aus der Fortſchreitung der Ideen; als eine allmälige Entwiklung des von ihnen angekündigten regelmäſigen GeſchäftsGanges. An ſich ſelbſt betrachtet enthalten ſie nichts, das dem widerſpräche, was vorher ſchon vorgeſchlagen und verabredet iſt. Daraus, daß ein Staat eine anerkannte Gränze hat, folgt nicht, daß er nicht noch überdis für die Sicherheit dieſer Gränzen ſorgen könne, ohne dafür angeſehen zu werden, als ob er VergröſſerungsAbſichten habe. Und dann muß auch bemerkt werden, daß Frankreich angegriffen worden iſt, und daß ſeine Waffen geſiegt haben: es muß alſo auf einer Seite ſeine VorſichtsMaasregeln für die Zukunft etwas weiter ausdehnen; und auf der andern Seite kan es mit Recht eine ſtärkere Entſchädigung für die unermeßlichen Opfer fodern, welche demſelben die Nothwendigkeit ſich zu vertheidigen aufgelegt hat.

„Inzwiſchen hat Frankreich ſeine rechtmäſigen Foderungen zu mäſſigen gewußt. Jeder Unparteiiſche wird in den FriedensBedingungen, die es dem teutſchen Reiche anbietet, nichts finden, das nicht äuſſerſt billig iſt, oder das nicht der Natur aller Verträge gemäs wäre, welche immer eine gewiſſe Ungleichheit in den dadurch bedungenen Vortheilen nach der verhältnißmäſigen Lage der den Vertrag ſchlieſſenden Theile mit ſich bringt.

„Nein! die Abſicht der fränkiſchen Regierung kan es nie ſeyn, daß die Unabhängigkeit des teutſchen Reichs bedroht oder aufs Spiel geſezt werde. Ihr Wunſch würde es vielmehr ſeyn, daß dieſes mehrere Stärke und Dauerhaftigkeit erhalte. Die ReichsDeputation wird, wenn ſie es überlegen will, ſelbſt einſehen, daß die 2 Punkte, welche Frankreich auf dem rechten RheinUfer beſizen will, weit entfernt ihr Beſorgniſſe zu erregen, im Gegentheil als ein Band des Zutrauens, als ein Pfand der künftigen Ruhe beider Nationen betrachtet werden können.

„Um nun auf die Note vom 21 Meſſidor (9 Jul.) überzugehen, ſo bemerken die Unterzeichneten vorerſt, daß die ReichsDeputation den Inhalt von der am 4 deſſelben Monats (22 Jun.) übergebenen nicht ganz gefaßt, oder nach dem wahren Gehalt

gewürdiget hat, und daß ſie durch die Annahme eines faſt ausſchlieſſend negativen Syſtems, während die Unterzeichneten ſelbſt in wichtigen Punkten nachgegeben haben, vielleicht einigen Zweifel gegen die Aufrichtigkeit ihrer friedlichen Abſichten erregen könnte. Die Unterzeichneten werden einen ſolchen Zweifel immer zu entfernen ſuchen. Aber auch die ReichsDeputation muß von ihrer Seite den Gedanken entfernen, daß die Mäſſigung der Republik, und die Nachgiebigkeit, womit ſie dem Abſchluß des Friedens entgegen kommt, ſich über ihre billigen Gränzen entfernen könne.

„Eine zweite zu machende Bemerkung iſt, daß die fränkiſche Note vom 4 Meſſidor nicht nur zum Zwek hatte, gewiſſe Artikel ihrer Note vom 14 Floreal wegzulaſſen oder zu mildern, ſondern daß man zugleich auf den übrigen Artikeln dieſer nemlichen Note beharrte, als welche unveränderlich feſtgeſezt bleiben müſſen. Und doch enthielt in dieſer Rükſicht die Antwort der ReichsDeputation keine beſtimmte Erklärung, die geeignet wäre, endlich irgend einen SchlußErfolg herbeizuführen. Den Unterzeichneten bleibt alſo nichts übrig, als nun ihre Partie zu nehmen, um die Unterhandlung aus dieſem Zuſtand von Erſchlaffung und Ungewißheit herauszuziehen. Und dis iſt, daß ſie unter einem GeſichtsPunkt vereint die Vorſchläge ihrer Noten vom 14 Floreal und 4 Meſſidor noch einmal vorlegen, auf die Punkte, wobei GegenGründe ſtatt finden könnten, antworten, und im Uibrigen poſitif erklären, was angenommen oder abgeſchlagen werden muß.

1) „Die fränkiſchen Bevollmächtigten beharren auf Allem, was ſie in Bezug auf die Rhein Schiffahrt verlangt haben, und ſehen mit Vergnügen, daß die ReichsDeputation ſich ihren Vorſchlägen genähert hat, die offenbar aus dem Wunſch für gemeinſchaftlichen Wohlſtand floſſen. Aber ſie können nicht ohne Verwundern ſehen, wie die ReichsDeputation ſich weigern mag, anzuerkennen, daß dieſer Gegenſtand ein directes Intereſſe für das ganze Reich habe, und daß die Bedingungen, welche dabei anzubringen ſind, nothwendig in dem gegenwärtigen Vertrag Plaz finden müſſen. Sie ſind beſonders darüber erſtaunt, daß man die einſtweilige Beibehaltung der ZollRechte fodert, nemlich bis zum Abſchluß eines HandlungsVertrags, das heißt in

andern Ausdrüken, bei den zu erwartenden Schwierigkeiten eines Vertrags dieſer Art mit dem Reiche, die unbedingte und bloſe Beibehaltung dieſer der Handlung ſehr hinderlichen Rechte. Die Unterzeichneten verlangen aufs dringendſte die Abſchaffung der Zölle und die Abſchaffung aller auf die RheinSchiffahrt ſich beziehenden Artikel in dem FriedensVertrag.

„Um einen neuen Beweis von ihren GrundSäzen, und von ihrer Neigung zur Ausſöhnung zu geben, werden ſie darein willigen, daß dieſe Schiffahrt für die UferBewohner ganz frei ſey; und daß die StapelRechte, ſo wie die SchifferZünfte aufgehoben werden. Die ReichsDeputation wird ſicher bemerken, daß von Seiten der fränkiſchen Republik dis eine Abtretung von Werth iſt, die alle Schwierigkeiten entfernen muß und Erſaz verdient. Man hoft auch, daß die ReichsDeputation mit Nachdruk von dem teutſchen Reiche die Freimachung der innern Flüſſe Teutſchlands, oder wenigſtens derjenigen, die ſich in den Rhein ergieſſen, fodern wird.

2) „Die fränkiſche Republik will von ihrer Foderung aller RheinInſeln abgehen, und aus den zwei von der ReichsDeputation vorgeſchlagenen Mitteln zur Theilung des Fluſſes den ThalWeg annehmen. So werden dann die Inſeln, welche von dem Wege, den die Schiffe auf dem Fluß nehmen, zur Rechten liegen, dem Reiche bleiben; und diejenigen, welche zur Linken liegen, der Republik zugehören, nebſt der PetersInſel, die unter Mainz liegt, und ausdrüklich von dem Theil, der dem Reich zufallen ſoll, ausgenommen iſt. Die Unterzeichneten behalten ſich auch ausdrüklich bevor, daß, wenn jenſeits des Laufs des groſen RheinStroms Inſeln liegen ſollten, die Theile von Frankreich ſind, ſolche für daſſelbe beibehalten werden. Auch wird man noch weiter dahin übereinkommen, daß in dem Fall, da der Fluß ſeinen Lauf veränderte, die Inſeln unter der OberHerrſchaft desjenigen Staats bleiben, welchem ſie durch dieſen Vertrag zuerkannt werden. In keinem Falle ſolle die Neutralität der Schiffahrt gekränkt werden.

3) „So können, wie man ſchon in der Note vom 14 Floreal geſagt hat, Caſſel und die MarsSchanze nicht von Mainz abgeſondert werden, wovon ſie immer als Theile angeſehen wurden, da durch ſie, wenn ſie nemlich nicht in den nemlichen

Digitized by Google

Händen wären, Mainz unaufhörlich bedroht würde. Und da das Daſeyn von Ehrenbreitſtein mit dem von Coblenz ſich nicht verträgt, ſo erfodert die Sicherheit der Republik die Schleifung derſelben. Dis ſind 2 Punkte, worüber keine Erörterung, keine Modification mehr ſtatt findet. Was Kehl betrift, ſo ſollten die Unterzeichneten glauben, daß ſie ein hinlängliches von ihren erſten Foderungen in dem Artikel 1 ihrer Note vom 4 Meſſidor nachgelaſſen haben. Um jedoch alle Schwierigkeiten zu heben, wird man noch auf die Redouten Verzicht thun, welche man ſich ausdrüklich durch jene Note vorbehalten hatte.

4) „Auf das Verlangen, Gewerbe befördernde Brüken über den Rhein zu Hüningen und zwiſchen den beiden Breiſach anzulegen, macht die ReichsDeputation die Einwendung, daß die Anſtalten dieſer Art immer ein BerührungsPunkt ſeien, welchen man ſtets, ſo viel möglich, zwiſchen zwei Staaten vermeide. Man will hier nicht unterſuchen, ob dieſe Meinung wohl oder übel gegründet ſey: aber eine anerkannte und wichtige Wahrheit iſt es, daß Akerbau und Handlung, dieſe zwei groſe Quellen des Reichthums der Nationen, in jedem Lande ſchnelle, leichte und vermehrte VerbindungsWege erfodern. Und ſind die HandlungsVortheile nicht die koſtbarſten, und vielleicht der einzige wahre Urgrund der Verhältniſſe von Volk zu Volk?

„Die ReichsDeputation wendet noch ein, daß die Anlage neuer Brüken auf dem Rhein für die Handlung um ſo weniger nothwendig ſei, als man daran keinen Mangel habe. Dieſer zweite Einwurf, ſchon an ſich wenig gründlich, vernichtet auf gewiſſe Art den erſten. Zuvorderſt beweist das Daſeyn ſolcher Brüken, daß ein ſolches AnnäherungsMittel nüzlich iſt ohne Gefahr: und dann, worinn beſteht die Unthunlichkeit, noch zwei Brüken mehr zu bewilligen, beſonders wenn dieſe neuen Baue den Lagen der Orte ſo gut anſtehen und von den gegenſeitigen UferBewohnern gleich ſtark gewünſcht werden? Uiberdies könnte man ſich auch dahin beſchränken, nur zu erklären, daß keine Hinderniſſe vorhanden ſeyen, um ſolche CommercialBrüken errichten zu laſſen.

5) „Was die unmittelbare ReichsRitterſchaft betrifft, ſo beſtehen die Unterzeichneten auf dem 3 Artikel ihrer Note

vom 4 Meſſidor. Die Vorſtellungen, welche disfalls die Reichs-Deputation gemacht hat, können keine Folgen haben, weil ſie den Grundſäzen und Geſezen der fränkiſchen Republik zuwider ſind."

6) „In der Note vom 6 Floreal wurde geſagt, daß, den allgemein angenommenen Grundſäzen gemäs, die Schulden, womit die der fränkiſchen Republik abgetretenen Gegenſtände belaſtet ſeien, auf die zum Erſaz gegebenen Gegenſtände übertragen werden müſſen. Dieſe Anordnung, von welcher die geiſtlichen Kurfürſten nicht ausgenommen ſind, leidet keine Abänderung.

7) „Die Unterzeichneten verlangen wiederholt die Verzichtleiſtungen, welche in der ſo eben genannten Note ausführlich angegeben ſind, und namentlich, daß man in dem künftigen Vertrag allen Rechten entſage, welche irgend das Reich auf diejenigen Theile des Italiäniſchen Gebieths anſprechen möchte, die vom Reich abhängen könnten, aber nun den Republiken zugehören, die in dieſer Gegend errichtet ſind. Sie verlangen auch, daß durch eine beſondere Clauſel, die in dem nemlichen Vertrag eingerükt würde, obſchon ſich darüber kein Zweifel, oder keine Schwürigkeit erheben könnte, die Abtretung des FrikThals, und die Entſagung auf alle Rechte, welche das teutſche Reich über dis Gebiete behaupten könnte, zum Vortheil der fränkiſchen Republik bedungen werde.

„Dis ſind die Vorſchläge, welche die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik der ReichsDeputation zur Uiberlegung darbringen. Sie beziehen ſich überdiß auf ihre Noten vom 14 Floreal, 4 Meſſidor, ſo wie auf die vorhergehenden, inſofern ſie Nichts enthalten, das der gegenwärtigen Note entgegen wäre, oder darinn zurükgenommen wird. Sie ſtellen ſolche als FriedensBedingungen auf: ſie laden die Deputation ein, ſolchen die gröſte Ueberlegung zu widmen, und durch eine klare und beſtimmte Erklärung über jeden der darinn vorgeſchlagenen Artikel, alle Ungewißheit über den weitern Gang der Unterhandlungen aufhören zu machen. Raſtadt, den 1 Thermidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

23.

Note der ReichsDeputation, vom 7 Auguſt 1798.

„Es habe für die ReichsFriedensDeputation nicht anders als beruhigend ſeyn können, in der Note der franzöſiſchen Miniſter vom 1 Thermidor (19 Jul.) ſowohl in verſchiedenen Punkten der Negociation eine weitere Nachgiebigkeit, als auch die abermalige feierliche Erklärung zu finden, wie wenig es die Abſicht der franzöſiſchen Regierung ſey, daß die Unabhängigkeit des teutſchen Reichs bedroht oder compromittirt würde, und wie ſehr ſie vielmehr wünſche, daß dieſe Unabhängigkeit noch mehrere Kraft und Feſtigkeit erhalten möge. Dieſe erklärten Geſinnungen des franzöſiſchen Gouvernements, verbunden mit der wiederholten ausdrüklichen Zuſicherung ſeiner fortdaurenden ernſtlichen Neigung zum baldigen Frieden, belebten die Hoffnung, daß die freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen beiden Nationen, welche zu erreichen, die teutſche ſich bereits zu den äuſſerſten Aufopferungen verſtanden habe — ungeachtet der verſchiedenen Meinung, welche noch über manche Gegenſtände herrſche — dennoch bald wieder glüklich würden hergeſtellt werden.

„Die franzöſiſche Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) ſchike ſogleich in ihrem Eingang, in Rükſicht des bisherigen Geſchäfts-Ganges einige Bemerkungen voraus, welche die Deputation ihres Orts mit einigen GegenBemerkungen zu erwiedern nöthig finde.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſehen es nämlich als eine blos einfache Wirkung der IdeenProgreſſion," als eine allmählige Entwikelung ihres regelmäſigen Plans (developpement ſucceſſif de leur plan régulier) an, wenn nach debattirten ältern Foderungen noch weitere neuere nachgetragen würden; ſie behaupten; daß auf die Aufſtellung neuer Foderungen von ihnen niemals verzichtet worden ſey. Die ReichsFriedensDeputation hingegen habe immer die Uiberzeugung gehabt, daß der StandPunkt ſtets verrükt, die Uiberſicht des Ganzen unmöglich gemacht, und die Negociation niemals zu einiger Beſtimmtheit gelangen würde, weil den einmal proponirten Frie-

Digitized by Google

densBedingungen ſtets neue folgten. Blos in dieſer Hinſicht habe die ReichsFriedensDeputation noch, bevor ſie ſich zu irgend einer Baſis verſtanden habe, in ihrer Note vom 10 Febr. l. J. von den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern begehrt: „dasjenige auf einmal vollſtändig zu überſehen, was die fran„zöſiſche Republik von dem teutſchen Reiche, nach einem un„glüklichen Kriege, als Opfer verlange."

„Und als man ſich in der Folge gedrungen geſehen, der jenſeits proponirten erſten FriedensBaſis in der Note vom 11 März l. J. beizutreten, ſo ſey dis unter Vorausſezungen geſchehen, welche unter andern auch alle weitere Foderungen an das teutſche Reich ausgeſchloſſen hätten. Man habe hierdurch alles erſchöpft geglaubt, (ſiehe Note vom 22 März) „was „nur irgend von dem Reiche des ſo ſehnlich erwünſchten Frie„dens wegen gefodert werden möge" und habe deswegen auch ausdrüklich dieſe Vorausſezungen vom 11 März abermals in den Noten vom 4 und 21 April ſo wie es auch gegenwärtig geſchehe, erneuert; diſſeits hätten daher die neuern Foderungen der franzöſiſchen Note vom 14 Floreal (3 Mai) nicht anders als höchſt unvermuthet ſeyn können; dennoch habe die ReichsFriedensDeputation durch ihren ſo ſehnlichen Wunſch nach einem baldigen FriedensSchluſſe beſtimmt, auch noch einige dieſer neuen Foderungen zu bewilligen, ſich in den Noten vom 18 Mai und 9 Julius l. J. entſchloſſen; bey andern dieſer Foderungen hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in ihren Noten vom 14 Meſſidor (22 Jun.) und 1 Thermidor (19 Jul.) ſich zu einiger Nachgiebigkeit oder zu Modificationen verſtanden, und die gegenwärtig annoch in Diſcuſſion befangenen Punkte hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter zum Theil in ihrer lezten Note in 7 Artikeln zuſammengefaßt, die man gegenwärtig punktweiſe, und auf eine Art beantworten werde, welche neue redende Beweiſe des diſſeitigen aufrichtigſten und thätigſten Verlangens nach Herbeiführung der von Teutſchland, obgleich theuer zu erkaufenden, Pacification enthalte.

Ad 1 „Habe man zwar diſſeits die Anträge in Betref der Handels- und SchiffahrtsVerhältniſſe bis zu einem eigenen CommerzTractat zu verſchieben vorgeſchlagen, um dieſe

höchſt wichtige, und ſo vielen Rükſichten unterworfene Angelegenheit gründlich erörtern zu können; lieſſen ſich jedoch dieſe Schwierigkeiten ſo geſchwind beſeitigen, daß, ohne den Abſchluß des Friedens aufzuhalten, das Reſultat der zu treffenden Uibereinkunft ſogleich in das FriedensInſtrument ſelbſt gebracht werden könne, ſo ſey man hiezu diſſeits gleichfalls bereit.

„In Rükſicht der RheinTranſito Zölle (droits de péage) wolle man nunmehr dem ſo beſtimmten Verlangen der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ebenfals nachgeben, und in die Aufhebung dieſer RheinZölle willigen, indem die franzöſiſche Republik auch die auf dem linken RheinUfer befindliche, ſo wie die StapelRechts und SchifferZünfte ihres Orts aufzuheben, zuſage. Da indeſſen die EinfuhrZölle (droits de douane) einigen Erſaz für die beträchtlichen, durch die gedachten TranſitoZölle entbehrten, Einkünfte abgeben ſollten, deren Einführung aber aus dem in den vordern diſſeitigen Noten enthaltenen Gründen, mit vielen Schwierigkeiten umwunden ſey, ſo müſſe man jedoch dabei ausbedingen, daß die Zeit der wirklichen Aufhebung erſt nach zwey Jahren eintreten ſolle, binnen welchen man ſich über die bei den douanes einzuhaltenden GrundSäzen vereinigen, auch nach den in den diſſeitigen Noten vom 18 Mai und 19 Jul. bereits gemachten Anträgen durch eine gemeinſame Uibereinkunft mit der Bataviſchen Republik die freie Schiffahrt auf dem Rhein vollends bis zu ſeinem Ausfluſſe ſicher ſtellen könne.

Ad 2. „Sey die ReichsFriedensDeputation damit einverſtanden, daß der ſchiffbare HauptStrom des Rheins, oder der ſogenannte ThalWeg, wie er von Zeit zu Zeit gemeinſchaftlich, durch verpflichtete KunſtVerſtändige, ausgeſtekt werde, die künftige Gränze zwiſchen Teutſchland und Frankreich bis dahin ausmache, wo derſelbe aus dem Herzogthum Cleve, unter dem Namen Waal, in Holland tritt, in gedachtem Herzogthum ſelbſt aber werde der, die Büdericher Inſel durchſchneidende, Kanal für den ſogenannten ThalWeg anzuſehen ſeyn.

„In Rükſicht der RheinInſel ſey der Vorſchlag — daß die Inſeln auf der rechten Seite des ThalWeges unter der Hoheit des teutſchen Reiches, die Inſeln auf ſeiner linken Seite

aber unter der Hoheit der franzöſiſchen Republik blieben, oder unter dieſelbe kämen — den diſſeitigeu Anträgen ganz angemeſſen; auch nähme man keinen Anſtand, dem fernern Vorſchlag in Anſehung des Theils des Rheins der ſchon vordem die Gränze zwiſchen Teutſchland und Frankreich gemacht habe — daß nemlich diejenigen Inſeln auf der rechten Seite des ThalWegs, welche bisher ſchon unter unſtreitiger franzöſiſcher Souverainetät geſtanden ſeyen, auch unter derſelben fernerhin verbleiben — unter Bedingung des Reciproci für das teutſche Reich und die teutſchen LandesHerren in Anſehung ſolcher auf der linken Seite des ThalWegs gelegenen gegenwärtig aber unter teutſcher Souverainetät befindlichen Inſeln ebenfalls beizutreten. Dann finde man den weitern Antrag der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter eben ſo annehmbar, daß die künftige Aenderung des ThalWegs in Zukunft nichts an den Hoheitsrechten über die Inſeln ändere, ſondern daß dieſe vielmehr von nun an, nach ihrer gegenwärtigen Abtheilung, unter der teutſchen und franzöſiſchen OberHerrlichkeit verblieben, ob ſie ſchon etwa in der Folge auf eine andere Seite des ThalWegs verlegt würden.

„Das PrivatEigenthum der Inſel und der ungehinderte Bezug ihres Betrags bleibe, wie es ſich ohnehin verſtehe, den bisherigen und künftigen Eigenthümern, ohne Rückſicht auf die GränzScheidung durch den ThalWeg. Uibrigens werde die Neutralität der Schiffahrt diſſeits genau beobachtet werden.

Ad 3. „Die ReichsFriedensDeputation, um alles zu erſchöpfen, was nur immer ſich mit ihren aufhabenden ſchweren Pflichten und mit ihrem lebhaften Verlangen vereinigen laſſe, dem teutſchen Reiche die wolthätigen Folgen des Friedens bald möglichſt zu verſchaffen, habe beſchloſſen, ungeachtet aller der empfindlichen Opfer, die ſie dieſem Zweke bereits gebracht habe, gleichwohl auch noch dem ſo ſchmerzlichen Antrage der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter „daß die FeſtungsWerker von Ehrenbreitſtein nach dem FriedensSchluſſe geſchleift würden;" jedoch sub conditione sine qua non et resolutiva nachzugeben, daß dagegen auch das franzöſiſche Gouvernement alle feſten Punkte auf der rechten RheinSeite und diſſeits des ThalWegs, als: Kehl, Caſſel, die MarsSchanze (FortMars) und und die PetersAue (l'isle St. Pierre) ſämtlich ebenfalls demo-

ſirt dem Reiche wieder einräume, und auf alle Anſprüche und Anfoderungen an dieſe und andre feſte Punkte diſſeits des ThalWegs feierlich verzichte. Indem nun aber die ReichsFriedensDeputation auf eine bisher mit ſo gutem Erfolg beſtandene Schuzwehre künftig zu verzichten ſich entſchlieſe, ſo glaube ſie ſich auch berechtiget zu verlangen, daß ſowohl die bisherige Blokade der Feſtung EhrenBreitſtein als die gegen die Bewohner des Thals EhrenBreitſtein angelegte Sperre der Victualien und andrer LebensBedürfniſſe, den beſtehenden Conventionen ohnehin gemäs, alsbald werde aufgehoben werden.

Ad 4. „In Betref der CommercialBrüken bleibe, wie man bereits in den diſſeitigen Noten vom 18 Mai und 9 Jul. bemerkt habe, immerhin gewiß, daß ſtehende Brüken auf einem Gränz=Fluſſe zwiſchen zwei Nationen nicht blos nach CommercialRükſichten, ſondern auch als BerührungsPunkte in politiſche und militäriſche Betrachtung kommen müßten: Gründe, welche ſchon in vordern FriedensSchlüſſen die Errichtung ſolcher Brüken unterſagt hätten. Hierzu komme nun, daß die Hüninger Brüke kaum eine halbe Stunde von der Basler RheinBrüke zu ſtehen kommen würde; daß ſie auf der rechten FlußSeite eben ſo leicht an das ſchweizeriſche als an das teutſche Gebiet angeſtoſſen werden könne, indem ein Theil der dortigen SchuſterInſel, ſo wie das hinter derſelben liegende feſte Land dem Kanton Baſel angehöre; der Brüke zwiſchen den beiden Breiſach aber (da dergleichen Brüken, ſelbſt nach den jenſeitigen Anträgen nur mit gemeinſchaftlichem Einverſtändniß der Ufer-Bewohner (de Gré á Gré entre les Riverains) errichtet werden ſollten) ſtehe ohnehin entgegen, daß der dortige Riverain, das ErzHaus Oeſtreich, eine ſolche Brüke weder nüzlich noch nothwendig finde. Man hoffe daher, daß das franzöſiſche Gouvernement auf dieſen Brüken fernerhin zu beſtehen nicht gemeint ſeyn werde.

Ad 5. „Müſſe man in Anſehung reichsritterſchaftlichen Beſizungen auf dem linken RheinUfer einen Unterſchied unter reichsritterſchaftlichen Gütern, nach ihren Beſizern, forthin als unbillig anſehen, und daher noch ſtets die Hofnung hegen, daß disfalls ſowohl, als auch in Rükſicht der Aufhebung der angelegten Sequeſter und der für den erleidenden Ver-

luſt zu leiſtenden billigen Vergütung von Seiten des franzöſiſchen Gouvernements eine weitere Nachgiebigkeit eintreten werde.

Ad 6. „Habe man bereits in der Note vom 18 Mai den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ſowohl die verſchiedenen Arten von Schulden auf dem linken RheinUfer zergliedert, als auch die ſtärkſten Gründe angeführt, welche ſich der Uibertragung ſämtlicher Cameral- und DomainenSchulden auf Gegenſtände des rechten RheinUfers von allen Seiten entgegen ſtellten. Bei den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ſchienen aber dieſe ſo wichtigen Betrachtungen die gehofte Uiberzeugung noch nicht bewirkt zu haben, indem ſie in ihrer jüngſten Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) nach wie vor ſogar im Allgemeinen auf der Uibertragung ſämtlicher Schulden unnachläſſig beſtünden, ohne auch nur den geringſten Unterſchied zwiſchen denſelben weder in Anſehung ihrer Veranlaſſung, oder ihrer Verwendung, oder der Zeit, in welcher ſie contrahirt worden, oder endlich in Anſehung der Gläubiger und der Natur der Hypotheken ſtatt zu geben. Diſſeits müſſe man daher ſich nicht nur nochmals auf die Note vom 18 Mai und die daſelbſt gemachten weſentlichen Betrachtungen beziehen, ſondern auch noch weiter bemerken, daß dieſe SchuldenUibertragung nicht blos in politiſcher Hinſicht höchſt läſtig und beinahe unausführbar ſeyn würde, ſondern daß ſie auch in Hinſicht auf Gläubiger mit den natürlichen und bürgerlichen Geſezen ſich nicht vertrage; der Gläubiger habe allein an ſeinen Schuldner das Recht der Forderung; bei teutſchen Staats-Schulden ſey aber ſelten die Perſon des Regenten der Schuldner, ſondern häufiger die einzelnen Länder, an welche ſich der Gläubiger daher zu halten berechtiget ſey; wider den Willen der intereſſirten Theile könne man weder dieſe Schulden auf andre Lande übertragen, noch auch den Gläubiger zwingen, das Subject und Object des gegebenen Credits zu verändern, noch ihn, falls ein andres Land wirklich freiwillig ſeine Foderungen übernehmen wollte, in den Fall ſezen, in ConcursFällen ſeine Priorität und die Rechte ſeiner Klaſſe andern ältern Gläubigern aufopfern zu müſſen. Dieſe rechtlichen Befugniſſe des Gläubigers gehörten unter ſein PrivatEigenthum, welches die franzö-

ſiſchen bevollmächtigten Miniſter unberührt zu laſſen zugeſagt hätten; ſie ſeyen bürgerliche PrivatRechte, welche das franzöſiſche Gouvernement zu kränken gewiß nicht gemeint ſeyn werde.

Ad 7. „Habe die ReichsFriedensDeputation unter dem 3 März und 18 Mai ſich ſchon im Allgemeinen zu all jenen Verzichten bereit erklärt, welche aus der Natur der gegenwärtigen Uiberlaſſungen flöſen; ſie habe ſich jedoch hiebei für das teutſche Reich das Reciprocum vorbehalten, ohne daß die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſich hierüber bisher geäuſſert hätten. Da nun noch die Renunciation zu Gunſten aller mit Frankreich verbundenen Republiken blos im Allgemeinen anverlangt worden, ohne weder dieſe noch die Gegenſtände, auf welche der Verzicht eigentlich geleiſtet werden ſolle, zu benennen; ſo erfodere die Wichtigkeit der Sache und die Verhütung künftiger Zweifel und Streitigkeiten, daß man vorderſamſt einer hinlänglichen und detailirten Aufklärung über dieſen ganzen Gegenſtand entgegenſehe, bevor man diſſeits eine beſtimmte RükAeuſſerung zu ertheilen im Stande ſey; wobei man vorausſeze, daß erſagte Republiken eben ſo auch ihres Orts auf alle Rechte und Anſprüche, welche ſie etwa an das Reich haben möchten, renunciren, und zugleich verſprechen würden, daß das in ihren Gebieten liegende Vermögen, Einkünfte, Rechte, Gerechtſame und Beſizungen aller und jeder teutſchen ReichsStände, der unmittelbaren ReichsRitterſchaft oder ſonſtiger mittelbar oder unmittelbarer ReichsAngehörigen, auf alle Art denſelben zu erhalten, und ſie in deren vollem Genuſſe auf keinerlei Weiſe zu ſtören ſeyn, ſo wie andrer Seits dieſen Republiken, ihren Körperſchaften und Einwohnern die Proprietäten ebenfalls verbleiben würden, welche ſie dermalen im teutſchen Reiche beſäſſen. Bei dieſem ſiebenten Punkte endlich ſezten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auch noch als bekannt voraus, daß das teutſche Reich ſich aller Anſprüche auf das dem ErzHaus Oeſtreich zuſtehende FrikThal, in dem künftigen FriedensVertrag begeben werde. Der ReichsFriedensDeputation habe aber dieſer Antrag nothwendig um ſo mehr fremd ſeyn müſſen, da man nur diejenigen teutſchen Beſizungen jenſeits des Rheins, welche unmittelbar an das franzöſiſche Gebiet ſtieſſen, der franzöſiſchen Republik unter gewiſſen Vorausſezungen zu überlaſſen, ſich er-

Digitized by Google

klärt habe, das FrikThal aber durch einen Theil der Schweiz von Frankreich abgeſondert werde: hierauf ſey ſelbſt auch der Antrag der franzöſiſchen Miniſter bis izt nicht gerichtet geweſen, indem vielmehr ihre noch vor der Ceſſion des linken RheinUfers erlaſſene Note vom 2 Ventos (20 Febr.) ausdrüklich beſage, daß dieſe erſte Baſis, die RheinGränze, der franzöſiſchen Republik nichts gebe, als was ſie ſchon beſize.

„Qui enfin ne laiſſant à la République que ce qu'elle poſ-
„ſéde, garantit encore la tranquillité des deux Etats."

„Wie es nun ſolchergeſtalt nie die Meinung der Deputation geweſen, noch habe ſeyn können, das von franzöſiſchen Truppen nicht occupirte FrickThal unter beſagter LänderUiberlaſſung mit zu begreifen; ſo könne man auch dermalen nicht dieſer neuerlichen Foderung diſſeits ſtattgeben. Uibrigens ſeyen viele diſſeitiger Anträge, Vorſchläge und Anfragen, namentlich der Noten vom 3 und 11 März, 18 Mai und 9 Jul. von den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern in ihrer jüngſten Antwort vom 1 Thermidor (19 Jul.) abermals gänzlich übergangen worden. Die ReichsFriedensDeputation, ſtets überzeugt, daß ohne die Erörterung der obgedachten Gegenſtände, eine vollſtändige Beſtimmung des Verhältniſſes zwiſchen beiden Nationen nicht denkbar ſey, müſſe daher die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter um eine umfaſſende Antwort auf alle ſolche noch unerledigte Punkte wiederholt dringendſt erſuchen."

In dieſer Note, ſo wie ſie den fränkiſchen bevollmächtigten Miniſtern am 10 Aug. von der kaiſerl. Plenipotenz übergeben wurde, war der 3te Punkt, die RheinFeſtungen betreffend, nicht ſo enthalten, wie das obige Concluſum der ReichsDeputation ſich hierüber ausdrükt, ſondern es hieß darinn blos: „Ad 3) behält man ſich vor, über die in dieſem „Abſaze begriffenen Gegenſtände, ſo wie über die ad 2) er- „wähnte PetersAue die Erklärung eheſtens nachzubringen."

Hierauf erfolgte nachſtehende

24.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 26 Thermidor VI. (13 Aug. 1798.)

Die unterzeichneten bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zur FriedensUnterhandlung mit dem teutſchen Reiche

haben die lezte Note der ReichsDeputation erhalten, die ihnen am 23 Thermidor (10 Auguſt) durch den Herrn Grafen von Metternich, bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, mitgetheilt wurde.

„Die Unterzeichneten, indem ſie den Abſichten der Reichs-Deputation Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, können den widrigen Eindruk nicht bergen, welchen die Note ſelbſt in mancherlei Rükſicht in ihrem Geiſte zurükgelaſſen hat. Dieſelbe entſpricht weder ihrer gerechten Erwartung, noch der Idee, die man ſich von den richtigen Anſichten der Bevollmächtigten des teutſchen Reichs machen muß. Es würde ihnen beſonders ſchwer fallen, die Empfindung auszudrüken, (und ſie enthalten ſich, ſelbige zu benennen) die ihnen das Leſen der Stelle dieſes Erlaſſes einflößte, wo auf eine ſo befremdende Weiſe von dem 3. Artikel ihrer Note vom 1 Thermidor die Rede iſt. Wer hätte denken ſollen, daß nach einer mehr als zwanzigtägigen Prüfung, nach ſo vielen ohne Zweifel zu nüzlichen Berathſchlagungen angewandten Sizungen, man noch über einen der weſentlichſten und beſtimmteſten Artikel dieſer Note, und der als unwiderruflich zu betrachten iſt, eine Erklärung verſchieben und ihn mit Stillſchweigen übergehen könne?

„Es iſt endlich Zeit, daß dieſer Stand der Dinge aufhöre, daß dieſe zweideutigen Zögerungen ein Ziel finden. Das fränkiſche Gouvernement will den Frieden — ſein Betragen hat ſeine Geſinnungen auſſer alle Zweifel geſezt; aber es hat, um dahin zu gelangen, alles das erſchöpft, was man von ſeinem guten Willen erwarten konnte. Die lezten Vorſchläge, welche die Unterzeichneten in ſeinem Namen gemacht haben, ſind Bedingungen dieſes Friedens; es iſt daher kein Stoff zum Diſcutiren oder zum Aufſchub mehr vorhanden. Die ReichsDeputation muß ſich entſchlieſſen. Möchte ſie niemand zu Rathe ziehen, als ſich ſelbſt! möchte ſie ſich der Geradheit ihrer Abſichten überlaſſen! ihre Wahl würde bald getroffen ſeyn. Möchte ſie wohl bedenken, daß ihre Zögerungen und Weigerungen in keinem Falle dem Reiche Vortheil bringen werden, und daß die allgemeine Stimme in Teutſchland jeden Entſchluß billigen werde, der die Geiſſel des Kriegs auf immer abwenden wird.

„Die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik

können nicht anders als auf dem ganzen Innhalt ihrer Note vom 1 Thermidor, jener vom 4 Meſſidor, und der vorhergehenden beſtehen; ſie verlangen von der ReichsDeputation eine cathegoriſche, und auf alle daſelbſt vorkommende Punkte eingehende Antwort. Sie erwarten ſie. Raſtadt, den 26 Thermidor im 6 Jahr.

Bonnier. Jean Debry."

25.

Note der ReichsDeputation, vom 17 Aug. 1798.

„So angenehm es der ReichsFriedensDeputation geweſen ſey, in der jüngſten Note der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter vom 13 Aug. neue ſchäzbare Zuſicherungen der fortwährenden FriedensLiebe des franzöſiſchen Gouvernements, und Ausdrüke des Vertrauens in die gleichmäſigen friedlichen Geſinnungen der ReichsFriedensDeputation zu finden: ſo unangenehm habe es auch dieſer leztern ſeyn müſſen, daß nur bloſer Misverſtand an der in dieſer jüngſten Note geäuſſerten Vermuthung Schuld ſey, als ob die ReichsFriedensDeputation einen der wichtigſten Artikel der Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) in ihrer Antwort mit Stillſchweigen übergangen hätte.

„Die ReichsFriedensDeputation, ſtets überzeugt wie ſehr die ſchriftliche Negociation gewinne, wenn alle Punkte zugleich und nicht nach und nach discutirt würden, habe auch nicht unterlaſſen, den 3ten Artikel in der Note vom 19 Jul., von dem hier eigentlich die Rede ſey, und das, was in dem zweiten Artikel der gedachten Note über die PetersAue enthalten ſey, zu beantworten. Da aber von der kaiſerl. Plenipotenz, in Anſehung dieſes Beſchluſſes ad 3. Art. ſich noch vorbehalten worden ſey, ſeine deshalb erforderliche Erklärung eheſtens nachzubringen, ſo müſſe ſich die Deputation dermalen lediglich auf Eröfnung dieſer Lage der Sachen unter der Verſicherung beſchränken, daß ſie die möglichſte Beförderung der FriedensUnterhandlungen ſich gewiß auch ferner eifrigſt werde angelegen ſeyn laſſen.

Digitized by Google

Da die kaiſerliche Plenipotenz obigen Erlaß der ReichsDeputation der fränkiſchen Geſandtſchaft noch am 20 Aug. nicht übergeben hatte, ſo erſchien auf's neue folgende, noch weit dringendere

26.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 3 Fructidor VI (20 Aug. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik ſind mit Recht darüber erſtaunt, daß ihre Note vom 26 Thermidor (13 Aug.) keine, ihnen bekannte, Wirkung hervorgebracht hat. Aus Liebe zur Menſchheit ſind ſie tief gerührt über die dringende Gefahr, welche dieſer Zuſtand von Unthätigkeit herbeiführen wird, worein man eine Unterhandlung verſezen will, welcher doch endlich ein Ziel geſtekt werden muß.

„Sie beziehen ſich auf oben gedachte Note, und fodern die ReichsDeputation auf, ſich auf der Stelle, kategoriſch, zu erklären, und zwar abgeſondert über jede einzelne noch anzuordnende Punkte, welche in ihren Noten vom 1 Thermidor (19 Jul.), 4 Meſſidor (22 Jun.) und in den übrigen vorgelegt worden ſind.

„Sie geben der ReichsDeputation durch dieſes neue dringende Anſuchen einen Beweis mehr von dem förmlichen Wunſche und den fortdauernden Beſtrebungen der fränkiſchen Regierung für den Frieden. Zugleich aber erklären ſie die Deputation als verantwortlich für alle Folgen, welche weitere Verzögerungen nach ſich ziehen würden. Raſtadt, den 3 Fructidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberiot."

Inzwiſchen hatte die kaiſerl. Plenipotenz am Morgen des 21 Aug. den fränkiſchen Bevollmächtigten den Erlaß der ReichsDeputation vom 17 übergeben. Dieſe ſah daher die neueſte fränkiſche Note als erledigt an; und es erfolgte nun auch ſogleich Tags darauf die nachſtehende weitere

27.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 5 Fructidor VI (22 Aug. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben

eine Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 4 Fructidor (21 Aug.) durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers übergeben worden iſt. Es ergibt ſich aus dieſer Schrift, daß die ReichsDeputation ſich wirklich in ihren Berathſchlagungen mit dem 3ten Artikel der Note der fränkiſchen Geſandtſchaft vom 1 Thermidor (19 Jul.) beſchäftiget, und daß ſie ſolchen beantwortet hat; daß ferner, — wenn dieſe Antwort nicht, wie es gleichwohl ſeyn ſollte, ſich in ihrer am 23 Thermidor (10 Aug.) durch den kaiſerl. Bevollmächtigten mitgetheilten Note befand, — dis die Folge einer Auslaſſung iſt, welche man nicht der ReichsDeputation beimeſſen darf, und daß ſolche für izt, ſo gut es möglich iſt, durch die Herſtellung des Textes verbeſſert worden iſt.

„Um ſich über dieſe Antwort nun auch zu äuſſern, erklären die Unterzeichneten, daß ſie auf keine Weiſe ſich in das einlaſſen können, was ihnen darinn vorgelegt worden iſt; und daß aus genugſam dargeſtellten Gründen in Betref des 3 Artikels ihrer Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) ſie dabei auf's ſtärkſte beharren, ſo wie auf den übrigen Artikeln gedachter Note, welche ſie gleichfalls als Bedingungen des Friedens dargelegt haben.

„Die Unterzeichneten beziehen ſich auf die zwei andern Noten vom 26 Thermidor (13 Aug.) und 3 Fructidor (20 Aug.), deren Gegenſtand, weit entfernt, erlediget zu ſeyn, vielmehr noch in ſeinem ganzen Inhalt beziehlt wird: und ſie halten ſich an die der ReichsDeputation gemachte Erklärung, daß dieſe für die Folgen verantwortlich bleibe, welche aus weitern Verzögerungen entſtehen würden. Sie fodern die ReichsDeputation wiederholt auf, daß ſie eine kategoriſche Antwort gebe, und zwar abgeſondert auf die einzelnen Artikel ihrer Noten, vorzüglich auf die vom 1 Thermidor, in ſo weit nemlich die ReichsDeputation denſelben noch nicht bejahend beigetreten iſt.

„Die fränkiſche Republik will aufrichtig den Frieden: ſie hat es durch ihre Mäſſigung bewieſen, und wird es noch ferner beweiſen, indem ſie dazu alle Mittel anwenden wird, die in ihrer Gewalt ſind. Wenn die ReichsDeputation auch den Frieden wünſcht, wie man gerne glauben will, ſo entſcheide ſie ſich endlich. Der Friede kan nur durch diejenigen verzögert werden, welche ſich um allgemeines Unglük nichts bekümmern, und

welche ihren Blik auf ihre eigene Zukunft nicht wenden mögen
Raſtadt, den 5 Fructidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

28.

Note der ReichsDeputation,
vom 29 Aug. 1798.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter hätten in ihrer jüngſten Note vom 5 Fructidor (22 Aug.) die diſſeitige ausführliche Note vom 10 Aug. auf eine Art beantwortet, welche den Erwartungen der ReichsFriedensDeputation nicht habe entſprechen können. So wie dieſe Note vom 10 Aug. eine detaillirte und punktweiſe Erklärung auf alle ſieben Artikel der franzöſiſchen Note vom 1 Therm. (19 Jul.) wörtlich ſchon enthalten habe, eben ſo ſey auch einer franzöſiſchen gleichfalls detaillirten und punktweiſen RükAeuſſerung um ſo mehr entgegen zu ſehen geweſen, als die gegenſeitigen beſtimmten Näherungen es allein ſeyen, welche dieſe ſchon ſo weit gediehenen Unterhandlungen vollends zu ihrem glüklichen Ende führen könnten. Statt deſſen hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſich in ihrer hierauf ertheilten RükAeuſſerung blos auf ihre bereits möglich beantwortete Note vom 1 Thermidor beſchränken, und ſich, ſtatt aller Antwort, auf dieſelbe beziehen zu müſſen geglaubt.

„Die ReichsFriedensDeputation habe ſich in ihrer Note vom 10 Aug. insbeſondere auf Art. 1. zur Aufhebung der Rhein-Zölle, dann auf Art. 3. zu der Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein verſtanden; und wenn ſie dagegen verlangt habe, daß von dem franzöſiſchen Gouvernement alle feſten Punkte auf der rechten RheinSeite und diſſeits des ThalWegs dem Reiche wieder zurükgeſtellt würden, ſo habe ſie dieſelbe nicht anders, als ebenfalls demolirt zurükbegehrt, und dabei, daß ſolche demolirt bleiben ſollten, verſtanden. Bei dem 6 Art. hingegen, das ſo wichtige SchuldenWeſen betreffend, habe man ſich begnügen müſſen, abermal im Allgemeinen zu beweiſen, wie unmöglich dieſe ange-

ſonnene, indiſtincte SchuldenUibernahme in jeder Hinſicht ſey; und man habe nunmehr hierüber, ſo wie über alle übrigen, bis izt noch unbeantworteten diſſeitigen Punkte einer nähern billigen Erklärung der franzöſiſchen Miniſter entgegen geſehen. Ihren Einſichten kan es nicht entgehen, daß vorzüglich auch dieſer Punkt des SchuldenWeſens, ſo wie der Artikel des PrivatEigenthums der Abweſenden und Ausgewanderten von der linken RheinSeite, auch ſolcher, welchen ihre Dienſt- und andre Verhältniſſe auf gedachter Seite zu bleiben nicht erlaubten, unter die weſentlichſten FriedensArtikel gehörten, ohne welche dieſe ReichsDeputation keinen Frieden abzuſchlieſſen vermöge.

„So feſt auch, ſonderlich in Anſehung dieſes lezten Punkts, die Deputation von der GerechtigkeitsLiebe des franzöſiſchen Gouvernements überzeugt ſey, daß daſſelbe das Vermögen unſchuldiger Privaten in Anſpruch zu nehmen nie gemeint ſeyn könne; ſo werde es doch zu ihrer gröſten Beruhigung gereichen, wenn die franzöſiſchen Miniſter die freie Ausfolgung jedes PrivatEigenthums durch eine gefällige Erklärung endlich auſſer Zweifel ſezen wollten.

„Die ReichsFriedensDeputation habe bisher überhaupt gewiß ernſtlichſt und mit unverkennbarer Aufrichtigkeit an Beſchleunigung des Friedens gearbeitet; ſie fühle tief den Drang aller Umſtände: und, um den HauptZwek der freien und ruhigen Exiſtenz des teutſchen Reichs zu erreichen, habe ſie auch die äuſſerſten Preiſe nicht verſagt. Nur ſolche Foderungen könne ſie nicht verwilligen, die mit dem Zweke ihres Auftrags im Widerſpruche ſtünden, und die ſich unter den Begrif eines ſichern und anſtändigen Friedens nicht bringen lieſſen. Wenn ſie nun von dergleichen Anträgen die franzöſiſchen Miniſter abzubringen ſuche, ſo könne ſie der Vorwurf gewiß nicht treffen, als ob von ihr der Abſchluß des Friedens aufgehalten werde; und bei einer ſolchen Lage der Sachen könne die Deputation in keinem Falle für die Folgen verantwortlich werden, welche mit dem längern Aufſchub des FriedensAbſchluſſes verbunden ſeyn dürften. Man müſſe vielmehr in fortgeſeztem Vertrauen auf die wiederholt zugeſicherte Mäſſigung der franzöſiſchen Regierung von Seiten derſelben eine, mit dieſen Geſinnungen übereinſtimmende,

Digitized by Google

beruhigende Aeuſſerung auf die von der Deputation vorhin geſchehenen Erklärungen, Anträge und Vorſchläge, worüber das Einverſtändniß noch ermangle, gewärtigen."

29.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 15 Fructidor VI (1 Sept. 1798.)

„Eine neue Note der ReichsDeputation iſt am 14 Fructidor (31 Aug.) den unterzeichneten bevollmächtigten Miniſtern der fränkiſchen Republik, durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers, mitgetheilt worden. Die Unterzeichneten beeilen ſich, der ReichsDeputation zu erkennen zu geben, daß ſie die reine und unbedingte Einwilligung annehmen, welche dieſelbe durch dieſe Note zu der Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein* gibt; daß ſie aber auf's ſtärkſte, und aus den in ihren vorhergehenden Schriften ausgedrükten Gründen darauf beſtehen, die Abtretung von Kehl, Caſſel und von deren Zugehörden, ſo wie von der PetersAue zu verlangen; da ſolches weſentliche Punkte für die Sicherheit der fränkiſchen Gränze ſind, da die Republik im Beſiz derſelben iſt, und da ſie zum Theil nothwendige Zugehörden von dem ſind, was ihr ſchon unwiderruflich abgetreten worden iſt.

„Sie beharren gleichfalls auf allen ihren übrigen Vorſchlägen und Erklärungen, welche in den Noten enthalten ſind, die ſie bis daher übergeben haben, namentlich in denen ſeit dem 14 Floreal (3 Mai) und dieſe mit eingeſchloſſen. Die ReichsDeputation fühlt zu gut, daß, wenn ja die fränkiſche Regierung dem Wunſche, die Abſchlieſſung des Friedens zu beſchleunigen, noch Etwas aufopfern könnte, ſolches ohne Zweifel in dem Augenblike nicht geſchehen kan, wo man ihren Foderungen einen keineswegs motivirten, und der wahren Richtung, welche die Gewalt der Umſtände gegenwärtig der Politik der ReichsFürſten geben ſollte, ſehr unangemeſſenen Widerſtand entgegen-

* Wurde auch von der kaiſerl. Plenipotenz, nach der Rükkunft eines deswegen nach Wien geſchikten Couriers, am 8 Sept. genehmiget.

ſezt. Sie verlangen — und, wie ſie hoffen, zum leztenmal — eine kategoriſche und ſchleunige Antwort. Sie erklären der ReichsDeputation, daß dieſe Antwort über ihr weiteres Benehmen entſcheiden wird. Raſtadt, den 15 Fructidor, Jahr 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberiot."

30.

Note der ReichsDeputation, vom 10 Sept. 1798.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter hatten in ihrer jüngſten Note vom 15 Fructidor (1 Sept.) durch das fortgeſezte Beharren auf die verlangten feſten Punkte der rechten Rhein-Seite beinahe alle Hofnung niedergeſchlagen, über dieſen, für die künftige Sicherheit ſo wichtigen Gegenſtand, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, zumal ihnen in den vordern diſſeitigen Noten bereits die erheblichſten Gründe wiederholt mitgetheilt worden ſind, nach welchen die ReichsFriedensDeputation in Foderungen einzuwilligen nicht vermag, die gegen die Weſenheit eines ſichern, dauerhaften und anſtändigen Friedens anſtoſſen würden. Wenn man unter der Vorausſezung, daß keine Foderungen mehr nachkommen, auf alle diſſeits articulirten Anträge billige Erklärungen erfolgen, auch die franzöſiſchen Truppen von dem rechten RheinUfer alsbald abziehen würden, ſich endlich zu der ſo ſchmerzlichen Uiberlaſſung der Lande des linken RheinUfers verſtanden hat: und wenn man ſogar auch noch gegen WiederAbtretung aller feſten Punkte auf der rechten RheinSeite, und diſſeits des RheinThalWegs die Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein, (mit Bezug auf die, in Betref dieſes Plazes beſtehenden und einſtweilen zu deſſen Approviantirung wieder herzuſtellenden WaffenStillſtands- und Conventionsmäſſige Verhältniſſe) nachgegeben hat; ſo iſt man überzeugt geweſen, Alles erſchöpft zu haben, was ſich nur immer mit der politiſchen Exiſtenz und der künftigen Sicherheit des teutſchen Reichs vereinigen läßt. Man hat von der Billig- und Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements zuverſichtlich erwarten müſſen, daß es bei Annahme der diſſeitigen Erbietun-

Digitized by Google

zen auch ſämtliche dagegen ſtipulirte Punkte ohne Anſtand zugeſteben würde. Unmöglich kan man auch izt noch die Hofnung aufgeben, daß Erklärungen, Vorſtellungen und Anträge, die auf Recht, Billigkeit, auf wechſelſeitige, wohlverſtandene und dauerhafte Convenienz ſich gründeten, nicht endlich bei dem franzöſiſchen Gouvernement erwünſchten Eingang finden ſollten.

„Die Sicherheit der franzöſiſchen Gränze gegen das teutſche Reich erfodert gewiß nicht auch noch feſte und ſonſtige Berührungs Punkte auf dem diſſeitigen RheinUfer ſelbſt. Man kan daher anderſt nicht vermuthen, als daß die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter hauptſächlich nur etwa noch auf die bei Mainz diſſeits des RheinThalWegs gelegene befeſtigte St. Peters-Inſel (PetersAue) einen entſchiedenen Werth legen dürften. So ſchwer es nun aber auch nothwendig der ReichsDeputation ankommen muß, in Anſehung dieſer wichtigen Inſel einer Ausnahme von dem als Gränze beliebten RheinThalWeg Statt zu geben, ſo würde ſie gleichwol, wenn davon durchaus die Beſchleunigung des Friedens abhängen ſollte, ſich endlich auch noch zur Uiberlaſſung dieſer Inſel auf den Fall zu entſchlieſſen geneigt zeigen, wenn dagegen Kehl, Caſſel und die Mars-Schanze (Fort Mars) reſtituiret, auf alle Beſizungen auf dem rechten RheinUfer verzichtet, über die übrigen diſſeitigen noch unerörterten Anträge, Punkte, Erklärungen und Vorſchläge, vorzüglich in Betref des SchuldenWeſens und des PrivatEigenthums ſich zu einer billigen Uibereinkunft verſtanden, auch den harten KriegsBeſchwerden, und den unerſchwinglichen Contributionen ein Ende gemacht würde, welchen die occupirten Theile des rechten RheinUfers mitten im WaffenStillſtande und während der FriedensUnterhandlungen unterliegen.

„Für die franzöſiſche Republik ſind alle dieſe übrigen Artikel, wovon die Deputation nicht abgehen darf, von keinem weſentlichen Intereſſe mehr. Sie ſchmeichelt ſich daher mit der angenehmen Hofnung, daß das franzöſiſche Gouvernement darin kein Hinderniß mehr finden werde, das groſſe FriedensWerk zu vollenden, und die Segnungen des Friedens auf die ſchon ſo lange ſeufzenden unſchuldigen Lande zu verbreiten."

Digitized by Google

31.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 28 Fructidor VI (14 Sept. 1798.)

„Die unterzeichneten zur FriedensUnterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben die Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 25 Fruktidor (11 Sept.) durch den bevollmächtigten Miniſter Seiner Majeſtät des Kaiſers mitgetheilt worden iſt.

„So vergnüglich die friedfertige Sprache der ReichsDeputation für die Unterzeichneten ſeyn mag, und ſo vieles Vertrauen ſie daraus ſchöpfen; ſo müſſen ſie derſelben gleichwohl bemerken, daß nach einer mehr als neun Monate dauernden Unterhandlung nicht Worte und Geſinnungen hinreichend ſind; daß es vielmehr Wirkungen ſeyn müſſen, welche beweiſen können, daß man Frieden wolle; ja daß man dieſen ſelbſt abſchlieſſen müſſe: — und ſolchen anzubieten hören die Unterzeichneten nicht auf.

„In Wahrheit, die Deputation ſcheint aus dem Zuſtand der Unentſchloſſenheit, worin ſie bisher ſich zurükhielt, in dieſem Augenblik hervorzugehen. Sie bewilligte neuerlich eine der wichtigſten Foderungen, welche im Namen der fränkiſchen Republik an ſie gemacht worden, nemlich die Schleifung der FeſtungsWerke von EhrenBreitſtein. Und dieſe Einwilligung, welche ſie heute erneuert, zeigt in der Art, wie ſie ausgedrükt iſt, daß die Unterzeichneten ſich nicht täuſchten, als ſie die nicht widerſprochene Erklärung machten, daß ſie dieſe Einwilligung als rein und unbedingt betrachten und annehmen. Aber wozu wollte man in einem der vorhergehenden Conclusum's die bedingungsmäſſige Verfügung, welche ſich dabei eingeſchlichen hatte, noch laſſen? Warum ſich der guten Wirkungen eines Widerrufs berauben, welcher, indem er Schwürigkeiten vorbeugte, und indem er dem Opfer ſeinen ganzen Werth zurükgäbe, der fränkiſchen Regierung eine Verſicherung noch mehr über die gegenſeitige Redlichkeit der Unterhandlungen und die Dauerhaftigkeit künftiger Verſprechungen gegeben hätte?

„Auch iſt es wahr, daß die ReichsDeputation ſich gänzlich geneigt zeigt, der fränkiſchen Republik die befeſtigte PetersInſel abzutreten. Aber ſie ſcheint auf dieſe Abtretung einen über-

triebenen Preis zu ſezen, welcher den Werth derſelben beträchtlich verminderte: und ſchon dis, daß man es ſo vortragen mechte, läßt glauben, daß die Deputation allzuleicht die zahlreichen Opfer vergeſſen habe, welche die fränkiſche Regierung ſchon gebracht hat, um dem Reich den Frieden zu geben. Es iſt überhaupt ein Irrthum, (dem man noch einmahl widerſprechen kan und muß,) wenn man den Saz aufſtellen wollte, daß man darauf denken müſſe, zwiſchen zwei Vertragſchlieſſenden Mächten eine ſtreng genaue Gegenſeitigkeit der Vortheile feſtzuſezen. Dieſe Abwägung liegt beinahe nie, weder in der Natur der Sachen, noch in der gegenſeitigen Lage der Perſonen; und wenn ſie in der gegenwärtigen Unterhandlung zugelaſſen werden könnte, ſo iſt es klar, daß daraus eine wahre Ungleichheit für die fränkiſche Republik entſtehen müſte. Denn dieſe würde alsdann nicht nur einen beträchtlichen Theil der, für das was man ihr ſchuldig iſt, verhältnißmäßigen Genugthuung verlieren: ſondern ſie würde auch noch, in den Folgen dieſer Gegenſeitigkeit, die Wichtigkeit der Vortheile, welche ſie beibehalten hätte, in ihren Händen vermindert ſehen. Ein ſolches Syſtem, das mit keinem Frieden, wie er auch ſey, ſich vereinbaren läßt, iſt noch weniger gegründet, wenn man es gegen den Glanz der fränkiſchen Waffen hält: es würde daher auch nicht durch FriedensUnterhändler von guter Beurtheilung und Aufrichtigkeit behauptet werden wollen.

„Ungeachtet dieſer Bemerkungen, welche nothwendig waren, verbergen es die Unterzeichneten nicht, daß ihnen die lezte Note der ReichsDeputation einige Verbeſſerung in dem Stand der Sachen, und die glükliche obwohl langſame Möglichkeit eines Reſultats dargeſtellt hat, das von beiden Nationen mit Ungedult erwartet wird. Es ſcheint bei der Zergliederung dieſer Note, daß alle, wenigſtens weſentliche, Schwürigkeiten ſich izt auf 3 Fragen einſchränken.

1) „Die Erhaltung für die Franken, oder die Zurükgabe an das Reich, der befeſtigten Punkte **Kehl** und **Caſſel**.

2) „Die Uibertragung der **Schulden**, welche auf den abgetretenen Ländern am linken RheinUfer haften, auf die am rechten Ufer als Erſaz gegebenen Länder.

3) „Die Anwendung der fränkiſchen Geſeze in Betref der Ausgewanderten, oder die Ausnahme von denſelben.

„Wegen alles Uibrigen wird man leicht übereinkommen, wie die Deputation ſelbſt bemerkt, ſobald die groſen Hinderniſſe weggeſchaft ſeyn werden. Die Unterzeichneten haben nun ihre Aufmerkſamkeit gänzlich auf dieſe 3 Fragen gewendet: und die Unterſuchung, welche ſie darüber anſtellten, war um ſo ſchwüriger, weil ihnen ſcheint, daß die beiden lezten Punkte wahrhaftig das Wohl, die Freiheit und das Schikſal einer groſen Zahl Familien aus beiden Staaten betreffen: Gegenſtände, welche der fränkiſchen Regierung heilig ſind, ſowohl in ihren politiſchen Verhältniſſen gegen andre Regierungen, als in ihrer innern StaatsVerwaltung. Dem zu Folge ſäumen ſie nicht folgende Vorſchläge und Erklärungen zu machen, jedoch immer unter dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß die befeſtigte Peters-Inſel ſogleich der Republik abgetreten werde, und daß zu gleicher Zeit alle Vortheile und Bedingungen, welche der Schleifung von Ehrenbreitſtein und andern Foderungen der Unterzeichneten beigefügt waren, hiemit vernichtet werden.

„Es wäre unnüz, die genug bekannten Urſachen wieder vorzubringen, welche die fränkiſche Republik ſo ſtark an die Erhaltung von Kehl und Caſſel nebſt deren Zugehörden feſſeln; die nemlichen Gründe ſtehen auch noch der gänzlichen Verlaſſung dieſer Beſizungen entgegen. Man hatte Grund zu glauben, daß die Fürſten und andre Stände des Reichs dieſen Gegenſtand unter einem politiſchen GeſichtsPunkt betrachten würden, der, wenn er nicht genug bemerkt oder nicht recht gewürdiget würde, in der Folge deshalb Bedauren erregen könnte. Aber anſtatt eines nüzlichen Zutrauens ſchien man gegentheilige Empfindungen zu hegen, wenn man dieſe befeſtigten Punkte in der Hand der Franken ſah. Um nun allen Beſorgniſſen ein Ende zu machen, thut die Republik auf die FeſtungsWerke von Kehl und Caſſel Verzicht, welche geſchleift werden ſollen, und ſie will nur das Gebiete derſelben beibehalten.

2) „Was die Schulden betrift, ſo hatte die Deputation ſicher nicht vermuthen können, daß die fränkiſche Regierung ſich in irgend eine Anordnung einlaſſen würde, welche den Werth

des abgetretenen linken RheinUfers gar zu empfindlich vermindern müßte, und daß ſie zwiſchen den beiden Staaten Keime zu ſchwürigen Zwiſtigkeiten fortdauren, und auf das franzöſiſch gewordene Gebiete die perſönlichen KriegsLaſten des Reichs fallen laſſen würde. Die Schulden der abgetretenen Länder ſollen, wie die Unterzeichneten immer geſagt haben, auf die zur Entſchädigung gegebenen Länder am rechten Ufer übertragen werden. Aber man wird darein willigen, daß die Schulden der Provinzen und Gemeinden, — doch mit Ausnahme derer, welche ſie aus Gelegenheit und zu den Koſten des Kriegs gemacht hatten — den abgetretenen Ländern noch ferner zur Laſt bleiben: und den Gläubigern ſind ihre Rechte vorbehalten.

3) „Die Unterzeichneten erklären, daß die Geſeze wegen Auswanderungen nicht auf die abgetretenen und einverleibten Länder, ſelbſt nicht auf Mainz, anwendbar ſeyn ſollen. Mit Vergnügen geben ſie dieſe beruhigende Verſicherung. Aber da der Artikel, auf welchen dieſelbe antwortet, ſich unter den 18 Artikeln befindet, welche der Note der Deputation von 3 März beigefügt waren; und da dieſe Artikel mit den Vorſchlägen, welche in der Note vom 11 März angegeben worden, zuſammenhängen, ſo iſt hier der Ort, wo man ſich über dieſen Gegenſtand namentlich äuſſert. — Die Unterzeichneten erklären alſo, daß ſie auf gedachte Artikel und Vorausſezungen, in Allem was zur Erörterung geeignet iſt, nunmehro geantwortet haben.

„Sie beziehen ſich überdis auf ihre Note vom 19 Germinal (8 April) und erklären, daß die fränkiſche Geſandſchaft dieſe Artikel und Vorausſezungen nie anders betrachtet hat und betrachten werde, als wie einzeln daſtehende, von einander verſchiedne, und eine von der andern unabhängige Punkte. Und die Geſandſchaft wird ſich mit Kraft jedem Gebrauch widerſezen, den man davon machen wollte, um Punkte, wegen denen man übereingekommen, dadurch zu ſchwächen, oder zu vereitlen.

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik übergeben dieſe Note als ein Pfand des Friedens.

„So wird Frankreich und Teutſchland hierüber urtheilen: und man will gerne glauben, daß die ReichsDeputation auch

Digitized by Google

dieſer Meinung ſeyn, und nicht die Veranlaſſung eines Bruchs über ſich nehmen wird. Raſtadt, den 28 Fructidor des Jahrs 6.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot.

32.

Note der ReichsDeputation, vom 22 Sept. 1798.

„Sehr angenehm ſey allerdings der Eindruk geweſen, den die in der FriedensSache ſelbſt erlaſſene franzöſiſche Note vom 28 Fructidor (14 Septemb.) bei der ReichsFriedensDeputation hervorgebracht habe. Die merkliche Annäherung der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter in einigen weſentlichen Punkten des FriedensGeſchäfts begründete die beruhigende Hofnung in vollem Maaſe, daß man dem glüklichen Augenblike beträchtlich näher gekommen ſey, an dem ſich Teutſchland und Frankreich die Hand des Friedens wieder reichen würden. Bei dem lebhafteſten Beſtreben zu dieſer baldigen Pacification, das man diſſeits durch ſo groſe Opfer ſo anſchaulich, anhaltend und thätig bewieſen habe, bleibe es nur immer dieſer ReichsFriedensDeputation noch empfindlich, daß dieſes laute Beſtreben von den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ſtets verkannt, und dagegen behauptet werden möge, daß man diſſeits eine völlige Gleichheit von Vortheilen auf Seiten der beiden contrahirenden Staaten beziele; eine Gleichheit, die ſicher noch weniger alsdann mehr denkbar ſey, wenn man, in der feſten Zuverſicht, daß eben ſo jenſeits in den für das teutſche Reich gleich weſentlichen und zum Theile noch wichtigern Punkten eine wechſelſeitige Nachgiebigkeit eintreten, und man die geſchehenen Anverlangen erfüllen werde, auch nunmehr noch dem weitern Verlangen der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter entſpreche, und ihnen nebſt der Uiberlaſſung des linken RheinUfers auch die PetersAue bei Mainz, und die Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein gegenwärtig zuſichere, dabei jedoch das Anſinnen wiederhole, daß einſtweilen die conventionsmäſige Verproviantirung dieſes leztern Plazes nicht länger verhindert werde.

„Wie nun die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ver-

ſicherten; daß nach Berichtigung der drei, in der gedachten franzöſiſchen Note eigends ausgehobenen Punkte, man über alles Uibrige leicht übereinkommen werde, ſo ſey man um ſo mehr bereit, zur baldigen Erledigung dieſer drei, allerdings höchſterheblichen Punkte, nach Kräften beizuwirken, und nehme daher

ad 1) „die ReichsFriedensDeputation nicht nur den Verzicht der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auf die FeſtungsWerke von Kehl und Caſſel, ſondern auch die Zuſicherung mit Vergnügen an, daß ihre Abſicht dahin gehe, alle Beſorgniſſe, in Hinſicht auf dieſe Beſizungen, zu heben.

„Da aber, um dieſe Abſicht ganz zu erfüllen, erfordert werde, daß auch auf die vorbehaltenen Territorien, ſo wie auf jede Art von Beſizung und jeden BerührungsPunkt diſſeits des Rheins, worauf Anträge gerichtet worden, franzöſiſcher Seits verzichtet werde; ſo faſſe man um ſo mehr zu dem franzöſiſchen Gouvernement das zuverſichtliche Vertrauen, — und müſſe feſt darauf beſtehen, — daß es auch dieſen Verzicht noch leiſten werde, als die franzöſiſche Gränze durch die PetersAue und die Demolition der Ehrenbreitſteiner FeſtungsWerke gewis ohnehin ſchon hinlänglich gedekt ſey; das vorbehaltene Terrain aber keinen reellen Werth habe, und die franzöſiſche Republik durch dieſen Verzicht zu erkennen geben werde, daß ſie ebenfalls Alles zu entfernen ſuche, was künftig zu Störung des guten Vernehmens zwiſchen den beiden Staaten Gelegenheit geben könnte; und daß ſie durch ein völliges Einverſtändniß über dieſen Punkt das hauptſächlichſte Hinderniß der Pacification gänzlich zu heben, auch ihres Orts geneigt ſey.

ad 2) „Hätten ſich die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter auch in Anſehung des SchuldenWeſens auf dem linken RheinUfer in ihrer jüngſten Note auf eine Art geäuſſert, welche wenigſtens die Ausſicht zu einer möglichen Vereinigung in dieſem Betref eröfne, wesfalls man alle ihre, über dieſen Gegenſtand gemachte vortheilhafte Erklärungen vorläufig annehme; übrigens aber zu gänzlicher Beſtimmung und Auseinanderſezung dieſes ſo äuſſerſt wichtigen, in das PrivatIntereſſe und die PrivatRechte ſo tief eingreifenden Gegenſtandes folgendes bemerken müſſe:

a) „Diſſeits könne man unter dem jenſeitigen Ausdruke,

Dettes communales, nichts anders als die Schulden von Land- und StadtGemeinden, Aemtern, Diſtricten und Corporationen, kurz, ſolche Schulden verſtehen, welche nicht der ganze Staat, ſondern blos einzelne Körperſchaften, zu Beſtreitung ihrer geſellſchaftlichen Bedürfniſſe und Laſten contrahirt hätten. Dieſe Gattung von Schulden ſeyen lediglich PrivatSchulden; ſie afficirten das StaatsVermögen nicht; die deutſchen LandesHerren hätten an denſelben keinen directen Antheil; für dieſe CommunalSchulden blieben die CommunalGlieder und die verpfändeten CommunalGüter allein verhaftet; die StaatsKaſſen hätten mit der Bezahlung dieſer Schulden nichts zu thun; die Bezahlung müſſe allein von den ſchuldenden Communen, Aemtern, Diſtricten, Körperſchaften, oder denjenigen, die an der leztern Stelle treten, geleiſtet werden. Dieſe Gattung von Schulden, als welche ihre ausgemeſſene Beſtimmung bereits habe, könne daher zu gegenwärtiger Diſcuſſion unmöglich gezogen, noch weniger in Rükſicht derſelben irgend einem Unterſchiede zwiſchen Schulden, die vor und nach dem gegenwärtigen Krieg contrahirt ſeyen, Plaz gegeben werden.

b) „Die Dettes provinciales oder LandesSchulden hätten nach der Verſchiedenheit der reichsſtändiſchen Territorien auch ſo verſchiedenartige Anſichten und Verhältniſſe, daß es nothwendig werde, dieſe den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern ausführlich vorzulegen, bevor man zu Aufſtellung allgemeiner Grundſäze über dieſelben ſchreiten könne. Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter würden ſich mit dieſem Detail um ſo lieber bekannt machen, als ſie in ihrer jüngſten Note erklärten, daß ſie mit der Deputation die aufrichtige Abſicht theilten, in dem SchuldenWeſen alles deutlich zu beſtimmen, um zwiſchen den beiden Staaten den Saamen verwikelter Diſcuſſionen nicht zu verewigen.

„Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter wiederholten vorerſt, daß die Schulden der zu überlaſſenden Lande auf die Lande der rechten RheinSeite, welche zur Entſchädigung würden gegeben werden, übertragen werden ſollten. Dieſemnach ſey nur noch von Schulden ſolcher Lande die Frage, deren bisherige LandesHerren wirklich andre Gebiete auf der rechten RheinSeite zur Entſchädigung bekommen ſollten. In dieſen Landen ſey aber,

nach der jedesmaligen LandesVerfaſſung, die Art höchſt verſchieden, wie LandesSchulden contrahirt würden. Ein Land habe LandStände, das andre keine; in dem einen Lande ſey die DomainenKaſſe von der Land- oder SteuerKaſſe ganz getrennt; ein andres Land kenne dieſen Unterſchied ganz nicht, ſondern in demſelben flieſſe Alles in eine Kaſſe; in einigen Landen, wo zwei geſonderte Kaſſen ſeyen, adminiſtrirten die LandStände und die Landſchaft ihre Kaſſe ſelbſt; in andern verwalte der LandesHerr beide. In einigen Landen endlich ſtehe jeder Kaſſe ein eigenes Collegium vor; in andern ſtünden alle Kaſſen ohne Unterſchied unter Einer FinanzKammer. Es ſey alſo, um zu dem ſo nöthigen allgemeinen Kennzeichen einer wahren LandesSchuld (Dette provinciale) zu gelangen, eigentlich nur ein Criterium denkbar, nemlich, daß die Schuld zum Bedürfniſſe und zum Beſten des Landes aufgenommen worden ſey; alsdann ſey es eine wahre LandesSchuld (Dette provinciale), welche auf dem Lande haften bleibe. Sollte es übrigens, nach vorgängiger reifer Prüfung und Beleuchtung dieſes ſo vielſeitigen und verwikelten Gegenſtandes, angemeſſen befunden werden, daß diejenige LandesSchulden, welche gelegenheitlich des jezigen Krieges und für die ReichsKriegsKoſten gemacht worden, auf die EntſchädigungsObjecte des rechten RheinUfers übertragen würden, ſo würde dieſe Ausnahme auch noch die nähere Beſtimmung erfodern, daß dieſe Schulden von KriegsKoſten herrühren müſten, welche gegen die franzöſiſche Republik, nicht aber für und zum Beſten der franzöſiſchen Armeen verwendet worden ſeyen. Dann erſtrekten ſich viele Lande zugleich auf beide RheinSeiten. Es werde daher wegen der Schulden dieſer Lande gleichfalls eine nähere Beſtimmung eintreten müſſen. Hiebei werde es wohl, wenn nicht dieſe Schulden pro ratis der einzelnen LänderTheile mit vieler Schwierigkeit getheilt werden ſollten, auf die in der SchuldVerſchreibung den Gläubigern verpfändete SpecialHypothek ankommen müſſen, und etwa die Schuld derjenigen RheinSeite zufallen, auf welcher die SpecialHypothek liege.

„Wenn hiernächſt die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter ſchlieslich zuſicherten, daß

c) „die Rechte dritter Gläubiger vorbehalten bleiben ſollten;

ſo ſey es den diſſeitigen Geſinnungen und den in den vordern diſſeitigen Noten entwikelten rechtlichen Grundſäzen ſo ganz angemeſſen, daß man dieſe Zuſicherung in der Hofnung mit Vergnügen annehme, es werde ſich ſolche auch auf den freien und ungeſchmälerten Bezug von Kapitalien und Zinnſen in der Art erſtreken, wie dieſes zwiſchen den Contrahenten jedesmal ſtipulirt worden ſey. Endlich

ad 3) „erkenne man allerdings die Erklärung der franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter, daß die franzöſiſchen Emigrations Geſeze auf die überlaſſenen teutſche Lande, auch ſelbſt auf Mainz nicht angewendet werden ſollten, als einen ſchäzbaren Beweis vorzüglicher GerechtigkeitsLiebe. Da nun aber auſſer Zweifel ſey, daß die geſammten teutſchen Lande jenſeits des Rheins, welche erſt durch den künftigen FriedensSchluß auf gleiche Weiſe und zu gleicher Zeit an Frankreich überlaſſen werden ſollten, auch auf eine völlig gleiche Behandlung nach Grundſäzen der Gerechtigkeit, mit vollem Vertrauen, Anſpruch zu machen hätten; da ferner die geſchehenen Reunionen gegen die Einwohner der reunirten Lande, auf welche die franzöſiſche bevollmächtigte Miniſter die EmigrationsGeſeze gleichwohl anzuwenden ſchienen, weder vor der Uiberlaſſung des Reichs angezogen werden, noch durch dieſelbe eine zurükwirkende Kraft erlangen könnten: ſo dörfe man von dem franzöſiſchen Gouvernement zuverſichtlich erwarten, es werde von ſelbſt gerecht erachten, auch noch weiter zu erklären; daß dieſe franzöſiſchen EmigrationsGeſeze auf irgend einen Theil jener teutſchen Lande, welche durch den künftigen ReichsFrieden an Frankreich gelangen, ſo wie auch insbeſondere auf die Beſizungen teutſcher Stände, unmittelbarer reichsritterſchaftlicher Mitglieder und ſonſtiger ReichsAngehörigen in Lothringen, im Elſaß, und in Frankreich ſelbſt nicht angewendet werden, auch dieſe NichtAnwendung jedermann, ohne Ausnahme, weſſen Standes und Würde er ſey, zu ſtatten komme, allem aber, was dagegen bisher in Beziehung auf Perſonen und Eigenthum irgend geſchehen, gerechteſt abgeholfen werden ſolle.

„Wie man nun übrigens mit den franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſtern darinn vollkommen übereinſtimme, daß nach Erledigung obiger 3 HauptPunkte eine baldige Uibereinkunft über

alle andre noch zu beſtimmende Punkte und Artikel nicht mehr ferne ſeyn werde, ſo wolle man, um in den gedachten Haupt-Gegenſtänden um ſo eher zu einer baldigen Vereinigung zu gelangen, ſich über alle bis izt noch nicht beſtimmte Punkte gegenwärtig annoch im Allgemeinen das Weitere vorbehalten.

„Unverkennbar ſey indeſſen izt ſchon das FriedensGeſchäft glüklicher Weiſe dergeſtalt vorgerükt, daß jede SicherheitsMaasregel in den Landen der rechten RheinSeite für die franzöſiſche Republik von Tag zu Tag überflüſſiger werde. Man könne demnach zur Beantwortung der franzöſiſchen zweiten Note vom 28 Fructidor (14 Sept.) nicht umhin, den in der diſſeitigen Note vom 10 Sept. ſo nachdrüklich und dringend gemachten Antrag um Abzug der franzöſiſchen Truppen von dem rechten Rhein-Ufer auch noch dermalen, wo die Exactionen dieſer Truppen täglich zunähmen, aufs angelegentlichſte zu wiederholen, und man müſſe ſich von der GerechtigkeitsLiebe des franzöſiſchen Gouvernements verſprechen, es werde bei der gegenwärtigen Lage der Unterhandlungen unverweilt, wenigſtens proviſoriſch, verfügen, daß der gröſte Theil der Truppen dieſe Lande verlaſſe, auch allen fernern Requiſitionen ſogleich Einhalt gethan, und von Beitreibung der noch nicht bezahlten Contributionen abgeſtanden werde. Durch dieſe ſo gerechte Verfügung würde der ſo ſchwer gedrükte Theil des rechten RheinUfers wenigſtens ein VorGefühl desjenigen friedlichen Zuſtandes empfinden, welchen, über ganz Teutſchland baldigſt zu verbreiten, man ſich diſſeits gewiß aufrichtigſt beſtrebe."

33.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 12 Vendemiaire VII (3 Oct. 1798.)

„Die unterzeichneten, zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik, haben die Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 2 Vendemiaire (23 Sept.) durch den bevollmächtigten Miniſter Sr. Majeſtät, des Kaiſers, zugeſtellt worden iſt.

„Die ReichsDeputation iſt, wie es nicht anders ſeyn konnte, endlich auf das wahre Intereſſe, auf das weſentliche und dringende Bedürfniß Teutſchlands, auf den Frieden mit Frankreich gekommen. Zu dieſem ſo erwünſchten Zwek ward in allewege, nach der vollſtändigen Abtretung der am linken RheinUfer gelegenen Länder, ein groſer wichtiger Schritt gemacht, indem zu der Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein und zu der neuen der Republik dargebrachten Abtretung der verſchanzten St. PetersInſel im Rhein die förmliche Einwilligung gegeben wurde. Und je mehr dis Vorrüken der Geſchäfte dem Reiche heilſam iſt, um ſo mehr geziemt es ſich, dis zu benuzen, um der Rükkehr des zaudernden, gegenwärtig in ſeinen Folgen ſo gefährlichen, Syſtems vorzubeugen.

„Der Zeitpunkt iſt gekommen, wo durch entſcheidende Handlungen dieſer Ungewißheit, ob die beiden Nationen Krieg oder Frieden mit einander haben, ein Ende gemacht werden muß. Dieſe Ungewißheit iſt für beide Theile, obgleich unter verſchiedenen Rükſichten, gleich ermüdend: und ſie würde ſchon längſt geendiget worden ſeyn, wenn man in reife Betrachtung gezogen hätte, welchem Einfluß der fränkiſchen Grundſäze man ſich durch einen Bruch ausſezen würde. Nach dem Urtheil der Völker — denn es geziemt beſonders einem freien Volke, dis Zeugniß anzuruſen — hat das VollziehungsDirectorium beſtändig in der gegenwärtigen Unterhandlung ſo viele Nachgiebigkeit und Mäſſigung mit Würde bewieſen, daß man in der Geſchichte von Verträgen, die durch ſiegreiche Mächte geſchloſſen worden, kein gleiches Beiſpiel aufweiſen kan.

„Dis Betragen, durch Liebe zur Menſchheit geleitet, wird von dem Directorium auch noch ferner beobachtet werden. Es will dem Reiche einen lezten und ſehr groſen Beweis ſeiner friedfertigen Geſinnungen geben, indem es demſelben die ſo oft verlangte Rükgabe der LandesStreken von Kehl und Caſſel zuſichert; und dis, ſelbſt in dem Augenblik, wo ein vorübergehender Unfall nur dazu gedient hat, die KraftThätigkeit und die Stärke der Nation zu verhundertfachen, welche ohne Zweifel ſich nur gegen alte und unverſöhnliche Feinde darzuſtellen hätte. Aber eine VerzichtLeiſtung, die an ſich ſo wichtig iſt, da von einem ſchäzbaren Theil der Eroberungen der Republik

die Rede iſt, und die in dem bemerkten Zeitpunkt ſo merkwürdig iſt, muß augenbliklich alle Schwierigkeiten verſchwinden machen, und alle Widerſezlichkeit beſiegen. Die Unterzeichneten haben den gegenwärtigen Zuſtand der Unterhandlung in reife Uiberlegung genommen, ſowohl das, was darin bereits geſchehen, als was noch zu thun übrig iſt, auch was dabei noch aufgeklärt und berichtiget werden kan, und endlich was ſie noch bewilligen dürfen, und was dagegen ihnen unmöglich iſt, jemals zu bewilligen.

„Die Reſultate, welche hierüber durch dieſe Note vorgelegt werden müſſen, ſind allzugewiß, als daß ſie zu irgend einiger weitern Abänderung noch Hofnung laſſen. Das neue Opfer, welches die fränkiſche Regierung dem Frieden darzubringen bewilliget, wird der Preis für den ſchleunigen Beitrit zu folgenden Artikeln ſeyn. Und dieſen Beitrit wünſchen die Unterzeichneten mit Eifer für das Wohl der Menſchheit: ſie erwarten ihn von der ReichsDeputation, wenn ſie mit ſich ſelbſt zu Rath gehen will.

„Man hält es für überflüſſig, zu bemerken, daß die meiſten Artikel, welche in dieſer Note wieder vorgeführt werden, ſchon ihre förmliche Erledigung erhalten hatten, und daß man ſie alſo nicht einer neuen Erörterung unterwerfen könnte, ohne daß dieſer Gang eine geheime Abſicht anzeigte, den Beendigungs-Punkt des FriedensSchluſſes weiter hinaus zu verſchieben.

„Die zur Gränze dienende Scheidung des Laufs des Rheins und ſeiner Inſeln, ſo wie die Freiheit der Schiffahrt auf dieſem Fluß, gehören unſtreitig zu den wichtigſten Theilen des zu errichtenden FriedensVertrags. Daher haben die Unterzeichneten ſich angelegen ſeyn laſſen, erſtlich in den Noten vom 14 Floreal (3 Mai) und 4 Meſſidor (22 Jun.) ſodann in der vom 1 Thermidor (19 Jul.), welche die beiden vorhergegangenen auslegen ſollte, ſich in dieſer Rükſicht auf das deutlichſte zu erklären. Es hat ihnen jedoch, bei aufmerkſamer WiederLeſung der Noten der ReichsDeputation, geſchienen, daß es rathſam wäre, alles, was man in ihren Erklärungen über dieſen wichtigen Punkt noch Zweifelhaftes und Ungewiſſes ſehen möchte, unveränderlich zu erörtern und zu beſtimmen.

„Von den zwei Mitteln, welche das Reich zur Theilung

des Fluſſes vorſchlug, hat die fränkiſche Regierung ſich für den Thal- oder SchiffahrtsWeg entſchieden; die ReichsDeputation iſt durch ihre Note vom 23 Thermidor (10 Aug.) dem beigetreten. Sie hat abrr, wahrſcheinlich weil ſie es nicht genugſam überlegte, dieſem Beitrit widerſprechende Verfügungen hinzugeſezt, welche den Grundſaz zerſtören würden, und zu deren Annahme die Unterzeichneten nie weder geſtimmt noch bevollmächtigt waren, da ſie ſtets auf ihrer Note vom 1 Thermidor, in welcher der Grundſaz feſtgeſtellt war, beſtanden ſind. Sie beſtehen gegenwärtig mit neuem Nachdruk darauf, indem ſie beſtimmt erklären, daß unter dem ThalWeg genau die Mitte des Haupt- und ſchiffbaren Stroms vom eigentlich ſogenannten Rhein verſtanden werden muß; daß da, wo der Fluß einen andern Namen annähme, derjenige Arm, welcher den Namen Rhein beibehält, den ThalWeg ausmachen wird; daß endlich die fränkiſche Regierung nie darein willigen wird, daß das Reich, oder irgend ein Mitglied deſſelben, auf irgend eine Weiſe einiges Eigenthum oder Recht auf die zur linken Seite des ThalWeges, nach der obigen Beſtimmung, gelegene Theile behalte; jede dieſer GränzLinie zuwiderlaufende Beſtimmung iſt augenſcheinlich mit dem Grundſaz der RheinGränze für beide Staaten unverträglich. In Betref der Inſeln iſt die Deputation allem, was die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik vorgeſchlagen haben, beigetreten. Indem ſie, aber unabhängig von der gänzlichen Abtretung der PetersInſel, darein willigte, daß die Inſeln rechts vom ThalWeg, welche unter fränkiſcher Souverainetät geweſen ſeyn möchten, unter derſelben verbleiben, hat ſie die Bedingung eines Gleichen für das teutſche Reich, und für die LandesHerren, in Betref der bisher unter teutſcher Souverainetät geſtandenen Inſeln links des ThalWegs, ausgedrükt. Allein die Unterzeichneten, indem ſie ſich auf den zweiten Artikel ihrer Note vom 1 Thermidor berufen, ſchlagen die von der ReichsDeputation verlangte Gegenſeitigkeit förmlich ab, weil dieſelbe die Vortheile zerſtören würde, welche die Republik von der Abtretung des linken Ufers, zu dem dieſe Inſeln gehören, zu erwarten hat, und weil die Zurükgabe der Gebiete von Kehl und Caſſel das, was Frankreich zufällt, reichlich aufwägen wird.

Digitized by Google

„Indem ſie nun auf die zur RheinSchiffahrt gehörigen Punkte kommen, ſo erhellt aus der bedächtigen Gegeneinanderhaltung, welche die Unterzeichneten mit den beiderſeitigen Noten vorgenommen haben, daß man, bis auf Weniges, über das Weſentliche der von den bevollmächtigten Miniſtern der fränkiſchen Republik in ihren Noten vom 14 Floreal, 4 Meſſidor und 1 Thermidor, und von der ReichsDeputation in ihren Antworten vom 28 Floreal (17 Mai) 20 Meſſidor, (8 Jul.) und 23 Thermidor, gethanen Vorſchläge ganz einverſtanden iſt. Indeſſen bemerkt man, unter einigen unerheblichen Schwierigkeiten, zwei oder drei wichtigere, die es nöthig iſt, ſchnell aufzulöſen.

„Die erſte betrift die Freiheit ſelbſt der Schiffahrt; in dieſem Betracht wiederholen die Unterzeichneten, daß die RheinSchiffahrt für die beiden Nationen, die fränkiſche und die teutſche, völlig frei ſeyn wird. Allein die fränkiſche Republik kan gegenwärtig in keine Ausdehnung willigen, welche die ReichsDeputation dem Grundſaz zu geben Willens ſeyn dürfte.

„Die zweite beſteht darin, daß die ReichsDeputation begehrt hat, man möchte dem die LeinPfade betreffenden Artikel die Worte beifügen: Nach Nothdurft und Möglichkeit. Die Unterzeichneten können ſich die BewegGründe dieſes Zuſazes nicht erklären; ſie können ihn nicht annehmen. Er iſt wenigſtens unnüz, wenn er nicht gar gefährlich oder geeignet iſt, in der Folge Vorwände zu Ablehnung oder Beſtreitung der Vollziehung des Artikels zu begünſtigen. Die Deputation hat noch verlangt, daß die zur Unterhaltung des LeinPfads nöthigen Materialien, an denen es auf mehreren Punkten des rechten RheinUfers fehle, während ſie auf dem linken im Uiberfluſſe ſind, auf dieſem ſollen genommen werden können, nach Erforderniß und gegen Bezahlung eines billigen Preiſes. Dieſe Gefälligkeit wird zugeſtanden werden können, aber gleichwohl den innern Anordnungen der Republik unterworfen ſeyn.

„Die dritte Schwierigkeit betrift die Abſchaffung der Durchfuhr (Tranſito) Zölle auf dem Rhein. Als die ReichsDeputation in die gegenwärtige Wegräumung dieſer Hinderniſſe des Handels willigte, ſo ſchlug ſie vor, in den FriedensVertrag die Bedingung einzurüken, daß die wirkliche Aufhebung erſt in

Digitized by Google

2 Jahren Statt haben ſollte. Sie hielt ohne Zweifel dieſe Zeit für nothwendig zur Herſtellung der neuen Ordnung der Dinge. Ein ſolcher Antrag muſte die ganze Aufmerkſamkeit der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik heften. Das Proviſoriſche tödtet, zumal in Fragen von der Art, wie dieſe hier, oft das Definitive. Und wenn man bedenkt, daß die Republik zur nemlichen Zeit, als ſie die Abſchaffung dieſer drükenden Zölle begehrte, ſich beeilt hat, ihrer Seits diejenigen, die zu ihrem Nuzen erhoben werden, und ſogar die Rechte, die ihr ausſchlieſſend eigen ſind, aufzuopfern; ſo glaubt man nicht eine ernſtliche Widerſezung von Seiten des Reichs zu bekämpfen zu haben, das im Grunde bei dieſer Anordnung der begünſtigte Theil iſt. Gleichwohl will die fränkiſche Regierung, zu AusgleichungsWegen immer geſtimmt, einwilligen, daß die Aufhebung aller Zölle auf dem Rhein in dem Tractat als Grundſaz und ſo ſtipulirt werde, daß ſie ihre ganze und vollſtändige Wirkung 6 Monate nach der Auswechslung der Ratification habe, ohne daß ein Zoll unter irgend einem Vorwand über dieſe Friſt hinaus verlängert oder erſezt werden könne.

2) „Wenn die fränkiſche Regierung die Befreiung der innern Flüſſe Teutſchlands verlangte, ſo gab ſie den bei dieſer SchiffahrtsFreiheit unmittelbar intereſſirten Einwohnern des Reichs einen Beweis ihrer Wohlthätigkeit. Die Unterzeichneten wollen aber nicht auf dieſem Artikel beſtehen, den ſie gleichwohl der Weisheit der ReichsDeputation anempfehlen. Aber ſie begehren förmlich für die fränkiſche Republik die gegenwärtige Aufhebung des Zolles von Elsfleth an der Weſer, als eines für ihren Handel mit der Stadt Bremen äuſſerſt ſchädlichen Hinderniſſes. Sie begehren gleichfalls zu Folge der Gewerbs-Verhältniſſe ihrer Nation mit Teutſchland und der beſondern Zuneigung, die ihre Regierung für einen Gegenſtand von ſo hohem Intereſſe hegt, daß die HanſeeStädte Hamburg und Bremen, und die freie Kaiſerliche ReichsStadt Frankfurt ihre politiſche Exiſtenz behalten, und in der Fülle ihrer konſtitutionellen Unabhängigkeit beſtätigt und geſchüzt werden.

3) „Soll bedungen werden, daß man nie, weder von der einen noch von der andern Seite, ſich der WiederHerſtellung und Unterhaltung der auf beiden Seiten des Rheins vorhande-

nen HandelsBrüken, oder derer, welche in der Folge durch gemeinſchaftliche Uibereinkunft zwiſchen den Staaten beider Ufer entſtehen dürften, wird widerſezen können. Dieſe blos auf den Handel Bezug habenden Communicationen ſind beiden Nationen vortheilhaft.

4) „Die Unterzeichneten haben im 4 Art. ihrer Note vom 4 Meſſidor erklärt, daß, da die Zubehörungen auf dem linken Ufer von geiſtlichen Stiftern auf dem rechten der Republik bleiben müſten, die Zubehörungen auf dem rechten von Stiftern auf dem linken dem Reiche bleiben würden.

„Die ReichsDeputation hat hierüber nähere Erörterung gewünſcht; ſie hat durch ihre Note vom 20 Meſſidor gefragt, was man unter Zubehörungen geiſtlicher Stifter verſtünde. Indem ſie eine Auslegung dieſer Ausdrüke verlangte, hat ſie dieſelben im weiteſten Sinne genommen, und hierdurch ſelbſt die Auslegung an die Hand gegeben, deren ſie in einer Sache, wo alles gegenſeitig ſeyn muß, empfänglich ſind. Die Unterzeichneten wollen alſo gern den vorgeſchlagenen Artikel für die geiſtlichen Güter, frommen Stiftungen, Hoſpitäler und andre milden Anſtalten, Univerſitäten, Schulen, Anſtalten für Wittwen und Waiſen, weltliche und geiſtliche Geſamtheiten, annehmen. Die beweglichen werden alſo wie die unbeweglichen Güter in der Abtretung begriffen ſeyn. Die ActivKapitalien, welche wieder einzutreiben ſeyn dürften, werden zum Gebiete des Ufers gehören, auf welchem die Einnahme zur Zahlung der Renten Statt hatte. Alle dieſe Güter werden die ſpeciellen, auf ihnen liegenden, Laſten beibehalten. Was die Frage anbelangt, wem die Zubehörungen auf dem rechten Ufer von Stiftern auf dem linken zum Looſe fallen ſollen, ſo ſchlägt man als allgemeine Regel vor, daß dieſelben Vorzugsweiſe denjenigen Fürſten, in deren Gebiete ſie ſich befinden werden, gegeben werden mögen.

5) „An den Verfügungen des 3 Art. der Note der Unterzeichneten vom 4 Meſſidor in Betref der unmittelbaren ReichsRitterſchaft, kan nichts geändert werden. Sie werden blos zum leztenmal die peremtoriſche Bemerkung des 5 Art. der Note vom 1 Thermidor wiederholen: daß die von der ReichsDeputation zur Verbeſſerung des Standes unmittelbarer Reichs-

Ritter geſchehenen Foderungen den Grundſäzen und den conſtitutionellen Geſezen der Republik, welche vor keiner Rükſicht weichen können, zuwider ſind.

6) „Die Unterzeichneten haben, an einem andern Orte, bemerklich gemacht, daß jedesmal, da ſie von ihren gerechteſten Anſprüchen nachlaſſen, die ReichsDeputation davon Anlaß zu nehmen ſcheint, die ihrigen zu vermehren, und ſich ſchwieriger zu zeigen. Dieſe Betrachtung paßt beſonders auf den Artikel der Schulden, welches allerdings ein für das Reich wichtiger Artikel iſt, wobei aber das Wohlwollen des VollziehungsDirectoriums auch alle mögliche Milderung angebracht hatte. Dieſer zuerſt in der Note der fränkiſchen Geſandtſchaft vom 14 Floreal dargelegte Artikel iſt in der Note vom 1 Thermidor folgender Weiſe wieder vorgekommen: Gemäs dem allgemein angenommenen Grundſaz ſollen die auf den Gegenſtänden, welche der Republik abgetreten worden, haftenden Schulden auf die zum Erſaz gegebenen übertragen werden; dieſe Verfügung, von welcher die geiſtlichen KurFürſten nicht ausgenommen ſind, iſt unveränderlich.

„Indem ſie den unabänderlichen Grundſaz beibehielten, haben die Unterzeichneten in ihrer Note vom 28 Fructidor erklärt, daß die Republik, um den guten Erfolg der Unterhandlung zu erleichtern, darein willigen würde, daß die ProvincialSchulden, das heißt, die Schulden eines geſamten Landes, und die CommunalSchulden, die einer Gemeinde oder einem LandesTheile eigenen Schulden, doch mit Ausnahme derer, welche bei Gelegenheit und für die Koſten des Krieges gemacht worden wären, auf den abgetretenen Ländern ferner haften ſollten. Was erhellt aus dieſen Verfügungen, wenn ſie in ihrem natürlichen Sinne genommen, und dabei keine überflüſſige, oder die Frage nichts angehende Umſtände angebracht werden? Augenſcheinlich dieſes, daß die fränkiſche Regierung das Reich von allen, wahrhaft und geſezlich für die Bedürfniſſe und den öffentlichen Nuzen der Länder oder der Theile von Ländern, welche der Republik abgetreten worden ſind, gemachten Schulden entlaſten will, und daß ſie blos diejenigen ausnimmt, welche zum Vortheil und

Dienſt des Fürſten oder TerritorialHerrn, oder bei Gelegenheit und für die Koſten des vom Reiche gegen die Republik geführten Kriegs, gemacht worden ſind. Nun fragen die Unterzeichneten, ob man vernünftiger Weiſe von einer gerechten und mäſſigen Regierung, die jedoch zu weiſe iſt, um das Maas zu vergeſſen, welches ihr bei jeder Gelegenheit zu beobachten geziemt, mehr erwarten kan? Dieſes Reſultat iſt alſo zu gleicher Zeit dem Reiche vortheilhaft, ehrend für die fränkiſche Grosmuth, und leicht in der Ausführung. Aber, ſagt die Deputation im Grunde von der Billigkeit des Vorſchlags durchdrungen, es müſſe wenigſtens feſtgeſezt werden, daß die gegen die Republik gemachten MilitairSchulden, nicht aber die für und zum Vortheil der Republik gemachten, auf den SchadloshaltungsGegenſtänden am rechten Ufer haften ſollen. Im Falle die Deputation durch dieſe nicht beſonders genauen Ausdrüke die zum Unterhalt der fränkiſchen Truppen vertheilten und eingetriebenen Contributionen hat bezeichnen wollen, ſo ſtehen die Unterzeichneten nicht an, ihr zu erklären, daß der Unterſchied, welchen ſie feſtzuſezen ſucht, falſch und unzuläßlich iſt. Das Reich hat Frankreich in die Nothwendigkeit verſezt, die Waffen zu ergreifen; dis iſt eine hiſtoriſche Wahrheit, welche durch keine Abläugnung zerſtört werden kan. Wenn alſo die Franken in Verfolg einer gerechten Gegenwehr auf das teutſche Gebiet gekommen ſind, ſo kan dieſer erzwungene Aufenthalt der Republik nicht beigemeſſen werden. Die dadurch veranlaßten Koſten können auf den Staat, welcher nicht der angreifende Theil war, nicht zurükfallen: ſie gehören zu den Schulden der Fürſten. Denn die Fürſten waren es, welche für den Krieg ſtimmten; gedachte Schulden müſſen alſo in die das Reich allein angehenden Laſten des Kriegs begriffen werden.

Aus allen dieſen Gründen beſtehen die Unterzeichneten auf dem zweiten Artikel ihrer Note vom 28 Fructidor, der in dieſem entwikelt worden iſt, und mit dem Zuſaz: daß, in Betref der zugleich auf beiden Ufern gelegenen Länder, man die Schulden auf ſich nehmen werde, welche zum beſondern Vortheile des franzöſiſch gewordenen Theiles dieſer Länder ausgeſchlagen ſind.

7) „Nach der Erklärung der Unterzeichneten in ihrer Note vom 28 Fructidor, die Anwendung der Geſeze über die Ausgewanderten betreffend, wundert man ſich, daß die ReichsDeputation auf einen völlig abgethanen Gegenſtand zurükkommt. Es kan hier nur von den gegenwärtig durch das Reich an Frankreich abgetretenen Ländern die Rede ſeyn, und man hat beſtimmt erklärt, daß die AuswanderungsGeſeze auf dieſe Länder nicht anwendbar ſind. Wenn man im Allgemeinen die der Republik einverleibten Länder ausgenommen hat, ſo iſt dieſes aus dem Grund geſchehen, weil es die Geſeze des Staats ſo erheiſchen. Aber die Wohlthat der Ausnahme iſt auf Mainz ausgedehnt worden, weil in Betracht, daß dort das EinverleibungsGeſez nicht kund gemacht worden iſt, die Einwohner ſich die 3 Monate, welche das Geſez nach der Bekanntmachung des Decrets den Einwohnern der einverleibten Länder bewilligt, um wieder hereinzukommen, nicht zu Nuze machen konnten. Dis iſt alſo ein ausgemachter Grundſaz, deſſen Anwendung auf die Länder oder Theile von Ländern, die ſich in gleichem Falle fänden, Statt haben könnte. Die Unterzeichneten ſchmeicheln ſich, daß von jenen Menſchen, welche die KriegsFakel angezündet haben, nicht mehr die Rede ſeyn wird, und daß man allgemein fühlen wird, daß es weder anſtändig noch vortheilhaft ſeyn würde, Foderungen wieder vorzubringen, welche dieſe Erinnerungen erneuerten.

8) „Eben ſo wenig erwarteten die Unterzeichneten, nach ihrer Note vom 28 Fructidor, daß die ReichsDeputation auf den Rükzug der fränkiſchen Truppen, welche ſich auf dem rechten Ufer des Rheins innerhalb der WaffenStillſtandsLinie befinden, von neuem dringen würde. Die Truppen der Republik werden ſogleich nach Abſchlieſſung des Friedens auf das linke RheinUfer zurükgehen; es fällt in die Augen, daß ſie bis dahin ihre gegenwärtige Stellung nicht verlaſſen können. Die Deputation muß verſichert ſeyn, daß man ſich, je nachdem die Umſtände beſchaffen ſeyn werden, damit beſchäftigen wird, dieſen Zuſtand der Dinge zu mildern, den es blos von ihr abhängt, durch Abſchlieſſung des Friedens ſehr ſchnell zu beendigen; dieſe Note ſelbſt gibt ihr das ſicherſte Mittel dazu an.

9) „Das Reich wird, wie es bereits in den vorhergehenden

Digitized by Google

Noten der fränkiſchen Geſandſchaft, namentlich in denen vom 14 Floreal und 1 Thermidor geſagt worden iſt, durch den künftigen Vertrag allen Arten von Anſprüchen und Rechten auf die gegenwärtig der Republik abgetretenen Gegenſtände, wie auch auf die ihr im ehmaligen Savoyen durch den Vertrag mit dem König von Sardinien, und im ehmaligen Burgundiſchen Kreis durch den Vertrag von Campo Formio abgetretenen, entſagen.

„Das Reich wird in die Abtretung des FrikThals willigen, und zu Gunſten der fränkiſchen Republik auf alle Rechte, von welcher Art ſie auch ſeyn könnten, welche es auf dis Land haben oder verlangen möchte, entſagen. Und hat das Reich auf daſſelbe kein Oberlehnsherrliches- oder anderes Recht, von irgend einer Art, ſo wird es dis förmlich erklären.

„Das Reich wird allen und jeden Rechten, die es auf die Länder Italiens, welche gegenwärtig den in dieſer Gegend geſtifteten Republiken gehören, und insbeſondre auf alle Kaiſerlichen Lehen, welche Theile dieſer Republiken ſind, haben oder verlangen möchte, entſagen.

„Auſſer den obigen VerzichtLeiſtungen wird das Reich allen Titeln entſagen, welche alte Rechte und Würden, die mit den abgetretenen Gegenſtänden verbunden wären, zurükrufen möchten.

„Es wird unſchwer geſchehen können, daß auch die fränkiſche Republik und die Republiken Italiens, wenn es für nöthig erachtet wird, allem und jedem Anſpruch auf die teutſch bleibenden Länder entſagen.

„Was die von der ReichsDeputation gemachte Foderung betrift, daß die fränkiſche Republik der Erfüllung perſönlicher Verpflichtungen, welche bei Gelegenheit des Kriegs von einigen Fürſten und Ständen des Reichs eingegangen, und noch nicht geleiſtet ſeyn möchten, entſage, ſo iſt dieſes eine ganz abgeſonderte Frage, die man einzeln wird behandeln können.

„Die Unterzeichneten beſtehen auf alle im gegenwärtigen Artikel ausgeführten Vorſchläge mit deſto mehr Grund, als ſie, nach gehöriger Prüfung der in den Noten der ReichsDeputation vom 23 Ventoſe (13 März), 28 Floreal, und 23 Thermidor,

enthaltenen Einwendungen, nichts darinn gefunden haben, worauf dieſer Artikel nicht zur Antwort dienen könne.

10) „Es iſt verabredet worden, daß die FeſtungsWerke von Kehl und Caſſel geſchleift werden und bleiben ſollen. Uiberdem wird ſich das Reich verbindlich machen, kein Fort oder verſchanztes Lager näher als auf ungefähr ſechs Kilometren oder 3,000 Toiſen vom rechten Ufer des Rheins errichten zu laſſen.

„Dis ſind die Vorſchläge der bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik. Im Uibrigen berufen ſie ſich auf ihre vorhergehenden Noten. Die ReichsDeputation wird aus der gegenwärtigen erſehen, daß es, im Augenblik der gröſten Entwikelung der Macht der Nation, keine vernünftige Ausgleichung gibt, die das Directorium zu billigen nicht geſtimmt ſey. Sie wird ſehen, daß ihr nur ein Schritt zu thun übrig bleibt, um das wichtige Werk des FriedensSchluſſes durch die Anwendung des Grundſazes der Schadloshaltungen zu krönen. Die Deputation wird insbeſondre nicht aus den Augen verlieren, daß, wenn die vorgeſchlagenen FriedensArtikel nicht unverzüglich angenommen würden, nicht allein das bedingte Verſprechen, dem Reiche die Gebiete von Kehl und Caſſel zurükzuerſtatten, keine Wirkung haben, ſondern auch dem fränkiſchen Volke und der Regierung erwieſen ſeyn würde, daß das Reich den Krieg will.

„Raſtadt, den 12 Vendemiaire, des Jahrs 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

(Die Fortſezung folgt.)

Digitized by Google

II.

Die Conſtitutionen der neueſten FreiStaaten, in Vergleichung unter ſich und mit der fränkiſchen.

Late fusum opus est, et multiplex, et prope quotidie novum, et de quo nunquam dicta erunt omnia. Quae sunt tamen tradita, et quid mutatum, adiectum detractum sit, dicere experiar.

QUINCTILIAN.

Der Menſch muß in der StaatsGeſellſchaft leben; er ſucht darin ſein MenſchenGlük: aber auch neue Uibel erwarten ihn da. Gros iſt die Macht des Herrſchers, der an der Spize dieſer Geſellſchaft ſteht, und ſie muß es ſeyn; Macht reizt zum Misbrauch: wehe den Unglüklichen, die unter einen ſolchen Herrſcher gerathen! Die Einödе des HausStandes, die Anarchie der Gemeinde, hat weniger Gräßliches, als misbrauchte AllGewalt. Man muſte daher auf Mittel ſinnen, das Feuer zu genieſen, ohne vom Rauch zu leiden, oder gar gebraten und verbrannt zu werden; auf Mittel, die einmal unentbehrliche OberHerrſchaft in einen Stand zu ſezen, wo die höchſte Hofnung zu ihrer vertragsmäſigen Ausübung, und die wenigſte Gefahr vor ihrem Misbrauch, iſt. Dieſe Mittel finden ſich in der ſpeciellen Einrichtung der OberHerrſchaft — in der Modification der RegierungsForm. *

Wenn ſonſt, die Politiker von Profeſſion ausgenommen, Alles Pope's bekannten Spruch:

„On forms of Government let fools contest;
What ever is best administered is the best,"

* Schlözer's Allgemeines StaatsRecht ꝛc. S. 110 f.

nachlallte, ſo hat dagegen in unſern Tagen die Grübelei über StaatsFormen eine ſo ſchrekliche praktiſche Wichtigkeit erhalten, daß man mit Klopſtok ſagen möchte:

— — „Vordem war
Mehr denn alle Kriege der Krieg
Mir Entſezen, welchen ſie donnerten wegen der Frage:
Wie ſie jenſeit des Grabs
Würden glüklich ſeyn? Jezt iſt mir gleiches Entſezen
Jede Wunde, die rinnt,
Jeder Sterbende, der hinſinket wegen der Frage
Von Glükſeligkeit dieſſeit des Grabs."

Gleichwohl iſt es unläugbar, daß bei der einen RegierungsForm mehr Gefahr vor Misbrauch, weniger Hinderniß der Thätigkeit iſt, als bei der andern: und eben ſo wahr iſt es, daß von den erſten Staaten an, die wir kennen, bis auf unſre jezige welthiſtoriſche Epoche, nicht Philoſophie, ſondern Zufall, Conjuncturen, Jahrhunderte von Krieg, die Formen der politiſchen Vereine beſtimmt haben. Und wenn ſchon einige Veränderungen im theologiſchen Katechism den gröſſern Theil des ſechszehnten, und beinahe die ganze erſte Hälfte des ſiebenzehnten Jahrhunderts ſo blutroth färbten: ſo darf man ſich doch wohl nicht wundern, daß eine ſolche TotalVeränderung in der politiſchen Dogmatik, in der ganzen DenkArt, in den Gefühlen, Meinungen und Sitten von beinahe dem dritten Theil des europäiſchen Menſchengeſchlechts; und zwar eine Veränderung, welche nicht durch die ſanfte Hand der Zeit lange her vorbereitet ward, ſondern einige kühne Syllogismen, von mehr als 1200,000 Bajonetten, von Millionen empörter Leidenſchaften, von unglaublichen Verbrechen und eben ſo unglaublichen HeldenThaten unterſtüzt, plözlich mitten in das erſtaunte Europa hinwarfen — wenn eine ſolche Umwälzung der Dinge noch immer in mächtigen Oscillationen fortſchüttert, und vielleicht lange noch ihren RuhePunkt nicht finden wird.

Amerika war das erſte Beiſpiel, welches die Welt

ſah, daß ein groſes Volk ſich ſelbſt mit aller Ruhe eine Conſtitution gab, die es ſeinem Glüke am angemeſſenſten glaubte; und da ſeine geographiſche Lage, ſein alter Zuſtand es nöthigten, ein FöderativSyſtem zu bilden, ſo ſah man in ſeinem Schooſe zu gleicher Zeit dreizehn republikaniſche Conſtitutionen entſtehen, die, zum erſtenmal, die natürlichen Rechte des Menſchen zur Grundlage hatten. Auch ward hier zuerſt der in der Theorie damals faſt noch neue Gedanke ausgeführt, betreffend die Nothwendigkeit, in dem GrundVerfaſſungsGeſez ſelbſt eine regelmäſige und friedliche Art und Weiſe zu beſtimmen, wie nöthigen Falls auch die Conſtitutionen ſollen verbeſſert werden können, und dieſe Gewalt von der geſezgebenden zu trennen.

Indeß war die amerikaniſche Revolution weder ganz vollſtändig noch ſehr gewaltſam, weil die Amerikaner die bürgerlichen und peinlichen Geſeze, die ſie von England empfangen hatten, beibehielten, weil ſie kein fehlerhaftes Syſtem von Auflagen zu verbeſſern, keine FeudalRechte, noch erbliche Auszeichnungen, noch privilegirte, reiche oder mächtige Körperſchaften, noch ein Syſtem von religiöſer Unduldung zu zerſtören hatten, ſondern ſich darauf einſchränken konnten, neue Gewalten anzuordnen, und an die Stelle jener zu ſezen, welche bis dahin die brittiſche Nation über ſie ausgeübt hatte. Nichts in dieſen Neuerungen traf die Maſſe des Volks; nichts änderte die Verhältniſſe unter den Individuen.

Einen ganz andern Gang nahm die ungeheure Revolution, die im Jahr 1789 in Frankreich ausbrach: ſie änderte die ganze Oekonomie der Geſellſchaft, alle bisherigen Verhältniſſe, und grif bis in die lezten Ringe der politiſchen Kette ein, bis auf die Individuen, die friedlich von ihren Gütern oder ihrer Induſtrie lebten, und mit den öffentlichen Erſchütterungen weder durch ihre Meinungen noch durch ihre Beſchäftigungen, noch durch das Intereſſe des Glükes,

Ehrgeizes oder Ruhmes irgend in Berührung waren. Sie ſchuf die groſe ErdFläche zwiſchen den Pyrenäen und dem Rhein ſo ganz und in jeder Rükſicht zu einer völlig neuen Welt um, daß das Frankreich von 1798 mit dem von 1788 nicht mehr Aehnlichkeit hat, als mit dem Gallien des Julius Cäſar. Auch hier legte man der neuen Conſtitution die natürlichen Menſchen-Rechte zu Grunde. An die Stelle des bis dahin angenommenen Gleichgewichts ſezte man genaue Gränz-Beſtimmungen der Gewalten feſt. Endlich wagte man hier, bei einer groſen, nothwendig in eine groſe Zahl iſolirter und partieller Verſammlungen zerſtreuten Nation, zum erſtenmal, dem Volke darinn ſeine Souverainetät zu laſſen, daß es 1. nur Geſezen gehorchen ſollte, deren Verfertigung es ſeinen Repräſentanten anvertraut hat, die alſo durch ſeine unmittelbare Genehmigung legitimirt ſind, und daß es 2., wenn ſolche etwa ſeine Rechte oder Vortheile kränken ſollten, die Reform derſelben ſtets durch einen regelmäſigen Act ſeines Willens erhalten könnte. *

Auf ſolche Art hatte man in einem der ſchwerſten und wichtigſten Zweigen des menſchlichen Wiſſens einen groſen Schritt weiter gethan. Aber noch immer war es nur ein bloſer Verſuch. Bis izt hatte die Geſchichte nur noch arme und kleine VolksStaaten aufgeſtellt. Izt erblikte man ein vorher niegeſehenes Meteor: eine repräſentativ-demokratiſche Republik von mehr als dreiſſig Millionen Menſchen. Man würde die Möglichkeit der Sache geläugnet haben, wenn ſie nicht ſogleich in voller Wirklichkeit dageſtanden wäre.

Die koloſſale Maſchine, die im Oct. 1795, mitten unter innerlichen und äuſſern fürchterlichen Stürmen in Bewegung geſezt wurde, gieng. Sie wirkte mit ſolcher

* Condorcet's Entwurf eines hiſtoriſchen Gemähldes der Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes; 9te Epoche.

Digitized by Google

Macht nach auſſen, daß die fränkiſche Regierung ſich bald in der Lage ſah, einen groſen Theil der angränzenden kleinern Staaten Europens nach ihrer Willkür und nach ihrem Intereſſe umformen zu können. Da kam ihr der Gedanke, anſtatt des bisherigen wandelbaren, keiner feſten Erklärung fähigen politiſchen Gleichgewichts der Mächte in Europa, ein ſcharfbezeichnetes, in dem Weſen der Dinge gegründetes, und eben deswegen unveränderliches neues Gleichgewicht einzuführen. Der ſchrekliche, in mehr als einer Epoche ſo zweifelhafte Krieg, den Frankreich, allein gegen neun Mächte zugleich, hatte führen müſſen, war hauptſächlich gegen die Grundſäze, ſeiner Revolution gerichtet geweſen; Grundſäze, mit denen die Monarchen ſich nie ganz werden ausſöhnen können. Wer bürgte ihm nun für RükFälle? und daß es bei einem zweiten, vielleicht eben ſo vielſeitigen Angrif, unter weniger günſtigen Conjuncturen, und wenn in ſeinen Kriegern jener erſte heiſſe Taumel der Freiheit, der ſie ſo furchtbar machte, verglüht wäre, aus einem ſolchen Kriege, der ſo ſehr in der Reihe der möglichen Ereigniſſe lag, einſt wieder eben ſo ſiegreich hervorgehen würde? Man thut nicht immer Wunder; und auf die durch ſeine Uibermacht erzwungene Allianz mit Spanien und Sardinien konnte es nur ſolange mit Beſtand zählen, als dieſe Uibermacht dauerte; Furcht iſt kein feſtes VerbindungsMittel, und die Freundſchaften oder Feindſchaften der Könige hängen oft mehr von perſönlicher Laune als von wohlberechnetem Intereſſe ab. Ganz anders verhält es ſich mit den Allianzen zwiſchen Staaten, die, vermöge des GrundWeſens ihrer Verfaſſung, nur mit einander ſtehen oder fallen können, die auf Glük und Unglük, auf Leben und Tod unzertrennlich miteinander verbunden ſind. Und ſolche Alliirten wollte Frankreich ſich izt dadurch verſchaffen, daß es, zum Schuze gegen die groſen Mächte im Norden und Oſten von Europa, ſich mit einer VorMauer von freien Staa-

ten umgäbe, die durchaus gleiche politiſche Grundſäze und gleiche Intereſſen mit ihm hätten. Es nüzte beſonders noch mit der grösten Thätigkeit die EndEpoche des Krieges, um ein Syſtem von repräſentativen Regierungen zu gründen, welches vermögend wäre, ohne beſtändige Gefahr von Erſchüttrungen, den monarchiſchen Regierungen das Gleichgewicht zu halten. So entſtanden in den Jahren 1796, 97 und 98 die Bataviſche, Liguriſche, Cisalpiniſche, Römiſche und Helvetiſche Republiken.

Das alte Rom hatte ſich's zur GrundMaxime gemacht: die Völker zu vereinzeln, durchaus keine näheren Verbindungen unter ihnen zu geſtatten, und daher jedes bei ſeinen beſondern Geſezen, Sitten und Gebräuchen zu erhalten; * denn es wollte ſich unvermerkt zur Herrſchaft über die Welt aufſchwingen, und zu einer Zeit wo es keine Monarchien gab, die an Macht und Furchtbarkeit irgend mit unſern heutigen in Vergleichung geſtellt werden könnten, konnte es allerdings keinen richtigern Weg zu ſeiner Abſicht wählen. Frankreich hingegen, welches ſonſt in mancher Rükſicht als Pendant des alten Roms betrachtet werden kan, hat hierinn mit vielem Grunde einen ganz verſchiedenen Weg gewählt. Es fühlte, daß es gegen eine Vereinigung von Monarchien, wie Rußland, Oeſtreich, GrosBritannien, Preuſſen ꝛc. ſind, durch die engſte Vereinigung einer mit ihm gleichartigen Maſſe von FreiStaaten ein Gleichgewicht zu bilden ſuchen müſte.

Die erſte Vormauer, die es im Norden vor ſich hin ſezte, war die Bataviſche Republik. Da es dieſelbe unter allen zuerſt, noch mitten im Gewühle des Krieges umſchuf, ſo ließ es ihr auch noch mehr Freiheit, ſich ſelbſt eine Conſtitution zu entwerfen, nur unter der Bedingung, daß ſolche durchaus auf den HauptGrundſaz

* S. im vorhergehenden Heft den Aufſaz: Das alte Rom.

einer untheilbaren, demokratiſch=repräſentativen Republik berechnet wäre. Es iſt bekannt, daß das erſte Projekt von den UrVerſammlungen mit groſer Mehrheit verworfen, und das zweite erſt im Laufe dieſes Jahres endlich genehmiget ward. Wir werden dieſe Conſtitution, nebſt einer kurzen Uiberſicht der Ereigniſſe, die ihr vorangiengen oder nachfolgten, in einem der nächſte Hefte liefern.

Die Conſtitutionen aller übrigen Republiken waren unmittelbar das Werk fränkiſcher Gewalthaber. Zwei davon (die Ciſalpiniſche und die Liguriſche) wurden, wie ein MilitairBefehl, unter dem Zelte eines Generals dictirt; die dritte (Römiſche) wurde durch eine Geſellſchaft von Gelehrten; die vierte (Helvetiſche) unter den Augen des Vollziehungs Directoriums ſelbſt, in Paris entworfen — alle, nach den Grundſäzen des demokratiſchen Repräſentativ= und EinheitsSyſtems, alle, mehr oder minder, nach dem Modell, und zum Theil bloſe Copien der fränkiſchen.

Von der leztern Art iſt vornehmlich die Ciſalpiniſche, welche General Buonaparte am 29 Jun. 1797 (11 Meſſidor, Jahr 5) dem von ihm neugeſchaffenen FreiStaate vorſchrieb, und welche am 21 Nov. des nemlichen Jahres in Gang geſezt ward. „Das Vollziehungs=„Directorium der fränkiſchen Republik," — ſagte er bei dieſer Gelegenheit in ſeiner Proclamation — „wollte ſich „nicht damit begnügen, durch die Siege der fränkiſchen „Heere die politiſche Exiſtenz der Ciſalpiniſchen Republik „geſichert zu haben; überzeugt daß, wenn die Freiheit „das höchſte Gut der Menſchheit iſt, eine Revolution die „ſchreklichſten aller Plagen in ihrem Gefolge nachführt, „gibt es dem Ciſalpiniſchen Volke ſeine eigne Con„ſtitution, das Reſultat der Einſichten und des Nach„denkens der aufgeklärteſten Nation Europens."

Ohngefähr auf gleiche Weiſe verhielt es ſich mit der Liguriſchen Conſtitution, die zufolge der Revolution,

Digitized by Google

welche im Mai 1797 in Genua ſtatthatte, in einer in Buonaparte's HauptQuartier entworfenen Uibereinkunft ihren Grundzügen nach feſtgeſezt, und am 2 Dec. des nemlichen Jahres von dem Liguriſchen Volke angenommen ward.

Weit bedeutendere Modificationen enthielt die Conſtitution der am 15 Febr. 1798 gegründeten Römiſchen Republik, die von den fränkiſchen Commiſſairs Daunou, Monge und Florent, mit Zuziehung der erfahrenſten ſachverſtändigen Bürger der neuen Republik, entworfen, und am 20 März in Gang geſezt ward. „Frankreich" — ſagte General Maſſena in der Proclamation, womit er dieſelbe in's Publikum gab — „hatte „eine erlittene Beleidignng zu rächen. Es wird auf eine „Art, die ſeiner würdig iſt, gerächt ſeyn, wenn das rö„miſche Volk frei und glüklich iſt. Die Freiheit und „Wohlfahrt eines Volks können nur durch eine Conſti„tution geſichert ſeyen. Das VollziehungsDi„rectorium der fränkiſchen Republik bietet „dem römiſchen Volk Eine dar. Indem auf „dieſe Weiſe die Römer ſich ſelbſt die gewaltſamen Krämpfe „und Drangſale erſparen, welche immer, in Ermangelung „einer geſezmäßigen Regierung, den ParteiZwiſt beglei„ten, werden ſie ſich ſchnell und ohne Hinderniß zur Aus„übung der republikaniſchen Tugenden erheben, durch „welche ihre VorEltern unſterblich wurden." — Dieſe Conſtitution, auſſerdem daß man darinn dem neurepublikaniſirten Rom etwas vom edlen Roſt des Alterthums zu geben ſuchte, indem man z. B. das VollziehungsDirectorium Conſulat, die Urverſammlungen Comitien, die Mitglieder des groſen Raths Tribunen ꝛc. nannte, zeichnete ſich wirklich durch manche wichtige Verſchiedenheiten von der fränkiſchen aus.

Einige ähnliche Modificationen ſtellt auch die Helvetiſche Conſtitution dar, die zu Anfang des Jahrs 1798 zu Paris, der allgemeinen Behauptung nach durch

Digitized by Google

den geſchäzten Verfaſſer der „Geſchichte von Baſel,“ (den vormaligen Stadtſchreiber und jezigen Director) Peter Ochs verfertiget, und mit Verwerfung einiger Zuſäze, durch welche die NationalVerſammlung von Baſel ſie mehr dem Local der Schweiz anzupaſſen geſucht hatte, auf Befehl des fränkiſchen RegierungsCommiſſairs Le Carlier am 12 April unverändert in Gang geſezt ward, weil man die Revolution Helvetiens ſchleunig vollenden, und dem ParteiGeiſt allen Spielraum abſchneiden wollte.

Alle dieſe neueren Conſtitutionen ſtimmten indeß in ihren groſen GrundZügen durchaus mit der fränkiſchen überein. Und wenn auch wirklich, aus den oben angeführten Gründen, die Politik dem fränkiſchen VollziehungsDirektorium eine ſolche Gleichförmigkeit anrieth, ſo iſt dieſe leztere doch, auf der andern Seite, mit einem unverkennbaren groſen Nachtheil verknüpft. Wer nur irgend Geſchichte kennt, weiß, daß bis auf unſre Zeit die Bildung der StaatsVerfaſſungen — immer bei weitem weniger das Werk ruhigen Nachdenkens als des Drangs der Umſtände war. Nach der Conſtitution von NordAmerika, welche jedoch wegen der iſolirten Lage und einfachen Verhältniſſe dieſes Staats hier nicht in Betrachtung kommen kan, war die fränkiſche die erſte, welche nicht, wie die bisherigen, bloſer Vertrag zwiſchen obſiegenden Ständen und einem beſiegten Herrſcher, oder umgekehrt, ſondern die freie und reine Frucht der Meditation eines Collegiums von Sachverſtändigen war. Aber wie unermeßlich gewagt iſt nicht ein ſolches Experiment! denn mehr als das iſt es doch gewiß nicht. Die Geſchichte der Geſezgebung bei allen Völkern zeigt uns, wie oft ſelbſt einzelne, noch ſo genau erwogene Geſezze in PrivatSachen hintennach durch eine Menge von näheren Beſtimmungen, deren Nothwendigkeit ſich erſt im Laufe der Zeit entwikelte, manchfach beſchränkt oder erweitert werden muſten. Wer ſollte nun

nicht, und wenn er zehnfach alle Talente eines Ariſtoteles, Locke und Montesquieu in ſich vereinigte, bei dem Gedanken ſchaudern, ohne alle weitere feſte Data, aus dem bloſen GrundBegrif einer demokratiſch-repräſentativen, Einen und untheilbaren Republik, das ganze, für Jahrhunderte beſtimmte GrundVerfaſſungsGeſez eines Staats von mehr als 30 Millionen Menſchen auf eine leere Tafel hin, aus dem Kopfe zu zeichnen? Schon zwei Conſtitutionen hatte Frankreich vor ſeiner jezigen, die beide zuſammen nicht über zwei Jahre dauerten: und wer weiß es nicht, mit welcher Eilfertigkeit ſelbſt dieſe jezige verfaßt; wie ſie mehr auf die damalige Stimmung der Geiſter und auf Vermeidung der zunächſt vorhergegangenen Gräuel, als nach irgend einem allgemeinen, von Zeit und Umſtänden unabhängigen Maasſtabe von Vollkommenheit berechnet worden war? Sind denn überhaupt ſchon die beſten möglichen WahlArten, die beſten möglichen Formen der Propoſition und Deliberation, die beſte mögliche Gränzbeſtimmung zwiſchen den drei höchſten StaatsGewalten aufgefunden?

So hat alſo von dieſer einzigen Lage, da innerhalb ſechs Jahren nicht weniger als ſechs Staaten eine ganz neue Verfaſſung erhielten, die politiſche Wiſſenſchaft ſo wenig Gewinn wie möglich gezogen! Man experimentirt nun zugleich in Paris, im Haag, in Luzern, in Genua, in Mailand, in Rom; aber überall faſt nach einerlei Methode. Iſt das erſte, groſe Experiment in Paris falſch berechnet, ſo müſſen zugleich auch alle andere fehlſchlagen. Jeder Stoß, den Jenes leidet, theilt ſich ſofort auch den übrigen mit. Man denke an den 18 Fructidor.

Sowohl das VollziehungsDirectorium als der geſezgebende Körper der fränkiſchen Republik haben laut und öffentlich anerkannt: man habe an dieſem Tage die Conſtitution verlezen müſſen, um ſie zu erhalten. Offenbar war ſie alſo gleich Anfangs mangelhaft. „Wer

„hätte es gedacht," ſagte man, „daß Gefahr für die „Republik ſelbſt im Schooſe ihrer Geſezgeber entſtehen „könnte?" Aber das iſt es eben, daß keine menſchliche Weisheit jemals im Stande ſeyn wird, alle Möglichkeiten künftiger Ereigniſſe zu berechnen, und daß man vielleicht noch öfter und mit mehr Gefahr als am 4 Sept. 1797, wird ausrufen müſſen: wer hätte es gedacht? Das iſt es eben, warum es vielleicht beſſer geweſen wäre, bei den FilialRepubliken auch noch andre politiſche Formen zu verſuchen, als bei der MutterRepublik.

Zwar haben alle dieſe Republiken inzwiſchen gleichfalls eine Art von 18 Fructidor erlitten, d. h. aus verſchiedenen Gründen wurde einzelnen Mitgliedern ihrer Directorien und geſezgebenden Räthe von fränkiſchen Gewalthabern bedeutet, daß ſie ihre Dimiſſion zu nehmen hätten; aber die Conſtitution ſelbſt blieb dabei unverändert.

Nur die Conſtitution der cisalpiniſchen Republik erlitt eine gänzliche Umformung, die der fränkiſche Botſchafter Troupe' in ſeinem Pallaſt in Mailand am 30 Auguſt dieſes Jahrs dictirte. „Aeuſſerſt betroffen „über die Unordnung in eurer StaatsVerwaltung," — ſagte er bei dieſer Gelegenheit den bei ihm verſammelten geſezgebenden Räthen, — „voll Sorge über die Gegen„wart, und noch mehr für die Zukunft, glaubte die frän„kiſche Regierung euch einen neuen Beweis ihrer Zunei„gung zu geben, indem ſie ſelbſt ſich damit beſchäftigte, „den Uibeln, die eurem Vaterland drohen, durch ein „ſchleuniges HeilMittel zu ſteuern. Es trug mir die da„hin abzwekende Arbeit auf. In ſeinen wahrhaft wohl„thätigen Inſtructionen fand ich den Befehl, eure Conſti„tution zu verbeſſern, oder vielmehr an die Stelle derſel„ben, mit einigen Modificationen, diejenige zu ſezen, „welche es der römiſchen Republik gegeben hatte; ge„wiß ein eures Dankes würdiges Geſchenk, wenn ihr euch

„an die Namen derer erinnert, die ſie auf das Capitol „trugen.“

Durch dieſen MachtStreich ward nun alſo die Geſezgebung Buonaparte's, des Gründers der Ciſalpiniſchen Republik, vernichtet; und indem man, ſelbſt unter den Auſpizien des fränkiſchen VollziehungsDirectoriums, die bisherige Conſtitution dieſer Republik ein mangelhaftes Werk, den ſchnellen MilitairBefehl eines Generals nannte, deſſen groſer Geiſt ſich damals faſt ausſchlieſſend den KriegsOperationen habe weihen müſſen, ſprach man zugleich über die fänkiſche Conſtitution ſelbſt auch das Urtheil. Denn die Ciſalpiniſche iſt faſt durchaus nur eine Copie dieſer leztern; alles, was Gutes oder Fehlerhaftes an ihr iſt, hat ſie von derſelben, nur daß Buonaparte hie und da, beſonders für die verſchiedenen Wahlen, vorſichtigere Formen feſtſezte, und überhaupt durch die wenigen Modificationen, die er darinn anbrachte, dem Geiſte der Freiheit und der VolksSouverainetät noch mehr huldigte, als ſelbſt nicht in der fränkiſchen geſchehen war, dahingegen die römiſche Conſtitution ſich unſtreitig bei weitem mehr den ariſtokratiſchen Formen nähert.

Es war daher ein ſehr natürlicher Gedanke, wenn in Frankreich bei einigen eifrigen Republikanern die Beſorgniß entſtand, daß man vielleicht wohl gar auch die fränkiſche Conſtitution nach dem Modell der römiſchen zu vervollkommnen ſuchen könnte. Keiner erhob ſich mit mehr Nachdruk gegen den Machtſtreich vom 30 Auguſt als Buonaparte's jüngerer Bruder Lucian, Mitglied des Rathes der Fünfhundert. „Freilich,“ ſagte er in einem öffentlichen Blatte, „ward die Ciſalpiniſche „Conſtitution im Tumult der Lager und unter dem Zelte „eines Generals gemacht: aber dieſer General, unter ſei„nem Zelte und mitten im Tumult der Lager, vergaß „nicht, was er der Souverainetät der Völker ſchuldig

„wäre; Er wagte es nicht, ein lit de justice zu halten; „Er that weiter nichts, als daß er dem beſiegten Volke „die eigne Conſtitution des SiegerVolkes gab; Er verehrte „dieſe Conſtitution zu ſehr, als daß er ſich das Recht „ſie zu vervollkommnen angemaßt hätte.“ . . . — Dann gieng er in die Kritik einiger Artikel der neuvervollkommneten Conſtitution ein. „Iſt es aus Oekonomie, „daß die Wache der Repräſentanten des Souverains aus „der Armee gezogen wird, und mithin ganz unter der „Verfügung des Directoriums ſteht? — Iſt es aus „Oekonomie, daß dieſes Directorium zu allen militai„riſchen Graden bis auf den eines Kapitains herab er„nennt? daß es die Initiative aller dringenden Geſeze „hat? daß ſeine austretenden Mitglieder von Rechtswe„gen ihren Siz im Rathe der Alten nehmen, das heißt, „daß ſie das Volk repräſentiren ohne deſſen Stimme nö„thig zu haben, und daß ſie aufhören Directoren „zu ſeyn, ohne darum aufzuhören unverlezlich zu „ſeyn? — Die vernichtete PreßFreiheit, iſt „auch ſie eine Quelle öffentlicher Oekonomie; oder viel„mehr ſezt das Recht, welches das Directorium hat, „ſie einzuſchränken, daſſelbe nicht ſelbſt über die Macht „der öffentlichen Meinung hinaus? . . . Und eine „ſolche monſtröſe Conſtitution, welche das Repräſentativ„Syſtem zu Nichts macht, und dem cisalpiniſchen Di„rectorium die AllGewalt gibt, nennen die Agenten des „fränkiſchen Directoriums eine Vervollkomm„nung der Conſtitution vom 3 Jahre? und „man könnte es ſonach noch wunderbar finden, daß man „weither Reformen befürchtet, und auf Gedanken, die „im Hinterhalt liegen könnten, aufmerkſam macht? — „Hier iſt mein GlaubensBekentniß: das fränkiſche Di„rectorium hat ſeine Gewalt überſchritten, indem es nach „Willkür die cisalpiniſche Conſtitution veränderte; denn „hätte es das Recht gehabt, geſtern dieſe Veränderung „vorzunehmen, ſo hätte es das Recht, heute eine neue

„vorzunehmen, und dieſem Theile Italiens einen König „oder Triumvirs zu geben.“

Wirklich ſcheint es auch, daß daſſelbe ſeinen Schritt ſelbſt zu raſch fand, indem es ſeitdem den Botſchafter Trouve' zurükberief, an deſſen Stelle Fouche' (von Nantes, Mitglied des ehemaligen NationalConvents,) am 21 Oct. in Mailand eintraf.

Wie dem auch ſeyn mag, ſo muß es auf jeden Fall nicht blos für die wiſſenſchaftliche Neugierde, ſondern ſelbſt als principium cognoscendi der wichtigſten neueſten Ereigniſſe von vorzüglichem Intereſſe ſeyn, die Aehnlichkeiten oder Abweichungen der verſchiedenen Conſtitutionen, und das Eigenthümliche einer jeden derſelben, mit Einem Blike zu überſchauen. Wir haben im V Hefte dieſes Jahrgangs, S. 185—205, die Conſtitution der neuen helvetiſchen Republik ihrem ganzen Innhalt nach geliefert. Auf gleiche Weiſe wird in einem der nächſten Hefte die der Bataviſchen Republik folgen.* Die der Fränkiſchen ſteht bereits im X Hefte des Jahrgangs 1795, S. 19—57, eingerükt. Mit dieſer leztern vergleichen wir nun hier die Conſtitution, welche Buonaparte der Ciſalpiniſchen Republik gab, ſo wie

* Uiberhaupt werden dieſe Annalen, wie bisher, ſo auch künftig, alles was auf eine Art merkwürdig iſt, daß es ſich zu einer bleibenden Stelle in der Geſchichte vereigenſchaftet, vollſtändig liefern. TagsGerüchte, Kannengieſereien, alles was ſich noch nicht zu irgend einem Ganzen entwikelt hat, alles was nicht auch künftig noch zu wiſſen intereſſant ſeyn wird, alles was noch keine Kritik zu einem reinen hiſtoriſchen Factum zu läutern vermag (z. B. alle die Abentheuer von und gegen Paswan Oglu) finden daher, als ſolche, keinen Plaz darinn. Inzwiſchen wird der Verfaſſer, der nun wieder mehr freie Zeit gewonnen hat, wenigſtens der Erzählung von den allgemein intereſſirenden militairiſchen und politiſchen Vorfällen künftig wieder, ſo viel wie möglich, auch den Reiz der Neuheit zu geben bemühet ſeyn.

die von den fränkiſchen Commiſſairs Monge, Daunou, Florent, Faipoult und St. Martin verfaßte Conſtitution der Römiſchen Republik. Alle Verſchiedenheiten, die ſie untereinander auszeichnen, ſo wie die Eigenthümlichkeiten einer jeden derſelben ſind auf das genaueſte hier aufgezählt: in allem, was nicht angegeben iſt, ſind die Conſtitutionen der beiden FilialRepubliken eine bloſe Uiberſezung der fränkiſchen.

Erklärungen der Rechte und Pflichten des Menſchen und des Bürgers.

In der fränkiſchen, ciſalpiniſchen und römiſchen Conſtitution wörtlich dieſelbe, nur daß allein die ciſalpiniſche (Art. 3), nicht ſehr logiſch, unter dieſer Rubrik verordnet: „Die Ciſalpiniſche Republik erhält und vererbt auf die Nachkommen das Gefühl ewiger Dankbarkeit gegen die Fränkiſche Republik, welcher ſie die wiedererworbene Freiheit dankt."

Conſtitution ſelbſt.

I Titel:

Eintheilung des Gebietes.

Die fränkiſche Conſtitution (Art. 5) theilt das Gebiete der Republik in Departemente, Cantone und Gemeinden; die römiſche (Art. 5) eben ſo; die ciſalpiniſche (Art. 6) in Departemente, Diſtricte und Gemeinden.

Nach der fränkiſchen und der römiſchen Conſtitution (Art. 4) können die Gränzen der Departemente durch den geſezgebenden Körper verändert oder berichtiget werden; jedoch ſo, daß der FlächenInhalt eines Departements nach jener nicht 100 QuadratMyriameter, (400 fränk. QuadratMeilen von mitlerer Gröſe), nach dieſer nicht 55 QuadratMyriameter, (2479 röm. Miglien), überſteigen darf.

II Titel:

Politiſcher Stand der Bürger.

Nach der fränkiſchen (Art. 8) und römiſchen Conſtitution (Art. 6) wird, um ActivBürger zu ſeyn, ein Alter von 21, nach der cisalpiniſchen (Art. 7) von 20 vollen Jahren erfodert.

Der Ausländer wird Bürger, wenn er, nachdem er, nach der fränkiſchen (Art. 10) und römiſchen Conſtitution (Art. 7) 21, nach der cisalpiniſchen 20 volle Jahre zurükgelegt, ſeine Abſicht in der Republik ſich niederzulaſſen angezeigt, und nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution 7, nach der römiſchen 14 ununterbrochene Jahre hindurch ſich darinn aufgehalten hat.

Eigenthümliche Verfügungen der cisalpiniſchen Conſtitution.

Fremde, die über 20 Jahre alt ſind, 5 volle Jahre im Gebiete der Republik gewohnt haben, und darinn eine Induſtrie- oder HandelsAnlage beſizen, welche wenigſtens 4 Perſonen beſchäftiget, werden ActivBürger. Beſchäftiget ihre Anlage 6 Perſonen, ſo iſt ein Aufenthalt von 3 Jahren, beſchäftiget er 8 oder mehrere, von 2 Jahren hinreichend. (Art. 11.)

Ebenfalls wird ActivBürger, ohne Rükſicht auf die angegebenen Erforderniſſe, jeder, von dem der geſezgebende Körper erklärt: er habe ſich um die Republik wohl verdient gemacht. (Art. 12.)

Selbſt mit Urlaub abweſende Bürger können kein StimmRecht ausüben, wenn ſie nicht einen Monat unmittelbar vor den UrVerſammlungen das Gebiete der Republik bewohnt haben. (Art. 13.)

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

In den erſten 6 Monaten nach Einführung der Conſtitution kan das Geſez denjenigen das BürgerRecht ertheilen, die es für wohlverdient um die römiſche Republik erklärt, wenn ſie 25 volle Jahre alt ſind. (Art. 6.)

Die auf der EmigrantenLiſte der fränkiſchen Republik eingetragene Individuen ſind auf ewig von dem römiſchen BürgerRecht ausgeſchloſſen, und aus dem Gebiete der römiſchen Republik verbannt. (Art. 8.)

Digitized by Google

III Titel:

UrVerſammlungen.

(In der römiſchen Conſtitution: Comitien.)

Wenn ſich über die zum Stimmen erforderlichen Eigenſchaften Anſtände erheben, ſo entſcheidet die Verſammlung, nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 22) „mit Vorbehalt des Recurſes an das CivilGericht des Departements;" nach der römiſchen (Art. 20) „im Fall der Ausſchlieſſung, mit Vorbehalt des Recurſes an die Departements-Verwaltung, und in lezter Inſtanz an die vollziehende Gewalt."

Die UrVerſammlungen ſollen unter andern ernennen, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 27) den Präſidenten der MunicipalVerwaltung des Cantons, oder die MunicipalBeamten in den Gemeinden von mehr als 5000 Einwohnern; nach der cisalpiniſchen (Art. 27) von mehr als 3000; nach der römiſchen (Art. 25) von 10,000 Einwohnern, oder darüber.

IV Titel:

WahlVerſammlungen.

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Die WahlMänner werden unmittelbar nach ihrer Ernennung, durch das Loos, auf die Hälfte reducirt. Sie verſammeln ſich zu dem Ende in dem HauptOrte der Municipalität, und die Ziehung des Looſes geſchieht hier von dem Präſidenten, den Aedilen (MunicipalBeamten), und dem ConſularPräfect (Commiſſair der vollziehenden Gewalt.) (Art. 32.)

Die WahlVerſammlungen wählen nicht den öffentlichen Ankläger, (weil der ConſularPräfect oder Commiſſair der vollziehenden Gewalt deſſen Stelle bei dem peinlichen Gerichte vertritt,) dagegen aber die Präſidenten der CenſurGerichte. (Art. 40.)

V Titel:

Geſezgebende Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 53) werden beide Räthe alljährlich zu 1/3 erneuert; nach der römiſchen (Art. 50) wird nur alle zwei Jahre der Senat zu 1/4, und das Tribunat zu 1/3 erneuert.

Digitized by Google

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution können die nach 3 Jahren abgehenden Mitglieder unmittelbar wieder für die 3 folgenden Jahre erwählt werden, worauf eine ZwiſchenZeit von 2 Jahren nöthig iſt, auf daß ſie von neuem gewählt werden können (Art. 54); keiner, in keinem Falle, kan mehr als 6 ununterbrochene Jahre lang Mitglied des geſezgebenden Körpers ſeyn. (Art. 55.) — Nach der römiſchen Conſtitution können die Mitglieder, welche aus dem Senat nach 8, und aus dem Tribunat nach 6 Jahren abgehen, unmittelbar wieder erwählt werden, die erſten für die folgenden 8, die zweiten für die folgenden 6 Jahre (Art. 51); keiner, in keinem Falle, kan von dem Senat länger als 16, von dem Tribunat länger als 12 ununterbrochene Jahre Mitglied ſeyn. (Art. 52.)

Nach der fränkiſchen (Art. 56) und römiſchen Conſtitution (Art. 54) ſoll, wenn durch auſſerordentliche Umſtände einer der beiden Räthe ſich auf weniger als 2/3; nach der cisalpiniſchen (Art. 56) wenn er ſich auf weniger als 7/8 ſeiner Mitglieder herabgeſezt befindet, das VollziehungsDirectorium durch denſelben davon benachrichtiget werden, um ſofort die UrVerſammlungen der Departemente, die zufolge der Umſtände Mitglieder des geſezgebenden Körpers zu erſezen haben, zuſammen zu berufen.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 69) iſt der geſezgebende Körper permanent; doch kan er ſich auf Zeitpunkte, die er beſtimmt, vertagen. Nach der römiſchen (Art. 56) haben beide Räthe alle Jahre 4 ununterbrochene Monate gleichzeitige Ferien, deren Epoche jedes Jahr am 1 Prairial durch ein Geſez beſtimmt wird.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 64) ſollen die Zuhörer an Zahl nicht die Hälfte der Mitglieder jedes Rathes; nach der cisalpiniſchen (Art. 65) nicht die Zahl von 100 in jedem Rathe; nach der römiſchen (Art 71) nicht die doppelte Zahl der Mitglieder überſteigen.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 65) ſoll jede Verhandlung durch Sizenbleiben und Aufſtehen geſchehen; in zweifelhaftem Falle ſoll ein NamenAufruf ſtatthaben, alsdann aber die Stimmen geheim ſeyn. Nach

Digitized by Google

der römiſchen (Art. 72) ſoll das Nemliche im Tribunat ſtatthaben; aber im Senat ſoll überhaupt keine geſezgebende Verhandlung anders als mit NamensAufruf und geheimem Stimmgeben geſchehen.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 66) ſoll jeder Rath ſich in einen allgemeinen geheimen Ausſchuß (comité générale) bilden, wenn 100 Mitglieder; nach der ciſalpiniſchen (Art. 66) wenn mehr als 1/4; nach der römiſchen (Art. 63) wenn 1/3 der anweſenden Mitglieder es verlangen.

Jedes Mitglied des geſezgebenden Körpers erhält als jährliche Schadloshaltung, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 68) den Werth von 3000 Myriagrammen (613 Centner 32 Pfund) Waizen; nach der ciſalpiniſchen (Art. 68) 6000 Mailändiſche Lire; nach der römiſchen (Art. 65) den Werth von 1200 Myriagrammen Waizen.

Das VollziehungsDirectorium kan, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 68) im Umkreis von 6 Myriametern (12 fränk. Meilen), nach der römiſchen (Art. 66) im Umkreis von 2 Myriametern (13 röm. Mialien und 426 Schritten) vom Size des geſezgebenden Körpers, ohne deſſen Einwilligung, kein TruppenKorps durchziehen oder ſich aufhalten laſſen. (Die ciſalpiniſche Conſtitution verfügt hierüber nichts.)

Der geſezgebende Körper hat, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 70) eine Wache, die aus der ſtillliegenden NationalGarde aller Departemente genommen wird, und nicht unter 1500 Mann in wirklichem Dienſte ſeyn kann; nach der ciſalpiniſchen (Art. 69) von 300 Grenadieren; nach der römiſchen (Art. 67) hat (ohne Beſtimmung einer gewiſſen Zahl von Truppen, noch daß dieſe anderswo her als aus der Armee genommen werden ſollen,) jeder Rath ſeine eigne Wache, und die des einen ſoll nicht zahlreicher ſeyn als die des andern, oder als die des Conſulats.

Eigenthümliche Verfügungen der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Die Eigenſchaft eines zu einem feſten Aufenthalt verbundenen Dieners des Cultus iſt unvereinbar mit der eines Mitglieds des geſezgebenden Körpers. (Art. 47.)

Kein Mitglied des geſezgebenden Körpers darf mit auswär-

tigen Miniſtern oder Agenten Umgang haben, noch ihren Feſten beiwohnen, oder ihre Einladungen annehmen. (Art. 71.)

Groſer Rath.

(Nach der fränkiſchen Conſtitution: Rath der Fünfhundert; nach der römiſchen: Tribunat.)

Er beſteht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 44) aus 500; nach der cisalpiniſchen (Art. 44) aus 80, höchſtens 120; nach der römiſchen (Art. 69) aus 72 Mitgliedern.

Um Mitglied deſſelben zu ſeyn, erfodert die fränkiſche (Art. 74) und cisalpiniſche Conſtitution (Art. 72) ein Alter von 30 Jahren, und Aufenthalt im Gebiete der Republik während der leztverfloſſenen 10 Jahre; die römiſche (Art. 70) ein Alter von 25 Jahren, und 3jährigen Aufenthalt.

Um verhandeln zu können, muß ſeine Sizung nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 75) aus wenigſtens 200; nach der römiſchen (Art. 71) aus wenigſtens 36 Mitgliedern beſtehen. Nach der cisalpiniſchen (Art. 73) müſſen, um verhandeln zu können, wenigſtens 50 Mitglieder zugegen ſeyn; die Discusſion aber kan ſchon mit 30 eröfnet werden: iſt dann nach zwei Stunden die Zahl von 50 noch nicht beiſammen, ſo befiehlt der Präſident die übrigen abweſenden Mitglieder aus ihren Wohnungen zur Sizung zu rufen; nach Verlauf von weitern zwei Stunden können auch die 30 allein verhandeln.

Von der Förmlichkeit einer dreimaligen Verleſung in Zwiſchenräumen von wenigſtens 10 Tagen, ſind, nach der fränkiſchen (Art. 81) und cislpiniſchen Conſtitution (Art. 79) diejenigen Vorſchläge ausgenommen, welche durch eine vorläufige Erklärung des Rathes der Fünfhundert (Groſen Rathes) für dringend erkannt werdn; nach der römiſchen (Art. 78) diejenigen Beſchlüſſe, welche auf eine vorgängige und nothwendige Propoſition des Conſulats, mittelſt einer Erklärung des Tribunats (Groſen Rathes) für dringend erkannt werden.

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Wenn Modificationen und AdditionalDiſpoſitionen erſt nach der dritten Verleſung vorgebracht werden, ſo kan das Tribunat ſie ſogleich verwerfen; aber es kan ſie nicht annehmen, auſſer nach einer ZwiſchenZeit von 10 Tagen. (Art. 74.)

Digitized by Google

Rath der Alten.

(Nach der römiſchen Conſtitution: Senat.)

Er beſteht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 82) aus 250; nach der ciſalpiniſchen (Art. 80) aus 40, höchſtens 80 Mitgliedern; nach der römiſchen (Art. 79) aus 32 gewählten Mitgliedern, und aus den ExConſuln. (S. die nachfolg. Rubrik: Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution.)

Um verhandeln zu können, muß ſeine Sizung, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 85) aus wenigſtens 126 Mitgliedern; nach der ciſalpiniſchen (Art. 83) (aus 20; nach der römiſchen (Art. 82) aus 18 beſtehen.

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Der Senat beſteht, auſſer den 32 gewählten Mitgliedern, auch noch aus allen nicht dimittirten, oder abgeſezten, oder in andern öffentlichen Aemtern ſtehenden ExConſuln, welche 8 Jahre lang, nach ihrem Austritt aus dem Conſulat, darinn Siz haben. (Art. 79.)

Der Senat iſt gehalten, über jeden Beſchluß des Tribunats innerhalb eines Monats nach der ihm gemachten Zuſendung zu decretiren. (Art. 98.) — Geht der Monat vorüber, ohne daß der Senat decretirt hat, ſo kan ihm das Tribunat eine Botſchaft in folgender Faſſung zuſenden: „Bürger Senatoren, das „Tribunat errinnert Euch, daß es Euch am .... eine Reſo„lution zugeſchikt hat, betreffend .... Es ladet Euch ein, in „der durch die Conſtitution feſtgeſezten Zeit darüber zu entſchei„den." Dieſe Zeit iſt von neuem ein Monat. (Art. 99.) — Geht auch dieſe weitere Friſt vorüber, ohne daß der Senat definitiv decretirt hat, ſo kann das Tribunat erklären, daß der Senat durch ſein Stillſchweigen den Beſchluß genehmiget hat. Es kan, dem zufolge, ſolchen dem Conſulat zuſenden, um ihn wie ein Geſez vollſtreken zu machen; es iſt gehalten, dem Senat durch eine Botſchaft davon Nachricht zu geben. (Art. 100.) — In ſolchem Falle drükt der Eingang des Geſezes die in den vorhergehenden zwei Artikeln angezeigten Acte des Tribunats aus. (Art. 101.)

Die Abſchaffung eines Geſezes kan nicht mit Urgenz, noch anders votirt werden, als auf eine vorgängige und nothwendige Propoſition des Conſulats, und mit NamenAufruf und geheimem Stimmgeben in dem einen und in dem andern Rathe. (Art. 102.)

Garantie der Mitglieder des geſezgebenden Körpers.

In allen drei Conſtitutionen durchaus gleichförmig; nur verordnet die römiſche (Art. 126) ausdrüklich: die Beſchuldigung führt weder Suspenſion noch Verhaftung mit ſich.

VI Titel:

Vollziehende Gewalt.

Wahl der Directoren, (nach der römiſchen Conſtitution: Consuls.)

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 133): der Rath der Fünfhundert bildet, durch geheimes Stimmgeben, eine Liſte von 10mal ſo viel Individuen als Mitglieder des Directoriums zu ernennen ſind, und legt ſie dem Rathe der Alten vor, der, gleichfalls durch geheimes Stimmgeben, nach dieſer Liſte auswählt.

Nach der ciſalpiniſchen Conſtitution: die Wahl eines jeden Mitglieds des VollziehungsDirectoriums wird auf folgende Art vorgenommen: 1. jedes Mitglied des groſen Raths gibt auf einem Zettel 4 Subjecte an, welche die zu einem Director nöthigen Eigenſchaften beſizen; 2. hierauf eröfnet man die Zettel, und reducirt die Namen derer, welche die abſolute Stimmen-Mehrheit erhalten haben, bis auf die Zahl von 4. Im Falle daß bei dieſem Scrutinium die obgedachte Zahl von Subjecten, welche die abſolute StimmenMehrheit haben, nicht herauskäme, nimmt man ein zweites vor, um ſie zu ergänzen; über dieſe 4 erfolgt ſodann ein geheimes Scrutinium, um denjenigen von ihnen auszuſchlieſſen, der die kleinere Anzahl von Stimmen hat. (Art. 131.) — Iſt dieſes geſchehen, ſo wird, durch eine Botſchaft des groſen Rathes, dem Rathe der Alten das Verzeichniß der 3 zugeſchikt; nach Empfang derſelben ziebt der Rath der Alten durch das Loos den Namen desjenigen von ihnen, der ausgeſchloſſen bleibt. Die übrigen 2 Namen werden einem geheimen Scrutinium unterworfen, und derjenige, der die Mehrheit erhält, iſt erwähltes Mitglied des Directoriums. (Art. 132.) — Alle dieſe Operationen müſſen an dem nemlichen Tage in beiden Räthen in einer permanenten Sizung vorgenommen, und ſo

Digitized by Google

oft wiederholt werden, als für dismal Directoren zu wählen ſind. (Art. 133.)

Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 135): Wenn mehr als Ein Conſul zu ernennen iſt, ſo werden ſie, jeder beſonders, und einer nach dem andern, erwählt. Die Ordnung der Liſten und der Namen ſezt keinen Unterſchied noch Rang unter den Gewählten feſt. Zu der Wahl eines Conſuls bildet das Tribunat eine Liſte von 6 Candidaten, und legt ſie dem Senat vor, welcher damit anfängt, 3 davon durch das Loos auszuſchlieſſen, und hierauf von den 3 übrigen einen durch geheimes Stimmgeben wählt.

Um Mitglied des Directoriums ſeyn zu können, muß man nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 134) wenigſtens 40; nach der cisalpiniſchen (Art. 134) und römiſchen (Art. 136) wenigſtens 35 Jahre alt, und nach der leztern noch überdis verheirathet oder Witwer ſeyn.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 138) kan kein austretendes Mitglied eher als nach einer ZwiſchenZeit von 5 Jahren wieder gewählt werden; nach der römiſchen (Art. 140) nicht eher als nach einer Zahl von Jahren, die derjenigen gleich iſt, während welcher es in Function war, (alſo gewöhnlich nach 8 Jahren.)

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Jedesmal da mehr als 2 Conſuls zu ernennen ſind, macht das Tribunat alle Präſentationen innerhalb zwei Tagen, und der Senat beſchliest die Ernennung innerhalb der folgenden zwei Tage. (Art. 143.)

Die wegen Verſchwörung Verdächtigen ſoll das Vollziehungs-Directorium verhaften und verhören laſſen können; dabei aber iſt es gehalten, ſie nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 145) innerhalb 2 Tagen, nach der cisalpiniſchen (Art. 145) innerhalb 8 Tagen, nach der römiſchen (Art. 148) innerhalb 24 Stunden vor den PolizeiBeamten zu ſchiken, um den Geſezen gemäs zu verfahren.

Alle drei Conſtitutionen verordnen, daß das Vollziehungs-Directorium die OberGenerale der Armeen zu ernennen haben ſoll.

Digitized by Google

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Das Conſulat ernennt auch alle höhern Offiziere bis zum Grad von Kapitain. Das Geſez beſtimmt die Art und Weiſe, wie die Ernennungen zu den Kapitains- und andern niedern MilitairStellen geſchehen ſollen. (Art. 150.) — Das Conſulat kan alle Offiziere, von welchem Grade ſie ſeyn mögen, abſezen. (Art. 151.)

Die Zahl der Miniſter iſt, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 150) wenigſtens 6 und höchſtens 8; nach der cisalpiniſchen (Art. 150) beſtimmt 6; nach der römiſchen (Art. 155) nothwendig entweder 4 oder 6.

Kein Mitglied des Directoriums kan ſich eher auſſerhalb der Republik begeben, als, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 157), 2 Jahre; nach der cisalpiniſchen (Art. 157), 6 Monate nach dem Ende ſeiner AmtsVerrichtungen. (Die römiſche verordnet hierüber nichts, weil jeder ExConſul in den Senat eintritt.)

Keinem Mitgliede des Directoriums iſt es erlaubt, ſich von dem AufenthaltsOrt deſſelben ohne Genehmigung des geſezgebenden Körpers weiter zu entfernen, als, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 164) 4 Myriameter (8 fränk. Meilen); nach der cisalpiniſchen (Art. 164) 12 (ital.) Meilen; nach der römiſchen (Art. 166) 4 Myriameter (28 röm. Miglien, 852 Schritte.)

Die Wache des Directoriums ſoll beſtehen, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 166) aus 120 Mann zu Fus und 120 Mann zu Pferd; nach der cisalpiniſchen (Art. 166) aus 120 zu Fus und 60 zu Pferd; nach der römiſchen (Art. 168) halb aus Infanterie halb aus Reiterei, und an Zahl derjenigen von jedem der zwei Räthe gleich ſeyn.

Das Directorium hat, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 170) 4; nach der cisalpiniſchen (Art. 170) und römiſchen (Art. 172) 2 StaatsBoten.

Der jährliche Gehalt eines Mitglieds des Directoriums iſt beſtimmt, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 173) auf den Werth von 50,000 Myriagrammen (10,222 Centner) Waizen; nach der cisalpiniſchen (Art. 173) auf 50,000 Mai-

Digitized by Google

ländiſche Lire; nach der römiſchen (Art. 175) auf 15,000 Myriagrammen Waizen (639 Rubbi.)

Eigenthümliche Verfügungen der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Keiner, der ſtehende Fonds auſſerhalb des Gebietes der Republik beſizt, kan Mitglied des Directoriums, oder Miniſter ſeyn. (Art. 155.)

Die Mitglieder des Directoriums können mit auswärtigen Miniſtern oder Agenten keinen Privatumgang haben. (Art. 156.)

Jeder Miniſter hat einen jährlichen Gehalt von 25,000 Mailändiſchen Lire. (Art. 173.)

VII Titel:

Verwaltungs- und MunicipalKorps.

Eigenthümliche Verfügung der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Von jeder Central- und MunicipalVerwaltung iſt ausgeſchloſſen ein Diener des Cultus mit Verpflichtung zu feſtem Aufenthalt; und von der leztern jeder, der ein unmittelbares Intereſſe mit der Gemeinde, die er verwalten ſoll, zu betreiben hat. (Art. 176.)

Nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 177) beſteht jede DepartementsVerwaltung aus 5 Mitgliedern, und wird alle Jahre zu 1/5 erneuert; nach der römiſchen (Art. 179) aus 3 Mitgliedern, und wird alle zwei Jahre zu 1/3 erneuert.

Eine eigne MunicipalVerwaltung hat, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 178) jede Gemeinde von 5,000 bis zu 100,000 Einwohnern; nach der ciſalpiniſchen (Art. 178) von 3,000 bis zu 100,000; nach der römiſchen (Art. 180) von 10,000 bis zu 100,000.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 182) haben die Gemeinden von 5,000 bis zu 10,000 Einwohnern fünf MunicipalBeamten, von 10,000 bis zu 100,000 ſieben, von 50,000 bis zu 100,000 neun; nach der ciſalpiniſchen (Art. 182) haben die Gemeinden von 3,000 bis zu 6,000 fünf, von 6,000 bis zu 9,000 ſieben, und darüber hinaus neun; nach der römiſchen (Art. 184) haben die Gemeinden von 10,000 bis zu 100,000 Einwohnern ſieben, mit Einſchluß des Präſidenten.

Nach der fränkiſchen (Art. 185) und römiſchen Con-

Digitized by Google

ſtitution (Art. 187) werden die Mitglieder jeder MunicipalVerwaltung alle 2 Jahre ernannt, und alle Jahre die Hälfte, oder die der Hälfte nächſte Zahl, und zwar abwechſelnd bald die gröſsere bald die kleinere BruchZahl, erneuert; nach der cisalpiniſchen (Art. 185) werden ſie alle Jahre ganz erneuert.

Wer zweimal hintereinander zum Mitgliede des Departements oder der Municipalität gewählt worden iſt, kan nicht eher von neuem gewählt werden, als, nach der fränkiſchen (Art. 187) und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 187) nach einer ZwiſchenZeit von 2 Jahren; nach der römiſchen (Art. 189) von 1 Jahre.

In dem Falle da eine Departements- oder MunicipalVerwaltung eines oder mehrere ihrer Mitglieder durch Tod, Abdankung oder ſonſt verliert, können, nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 188) die übrigen Mitglieder ſich, zur Ergänzung, bis zu den nächſten Wahlen, temporäre Verwalter beigeſellen; nach der leztern ſollen ſie ſolche aus denen nehmen, die in den lezten Ur- und WahlVerſammlungen nach ihnen die meiſten Stimmen erhalten haben. Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 190) ſollen die fehlenden Mitglieder durch das Conſulat ernannt werden.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 198) ſoll, wenn die ſämtlichen fünf Mitglieder einer DepartementsVerſammlung abgeſezt ſind, das Directorium deren Erſezung bis zur nächſten Wahl, jedoch nur aus den ehemaligen Verwaltern des nemlichen Departements, vornehmen können. In der römiſchen Conſtitution fehlt dieſer Artikel ganz, (weil, nach derſelben, das Conſulat ohnehin das Recht hat, ſelbſt an die Stelle der einzelnen abgehenden Mitglieder zu ernennen.)

VIII Titel:

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Verordnungen.

Um Richter ſeyn zu können, erfodert die fränkiſche Conſtitution (Art. 209) ein Alter von 30, die cisalpiniſche (Art. 209) und römiſche (Art. 208) von 25 vollen Jahren.

CivilJuſtiz.

Die fränkiſche und ciſalpiniſche Conſtitution (Art. 214) ordnen auch HandelsGerichte an; die römiſche hat davon nichts.

Die Zahl der Richter bei dem CivilGerichte jedes Departements ſezt die fränkiſche Conſtitution (Art. 216) auf wenigſtens 20; die römiſche (Art. 214) auf wenigſtens 5; die ciſalpiniſche (Art. 216) überläßt ſolche der Beſtimmung des Geſezes.

Bei der Wahl der Richter ſollen auch noch, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 217) 5; nach der ciſalpiniſchen (Art. 217) 3; nach der römiſchen (Art. 215) 3 Suppleanten gewählt werden.

Das CivilGericht kan nicht richten, wenn nicht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 220) wenigſtens 5; nach der ciſalpiniſchen (Art. 220) und römiſchen (Art. 218) wenigſtens 3 Richter gegenwärtig ſind.

Eigenthümliche Verfügungen der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Es ſind auch FamilienGerichte für die in den Geſezen beſtimmten Gegenſtänden, denen die FriedensRichter präſidiren. (Art. 212.)

Im Falle der Appellation müſſen der Section immer zwei Richter von denen beiwohnen, die in erſter Inſtanz abgeurtheilt haben. (Art. 220.)

Correctionelle und CriminalJuſtiz.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 233) ſollen in jedem Departement wenigſtens 3 und höchſtens 6 ZuchtGerichte ſeyn; nach der römiſchen (Art. 230) wenigſtens 2 und höchſtens 4; nach der ciſalpiniſchen (Art. 233) ſoll das Geſez deren Zahl beſtimmen.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 245) beſteht das CriminalGericht jedes Departements (auſſer dem Präſidenten, dem öffentlichen Ankläger, dem Commiſſair der vollziehenden Gewalt bei dieſem Gerichte oder ſeinem Subſtituten, und dem Schreiber,) aus 4 Richtern von dem CivilGerichte; nach der ciſalpiniſchen (Art. 245) und römiſchen (Art. 244) nur aus 2 Richtern von dem CivilGerichte.

Nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 41) wird der Präſident und der Schreiber des CriminalGerichts alle Jahre durch die WahlVerſammlungen gewählt; nach der römiſchen (Art. 244) nur alle 5 Jahre.

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Die Geſchwornen des Gerichts können innerhalb 24 Stunden nach ihrem Zuſammentritt nicht zu Gunſten, oder dagegen votiren, auſſer mit Einſtimmigkeit. Sie ſollen, während ſolcher Zeit, von aller auswärtigen Communication abgeſchieden ſeyn. Wenn ſie nach Verfluß derſelben erklären, daß ſie ſich nicht eines einſtimmigen Votums wegen vereinigen konnten, ſo treten ſie von neuem zuſammen, und die Erklärung geſchieht mit abſoluter StimmenMehrheit. Bei gleichen Stimmen ſiegt die für den Angeklagten günſtige Meinung ob. (Art. 236.)

Bei den CriminalGerichten iſt kein eigner öffentlicher Ankläger, ſondern deſſen Stelle vertritt der ConſularPräfect. (Art. 245.)

CaſſationsGericht.

(Nach der römiſchen Conſtitution: Hohe Prätur.)

Die Zahl der Richter des CaſſationsGerichts darf ſich, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 258) nicht über 3/4 der Zahl der Departemente belaufen; nach der ciſalpiniſchen (Art. 258) iſt ſie beſtimmt auf 11; nach der römiſchen (Art. 254) auf 8 feſtgeſezt.

Die Erneuerung dieſes Gerichts geſchieht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 259) alle Jahre zu 1/5; nach der ciſalpiniſchen (Art. 259) im Laufe von 5 Jahren dergeſtalt, daß in den erſten vier Jahren jedes Jahr 2, und in dem lezten Jahre 3 Mitglieder abgehen; nach der römiſchen (Art. 255) alle 2 Jahre zu 1/4.

Die Verfügung der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 262 und 263): „Das VollziehungsDirectorium zeigt dem CaſſationsGerichte, durch ſeinen Commiſſair, und ohne Nachtheil des Rechts der intereſſirten Parteien, die Handlungen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überſchritten haben: das Gericht vernichtet dieſe Handlungen, und wenn darunter ein AmtsVerbrechen vorwaltet, ſo wird die Sache dem geſezgebenden Körper angezeigt, welcher das AnklagsDecret gibt, nachdem er zuvor die Beſchuldigten angehört oder vorge-

Digitized by Google

fodert hat" — iſt in der römiſchen Conſtitution nicht enthalten.

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Niemand kan zum Mitgliede der hohen Prätur ernannt werden, der nicht verheirathet oder Witwer iſt. (Art. 251.)

Hoher JuſtizHof.

Nach der fränkiſchen und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 226) beſteht der hohe JuſtizHof aus 5 Richtern und 2 NationalAnklägern, welche aus dem CaſſationsGerichte genommen werden, und aus HochGeſchwornen, welche die WahlVerſammlungen der Departemente ernennen. Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 260) beſteht er aus einem AnklagsJury, aus einem UrtheilsJury, aus einem Director des AnklagsJury's, einem NationalPräfect (öffentl. Ankläger), und 3 Richtern.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 268) darf der Ort ſeiner Sizungen von dem Aufenthalt des geſezgebenden Körpers nicht unter 12 Myriameter (24 fränk. Meilen) entfernt ſeyn; nach der cisalpiniſchen (Art. 268) nicht unter 16 (ital.) Meilen; nach der römiſchen (Art. 262) nicht unter 4 Myriameter (26 röm. Miglien, 852 Schritte.)

Wenn der geſezgebende Körper die Errichtung des hohen JuſtizHofes verkündiget hat, ſo zieht, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 269), das CaſſationsGericht durch das Loos 15 ſeiner Mitglieder in einer öffentlichen Sizung aus, und ernennt dann, in der nemlichen Sizung, durch geheimes Stimmgeben, 5 von denſelben als Richter des hohen JuſtizHofes. Nach der cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 269) zieht das CaſſationsGericht, in einer öffentlichen Sizung, 6 ſeiner Mitglieder durch das Loos, und ernennt hierauf von denſelben, durch geheimes Stimmgeben, 3; dann ernennt jedes der DepartementsCivilGerichte, durch geheimes Stimmgeben, ein Individuum aus ſeinem Schooſe, und von den ernannten werden 2 durch das Loos ausgezogen, um auf dieſe Art die Zahl der 5 Richter des hohen JuſtizHofes vollſtändig zu machen. Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 263) zieht die hohe Prätur

in einer öffentlichen Sizung 6 ihrer Mitglieder durch das Loos, und ernennt hierauf, in der nemlichen Sizung, durch geheimes Stimmgeben, 3 von denſelben als Richter des hohen JuſtizHofes.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 272) ernennen die WahlVerſammlungen jedes Departements alle Jahre Einen Geſchwornen für den hohen JuſtizHof; nach der ciſalpiniſchen (Art. 272) und römiſchen (Art. 265) ernennen die WahlVerſammlungen jedes Departements jährlich 8 Geſchworne.

Eigenthümliche Verfügung der römiſchen Conſtitution:

Der hohe JuſtizHof iſt in zwei Sectionen abgetheilt. Die erſte, genannt AnklagsSection, beſteht aus dem Director des AnklagsJury, dem NationalPräfect und 8 HochGeſchwornen, die durch das Loos nach der allgemeinen Liſte ernannt werden. Die zweite, genannt UrtheilsSection, beſteht aus 3 Richtern, dem NationalPräfect, und 16 HochGeſchwornen, die auf gleiche Art nach der allgemeinen Liſte durch das Loos genommen werden. (Art. 267.)

IX Titel:

Von der bewafneten Macht.

Nach der fränkiſchen (Art. 284) und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 283) kan das Kommando der ſtillliegenden NationalGarde in einer Stadt von 100,000 Einwohnern und darüber, nach der römiſchen (Art. 278) in einer Stadt von 10,000 Einwohnern und darüber nicht fortdauernd Einem Bürger anvertraut werden.

Die fränkiſche (Art. 289) und römiſche Conſtitution (Art. 282) verordnen: es ſoll kein Generaliſſimus ſeyn können. Die ciſalpiniſche (Art. 288) ſagt: alle feſten Pläze der Republik können nicht unter einem und demſelben Kommandanten ſeyn.

Nach der fränkiſchen (Art. 295) und römiſchen Conſtitution (Art. 288) ſollen keine fremde Truppen in das Gebiete der Republik geführt werden können, ohne vorgängige Bewilligung des geſezgebenden Körpers. Die ciſalpiniſche Conſtitution ſagt hievon nichts.

Eigenthümliche Verfügung der fränkiſchen Conſtitution:

Kein Fremder, der nicht die Rechte eines Bürgers erlangt hat, kan in die Armeen der Republik aufgenommen werden, er

habe denn einen oder mehrere Feldzüge für deren Gründung mitgefochten. (Art. 287.)

X Titel:
Oeffentlicher Unterricht.

Nach der fränkiſchen (Art. 297) und cisalpiniſchen Conſtitution (Art. 296) ſoll wenigſtens Eine höhere Schule für zwei Departemente ſeyn; nach der römiſchen (Art. 290) ſoll deren Zahl durch das Geſez beſtimmt werden.

Eigenthümliche Verfügung der cisalpiniſchen Conſtitution:

Bei den NationalFeſten ſoll die NationalGarde, wenigſtens zum Theil, bewafnet erſcheinen, um Evolutionen zu machen. (Art. 300.)

XI Titel:
Finanzen. Steuern.

Nach der fränkiſchen (Art. 303) und römiſchen Conſtitution (Art. 296) beſtimmt der geſezgebende Körper jedes Jahr die Grund- und PerſonalSteuer. Die cisalpiniſche (Art. 303) ſagt nichts von PerſonalSteuer.

NationalSchaz und RechnungsWeſen.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 315) ſind 5 Commiſſairs des NationalSchazes, die der Rath der Alten nach einer ihm von dem Rathe der Fünfhundert vorgelegten dreifachen Liſte wählt, und zwar für 5 Jahre, ſo daß alle Jahre einer erneuert wird. (Art. 316.) Nur während der Vertagung des geſezgebenden Körpers, kan das VollziehungsDirectorium die Commiſſairs des NationalSchazes, jedoch höchſtens 2, und unter Bedingung beiden Räthen des geſezgebenden Körpers, ſobald ſie ihre Sizungen halten, davon Bericht zu erſtatten, ſuspendiren und proviſoriſch erſezen. (Art. 325.) — Nach der cisalpiniſchen Conſtitution iſt ein Commiſſair des NationalSchazes und ein Adjunct deſſelben, die das Directorium wählt und entlaſſen kan; doch hat auch der geſezgebende Körper die Gewalt, ſie ohne weitere Förmlichkeiten abzuſezen, ſo oft er es nöthig findet. (Art. 314.) Die Dauer ihrer Functionen iſt 4 Jahre; einer derſelben wird alle 2 Jahre erneuert. (Art. 315.) — Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 307) ſind 3 GrosQuäſtoren, die das Conſulat ernennt und abſezen kan,

(ohne Beſtimmung einer Zeit.) Sie können nur aus den Bürgern, die verheirathet oder Witwer ſind, genommen werden.

Nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 321) ſind 5 Commiſſairs des NationalRechnungsWeſens, die durch den geſezgebenden Körper ganz auf gleiche Art wie die Commiſſairs des NationalSchazes gewählt werden. — Nach der ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 320) entwirft der groſe Rath eine Liſte von 9 Individuen, die nicht Mitglieder des geſezgebenden Körpers ſind, und legt ſie dem Rathe der Alten vor, welcher davon 3 Cenſoren für das RechnungsWeſen wählt. — Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 312) ſind 3 Commiſſairs des RechnungsWeſens, die jeder beſonders und einer nach dem andern von den geſezgebenden Räthen gewählt werden. Das Tribunat bildet zu dem Ende eine Liſte von 6 Candidaten; der Senat ſchliest 3 davon durch das Loos aus, und wählt unter den übrigen dreien durch geheimes Stimmgeben. — Nach allen drei Conſtitutionen (der fränkiſchen, (Art. 325); der ciſalpiniſchen (Art. 320); der römiſchen (Art. 316) können die Commiſſairs des NationalRechnungsWeſens nur durch den geſezgebenden Körper ſuspendirt oder dimittirt werden.

XII Titel:
Auswärtige Verhältniſſe.

Die Verfügung der fränkiſchen (Art. 335) und römiſchen Conſtitution (Art. 327): daß Ausländer, ſie mögen ſich in der Republik niedergelaſſen haben, oder nicht, ihre Verwandten erben, Contracte ſchlieſſen, Güter ankaufen können ꝛc. iſt nach der ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 335) dahin eingeſchränkt, daß ſie nur gegen die Nationen ſtatthaben ſoll, die von ihrer Seite das Gleiche beobachten.

XIII Titel:
Reviſion der Conſtitution.

Wenn, nach der fränkiſchen und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 338) in einem Zeitraum von 9 Jahren der Vorſchlag des Raths der Alten, durch den groſen Rath genehmiget, zu 3 verſchiedenen Zeitpunkten, deren einer von dem andern wenigſtens drei Jahre entfernt ſeyn muß, gemacht worden iſt, ſo wird eine ReviſionsVerſammlung zuſammenberufen. —

Nach der römiſchen Conſtitution (Art. 329): Wenn der Vorſchlag zur Reviſion von dem Senat gemacht, und von dem Tribunat genehmiget worden iſt, und wenn dann im Laufe des ſiebenten Jahres nach gedachter Genehmigung der Vorſchlag von dem Senat erneuert und von dem Tribunat abermals genehmiget wird, ſo wird eine RevisionsVerſammlung zuſammenberufen. Das Tribunat iſt gehalten, über dergleichen Vorſchläge in den auf ihre Modification nächſtfolgenden drei Monaten zu entſcheiden; widrigenfalls wird es dafür angeſehen, als habe es ſolche verworfen.

Die RevisionsVerſammlung wird gebildet, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 339) aus 2 Gliedern jedes Departements; nach der cisalpiniſchen (Art. 340) aus 4; nach der römiſchen (Art. 330) aus 5.

Ihr VerſammlungsOrt muß von dem Size des geſezgebenden Körpers entfernt ſeyn, nach der fränkiſchen Conſtitution (Art. 340) wenigſtens 20 Myriameter (40 fränk. Meilen); nach der cisalpiniſchen (Art. 341) wenigſtens 16 (ital.) Meilen; nach der römiſchen (Art. 331) wenigſtens 4 Myriameter (26 röm. Miglien 852 Schritte.)

Eigenthümliche Verfügung der cisalpiniſchen Conſtitution:

Wenn nach Verfluß der 3 erſten Jahre der Republik der Rath der Alten zum erſtenmal die Reviſion der Conſtitution verlangt, und der groſe Rath dieſen Antrag genehmiget, ſo muß das Directorium in wenigſtens 4 Monaten die RevisionsVerſammlung zuſammenberufen, damit ſie innerhalb der folgenden 2 Monate auf's ſpäteſte ihre Verrichtungen anfange. (Art. 339.)

XIV Titel:
Allgemeine Verfügungen.

Die fränkiſche (Art. 352) und römiſche Conſtitution (Art. 343) verordnen: „Das Geſez erkennt keine religiöſen Gelübde, noch irgend eine andre, den natürlichen Rechten des Menſchen widerſtreitende Verpflichtung." — Die cisalpiniſche Conſtitution (Art. 353) ſagt: „Das Geſez erkennt keine Verpflichtung, die den Rechten des Menſchen in Geſellſchaft widerſtreitet. Es beſtimmt die Wirkungen der bereits abgelegten Gelübde."

Die fränkiſche (Art. 353) und cisalpiniſche Conſtitu-

tion (Art. 354) verordnen: „Die Schriften können, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, keinerlei Censur unterworfen werden; niemand kan für das, was er geschrieben, oder herausgegeben hat, verantwortlich seyn, als in den durch das Geſez beſtimmten Fällen." — Die römiſche Conſtitution (Art. 344) ſagt: „Die Schriften können, vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung, keinerlei Censur unterworfen werden; aber jeder iſt verantwortlich für das, was er herausgegeben hat. Bis das Geſez die Fälle dieser Verantwortlichkeit beſtimmt haben wird, iſt das Conſulat beauftragt, gegen die verläumderiſchen oder aufrühreriſchen Schriften zu verfahren."

Die Verfügung der fränkiſchen (Art. 355) und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 356): „es gibt keine Einſchränkung der PreßFreiheit," fehlt in der römiſchen (Art. 345.)

Die fränkiſche Conſtitution (Art. 354) verordnet: „Niemand kan gehindert werden, den GottesDienſt, den er gewählt hat, auszuüben, wenn er ſich den Geſezen gemäs verhält. Niemand kan gezwungen werden, zu den Koſten eines GottesDienſtes etwas beizutragen: die Republik bezahlt keinen derſelben." — Die ciſalpiniſche Conſtitution (Art. 355): „Niemand kan gehindert werden, den GottesDienſt, den er gewählt hat, auszuüben, wenn er ſich den Geſezen gemäs verhält. Die vollziehende Gewalt wacht über die Vollſtrekung derſelben, und hemmt die Ausübung der Functionen derjenigen Diener irgend eines Cultus, welche das Zutrauen der Regierung nicht verdienen. Niemand kan gezwungen werden, zu den Koſten eines GottesDienſtes etwas beizutragen." — In der römiſchen Conſtitution fehlt dieſer ganze Artikel.

Eben ſo fehlt in der römiſchen Conſtitution die Verfügung der fränkiſchen (Art. 357) und der ciſalpiniſchen (Art. 358), daß das Geſez für die Belohnung der Erfinder, und für die Erhaltung des ausſchlieſſenden Eigenthums ihrer Entdekkungen und Erzeugniſſe ſorgen müſſe.

Der Verfügung der fränkiſchen (Art. 364) und der römiſchen Conſtitution (Art. 353) über das Recht Petitionen zu übergeben, ſezt die ciſalpiniſche (Art. 365) noch bei: „Keine Individuen noch ſonſt eine beſondre Geſellſchaft kan Petitionen, oder Vorſtellungen im Namen des Volkes machen,

noch weniger ſich die Qualität des ſouverainen Volkes anmaſſen. Die Uibertretung dieſes Artikels wird als ein Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit betrachtet."

Der Verfügung der fränkiſchen (Art. 371) und ciſalpiniſchen Conſtitution (Art. 372): „In der Republik iſt Gleichheit des Maaſes und Gewichts.", ſezt die römiſche (Art. 363) noch bei: „Gleichheit der bürgerlichen und peinlichen Geſeze."

Die fränkiſche Conſtitution (Art. 373) verbannt auf immer die Franken, die ſeit dem 15 Jul. 1789 ihr Vaterland verlaſſen haben, und nicht in den Ausnahmen begriffen ſind, welche die Geſeze gegen die Ausgewanderten enthalten; der geſezgebende Körper darf desfalls keine neuen Ausnahmen aufſtellen. — Die römiſche Conſtitution (Art. 365) ſagt: „über die Ausgewanderten ſoll ein Geſez gemacht werden, welches nicht anders als nach den im XIII Titel beſtimmten Formen ſoll verändert werden können." — Die ciſalpiniſche Conſtitution verfügt hierüber gar nichts.

Eigenthümliche Verfügung der ciſalpiniſchen Conſtitution:

Der geſezgebende Körper muß bei allen Punkten der gegenwärtigen Conſtitution, die nicht ſchleunig und allgemein in Ausübung gebracht werden können, Sorge tragen, daß die Republik nicht Nachtheil dadurch leidet. Doch muß die Gleichförmigkeit aller Einrichtungen in der Republik ſpäteſtens innerhalb 2 Jahren nach der Einſezung des geſezgebenden Körpers in Gang gebracht ſeyn. — Sollte auf irgend eine Art das Gebiete der Republik ſich vergröſern, ſo beſtimmt der geſezgebende Körper die Zahl der Repräſentanten, die alsdann zu beiden Räthen verhältnißmäſig hinzugekommen, mit gehöriger Rükſicht auf die Bevölkerung. (Art. 377.)

Eigenthümliche Verfügungen der römiſchen Conſtitution:

Von dem Jahr 16 der republikaniſchen ZeitRechnung an, kan niemand DepartementsVerwalter, Richter bei einem CivilGerichte, Präſident bei einem CriminalGerichte, ConſularPräfect (Commiſſair der vollziehenden Gewalt), oder Subſtitut bei einem Civil- oder CriminalGerichte ſeyn, wenn er nicht wenigſtens ein Jahr entweder Aedil (MunicipalBeamter), oder ConſularPräfect bei einer Municipalität, oder Prätor (FriedensRichter), oder Beiſizer deſſelben, oder ConſularPräfect bei einem CenſurGerichte geweſen iſt. (Art. 360.)

Digitized by Google

Vom nemlichen Jahre an, kan niemand Senator, Tribun (Mitglied des groſen Rathes), hoher Prätor (Mitglied des Caſſations Gerichts), ConſularPräfect bei der hohen Prätur, Gros-Quäſtor (Commiſſair des NationalSchazes) ſeyn, wenn er nicht wenigſtens ein Jahr entweder DepartementsVerwalter, oder Richter bei einem CivilGerichte, oder Präſident eines CriminalGerichts, oder ConſularPräfect oder Subſtitut deſſelben bei einem Civil- oder CriminalGerichte, oder in höhern Grade als dieſe geweſen iſt. (Art. 361.)

Die Vertheidiger des Vaterlands, welche mit einem OffiziersGrade bekleidet ſind, können in FriedensZeiten zu allen in den beiden vorhergehenden Artikeln benannten Functionen, nach der darinn beſtimmten Ordnung, ernannt werden. Nach dem Ende ihrer CivilFunctionen, treten ſie wieder in ihre militairiſchen Grade ein. (Art. 362.)

Kein durch die gegenwärtige Conſtitution eingeführter Beamter, Conſul, Miniſter, Geſezgeber, Quäſtor, Adminiſtrator, Aedil, WahlMann, Prätor, Richter, ConſularPräfect, Geſchworner oder HochGeſchworner, Secretair, Schreiber, oder andrer, kan irgend eine Function ausüben, bevor er nicht den Eid des Haſſes gegen Monarchie und Anarchie, und der Treue und Anhänglichkeit an die Republik und die Conſtitution geſchworen hat. (Art. 367.)

Die verſchiedenen Ernennungen, welche nach der gegenwärtigen Conſtitution zu allen Aemtern durch die Comitien, die Gemeinde- oder WahlVerſammlungen, die geſezgebenden Räthe und die Conſuls geſchehen ſollen, werden für das erſtemal durch den General, der die fränkiſchen Truppen in Rom kommandirt, vorgenommen. Sie werden gleiche Wirkung und Dauer haben, als wenn ſie nach der durch die Conſtitution vorgeſchriebenen Art geſchehen wären. Der General iſt bei dieſen Ernennungen nicht an die in der Conſtitution feſtgeſezten Regeln gebunden. Alle, die er zu bürgerlichen und militairiſchen Aemtern ernennen wird, erhalten die Rechte römiſcher Bürger. (Art. 368.)

Es ſoll, ſobald wie möglich, ein AllianzTractat zwiſchen der römiſchen und der fränkiſchen Republik geſchloſſen werden. — Bis zur Ratification dieſes Tractats können die von den geſezgebenden Räthen in Rom hergefloſſenen Geſezen nicht anders bekannt gemacht und vollzogen werden, als nach vorgängiger Genehmigung des Generals, der die fränkiſche Truppen in Rom kommandirt, welcher auch, aus eigener Gewalt, ſolche Geſeze, die er für dringend findet, den ihm von dem Vollziehungs-Directorium der fränkiſchen Republik ertheilten Inſtructionen gemäs, machen kan. — Das Conſulat hat dieſe leztern eben ſo bekannt zu machen, als ob ſie von der geſezgebenden Gewalt hergefloſſen wären. (Art. 369.)

Die im vorigen Heft angezeigte Karte aller Landungen in Irland kan erſt mit dem nächſten Heft ausgegeben werden.

I.

Geſchichte des SeeKrieges im Jahre 1797.

Einleitung.

Allgemeiner Uiberblik dieſes Feldzuges.

GrosBritannien allein — denn was mochten etwa sechs portugieſiſche Schiffe, oder das jeden Sommer auf einige Monate in der NordSee paradirende ruſſiſche Geſchwader ſagen? — GrosBritannien war noch immer allein im Kampfe gegen Frankreich, und Spanien, und Holland.

Auch in dieſem Feldzuge führte es den Krieg zur See mit einer Uiberlegenheit, wie in keiner frühern Epoche ſeiner Geſchichte, und wie überhaupt noch kein Staat in der Welt.

Im Laufe des vorhergehenden Feldzuges waren die Britten zwar durch das beiſpielloſe Glük der fränkiſchen Waffen in Italien aus allen Häfen dieſes Landes und von der Inſel Corſika verdrängt worden; ſo manche Staaten, die ſonſt unter ihre beſten MarktPläze gehörten, (Spanien, Frankreich, die Vereinten und die weiland Oeſtreichiſchen Niederlande, der gröſte Theil Italiens,) waren nun ihren Manufacturen verſchloſſen; ihr einziger Rivale, Frankreich, hatte Erwerbungen gemacht, die ihm einſt in mehreren HauptZweigen des WeltHandels — die ehemaligen Venetianiſchen Inſeln in dem levantiſchen, Belgien in dem nordiſchen, die groſe und unſchäzbare Inſel St. Domingo in dem weſtindiſchen Handel — ein

entſchiedenes Uibergewicht geben konnten. Aber alle dieſe Vortheile lagen für Frankreich nur noch in einer ſehr entfernten Perſpective; ſein Handel, ſo wie der ſeiner Alliirten, war durch die Uibermacht der brittiſchen Marine, die alle ihre Häfen blokirt und zum Theil ihre beſten Colonien weggenommen hatte, ſo gut wie vernichtet, der öffentliche Credit, dieſe Seele des Handels, ihre Manufacturen, ihre Finanzen, durch den Krieg und durch die ſchreklichen Krämpfe der Revolution in gänzlichen Verfall geſunken; während die brittiſchen KauffFahrer den Reichthum aller WeltTheile nach ihrer ſtolzen Inſel zuſammen führten, wo alles Gold und Silber des Continents ſich aufhäufte. Immer noch war's der alte ZauberKreis, worinn GrosBritannien ſich drehte: ſein Handel ward immer unermeßlicher unter dem Schuze der furchtbarſten Marine, und ſeine Marine ward immer furchtbarer, weil alle Hilfsmittel eines unermeßlichen Handels ihr zu Gebot ſtanden.

Selbſt einſichtsvolle fränkiſche Schriftſteller trugen izt kein Bedenken mehr, öffentlich die Gröſe dieſer Nation und dieſes Staates anzuerkennen, den Robespierre, als ob man einen Feind durch bloſe Verachtung überwinden könnte, durchaus nicht mehr GrosBritannien hatte genannt wiſſen wollen. „Was iſt „das für eine Nation," frägt Arnould,* „die die Ruhe „der andern Völkern ſtört, die ihrer Habgier ganze Völ„kerſchaften Aſiens aufopfert, und bis nach China hinein „Geſandte ſchikt, um ein HandelsMonopol zu erſchleichen? „Was iſt das für eine Nation, die alljährlich die Küſten „von Afrika entvölkert, um von da Tauſende von Fami„lien, die ſie der Arbeit, den GeiſſelHieben des Zucht„Meiſters und der Verzweiflung weyht, auf einem von

* Systeme maritime et politique des Européens pendant le 18e siecle, fondé sur leurs traités de paix, de commerce et de navigation; par le citoyen Arnould, chef du bureau de commerce. Paris, an VI.

Digitized by Google

„Blut rauchenden Boden zu verpflanzen; die ſich das Gold „von Amerika zueignet, und es an den Höfen austheilt, „um die ſchreklichen ThierKämpfe, genannt Kriege, un„ter den Europäern zu verewigen? Bewohnt ſie etwa ein „ewigwildes Klima? iſt ſie noch in einem Zuſtande von „Barbarei? ſind ihre Geſezgeber rohe HalbWilde? Nein; „ſie bebaut mit dem gröſten Erfolg einen der fruchtbarſten „und mildeſten ErdStriche; ſie hat die Wiſſenſchaft und „die Ausübung aller Arten von gewinnreicher Induſtrie „auf den höchſten Grad von Vollkommenheit gebracht; „bei ihr haben Männer von tranſcendentalen GeiſtesKräf„ten die innerſten Geheimniſſe der Natur ergründet; die „Unerſchrokenheit ihrer SeeFahrer hat den Ruhm ihres „Namens bis an die EisGefilde des NordPols getragen; „ihre Dichter haben das Glük der Freiheit beſungen; ihre „Redner und Schriftſteller wachen für ihre Unabhängigkeit. „Sie zuerſt hat einen König vor den RichterStuhl des „Volks gefodert; ſie zuerſt unter den neuern Völkern ſah „den Egoism der alten FreiStaaten in der ausſchlieslichen „Liebe eines Vaterlands wieder aufblühn. Bei ihr ſind „beſtändig alle Klaſſen der Geſellſchaft in Thätigkeit; alle „Willen, alle Handlungen, alle Speculationen zweken „auf den allgemeinen Nuzen wie auf einen Mittelpunkt „ab. Durch dieſen Hebel, wie man ihn ſonſt nirgends „findet, den Millionen Arme in Bewegung ſezen und ei„nige groſe Köpfe zum allgemeinen Wohl leiten, iſt dieſe „Nation in unſern Tagen zu einer bis dahin unbekannten „Art von Herrſchaft gelangt, die ſich weder auf den „KriegsGeiſt, den Grundſaz der Gröſe Roms, noch „auf die ZauberKraft des Fanatism ſtüzt, wodurch „Muhamed ſein Reich gründete. Bei dieſer Nation ent„flammt die Begierde nach Beute den Wetteifer; ein glük„licher Erfolg ſpornt unaufhörlich zu neuen Verſuchen; „das ſtolze Bewuſtſeyn von ihrer Gröſe hat ſie mit der „Kühnheit begeiſtert, alles zu wagen, und macht izt ihr „Kabinet zum Tongeber für alle übrige Kabinette Euro-

„pens. Und dieſe Nation", fährt Arnould fort, „iſt „Frankreichs unverſöhnlicher Feind — England."

Noch unter der Königin Eliſabeth, wo ſeine Marine zuerſt mit Macht aufzuſtreben anfieng, zählte England keine fünfzig KriegsSchiffe. Zu welch einer koloſſalen Gröſe ſie ſeitdem ſich erhoben hat, zeigt folgende

Vergleichende Tafel der Fortſchritte der engliſchen SeeMacht, vor und ſeit dem jezigen Jahrhundert.

(Nach Arnould.)

Im 17ten Jahrhundert.

Bei dem Tode der Königin Eliſabeth (1603) 42 Schiffe, (wovon izt keines als LinienSchiff würde gebraucht werden.)

Bei dem Tode Cromwell's (1660) 160 Schiffe. (Die Zahl derer von der Linie iſt unbekannt.)

Im 18ten Jahrhundert.

Bei dem Tode König Wilhelm's (1702) 282 Schiffe, worunter 130 von der Linie.

Im Kriege von 1739 — 263 Schiffe, worunter 90 von der Linie.

Im Kriege von 1756 — 279 Schiffe, worunter 89 von der Linie.

Im Kriege von 1775 — 393 Schiffe, worunter 109 von der Linie.

Im jezigen Kriege — 661 Schiffe, worunter 171 von der Linie.

In nicht vollen zweihundert Jahren hat ſich alſo die engliſche SeeMacht 16fach vergröſert!

Und in dem Feldzuge vom Jahr 1797 erſcheint ſie noch furchtbarer, als in irgend einem der vorhergehenden. Von dieſen zeichnete jeder nur durch eine groſe That ſich aus: der von 1793 ſah die Vernichtung der Flotte von Toulon durch den Lord Hood; der von 1794 Howe's Sieg bei

Oueſſant; der von 1795 Bridport's Sieg bei L'Orient, dem die Landung auf Quiberon folgte; der von 1796 die Wegnahme des ganzen holländiſchen Geſchwaders am Vorgebirge der guten Hofnung durch den Admiral Elphinſtone. In dem Feldzuge von 1797 hingegen erfocht die brittiſche Flagge zwei HauptSiege; einen zu Anfang deſſelben, gegen die Spanier, wo die brittiſche ManövrirKunſt mit nicht mehr als 15 LinienSchiffen 27 ſchlug und 4 davon wegnahm; den andern zu Ende deſſelben, gegen die Holländer, wo, bei ohngefähr gleicher SchiffsZahl, gegen einen ſehr geübten Feind, der ſich mit beiſpielloſer Tapferkeit vertheidigte, die Britten mehr als die Hälfte der feindlichen Flotte eroberten.

Und doch befand ſich England, den ganzen Krieg hindurch, nie in einer kritiſchern Lage, als gerade in dieſem Feldzuge. Aufruhr auf ſeinen Flotten. Misvergnügen in Irland, das immer näher auf BürgerKrieg deutete. Die Bank, zu faſt unerhörtem Beiſpiel, ihre Zahlungen einzuſtellen genöthigt. Sein lezter Alliirter, Oeſtreich, zu Leoben vorläufig mit der fränkiſchen Republik ausgeſöhnt. — Was muſte es nicht befürchten, wenn dieſe Republik, nachdem ſie überall auf dem Continent ſich Frieden errungen hatte, unter ſolchen Umſtänden ihre ganze ungeheure Macht auf Herſtellung ihrer Flotten und gegen England wandte! Durch den, obgleich mislungenen, Verſuch des Generals Hoche hatte ſie gelernt, wie man den OffenſivKrieg gegen daſſelbe führen müſſe, und daß es keineswegs unmöglich ſey, es in ſeinem eignen Schooſe anzugreifen. Ein zweiter, glüklicherer, wiewohl auf keinen groſen Zwek berechneter Verſuch, beſtätigte, wie wir im Folgenden ſehen werden, bald darauf von neuem dieſe Wahrheit.

Aber zu Englands Glüke waren, während jener Epoche von Kriſe, Frankreichs Kräfte durch innere Convulſionen gelähmt. Das neue Drittheil, welches im Mai dieſes Jahrs in beiden geſezgebenden

Räthe der Republik eintrat, war, oder handelte doch ſo, als ob es Englands beſter Alliirter wäre. Unter dem Vorwand, den Verſchwendungen Einhalt zu thun und Ordnung in die Finanzen zu bringen, riß es der Regierung durchaus dieſen Nerv des Krieges aus der Hand. Bald ſah dieſe leztere ſich in eine Lage verſezt, die es ihr nothwendig machte, die kühne Feſtigkeit, womit ſie bisdahin den Gang der auswärtigen Angelegenheiten geleitet hatte, ausſchlieslich der Sorge für das Innere zu weyhen. Es kam izt nicht darauf an, wie man den Krieg gegen England fortführen, ob man dieſes oder jenes Land im künftigen DefinitivFrieden mit Oeſtreich gewinnen oder aufopfern ſollte: es galt izt nichts Geringeres, als ob überhaupt noch eine Republik ſeyn ſollte. Während ſo beide Theile ſich beobachteten, und durch gegenſeitige Nekereien den Augenblik der Entſcheidung, auf den ganz Europa ſeinen Blik heftete, immer näher brachten, waren die auswärtigen Verhältniſſe Frankreichs in Bezug auf Krieg und Frieden in gänzliche Stokung geſunken. Dem Definitiv-Tractat mit Oeſtreich legten ſich neue Schwierigkeiten in den Weg: dieſe Macht ſchien erſt den Erfolg des nahen Kampfes im innern Frankreich abwarten zu wollen; wie mochte man auch mit einer Regierung abſchlieſſen, die vielleicht in wenigen Wochen nicht mehr war? — England nüzte dieſe ZwiſchenZeit, um eine neue Negociation zu eröfnen: aber wie im vorigen Jahre Lord Malmesbury in Paris gezögert hatte, ſo zögerten nun die fränkiſchen Bevollmächtigten Treilhard und Bonnier in Lille. In der Kriſe, worinn ſie ſchwebte, konnte die fränkiſche Regierung nicht hoffen, einen Frieden, wie ſie ihn wünſchte, zu ſchlieſſen, und doch wollte ſie ſo wenig die Unterhandlungen in Lille wie die in Campo Formio abbrechen, um jede von den beiden Mächten in der Beſorgniß hinzuhalten, daß ſie, im Fall die eine zu viel Nachgiebigkeit von ihr fodern würde, etwa mit der andern abſchlieſſen möchte.

Digitized by Google

Der 18 Fructidor (4 Sept.) machte der langen Ungewißheit ein Ende. Die Kanonen, die an dieſem Tage in Paris gelöst worden waren, hallten in Campo Formio wieder; am 17 Oct. ward hier der Friede zwiſchen Oeſtreich und der fränkiſchen Republik unterzeichnet. Lord Malmesbury ward eben ſo ſchmählich von Lille zurükgeſchikt, wie im vorigen Jahre von Paris.

Unermeßliche Plane glänzten auf's neue vor dem fränkiſchen VollziehungsDirectorium auf, welches ſeit dem 18 Fructidor mit gleicher Allmacht, wie nur immer einſt der ſchrekliche alte WohlfahrtsAusſchuß, wirken konnte. Schon am 26 Oct. beſchloß daſſelbe, daß eine Armee von England ſeyn, und Buonaparte ſie kommandiren ſollte. Eine ungeheure TruppenZahl ſammelte ſich nun ſofort längs den Küſten Frankreichs am brittiſchen Kanal. „Landung auf England!" war izt das LoſungsWort von einem Ende Frankreichs zum andern. Nur auf dieſen Punkt war die ErfindungsKraft aller Franken geſpannt. Die einen projectirten aeroſtatiſche Lager, die hoch über den brittiſchen Flotten hinweg nach England überſchweben, oder Fahrzeuge, mit denen man, von dieſen leztern ungeſehen, unter dem Waſſer dahin überſchiffen könnte; andre entwarfen das Modell zu ganzen ſchwimmenden Citadellen, denen auch die gröſte Flotte nichts anzuhaben vermöchte; noch andre wollten ganz einfach, daß man einem Sturm, der die brittiſche Flotte aus dem Kanal verjagen würde, abwarten und dann ſogleich, ehe ſie wieder darinn erſcheinen könnte, nach England überſezen ſollte. Daß man das groſe Projekt verſuchen würde, war ſelbſt dem Kabinet von St. James nicht mehr zweifelhaft; und ein Verſuch, an deſſen Spize ein Buonaparte mit allem Glanze ſeines Genies und Ruhmes ſich ſtellte, wekte bald, ſtatt zuverſichtlichen Spottes, ſehr ernſte Beſorgniſſe. Wir werden in der Geſchichte des SeeKrieges von 1798 ſehen, welche ungeheuren VertheidigungsAnſtalten man in England dem Projekt einer fränkiſchen Landung entgegenſezte,

Digitized by Google

und welche romanhafte Entwikelung dieſes Projekt nahm. Eine Stelle im Courier de Londres vom 12 Dec. 1797 iſt allzumerkwürdig, um hier nicht angeführt zu werden. Nachdem darinn von der Landung der Franken in England die Rede war, wird beigeſezt: „Und das iſt noch nicht „alles. Wir (die Franken) werden von Corfu und von „Cefalonia aus Truppen nach Griechenland marſchiren „laſſen, und während wir hier die alten Republiken von „Athen und Lacedämon wiederherſtellen, werden wir zu„gleich nach Aegypten überſegeln, und von da aus zu „Lande nach OſtIndien ziehen, wo wir die engliſchen „Niederlaſſungen zerſtören, und aus dem ganzen Reiche „des Groſen Moguls eine Republik machen werden." Wer hätte damals glauben ſollen, daß ein Theil dieſer „Toll-hausIdeen," wie der Verfaſſer ſie nennt, ſobald in Erfüllung gehen würde? Er ſelbſt fügt noch hinzu: „Wer „mag ſagen, was alles den Menſchen möglich iſt, die „entſchloſſen ſind, das Unmögliche zu wagen? Sind „ſie glüklich, ſo ſcheinen ſie Wunder gethan zu haben. „Sind ſie unglüklich, ſo ſcheint es, daß ſie nicht ſowohl „durch ihresgleichen als durch die Elemente beſiegt wurden."

Doch wir ſparen den ungeheuren Stoff von Buonaparte's neueſter Unternehmung ganz für das nächſtfolgende Heft auf, und erzählen izt die Geſchichte des SeeKrieges von 1797 etwas mehr im Detail.

Erſter Abſchnitt:

KriegsEreigniſſe in Europa.

§. 1.

I Epoche:

Schlacht beim Cap St. Vincent.

(14 Febr.)

Das HauptAugenmerk der Britten in dieſem Feldzuge, in welchem ſie, nach dem vereitelten erſten Verſuche

einer Landung auf Irland von Seiten der Franken, bei erſter Gelegenheit einen zweiten Verſuch dieſer Art befürchten muſten, gieng dahin, ſowohl die holländiſche Flotte im Texel, als die ſpaniſche in Cadiz, zu verhindern auszulaufen, und ſich mit der fränkiſchen in Breſt zu vereinigen. Zu dem Ende ſollte Admiral Duncan den Texel, Lord Bridport den Hafen von Breſt blokiren, und Admiral Jervis die Bewegungen der ſpaniſchen Flotte in Cadiz beobachten.

Jervis hatte, nach der Räumung von Corſika im Oct. 1796, ſich mit ſeiner Flotte bei der Mündung des Tajo aufgeſtellt, wo er überwinterte, um, da es noch ungewiß war, ob die damaligen groſen Rüſtungen im Hafen von Breſt eine Landung in Irland oder einen Angrif auf Portugal zur Abſicht hätten, dieſes leztere zu deken. Da die Bewegungen im Hafen von Cadiz, zu Anfang des Februars 1797, das nahe Auslaufen der ſpaniſchen Flotte ankündigten, ſo gieng er unter Segel, um an der ſüdöſtlichen Spize von Portugal zu kreuzen. Am 13 Febr. vernahm er wirklich die SignalSchüſſe derſelben; ſie war nur noch 3 bis 4 Meilen von ihm entfernt.

Mit Ungedult erwartete er den Anbruch des Tages, der ihm, 8 Meilen Oſt-NordOſtwärts vom Cap St. Vincent, ein furchtbare Zahl von Schiffen zeigte, die ſich von SüdWeſten nach Süden erſtrekten; der Wind war Weſt-SüdWeſt. Gegen eilf Uhr machte die Fregatte la bonne Citoyenne ein Signal, daß es LinienSchiffe, an der Zahl 25, wären. Die engliſche Flotte war nicht über 15 LinienSchiffe ſtark. Glüklicher Weiſe war ſie in zwei Linien gebildet, in der gedrängteſten Ordnung um zu ſegeln. Um halb zwölf Uhr erreichte Admiral Jervis die ſpaniſche Flotte, ehe ſie noch Zeit gehabt hatte, ſich zu vereinigen und in SchlachtOrdnung zu ſtellen. Er beſchloß, dieſen Augenblik zu nüzen; kühn brach er mitten durch dieſelbe, und trennte, nach einer partiellen Kanonade, ein Drittheil von dem HauptKorps. Dis Manö-

vre entſchied die Niederlage der ſpaniſchen Flotte, deren Schiffe ſich nicht wieder vereinigen konnten. Die Britten nahmen den Salvador del Mondo und den h. Joſef von 112, den h. Nicolas von 80, den h. Iſidor von 74 Kanonen. Selbſt das ſpaniſche AdmiralSchiff Santiſſima Trinidad entgieng ihnen nur durch einen Fehler des Kapitains Berkeley, welchen Admiral Jervis, der wuſte, daß daſſelbe durch das Feuer ſeines AdmiralSchiffes Victory ſo übel zugerichtet wäre, daß es kaum mehr würde entkommen können, nach der Schlacht abgeſchikt hatte, um es aufzuſuchen. Berkeley traf es auch wirklich: der ſpaniſche Admiral ſtekte ſogleich die weiſſe Flagge als Signal der Uibergabe, und da man ihm darauf nicht antwortete, die brittiſche Flagge über der ſpaniſchen auf, ohne daß jener, wie ſehr auch ſeine Offiziere ihn dazu auffoderten, Beſiz davon nahm, weil er dieſe Signale nur für Täuſchung hielt.

Die ſpaniſche Flotte, unter dem OberBefehl des Admirals Don Joſef von Cordova, hatte aus 27 LinienSchiffen beſtanden. Auf den von den Britten eroberten 4 Schiffen waren 242 Verwundete und 261 Todte; unter den leztern befand ſich der EscadreChef, Don Francisco Winthuyſen, ein tapfrer und erfahrner SeeMann, der im Amerikaniſchen Kriege einen Arm verloren hatte.

Admiral Jervis, der die brittiſche Flotte an dieſem für ſie ſo glorreichen Tage kommandirt hatte, ward zum Baron von Medford und Grafen von St. Vincent, von dem Orte ſeines Sieges, und Commodore Nelſon, der ſich in der Schlacht ganz beſonders ausgezeichnet hatte, zum GegenAdmiral ernannt. Der Verluſt der brittiſchen Flotte beſtand in 73 Todten uud 227 Verwundeten.

Auch dieſen ſo glänzenden Sieg, wie den bei Oueſſant vom 1 Jun. 1794 und den, welchen Rodney am 12 April 1782 bei der Inſel Dominique in Weſt-

Indien erfocht, hatten die Britten dem Durchbrechen der feindlichen Linie zu danken. * Zur See wie zu Lande iſt es nemlich eine der erſten und entſcheidendſten Künſte des Feldherrn, einen Theil der gegenſeitigen Streit⸗Kräfte unwirkſam zu machen, das Ganze in Verlegenheit zu ſezen, und dann mit überlegener Macht auf einzelne ſchwächern Punkte zu fallen, damit er allmählig alle mit deſto gröſerer Sicherheit und Leichtigkeit überwältigen kan. Auf dieſem Grundſaze beruht die berühmte Stellungs⸗ und AngrifsArt, mittelſt welcher ſchon Epaminondas die vorher unüberwundenen eiſernen Spartaner ſchlug, und Friedrich II im ſiebenjährigen Kriege ſeine bewunderteſten Siege errang, die ſchräge oder zurükgezogene SchlachtOrdnung. Was dieſes Manövre im Felde, das iſt das Durchſchneiden der feindlichen SchlachtLinie auf dem Meer.

Indeß findet dieſes Verfahren faſt nie als gegen einen umkundigen und unbehilflichen Gegner ſeine Anwendung. Bei einem regelmäſigen SeeTreffen werden nemlich gewöhnlicher Weiſe die KriegsSchiffe ſo geordnet, daß das eine gerade hinter dem andern oder, um ſeemänniſch zu reden, in dem Kiel Waſſer deſſelben liegt. Die Entfernung zwiſchen zwei ſolchergeſtalt aneinander liegenden Schiffen iſt gemeiniglich eine KabelLänge, d. i. 150 Faden, oder 900 rheinländiſche Schuhe. (Eine gewandte, das heißt, in den nöthigen Bewegungen gut unterrichtete und geübte Flotte kan ſich indeß, bei ſchlichtem Waſſer, mit $\frac{2}{3}$ der KabelLänge behelfen). Dieſe Entfernung hat man deswegen angenommen, weil ſie 1. hinreichend iſt, die erforderlichen Bewegungen zu machen, ohne daß die Fahrzeuge Gefahr laufen, ſich wechſelsweiſe an Bord zu ſtoſſen; 2. dieſer ZwiſchenRaum dem Feinde das Durchdringen nicht geſtattet; und 3. die zuſammengehörigen Schiffe in dieſer Lage einander ohne Schwierigkeit beiſtehen können.

* Allgem. Zeitung, v. 3 und 4 Nov. 1798.

Digitized by Google

„Aus den Geſchichten der SeeSchlachten des vorigen Jahrhunderts,“ ſagt der berühmte Admiral Kinsbergen,* „kan mit vielen Zeugniſſen dargethan werden, daß dieſes Durchbrechen in den Gefechten jener Zeit ganz gewöhnlich war. Gegenwärtig iſt es, wegen der genauen Achtſamkeit, womit jeder Befehlshaber ſich bemüht ſeine Linie geſchloſſen zu halten, ungleich ſchwieriger und ſo mißlich, daß es nur unter ſehr günſtigen Umſtänden und mit einer kunſtgeübten, bewegungsfertigen Flotte verſucht werden darf. Eine der Gelegenheiten, wo man einen glüklichen Erfolg am meiſten hoffen kan, iſt dieſe, wenn der Feind eine allzugroſe Oefnung zwiſchen ſeinem Geſchwader gelaſſen hat, (wie es in der Schlacht vom 14 Febr. genau der Fall war.) Eine Flotte vor dem Winde (luvwärts) kan ein ſolches Unternehmen oft ohne Schwierigkeiten bewerkſtelligen; will hingegen eine Flotte unter dem Winde (leewärts) es verſuchen, ſo muß ſie ſich möglichſtnahe aneinanderhalten, ſich durch den ContreMarſch ** wenden, und dann mit Kraft der Segel durch die Feindes Linie brechen, worauf ſich ſich abermals ſchwenkt, und dann das Gefecht beginnt.“

[A B C D iſt hier die Flotte, die den Wind gegen ſich hat, und durch die feindliche E F G H, welche vor dem Winde liegt, (loefwaardst) hindurch dringt.]

* Grondbeginselen der Zee-Tacticq, door den Ridder J. H. van Kinsbergen, S. 59 ff.

**) D. i. die Bewegung mehrerer Schiffe in einer Linie, welche nacheinander in einem Punkte wenden, obfallen oder anluven, ſo daß ſie ſich nachher wieder in einer Linie befinden.

Digitized by Google

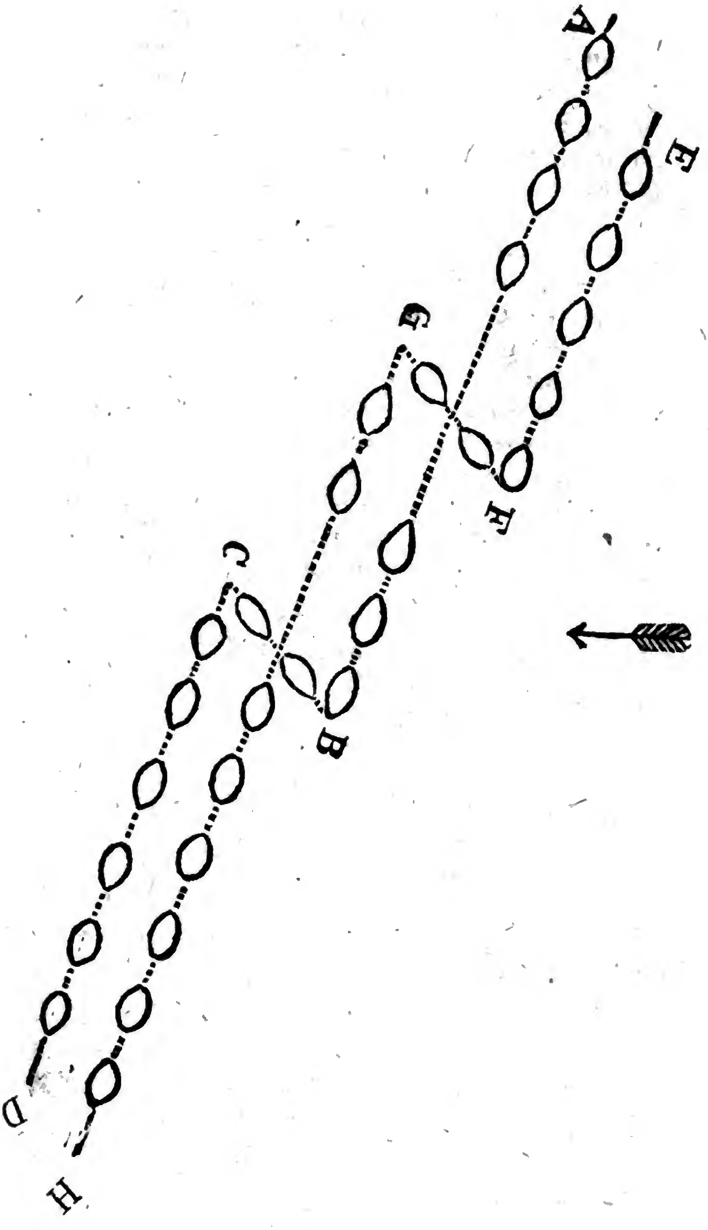

Digitized by Google

„Eine Flotte, welche dem Feinde das Durchbrechen wehren will, muß ſich möglichſt geſchloſſen halten, wodurch ein ſolches Unternehmen beinahe unmöglich gemacht wird. Gelingt es dennoch, ſo kan der Befehlshaber der durchbrochenen Linie nicht beſſer helfen, als dadurch, daß er alle ſeine Schiffe gleicherweiſe wenden, und ſie luvwärts die nemliche Bahn und Richtung hinſegeln laßt, welche die durchgedrungenen befolgt haben. Durch dieſes Schwenken werden die Schiffe, die noch in der (erſten) feindlichen Linie liegen, zwiſchen zwei Feuer gebracht und gerathen in die mißlichſte Lage, indem durch dieſe Wendung die bereits durchgedrungenen von ihrer Flotte abgeſchnitten werden. Leztere Flotte muß daher ebenfalls ſich wenden, und den Feind wegzutreiben ſuchen, damit ſie ihre abgeſchnittenen Freunde retten kan, die dann freilich ihrer Seits auch alles anwenden müſſen, um mit ihrem Geſchwader wiedervereinigt zu werden."

[Die Linie A B C D dringt hier durch die Linie E F: beide Linien ſind übrigens ſo vorgeſtellt, als ob ſie ſchon umgelegt oder gewendet hätten.]

Digitized by Google

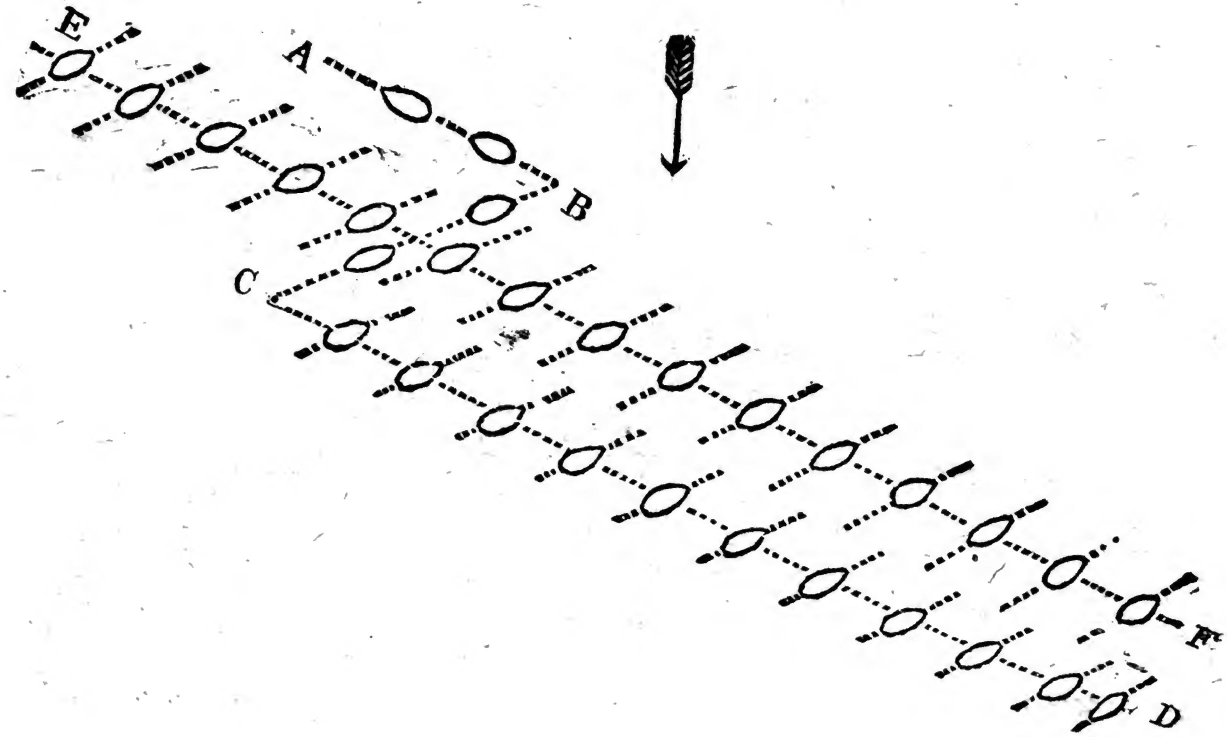

Digitized by Google

Aus dieſem Urtheil eines ſo gelehrten und erfahrnen SeeMannes läßt ſich leicht abnehmen, daß zu dem Siege der Britten beim Cap St. Vincent, ſo wie zu dem bei Oueſſant, die Unkunde und Ungeſchiklichkeit ihrer Gegner eben ſo viel beigetragen haben, als ihre eigne Kühnheit, Fertigkeit und Taktik.

Uibrigens gab der Sieg vom 14 Febr. der Flotte des Admirals St. Vincent, welche nun noch beträchtlich verſtärkt ward, den ganzen Feldzug hindurch, die entſchiedenſte Superiorität über die geſammte ſpaniſche Marine, die nicht nur keine weitere Unternehmung wagte, ſondern ſich noch die kränkendſten Demüthigungen gefallen laſſen mußte.

Um, wo möglich, die Spanier durch Störung ihres Handels zum Gefecht herauszufodern, ſtellte Er den GegenAdmiral Nelſon mit 5 LinienSchiffen bei Rota, genau am Eingang des Hafens von Cadiz, den er ſeit dem 2 April eingeſchloſſen hielt, im vollen Angeſicht ihrer Flotte auf, ſo daß nichts, was ein oder auslief, ihm entgehen konnte. „Da Seine Katholiſche Majeſtät" — ſchrieb Nelſon am 12 April an den ſpaniſchen Admiral — „ungerechter Weiſe und ohne Veranlaſſung dem Könige „und der brittiſchen Nation den Krieg erklärt hat, ſo hält „ſich die brittiſche Regierung für berechtigt, Spanien „ſeines Handels zu berauben. Ich benachrichtige Sie daher, daß vom heutigen Tage an ohne meine Erlaubniß „kein Schiff mehr in Cadiz ein oder auslaufen wird, da „dieſer Hafen als gänzlich blokirt zu betrachten iſt."

So ſah der Staat, der einſt die unüberwindliche Flotte ausſchikte, um ganz England zu erobern; der Staat, der einſt die furchtbarſte Rolle in den WeltAngelegenheiten ſpielte, und noch izt einem ſchlafenden Löwen gleicht, der ſeine Kräfte nicht kennt, ſich durch eine einzige engliſche Flotte inſultirt!

Digitized by Google

§. 2.

II Epoche:

Aufruhr auf den brittiſchen Flotten.

(Im April, Mai und Jun.)

Auf gleiche Weiſe, wie Lord St. Vincent den Hafen von Cadiz verſchloſſen hielt, ſollte Lord Bridport den von Breſt, und Admiral Duncan den Texel blokiren, um dadurch die groſen Rüſtungen der fränkiſchen und holländiſchen Marine zu vereiteln, die nichts Geringeres als eine Wiederholung der Szene von Bantry-Bay anzukündigen ſchienen.

Schon am 22 Febr. hatten zwei fränkiſche Fregatten in der Bay von Fiſhguard, an der nordweſtlichen Küſte der Grafſchaft Pembroke, eine der ſonderbarſten Unternehmungen ausgeführt. Sie ſezten hier nemlich 1282 Mann ans Land; und der Schreken, den die Nachricht davon in England verbreitete, machte ſogleich alles HandelsVerkehr ſtoken, und theilte ſich bald der HauptStadt ſelbſt mit — bis man erfuhr, daß die Gelandeten weder Lebensmittel, noch Munition, noch Artillerie bei ſich hätten. Auch ergaben ſie ſich den gegen ſie anrükenden brittiſchen Truppen ohne Widerſtand. Nun zeigte ſich's, daß es GaleerenSclaven von Breſt waren, deren ſich die fränkiſche Regierung in den Schoos ihres TodFeindes hatte entledigen wollen. Die zwei Fregatten, die ſich ſogleich nach der Ausſchiffung wieder eiligſt entfernt hatten, wurden am 9 März in der Nähe des Hafens von Breſt von den beiden engliſchen Fregatten St. Fiorenzo, Kap. Neale, und Nymph, Kap. Cooke, nach einem halbſtündigen Gefechte weggenommen. Es waren die Reſiſtance, (izt in der brittiſchen Marine der Fiſhguard genannt,) von B. Montagne kommandirt, mit 48 Kanonen und 345 Mann, und die Conſtance, von B. Deſauney kommandirt, mit 24 Kanonen und 189 Mann.

Auch dieſer Verſuch hatte auf's neue die Möglichkeit einer fränkiſchen Landung, und zugleich die bedenklichen Folgen gezeigt, welche ſie haben müſte, wenn ſie mit einem nur irgend beträchtlichen TruppenKorps ausgeführt würde. Die Franken, vermuthete man, hätten dabei zur Abſicht gehabt, vorläufig da und dort auf den brittiſchen Küſten kleinere TruppenHaufen auszuſezen, die ſich dann in dem Lande zerſtreuen, und wenn nachher eine HauptLandung ſtatthaben würde, die Verwirrung allgemein machen ſollten. Es ſchien deswegen um ſo weſentlicher, den Hafen von Breſt in den Zuſtand der engſten Blokade zu ſezen.

Aber dieſer Masregel legte ſich ein Ereigniß von der gröſten Wichtigkeit und von der äuſſerſten Gefahr, ſelbſt für die Exiſtenz der brittiſchen Macht, in den Weg.

Wegen Theurung der Lebensmittel hatte das Parlament den Sold der Armee und der Miliz erhöht. Dies wekte die Eiferſucht der Marine, und im April brach darüber auf der Flotte des Lord Bridport, welche 16 LinienSchiffe ſtark im Hafen von Portsmouth lag, ein Aufſtand aus. Die Matroſen bemächtigten ſich der Magazine, entwafneten alle SeeTruppen, hielten ihre Offiziere in der Abhängigkeit, gehorchten ihnen jedoch in allem, was den Dienſt betraf. Zwei Delegirte von jedem Schiffe bildeten einen Ausſchuß, der ſich in dem RathsZimmer des RoyalGeorge verſammelte. In einer Bittſchrift an das Parlament ſagten ſie: „die „Acte aus den Zeiten König Karls II, welche den „Sold der Matroſen beſtimme, ſey zu einer Epoche „gemacht worden, wo alle LebensBedürfniſſe und Ge„tränke um wenigſtens 30 ProCent wohlfeiler geweſen „wären als izt, weswegen ſie um eine Reviſion derſelben „bäten." Eine zweite Bittſchrift übergaben ſie den 18 April der Admiralität. „Nie," ſagten ſie darinn, „kam „uns in den Sinn, unſerm urſprünglichen Charakter un„treu zu werden. Gott bewahre, daß ein Engländer

„ſeine Geſinnungen wie ſeine Kleider wechsle! Wir alle „haben nur Eine, und dieſe beſteht darinn: daß wir eher „noch einmal ſo viel Beſchwerden und Gefahren als bis„her ausſtehen wollen, ehe wir zugeben werden, daß die „Krone von England im mindeſten durch irgend eine „Macht in der Welt angetaſtet werde." Dieſer Aeuſſerung gemäs, hatten ſie auch, da ein Convoy nothwendig war, dem Romney von 50 Kanonen den Befehl in die See zu gehen zugeſchikt, und da die Bemannung den Erfolg der Petition abzuwarten wünſchte, ihr bedeuten laſſen: das öffentliche Wohl erfodre, daß er unter Segel gehe, worauf er ungeſäumt die Anker lichtete.

Der erſte Lord der Admiralität, Graf Howe, begab ſich ſelbſt nach Portsmouth, um die Gährung zu ſtillen. Den erfahrnen Matroſen ſollte eine monatliche Vermehrung ihres Soldes von 5 Schilling 6 Pence, den gemeinen von 4 Sch. 6 P. und denen, die aus den Land-Truppen gezogen würden, von 3 Sch. 6 P. ertheilt werden. Zugleich bewilligte ein königlicher Pardon allgemeine Verzeihung des Vorgefallenen, und am 23 April ſtekte Lord Bridport von neuem ſeine Flagge auf den RoyalGeorge auf.

Aber das Beiſpiel der Flotte von Portsmouth hatte inzwiſchen auch die in Plymouth liegenden Schiffe zur Nachahmung gereizt. Der Atlas von 98, der Saturnus, Majeſtic und Edgar von 74 Kanonen, hielten hier noch immer ihre Offiziere vom Kommando ſuſpendirt; und auch in Portsmouth, als am 7 Mai die Flotte des Admiral Bridport Befehl erhielt, die Anker zu lichten, weigerten ſich die Matroſen zu gehorchen, weil das Parlament noch nichts wegen ihres Soldes beſchloſſen habe. Sie ſchikten des Nachmittags Deputirte nach Spithead, um auf dem London von 98 Kanonen eine Verſammlung zu halten. GegenAdmiral Colpoys erklärte ihnen, daß er ſolches nimmermehr zugeben würde, und da ſie doch das Schiff beſteigen wollten,

ließ er durch die SeeTruppen Feuer auf ſie geben, wodurch drei Matroſen getödet wurden. Nun griffen auch dieſe zu den Waffen, und bemächtigten ſich, da ſie weit zahlreicher waren, des Schiffes. Alle Kapitains lieſſen izt wieder ihre Flaggen einziehen, an deren Stelle von neuem die blaue Flagge, das Zeichen des Aufſtands, wehte. Der London begab ſich nach St. Hellens, um daſelbſt den GegenAdmiral Colpoys vor ein Kriegs-Gericht von Matroſen zu ſtellen; gefährliche Urtheilſprecher in der Sache ihrer Kameraden! Indeß ward er doch, da er mit Unerſchrokenheit erklärte: „er habe gethan, was „die Disciplin gefodert, und nicht ungewarnt feuern laſ„ſen," als KriegsMann freigeſprochen, und dem Civil-Gerichte übergeben, welches erkannte, daß der Mord in dieſem Falle erlaubt geweſen ſey.

Am 11 Mai kam Lord Howe auf's neue mit unumſchränkter Vollmacht vom Könige in Portsmouth an, wo er am Bord des Royal William mit den Deputirten der Matroſen die Sache zu gegenſeitiger Zufriedenheit beendigte. Alles kehrte nun wieder zu ſeiner Pflicht zurük. Auch der Atlas, Saturnus, Majeſtic und Edgar giengen von Plymouth unter Segel, um zu der Flotte des Lord Bridport zu ſtoſſen, die am 17 Mai, 21 LinienSchiffe ſtark, unter Segel gieng, um den Hafen von Breſt zu blokiren.

Mit einer andern Flotte war Admiral Duncan von Yarmouth ausgelaufen, um ſich vor den Texel zu legen. Auch auf ſeinen Schiffen hatte ſich der Geiſt des Aufruhrs geäuſſert; aber durch ſeinen entſchloſſenen Ton drükte er ihn für den Augenblik nieder, und lief, um die Unruhe ſeiner Mannſchaft durch Thätigkeit vor dem Feinde zu zerſtreuen, nach dem Texel aus.

Dieſe Vorſicht half inzwiſchen nur wenig; denn auch auf der Flotte im Nore, beim Eingang der Themſe, war nun ein Aufruhr mit den wildeſten Symptomen ausgebrochen. Die Foderungen, welche die Matroſen hier

aufſtellten, überſtiegen weit die in Portsmouth gemachten Bewilligungen. Zwanzig Schiffe ſtark, hielten ſie die Mündung der Themſe blokirt, und ſperrten dadurch ganz den Handel und die Schiffahrt des Hafens von London. Admiral Duncan war nach und nach faſt von allen Schiffen ſeines Geſchwaders verlaſſen worden, die vom Texel nach dem Nore zurükſegelten, und hier ſogleich auch die rothe Flagge als Signal des Aufruhrs aufſtekten. Das Haupt der Empörung war ein Matroſe am Bord des Sandwich, Richard Parker, Präſident des Ausſchuſſes der ſchwimmenden Republik, wie die empörte Flotte wohl auch mitunter ſich nannte.

Wie gros auch die Gefahr war, ſo blieb doch die brittiſche Regierung wegen der noch gröſern Gefahr des Beiſpiels feſt entſchloſſen, keine Nachgiebigkeit zu zeigen. In einer königlichen Proclamation vom 27 Mai wurden diejenigen, welche nicht zu ihrer Pflicht zurükkehren würden, mit aller Strenge der KriegsGeſeze bedroht; aber dieſe Proclamation war ohne alle Wirkung; die Matroſen nannten ſie „ein tolles Machwerk, das ehrliche Leute nur „noch mehr erbittern müſſe."

Man traf nun die furchtbarſten Anſtalten zu ihrer Bezähmung. Man ließ ihnen keine friſche Proviſionen mehr zukommen, und verhaftete alle Matroſen, die an das Land zu kommen wagten. An den Küſten, zu Graveſend, Medway und im Fort Tilbury wurden Batterien von mehr als hundert Kanonen von ſchwerem Kaliber errichtet; die Stadt Sheerneß erhielt eine Beſazung von 4000 Mann, unter den Befehlen des Generals Grey; in einemfort brannten hier Oefen um die Kugeln glühend zu machen; eine Kette von KanonierSchaluppen ward querüber vor dem Hafen aufgeſtellt. Die angeſehenſten Handelsleute, SchiffsEigenthümer und Aſſecuranten in der Stadt London beſchloſſen einſtimmig, nach hergeſtelltem Frieden keinen von den empörten Matroſen in Dienſt zu nehmen, der nicht durch Rükkehr zu ſeiner Pflicht vom

Könige Pardon erhalten haben würde. Im Parlament, vor welches die Sache am 2 Jun. durch eine königliche Botſchaft gebracht ward, traten ſelbſt die bedeutendſten OppoſitionsGlieder mit Wärme den getroffenen Masregeln bei. „Sollte je die hölzerne Mauer von AltEngland „zu faulen anfangen," ſagte Sheridan, „ſo wäre der „Augenblik unſers Verfalls da. Der Himmel verhüte „einen ſolchen Schlag! Unſre Matroſen haben zu viel geſunden MenſchenSinn, als daß ſie nicht, auch ohne „äuſſern Zwang, zu ihrer Pflicht zurükkehren ſollten. „Sie werden einſehen, daß es izt nicht darauf ankommt, „zu wiſſen, was die Regierung ihnen bewilligen wird, „ſondern ob ſie dieſelbe zu den Füſſen der Feinde ihres „Vaterlands legen wollen. Gelänge es Frankreich je, „uns zu erobern, gleichviel ob es monarchiſch oder republikaniſch ſey, ſo würde es damit anfangen, unſern Handel zu vernichten; und iſt denn die Vernichtung unſers „Handels nicht augenſcheinlich der Ruin unſrer Matroſen?" — Das Parlament beſchloß: Alle, die mit den empörten Schiffen irgend eine Verbindung unterhalten würden, ſollten des StaatsVerraths ſchuldig, und alle Matroſen, die auf die königliche Proclamation nicht zu ihrer Pflicht zurükgekehrt ſeyn würden, ihres rükſtändigen Soldes und Gratification, ſo wie der Vortheile des Hoſpitals von Greenwich und der Kaſſe von Chatham verluſtig ſeyn; jeder Verſuch, die LandTruppen zum Aufruhr zu verführen, ſollte als ein ſchweres Vergehen beſtraft werden.

Indeß dauerte die Empörung immer fort. Da die Fregatte St. Fiorenzo Gelegenheit gefunden hatte, von der übrigen Flotte zu entkommen, ſo änderte dieſe am 6 Jun. ihre Poſition, indem ſie ſich auf Eine Linie, und die entſchloſſenſten Schiffe an beiden Enden aufſtellte. Am folgenden Tage übergaben die Delegirten eine neue, in einem ſehr gebieteriſchen Tone abgefaßte Petition, mit einem Schreiben an den König, worinn ſie ihre Beſchwerden vorlegten, und dann beifügten: „ſie erwarteten inner-

„halb 54 Stunden eine befriedigende Antwort; widrigen „Falls würden ſie etwas thun, worüber die Nation erſtaunen ſollte.“ Da ihnen inzwiſchen die ParlamentsActen, mit einer in Gemäsheit derſelben erlaſſenen Proclamation des Königs, durch den Kap. Knight überbracht wurden, ſo erboten ſie ſich zur Pflicht zurükzukehren, unter der Bedingung eines allgemeinen Pardons, und daß keiner der von ihnen abgeſezten Offiziere wieder auf den nemlichen Schiffen angeſtellt werden ſollte; über ihre Beſchwerden ſollte die Regierung entſcheiden. — Aber dieſe ließ ſich durchaus in keine weitere Unterhandlung ein, ſondern foderte unbedingte Unterwerfung, und Auslieferung der Delegirten.

Nach und nach riß Uneinigkeit unter den Aufrührern, und ſelbſt am Bord des Sandwich ein.

Am 9 Jun. Abends ſchnitten der Repulſe von 64, und der Leopard von 50 Kanonen ihre AnkerThaue ab, und flüchteten ſich unter einem heftigen Feuer von der Flotte. Noch in derſelben Nacht folgte auch der Ardent von 64 Kanonen ihrem Beiſpiel.

Am 13 trennten ſich auch die Schiffe Standard, Agamemnon und Naſſau von 64, Iris von 32, und Veſtale von 28 Kanonen, ohne daß die andern Schiffe ſich ihnen mehr zu widerſezen ſuchten, und ſtellten ſich unter den Schuz der Kanonen von Sheerneß auf. Noch mit der nemlichen Fluth liefen auch der Lion und der Belliqueux von 64, der Champion von 24, und der Hound von 18 Kanonen, in den Fluß von Medway; ſo daß im Nore nur noch die fünf LinienSchiffe: Sandwich, Montague, Director, Inflexible und Monmouth zurükblieben. Am folgenden Tage nahmen endlich auch dieſe die rothe Flagge ab. Parker, auf deſſen Kopf die Regierung einen Preis von 500 Pf. Sterl. geſezt hatte, ward am Bord des Sandwich verhaftet, und nebſt zwölf HauptAufrührern zum

Tod verurtheilt. Ohngefähr zwanzig andre hatten Mittel gefunden, ſich nach Calais zu flüchten.

So endigte ſich dieſe ſchrekliche Kriſe ohne Nachtheil für England. Indeß äuſſerten ſich doch noch immer einzelne Spuren des Uibels, ſowohl in Europa als in den andern WeltTheilen.

Achzig Mann des Pompejus von 80 Kanonen, von der Flotte des Lord Bridport, hatten insgeheim ſich verſchworen, dieſes Schiff nach Breſt zu entführen. Der Komplott ward jedoch noch in Zeiten entdekt, und zwei von den HauptUrhebern hingerichtet.

In WeſtIndien ermordete die Mannſchaft der Fregatte Hermione ihre Offiziere, und begab ſich unter ſpaniſchen Schuz.

Auch am Cap der guten Hofnung, wo am 31 Auguſt das oſtindiſche KompagnieSchiff Arniſton die Nachricht vom Aufruhr im Nore mitbrachte, äuſſerten ſich Erſchüttrungen auf der Flotte des Admiral Pringle.

Ein groſes Glük für England war, daß bei dieſer ganzen ſchreklichen Kriſe kein fremder Einfluß wirkſam ſeyn konnte.

Die ſpaniſche Marine ward noch immer durch die Flotte des Admiral St. Vincent blokirt gehalten. GegenAdmiral Nelſon bombardirte ſogar zu verſchiedenenmalen die Stadt und den Hafen von Cadix.

Lord Bridport kreuzte mit ſeiner Flotte von 21 LinienSchiffen vor Breſt, und beobachtete hier die fränkiſche Marine, von der izt ohnehin nichts zu befürchten war. Das VollziehungsDirectorium hatte zwar ein beträchtliches TruppenKorps von der Sambre- und Maas Armee, unter den Befehlen des Generals Hoche, in das innere Frankreich einrüken laſſen, um, wie es hieß, nach Breſt zu marſchiren, und dort zu einer wichtigen Unternehmung eingeſchifft zu werden: aber man weiß, welche heftige Debatten darüber im Rathe der Fünfhundert entſtanden, wo man geradezu behauptete, daß dieſe

Truppen gegen den geſezgebenden Körper beſtimmt wären, und wie darauf ihr Marſch eingeſtellt ward, die Verhältniſſe zwiſchen der Regierung und der Geſezgebung immer geſpannter wurden, die Sorge der erſtern ganz auf ihre eigne Erhaltung ſich einſchränkte, und alle auswärtigen Angelegenheiten und Unternehmungen von ih. vertagt wurden, bis der groſe Kampf im Innern ſich entſchieden haben würde.

Die holländiſche Marine, die ſich zu einer groſen Expedition gerüſtet hatte, welche entweder ihre Vereinigung mit der Breſter Flotte, oder eine Landung auf einer der brittiſchen Inſeln zum Zwek zu haben ſchien, ward von dem Admiral Duncan beobachtet. Mehrere ſtürmiſche Monate hindurch hatte er vor dem Texel gekreuzt, und ſelbſt da alle ſeine andern Schiffe ihn hier verlaſſen hatten, um ſich zu der empörten Flotte im Nore zu geſellen, dieſen Hafen immer noch mit ſeinem bloſen AdmiralsSchiffe Venerable und zwei Fregatten blokirt gehalten, indem er die Holländer durch ſeine Signale täuſchte, die von der Art waren, als ob noch immer ſeine ganze Flotte da wäre. Nach der Stillung des Aufruhrs ſammelte ſich dieſe wieder zu ihm. Die AequinoctialStürme veranlaßten ihn, nach Yarmouth zurükzukehren, wo er am 3 Oct. ankam. Er wollte die Holländer, um ſie zum Auslaufen zu bringen, glauben machen, daß er ſich habe entfernen müſſen, weil ſeine Schiffe einer ſtarken Ausbeſſerung bedürften; und dieſe KriegsList gelang ihm vollkommen.

§. 3.

III Epoche:

Schlacht bei Camperduin, oder, nach den Holländern, bei Egmont.

(11. Oct.)

Am 7 Oct. lief die holländiſche Flotte aus dem Texel. Den OberBefehl über dieſelbe führte Admiral De Win-

ier. Gebohren zu Demerary, in WeſtIndien, war er vor dem Ausbruch der groſen Revolutionen, die Europa erſchütterten und umſchufen, im Jahr 1786, Kapitain-Lieutenant bei der holländiſchen Marine; aber da er die Partei der Patrioten gegen den ErbStatthalter ergriffen hatte, muſte er ſich bei dem Einmarſch der Preuſſen, im Jahr 1787, nach Frankreich flüchten. Hier diente er bis zum Ausbruch der Revolution in einem Regiment, deſſen Offiziere meiſt aus bataviſchen Patrioten beſtanden. Beim Anfang des Krieges vermehrte ſich dieſes Korps beträchtlich, und leiſtete, unter ſeiner, ſo wie unter Dändels Anführung, bei der Eroberung Hollands groſe Dienſte. Dadurch ward die bataviſche Republik, welche in ihre ehemaligen Admirale Mistrauen ſezte, bewogen, ihm das Kommando ihrer SeeMacht zu übertragen. Die Flotte, womit er aus dem Texel ausgelaufen war, beſtand aus 15 LinienSchiffen, worunter 4 von 74 Kanonen waren, und 11 Fregatten, Briks und Cutters; ſie führte überhaupt 988 Kanonen und 6,775 Mann.

Admiral Duncan hatte den Kap. Trollope mit einigen Schiffen zurükgelaſſen, um ihre Bewegungen zu beobachten. Am 9 Oct. erhielt er in Yarmouth die Nachricht von ihrem Auslaufen; ſogleich ließ er die Anker lichten, und ſegelte mit ſolcher Eilfertigkeit ab, daß viele Truppen und Offiziere am Lande zurükgelaſſen wurden. Seine Flotte beſtand aus 16 LinienSchiffen, worunter 7 von 74 Kanonen waren, 2 Fregatten, 1 Corvette, 4 Cutters und 1 Lougre; ſie führte im Ganzen 1,066 Kanonen und 8,315 Mann, folglich 78 Kanonen und 1,540 Mann mehr als die holländiſche.

In der Nacht vom 10 Oct. nahm er eine ſolche Stellung, daß dieſe leztere nicht wieder in den Texel einlaufen konnte, ohne ihm zu begegnen. Am folgenden Morgen um 9 Uhr benachrichtigte ihn Kap. Trollope, daß ſie unter dem Winde ſey. Sogleich ſegelte er nun auf ſie los, und gab den Befehl zur allgemeinen Jagd.

In kurzer Zeit entdekte er ſie in SchlachtOrdnung; Admiral De Winter ſtekte das Signal auf, ſo nahe wie möglich aneinander zu ſchlieſſen, welches jedoch nicht vollkommen geſchah; der Wind war NordOſt. Im Augenblike der Annäherung ließ Duncan die Segel mindern, um ſeine Flotte zu vereinigen. Bald darauf erblikte er die Küſten von Holland zwiſchen Camperduin und Egmont, ohngefähr 9 Meilen unter dem Winde der feindlichen Flotte. Da izt kein Augenblik zum Angrif mehr zu verlieren war, gab er das Zeichen, mit dem Winde im Rüken anzuſegeln, die holländiſche SchlachtLinie zu durchbrechen, und ſie unter dem Winde anzugreifen, ſo daß jedes Schiff ſich an das feindliche halten ſollte, welches ihm gegenüber wäre; auf ſolche Art legte er ſich zwiſchen den Feind und das Land, dem dieſer ſchnell ſich näherte. Seine Signale wurden mit der gröſten Schnelligkeit befolgt. Der ViceAdmiral Onslow, der die erſte Diviſion kommandirte, gieng mit dem Monarch ungeſtümm auf den holländiſchen NachZug los; ſeine Diviſion folgte ſeinem Beiſpiele, und das Gefecht begann um 12 Uhr 40 Minuten. Der Venerable, auf dem Admiral Duncan ſelbſt ſich befand, durchbrach bald die feindliche Linie, und die zweite Diviſion grif das VorderTreffen der Holländer an. Von beiden Seiten ſchlug man ſich mit der hartnäkigſten Tapferkeit. De Winter hatte mit ſeinem AdmiralSchiff Freiheit allein gegen drei engliſche Schiffe zu kämpfen. Da der Hercules in Brand gerieth und ihm nahe kam, ſo fiel er, indem er ihm auszuweichen ſuchte, auch noch unter die Kanonen eines vierten engliſchen Schiffes. Bald hatte er alle ſeine Stangen und TauWerke verloren, und konnte kein Signal mehr geben. Inzwiſchen hatten die Engländer Beſiz von dem Waſſenaer, Harlem, De Vries, Delft, Jupiter und Gleichheit genommen; auch der Hercules, dem es zwar glükte, den auf ihn ausgekommenen Brand zu löſchen, der aber ſeine

Maſten hatte abhauen müſſen, gerieth mitten unter ſie. Noch kämpfte Admiral De Winter gegen fünf Schiffe, die ihn umringten, und ſuchte ſich durch die engliſche Flotte Bahn zu machen, um die Küſte zu erreichen, oder ſich mit dem Reſte ſeines Geſchwaders zu vereinigen. Nach drithalb Stunden eines ſolchen Kampfes verlor er alle ſeine Maſten. Doch vertheidigte er ſich noch einige Zeit mit dem gröſten Muthe, bis die Hälfte ſeiner Mannſchaft getödtet oder verwundet, und nur noch 6 von ſeinen Kanonen brauchbar waren. Nun muſte er ſich ergeben, und ward ſogleich an den Bord des engliſchen AdmiralSchiffes gebracht, welches gleichfalls ſo durchlöchert war, daß man es kaum mehr halten konnte, ob man gleich alle Pumpen ſpielen ließ.

Noch verſchiedne andre holländiſche Schiffe ſtrichen, nach dem AmtsBerichte des Admiral Duncan, die Segel: aber da ſeine Flotte nur 9 Faden Waſſer hatte und kaum 5 Meilen vom Lande entfernt war, ſo muſte er nur ſeine eignen entmaſteten Schiffe davon zu entfernen ſuchen; und da hierauf ein Wind, der beſtändig nach der Küſte hintrieb, ſeine Flotte zerſtreute, ſo lief GegenAdmiral Story wieder mit 13 Schiffen in den Texel, und GegenAdmiral Bloys von Treslong mit 4 andern in die Maas ein.

Nach dem Zeugniß beider Theile ward vielleicht nie ein hartnäkigeres und ſchreklicheres Treffen zur See geliefert als dieſes. Die Holländer, obgleich durch einen an Zahl der Schiffe, und noch mehr an Zahl und Kaliber der Kanonen ihnen überlegenen Feinde beſiegt, hatten ſich an dieſem Tage würdig der ſchönſten Zeiten ihrer Republik gezeigt. Auſſer dem Admiral De Winter war auch noch der alte ViceAdmiral, Reyntjes, ſchwer verwundet, in engliſche Gefangenſchaft gerathen, worinn er wenige Wochen darauf ſtarb.

Admiral Duncan ward zur Belohnung für ſeinen Sieg, der die holländiſche Marine wieder auf lange Zeit lähmen muſte, zum Viscount von Camperduin

Digitized by Google

und Lundie ernannt: die erſte dieſer Benennungen war von der Gegend, wo die Schlacht vorfiel, die zweite von ſeinem väterlichen ErbGute in der Grafſchaft Perth, in Schottland, entlehnt. Gebohren im Jahr 1733, hatte er ſich frühe die Freundſchaft des berühmten Lord Keppel erworben, der ihn zu ſeinem Kapitain nahm; mit ihm war er 1761 bei der Eroberung von Havanna. Im Jahr 1783 ward er zum GegenAdmiral, 1793 zum ViceAdmiral, und 1795 zum Admiral der blauen Flagge ernannt. Sein Antheil an den PriſenGeldern von den eroberten holländiſchen Schiffen ward auf 60,000 Pf. Sterl. geſchäzt.

Da dieſe Schlacht vom 11 Oct. 1797 eine der merkwürdigſten in der Geſchichte der SeeKriege iſt, ſo rüken wir hier, um der Beſchreibung derſelben deſto mehr Vollſtändigkeit zu geben, die beiderſeitigen SchlachtOrdnungen ein, mit der Bemerkung, welches Schikſal jedes einzelne holländiſche Schiff hatte.

Digitized by Google

I.

Engliſche SchlachtOrdnung.

Erſte Diviſion,

unter dem ViceAdmiral Richard Onslow.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.
Ruſſel . . .	74	590
Director . . .	64	491
Montagu . . .	74	590
Veteran . . .	64	491
Monarch (V. A. Onslow)	74	599
Powerfull . .	74	590
Monmouth . .	64	491
Agincourt . .	64	491
Zuſammen .	552	4333

Eine Fregatte, 4 Cutters, und ein Lougre, (die hier, wie gewöhnlich, nicht in Linie kommen.)

Zweite Diviſion,

unter dem Admiral Adam Duncan.

Triumph . . .	74	640
Venerable (A. Duncan)	74	593
Ardent . . .	64	491
Bedfort . . .	74	590
Lancaſter . . .	64	491
Belliqueux . .	64	491
Adamant . . .	50	343
Iſis . . .	50	343
Zuſammen .	514	3982

Eine Fregatte, und eine Corvette.

Digitized by Google

2.

Holländiſche SchlachtOrdnung.

AvantGarde,

unter dem ViceAdmiral Reintjes.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.	
Cerberus . .	68	450 —	wieder in den Texel eingelaufen.
Delft . . .	56	375 —	weggenommen, aber in der HozeleyBay verſunken.
Jupiter (V. A. Reintjes)	74	550 —	weggenommen.
Alkmaar . .	58	350 —	weggenommen.
Harlem . .	68	450 —	weggenommen.
Zuſammen .	322	2175	
Fregatten und Briks ꝛc.			
Monnikendam . .	44	. . . .	weggenommen, aber an Seeland geſtrandet.
Heldin . . .	32 }	. . . .	wieder in den Texel eingelaufen.
Daphne . . .	18 }		

Digitized by Google

Centrum,

unter dem Admiral Winter.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.	
Waſſenaer	64	450	— weggenommen.
Bataver	56	350	— wieder in den Texel eingelaufen.
Freiheit (A. Winter)	74	550	— weggenommen.
GeneralStaaten (GegenAdm. Story)	74	550	— wieder in den Texel eingelaufen.
Leyden	68	450	— desgleichen.
Zuſammen	336	2350	
Fregatten und Briks ꝛc.			
Mars	44		desgleichen.
Wachſamkeit	24		desgleichen.
Minerva	24		desgleichen.
Galathee	18		desgleichen.
Atalanthe	18		in die Maas eingelaufen.

ArriereGarde,

unter dem GegenAdmiral Bloys van Treslong.

Schiffe.	Kanonen.	Mannſchaft.	
De Vries . . .	68	450	— weggenommen.
Hercules . . .	64	450	— weggenommen.
Brutus (G. A. Treslong)	74	550	— in die Maas eingelaufen.
Beſchirmer . .	56	350	— wieder in den Texel eingelaufen.
Gleichheit . .	68	450	— weggenommen.
Zuſammen .	330	2250	
Fregatten und Briks ꝛc.			
Embuscade .	32	. . . .	weggenommen, aber an die Küſten von Holland getrieben, und wieder genommen.
Ajax . . .	18	. . . .	wieder in Texel eingelaufen.
Haaſe . .	12	. . . .	in die Maas eingelaufen.
Fliege . .	12	. . . .	in die Maas eingelaufen.

Die Engländer hatten alſo überhaupt	1066 Kanonen,	— 8315 Mann.	
Die Holländer	988 —	— 6775 —	
Folglich die leztern weniger	78 Kanonen,	1540 Mann.	

Den Verluſt der Engländer auf 9 Schiffen gab Duncan, in ſeinem Berichte von der Schlacht, auf 173 Todte und 504 Verwundete an.

Von der holländiſchen Marine war nun für England ſobald nichts mehr zu befürchten. Dagegen bereitete ſich izt Frankreich zu einem deſto gröſern Schlage vor.

§. 4.
IV Epoche:
Aufſtellung einer eignen fränkiſchen „Armee von England," unter dem OberBefehl des Generals Buonaparte.

(26 Oct.)

Der 18 Fructidor (4 Sept.) hatte der fränkiſchen Regierung wieder eine furchtbare Feſtigkeit und Macht gegeben.

Die erſte Folge davon war der DefinitivFriede mit Oeſtreich, der am 17 Oct. zu Campo Formio zu Stande kam.

Durch denſelben erhielt Frankreich die Levantiſchen Inſeln der ehemaligen Republik Venedig, nebſt einigen wichtigen Poſten auf dem feſten Lande von Epirus; Beſizungen, die ihm einen Zuwachs an VolksZahl von 170,000 Menſchen, eine neue PflanzSchule guter Matroſen, köſtliche SchiffsWerften und Häfen, und groſe Vortheile im Handel nach der Levante gaben. Schon vorher hatte es ſich die geſammte Venetianiſche Marine zugeeignet, die in 9 LinienSchiffen von 64 Kanonen, 12 Fregatten von 32 Kanonen, 12 Corvetten und 18 Galeeren beſtand.

Auch erhielt es, durch eben dieſen Frieden, ganz Belgien, ein mehr als 500 Quadr. Meilen groſes, von mehr als 2 Millionen Menſchen bewohntes Land, voll innern Reichthums, voll Induſtrie und Manufacturen,

deſſen Beſiz ſeine SeeKüſte, England gegenüber, um mehr als 20 fränkiſche Meilen verlängerte, und ihm dereinſt im nordiſchen Handel ein entſchiedenes Uibergewicht geben muſte.

Aber wenn England dieſe neuen Vortheile ſeines Rivalen, die ſich erſt künftig, mit dem Wiederaufblüh'n ſeines Handels, verwirklichen konnten, mit Eiferſucht betrachtete, ſo muſten ihm die Masregeln, welche das fränkiſche VollziehungsDirectorium nun traf, ganz andre Besorgniſſe für die Gegenwart erregen.

Sobald die Nachricht von dem FriedensSchluſſe mit Oeſtreich in Paris angekommen war, beſchloß das VollziehungsDirectorium (26 Oct.): daß unverzüglich an den Küſten des Ozeans eine Armee, unter dem Namen „Armee von England" ſich ſammeln, und General Buonaparte den OberBefehl über dieſelbe führen ſollte.

Der Haß gegen das neue Karthago ward nun wieder ſo ſtark wie je zu Robespierre's Zeiten angefacht. „Noch" — ſagte der Gelehrte Monge, in der öffentlichen Audienz, worinn er, mit dem General Berthier, dem Directorium die FriedensUrkunde überreichte — „noch „ſeyd ihr nicht am Ziele eurer Arbeiten, und eine neue, „vielleicht noch ruhmvollere Laufbahn thut ſich vor euch „auf. Griechenlands Freiheit konnte nicht den Schäzen „des Königs eines kleinen, halbbarbariſchen Volkes wider„ſtehen. Und wie viel furchtbarer iſt nicht die GeldMacht „der Tyrannen Indiens, als die der Könige von Macedo„nien war! wie viel längere Zeit hat nicht die engliſche „Regierung dieſe ſchändliche Waffe gehandhabt! und ſoll„ten wir den Stolz haben, uns für tugendhafter zu hal„ten, als die Spartaner und Athenienſer es waren? Die „engliſche Regierung und die fränkiſche Re„publik können nicht zugleich miteinander „beſtehen. Aber ihr habt geſprochen; ſchon ſchütteln „eure ſchreklichen Brigaden ihre ſieggewohnten Waffen, „und Scipio iſt an ihrer Spize" . . . . „Es exi-

„ſtirt ein edles Volk" — antwortete darauf der Präſident des Directoriums, Revelliere=Lepeaux „aber ſeine „Regierung iſt mit Recht der Gegenſtand des allgemeinen „Haſſes. Nachdem ſie ſich der Herrſchaft über die Meere „bemächtigt, hat ſie die ganze Oberfläche des ErdBalls „mit ihren UnThaten erfüllt. In Aſien hat ihr Gold= „Durſt ſie zum ſchreklichſten Werkzeuge des Todes ge= „macht. In Europa und in Amerika iſt alles durch ſie „feil geworden. Sie hat die Beſtechung in Strömen er= „goſſen, und mit dem empörendſten Stolze gebeut ſie den „durch ſie verderbten und herabgewürdigten Regierungen. „Sie war der Dämon unſrer innerlichen Entzweiungen. „Sie beflekte unſre Freiheit, gegen welche die von ihr er= „ſchafne Coalition nichts vermochte, durch ſchrekliche Pro= „ſcriptionen. Sie erſchuf die Vendee. Gegen ſie, re= „publikaniſche Soldaten! müſſen eure lezten Streiche ge= „richtet ſeyn."

Auch die Proclamation des VollziehungsDirectoriums an das fränkiſche Volk, worinn es demſelben den Frieden mit Oeſtreich ankündigte, aber zugleich die Armeen auf= foderte, unter den Waffen zu bleiben, trug gleiches Ge= präge des Haſſes gegen England. „Alles Unglük Euro= „pens," hieß es darinn, „wird in London fabrizirt; „hier müßt ihr es endigen; und wie eure Voreltern unter „Wilhelm dem Eroberer die Sclaverei nach England „brachten, ſo ſoll dagegen izt die Freiheit zugleich mit „den Franken dort landen."

Unter dieſen Drohungen, unter unermeßlichen Rü= ſtungen in den fränkiſchen Häfen und eben ſo unermeßli= chen GegenRüſtungen in England, mit der höchſten Span= nung des europäiſchen Publikums auf das nahe groſe Schauſpiel eines VernichtungsKampfes zwiſchen dem neuen Rom und dem neuen Karthago, gieng das Jahr 1797 zu Ende.

Von der höchſtſonderbaren Entwikelung, welche die von den Franken angekündigte groſe Expedition nahm,

Digitized by Google

und welche zugleich eine neue Verwikelung der allgemeinen WeltAngelegenheiten nach ſich zog, werden wir mit der Ausführlichkeit, die ein ſolcher Stoff verdient, im nächſten Hefte handeln.

Zweiter Abſchnitt:

KriegsEreigniſſe auſſer Europa.

So gros das WaffenGlük der Britten im Feldzuge von 1797 in Europa war, ſo wenig Erfolg hatten ihre Unternehmungen in den übrigen WeltTheilen.

§. 1.

England gegen Holland.

Bekanntlich hatten ſie, ſobald Holland (1795) ſich in die Arme der fränkiſchen Republik geworfen, ungeſäumt den gröſten Theil ſeiner Colonien weggenommen. In OſtIndien blieb den Holländern faſt nur noch ihre HauptNiederlaſſung in Batavia, gegen welche die Britten auch in dieſem Feldzuge von 1797 keinen Verſuch machten, da izt ein andres Feld zu Eroberungen ſich vor ihnen aufthat.

§. 2.

England gegen Spanien.

Am 5 Oct. 1796 hatte Spanien ihnen den Krieg erklärt. Kein Staat in der Welt beſizt ſo unermeßliche, ſo reiche Colonien, wie dieſer. Auf ſie war nun das HauptAugenmerk der brittiſchen EroberungsSucht gerichtet, die hier eine ganz leichte Beute zu finden glaubte.

Schon am 12 Febr. ſegelte ein engliſches Geſchwader von 5 LinienSchiffen, eben ſo vielen Fregatten und mehreren TransportSchiffen, unter dem Admiral Harvey, von Martinique ab, und erſchien am 16 vor der Inſel Trinidad, einer von den Antillen, wichtig ſowohl durch ihre ausnehmende Fruchtbarkeit, als durch ihre Lage

am Eingang des MeerBuſen von Mexiko. Die Spanier ſtekten 3 LinienSchiffe und 1 Fregatte, die ſie hier liegen hatten, ſelbſt in Brand; ein viertes LinienSchiff: San Damaſo von 74 Kanonen, fiel den Britten in die Hände; und ſchon am 18 Febr. ergab ſich ihnen die Inſel ſelbſt. Die Beſazung auf derſelben, 584 Mann an der Zahl, und die SchiffsMannſchaft, die ſich auf 1705 Mann belief, wurden KriegsGefangene.

So ſchnell dieſe Unternehmung gelungen war, ſo unglüklich liefen dagegen alle weitern Verſuche der Britten auf die ſpaniſchen Colonien ab.

Den nächſten Angrif thaten ſie gegen Porto-Ricco, die lezte unter den groſen Antillen. Admiral Harvey, der inzwiſchen von Trinidad wieder nach Martinique zurükgekommen war, ſchiffte ſich von hier aus, mit einem TruppenKorps unter den Befehlen des Generals Abercrombie, am 8 April ein, und kam am 17 bei Porto-Ricco an, wo er am folgenden Tage 3000 Mann an's Land ſezte. Die Stadt Porto-Ricco ſelbſt liegt im Norden der Inſel dieſes Namens, auf einer HalbInſel, die durch eine ſchmale ErdZunge mit dem feſten Lande zuſammenhängt. Da ſie durch ein Kaſtell vertheidigt wird, welches durchaus den Eingang in den Hafen kommandirt, ſo konnten die Britten ſie nur von der OſtSeite her angreifen, und muſten, um ſich ihr zu nähern, über die ErdZunge vorzudringen ſuchen, welche durch zwei Redouten und durch KanonierSchaluppen vertheidigt ward. Vergebens ſuchten ſie ſich hier Bahn zu brechen. Sie muſten ſich alſo darauf einſchränken, die Stadt von einem Punkte gegen Süden aus, mehrere Tage hindurch, aber wegen der groſen Entfernung ohne Erfolg, zu bombardiren. In der Nacht vom 30 April ſchiffte ſich General Abercrombie mit ſeinen Truppen wieder ein. In ſeinem Berichte von dieſer Unternehmung gibt er den Verluſt der Britten auf 31 Todte, 70 Verwundete, 124 Gefangene an.

Nicht glüklicher lief eine zweite Expedition dieſer Art

ab, welche GegenAdmiral Nelſon im Jul. gegen die Inſel Teneriffa unternahm. Schon am 28 Mai hatte die engliſche Fregatte Minerva in der Rhede von Santa Cruz die fränkiſche Corvette la Mutine, die nach Isle de France ſegeln wollte, mit einem Theile ihrer Mannſchaft weggenommen; die übrige Mannſchaft, worunter ſich auch der ExRepräſentant Drouet, der den König Ludwig XVI in Varennes angehalten hatte, befand, war gerade am Lande geweſen. Die Britten, denen es gelungen war, dieſes Schiff mitten in der Rhede von Santa Cruz wegzunehmen, glaubten, daß ihnen auch die Einnahme der Stadt ſelbſt nicht ſchwer fallen würde. Am 15 Jul. ſegelte Nelſon, mit einem Geſchwader von 4 LinienSchiffen, 3 Fregatten und 1 Cutter, aus der Gegend von Cadiz ab, und am 25 warf er einige Meilen nordwärts von Santa Cruz Anker. Die Spanier hatten hier in dieſem Augenblike nicht über 2000 Mann ſchlecht bewafnete Milizen, ohngefähr 300 Mann vom Batallon der Canariſchen Inſeln, und 150 Franken, theils von der Mannſchaft der Mutine, theils von einem andern geſtrandeten Schiffe. Da die leztern ſich zur Vertheidigung der Inſel zu bewafnen erboten, ſo übergab man ihnen die Forts St. Michael und Paſſo-Alto, die den Mole von Santa Cruz flankiren. Gegen dieſe beiden Forts war der erſte Angrif der Engländer gerichtet: nachdem ſie ſolche einige Stunden hindurch bombardirt hatten, wollten ſie einen Sturm darauf unternehmen; aber die Beſazung empfieng ſie mit einem ſo lebhaften KartätſchenFeuer, daß ſie dieſen Angrif aufgeben muſten. Sie wandten ſich nun gegen den Mole, nahmen ihn weg, und drangen bis in die Stadt, wo ſie ſich in der Dominicus-Kirche feſtſezten, und den Gouverneur auffoderten, ſich ſogleich zu ergeben. Aber inzwiſchen hatten die Spanier ſich wieder geſammelt, nahmen den Mole wieder weg, und zwangen die Engländer, ſich in Unordnung wieder einzuſchiffen. Auch die Franken eilten zu gleicher

Digitized by Google

Zeit aus den ihrem Schuze anvertrauten Forts herbei, drangen in die Stadt ein, trieben die engliſchen VorPoſten mit dem Bajonet zurük, und drängten ſie an die Dominicus-Kirche hin. Nun wurden die Britten, ihrer Seits, aufgefodert ſich zu ergeben, und nur mit groſer Mühe ward ihnen endlich noch (durch den Fehler des ſpaniſchen Offiziers, der die Kapitulation abſchloß,) der Rükzug zu ihren Schiffen bewilligt. Dieſe unglükliche Expedition hatte ihnen, ihrer eignen Angabe nach, 51 Todte, 110 Verwundete, 97 Ertrunkene und 5 Gefangene; nach den ſpaniſchen Nachrichten hingegen nicht weniger als 900 Todte oder Ertrunkene, und 700 Gefangene gekoſtet. GegenAdmiral Nelſon ſelbſt hatte durch einen KanonenSchuß ſeinen rechten Arm verloren.

Eine dritte groſe Unternehmung, die von Madras aus im Auguſt gegen Manila ausgeführt werden ſollte, ward durch Stürme vereitelt, die das engliſche Geſchwader zerſtreuten und hart beſchädigten.

§. 3.

England gegen Frankreich.

In OſtIndien hatte Frankreich, ſchon ſeit dem Anfang des Krieges mit England, Pondichery und ſeine übrigen Niederlaſſungen verloren. Am Eingang des Indiſchen Meeres behauptete es inzwiſchen noch immer die beiden Inſeln Frankreich und Reunion (ehedem Bourbon), wo ein Geſchwader von fränkiſchen Fregatten lag, die der engliſchen Handlung in dieſen Gegenden beträchtlichen Schaden zufügten.

In WeſtIndien waren, von den wichtigern Colonien Frankreichs, die Inſel Martinique, die feſteſte unter allen Antillen, noch immer im ausſchlieslichen Beſize der Engländer, ſo wie die Inſel Guadeloupe, ſeit dem dritten Feldzuge, wieder im ausſchlieslichen Beſize der Franken. Von hier aus hatte der Regierungs-

Commiſſair Victor Hugues, in den Jahren 1795 und 96, die Inſeln St. Lucie, Tabago, St. Vincent ꝛc. mächtig beunruhigt: doch hatten die Britten ſich darauf behauptet, und die empörten Caraiben, ſo wie die wenigen fränkiſchen Truppen, die Hugues ans Land geſezt hatte, nach und nach zur Uibergabe gezwungen. Nur eine wichtige und groſe Inſel war, in deren Beſiz ſich noch Britten und Franken theilten — St. Domingo. Sogleich beim Ausbruch des Krieges waren die Quartiere von Jeremie, Mole St. Nicolas, Leogane, St. Marc und Arcahaye, durch freiwillige Uibergabe der Pflanzer, in die Hände der Britten gekommen, und im Mai 1794 eroberten ſie auch noch die wichtige Stadt Port-au-Prince. Aber durch ſein Klima weit mehr als durch das fränkiſche Schwert, ward St. Domingo der Kirchhof der brittiſchen Truppen. Im Frieden mit Spanien, im Jahr 1795, erhielt Frankreich auch noch den ſpaniſchen Theil dieſer Inſel abgetreten. Seitdem bot die fränkiſche Regierung allem auf, um eine ſo unſchäzbare Colonie ganz von der Gegenwart der Britten zu befreien, die ſchon im Laufe dieſes Feldzuges von 1797 immer mehr bedrängt wurden, und im folgenden ſie endlich ganz räumen muſten. (Das Detail davon wird in der Geſchichte des SeeKrieges vom Jahre 1798 folgen.)

II.

Uiber den bevorſtehenden Krieg zwiſchen Frankreich und Neapel.

Aus dem Schreiben eines Reiſenden.

Kaum befindet ſich izt ein Kabinet in einer gefährlichen Lage, als das von Neapel. Auſſer Portugal iſt es das einzige im Süden von Europa, welches — mehr aus perſönlicher Abneigung ſeiner Herrſcher als aus politiſchen Beweggründen — ſich nicht an das groſe BundesSyſtem, deſſen Brennpunkt Frankreich ausmacht, angeſchloſſen hat. Allein Portugal iſt von der groſen Republik durch ein mächtiges Reich getrennt, deſſen Fürſt, obgleich ein Alliirter Frankreichs, doch ſeither theils aus Rükſichten der Verwandtſchaft, theils aus Furcht vor der Fortpflanzung demokratiſcher Grundſäze, alle ſeine Kräfte aufgeboten hat, um einen LandAngrif davon abzuwenden. Neapel hingegen hat die fränkiſchen Heere drei TageMärſche von ſeiner HauptStadt, und von Oeſtreich, der einzigen ContinentalMacht, von der es einen ähnlichen Dienſt erwarten könnte, iſt es durch vierzig Meilen feindliches Land, durch Ströme und GebirgsKetten, und — was vielleicht wichtiger iſt, als das alles — durch Mantua und 80,000 Franken abgeſondert. Die brittiſchen Flotten dürften, troz ihrer glänzenden Siege auf dem Meere, ſchwerlich der fränkiſchen LandArmee vor der MeerEnge von Reggio Hinderniſſe in den Weg legen können; Neptun's Trident herrſcht nur, ſoweit die VierundzwanzigPfünder der LinienSchiffe reichen, und wahrſcheinlich würden ſie bei ei-

nem ungünſtigen Erfolg eben ſo Zuſchauer der fränkiſchen Fortſchritte abgeben müſſen, wie 1794 in den Niederlanden, oder 1796 bei Genua und Livorno. Auch die Hofnung einer Hilfe über den Adriatiſchen Buſen iſt nicht viel gegründeter. Der Schwierigkeiten nicht zu gedenken, welche der Transport eines grösern TruppenKorps über ein Meer hat, auf welchem man faſt nur kleine Feluken und Polakren kennt, und an Häfen vorbei, in welchen die Franken noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl bewafneter Schiffe beſizen, würde auch Oeſtreich bei dem Ausbruche eines neuen Krieges mit Frankreich wahrſcheinlich ſeine Truppen zu nöthig auf dem feſten Lande brauchen, um ſie in entfernte Gegenden abzuſenden, wo ſie bei einem unglüklichen Erfolg unwiderbringlich verloren, bei einem guten aber doch allen Schrekniſſen des dem teutſchen Soldaten von jeher unerträglichen Apuliſchen Klima ausgeſezt wären.

Höchſtwahrſcheinlich alſo würde Neapel bei einem neuen ContinentalKriege — etwa einen zugeſchikten General, allenfalls auch ein paar tauſend Mann HilfsTruppen ausgenommen, — ſeinen eignen Kräften überlaſſen, und den Angriffen der fränkiſchen Macht allein ausgeſezt bleiben. Daß die fränkiſche Regierung den Vortheil kennt, welchen ihr dieſe hilfloſe Lage eines Bundesglieds der angeblichen neuen Coalition gewährt, zeigt ihr OfficialBlatt, das ſchon „von den drei Majeſtäten die in Neapel regierten,“ von „der Unfähigkeit und dem Undank des Königs“ zu ſprechen anfängt, und neuerlich geradezu äuſſerte, „daß dieſes Reich ſeine Exiſtenz nur unter der Aegide eines allgemeinen Friedens behaupten könne.“ — Schwerlich wird das fränkiſche Directorium im Ernſt glauben, Nelſon hätte, ohne das in Syrakus eingenommene Waſſer, die ToulonerFlotte nicht vernichtet. Aber es affichirt jenen Glauben, um den neu verbundenen Mächten einen Fingerzeig zu geben, wo es bei WiederAnfang der Feindſeligkeiten ſeine erſte Entſchädigung zu ſuchen ge-

denke. — Und ich muß geſtehen, ich halte dieſe Drohung für nichtsweniger als imaginair, wenn auch andere auf einen merkwürdigen Kampf, auf eine wichtige Diverſion von Seiten Neapels zu rechnen ſcheinen. Ein Blik auf ſeine Armee kan darüber den beſten Aufſchluß geben.

Als Karl von Bourbon 1734 das Königreich beider Sizilien mit Hilfe der Armee ſeines Vaters erobert hatte, war die Nation ſeit mehreren hundert Jahren ſo gewohnt, ihr Land durch ſpaniſche oder teutſche Truppen vertheidigt zu ſehn, und dergeſtalt alles kriegeriſchen Geiſtes beraubt, daß, als man eine Werbung zu Errichtung von NationalRegimentern eröfnete, ſich unerachtet alles HandGeldes nicht hundert Freiwillige fanden. Philipp V überließ alſo ſeinem Sohne zu Aufrechthaltung ſeines neuen Thrones 2 ſpaniſche, 1 ſchweizeriſches, und 4 walloniſche Infanterie-, ingleichen 2 ſpaniſche KavallerieRegimenter, zuſammen etwa 10,000 Mann, die den Stamm der gegenwärtigen neapolitaniſchen LandMacht bildeten, und auch noch ſämmtlich, wenn gleich unter veränderten Namen und Formen, darinn vorhanden ſind. Der junge König vermehrte jedoch bald ſeine Armee, beſonders wurden 1738 und in den folgenden Jahren 14 Bataillons ſogenannte NationalTruppen ausgehoben, welche 1744 ihren erſten und lezten Feldzug gegen die Oeſtreichiſche Armee unter dem Fürſten Lobkowiz machten, und 1765 in 8 NationalRegimenter zuſammengeſchmolzen wurden. Man errichtete ferner nach und nach zweierlei Garden, 3 neue SchweizerRegimenter, 1 Albaneſiſches, 120 Kompagnien LandMiliz, 6 KavallerieRegimenter, u. ſ. w. Es würde zu weitläuftig ſeyn, dieſe Vermehrungen einzeln zu verfolgen. Genug bei Karl's Abreiſe nach Spanien (1759) war die MannsZahl der ganzen Armee 29,000, im Jahre 1787 aber, als dem lezten vor den Saliſchen Reformen, 33,090. Zugleich war in dieſem Jahre der Etat folgender:

Digitized by Google

I. Königliches Haus.

1 Kompagnie Hellebardiers. 4 Bataillons königliche Volontairs (Grenadiers, die der König als ein Spielwerk ſeiner Jugend ſelbſt errichtet und exerzirt hatte). 2 Bataillons italieniſche Garden. 2 Bataillons Schweizer Garden.

II. Infanterie.

a. Sechs alte Regimenter, 1736 von Philipp V ſeinem Sohn überlaſſen, und zwar 2 von ſpaniſchem, 4 von walloniſchem Stamm.

b. Dreizehn italieniſche Regimenter, jedes von 2 Bataillons; 8 davon führten den Namen NationalRegimenter.

c. Vier fremde Regimenter. 1 Albaneſer und 3 Schweizer.

d. 120 Kompagnien LandMiliz und 3 Kompagnien Provinzial-Füſeliere.

III. Kavallerie.

a. 1 Escadron LeibGarde.

b. Leichte Kavallerie. 1 Regiment Spanier, 3 Italiener.

c. Dragoner. 1 Regiment Spanier, 3 Italiener.

IV. Artillerie.

Ein Bataillon, aus 1 Kompagnie Mineurs und 13 Kompagnien Kanoniers zuſammengeſezt.

Die jezt regierende Königin hatte bekanntlich aus Wien eine groſe Vorliebe für alle öſtreichiſche Einrichtungen, ſo insbeſondre für die dortige, von Lascy umgeſchaffene, MilitairVerfaſſung mitgebracht. Verſchiedene Umſtände hinderten ſie, ſolche bald nach ihrer Vermählung völlig zu äuſſern; ſo wie aber Acton an die Spize der Geſchäfte kam, fand ſie bei ihm die lebhafteſte Aufmunterung. Seine Feinde beſchuldigten ihn, daß er in einer Regeneration der Armee Sicherung ſeines Einfluſſes, und vermehrte Gelegenheit ſeine Kreaturen in alle StaatsBedienungen einzuſchieben erblikt habe. Genug, die Umſchaffung war beſchloſſen, und es fragte ſich nur wie?

Digitized by Google

Der erſte Verſuch ward 1782 auf Vorſchlag des öſtreichiſchen Generals Campitelli gemacht. Man ſchikte 25 Offiziers nach Wien, die dort den LustLagern beiwohnen und den Dienſt lernen ſollten. Das Projekt ſcheiterte aber; die Offiziers, die weder die nöthigen VorKenntniſſe beſaſſen, noch Teutſch verſtanden, lernten nichts, und konnten daher nach ihrer Rükkehr ihren Landsleuten auch nichts mittheilen.

Nun ließ man, um dem König von Spanien, der über die neuen Projekte Misvergnügen bezeugt hatte, ein Kompliment zu machen, zwei ſpaniſche Generals, Las Torres, und de Rochas kommen, und muthete ihnen zu, den neapolitaniſchen Truppen teutſche Taktik, die ſie ſelbſt nur aus Büchern kannten, beizubringen. Eine ſolche Idee konnte nicht anders als mislingen.

Endlich warf Acton ſeine Augen auf den bekannten Baron Salis, einen Bündner, der als damaliger Obriſter in franzöſiſchen Dienſten nach Neapel gekommen war; und unſtreitig hatte ihn der Zufall nicht übel berathen. Salis war ein Mann von Talenten, und fehlte es ihm gleich hie und da an hinlänglicher Erfahrung, oder brachte er auch manche paradoxe Idee aus der St. Germainſchen Schule nach Neapel mit, hatte er doch zuviel Verſtand, um nicht durch den Erfolg belehrt, davon zurükzukommen. Die Geſchichte ſeines Engagements und ſeiner Reformen in Neapel iſt aus Gorani's Memoiren zur Gnüge bekannt. Das Weſentliche beſtand darinn, daß alle Garden und privilegirte Korps abgeſchaft, und bei der ganzen Armee einerlei Armatur, Exercitium, RangOrdnung und Uniform eingeführt wurden. Unſtreitig ſind dieſe Grundſäze gut; nur in der Ausführung, wo Salis freilich durch die Vorliebe der Königin für den öſtreichiſchen Dienſt öfters von ſeinem Plane abgeleitet wurde, erblikt man nicht ſelten auffallende Incongruenzen. Doch iſt, meiner Uiberzeugung nach, das Ganze davon nicht unzwekmäſſig, und die neue Organiſation der Land-

Macht des Königs von Neapel, der er auch bisher allein die Aufrechthaltung ſeines Throns zu danken hat, durch Salis bei weitem die vortheilhafteſte Seite ſeiner Regierung. —

Zufolge der mit dem Jahre 1788 begonnenen Reformen ward der complette Etat der neapolitaniſchen Armee folgender:

	Bataill.	Komp.	Mann.
I. Das ArtillerieKorps, zwei Regimenter, oder	4	41	2,253
II. Sechzehn Regimenter National-Infanterie, oder Veterani, (worunter ſich die 6 ſpaniſchen und walloniſchen, ingleichen das Albaneſiſche befinden, jedes Reg. zu 3 Bat. 10 Kompagnien, und 1100 Mann	48	160	17,600
III. Vier auswärtige Regimenter (ehmals Schweizer)	12	48	6800
IV. Kleinere Korps. Hellebardierer .		1	42
Provinzial oder PolizeiFüſeliere .		3	318
Jäger		2	200
Invaliden		9	3906
V. LandMiliz (Truppa provinciale)		120	15,240
Summe aller Truppen zu Fuß .		384	46,259
VI. Kavallerie. Acht Regimenter (zu 4 1/2 Escadr.)		36	5388
1 Escadron Garde du Corps . .		1	172
Summe der ganzen Armee .		421	51,819

Ein Regiment NationalInfanterie beſteht aus zwei FeldBataillon, jedes von 4 Kompagnien, Grenadiere oder Füſeliere, und einem GarniſonBataillon von 2 Kompagnien. Dann ſind noch jedem 600 Mann von der LandMiliz zugeordnet, die es exerziren muß, und woraus es ſeine Rekruten nimmt.

Ein Regiment Kavallerie von 674 hat vier FeldSchwadronen, und eine halbe ReſerveSchwadron. Zwei Regimenter ſtoſſen im Felde zuſammen, und bilden eine Brigade.

Die Artillerie beſteht aus 2 Regimentern. Jedes Regiment iſt in 2 Bataillons oder 5 Brigaden vertheilt. Das Bataillon hat 10, die Brigade 4 Kompagnien, die Kompagnie 4 Diviſionen, und 48 Mann.

Im Kriege gegen Frankreich wurde

a. die ganze Armee auf den KriegsEtat geſezt.

b. Eine neue reitende LeibGards aus adelichen Freiwilligen,

c. Einige JägerBataillons,

d. Vier neue InfanterieRegimenter, und

e. Acht neue KavallerieRegimenter errichtet.

Zu den leztgedachten zwölf Regimentern gab der König den Stamm aus den alten her; die übrigen Koſten der Errichtung übernahmen freiwillig reiche PrivatPerſonen, welche dafür zu Chefs ernannt wurden, und das Recht erhielten, die OffiziersStellen zu verkaufen. Anfangs ſah man dis Anerbieten als Aeuſſerungen eines ruhmwürdigen Patriotismus an; der Erfolg zeigte aber bald, daß die Chefs bei dem hohen Preiſe, zu dem der militairiſche Ehrgeiz des neapolitaniſchen Adels die OffiziersStellen trieb, noch gewannen, und einige Regimenter wurden von Advocaten oder Kaufleuten, denen irgend ein Edelman ſeinen Namen leihen muſte, als mercantiliſche Speculation errichtet. Da einige dieſer Regimenter nicht ganz complet, auch die Zahl der aufgebotenen LandMiliz nie genau bekannt wurde, ſo bin ich nicht im Stande, die Stärke der Armee während der KriegsJahre genau anzugeben. Soviel läßt ſich berechnen, daß der Hof im Jahre 1796, nach der Zurükkunft ſeines Kontingents aus der Lombardei, mit Einſchluß der LandMiliz, zwiſchen 76 und 78,000 Mann unter den Waffen hatte, wovon 62,000 an den Gränzen ſtanden.

Digitized by Google

Als ich von Neapel abreiſte, war ſchon ein Theil dieſer Truppen reducirt, und es ward folgender Etat für die Zukunft bekannt:

	Friedens-Fuß.	Kriegs-Fuß.
1. Vier und zwanzig InfanterieRegimenter zu resp. 1110 und 1700 Mann . . .	26,640	40,800
2. Sechszehn KavallerieReg. zu 674 Mann	10,784	10,784
3. Sechs Bataillons Jäger, zu 478 und resp. 550 Mann	2,868	3,300
4. Vier Bataillons Artillerie, 41 Komp. .	2,253	3,213
5. Eine ArtillerieInvalidenKomp. . . .	100	140
6. Ein Bataillon Invaliden von 9 Komp. .	3,806	3,806
7. ProvinzialFüſeliere, (Fucilieri di campagna)	318	318
Summe des FriedensEtats .	46,769	62,361
8. LandMiliz, 120 Kompagnien		15,240
Summe des KriegsEtats . .		77,601

Allein die Veränderungen, die ſich ganz neuerlich in den politiſchen Verhältniſſen des Königreichs zugetragen haben, ſind bekannt. Seitdem ſich Oeſtreich und Frankreich wieder zum Kriege rüſten, hat die Regierung nicht nur ihre geſammten Truppen wieder auf den Kriegs-Fuß geſezt, ſondern man ſtrebt auch, wie ich aus den Italieniſchen Zeitungen ſahe, die Zahl der LandMiliz zu vervierfachen, und hat zu dem Ende, obgleich hier und da unter lebhaftem Widerſtande des Volks, eine allgemeine Conſcription eingeführt. Der Nuzen dieſer leztern Maasregeln ſcheint mir ſehr problematiſch. Selbſt bei kriegeriſchen Nationen, wie 1793 in Frankreich, und vor einem halben Jahre in der Schweiz, hat man geſehen, wie wenig ſich anfangs auf ſolche in Maſſe aufgebotene Truppen zu verlaſſen iſt; ſie bedürfen nothwendig wenigſtens eines Feldzugs, um brauchbar zu werden. Welche HeldenThaten laſſen ſich nun wohl von Neapolita-

nern erwarten, die höchſt wenig kriegeriſchen Geiſt beſizen, denen ſchwerlich die Franken zu einem zweiten Feldzuge Zeit laſſen werden, und die ohne allen Enthuſiasmus, meiſt ſogar mit Widerwillen in's Feld rüken! *

Was die Linien Truppen betrift, ſo ſind ſie, dem äuſſern Anblik nach, nicht ſchlecht. So weit ich die Grundſäze kenne, nach denen Saint Germain bei ſeinen Reformen in Frankreich verfuhr, glaube ich ſie, unter geringer Verſchleierung, in der jezigen neapolitaniſchen Armee wiederzufinden. Die geringe öſtreichiſche Teintüre, welche Salis der Königin zu gefallen, beſonders bei der In-

* Hier ein paar Anekdoten, die den Geiſt der neapolitaniſchen Soldaten charakteriſiren. Im Jul. 1797 hatte eine Schildwache in Capua von zwei Leuten aus dem Volk, mit denen ſie Streit bekommen hatte, den einen erſchoſſen und den andern bleſſirt. Der Thäter ward arretirt, aber nun empörte ſich ſein ganzes Regiment (das vormalige Albaneſiſche) und der gröſte Theil der übrigen Garniſon von Capua, die gegen 6000 Mann ſtark war, ſchlug ſich zu ihnen. Sie verſammelten ſich mit geladenen Gewehren, und wollten eben unter ſchreklichen Drohungen das Gefängniß ſtürmen, als ein Offizier von einem Bündner Regiment mit etwa 80 Mann zum Vorſchein kommt. Ihn ſehen und davon laufen war eins; in zehn Minuten befand ſich in der ganzen Stadt jeder Soldat in ſeinem Quartiere. — Als neuerlich die Franken (ich erzähle dis den italieniſchen Zeitungen nach) Terracina mit Sturm eingenommen hatten, verirrte ſich eine Patrouille von 11 Polaken über die kaum einen Kanonen Schuß entfernte Gränze, und begegnete einer neapolitaniſchen Patrouille von 20 Mann. Die Polen ſchlugen nach militairiſchem Gebrauch ihre Gewehre an, der Anführer aber gieng auf die Neapolitaner zu, um ſich mit ihnen zu verſtändigen. Kaum erbliken ihn aber dieſe, als ſie ihre Gewehre wegwerfen, und über Hals über Kopf fliehen, ſo daß der polniſche General nachher die aufgehobenen Flinten mit einem ſpöttiſchen Entſchuldigungs-Schreiben dem Kommandant von Fondi zuſchiken konnte.

fanterie mit einmiſchte, ſchränkt ſich, auſſer der Verbindungsart der Depots mit den Regimentern unter dem Namen der dritten Bataillons, auf einige auſſerweſentliche Nachahmungen in der Armatur und im kleinen Dienſt ein. Dagegen iſt der Hauptpunkt des Laſcyſchen Plans in Oeſtreich, vereinfachte Organiſation der groſen Korps, und Oekonomie durch möglichſthohe MannsZahl der Kompagnien und Bataillons bei wenigen Offizieren, gänzlich auſſer Augen gelaſſen; die neapolitaniſche Bataillons gehören zu den kleinſten in Europa. Auch in den Evolutionen, und überhaupt in Ausübung der höhern KriegsKunſt, ſoweit ſie auf dem Reglement beruht, — und mehr zu lernen hatten die Neapolitaner ſeit 1744 keine Gelegenheit — hat ihre Armee weit mehr mit der ehemaligen franzöſiſchen, als mit der öſtreichiſchen gemein. Der ArtillerieDienſt iſt ganz franzöſiſch; und was die Abſchaffung der privilegirten Korps betrift, in welchen man eine HauptAehnlichkeit mit Oeſtreich finden will, ſo iſt bekannt, daß ſelbige auch ein Hauptpunkt des SaintGermainſchen Plans in Frankreich war. — Aber bei dem allen, traue ich, aufrichtig zu ſprechen, der neapolitaniſchen Infanterie ſehr wenig zu. Sie manövrirt ſchwerfällig; es fehlt ihr, troz alles Anſcheins von Regelmäſſigkeit, doch die Beweglichkeit, welche eigentlich allein den Feldherrn in den Stand ſezt, troz der UiberZahl des Feindes, in dem Augenblik des Angrifs auf einen Punkt ſeiner Linie eine überlegene Maſſe zu werfen, welche Friedrich und Buonaparte ſo treflich anzuwenden verſtanden, und welche nach dem jezigen Syſtem der KriegsKunſt mehr als Geſchwindfeuern und alle Künſte des ParadePlazes entſcheidet. Dabei iſt der gemeine Mann meiſtens der Auswurf der Nation, und man hält die ausländiſchen oder Graubündner Regimenter, von denen doch auch 3 ſeit ihrer Errichtung keinen Feind geſehen haben, für den Kern der Armee! — Wird man es nun wohl für voreilig halten, wenn ich behaupte, daß keine Armee, die der

König von Neapel an ſeinen Gränzen aufzuſtellen im Stande iſt, dem Angriffe von Acht fränkiſchen HalbBrigaden in freiem Felde widerſtehen wird?

Ungleich vorzüglicher iſt die Kavallerie. „Das Pferd macht den Kavalleriſten,“ iſt eine unläugbare Wahrheit; und da man weiß, welche vortrefliche Pferde Neapel hervorbringt, ſo wird man ſich nicht wundern, wenn ich dieſe Truppenklaſſe bei weitem für die beſte unter der neapolitaniſchen Armee halte. In den Feldzügen gegen die Franken 1795 und 1796 haben ſich die Regimenter, die der König zur Armee in der Lombardei geſchikt hatte, bei verſchiedenen Gelegenheiten, ſelbſt nach dem Geſtändniß aller fränkiſchen Offiziers, die ich darüber ſprach, ſehr rühmlich ausgezeichnet, und namentlich hat bei dem Rükzuge von Lodi das Regiment Regina den öſtreichiſchen ArtilleriePark gegen Maſſena, der ihn lebhaft verfolgte, gerettet. Man hat Beiſpiele geſehen, daß eben dieſes Regiment dreimal hintereinander den Choc machte, und in einer Viertelſtunde drei fränkiſche Dragoner = oder Jäger-Regimenter mit ihren plumpen normandiſchen Pferden warf. Die neapolitaniſche Regierung kennt auch dieſe Vorzüge ihrer Kavallerie ſo gut, daß ſie dieſelbe unaufhörlich gegen das ſonſt übliche Verhältniß mit der Infanterie verſtärkt, und die Königin ſoll wiederholt geäuſſert haben: „bis in die Ebenen der Campagna-Felice „würde man die Franken vordringen laſſen, aber daß ſie „nicht weiter kämen, dafür würde ihre Kavallerie ſorgen.“ Ich will es dem Urtheile unbefangner Sachkenner überlaſſen, was von dieſem Zutrauen zu halten iſt, und was die beſte Kavallerie ohne InfanterieUnterſtüzung gegen eine fränkiſche Armee vermögen wird.

Wahrſcheinlich würden dieſe bei einem wirklichen Ausbruche des Kriegs zwei HauptAngriffe machen: den einen längs des Adriatiſchen Meers, von Ancona aus, den andern an der WeſtSeite des Apennins. An jener Seite iſt die Kavallerie auf jeden Fall den Neapolitanern ſo

Digitized by Google

gut wie unnüz, denn das ganze Land zwiſchen den Flüſſen Tronto und Sangro, vom Apennin bis an's MeerUfer, beſteht aus immerwährenden Ravins und Defile's. Nun wird zwar hierdurch, ſo wie durch den gänzlichen Mangel an FahrStraſſen, das Eindringen einer Armee von Beträchtlichkeit allerdings ſehr ſchwierig. Indeſſen iſt man von der fränkiſchen LinienInfanterie, welche faſt die ſogenannten leichten Truppen andrer Mächte an Beweglichkeit übertrifft, ſchon längſt gewohnt, daß ſie dergleichen Hinderniſſe zu überwältigen weiß, und Feſtungen finden ſich an dieſer Seite des Apennins, bis auf ein paar unbedeutende Schanzen am Hafen von Manfredonia gar nicht. Endlich ſind auch, was für den Angrif von dieſer Seite vielleicht entſcheidend ſeyn könnte, die Abruzzeſen, vorzüglich um Aquila, ein rauhes und unruhiges BergVolk, ſchon ſeit mehreren Jahren in einer merklichen Spannung gegen die Regierung, und werden nur durch militäriſche Gewalt im Zaum gehalten. Leicht möglich alſo, daß hier bei dem erſten Stoß, den die neapolitaniſchen Truppen leiden, inſofern die Franken wieder ihre gewöhnliche Taktik der Proclamationen zu Hilfe nehmen, das ganze Land bis an die Grafſchaft Moliſe ſich revolutionirt.

Weniger Gefahr hat es in dieſer Rükſicht mit den Einwohnern der Terra di Lavoro, auf welche Provinz vermuthlich von Rom und Terracina aus der zweite und ſtärkſte Angrif geſchehn dürfte. Aber von jeder andern Seite betrachtet iſt auch hier wenig Ausſicht zu einer reellen und dauernden Vertheidigung. Alle BergRüken, welche die nördliche Hälfte der Landſchaft anfüllen, laufen, ſtatt ſie von dem HauptStamm der Apenninen bis zum Meere zu durchſchneiden, in mehrern oder mindern Entfernungen mit demſelben parallel, eine Lage, die zwar wie jeder Kunſtverſtändiger weiß, gewöhnlich eine Menge guter Poſitionen zur momentanen Vertheidigung anbietet, aber auch ſtets Gelegenheit gewährt, ſie

mit mehr oder minder Anſtrengung zu umgehen. Und dies iſt (ſo weit es mir im Vorbeireiſen zu beurtheilen möglich war,) mit allen feſten Stellungen der Fall, welche ſich die neapolitaniſchen Generals zwiſchen Fondi und Mola di Gaeta zu vertheidigen vorgeſezt, und hier und da mit Redouten und Verhauen zu verſehen angefangen haben. In dieſen Bergen befinden ſich zwei Feſtungen. Die eine, Gaeta, obgleich ſehr altmodiſch angelegt, iſt doch durch ihre Lage auf einem Berge ziemlich haltbar. Allein ſie ſteht bekanntlich auf einer Erdzunge weit in die See hinein, und iſt ſo wenig die Eroberung des Königreichs zu verhindern im Stande, als Königſtein die von Sachſen. Die andre, Mola di Gaeta, zwei Meilen von der vorigen, beherrſcht allerdings die HauptStraſſe, aber man hat ſie erſt ſeit 4 Monaten anzulegen angefangen, man kan daher über ihre Erheblichkeit leicht urtheilen, wenn ich auch von dem für eine Feſtung höchſt unbequemen Terrain ganz abſtrahire.

Nun bleibt alſo nur noch Capua übrig, welches am Fuſſe des Apennins mitten in einer groſen Ebene am Volturno liegt, und welches man für die HauptSchuzwehr des ganzen Reichs zu halten pflegt. Allein ihre unbehilfliche Gröſe, welche über zehntauſend Mann Beſazung erfodert, und die Schwäche ihrer nach der erſten Vaubanſchen Manier angelegten Werke, nicht zu erwähnen, weiß man ja auch, wie unwichtig nach dem jezigen Syſtem der Taktik, wenn ſonſt die Armee, die das Land dekt, geſchlagen wird, eine ſolche Feſtung für deſſen Erhaltung iſt. Man würde ein Korps zurüklaſſen, die Garniſon zu maskiren; der Volturno iſt ober = und unterhalb der Stadt ohne Schwierigkeit zu paſſiren, und wahrſcheinlich würde das nur vier teutſche Meilen dahinter gelegene vertheidigungsloſe Neapel, auf den Fall einer in den Ebenen der Terra di Lavoro erlittenen Niederlage, ohne Rükſicht auf Capua, die Franken am folgenden Tage in ſeinen Mauern ſehen.

Digitized by Google

III.

Allgemeiner Blik auf die Geſchichte

der zwei bataviſchen NationalVerſammlungen, bis zur Annahme der neuen Conſtitution dieſes Frei-Staats.

An der nordweſtlichen Kante von Teutſchland liegt ein Staat, welcher auf einem Flächenraum von ohngefähr 600 Quadr. Meilen des ärmſten und precärſten Landes, urſprünglich einem bloſen Sumpfe, gegen 2 Millionen Menſchen nährt, deren Voreltern ſich einſt durch 70jährigen Krieg die Freiheit erkämpften, in beiden Indien Colonien anſiedelten, gegen die ihr UrLand in Europa eine bloſe Kleinigkeit iſt, von der Zeit an ausſchlieslich den WeltHandel führten, ihre Sümpfe in ein Eden umſchufen, im buchſtäblichen Verſtande ein goldnes Zeitalter hatten, mit ihren Schiffen alle Meere bedekten, lange das Gleichgewicht des Nords in ihrer Hand hielten, und ſelbſt noch in der glänzendſten Epoche Ludwig's XIV ſich die Schiedsrichter der Könige nannten. *

* Man kennt ihre SchauMünze auf den Aachner Frieden von 1668, die ſo ſehr den Unwillen des Groſſen Ludwig's auf ſich zog:

Aſſertis Legibus.
Emendatis Sacris.
Adiutis, Defenſis, Conciliatis Regibus.
Vindicata Marium Libertate.
Pace Egregia Virtute Armorum Parta.
Stabilita Orbis Europaei Quiete.
Numiſma Hoc S. F. B. C. F.
CIↃ. IↃC. LXVIII.

Digitized by Google

Dieſes Meteor von Staat, die ſieben Vereinigten Provinzen oder, von der gröſten unter ihnen, auch kurzweg Holland genannt, fiel im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts ſo tief von ſeiner ehemaligen Gröſe herab, daß er in den WeltAngelegenheiten nur noch als untergeordneter Alliirter von andern Mächten, die zum Theil zur Zeit ſeiner hohen Blüthe noch gar nicht exiſtirt hatten, auftrat, und abwechſelnd von allen ſeinen Nachbarn gegängelt oder mishandelt ward.

Die GrundUrſache dieſes ſeines Verfalls lag unſtreitig in ſeiner, ihrem Weſen nach fehlerhaften StaatsForm, nach welcher ſieben Provinzen, ungleich an Macht, miteinander vereint und doch, jede für ſich, ſouverain waren; wo nur allzuoft das beſondere Intereſſe einer jeden mit dem allgemeinen der Republik in Streit gerieth, und die Erfoderung einer vollen Einſtimmigkeit in den wichtigſten StaatsBeſchlüſſen ſich dem weiland unbedingten Veto der polniſchen Anarchie näherte; wo das Mittel, welches dieſer ſo loſen Verbindung feſtern Zuſammenhang geben ſollte — die Statthalterſchaft — nur einen weitern, noch gefährlichern Fehler erzeugte, indem dadurch in einem und demſelben Staate zwei getrennte und in der That gegeneinander feindliche Gewalten eingeführt wurden.

Das groſe politiſche Gewitter, das im Jahr 1789 den Horizont von Europa zu überziehen anfieng, fand daher hier faſt noch mehr BrennStoff, als ſelbſt in Frankreich.

Von jeher, beſonders aber ſeit dem RegierungsAntritt des lezten ErbStatthalters, Wilhelm V (1766) hatten in Holland zwei Parteien ſich bekämpft: die oraniſche oder HofPartei, und die patriotiſche oder Wittiſche. Dieſe leztere war, beim Ausbruche der fränkiſchen Revolution, die unterdrükte: nur erſt zwei Jahre zuvor (1787) war ihr der ErbStatthalter durch preuſſiſche Bajonette wieder aufgedrungen worden. Mächtig hob ſie daher izt das Haupt empor, bei Ereig-

niſſen, die, wie ſie hofte, auch für ſie entſcheidend werden könnten. Ihre Hofnung ſtieg, als am 1 Febr. 1793 der fränkiſche NationalConvent dem ErbStatthalter förmlich den Krieg erklärte, und Dumouriez mit einem HeerHaufen, an deſſen Spize eine Legion bataviſcher Patrioten herzog, mit Enthuſiasm und mit GoldSäken bewillkommt, in Breda und Gertruidenberg einrükte. Aber bald warf die Ebbe des KriegsGlükes die Franken bis hinter Valenciennes zurük. Die Hofnung der Bataver ſchwand. Doch bei den unermeßlichen Siegen im Jahr 1794 erwachte ſie auf's neue kühner als jemals; und dismal ward ſie nicht getäuſcht. Ein ungewöhnlich harter Winter dekte alle Flüſſe und Kanäle Hollands mit Eis und, gegen Pichegru's Willen, erzwang nun der feurige Dändels innerhalb wenigen Wochen die Eroberung oder, wie die patriotiſche Partei es nahm, die Befreiung Hollands.

Frankreich erkannte ſofort die Unabhängigkeit dieſes Staates an, mit dem es am 16 Mai 1795 einen Friedens- und AllianzTractat ſchloß, und der in ſeiner umgeänderten Form, ohne Statthalter, und im Aufſtreben zu Einem untheilbaren demokratiſchen FreiStaate, von nun an den Namen bataviſche Republik führte.

„Wenn man über die Lage des bataviſchen Volkes „nachdenkt" — ſagt Dumouriez * — „ſo iſt man „zweifelhaft, ob man daſſelbe wie eine Nation, die einen „beſondern StaatsKörper bildet, oder wie einen Appen„dix, ein Bruchſtük der fränkiſchen Republik betrachten „ſoll. Seine Regierung ſteht ganz unter dem Einfluß „des fränkiſchen Miniſters. Durch die Gemeinſchaft po„litiſcher Intereſſen und HandelsAngelegenheiten mit „Frankreich hat es ungeheure Stöſſe erlitten. Es hat „eine KriegsFlotte verloren, die auf Frankreichs Befehl „zur Unzeit aus ſeinen Häfen auslief. Es bezahlt ſeine

* Tableau spéculatif de l'Europe, Chap. XIV. De la Hollande.

Digitized by Google

„eigne Armee, welche durch die fränkiſche Armee im Zaume gehalten wird; es bezahlt noch auſſerdem die fränkiſche Armee ſelbſt, welche alle ſeine feſten Pläze beſezt hält. Dafür muſte es hundert Millionen Gulden an Frankreich zahlen, und ihm HolländiſchFlandern, Maſtricht, Venlo und die Gemeinſchaft des Hafens von Vlieſſingen abtreten, ſo wie es ſeitdem Demerary, Eſſequibo, das Cap der guten Hofnung, die Inſel Ceylan, die Molukken und ſeinen ganzen oſtindiſchen Handel die Beute der Britten werden ſah. Aber bei den ſchreklichen Uibeln, welche die Revolution über Holland brachte, war ſie doch inſofern ſehr wohlthätig für daſſelbe, daß ſie die Bataver von jenem widerſinnigen FöderalSyſtem befreite, welches die Intereſſen und den Willen ihrer ſieben kleinen Provinzen zerſtükte. Die Vereinigung der ganzen Republik zu Einem untheilbaren NationalKörper iſt ein unermeßlicher Vortheil, dem einſt das bataviſche Volk ſeine Rettung zu danken haben wird; es erhält dadurch eine GeſammtKraft, die ihm bis dahin fehlte."

Um dem bataviſchen Volke eine auf dieſen Grundſaz politiſcher Einheit gebaute Conſtitution zu geben, verſammelte ſich am 1 März 1796 im Haag eine NationalVerſammlung; ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern erhielt den Auftrag, den Plan derſelben zu entwerfen. Bekanntlich liegt Eile nicht im Character der Holländer — im November übergab ſie ihre Arbeit der Verſammlung, die nun ihre Diſcuſſionen darüber eröfnete, welche bis in den Sommer des folgenden Jahres hinein dauerten. Nun ward (im Auguſt 1797) das bataviſche Volk in UrVerſammlungen zuſammenberufen, um über die Annahme oder Verwerfung des ConſtitutionsEntwurfs zu entſcheiden — und dieſer Entwurf, an dem man ſo lange und ſo mühſam gearbeitet hatte, ward mit unermeßlicher MehrZahl verworfen. Es ſtimmten nemlich:

	Für	Wider
in Holland . . .	14,609	42,454
Friesland . .	2,605	5,710
Geldern . . .	2,309	12,830
Gröningen . .	1,691	1,957
OberYſſel . .	3,167	10,381
Utrecht . . .	750	3,460
Seeland . . .	969	777
Bataviſch Brabant	571	27,223
Drenthe	374	2,173

Den einen war dieſe Conſtitution zu ariſtokratiſch; aus dieſem Grunde fand ſie in den Provinzen, die am eifrigſten für die Revolution waren, z. B. in Holland, die meiſten Verwerfer, dahingegen in Seeland, wo die Mehrheit Oraniſch geſinnt war, 969 Stimmen für und 777 Stimmen wider dieſelbe waren. Andre fanden ſie nicht föderaliſtiſch genug; denn in einem Lande, wo man von jeher gewohnt war, ſich als getrennt zu betrachten und nur ſein partielles Intereſſe zu ſehen, wo man alles kaufmänniſch berechnet, und wo die eine Provinz wenige, die andre ungeheure Schulden hat, war es kein Wunder, daß der Föderaliſm noch immer eine Menge Anhänger zählte, und daß die Einwohner der weniger verſchuldeten Provinzen, z. B. Gelderns, Bataviſch-Brabants ꝛc. nicht gerne, nach dem Grundſaz unbedingter Einheit, den übrigen ihre Zinſen zu gleichen Theilen wollten zahlen helfen. *

* Den Zuſtand der Bataviſchen Republik, in dieſer Rükſicht, hat im Jahr 1797 ein glaubwürdiges öffentliches Blatt folgendermaſen angegeben. Es belaufen ſich nemlich

	die Schulden:	die Zinſe:
in Holland auf fl.	453,985724— 2— 6	12,501824—12— 8
— Gelderland	8,841114— 3— 4	346021— 6—14
— Friesland	31,706933—12—15 2/3	1,232053— •— •
— OberYſſel	9,389400— •— •	329394— •— •
— Gröningen	9 723084—14— 7	350002— 7— •
— Seeland	58,267664— 1— 6	1,615620— •— •
— Utrecht	37 313389—15— 7 2/3	858252—17— •
— Drenthe	2,000000— •— •	71111— 2— •
— Batav. Brabant	. . .	62108—10— •
	fl. 611,227310—9—14 1/3	17,366387—15— 6
Uiberdis noch allgemeine Schulden ohngefähr:	17,500000	

Eine zweite NationalVerſammlung kam nun zu Anfang des Sept. 1797 zuſammen; und ein Ausſchuß von 21 Mitgliedern erhielt auf's neue den Auftrag, den Plan einer Conſtitution zu entwerfen. Aber nur die Perſonen hatten gewechſelt, nicht die Leidenſchaften; ja dieſe zweite Verſammlung trennte ſich noch entſchiedener als die vorhergehende, in zwei ſtark erklärte Parteien: die der Anhänger der Unität, und die der Föderaliſten; und troz des bekannten holländiſchen Phlegma's hatten bald Sizungen ſtatt, die durch wilden ParteiHader ein wahres Folgeſtük zu den Szenen im ehemaligen fränkiſchen NationalConvent waren. Die Verfechter des Syſtems der Unität, die man auch die demokratiſche Partei nannte, um die Sache zur Entſcheidung zu bringen, legten am 12 Dec. (1797) durch öffentlichen Druk dem Volke ihr Politiſches GlaubensBekenntniß vor. Sie erklärten darinn in 9 Artikeln, „daß ſie — obgleich von ſchnöder Ariſtokratie und ſchwarzem Eigennuz als ein Haufe von Tollköpfen geſchildert, die nach unbedingter Demokratie ſtrebten, und nur Geſezloſigkeit und Verwirrung ſuchten, um ſich in ihr und durch ſie auf Koſten der allgemeinen Wolfahrt zu mäſten — nichts anders wollten als eine unverfälſchte repräſentative Demokratie, gleichferne von Anarchie auf der einen, wie von jeder Art von Ariſtokratie und Deſpotism auf der andern Seite; ferner Gleichheit in der bürgerlichen Geſellſchaft, als die GrundFeſte und Garantie der VolksFreiheit; und daß das Volk einen wohlgeordneten aber weſentlichen Einfluß auf ſeine Regierung habe; daß eine vollkommene Einheit und Untheilbarkeit der Republik in allen innern und äuſſern, politiſchen und FinanzVerhältniſſen ſtatt finde; daß demnach nur Eine repräſentative Verſammlung beſtehe; daß alle GeldMittel und Einkünfte aus allen Theilen der Republik in Eine NationalKaſſe, aus welcher alle Ausgaben zu bezahlen ſeyen, gebracht, die jedes Jahr nöthigen Summen nicht in Quoten über

Digitized by Google

die Departemente umgelegt, ſondern durch allgemeine Auflagen erhoben, und alles Eigenthum und alle Schulden der Provinzen, ja, wo möglich, auch die der Städte und Dörfer, für national erklärt würden. Keinen Plan einer Conſtitution würden ſie aufſtellen, beſchlieſſen und annehmen helfen, der nicht alle dieſe Grundſäze, keinen ausgenommen, enthalte."

Dis von 43 Repräſentanten unterzeichnete Glaubens Bekenntniß regte den ParteiGeiſt in der NationalVerſammlung immer heftiger auf, zumal da von vielen Orten her Zuſchriften mit dem Verlangen einkamen, „die 9 Artikel des Politiſchen GlaubensBekenntniſſes ihrem ganzen Inhalt nach in die zu entwerfende Conſtitution aufzunehmen."

Inzwiſchen traf mit dem Anfang des Jahres 1798, an die Stelle des bisherigen Geſandten Noel, der vormalige Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Karl Lacroix, als Botſchafter der fränkiſchen Republik im Haag ein. Bekannt als entſchiedener Republikaner, als ein Veteran der Revolution, gab er der demokratiſchen Partei in der NationalVerſammlung neue Stärke, neue Hofnungen. Der Mann ſchien von der fränkiſchen Regierung, welcher weſentlich daran gelegen war, ihren Alliirten in nüzliche Thätigkeit zu ſezen, auf die ſie nicht hoffen dürfte ſolange er ſich nur in innerm ParteiKampfe herumtrieb, recht eigentlich in der Abſicht geſendet, dieſen Kampf durch einen GewaltStreich zu entſcheiden. Bald kam izt auch in die Annalen der bataviſchen Revolution ein Achtzehnter Fructidor.

Der demokratiſchen Partei in der NationalVerſammlung war es gelungen, am 19 Jan. (1798) einen ihrer eifrigſten Anhänger, den Bürger Midderigh zum Präſidenten wählen zu machen. Man weiß, wie viel oft bei den groſen Stöſſen zwiſchen den Parteien im fränkiſchen NationalConvent auf der Wahl des Präſidenten beruhte. Auch Midderigh wuſte das Gewicht, welches

unter den jezigen Umſtänden ſeine Stelle ihm gab, mit aller Schlauheit und Kühnheit eines ParteiFührers zu nüzen. Er berief die Mitglieder der Verſammlung auf den 22 Januar, Morgens acht Uhr, zu einer auſſerordentlichen Sizung in einen allgemeinen Ausſchuß. Auf alle Wagen und Schiffe ward ein Beſchlag gelegt; niemand konnte entfliehen; niemand ward von der Wache in den NationalPallaſt eingelaſſen, als die erkannten und unbewafneten Repräſentanten, die aber nicht in den SizungsSaal, ſondern in das VorZimmer geführt wurden. Einige Minuten darauf kam der Repräſentant van der Hoeven, und bedeutete einigen ſeiner Collegen, daß ſie ſich, auf Befehl des Präſidenten, in deſſen Kabinet verfügen ſollten; die andern wurden angewieſen, ſich in den SizungsSaal zu begeben, in welchem der Präſident gegen 9 Uhr ankam, mit groſem Pathos die Gefahren des GemeinWeſens ſchilderte, und am Schluſſe ſeiner Rede alle Mitglieder namentlich aufrief: „ob ſie bereit „wären, in einer feierlichen Erklärung einen unveränder„lichen Abſcheu vor der Statthalterſchaft, vor dem Fö„deralism, vor der Ariſtokratie und der Anarchie zu be„zeugen?" Alle thaten die Erklärung, eilf Mitglieder ausgenommen, die ſogleich aus dem SizungsSaal fortgewieſen wurden. Nun zeigte der Präſident an, daß er die 6 Repräſentanten, welche die Commiſſion der auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in ihren Häuſſern, und 22 andre Repräſentanten im NationalPallaſt habe verhaften laſſen, und fragte die Verſammlung: „ob ſie dieſe durch „dringende Umſtände gebotenen Maasregeln genehmige?" Eine groſe Mehrheit gab ihnen Beifall, ſo wie dem weitern Antrag des Präſidenten: „alle verhafteten Mitglieder auf immer von der Verſammlung auszuſchlieſſen." Dieſe leztere erklärte ſich nun, ſo wie ſie wirklich zuſammengeſezt wäre, als geſezgebenden Körper, der das batäviſche Volk vertrete; die bisherige OberHerrlichkeit der einzelnen Provinzen ſollte von nun an nicht mehr beſtehen,

und ihre Gewalt ſich in Zukunft ganz allein auf Sachen der Verwaltung erſtreken; die zu entwerfende Conſtitution ſollte Einheit und Untheilbarkeit zu ihrer Grundlage haben, und nach eben dieſen Grundſäzen ſollte auch die vorläufige ZwiſchenRegierung eingerichtet ſeyn. Alle bisherigen Commiſſionen und Ausſchüſſe wurden aufgehoben, und an deren Stelle neue gewählt.

Von allen dieſen, unter ununterbrochenem Beifallklatſchen gegebenen, Beſchlüſſen benachrichtigte ſofort eine Deputation den fränkiſchen Geſandten Delacroix. Er erſchien ſogleich ſelbſt in der Verſammlung, und wünſchte ihr zu ihren kraftvollen Masregeln Glük. Von allen Seiten her ſtrömten DankAdreſſen über die bewirkte StaatsVeränderung herbei; die Tonangebende Provinz Holland gab feierlich alle Anſprüche auf OberHerrlichkeit oder abgeſonderte LandesHoheit auf; die andern Provinzen folgten ihrem Beiſpiel.

Voll Eifer beſchäftigte man ſich nun, ohne weiteres Hinderniß, mit Vollendung der Conſtitution. In der Sizung vom 25 Januar wurden, auf Rant's Antrag, ihre HauptGrundſäze, ganz in dem Geiſte des politiſchen Glaubens-Bekenntniſſes, beſchloſſen. Am 15 März wurde der Verſammlung der gedrukte Entwurf derſelben vorgelegt; und ſogleich wurde ſie auch, ohne Widerſpruch, überhaupt und im Ganzen angenommen. Nolſt machte zwar hierauf den Antrag, „daß man, um den Plan nun auch Artikelsweiſe zu prüfen, dem ConſtitutionsAusſchuß noch ſieben Glieder beiordnen ſollte, welchen die Anmerkungen und Kritiken über einzelne Punkte deſſelben mitzutheilen wären, um in zwei Tagen darüber Bericht zu erſtatten." Auch ward dieſer Antrag genehmigt; aber die mitgetheilten Bemerkungen bewirkten beinahe gar keine Abänderungen, ſondern am 17 März, als Konynenburg, nach abgelegtem Bericht über die eingegangenen Beurtheilungen, die neue GrundVerfaſſung dem Präſidenten übergeben hatte, fragte dieſer: „ob die

„Verſammlung erkläre, daß der alſo gefaßte Entwurf „einer StaatsOrdnung diejenige Verfaſſung ſey, welche „der bataviſchen Nation in ihren UrVerſammlungen zur „freien Entſcheidung vorgelegt werden ſolle?" — Und wie aus einem Munde erſcholl: „Ja."

Die UrVerſammlungen wurden auf den 23 April zuſammenberufen. Um die Annahme der neuen Conſtitution deſto gewiſſer durchzuſezen, ward eine ſogenannte Läuterung mit derſelben vorgenommen. Bei weitem nicht alle Bürger erhielten StimmKarten, um darinn erſcheinen zu dürfen. In der Stadt Amſterdam wurden 5495 Perſonen weniger dazu berufen, als das vorigemal; in verſchiedenen HauptStraſſen dieſer unermeßlichen Stadt, wo die meiſten Reichen wohnen, wurden kaum 40 bis 50 StimmKarten in jeder ausgetheilt. Dismal gaben auch die Matroſen und Soldaten ihre Stimmen: von dem LandHeere ſtimmten 20,562 für, und nur 63 wider; von der SeeMannſchaft, die noch immer nicht ganz ihre Anhänglichkeit an die ehemalige Regierung verloren hatte, erklärten ſich zwar 6,329 mit Ja, aber doch auch 1,200 mit Nein. In der Sizung der NationalVerſammlung vom 1 Mai kam der Ausſchlag aller Abſtimmungen über die Conſtitution ein. Im Ganzen hatten 165,510 Bürger darüber abgeſtimmt, und zwar 153,913 für, und nur 11,597 wider dieſelbe. Sie ward nun, unter wildem Frohloken, als von dem Volke angenommenes GrundVerfaſſungsGeſez der Bataviſchen Republik ausgerufen.

Wir liefern ſie, in der nachfolgenden Nummer, ihrem ganzen Inhalt nach.

Digitized by Google

IV.

Conſtitution der Bataviſchen Republik.

(Von dem bataviſchen Volke in den am 23 April 1798 eröfneten UrVerſammlungen angenommen.)

Das bataviſche Volk, das ſich zu einem untheilbaren Staat bildet, überzeugt daß das GrundVerderben aller Regierungen in der Miskennung der natürlichen und geheiligten Rechte des Menſchen im geſellſchaftlichen Zuſtande liegt, erklärt die nachfolgenden Säze für die geſezliche Grundlage, auf der es ſeine StaatsOrdnung befeſtigt, und für die Richtſchnur aller ſeiner bürgerlichen und politiſchen Verhältniſſe.

Allgemeine GrundSäze.

Art. 1. Der Endzwek der geſellſchaftlichen Verbindung iſt Sicherſtellung der Perſon, des Lebens, der Ehre und Güter, und Ausbildung des Verſtandes und der Sitten.

2. Der geſellſchaftliche Vertrag beſtimmt und beſchränkt die natürlichen Rechte des Menſchen nur in ſo fern, als es zur Erreichung dieſes Endzweks nothwendig iſt.

3. Alle Mitglieder der Geſellſchaft haben ohne Unterſchied von Geburth, Vermögen, Stand oder Rang, gleichen Anſpruch, auf die Vortheile derſelben.

4. Jeder Bürger iſt vollkommen frei, um über ſeine Güter, Einkünfte, und die Früchte ſeiner Vernunft und Arbeit zu verfügen, und alles zu thun, was die Rechte eines andern nicht verlezt.

5. Das Geſez iſt der Wille des ganzen geſellſchaftlichen Körpers, ausgedrükt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer StellVertreter. Es iſt für alle gleich, es ſey daß es beſchüze, oder daß es ſtrafe. Es erſtrekt ſich allein auf Handlungen, niemals auf Meinungen. Alles, was mit den unveräuſ-

ſerlichen Rechten des Menſchen in Geſellſchaft übereinſtimmt, kan durch kein Geſez verboten werden. Es beſiehlt und erlaubt nichts, was dieſen Rechten zuwider iſt.

6. Alle Pflichten des Menſchen in der Geſellſchaft haben ihren Grund in dieſem heiligen Geſeze: Thue andern nicht, was du nicht wünſcheſt, daß dir geſchehe. — Thue andern allezeit ſo viel Gutes, als du, in gleichen Umſtänden, von ihnen zu empfangen wünſcheſt.

7. Niemand iſt ein guter Bürger, als wer die häuslichen Pflichten, in den verſchiedenen Ständen, worin er ſich befinden kan, ſorgfältig ausübt, und in jeder Hinſicht ſeinen geſellſchaftlichen Verhältniſſen Gnüge leiſtet.

8. Die ehrfurchtsvolle Anerkennung eines alles regierenden höchſten Weſens knüpft die Bande der Geſellſchaft feſter, und bleibt jedem Bürger aufs theuerſte empfohlen.

Bürgerliche und politiſche GrundRegeln.

9. Die Souverainetät iſt das Recht der ganzen Geſellſchaft über jedes ihrer Glieder, über das GrundGebieth, das ſie bewohnen, und über alle Gegenſtände, die ihr Wohl betreffen. Sie iſt Eins, untheilbar, unveräuſſerlich. Kein Glied, kein Theil der Geſellſchaft kan ſich dieſelbe anmaſen. Sie iſt die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

10. Das bataviſche Volk, das ſeine Angelegenheiten nicht in Perſon beſorgen kan, erwählt dazu, durch allerſeitige Uibereinkunft, eine wohlgeordnete StaatsForm, und zwar eine VolksRegierung durch StellVertretung.

11. Es erwählt, zu dem Ende, ſeine StellVertreter, die, in ſeinem Namen, für das gemeinſchaftliche Intereſſe wachen, und, allezeit, von ihm zur Verantwortung gezogen werden können.

12. Dieſer ſtellvertretenden Gewalt ſind alle Regierungs-Collegien untergeordnet und verantwortlich.

13. Auſſer den durch das Geſez angeordneten Gewalten, kan kein Bürger und kein Theil des Volks einige öffentliche Autorität ausüben. Nur allein in den UrVerſammlungen werden alle politiſche Rechte durch die Bürger ausgeübt.

14. Alle Gewalt oder Autorität, welche das Volk ſeinen

StellVertretern verleiht, gründet ſich blos auf ſeine Vollmacht. Die Ausübung derſelben wird durch die Staatsverfaſſung beſtimmt.

15. Aemter und Bedienungen ſind Aufträge der Geſellſchaft für eine beſtimmte Zeit. Sie ſind weder erblich, noch einer Veräuſſerung fähig, noch beſondere VorRechte derer, die ſie verwalten. Die Wahl eines Bürgers, vor dem andern, gründet ſich allein auf mehrere Tugend und Fähigkeiten.

16 Jeder Bürger kan ſeine Meinungen auf jede gutfindende Weiſe äuſſern und verbreiten, inſofern ſolche nicht dem Endzwek der Geſellſchaft zuwider iſt. Die PreßFreiheit iſt heilig; jedoch müſſen die Schriften mit dem Namen des Herausgebers, Drukers oder Verfaſſers verſehen ſeyn. Alle dieſe ſind, zu jeder Zeit, für alle mittelſt des Druks gegen einzelne Perſonen oder gegen die ganze Geſellſchaft begangne Handlungen, welche das Geſez für ſtrafbar erkennt, verantwortlich.

17. Jeder Einwohner kan eine Bittſchrift, Adreſſe, oder andre Vorſtellungen denjenigen Gewalten, bei denen er es gutfindet, übergeben. Alle Vorſtellungen müſſen perſönlich, und nicht in GeſamtNamen geſchehen; es ſey denn durch Körperſchafften, die das Geſez angeordnet und als ſolche erkannt hat, und zwar nur über Gegenſtände, die zu ihren anerkannten Geſchäften gehören.

18. Jeder Bürger hat das Recht, ſich mit ſeinen Mitbürgern zu verſammlen, um einander aufzuklären, Liebe zum Vaterland zu erweken, und ſich näher an die Conſtitution anzuſchlieſen, ohne daß jedoch dergleichen Conſtitutionelle Geſellſchaften, als ſolch, miteinander über StaatsSachen BriefWechſel führen, geſchriebene Anklagen empfangen, durch Abſtimmung beſchlieſſen, oder als Corporation irgend eine öffentliche Handlung vornehmen dürfen.

19. Jeder Bürger hat die Freiheit, Gott nach der Uiberzeugung ſeines Herzens zu dienen. Die Geſellſchaft verleiht, in dieſer Hinſicht, allen gleiche Sicherheit und Schuz; jedoch darf die öffentliche, geſezlich eingeführte Ordnung durch ſolchen äuſſerlichen GottesDienſt nie geſtört werden.

20. Keine bürgerliche Vortheile oder Nachtheile ſind mit dem Bekenntniß irgend eines kirchlichen LehrSyſtems verknüpft.

Digitized by Google

21. Jede Kirchgenoſſenſchaft ſorgt für die Unterhaltung ihres GottesDienſtes, ſeiner Diener und Stiftungen.

22. Die gemeinſchaftliche Uibung des GottesDienſtes wird innerhalb der dazu beſtimmten Gebäude, und zwar bei unverſchloſſenen Thüren verrichtet.

23. Niemand ſoll mit einem OrdensGewand, oder Zeichen einer kirchlichen Genoſſenſchaft, auſſerhalb ſeines KirchenGebäudes, erſcheinen.

24. Alle ſogenannten HerrſchaftsRechte und Tituls, wodurch einer beſondern Perſon oder Körperſchaft einige Befugniß in Betref der Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Plaz, oder der Anſtellung dieſes oder jenes Beamten in denſelben ertheilt wäre, ſind, falls ſie nicht bereits wirklich abgeſchaft wären, durch Annahme der Conſtitution, ohne irgend eine Entſchädigung, auf immer vernichtet.

25. Alle Zehend-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfalls-Rechte, von welcher Art ſie ſeyen, desgleichen alle andern Rechte oder Verpflichtungen, wie ſie auch Namen haben mögen, welche aus dem LehnSyſtem oder Lehnrecht abſtammen, und ihren Urſprung nicht in einem gegenſeitigen freiwilligen und geſezmäſigen Vertrage haben, werden mit allen ihren Folgen, als der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit zuwider, für immer verfallen erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſoll, innerhalb 18 Monaten von ſeiner erſten Sizung an, den Fuß und die Art der Abkaufung aller ſolchen Rechte und Renten, welche als Früchte eines weſentlichen Eigenthums betrachtet werden können, beſtimmen. Kein Anſpruch auf Erſaz im Gelde, wegen der Vernichtung beſagter Rechte, ſoll giltig ſeyn, welcher nicht innerhalb 6 Monaten nach Annahme der Conſtitution eingereicht worden iſt.

26. Auf gleiche Weiſe wird auch das ſogenannte Abzugs-Recht, bei Veränderung des WohnOrtes, oder Anfall von Erbſchaften, innerhalb der Republik, aufgehoben.

27. Alle Bürger haben, zu allen Zeiten, das Recht, mit Ausſchlieſſung andrer, auf ihrem eigenthümlichen oder nuznießlichen Grund und Boden zu jagen, Vögel und Fiſche zu fangen.

Der ſtellvertretende Körper macht, innerhalb 6 Monaten von

Digitized by Google

ſeiner erſten Sizung, mittelſt eines Reglements, die nöthigen Beſtimmungen, um, in dieſer Hinſicht, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum der Einwohner zu wahren, und ſorgt dafür, daß weder die Fiſchereien verdorben, noch der Eigenthümer oder Benuzer des Grund und Bodens durch irgend ein Geſez oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf demſelben zu fangen, noch auch daß ein andrer, ohne ſeine Bewilligung, darauf jagen oder fiſchen möge.

28. Es ſoll ein Geſezbuch verfaßt werden, ſowohl von bürgerlichen als von peinlichen Geſezen, ingleichen eine Prozeß-Ordnung, welche auf den durch die StaatsVerfaſſung feſtgeſezten Grundſäzen beruhen, und allgemein für die ganze Republik ſeyn ſoll.

Die Einführung derſelben ſoll längſtens innerhalb 2 Jahren nach Einführung der StaatsVerfaſſung ſtatthaben.

29. Niemand kan angeklagt oder verhaftet werden, als in Kraft der Geſeze, in den durch ſie beſtimmten Fällen und in der durch ſie vorgeſchriebenen Art. Niemand kan verurtheilt werden, als wenn er zuvor geſezmäſig vorgeladen worden iſt, und ſich aller in dem Geſeze beſtimmten VertheidigungsMittel hat bedienen können. Jeder alſo vorgeladene oder in Verhaft genommene Bürger iſt verpflichtet, zu gehorchen.

30. Alle nicht durch das Geſez beſtimmte Strenge gegen Gefangene, ſo wie jeder willkührliche Aufſchub der Unterſuchung ihrer Sache und der Vollſtrekung ihrer Strafe, iſt ein Vergehen.

31. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Fall verhaftet worden, ſollen längſtens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ihrem befugten Richter übergeben werden.

32. Allen, die in Verhaft genommen worden, ſoll, längſtens einen Tag darnach, die Urſache ihrer Gefangennehmung zu wiſſen gethan werden.

33. In allen Fällen, wo das Geſez keine LeibesStrafen verordnet, ſoll der Gefangene, unter hinlänglicher Bürgſchaft, freigelaſſen werden.

34. Niemand kan, gegen ſeinen Willen, dem Richter, den

die StaatsVerfaſſung oder das Geſez ihm zuerkennen, entriſſen werden.

35. Nie ſoll eine Confiscation der Güter irgend eines Einwohners der bataviſchen Republik ſtattfinden, als allein in dem hiernächſt ausdrüklich beſtimmten Fall:

Das bataviſche Volk erklärt, daß alle öffentliche Anhänger der ehemaligen Statthalteriſchen Regierung, die in dieſer Republik wohnhaft waren, und ſeit dem 1 Jannuar 1795 daraus entwichen ſind, auf ewig von ihrem Gebiete verbannt ſeyn ſollen.

Es erklärt zugleich, daß alle Güter und Beſizungen derſelben, die am 1 Jannuar 1798 noch erweislich ihr perſönliches Eigenthum geweſen, der Nation anheimgefallen ſind; ſie ſollen im Namen der leztern gehörig in Beſchlag genommen, und zum Vortheil der Republik verkauft werden.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß bei Vollziehung dieſes Geſezes, in Rükſicht auf die zurükgelaſſenen unglüklichen Kinder und Familien, die Unſchuld nicht mit und wegen der Schuldigen leide.

36. Die Folter wird im ganzen Umfang der Republik abgeſchaft.

37. Alle Erkenntniſſe und UrtheilSprüche müſſen öffentlich gefällt werden.

38. In der ganzen Republik ſoll allein im Namen und von wegen des bataviſchen Volkes Recht geſprochen werden.

39. Jeder Bürger iſt unantaſtbar in ſeiner Wohnung. Gegen ſeinen Willen, darf man dieſelbe niemals betreten; es ſey denn, in Kraft einer Ordre, Befehls oder VerhaftsDecrets von einer dazu befugten Gewalt.

40. Niemand kan des geringſten Theiles ſeines Eigenthums, ohne ſeine Einwilligung, beraubt werden, auſſer in dem Fall, wo die öffentliche, durch die ſtellvertretende Gewalt anerkannte, Nothwendigkeit ſolches fodert, und zwar nur nach vorgängiger billiger Schadloshaltung.

41. Das Geſez ſoll keine andere Strafen auflegen als die, welche für die allgemeine Sicherheit durchaus nothwendig ſind.

42. Jeder Bürger hat das unveräuſſerliche Recht, eine ſchrift-

Digitized by Google

liche und von ihm eigenhändig unterzeichnete Anklage gegen diejenigen ſeiner Mitbürger, ſie mögen in Aemtern ſtehen oder nicht, conſtituirte Gewalten oder einzelne Glieder derſelben ſeyn, einzureichen, durch welche, ſeiner Meinung nach, die Geſeze entweder zu ſeinem individuellen oder zum allgemeinen Nachtheil der Geſellſchaft verlezt worden ſind; jedoch muß dieſe Anklage bei der befugten Gewalt, und auf die durch das bürgerliche Geſez vorgeſchriebene Weiſe, geſchehen. Im Falle bloſer Verläumdung, ſoll er den desfalls durch das Geſez beſtimmten Strafen unterworfen ſeyn.

43. Das bataviſche Volk will eine bewafnete BürgerMacht, (worunter die NationalTruppen begriffen ſind,) zur Vertheidigung ſeiner Freiheit und Unabhängigkeit, ſo wohl im Innern, als nach Auſſen. Die nähere Anordnung dieſer Macht ſoll durch das Geſez geſchehen.

44. Jeder bataviſche Bürger iſt verpflichtet, zu dem Ende, die Waffen zu tragen, und ſich auf die Rolle der bewafneten Bürger einſchreiben zu laſſen.

45. Die bewafnete Macht iſt allezeit ein untergeordneter Körper. Sie kan, als ſolcher, niemals berathſchlagen.

46. Kein Theil derſelben kan jemals thätig ſeyn, als auf ſchriftliche Auffoderung einer geſezmäſſigen Gewalt, auf die in dem Geſeze vorgeſchriebene Weiſe.

47. Die Geſellſchaft, die in allem die Wohlfahrt aller ihrer Glieder bezielt, verſchaft Arbeit den Emſigen, Unterſtüzung den Unvermögenden. Muthwillige Müſſiggänger haben keinen Anſpruch darauf. Die Geſellſchaft fodert gänzliche Abſtellung alles Betrels.

48. Der ſtellvertretende Körper ordnet, innerhalb 6 Monaten nach ſeiner erſten Sizung, durch ein ausdrükliches Geſez, eine Aufſicht über das armen Weſen in der ganzen Republik an.

Dieſes Geſez beſtimmt ſowohl die allgemeinen Vorſchriften, als die localen Einrichtungen, die hiezu nöthig ſind.

49. Es ſoll für die Erziehnng der ausgeſezten Kinder geſorgt werden.

50. Die Geſellſchaft nimmt alle Fremdlinge, welche die Wohlthaten der Freiheit friedlich zu genieſſen wünſchen, in ihrem Schooſe auf, und verleiht ihnen alle Sicherheit und Schuz.

Digitized by Google

51. Sie muntert alle Künſtler und Handwerker auf, und will die ſchleunigſten und kräftigſten Anſtalten, durch welche die Blüthe aller innländiſchen Fabriken und Gewerbe, des Kaufhandels, der Schiffahrt und Fiſchereien, und dadurch aller NahrungsArten und Handthierungen, beſonders der Handel mit den auswärtigen Beſizungen und Colonien des Staats, befördert werden kan.

52. Von der Annahme der Conſtitution an, ſoll der Durchfuhr, dem Kaufen und Verkaufen aller Erzeugniſſe des vaterländiſchen Bodens, ſo wie aller in dieſer Republik verfertigten Waaren, durch und in allen Departementen und Pläzen, kein Hinderniß, wie es auch immer Namen haben möge, in den Weg gelegt werden.

53. Mit der Annahme der StaatsVerfaſſung werden alle Gilden, Corporationen und Innungen von Gewerben, Handwerkern oder Fabriken für aufgehoben erklärt.

Auch hat jeder Bürger, in welchem Plaze er immer wohnhaft ſeyn mag, das Recht, jede ihm ſelbſt beliebige Fabrike oder Handel zu errichten, oder ein ſonſtiges ehrliches Gewerbe anzufangen.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und der Vortheil der Einwohner, in dieſer Hinſicht, geſichert werden.

54. Die Geſellſchaft befiehlt, gleicherweiſe, die gröſte mögliche Beförderung des Landbaues und ſeiner Blüthe, beſonders in Anſehung des noch wüſte liegenden Bodens, im ganzen Umfang der Republik.

55. Alle öffentliche Anſtalten zur Beförderung oder Befeſtigung des öffentlichen Credits, inſonderheit alle Wechſelbanken, werden als beſondere Geſchäfte der Bürger betrachtet, die unmittelbar dabei intereſſirt ſind. Die öffentliche Gewalt hat weiter nichts als die Aufſicht darüber. Die ganze Nation verbürgt alles in den Wechſelbanken niedergelegte in- und ausländiſche Eigenthum.

56. Alle ſogenannte ProvinzialLeihBanken werden für National erklärt.

Der ſtellvertretende Körper ſorgt dafür, daß ſie ſchleunigſt möglich unter eine NationalDirection kommen.

Digitized by Google

Eben dieſes wird auch, ſobald wie möglich, in Anſehung der gewöhnlichen LeihBanken einzelner Orte geſchehen.

57. Die Geſellſchaft verbietet, in allen Fällen, daß irgend ein ausſchlieſſendes VorRecht ertheilt werde.

Sie belohnt die Verdienſte durch EhrenBezeugungen, oder durch Prämien. Alle Belohnungen, wenn ſie fortdauernd ſeyn ſollen, müſſen jährlich erneuert werden, und können auf keinerlei Weiſe auf Kinder oder Nachkommen erblich gemacht werden.

58. Die Geſellſchaft verleiht nie eine Penſion, auſſer wenn ſich, nach der ſtrengſten Unterſuchung, ergeben hat, daß die, welche darauf Anſpruch machen, nicht nur der Republik treulich gedient haben, ſondern auch ſchlechterdings, durch ihr Alter, oder durch irgend ein körperliches Gebrechen, unvermögend ſind, dem Lande länger zu dienen, und von ihren eignen Mitteln nicht beſtehen können.

59. Alle Maaſe und Gewichte werden, in der ganzen Republik, ſo ſchleunig wie möglich, nach einer gewiſſen unveränderlichen Gröſe, nach der DecimalEintheilung, gleich gemacht.

Auch ſoll in Anſehung aller MünzSorten ein gleicher MünzSchlag, durch die ganze Republik, eingeführt werden.

60. Die Geſellſchaft will, daß die Aufklärung und Cultur ihrer Glieder, ſo viel wie möglich, befördert werde.

61. Die ſtellvertretende Gewalt trift die dienlichen Anſtalten, um dem NationalCharakter eine gute Richtung zu geben, und die guten Sitten zu befördern.

62. Sie erſtrekt, auf gleiche Weiſe, ihre Sorge auf alles, was im Allgemeinen die Geſundheit der Einwohner befördern kan, mit möglichſter Hinwegräumung aller Hinderniſſe derſelben.

63. Es ſollen NationalFeſte angeordnet werden, um die bataviſche Revolution jährlich zu feiern; ferner um Bruderliebe unter den Bürgern zu erweken, und ihnen Anhänglichkeit an die StaatsVerfaſſung, an die Geſeze, an ihr Vaterland und die Freiheit einzuflöſen.

64. Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfniſſen des Staats iſt eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schuz, den er genieſt, zu vergüten. Dieſer Beiſchuß, mit der gröſtmöglichen Sparſamkeit eingeſammelt, wird von allen Bürgern,

Digitized by Google

nach Verhältniß ihres Vermögens, geleiſtet. Wer ſich demſelben abſichtlich entzieht, oder etwas abkürzt, iſt ehrlos.

65. Die Regierung iſt zu einer vernünftigen Sparſamkeit, in allen Rükſichten, verpflichtet. Sie ſchaft unnöthige Aemter und Ausgaben ab, und beſtimmt die Belohnung der Beamten und StaatsDiener nach der Wichtigkeit ihrer Geſchäfte. Alle Verwaltungen ſollen jährlich Vorſchläge über die in ihr Fach einſchlagenden Erſparniſſe thun.

66. Die Anwendung der durch die Nation zuſammengebrachten Gelder wird, zu beſtimmten Zeiten, durch den Druk bekannt gemacht.

67. Das Bataviſche Volk wird nie die Waffen ergreifen, als um ſeine Freiheit zu behaupten, ſein GrundGebiet zu erhalten, und ſeine Bundsgenoſſen zu vertheidigen. Es befiehlt, zu dem Ende, eine ſorgfältige Einrichtung ſeiner KriegsMacht, vornehmlich der SeeMacht, die das Bollwerk ſeines NationalWohlſtandes iſt. Es verlangt von ſeiner Regierung die genaueſte Sorgfalt in Aufrechthaltung der Verhältniſſe mit auswärtigen Mächten. Es unterhält, ſo viel wie möglich, Frieden mit allen Völkern, und kommt ſeinen Verpflichtungen gegen dieſelben heilig nach. Es ehrt ihre Rechte, und will, daß in KriegsZeiten die Drangſale der Menſchheit, durch gegenſeitige Uibereinkunft, ſo viel wie möglich gemildert werden.

68. Das Bataviſche Volk, überzeugt, daß das Intereſſe der vereinigten fränkiſchen und bataviſchen Republiken durch deren wechſelſeitiges Einverſtändniß jederzeit auf das glüklichſte befördert werden wird, will, von ſeiner Seite, niemals einige beſondere Verbindung mit den Völkern eingehen, deren politiſches Intereſſe mit der Wohlfahrt der beiden Nationen im Widerſpruch iſt.

69. Alle Conventionen oder Verträge mit andern Völker oder Mächten geſchehen allein im Namen des Bataviſchen Volks.

70. Keine Veränderung oder Vermehrung dieſer Grundſäze, oder der StaatsVerfaſſung, ſoll ſtatt haben, auſſer durch den Willen des Volks, und nach deſſen Vorſchrift.

71. Keine Geſellſchaft oder Verſammlung von einzelnen Perſonen, von welcher Art ſie auch ſeyen, hat oder macht Verord-

nungen, welche mit dieſen Grundſäzen, oder mit der ConſtitutionsActe im Widerſpruch ſtehen.

72. Alle Beſchlüſſe der ſtellvertretenden Gewalt, welche mit dieſen Grundſäzen, und mit der darauf gebauten StaatsVerfaſſung, übereinſtimmen, haben, zu allen Zeiten, die Kraft von Geſezen.

Das Bataviſche Volk übergibt dis heiligſte Unterpfand ſeiner angenommenen Grundſäze des geſellſchaftlichen Vertrags, zur Aufbewahrung, der Treue der ſtellvertretenden höchſten Gewalt, der vollziehenden Gewalt, der Richter, und aller conſtituirten Gewalten, ſo wie der Wachſamkeit der HausVäter und HausMütter, der Aufklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen, und dem Muthe aller bataviſchen Einwohner, indem es dieſelbe beſtändig erinnert haben will, daß von der ächten Würdigung ihrer Freiheit, und von der verſtändigen und gewiſſenhaften Ausübung ihrer beſondern und allgemeinen Rechte und Pflichten vornehmlich die Dauer, die Erhaltung und das Glük des Vaterlands abhänge, das ſie zu lieben ſchuldig ſind.

ConſtitutionsActe.

I Titel.

Von der Eintheilung der Republik.

Art. 1. Die Bataviſche Republik iſt Eine und untheilbar.

2. Die OberMacht (Souverainetät) beruhet in den geſammten Gliedern der Geſellſchaft, genannt Bürger.

3. Das gegenwärtige GrundGebiet der bataviſchen Republik iſt in acht Departemente eingetheilt, welche benannt ſind:

Das Erſte Departement: von der Ems.
Zweite Departement: von der Alten Yſſel.
Dritte Departement: vom Rhein.
Vierte Departement: von der Amſtel.
Fünfte Departement: vom Texel.
Sechste Departement: von der Delf.
Siebente Departement: von der Dommel.
Achte Departement: von der Schelde und Maas.

4. Die DepartementsVerwaltungen verſammeln ſich in folgenden HauptOrten:

Die vom Erſten Departement, zu Leeuwarden.
vom Zweiten, zu Zwoll.
vom Dritten, zu Arnheim.
vom Vierten, zu Amſterdam.
vom Fünften, zu Alkmaar.
vom Sechsten, zu Delft.
vom Siebenten, im Boſch. (ehem. Herzogenbuſch.)
vom Achten, zu Middelburg.

5. Jedes Departement wird auf's ſchleunigſte in ſieben, ſo viel wie möglich, gleichbevölkerte Kreiſe, und jeder Kreis in verſchiedene Gemeinden eingetheilt.

6. Nebſt dieſer Eintheilung in Departemente, Kreiſe und Gemeinden, welche zur Anſtellung der Departements- und GemeindsRegierungen angeordnet iſt, wird die ganze Republik auch noch in UrVerſammlungen und Diſtricte, zum Behuf der allgemeinen Wahlen und Wirkſamkeit des Volks, eingetheilt.

7. Der ſtellvertretende Körper regulirt, ſobald wie möglich, die beſondern Gränzen der verſchiedenen DepartementalBezirke, der Kreiſe und Gemeinden in jedem Departement, und der HauptOrte in den verſchiedenen Kreiſen. Er läßt eine allgemeine Karte davon verfertigen, und durch den Druk bekannt machen.

8. Dieſe Eintheilungen und Gränzen können nicht eher verändert werden, als nach Ablauf von fünf Jahren, und auch alsdann nur wegen ſich zeigender beträchtlichen Ungleichheit der Bevölkerung, oder wegen neuhinzukommenden GrundGebietes.

II Titel.

Von der Ausübung des StimmRechts der Bürger, in Ur- und DiſtrictsVerſammlungen.

Erſte Abtheilung.
Von dem StimmRecht der Bürger.

9. Jeder Einwohner der Bataviſchen Republik hat, dem Endzwek der Geſellſchaft gemäs, Anſpruch auf die Beſchirmung ſeiner Perſon und Güter.

Digitized by Google

10. Niemand kan jedoch, als bataviſcher Bürger, einen thätigen Einfluß auf die Leitung der Geſellſchaft üben, wenn er ſich nicht in das öffentliche StimmRegiſter der Gemeinde, wozu er gehört, hat einſchreiben laſſen. Dieſe Einſchreibung iſt unumgänglich nothwendig,

a. um ſeine Stimme in den UrVerſammlungen geben zu können.

b. um irgend einen RegierungsPoſten, Amt oder öffentlichen Dienſt in der Geſellſchaft verſehen zu können.

c. um irgend ein Amt, Dienſt oder Penſion zu behalten.

11. Um ſich in ein ſolches StimmRegiſter einſchreiben zu können, wird Folgendes erfodert:

a. Daß man ein volles Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, an den Laſten der Geſellſchaft ſeinen Antheil trage, und, iſt man ein Eingebohrner, wenigſtens die lezten zwei Jahre, iſt man aber ein Fremder, wenigſtens die lezten zehn Jahre, in dieſer Republik ſeinen beſtändigen WohnSiz gehabt habe, und im Stande ſey, die niederteutſche Sprache zu leſen und zu ſchreiben.

Dis lezte Erfoderniß ſoll, unmittelbar nach Annahme der Conſtitution, in Anſehung aller derjenigen gelten, die durch das Volk zu irgend einer öffentlichen Verrichtung, Poſten oder Amt berufen werden; für das übrige aber, ein Jahr nach Einführung der Conſtitution, in Anſehung aller StimmFähigen, die alsdann in das StimmRegiſter eingeſchrieben werden.

Auch können Fremdlinge, die der Republik zu Waſſer oder zu Lande gedient haben, mit einer Einwohnung von ſieben Jahren ausreichen.

b. Daß man, in die Hände des Vorſizers der Regierung des Orts, die nachfolgende Erklärung abgelegt und unterzeichnet habe:

„Ich halte das Bataviſche Volk für ein freies und unab-„hängiges Volk, und gelobe ihm Treue. Ich bezeuge meinen „unveränderlichen Abſcheu vor der Statthalterſchaft, dem „Föderalism, der Ariſtokratie und Geſezloſigkeit. „Ich gelobe, daß ich, in allen meinen Verrichtungen, es ſey „als ſtimmgebender Bürger, oder als Wähler, alle Vorſchriften „der Conſtitution treulich befolgen, und niemals meine Stimme

„jemanden geben werde, den ich für einen Anhänger der ſtatt-„halteriſchen oder föderativen Regierung, der Ariſto-„kratie oder Geſezloſigkeit halte.

„Dis erkläre ich auf meine BürgerTreue!"

12. An jeden ſolchen Bürger ſoll, durch die Regierung des Orts, eine ausdrükliche BürgerſchaftsActe, durch den Vorſizer und Secretär unterzeichnet, unentgeltlich, abgegeben werden.

13. Von dem StimmRechte ſind ausgeſchloſſen:

a. Alle, die, ohne ausdrüklichen Befehl oder Bewilligung der Regierung, ihren Aufenthalt auſſer Lands genommen, und nach ihrer Rükkunft noch keine zwei vollen Jahre in dieſer Republik ihren feſten Aufenthalt wieder perſönlich gehabt haben.

b. Alle, die in Eid oder Dienſt einer fremden Macht ſtehen, oder von daher einige Penſion beziehen.

c. Alle Mitglieder irgend einer auswärtigen Corporation, bei der entweder Geburtsunterſchied, oder Ablegung eines religiöſen Gelübdes erfodert wird.

d. Alle Leib- und HausBedienten, die zum perſönlichen Dienſte gehören, und bei dem, welchem ſie dienen, wohnen.

e. Alle, die in Waiſen-, Diaconie-, ArmenHäuſern, oder andern Stiftungen, als Bedürftige unterhalten werden.

f. Alle, die im leztverfloſſenen halben Jahre, von dem Tage der Zuſammenberufung an gerechnet, aus den ArmenKaſſen unterſtüzt worden ſind.

g. Die wegen Verſchwendung, ſchlechter Aufführung, oder Mangel an VerſtandesKräften, unter Vormundſchaft ſtehen.

h. Bankerottirer, und die für zahlungsunfähig erklärt ſind, wenn ſie ihren Gläubigern nicht den vollen Rükſtand bezahlt haben, ob ſie gleich die RechtsWohlthat der VermögensAbtretung erhalten hätten.

i. Die durch ein richterliches Decret in AnklagsZuſtand geſezt ſind, ſo wie die, welche in Rechten für ehrlos gehalten werden.

k. Alle, die überwieſen werden, für Geld oder GeldsWerth, eine oder mehrere Stimmen erhalten, oder verkauft zu haben.

14. Diejenigen, die in das StimmRegiſter eingeſchrieben

Digitized by Google

ſind, und während drei aufeinander folgender Jahre den Ur-Verſammlungen, wozu ſie gehören, nicht beigewohnt haben, ohne desfalls hinlängliche, von beſagten UrVerſammlungen zu beurtheilende Gründe anführen zu können, werden, für die nächſtfolgenden drei Jahre, ihres StimmRechts, ſo wie aller öffentlichen Aemter, Bedienungen und Penſionen verluſtig.

Dieſelbe Ausſchlieſſung, für die Zeit von fünf Jahren, hat ſtatt in Anſehung aller, die ſich einen ihnen übertragenen Poſten, ohne giltige, von dem Körper, wozu ſie berufen wären, zu beurtheilende Gründe, anzunehmen weigern.

Die lezte Verfügung ſoll nicht länger Kraft haben, als bis auf den 1 Jan. 1803; es wäre denn, daß das Geſez ſie alsdann erneute.

15. Während der Zeit von wenigſtens zehn aufeinander folgenden Jahren, nach Annahme der Conſtitution, werden die öffentlichen Anhänger der ſtatthalteriſchen und föderativen Regierung, ſo wie auch alle bekannte Widerſacher der groſen Grundſäze der Revolution von 1795, zur Einſchreibung in das StimmRegiſter nicht zugelaſſen.

16. Wer glaubt, daß ihm die Einſchreibung in das StimmRegiſter, aus den im Art. 15 angegebenen Gründen, mit Unrecht verweigert worden iſt, kan ſich deswegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

17. Uiber alle Streitigkeiten, die in einer UrVerſammlung wegen des StimmRechts irgend eines Bürgers entſtehen, entſcheidet die UrVerſammlung ſelbſt, und der Beklagte muß ſich dem Ausſpruch derſelben, für den Augenblik, unterwerfen; doch kan er ſich, nachher, der Sache wegen an den ſtellvertretenden Körper wenden.

Zweite Abtheilung.

Von den Ur- und DiſtrictsVerſammlungen.

18. Zur regelmäſigen Ausübung des StimmRechts der Bürger, iſt die ganze Republik in UrVerſammlungen eingetheilt, aus den zunächſt bei einander gelegenen Häuſern und Quartieren gebildet, worinn die ſtimmenden Bürger aus je fünfhundert Seelen, und in DiſtrictsVerſammlun-

gen, worinn die Wähler aus vierzig UrVerſammlungen zuſammenkommen.

19. Findet ſich, nach der Abtheilung der UrVerſammlungen, hier oder da, ein Uiberſchuß von weniger als 500 Seelen, ſo wird dieſe Zahl, wenn ſie unter 250 iſt, den nächſtgelegenen UrVerſammlungen beigefügt, und wenn ſie über 250 iſt, als eine eigne UrVerſammlung betrachtet.

Von den einen und den andern verfertigt der ſtellvertretende Körper baldmöglichſt ein Verzeichniß.

20. Jeder ſtimmfähige Bürger, nach Vorzeigung des Beweiſes ſeiner StimmFähigkeit, gibt ſeine Stimme in eigner Perſon, und allein in der UrVerſammlung, zu der er gehört.

21. Beſoldete Kriegsleute ſtimmen nicht, auſſer an dem Orte ihres feſten WohnSizes, getrennt von ihren Garniſonen.

22. In den UrVerſammlungen wird nicht nur niemand, gradezu, oder verſtekt, empfohlen, ſondern auch das genaueſte Geheimniß über die Abſtimmung beobachtet.

23. Niemand erſcheint darinn bewafnet, noch mit einer Uniform, oder Zeichen eines Amts, Bedienung oder Würde.

24. Um die Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper des Bataviſchen Volks zu wählen, wird in jeder UrVerſammlung des ernennenden Diſtricts, durch StimmenMehrheit, eine Perſon ernannt, welche ſtimmfähig, kein Mitglied derſelben iſt, und die im Art. 31 in Betref der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers feſtgeſezten Erfoderniſſe beſizt.

Die Art der Abſtimmung geſchieht nach dem Reglement, unter Buchſt. A.

25. Auf gleiche Weiſe wird ein Wähler für die DiſtrictsVerſammlung, ſo wie ein StellVerſeher (Suppleant) des Wählers ernannt, nach dem Reglement, unter Buchſt. A.

26. Der ernannte Wähler und StellVerſeher legen, unverweilt und öffentlich, in ihrer UrVerſammlung, die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich gelobe, daß ich meine Stimme niemals andern, als „tauglichen und tugendhaften Männern geben will, welche die „in der Conſtitution feſtgeſezten Erfoderniſſe beſizen; und daß „ich, als Wähler, niemand ernennen will, den ich für einen „Anhänger der ſtatthalteriſchen oder föderativen Re-

„gierung, oder für einen Freund der Ariſtokratie oder Ge„ſezloſigkeit halte.

„Dis erkläre ich!"

27. Noch während der Verſammlung, und ſogleich nach geendigter Wahl, wird dem Wähler und StellVerſeher eine Acte ertheilt, unterzeichnet durch den Vorſizer und drei Mitglieder der UrVerſammlung, folgenden Innhalts:

„Die UrVerſammlung von ..... ſtimmt zur Ernennung „eines StellVertreters des Bataviſchen Volks ....., und, „damit dieſe Abſtimmung zufolge der Conſtitution von Kraft „ſey, beauftragt ſie den Bürger ....., um als Wähler, und „den Bürger ....., um, nöthigen Falls, als StellVerſeher, „von ihrentwegen auf der DiſtrictsVerſammlung zu ..... „zu erſcheinen."

28. Die Ur- und DiſtrictsVerſammlungen verrichten nie eine andre Handlung, als wozu ſie, entweder durch die Conſtitution, oder durch ein beſonderes Geſez des ſtellvertretenden Körpers, aufgerufen und zuſammengekommen ſind.

29. Sobald dieſe Verrichtung geendiget iſt, gehen ſie unverzüglich auseinander.

III Titel:

Die drei vornehmſten Gewalten in einer wohleingerichteten Republik ſind:

1. Die ſtellvertretende höchſte Gewalt.
2. Die vollziehende Gewalt.
3. Die richterliche Gewalt.

Von der ſtellvertretenden höchſten Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Von dem ſtellvertretenden Körper überhaupt.

30. Der ſtellvertretende Körper iſt derjenige, welcher das ganze Volk repräſentirt, und im Namen deſſelben, der Vorſchrift der Conſtitution gemäs, Geſeze gibt.

31. Kein Mitglied dieſes Körpers repräſentirt jemals einen beſondern Theil des Volks; keines erhält eine beſondere Inſtruction.

Digitized by Google

32. Zu Mitgliedern dieſes Körpers ſind alle diejenigen wählbar, welche die nachfolgenden Erfoderniſſe in ſich vereinigen,

a. Daß ſie ſtimmfähige Bürger ſind.

b. Daß ſie ein Alter von vollen dreiſſig Jahren erreicht haben.

c. Daß ſie in dieſer Republik, ſo wie ſie vor dem Jahre 1795 beſtanden, oder künftig beſtehen wird, gebohren ſind, und daſelbſt, während der lezten zehn Jahre, oder, wenn ſie anderswo gebohren ſind, während der lezten fünfzehn Jahre, ihren feſten WohnSiz gehabt haben.

Dis Lezte ſchließt keineswegs die Bürger aus, die in oder nach dem Jahre 1787, um politiſcher Verfolgungen willen, aus ihrem Vaterland entwichen, und vor dem Jahre 1796 wieder in daſſelbe zurükgekehrt ſind.

33. Zu Mitgliedern dieſes Körpers können nicht gewählt werden:

a. Mitglieder des VollziehungsRaths, vor Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austrit aus demſelben.

b. Alle, die ſich zu einem KirchenDienſte verbunden, oder einem öffentlichen Unterricht gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor freiwillig dieſe ihre Verrichtungen niederlegen.

34. Diejenigen, die Aemter oder Dienſte von Staatswegen bekleiden, werden, ſobald ſie als Mitglieder in dieſem Körper Siz nehmen, von denſelben entlaſſen; und während der Zeit wird für ſie ein andrer durch diejenigen angeſtellt, welche dieſe Aemter oder Dienſte zu vergeben haben.

35. Keinem der Mitglieder dieſes Körpers wird, während der Zeit ſeiner Sizung, irgend ein Amt oder Dienſt übertragen.

36. Niemand kan, als Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, Sizung nehmen, der nicht zuvor in die Hände des Vorſizers der allgemeinen Verſammlung, oder, wenn dieſe ſchon auseinander gegangen iſt, in die Hände des Vorſizers der Kammer, von der er durch die allgemeine Verſammlung als Mitglied erwählt iſt, folgende Erklärung abgelegt hat:

„Ich gelobe auf meine BürgerTreue, daß ich, als Mitglied „des ſtellvertretenden Körpers des Bataviſchen Volks, die Con„ſtitution aus allen meinen Kräften handhaben, und nie, auf „irgend eine Weiſe, zu irgend einem Entwurf, der auf Wie-

„der Einführung der ſtatthalteriſchen oder föderativen „Regierung, oder auf Begünſtigung der Ariſtokratie und „Geſezloſigkeit abzweken könnte, mitwirken, oder ſolchen „beſchlieſſen helfen, ſondern mit aller meiner Macht dieſem al„lem entgegenarbeiten will.“

37. Jährlich trit ein Drittheil (oder die demſelben am nächſten kommende Zahl) der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers ab, welche eine gleiche Zahl neuer Mitglieder erſezt, die auf die in dem zweiten Reglement beſtimmte Zeit und Weiſe, durch diejenigen Diſtricte erwählt werden, für welche die in dieſem Jahre abtretenden Mitglieder darinn Siz genommen hatten.

38. Zur Beſtimmung der Ordnung, in welcher dieſer Austrit geſchehen ſoll, wird in der erſten allgemeinen Verſammlung durch das Loos entſchieden, welche Mitglieder das erſte, zweite oder dritte Jahr abtreten ſollen. Und dieſe durch das Loos beſtimmte Ordnung ſoll auch für die folgenden Jahre entſcheiden, welche Diſtricte die Reihe zur Wahl der Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper trift.

39. Die abtretenden Mitglieder ſind zum zweitenmal wieder wählbar; zum drittenmal jedoch nicht eher, als nach einem Zwiſchenraum von drei Jahren.

40. Wenn ein Plaz in dem ſtellvertretenden Körper in der ZwiſchenZeit erledigt wird, ſo wird der StellVerſeher des Abgegangenen, unverweilt, durch die vollziehende Gewalt aufgerufen, um die noch übrige Zeit des leztern, in der Kammer, worinn er Siz hatte, auszufüllen.

Dieſer Aufruf hat nicht ſtatt, wenn die noch übrige Zeit ſich nicht über ſechs Monate beläuft; in dieſem Falle bleibt die Stelle offen, bis zur nächſten Wahl.

41. Die Mitglieder dieſes Körpers genieſſen jedes viertauſend Gulden jährlich, mit Abzug von zehn Gulden für jeden Tag, an dem ſie, ohne Erlaubniß des Vorſizers der Kammer, wozu ſie gehören, abweſend ſind.

42. Bei ihrer erſten Ankunft und endlichem Austrit empfangen ſie, für Reiſe- und TransportKoſten, drei Gulden für jede Stunde Entfernung.

43. Niemals wird aus dem ſtellvertretenden Körper eine

Commiſſion ernannt, um die dem ganzen Körper anvertraute Autorität auszuüben, oder um denſelben in oder auſſerhalb ſeines AufenthaltsOrtes zu repräſentiren.

44. Derſelbe wohnt niemals, weder im Ganzen, noch durch eine Commiſſion aus ſeiner Mitte, einem öffentlichen Feſte oder Feierlichkeit bei.

45. Der ſtellvertretende Körper hat, an ſeinem AufenthaltsOrte, eine beſtändige und allein in ſeinem beſondern Dienſte ſtehende LeibWache von wenigſtens ſiebenhundert Mann, FußVolk und Reiterei, welche, nach einem durch dieſen Körper zu machenden Reglement, unmittelbar und ausſchließlich unter den Befehlen der jedesmaligen Vorſizer beider Kammern ſtehen.

Er beſtimmt das Coſtume für ſeine Mitglieder.

46. Er hat ſeinen gewöhnlichen AufenthaltsOrt in dem Haag.

47. Er verlegt denſelben, nöthigen Falls, anderswo hin, auf einen motivirten Beſchluß der Erſten Kammer, der durch die Zweite Kammer bekräftigt worden iſt.

Dieſer Beſchluß iſt unwiderruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung deſſelben an die vollziehende Gewalt gehen beide Kammern auseinander.

Siehe die weitern Verfügungen in dem Reglement: Buchſt. B., zweite Abtheilung.

48. In allen andern Fällen geht derſelbe niemals auseinander. Nur kan die eine oder andre Kammer, für eine beſtimmte kurze Zeit, ihre Sizungen verſchieben.

49. Sollte dis auf länger als drei Tage ſeyn, ſo wird erſt eine gegenſeitige Uibereinkunft der Vorſizer beider Kammern erfodert.

50. Dieſem Körper gehören ausſchließlich zu:

a. Die Macht, Geſeze zu geben, zu erklären, zu verbeſſern, aufzuſchieben und abzuſchaffen, alles der Vorſchrift der Conſtitution gemäs.

b. Die Beſchlieſſung des Krieges.

c. Die Ratification und Beſtätigung aller Tractaten und Allianzen mit auswärtigen Mächten.

d. Die Feſtſezung der Stärke, Anwerbung, Abdankung und Beſoldung der LandHeere; des Baues, der Bemannung

Digitized by Google

der Schiffe, und der Abdankung ihrer Mannſchaft; ſo wie die Annahme und Entlaſſung fremder Truppen.

e. Die Bewilligung des Aufenthalts oder Durchzuges fremder Truppen auf oder durch das Gebiete der Republik; desgleichen die Zulaſſung einer fremden SeeMacht oder bewafneter Schiffe in ihre Häfen; beides auf Vorſchlag der vollziehenden Gewalt.

f. Die Kenntniß von dem Etat der FeſtungsWerke, Magazine, Zeughäuſer, Werften ꝛc. des Landes, den die vollziehende Gewalt jährlich einzuſenden hat.

g. Die Kenntniß von dem Etat der Finanzen des Landes, den die vollziehende Gewalt von ſechs zu ſechs Monaten einzuliefern hat.

h. Die Beurtheilung und Feſtſezung des jährlichen Uiberſchlags der, ſowohl gewöhnlichen als auſſerordentlichen, StaatsAusgaben, und die Rechenſchaft über diejenigen Summen, welche die vollziehende Gewalt, während des verfloſſenen Jahres, aus der LandesKaſſe empfangen und ausgegeben hat.

i. Die Entwerfung der nöthigen Anordnungen, die Allgemeine bewafnete BürgerMacht betreffend.

k. Die Beſtimmung der Beſoldungen, Entſchädigungen und andern Zulagen aller ſowohl Civil- und MilitairBeamten, auf den Antrag der vollziehenden Gewalt, inſofern ſie nicht ſchon durch die Conſtitution beſtimmt ſind.

l. Die Anſtellung der Mitglieder der vollziehenden Gewalt.

m. Die Errichtung, nöthigen Falls, neuer ſowohl Civil- als MilitairAemter, mit Beſtimmung ihrer Beſoldungen und Nuzungen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt.

n. Die Verfaſſung der nöthigen Geſeze und Beſtimmungen in Betref des MünzFuſſes und des MünzWeſens im Allgemeinen.

o. Die Feſtſezung allgemeiner, ſowohl gewöhnlicher als auſſerordentlicher Auflagen, nach Vorſchrift der Conſtitution, und andrer FinanzEinrichtungen.

p. Die Feſtſezung des PoſtWeſens in der ganzen Republik auf einen allgemeinen Fuß, und der dahin gehörigen allgemeinen Verfügungen.

Digitized by Google

q. Die Ertheilung von Begnadigungen, nach eingeholtem Gutachten, und auf günſtigen Bericht des Richters, vor den die Sache gehört.

r. Die Bewilligung von Nachlaß zu Gunſten der Staats-Schuldner.

s. Die Ertheilung von Belohnungen und Penſionen, auf Antrag der vollziehenden Gewalt, und zufolge der Vorſchrift Art. 57 und 58 der bürgerlichen und politiſchen GrundRegeln.

t. Endlich, die Beſtimmung und Regulirung alles deſſen, wofür in der Conſtitution und den vorhandenen Geſezen nicht geſorgt ſeyn möchte.

Zweite Abtheilung.

Von der Bildung des ſtellvertretenden Körpers in zwei Kammern.

51. Der ganze geſezgebende Körper beſteht aus ſo vielen Mitgliedern, als die Bataviſche Republik Zwanzigtauſend von Seelen hat.

52. Dieſer Körper iſt in zwei Kammern abgetheilt, genannt Erſte Kammer und Zweite Kammer.

53. Um dieſe Abtheilung in zwei Kammern zu machen, halten alle Mitglieder dieſes Körpers, jährlich, am lezten Dienſtag im Monat Julius eine allgemeine Verſammlung, und wählen alsdann, aus der vollen Anzahl aller in den ſtellvertretenden Körper Ernannten, dreiſſig Mitglieder, welche die Zweite Kammer ausmachen; die übrigen Mitglieder bilden zuſammen die Erſte Kammer.

54. Sobald dieſe Abſonderung vollbracht iſt, conſtituiren ſich die beiden Kammern gleichzeitig, und geben davon, unverweilt, ſowohl einander ſelbſt, als der vollziehenden Gewalt, Nachricht. Wenn die Kammern ſich auf ſolche Art conſtituirt haben, ſo verſammeln ſie ſich niemals mehr in demſelben SizungsSaal.

55. Jede Kammer ſtellt ihre eignen Miniſter und Bedienten an.

56. Jede Kammer hat, auſſer ihrer Mitte, einen beſtändigen Secretair, und einen StaatsBoten.

Digitized by Google

57. Die Vorſizer und die Secretairs der beiden Kammern ſind allezeit in dem AufenthaltsOrte des ſtellvertretenden Körpers anweſend.

58. Jede Kammer hat die Polizei in dem Plaze ihrer Sizungen.

59. Jede der beiden Kammern entwirſt für ſich ſelbſt ein Reglement, welches, durch ſie beſchloſſen, und durch die andre Kammer beſtätigt, die Giltigkeit eines Geſezes hat, und nicht anders, als auf dieſelbe Art, verändert werden kan.

Dritte Abtheilung.

Von der Berathſchlagung des ſtellvertretenden Körpers.

60. Der Entwurf und erſte Vortrag aller Geſeze und Beſchlüſſe gehört allein und ausſchließlich der Erſten Kammer, und die Beſtätigung oder NichtBeſtätigung derſelben der Zweiten Kammer zu.

61. Keine der beiden Kammern kan geſezmäſig berathſchlagen, wenn nicht die abſolute Mehrheit aller ihrer Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig iſt.

Nur im Falle der Verlegung des ſtellvertretenden Körpers an einen andern AufenthaltsOrt, kan derſelbe, während vier Wochen, nach dem beſtimmten Tage der Zuſammenkunft, berathſchlagen, wenn gleich die Mehrheit aller Mitglieder, in beiden Kammern, oder in einer derſelben, nicht gegenwärtig iſt.

62. Auch wird in jeder derſelben, um einen Beſchluß zu faſſen, wenigſtens die abſolute Mehrheit aller anweſenden Mitglieder erfodert.

63. Keine der beiden Kammern ernennt jemals aus ihrer Mitte eine bleibende Commiſſion. Jede Kammer kan, zu einer vorläufigen Unterſuchung beſtimmter Gegenſtände, perſönliche Commiſſionen aus ihren Mitgliedern ernennen; jedoch ſind dieſe Commiſſionen aufgelöst, ſobald auf derſelben Bericht ein Beſchluß gefaßt worden iſt.

64. Beide Kammern halten ihre Sizungen öffentlich, und machen ihre Verhandlungen durch den Druk bekannt.

65. Die Zuhörer miſchen ſich, auf keinerlei Weiſe, in die Berathſchlagungen, und geben nie ein Zeichen von Billigung

Digitized by Google

oder Mißbilligung; ſo wie ſich auch die Mitglieder der Verſammlung in keinem Falle auf ſie berufen dürfen.

66. Der Vorſizer einer jeden der beiden Kammern kan die öffentliche Verſammlung in einen allgemeinen Ausſchuß verwandeln, und iſt dazu verpflichtet, ſobald der vierte Theil der anweſenden Mitgliedern ſolches verlangt.

Zu einem allgemeinen Ausſchuß werden keine Zuhörer zugelaſſen.

67. In einem allgemeinen Ausſchuß wird zwar berathſchlagt, aber kein Beſchluß, der GeſezesKraft hat, genommen.

68. Alle Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers müſſen, um GeſezesKraft zu haben, in der durch das Reglement, Buchſt. B. Art. 18 — 32 vorgeſchriebenen Form, durch die Erſte Kammer vorgeſchlagen, und durch die zweite Kammer beſtätigt worden ſeyn.

69. Die alſo beſtätigten Beſchlüſſe und Geſeze werden durch die zweite Kammer, nach geſchehener Regiſtrirung, unverweilt dem VollziehungsRathe zugeſchikt, um nach Erfodern der Sachen zu verfahren; auch wird davon der Erſten Kammer eine Abſchrift in gehöriger Form zugeſchikt.

70. Ein zufolge eines unverweilten Beſchluſſes gemachtes Geſez behält, in keinem Falle, ſeine Kraft länger als ein Jahr, und muß alsdann, um in Wirkung zu bleiben, aufs neue, und in der gewöhnlichen Ordnung, durch den ſtellvertretenden Körper erwogen und bekräftigt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Sicherſtellung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers.

71. Die Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers können nie verfolgt, angeklagt, oder verurtheilt werden wegen deſſen, was ſie in der Ausübung ihrer Stelle geſagt oder geſchrieben haben.

72. Sie können, während ihrer Sizung in der ſtellvertretenden Verſammlung, nicht in Verhaft genommen, angeklagt, oder vor Gericht gezogen werden, auſſer nach der in den folgenden Artikeln beſtimmten Form.

73. Wegen Verbrechen, auf welche LeibesStrafe geſezt iſt,

auf friſcher That ergriffen, können ſie verhaftet werden. Doch wird davon dem ſtellvertretenden Körper unverweilt Nachricht ertheilt.

74. Wenn die Erſte Kammer, nach darüber in gewöhnlicher Form gehaltener Berathſchlagung, nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt, ſo wird die in Verhaft genommene Perſon in Freiheit geſezt, und trit wieder in ihre Stelle ein.

75. Wenn die Erſte Kammer erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt, ſo wird dieſer Beſchluß der zweiten Kammer zugeſchikt, und wenn dieſe nach der dritten Leſung ihn nicht beſtätigt, ſo wird der Verhaftete in Freiheit geſezt, und trit wieder in ſeine Stelle ein.

76. Beſtätigt, im Gegentheil, die Zweite Kammer den Beſchluß, ſo wird der Angeklagte vor einen hohen NationalGerichtsHof gebracht.

77. Jede Kammer, ehe ſie berathſchlagt, fodert den Angeklagten vor ſich, und ertheilt ihm das Wort zu ſeiner Vertheidigung.

78. Auſſer dem Fall einer Ergreifung auf friſcher That, kan kein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers vor Gericht gefodert werden, als auf eine, bei der Erſten Kammer angebrachte, und wenigſtens durch drei Bürger, unter Beifügung eines ſchriftlichen Beweiſes ihrer StimmFähigkeit, unterzeichnete Anklage.

79. Die Erſte Kammer kan auf der Stelle, und ohne ſich irgend in die Sache einzulaſſen, erklären, daß kein Grund vorhanden iſt, um über die Anklage zu berathſchlagen.

80. Urtheilt die Mehrheit, daß die Anklage nähere Unterſuchung erfodert, ſo berathſchlagt die Erſte Kammer, und nöthigen Falls die Zweite Kammer, über die Anklage, mit Beobachtung der gewöhnlichen drei Leſungen, und nachdem zuvor dem Beklagten Gelegenheit zu ſeiner Vertheidigung gegeben worden iſt.

81. Erklärt der ſtellvertretende Körper, daß Grund zur Anklage vorhanden iſt, ſo wird der Angeklagte vor einen hohen

Digitized by Google

NationalGerichtsHof gebracht. Wird der Angeklagte durch dieſen Hof freigeſprochen, ſo nimmt er wieder ſeinen Siz ein.

82. Alle Berathſchlagungen, in beiden Kammern, über Anklage oder Beſchuldigung gegen ein Mitglied des ſtellvertretenden Körpers, geſchehen in einem allgemeinen Ausſchuß, und der Beſchluß wird durch geheimes Stimmgeben gefaßt.

IV Titel.

Von der vollziehenden Gewalt.

83. Die vollziehende Gewalt wird einem beſondern Körper anvertraut, der aus fünf Mitgliedern beſtehet.

84. Die Mitglieder dieſes VollziehungsRaths werden durch den Körper der ſtellvertretenden höchſten Macht, auſſerhalb ihrer Mitte, gewählt.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

85. Der VollziehungRath hat ſeinen Siz jederzeit am nemlichen Orte, wie der ſtellvertretende Körper.

86. Jährlich trit ein Mitglied deſſelben ab.

Die Art und Weiſe iſt durch das Reglement, Buchſt. C, beſtimmt.

87. Diejenige, die mit einander im vierten Grade der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des VollziehungsRaths ſeyn, noch darinn aufeinander folgen, auſſer nach einer ZwiſchenZeit von zwei Jahren.

88. Am zweiten Dienſtag des Monats Junius nimmt das neugewählte Mitglied Siz, und legt in die Hände des derzeitigen Vorſizers die nachfolgende Angelobung ab:

„Ich verpflichte mich feierlich, meinen Poſten, als Mitglied „der vollziehenden Gewalt, aus allen meinen Kräften, der „Conſtitution gemäs, treu und eifrig zu verſehen, für die „Sicherheit, die Wohlfahrt und das Glük des Bataviſchen „Volkes zu wachen, den Bemühungen zu Herſtellung einer „ſtatthalteriſchen oder bundsgenoſſenſchaftlichen Regierung, „welchen Namen oder Form ſie auch haben möge, mit aller „Macht entgegenzuarbeiten, und zu dem Ende alles genau

„zu befolgen, was mir in meiner obgedachten Eigenſchaft „durch die Conſtitution vorgeſchrieben iſt, und durch das „Geſez wird befohlen werden.

„Dis gelobe ich auf meine BürgerTreue!"

Den beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers wird eine von ihm eigenhändig geſchriebene und unterzeichnete Abſchrift dieſer Angelobung zugeſchikt.

89. Der Vorſizer des VollziehungsRath iſt Bewahrer des groſen NationalSiegels, und paraphirt. Alle auszufertigende Befehle und Beſchlüſſe der vollziehenden Gewalt werden durch ihn unterzeichnet.

90. Alle Beſchlüſſe des VollziehungsRaths werden durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, die an der Zahl wenigſtens drei ſeyn müſſen, genommen.

91. Er hat zu ſeinem Dienſte einen allgemeinen Secretair, auſſer ſeinen Mitgliedern, der in Betref aller in- und ausländiſchen Angelegenheiten allein in ſeiner Verpflichtung ſteht; ferner eine beſtimmte Anzahl von Agenten, die nöthigen Commiſſairs, einen StaatsBoten, und eine erfoderliche Anzahl Boten. (Siehe Reglement, Buchſt. C.)

92. Der VollziehungsRath hat, um ſeine verſchiedenen Geſchäfte zu beſorgen, folgende acht Agenten, als:

einen der auswärtigen Verhältniſſe;
einen des SeeWeſens;
einen des Kriegs;
einen der Finanzen;
einen der Juſtiz;
einen der innern Polizei und Aufſicht über den Zuſtand der Deiche, Straſſen und Waſſer;
einen der NationalErziehung, wozu die GeſundheitsAnſtalten, Bildung der NationalSitten, Beförderung des öffentlichen Unterrichts, und der Künſte und Wiſſenſchaften gehören;
einen der NationalOekonomie, die ſich auf KaufHandel, SeeFahrt, Fiſchereien, Fabriken, Gewerbe, LandBau, und alle andern ErwerbsMittel erſtrekt.

93. Dieſe Agenten werden durch den VollziehungsRath angeſtellt, mit einer Inſtruction, welche der ſtellvertretende Kör-

Digitized by Google

ver entwirſt, und mit einem jährlichen Gehalt von neuntauſend Gulden jeder.

94. Jeder Agent ernennt für ſich einen beſtändigen Secretair, und andere Bediente, die zu ſeinen verſchiedenen Bureaux erfodert werden, mit Inſtruction und Genehmigung des VollziehungsRaths.

Auf den Antrag des VollziehungsRaths beſtimmt der ſtellvertretende Körper den JahrsGehalt für die Secretairs und andre Bedienten der Agenten.

95. Jeder Agent iſt dem VollziehungsRathe allein verantwortlich für alle die Verſäumniſſe oder Nachtheile, die aus fehlerhafter Leitung ſeines beſondern Fachs dem Lande zuwachſen könnten.

96. Die Agenten bilden unter einander nie einen beſondern Rath, ſondern ſind beſtimmt, jeder an ſeinen beſondern WirkungsKreis, gebunden.

97. Auſſer den Agenten, ernennt der VollziehungsRath, auſſer ſeiner Mitte, Commiſſarien, ſowohl bei den Departements-Regierungen und GerichtsHöfen, als bei den GemeindsRegierungen, und in KriegsZeiten bei der KriegsMacht zu Waſſer und zu Lande.

Dieſe Commiſſarien, beſtimmt die ſchleunige und genaue Befolgung der Geſeze und Beſchlüſſe zu ſichern, empfangen, für eine beſtimmte Zeit, ihren Auftrag und Inſtruction von dem VallziehungsRathe, und ſind ihm allein verantwortlich.

98. Die beiden VerwaltungsRäthe über die auswärtigen Niederlaſſungen, Beſizungen und Colonien der Republik, desgleichen die Commiſſarien des NationalSchazes, werden durch den VollziehungsRath angeſtellt, und ſind ihm untergeordnet und verantwortlich.

99. Der VollziehungsRath wird, bei allen öffentlichen Aufzügen, durch eine EhrenWache begleitet.

100. Er beſtimmt das Coſtume für ſeine Mitglieder.

Der VollziehungsRath, oder jedes Mitglied deſſelben, wenn es öffentlich in dieſem Coſtume erſcheint, genieſt von allen Poſten der bewafneten Macht die höchſten militairiſchen EhrenBezeugungen.

Digitized by Google

101. Die Mitglieder deſſelben wohnen in einem und demſelben Gebäude, auf Koſten der Nation.

102. Jedes Mitglied des VollziehungsRaths genießt einen JahrsGehalt von zwölftauſend Gulden.

103. Der VollziehungsRath läßt die Geſeze, die ihm von dem ſtellvertretenden Körper in der gewöhnlichen Form zugeſchikt worden ſind, innerhalb drei Tagen, und im Falle dringender Nothwendigkeit, innerhalb Vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang, regiſtriren, paraphiren, unterzeichnen, in dem AufenthaltsOrte verkündigen, und ſofort an die DepartementsRegierungen zur weitern Bekanntmachung, und an die NationalCommiſſarien oder Beamten zu ihrer Nachricht abſenden.

104. Wenn die durch die Conſtitution vorgeſchriebene Form bei dem ihm zugeſchikten Geſeze nicht befolgt zu ſeyn ſcheint, ſo ſendet der VollziehungsRath daſſelbe unverweilt an die Zweite Kammer zurük, mit Anführung der Gründe, warum er ſolches nicht kan verkündigen laſſen.

Die in beiden Fällen Art. 103 und 104 zu gebrauchenden Formulare, ſind verfaßt im Reglement, Buchſt. C.

105. Der VollziehungsRath iſt vornehmlich mit der Aufſicht über die genaue Vollſtrekung aller Geſeze und Beſchlüſſe des ſtellvertretenden Körpers beauftragt. Er regulirt die Art der Vollſtrekung, inſofern ſie durch das Geſez ſelbſt nicht beſtimmt iſt, und ſieht ſorgfältig zu, daß jeder in dieſer Hinſicht zu ſeiner Pflicht angehalten werde.

106. Er trägt, den Geſezen gemäs, Sorge für die innere und äuſſere Sicherheit des Staats, und läßt, im Fall eines Anſchlags gegen dieſelbe, die verdächtigen Perſonen in Verhaft nehmen, und unverweilt verhören; jedoch liefert er ſolche, innerhalb Vierundzwanzig Stunden darnach, an den Richter aus.

107. Er hat die Aufſicht über die Handlungen der Departements- und GemeindsRegierungen, ſo wie der GerichtsHöfe und RechtsBänke. Er kan ihre Acten, wenn ſie mit den Geſezen ſtreiten, in ihrer Wirkung, und die Mitglieder derſelben in ihren Bedienungen ſuſpendiren, und die leztern wirklich abſezen; jedoch muß ein ſolcher Beſchluß mit Gründen verſehen ſeyn,

Digitized by Google

Uebrigens bleibt es den benannten Regierungen, GerichtsHöfen und RechtsBänken, oder einzelnen Mitgliedern derſelben, zu jeder Zeit unverwehrt, ihre beſondere Verantwortung oder Klage bei dem ſtellvertretenden Körper vorzubringen.

108. Er organiſirt die bewafnete BürgerMacht, mit Einſchluß der NationalTruppen, nach den Reglements, die er dem ſtellvertretenden Körper, innerhalb ſechs Monaten nach deſſen erſter Sizung, zur Beſchlieſſung vorzulegen hat.

109. Er verfügt über die KriegsMacht zu Waſſer und zu Lande, und ſezt ihre beſondern Beſtimmungen feſt.

110. Er erſtattet dem ſtellvertretenden Körper, jährlich, Bericht über den Beſtand, die Vermehrung oder Abdankung der NationalKriegsMacht zu Waſſer und zu Lande.

111. Er ernennt aus den Offizieren, die im Dienſte oder Solde der Republik ſind, wenn dieſelbe mit einem feindlichen Angrif bedroht wird, die Befehlshaber der Flotte oder Armee, oder eines Theils derſelben, mit VerhaltungsBefehlen, welche der ſtellvertretende Körper genehmiget, und unter unverweilter Anzeige bei demſelben.

Das Kommando wird für eine beſtimmte Zeit aufgetragen, und der Auftrag kan, ſelbſt innerhalb dieſer Zeit, wieder zurükgenommen werden.

Das GeneralKommando über die Flotte und Armee wird niemals einer und derſelben Perſon, noch auch je eines von beiden, einem, oder mehrern, oder allen Mitgliedern des VollziehungsRaths, und eben ſo wenig einem abgetretenen Mitgliede deſſelben eher, als nach Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Austrit, übertragen.

Die ernannten Generale und Admirale dürfen mit den Mitgliedern des VollziehungsRaths nicht im dritten Grade der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

112. Der VollziehungsRath hat die Ernennung aller hohen Offiziere, die zur See und zu Lande im Dienſte des Staats ſind, und zwar zur See, die mehr als Kapitains-, und zu Lande, die mehr als ObriſtenRang haben, den durch das Geſez verordneten Regeln gemäs.

113. Auf ſeinen Antrag beſtimmt der ſtellvertretende Körper, innerhalb ſechs Monaten nach ſeiner erſten Sizung, durch ein

Digitized by Google

Geſez, die Art der Ernennung und Beförderung der Offiziere von minderm Rang.

114. Der VollziehungsRath beſtimmt, in FriedensZeiten, beſtändige GarniſonsPläze für die Truppen des Staats.

115. In dieſen GarniſonsPläzen ſtellt er die jedesmaligen MilitairKommandanten, und andre MilitairBeamten an.

116. In FriedensZeiten läßt er keine StaatsTruppen hin und her ziehen, als inſofern die Nothwendigkeit oder eine gute KriegsZucht ſolches erfordert, oder auf Erſuchen einer inländiſchen Regierung, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

117. Er trägt Sorge, daß die KriegsZucht bei der Miliz des Staats, nach den durch den ſtellvertretenden Körper aufgeſtellten Geſezen, genau gehandhabt werde.

118. Er läßt keine bewafnete Mannſchaft in dem AufenthaltsOrt des ſtellvertretenden Körpers, auch ſelbſt nicht in einer Entfernung von drei Stunden von demſelben, einrüken, oder durchziehen, es ſey dann mit Einwilligung oder auf Verlangen dieſes Körpers.

119. Er geſtattet fremden Truppen keinen Aufenthalt oder Durchzug auf oder über das Gebiete der Republik, und läßt keine fremde SeeMacht oder bewafnete Schiffe in deren Häfen zu, als mit Bewilligung des ſtellvertretenden Körpers.

120. Er kan, in Zeit von Noth, allein, für eine gewiſſe beſtimmte Zeit, das Auslaufen der Nationalen und Fremden Schiffe aus den Häfen und von den Rheden der Republik verhindern.

121. Er befördert, in KriegsZeiten, die KaperFahrt.

122. Er hat die Aufſicht über alle FeſtungsWerke, Magazine, Werften, Zeughäuſſer, und über alles, was zur Vertheidigung des Staats zu Waſſer und zu Lande gehört.

Er ſendet, jährlich, einen umſtändlichen Bericht darüber an den ſtellvertretenden Körper ein, und ſtellt alle dazu gehörigen Beamten an.

123. Er ertheilt Päſſe, und andre dergleichen Fertigungen nach dem Auslande; doch kan er dis, zur Bequemlichkeit der Einwohner, den verſchiedenen DepartementsRegierungen, unter ihrer beſondern Verantwortlichkeit, übertragen.

124. Er überſchikt, jährlich, dem ſtellvertretenden Körper

einen Uiberſchlag der gewöhnlichen oder auch auſſerordentlichen StaatsAusgaben, ſo wie eine Rechnung über die Gelder, die er während des vorigen Jahres durch denſelben aus der NationalKaſſe empfangen und ausgegeben hat; beides auf die Zeit und Weiſe, wie Titel VI. Abth. 2. beſtimmt iſt.

125. Auch ſendet er, von ſechs zu ſechs Monaten, an den ſtellvertretenden Körper einen genauen Etat der NationalKaſſe ein. Er ſchlägt dabei alle Verbeſſerungen und Erſparniſſe in dem FinanzFache vor, die er für nöthig hält.

126. Er trägt genaue Sorge, daß die Abgaben überall gehörig eingefodert, und die GeldMittel richtig verwaltet, und in die NationalKaſſe eingeliefert werden.

127. Er ſieht zu, daß die FinanzGeſeze und Verordnungen, welche der ſtellvertretende Körper giebt, durch die ganze Republik getreu gehandhabt und befolgt werden.

128. Er ſtellt alle Einnehmer und andre FinanzBeamte in den Departementen an, mit Inſtructionen, die der ſtellvertretende Körper genehmigt hat. Er hält ſie zu ihrer Pflicht an, und kan ſie, wegen PflichtVerſäumniß, ihrer Stellen entſezen.

129. Er hat die Direction über alle Güter und Beſizungen der Republik, ſo wie über ihre auswärtigen Niederlaſſungen und Colonien, und deren innere Regierung. Er ſorgt dafür, daß die jährlichen Einkünfte derſelben geſichert, und in die NationalKaſſe gebracht werden.

In keinem Falle kan der VollziehungsRath dieſe Güter, Beſizungen, Niederlaſſungen und Colonien abtreten, veräuſſern, oder beſchweren.

130. Er hat die Aufſicht über die Vollziehung der Geſeze, welche der ſtellvertretende Körper in Betref des allgemeinen MünzWeſens und MünzSchlags gemacht hat.

131. Er hat ferner die Aufſicht über die Verwaltung und die Einkünfte des PoſtWeſens.

132. Wenn der VollziehungsRath für nöthig hält, irgend einen neuen Poſten, Amt oder Bedienung aufzuſtellen, ſo ſchikt er dem ſtellvertretenden Körper deshalb einen Vorſchlag zu.

133. Er kan, zu allen Zeiten, dem ſtellvertretenden Körper einen Vorſchlag thun, und Masregeln zum Wohl des Landes antragen; jedoch thut er ſolches niemals in Form eines Geſezes.

134. Er ertheilt beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers Gutachten und Anzeige, oder auch Bericht, in allen Fällen, worinn ſolches von ihm gefodert wird.

135. Er gibt, zweimal in jedem Jahre, einen ſchriftlichen allgemeinen Bericht über den Zuſtand der innern und auswärtigen Angelegenheiten, beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers ein, die ſich zu dem Ende in einen geheimen Ausſchuß bilden.

136. Er hat die Anſtellung aller auswärtigen Geſandten, GeſandtſchaftsSecretairs, Conſuls und anderen Miniſter, wie ſie Namen haben mögen, welche, von wegen dieſer Republik, bei andern Mächten reſidiren, mit dem Gehalt und Entſchädigungen, die der ſtellvertretende Körper beſtimmt hat. Er kan ſie zurükberufen. Er gibt dem ſtellvertretenden Körper Nachricht von ihrer Ein- und Abſezung.

137. Alle diplomatiſche Verrichtungen ſind, ausſchließlich, ihm übertragen.

138. Er gibt allen Bevollmächtigten der auswärtigen Höfe öffentliche oder PrivatAudienz.

139. Er empfängt alle Eröfnungen zur Unterhandlung mit denſelben.

140. Er vorbereitet, führt und ſchließt die Unterhandlungen über Frieden, die Freundſchafts- oder HandelsTractaten, und Allianzen mit fremden Mächten; jedoch unter nachfolgender Ratification und Beſtätigung von Seiten des ſtellvertretenden Körpers.

141. Er kan mit einer fremden Macht auch geheime Artikel in dem Tractat feſtſezen; jedoch dürfen dieſelbe nicht mit den bekannten Artikeln, oder mit den beſtehenden Tractaten ſtreiten, noch die Abtretung irgend einigen GrundGebietes der Republik zum Gegenſtand haben.

142. In Anſehung des Entſtehens eines Krieges kan er zwar in Unterhandlungen treten, aber keinen Beſchluß faſſen; er iſt in dieſem Falle verpflichtet, dem ſtellvertretenden Körper einen mit Gründen unterſtüzten Antrag zu machen.

143. Im Falle angedrohter oder wirklicher Feindſeligkeiten, gibt er dem ſtellvertretenden Körper die ſchleunigſte Nachricht davon. Inzwiſchen kan er vorläufige Uibereinkünfte über die

Digitized by Google

NeutralErklärung einiger Pläze oder auch der ganzen Republik, ſo wie auch WaffenStillſtandsVerträge eingehen, unterzeichnen oder unterzeichnen laſſen; alles unter nachheriger Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

144. Er unterzeichnet, oder läßt unterzeichnen, im Namen der Bataviſchen Republik, alle Tractaten oder Conventionen mit andern Mächten, die durch den ſtellvertretenden Körper ratificirt ſind.

145. Die Art von Sicherſtellung und gerichtlichem Verfahren gegen die Mitglieder des VollziehungsRaths iſt dieſelbe wie die, welche im Titel III. Abth. 4, in Betref der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, beſtimmt iſt.

146. Ein ausgetretenes Mitglied des VollziehungsRaths bleibt, zwei Jahre lang nach ſeinem Austrit, verantwortlich wegen ſeiner Handlungen, die es in dieſer Eigenſchaft verrichtet hat, und darf, während der Zeit, das GrundGebiet der Republik nicht verlaſſen, als auf Befehl oder mit Einwilligung des ſtellvertretenden Körpers.

V Titel.

Von den Departements- oder GemeindsRegierungen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

147. Die Departements- und GemeindsRegierungen ſind administrative Collegien, dem VollziehungsRathe untergeordnet und verantwortlich. Im Falle von PflichtVerſäumniß, können ihre Mitglieder ihrer Stellen entſezt werden, wobei jedoch die Verfügung des Art. 107, Titel IV, Plaz greift.

148. Sie ſind gehalten, jeder in ſeiner Beziehung, alle von dem VollziehungsRathe ihnen zugeſchikten Geſeze und Befehle unverweilt zu verkündigen, ihnen genau nachzukommen, oder nachkommen zu machen.

149. Sie können, in keinem Falle, die Vollziehung dieſer Geſeze und Befehle, ſo wenig als der Decrete der GerichtsHöfe in ihrem Departement, verzögern oder aufſchieben, noch auch ihren Einwohnern etwas, das damit ſtreitet, befehlen.

150. Sie können jedoch dem VollziehungsRathe, und, durch

Digitized by Google

denſelben, dem ſtellvertretenden Körper, Aufſäze einſenden, es ſey um eine Beſchwerde vorzutragen, oder um einen Vorſchlag zu nüzlichen Anſtalten zu thun, jeder für ſein beſonderes Departement oder Gemeinde.

151. Sie können miteinander in Unterhandlung ſeyn über Dinge, die ihrer Aufſicht anvertraut ſind, aber niemals über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

152. Jede derſelben läßt die über ihre Verhandlungen geführten Regiſter, alle ſechs Monate, vierzehn Tage hindurch, an einem ſichern Orte öffentlich vorlegen, damit die Einwohner ſolche leſen können.

153. Kein Mitglied einer Departements- oder GemeindsRegierung wohnt den Berathſchlagungen derſelben bei über Dinge, die ihn ſelbſt, oder einen ſeiner Verwandten, bis in den dritten Grad, betreffen.

154. Sie können keinen Antheil haben an irgend einem Pacht oder Einzug der LandesAbgaben, oder an Lieferungen, oder Uibernehmungen, zum Behuf der Republik oder eines Theils derſelben. Auch können ſie keine Ordonnantien, Actien, oder Credit, die auf dieſelbe laufen, an ſich kaufen.

155. Der VollziehungsRath ernennt, bei jeder DepartementsRegierung, einen Commiſſair, und höchſtens drei für die geſammten GemeindsRegierungen, in jedem Departement, um Aufſicht und Sorge zu haben, daß die Geſeze gehörig vollzogen werden.

Zweite Abtheilung.

Von den DepartementsRegierungen.

156. Jedes Departement hat ſeine eigne Regierung, beſtehend aus ſieben Mitgliedern. Dieſe müſſen ſtimmfähige Bürger, volle fünf und zwanzig Jahre alt ſeyn, und ſeit den lezten ſechs Jahren in dem Departement gewohnt haben, worinn ſie gewählt ſind.

157. Zu dieſer Regierung werden jedoch keine Bürger gewählt, die ſich zu irgend einem KirchenDienſte verpflichtet, oder einem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben, wenn ſie nicht zuvor dieſe ihre Bedienungen freiwillig niederlegen.

158. Aus jedem der ſieben Kreiſe, in welche, nach Titel I. Art. 5, ein Departement eingetheilt iſt, wird ein

Digitized by Google

Mitglied zu dieſer Regierung gewählt. Für das erſtemal wählen die ſieben Kreiſe alle zugleich, jeder ein Mitglied.

159. Von den ſieben Mitgliedern treten jedesmal, die zwei erſten Jahre zwei, und das dritte Jahr die drei übrigen ab. Für das erſtemal entſcheidet das Loos, einen Monat nach ihrer erſten Sizung, welche Mitglieder das erſte, zweite und dritte Jahr abtreten ſollen. In der Folge geſchieht ſolches nach dem Alter des Dienſtes.

160. Das abtretende Mitglied iſt für das zweitemal wählbar; aber für das drittemal nicht eher, als nach einer Zwiſchen-Zeit von drei Jahren.

161. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder durch diejenigen Kreiſe gewählt, denen ſolches, nach der Ordnung des Abtretens, zukommt.

162. Zu dem Ende kommen die UrVerſammlungen in ſolchem Kreiſe auf den lezten Dienſtag des Monats Junius jedes Jahres zuſammen.

163. Jede UrVerſammlung ernennt alsdann eine Perſon zum Mitgliede ihrer DepartementsRegierung, nebſt einem Wähler und deſſen StellVerſeher.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Titel II, Reglement Buchſt. A, in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers beſtimmt iſt.

164. Am zweiten Tage darnach, verſammeln ſich alle Wähler der KreisVerſammlung, in dem dazu beſtimmten HauptOrte, zu der Wahl eines Mitglieds der DepartementsRegierung für ihren Kreis.

Die Art iſt eben dieſelbe, wie Titel II. Reglement Buchſt. A, beſtimmt iſt.

165. Nach geſchehener Wahl wird, gleichfalls auf die daſelbſt beſtimmte Art, dem Gewählten ein BeglaubigungsBrief, und dem VollziehungsRath und der DepartementsRegierung ein Bericht vom ganzen Hergang zugeſchikt.

166. Der Gewählte ſendet, innerhalb acht Tagen, ſeinen BeglaubigungsBrief an die DepartementsRegierung, zur Beſtätigung.

167. Wenn dieſelbe ſolchen verwirft, oder dem Gewählten, aus angeführten Gründen, ſeine Entlaſſung gibt, ſo macht ſie

davon dem VollziehungsRathe die ſchleunigſte Anzeige; dieſer ernennt alsdann an deſſen Stelle ein andres Mitglied, welches die im Art. 156 beſtimmten Erfoderniſſe hat.

168. Wenn der BeglaubigungsBrief beſtätigt worden iſt, ſo wird das gewählte Mitglied durch die DepartementsRegierung aufgerufen, und nimmt, innerhalb vierzehn Tagen darnach, Sizung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

169. Alle in der ZwiſchenZeit erledigt werdende Stellen werden, auf die obenbeſtimmte Art, wieder erſezt.

170. Die DepartementsRegierungen ſorgen dafür, daß alle ihnen durch den VollziehungsRath zugeſchikte Geſeze und Befehle ſchleunig bekannt gemacht, angeſchlagen, und, zur weitern Bekanntmachung und Anſchlagung, überall hin, wo es gehört, verſendet werden.

171. Sie empfangen von den Einwohnern, durch die verſchiedenen GemeindsRegierungen, alle individuellen Addreſſen, welche dieſe zur weitern Beſorgung ihnen zuſenden, und ſchiken ſie auf das ſchleunigſte an den VollziehungsRath, um darüber zu verfügen, oder, wenn ſie an den ſtellvertretenden Körper gerichtet ſind, ſie der Erſten Kammer zu übergeben.

172. Auf gleiche Weiſe erhalten ſie von dem VollziehungsRathe die beſagten Addreſſen mit dem darauf gefaßten Beſchluſſe zurük, und ſenden ſie ohne Verzug der GemeindsRegierung zu, von welcher ſie ſolche erhalten hatten, oder laſſen ſie, ohne Koſten, denjenigen wieder zuſtellen, welche, als Unterzeichner, ſolche zurükfodern.

173. Sie ſehen zu, daß die gute Ordnung und Polizei in ihrem Departement überall aufrecht erhalten werde.

174. Sie verfügen, im NothFall, auf ihre Verantwortlichkeit, und mit wirklicher beim VollziehungsRathe gemachten Anzeige, über die nächſtgelegenen Garniſonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Herſtellung der öffentlichen Sicherheit.

175. Die häuslichen DepartementsKoſten, für jedes Departement, werden, jährlich, durch den ſtellvertretenden Körper beſtimmt.

176. Zu dieſem Ende ſendet jede DepartementsRegierung, jährlich, mit dem Anfang des Monats September, dem

VollziehungsRath einen ſpezificirten Uiberſchlag der Koſten für das folgende Jahr.

177. Dieſem Uiberſchlag fügt ſie eine ſpezificirte Rechnung über die Summen bei, die im abgelaufenen Jahre dem Departement zugeſtanden, und durch ſie verwendet worden ſind. Der Uiberſchuß dient zur Verminderung des neuen Uiberſchlags.

178. In unvorgeſehenen Fällen kan eine DepartementsRegierung einen auſſerordentlichen Uiberſchlag einſenden. Der VollziehungsRath läßt denſelben alsdann, ohne Verzug, dem ſtellvertretenden Körper zur Beurtheilung zukommen.

179. Die DepartementsRegierungen ſehen, jede in ihrem Departement, zu, daß die Einfoderung der öffentlichen Abgaben richtig und ohne Betrug geſchieht, und daß die Einſendung der empfangenen Gelder nicht verzögert wird. Von allem Misbrauch oder Verſäumniß darinn geben ſie dem VollziehungsRath Nachricht.

180. Sie erhalten von den GemeindsRegierungen, in ihrem Departement die Rechnungen über das, was ſolche für die Republik empfangen und ausgegeben haben, und überſenden ſie, nöthigen Falls mit ihren Bemerkungen, dem VollziehungRathe.

181. Sie vernichten, nach eingezogenem Berichte der GemeindsRegierungen, oder andern untergeordneten Collegien, in ihrem Departement, alle diejenigen Beſchlüſſe derſelben, die mit der Conſtitution oder mit den Geſezen ſtreiten, und machen unverweilt die Anzeige davon bei dem VollziehungsRathe.

182. Sie ſuspendiren die Mitglieder einer GemeindsRegierung von ihren AmtsVerrichtungen, wenn ſolche, durch hartnäkiges Beharren auf ihren Beſchlüſſen, die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen ſollten, und machen von dieſer Suſpenſion dem VollziehungsRathe unverweilt die Anzeige.

183. Sie unterſuchen die Streitigkeiten, die zwiſchen verſchiedenen GemeindsRegierungen, oder andern untergeordneten Collegien in ihrem Departement entſtehen könnten, und ſchlichten dieſelbe, nach vorgängiger Vernehmung des Beklagten, unbeſchadet des Rechts eines jeden, ſeine Klagen und Beſchwerden, nach Geſtalt der Sache, bei dem ſtellvertretenden Körper, bei dem VollziehungsRathe, oder vor dem dazu befugten GerichtsHofe anzubringen.

Digitized by Google

184. Der VollziehungsRath fodert, in keinem Falle, die Mitglieder irgend einer DepartementsRegierung, zur Verantwortung, perſönlich, vor ſich.

185. Die Mitglieder werden, im Fall eines Verbrechens, durch den VollziehungsRath, auf den Ausſpruch des ſtellvertretenden Körpers, vor einen hohen NationalGerichtsHof gebracht.

186. Sie genieſſen jeder ein TagGeld von ſieben Gulden, ohne etwas mehr, als ihre reinen Vorſchüſſe in Rechnung bringen zu können. Jedes Mitglied, das auf Commiſſion iſt, kan ſeine ReiſeKoſten und Zehrung als Vorſchuß berechnen, jedoch nicht höher als zu ſieben Gulden des Tags.

187. Bei Antritt ihrer Stelle legen ſie, ſo wie ihre Secretairs, und übrige Bedienten, die gefoderte Erklärung ab, und unterzeichnen dieſelbe.

188. Die WählerVerſammlung jedes Kreiſes ernennt, jährlich, auf einen durch das Geſez beſtimmten Tag, einen Aufnehmer der Rechnungen der DepartementsRegierung. Die ſieben alſo ernannten Aufnehmer verſammeln ſich, gleichfalls auf eine durch das Geſez beſtimmte Zeit, in der DepartementsStadt, um die Rechnungen des verfloſſenen Jahrs abzuhören und zu ſchlieſſen, oder ihre Bemerkungen darüber vorzutragen. Sie laſſen ihren Bericht darüber druken, und ſenden ſolchen, nebſt den Rechnungen, dem VollziehungsRathe zu, der darüber endlich entſcheidet.

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als vierzehn Tage zur Aufnahme der Rechnungen verſammelt.

189. Die DepartementsRegierungen werden durch den jedesmaligen Vorſizer organiſirt.

Dritte Abtheilung.

Von den GemeindsRegierungen.

190. Uiber jede Gemeinde iſt eine GemeindsRegierung geſezt.

191. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Art ihrer Wahl durch die zu jeder Gemeinde gehörigen ſtimmfähigen Bürger, und die Zeit der Sizung, ſowohl aller, für das erſtemal, als in Anſehung der neuen Mitglieder, jähr

lich, wird von dem ſtellvertretenden Körper, durch ein Reglement, auf den Antrag des VollziehungsRaths, beſtimmt.

192. Jährlich trit ein Drittheil jeder GemeindsRegierung, oder die demſelben nächſtkommende Anzahl von Mitgliedern, ab. Die Ordnung des Abtretens wird das erſtemal durch das Loos entſchieden, und geſchieht in der Folge nach dem Alter des Dienſtes.

Ein abtretendes Mitglied iſt wieder wählbar, doch für das drittemal nicht eher, als nach einem ZeitVerlauf von drei Jahren.

193. Die Mitglieder einer GemeindsRegierung müſſen ſtimmfähig, volle fünf und zwanzig Jahre alt ſeyn, und wenigſtens ſeit den lezten fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, zu deren Regierung ſie berufen ſind.

194. Keine GemeindsRegierung darf einige neue LocalAuflagen feſtſezen, ohne zuvor, mit Bevollmächtigten aus den ſtimmfähigen Bürgern derſelben Gemeinde, die zu dem Ende, auf die durch das Reglement vorgeſchriebene Art von ihr zu ernennen ſind, Unterhandlungen gepflogen zu haben und übereingekommen zu ſeyn, und nur unter nachfolgender Genehmigung des ſtellvertretenden Körpers.

195. Jede GemeindsRegierung macht ihre jährlichen Rechnungen über die LocalEinnahme und Ausgabe, auf die im Reglement beſtimmte Weiſe, öffentlich bekannt.

196. Sie ſendet, jährlich, zu Anfang des Monats Auguſt, der DepartementsRegierung, worunter die Gemeinde gehört, einen ſpecificirten Aufſaz über die für Rechnung der Nation eingegangenen und ausgegebenen Summen.

197. Sie nimmt alle individuellen Addreſſen an, welche ihre Einwohner, durch ihre GemeindsRegierungen, an die DepartementsRegierung, an den VollziehungsRath, oder den ſtellvertretenden Körper einſenden wollen. Sie ſendet ſolche aufs ſchleunigſte der DepartementsRegierung zu, um ſie weiter zu befördern, oder einen Beſchluß darüber zu faſſen, und erhält ſie, mit dem darüber gefaßten Beſchluß, von da zurük, worauf ſie ſolche den Unterzeichnern, auf ihre Anfrage, unentgeltlich, ausliefert.

198. Die Mitglieder einer GemeindsRegierung können nie-

mals vor eine DepartementsRegierung, perſönlich, zur Verantwortung berufen, noch von ihrem Poſten entſezt werden.

199. Sie werden, im Falle irgend eines durch ſie begangenen Verbrechens, vor den peinlichen GerichtsHof des Departements gebracht, wozu die Gemeinde gehört.

VI Titel.

Von den Finanzen.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen in Betref des Finanz-Weſens der Republik.

200. Alle GeldMittel der Republik, ſie mögen in Auflagen oder Beſizungen beſtehen, oder Namen haben wie ſie wollen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Conſtitution, in die Kaſſe der Generalität, desgleichen in die Kaſſen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe, und Bataviſch-Brabant gefloſſen ſind, werden von nun an für NationalEinkünfte und Beſizungen des ganzen Bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

201. Die Schulden und Verpflichtungen, welche, vor Einführung der Conſtitution, nicht nur durch oder von wegen der Generalität, ſondern auch von wegen der verſchiedenen Provinzen, der drei Quartiere von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant gemacht und eingegangen worden ſind, werden für NationalSchulden und Verpflichtungen des ganzen Bataviſchen Volkes erklärt und gehalten.

202. Alle darüber abgegebene RentBriefe, SchuldScheine, EmpfangScheine, oder andre Urkunden über Verpflichtungen, ſollen gegen NationalSchuldScheine ausgewechſelt, und auf einen gleichförmigen Fuß gebracht werden.

Der ſtellvertretende Körper beſtimmt ſchleunigſtmöglich, die Zeit und Weiſe dieſer Auswechslung; jedoch ſo, daß dieſelbe innerhalb drei Monaten nach der erſten Sizung des ſtellvertretenden Körpers angefangen, und vor dem Ende des dritten Jahres, nach Annahme der Conſtitution, vollbracht werde.

Digitized by Google

203. Es ſoll keine Verminderung, weder der HauptSumme der SchuldBriefe ſelbſt, noch der Intereſſen und jährlichen Renten, ſtattfinden.

Dieſelbe ſollen nie mit irgend einer Auflage beſchwert werden, als allein mit ſolchen, die bei Einführung der Conſtitution wirklich ſtatthaben ſollen.

204. Gegen die SchuldBriefe ſollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Zahlungen an den Staat angenommen, oder, nach der Wahl der Inhaber, bei dem NationalSchazAmte bezahlt werden ſollen.

205. Die von der beſagten NationalSchuld jährlich zu bezahlenden Renten und Intereſſen werden von denjenigen allgemeinen Auflagen beſtritten, die, gewiſſen hiernach feſtzuſezenden Verfügungen gemäs, der ſtellvertretende Körper, jährlich, feſtſezen wird.

206. Desgleichen werden durch den ſtellvertretenden Körper gewiſſe beſondere Fonds beſtimmt, um eine Kaſſe zur Verminderung oder Tilgung der NationalSchuld zu bilden, welche Fonds allein zu beſagtem Endzwek verwendet werden ſollen.

Dieſer Kaſſe werden jedes Jahr, zu demſelben Endzwek, die Gelder beigefügt, die durch die Verminderung der Zinſen, ſowohl durch Vernichtung der Effecten, als Abſterben der LeibRenten, oder Ablauf der dreiſſigjährigen und andrer zeitiger Renten, gewonnen werden: die Nation ſoll darüber, jährlich, eine gedrukte Rechnung erhalten; und die vernichteten Effecten ſollen öffentlich verbrannt werden.

207. Dieſe alſo zur Bezahlung der Zinſen und zu Ablöſungen beſtimmten Fonds ſollen unter eine beſondere, von allen andern Zahlungen getrennte Verwaltung geſezt werden: dieſe Verwaltung iſt für die getreue Befolgung dieſes Geſezes verantwortlich.

208. Der ſtellvertretende Körper beſchließt, jährlich, nachdem er die erfoderlichen Berichte von dem VollziehungsRath und von den Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens erhalten hat, bei Feſtſezung des allgemeinen Uiberſchlags der StaatsAusgaben, ob die allgemeinen Auflagen auf gleichem Fuſſe bleiben, oder aber vermehrt oder vermindert werden ſollen. Der Vorſchlag hiezu wird von der Erſten Kammer in Berathſchla-

gung genommen, längſtens einen Monat nach Genehmigung des Uiberſchlags.

Kein Geſez, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, als ein Jahr, wenn es nicht ausdrüklich erneuert wird.

209. Wofern die Umſtände der Republik einige auſſerordentliche Ausgaben nothwendig machen, findet der ſtellvertretende Körper ſolche, Vorzugsweiſe, ſo viel wie möglich, in einer auſſerordentlichen Erhebung, und zwar als freiwillige Gabe (don gratuit), durch verhältnißmäſige Vertheilung über die relativen Einkünfte und den Verbrauch aller Einwohner der Bataviſchen Republik.

Glaubt er aber, zu Aufbringung der benöthigten Gelder, den Weg einer freiwilligen Anleihe einſchlagen zu müſſen, ſo beſtimmt er die möglichſtkurze Friſt zur Ablöſung, und eine gehörige verhältnißmäſige Auflage, um die nöthigen Fonds, ſowohl zur Bezahlung der jährlichen Ablöſungen, als der Zinſen, zu erhalten.

Dieſe Auflage darf nicht höher ſeyn, als zu den jährlichen Ablöſungen und Zinſen zureicht, noch verlängert werden, wann die Anleihe abgelößt iſt; alles unter den im Art. 205 angegebenen Beſtimmungen.

210. Der VollziehungsRath liefert, innerhalb eines Jahres nach der erſten Sizung des ſtellvertretenden Körpers, demſelben ein neues Syſtem von allgemeinen Auflagen, ſowohl zur Beſtreitung der StaatsBedürfniſſe, als auch beſonders zur Bezahlung der jährlichen Zinſen und Ablöſungen für die ganze Republik.

Dieſes Syſtem wird ſo eingerichtet, daß alle Auflagen, und jede derſelben, ſoviel wie möglich, mit dem beziehungsweiſen Vermögen der Einwohner im Verhältniß ſtehen, und aus der Vergleichung ihrer Beſizungen, Einkünfte und bekannten Verbrauchs beſtimmt werden, mit Beobachtung folgender Grundſäze:

a. Die Auflagen auf die unbeweglichen Güter, in der ganzen Republik, auf einen verhältnißmäſigen Fuß, nach ihrem beziehungsweiſen Werthe gebracht, mit Erneuerung und Ergänzung der alten Verzeichniſſe, bleiben beſtehen.

b. In Betref aller, ſowohl gewöhnlichen als auſſerordentli-

Digitized by Google

chen Auflagen, ſie mögen auf Beſizung, oder auf Einkünften und bekanntem Verbrauch haften, wird ſo viel wie möglich Sorge getragen, auf der einen Seite, daß jeder aufrichtig und getreulich ſeiner Pflicht Gnüge leiſte, und, auf der andern Seite, daß unnöthige Bekanntmachungen von Jemands Beſizungen und Einkünften verhütet werden.

c. Alle Auflagen auf VerzehrungsMittel, wofern und in wie weit ſie ſtattfinden ſollen, werden alſo eingerichtet, daß ſie von demjenigen Theile des Verbrauchs eines Jeden gehoben werden, den er, nach Genuß ſeiner abſoluten Nothdurft, aus ſeinen Einkünften aus freier Wahl beſtreitet.

d. Es kan keinerlei Auflage gelegt werden auf Lebensmittel der erſten Nothdurft.

Der ſtellvertretende Körper befreit dergleichen Lebensmittel, die damit beſchwert ſind, von dieſer Steuer, ſobald er findet, daß das Aufbringen andrer Abgaben es erlaubt.

e. Es kan keine KopfSteuer, welche jeden Einwohner, ohne Unterſchied des Vermögens, drükt, eingeführt werden.

Mit Ende des erſten Jahres nach Annahme der Conſtitution, ſoll dieſelbe aufhören, überall, wo ſie noch auf dieſe Art erhoben wird.

f. Es ſoll, durch die ganze Republik, eine allgemeine und billig angeordnete Auflage auf die Beerbung der Seiten-Verwandten nach dem Betrag der Verlaſſenſchaft, ſo wie auch auf den kleinen NationalStempel, eingeführt werden.

Für dieſe beiden Auflagen macht der ſtellvertretende Körper, ſchleunigſtmöglich, ein neue Ordonnanz.

g. Die beſondere Verwaltung über die WaſſerFahrt- oder die Ein- und AusfuhrGebühren ſoll gänzlich aufhören, und unter der allgemeinen FinanzAnordnung begriffen werden.

211. Nach Masgabe, wie das neue Syſtem der allgemeinen Auflagen, zufolge des Art. 210, in Ausübung gebracht und zureichend befunden wird, ſchaft der ſtellvertretende Körper die vorigen Auflagen ab.

Dis neue Syſtem ſoll, ſpäteſtens innerhalb zwei Jahren nach Annahme der Conſtitution, überall eingeführt und in Ausübung gebracht ſeyn, als innerhalb welcher Zeit der ſtellvertretende Körper alle vorigen Auflagen, die bisher gehoben wurden, inſo-

Digitized by Google

fern ſolche, den hievorgemachten Beſtimmungen gemäs, nicht fortdauernd ſind, abſchaffen ſoll.

212. Die Ausgaben ſollen, in FriedensZeiten, möglichſt vermindert und ſo eingerichtet werden, daß ſie die bekannten und feſtgeſezten Einkünfte nicht überſteigen.

In gewöhnlichen Zeiten ſoll der Uiberſchuß, oder auch eine jährliche Summe, welche der ſtellvertretende Körper beſtimmen wird, in eine beſondere ReſerveKaſſe gebracht werden, damit die StaatsBedürfniſſe, bei entſtehendem Kriege, oder andern NationalUnglüksFällen, beſtritten werden können.

213. Der ſtellvertretende Körper macht, ſobald wie möglich, auf den Antrag des VollziehungsRaths, ein Reglement, durch welches, auf der einen Seite, über die richtige Bezahlung aller gemeinen Gelder, wie ſie auch Namen haben, gewacht, und, auf der andern Seite, dafür geſorgt wird, daß in dieſem Stük einem jeden, ohne Plakerei, kurz und ungeſäumt ſein Recht widerfahre.

Zweite Abtheilung.

Von dem Uiberſchlag der StaatsAusgaben.

214. Zu Anfang des Monats October jedes Jahrs ſendet der VollziehungsRath dem ſtellvertretenden Körper einen allgemeinen Uiberſchlag aller derjenigen Summen, die er, für das folgende Jahr, zum Dienſte der Republik für erfoderlich hält, mit Beifügung der beſondern Uiberſchläge der DepartementsRegierungen, inſoweit ſolche darauf Bezug haben, und, nöthigen Falls, ſeiner Bemerkungen darüber.

215. Dieſer allgemeine jährliche Uiberſchlag iſt, in der beſondern SummenBeſtimmung für jeden einzelnen Poſten, mit Gründen belegt, und enthält zugleich Vorſchläge in Betref der beſten Mittel, um das Benöthigte für das folgende Jahr durch gewöhnliche oder auſſerordentliche Auflagen aufzubringen.

216. In dem Uiberſchlag ſoll ein beſondrer Poſten für unvorhergeſehene Ausgaben oder unſpecificirte Sachen ſeyn.

217. Jedoch wird diejenige Summe darauf nicht eingeführt, die der ſtellvertretende Körper, jährlich, zu geheimen Ausgaben dem VollziehungsRath bewilligen wird, noch auch diejenige,

die er in die im Art. 212 angeordnete ReſerveKaſſe zu übermachen beſchlieſſen wird.

218. Der ſtellvertretende Körper rathſchlagt und beſchließt über den jährlichen allgemeinen Uiberſchlag der StaatsAusgaben, auf die Weiſe, wie es im Reglement, Buchſt. D Abth. 1, vorgeſchrieben iſt.

219. Der VollziehungsRath legt jährlich, vor Ende des Julius, dem ſtellvertretenden Körper Rechnung von den Summen ab, welche er, durch denſelben, während des verfloſſenen Jahres, aus der NationalKaſſe empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder des beſagten Raths erklären bei dieſer Gelegenheit, feierlich, bei ihrem zu Antrit ihres Amts abgelegten Gelübde, daß ſie von den ihnen zu geheimen Ausgaben verwilligten Geldern keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienſt der Republik.

Dieſe ſchriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung wird an die beiden Kammern des ſtellvertretenden Körpers eingeſchikt.

Dieſe Rechnung wird jährlich gedrukt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit eines Krieges mit irgend einer Europäiſchen Macht wird dieſe Bekanntmachung verſchoben, bis ſechs Monate nach dem Frieden.

Dritte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des NationalSchazAmtes.

220. Die Verwaltung über den Empfang der NationalEinkünfte und die der Auszahlungen wird fünf Commiſſarien des NationalSchazAmts anvertrauet, welche allein von dem VollziehungsRath angeſtellt oder entlaſſen werden.

221. Die jährliche Beſoldung derſelben iſt, für jeden, viertauſend Gulden.

222. Dieſe Commiſſarien erhalten, bei ihrer Anſtellung, jeder eine Inſtruction, enthaltend eine deutliche Anweiſung ihrer verſchiedenen Geſchäfte, entworfen von dem VollziehungsRath, und genehmiget durch den ſtellvertretenden Körper.

Dieſer leztere beſtimmt auch die Bürgſchaft, welche jeder

Digitized by Google

von ihnen bei Uibernahme ſeines Amtes ſtellen und jährlich erneuern muß.

223. Ihre Geſchäfte ſind:

a. Die allgemeine Einnahme der NationalGelder.

b. Der Sturz der Gelder aus den beſondern Kaſſen der Einnehmer, es ſey aus einer in die andre, oder in die allgemeine Kaſſe.

c. Das Bezahlen der Anweiſungen, die durch den VollziehungsRath oder die DepartementsVerwaltungen auf ſie abgegeben worden ſind.

d. Die Unterhaltung der nöthigen Correſpondenz mit den Einnehmern und andern Verrechnern.

e. Die Führung der NationalRegiſter von allen Einnahmen und Ausgaben, und der GegenBücher über den Empfang und die Ausgabe der Einnehmer.

f. Die, von drei zu drei Monaten, den Commiſſärien des NationalRechnungsWeſens zu machende Zuſendung der allgemeinen Rechnung über Empfang und Ausgabe der NationalKaſſe, beſtärkt mit den dazu gehörigen Rechnungen und BeweisStüken, ſo wie mit allen Anweiſungen zu Bezahlungen, welche der VollziehungsRath oder die DepartementsRegierungen abgegeben haben.

g. Der Emfang und die Verwaltung der Einkünfte, die, vermöge des Art. 206, zu Bezahlung der Zinſe und Tilgung der NationalSchuld beſtimmt ſind.

Sie halten beſondere Bücher darüber, und ſorgen, daß, wenn die Fonds bei einem NationalEinnehmer für die Coupons; die er zur Auszahlung erhalten hat, nicht zureichen, ſolche aus der Kaſſe andrer Einnehmer genommen werden, ohne daß ſie jedoch auf irgend eine Weiſe mit den andern Einnahmen und Ausgaben vermengt werden.

Sie ſtellen der RechnungsKammer die zurükgezogenen und durchgeſtrichenen Coupons, ſo wie auch die zurükgezogenen SchuldBriefe zu, um, nach dem Art. 206, verbrannt zu werden.

224. Sie beobachten genau, und auf ihre Verantwortlich-

keit, ſowohl insgeſammt, als jeder insbeſondre, die folgenden Beſtimmungen:

a. Daß ſie niemals durch irgend ein Departement der Regierung auf ſie abgegebene Anweiſungen bezahlen, wenn ſolche die Summen überſteigen, die durch den ſtellvertretenden Körper nach dem Uiberſchlag der StaatsAusgaben oder durch ein beſondres Geſez, ausdrüklich dafür verwilligt ſind.

b. Daß ſie niemals irgend eine Anweiſung bezahlen, wobei nicht folgendes beobachtet iſt:

a. Eine beſtimmte Angabe an wen, nebſt dem Poſten, zu welchem die Ausgabe gehört, oder der Abſicht, wozu ſie beſtimmt iſt, auch dem Datum des Geſezes, welches zu dieſer Ausgabe bevollmächtigt.

b. Die Unterſchrift des VollziehungsRaths, des Agenten oder der DepartementsRegierung, welche die zu leiſtende Bezahlung fodert.

c. Die Contraſignatur der Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens, zum Beweiſe, daß die Bezahlung nach dem Geſeze geſchieht, und ihm gemäs erfunden worden iſt.

225. Sie geben dem ſtellvertretenden Körper Nachricht vom Zuſtande der NationalKaſſe.

Jede Kammer ſchikt, wenn ſie es für nöthig hält, drei ihrer Mitglieder zu den FinanzCommiſſarien, um ſich die NationalRechnungsBücher vorlegen zu laſſen, in der Abſicht, der Kammer darüber Bericht zu erſtatten.

Dieſe Sendung kan aber nicht länger ſeyn, als für drei Tage, und, während jenem Jahre, denſelben Mitgliedern nicht wieder aufgetragen werden.

Dergleichen Abgeordneten aus dem ſtellvertretenden Körper geben den FinanzCommiſſarien keinerlei Befehle, und üben keine Art von Autorität über ſie aus.

Die FinanzCommiſſarien ſind zu allen Zeiten gehalten, diejenigen Berichte und Erläuterungen zu geben, die der ſtellvertretende Körper und der VollziehungsRath von ihnen federn, und haben, monatlich, dem VollziehungsRath den Zuſtand der Einnahme und Ausgabe der NationalKaſſe mitzutheilen.

Vierte Abtheilung.

Von den Commiſſarien des NationalRechnungs-Weſens.

226. Die Zahl dieſer Commiſſarien iſt beſtimmt auf ſieben, und einen Secretair, anzuſtellen und abzuſezen durch den ſtellvertretenden Körper, und keiner vollziehenden Gewalt verpflichtet, noch verantwortlich.

227. Sie erhalten, bei ihrer Anſtellung, von dem ſtellvertretenden Körper eine Inſtruction, enthaltend eine Anweiſung über ihre verſchiedenen Geſchäfte, unter der gehörigen Verantwortlichkeit gegen denſelben.

228. Zu ihren Geſchäften gehören:

a. Das Halten allgemeiner Bücher, ſowohl von allen StaatsEinkünften, aus den MonatsEtats und Büchern der Einnehmer und andern Verrechner, als auch von allen Ausgaben, wovon die Anweiſungen durch ſie eingetragen und gebilligt werden müſſen.

b. Die Durchgehung und Abſchlieſſung aller Rechnungen, ſowohl des NationalSchazAmtes, als der NationalEinnehmer, FinanzBedienten und Verrechner, und die Unterſuchung aller darauf Bezug habenden Schriften.

c. Die Unterſuchung und Liquidation aller Foderungen, welche auf Rechnung der Republik übergeben werden.

d. Die Obſorge, daß, in dieſem Betracht, die feſtgeſezten Verordnungen und Geſeze ſtreng befolgt, und durch kein Departement der vollziehenden Regierung mehrere Anweiſungen abgegeben werden, als die Summen betragen, welche jedem derſelben, durch das Geſez und durch die genehmigten Uiberſchläge, zugeſtanden worden ſind, wie auch, daß die im Art. 223 beſtimmte Form gehörig in Acht genommen werde.

Wenn einer Anweiſung eines oder das andere Erfoderniß gebricht, ſo ſenden die Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens dieſelbe unverweilt an das Departement, von dem ſolche hergekommen, zurük.

Die, welche mit den loquatur's oder Durchſtreichungen dieſer Commiſſarien nicht zufrieden ſind, wenden ſich an den ſtellvertretenden Körper.

e. Die dem ſtellvertretenden Körper zu machende Anzeige von allen Misbräuchen, üblem Betragen, und andern Verantwortung fodernden Umſtänden, welche zu ihrer Kenntniß gelangen.

f. Die Vorſchläge zu nützlichen FinanzVerbeſſerungen oder Erſparniſſen, welche ſie dem ſtellvertretenden Körper etwa zu thun wüßten, ſo wie, auf deſſen Verlangen, die Erſtattung der nöthigen Berichte und Gutachten in Anſehung aller in ihr Amt einſchlagenden Gegenſtände.

229. Sie können jedoch, in Betref des Art. 227 Buchſt. b und c, diejenigen Ausnahmen machen, die ſie, wegen der Unbedeutenheit der Rechnungen, oder wegen des geringen Belaufs der Foderungen, nöthig finden möchten.

230. Die Art und Summen der durch ſie geſchloſſenen Rechnungen und liquidirten Foderungen werden, jährlich, durch den Druk bekannt gemacht, nebſt den Bemerkungen, Rügen und Vorſchlägen, die, ohne Nachtheil des NationalIntereſſe's, bekannt gemacht werden können.

VII Titel.

Von den auswärtigen Beſizungen und Colonien der Republik, und von ihrer Regierung allhier.

231. Die Verhältniſſe der auswärtigen Beſizungen und Colonien der Bataviſchen Republik in den beiden Indien zu dem Mutterlande, ſollen auf dem gegenwärtigen Fuße bleiben, bis die ſtellvertretende Verſammlung, auf Antrag des Vollziehungs-Raths, in Betreff derſelben diejenigen Anordnungen getroffen haben wird, die ſie zur Beförderung des allgemeinen Vortheils für dienlich erachten wird.

232. Die Regierung der Beſizungen in Aſien, ſo wie der Colonien in Amerika, und der Beſizungen auf der Küſte von Guinea, ſoll zwei verſchiedenen Räthen aufgetragen werden, welche, jeder ganz abgeſondert, arbeiten ſollen. Der eine wird genannt: Der Rath der Aſiatiſchen Beſizungen und

Digitized by Google

Niederlaſſungen, der andre: Der Rath der Amerikaniſchen Beſizungen und Niederlaſſungen.

233. Der Rath der Aſiatiſchen Beſizungen und Niederlaſſungen ſoll aus neun, und der Rath der Amerikaniſchen Beſizungen und Niederlaſſungen aus fünf Mitgliedern beſtehen.

234. Beide Räthe ſollen dem VollziehungsRath verantwortlich und untergeordnet ſeyn. Die Anſtellung und Entlaſſung ihrer Mitglieder ſoll durch ihn geſchehen.

235. Jedes Mitglied von einem dieſer Räthe genießt einen JahrGehalt von viertauſend Gulden.

236. Die ſtellvertretende Verſammlung ſoll, auf den Antrag des VollziehungsRaths, für beide Räthe eine umſtändliche Inſtruction feſtſezen, nach welcher ſie handeln müſſen, auch den JahrGehalt der Secretairs, Einnehmer und Fiscale beſtimmen.

237. Jeder der beiden Räthe ſoll einen Secretair, Einnehmer und Fiscal anſtellen, und zwar unter einer beſtimmten Inſtruction, welche vor Ernennung derſelben dem VollziehungsRath zur Gutheiſſung vorzulegen iſt.

238. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen nicht mit einander, bis in den dritten Grad der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft, verwandt ſeyn.

239. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale dürfen, weder unmittelbar, noch verdekt, auf einige Weiſe, in einem KaufHandel Antheil haben, keine Eigenthümer von Pflanzungen oder liegenden Gründen in den Colonien ſeyn, noch auch irgend andre Aemter oder Bedienungen, wie ſie auch Namen haben, bekleiden.

240. Der VollziehungsRath ſoll, auf Vorſtellung jedes der beiden Räthe, für die Vertheidigung der Colonien ſorgen, die nöthigen KriegsSchiffe und andre Nothwendigkeiten dahin ſenden, und die erfoderliche Anzahl Truppen allda unterhalten. Er ſorgt, auf gleiche Weiſe, für die Ruhe in den Beſizungen und Colonien, und für die Verbeſſerung ihres Handels und LandBaues.

241. Der VollziehungsRath ſoll, jedes Jahr, nach der ſpecificirten Angabe, welche jeder der beiden Räthe ihm zu machen hat, von der ſtellvertretenden Verſammlung die nöthigen Gelder verlangen, ſowohl für den Unterhalt der beſagten Beſizungen

Digitized by Google

und Colonien, als um die Beſoldungen, Renten, Penſionen und andre Nothwendigkeiten zu beſtreiten.

242. Der VollziehungsRath ſoll, alle Jahre, nachdem er von jedem dieſer Räthe Rechnung und Verantwortung, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden und Beweiſe erhalten hat, der ſtellvertretenden Verſammlung über die Summen, die zur Beſorgung des Intereſſe's der auswärtigen Beſizungen und Colonien, während des verfloſſenen Jahres, empfangen und ausgegeben worden, ſo wie über den Stand der Sachen daſelbſt, Bericht erſtatten.

Wofern ein reiner Uiberſchuß, nach Abzug deſſen, was für das folgende Jahr nöthig iſt, ſtatthat, wird derſelbe in die NationalKaſſe gebracht.

Die, in dieſem und dem vorigen Artikel bemeldten, Berichte, Rechnungen und Uiberſchläge ſollen durch den Druk bekannt gemacht werden.

243. Der VollziehungsRath hat, auf den Antrag jedes der beiden Räthe, die Anſtellung der höhern Beamten in den auswärtigen Beſizungen und Colonien, die unter ihre Regierung gehören.

244. Jeder der Räthe trägt Sorge, daß die in den Colonien befindlichen Truppen gutgehalten, bezahlt und gekleidet, und in vollzähligem Stande erhalten werden.

245. Jeder der Räthe, und die einzelnen Mitglieder derſelben, ſollen, im Falle eines in ihrem Amte begangenen Verbrechens, vor einen hohen NationalGerichtsHof gebracht werden.

246. Die Art, wie die republikaniſchen Grundſäze, in den Beſizungen und Colonien der Republik, regelmäſig eingeführt werden ſollen, wird durch das Geſez beſtimmt.

Uiber die Aſiatiſchen Beſizungen und Niederlaſſungen.

247. Die Bataviſche Republik übernimmt alle Beſizungen und alles Eigenthum der ehemaligen OſtIndiſchen Geſellſchaft, ſammt allen ihren Schulden.

Die dieſer Geſellſchaft ehemals ertheilten FreiheitsBriefe werden aufgehoben.

248. Die Intereſſenten, und die Inhaber der Aktien der

ehemaligen OſtIndiſchen Geſellſchaft werden von der Nation, durch Abkauf derſelben, ſchadlos gehalten.

249. Die Bataviſche Republik behält ſich, einſtweilen, noch das Verfahren nach OſtIndien von allerlei Waaren, die nicht an die Handeltreibenden Einwohner abgetreten ſind, ſo wie das Einbringen der dortigen Erzeugniſſe, die Einfuhr des Thee's aus China mit eingeſchloſſen, bevor. Der Rath, der dieſes zu vollziehen hat, ſoll proviſoriſch nach dem Inhalt des lezten, dem OſtIndiſchen Ausſchuß ertheilten Freiheits-Briefs, unter den in dieſer ConſtitutionsActe feſtgeſezten weitern Beſtimmungen, ſolange handeln, bis durch den VollziehungsRath, auf Vorſtellung des Raths der Aſiatiſchen Beſizungen, dem ſtellvertretenden Körper ein neuer Brief wird vorgelegt, und durch dieſen leztern genehmiget worden ſeyn.

Das Geſez kan dieſen Artikel verändern oder aufheben, je nachdem das Intereſſe der Bataviſchen Republik ſolches erfodern wird.

250. Das Geſez wird die innere StaatsEinrichtung, und die Art von Polizei- und RechtsPflege in jeder dieſer Beſizungen und Niederlaſſungen, reguliren.

Uiber die WeſtIndiſchen Beſizungen und Colonien in Amerika und auf der Küſte von Guinea.

251. Jeder der Colonien ſoll ein neues VerfaſſungsGeſez gegeben werden. Daſſelbe ſoll die gegenwärtigen Abgaben aufheben, und eine neue Art von Vergütung für die Republik, wegen des ihnen ertheilenden Schuzes, feſtſezen.

252. Der Entwurf dieſes neuen VerfaſſungsGeſezes ſoll durch den VollziehungsRath, auf den Antrag des Raths der Amerikaniſchen Colonien, dem ſtellvertretenden Körper zur Beſtätigung vorgelegt werden.

253. Die Koſten, für die einheimiſche Regierung der Colonien, ſollen durch die Einwohner ſelbſt regulirt und bezahlt werden.

254. Das Geſez wird die Anzahl und die Macht der Commiſſarien beſtimmen, welche der VollziehungsRath in jede Colonie oder Beſizung verſchiken kan.

Digitized by Google

255. Alle verſchiedene Kammern und Departemente des Weſt-Indiſchen Handels, was für Namen ſie auch haben mögen, ſind aufgehoben. Alle beſondern Colonien werden ſofort unter eine allgemeine Regierung gebracht, und die, welche durch dieſe Vereinigung benachtheiligt zu ſeyn erweiſen können, werden in Geld entſchädigt.

VIII Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Verordnungen.

256. Ein RichterAmt wird nur durch Bataviſche Bürger, die ein volles Alter von dreiſſig Jahren erreicht haben, verwaltet.

Auſſer dieſer Bedingung, kan das Geſez noch weitere Beſtimmungen bei ihrer Erwählung feſtſezen.

257. In keinem Gerichte haben Mitglieder oder öffentliche Ankläger zugleich Siz, welche in auf- oder abſteigender Linie, oder als Brüder, oder als Oheim und Neffe, in Bluts- oder ehelicher Verwandſchaft ſtehen.

258. Die Mitglieder bei allen Gerichten ſind, nach ihrem geſezmäſigen Abtreten, ſogleich wieder erwählbar.

259. Kein Mitglied wird abgeſezt, als wegen AmtsVerbrechen, auch nicht ſuspendirt oder verurtheilt, als nach einem vorhergegangenen AnklagsDecret.

260. Kein Mitglied mengt ſich in die Ausübung der geſezgebenden oder vollziehenden Gewalt, oder in die Polizei. Es verhindert nie die Vollſtrekung irgend eines Geſezes, noch ruft es irgend ein andres Glied der Regierung vor ſich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Gerichte wird durch das Geſez beſtimmt.

Im Falle eines Streits zwiſchen der Regierungs- und richterlichen Gewalt darüber, zu welcher von beiden dieſe oder jene Sache gehöre, entſcheidet der ſtellvertretende Körper.

261. In bürgerlichen StreitSachen iſt das Recht der Parteien, ihre Zwiſtigkeiten durch ſelbſtgewählte SchiedsRichter zu erledigen, unverlezlich, und von dieſem Ausſpruch findet

Digitized by Google

keine weitere Berufung ſtatt, auſſer wenn die Parteien ſich ſolches ausdrüklich vorbehalten haben.

262. In peinlichen Erkenntniſſen, die zum Nachtheil des Beſchuldigten ausfallen, muß das Verbrechen ganz genau ausgedrükt ſeyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

263. Kein Richter oder Gericht rechnet, unter keinerlei Vorwand oder Namen, zu ſeinem Vortheil, den ſtreitführenden Parteien einige Koſten an.

Zweite Abtheilung.

Von den FriedensRichtern, und ihren Beiſizern, — von den bürgerlichen Gerichten, — von den DepartementsGerichten, — von den Gerichten über die Vergehungen Richter, — von dem hohen NationalGerichtsHof, — und von der Rechtspflege über das KriegsVolk.

264. In jeder Gemeinde iſt oder ſind ein oder mehrere FriedensRichter. Ihre Zahl richtet ſich nach der Bevölkerung.

265. Jede UrVerſammlung ernennt, zu dieſem Ende, eine Perſon, auſſerhalb ihrer Mitte, durch StimmenMehrheit, und gibt durch einen Zettel, unterzeichnet von dem Vorſizer und Secretair, und verſiegelt, dem GemeindeRath Bericht von ihrer Wahl.

266. Der GemeindeRath läßt ein Verzeichniß druken, vermindert es, durch wiederholtes Abſtimmen, zu einem Drittheil, und vollbringt hieraus, acht Tage darnach, die verlangte Wahl.

267. Wofern eine ernannte Perſon die völlige Mehrheit der Stimmen der UrVerſammlungen hat, ſo wird dieſe Wahl durch den Rath bekräftigt.

268. Jedem FriedensRichter werden, auf Verlangen der gegenſeitigen Parteien, zwei Beiſizer beigeſellt.

269. Die Beiſizer werden durch die UrVerſammlungen ernannt, und zwar durch jede einer. Die Liſte derſelben wird durch den GemeindeRath auf das ſchleunigſte öffentlich bekannt gemacht.

270. FriedensRichter und Beiſizer werden auf eine Zeit von zwei Jahren ernannt, ſind aber wieder wählbar.

Digitized by Google

271. Aus der allgemeinen Liſte der Beiſizer ſind die Parteien nach Wohlgefallen zu wählen berechtigt, jede einen.

272. Das Geſez beſtimmt die Gegenſtände, worüber die FriedensRichter Ausſpruch thun, es ſey mit oder ohne Beiſizer, auch mit oder ohne weitere Berufung.

273. Es ſteht niemand frei, einen RechtsStreit anzufangen, ohne ſich zuvor an den FriedensRichter gewendet zu haben.

Wenn der FriedensRichter ihn nicht befriedigen kan, ſo weißt er ihn, durch eine ſchriftliche Acte, an das bürgerliche Gericht, mit Beilegung der dazu gehörigen, durch beide Parteien unterzeichneten Stüke.

274. Keine Sachwalter, noch derſelben inſtructoriſche Acten, inſofern ſie keine BeweisStüke enthalten, werden vom FriedensRichter zugelaſſen, er mag mit oder ohne Beiſizer ſizen.

275. Das Geſez beſtimmt die AmtsVerrichtungen und Beſoldungen der FriedensRichter, wie auch die Weiſe, wie ſie in den an ſie gebrachten Sachen zu verfahren haben.

276. Jedes Departement hat ſeine bürgerlichen Gerichte.

277. Ihre Anzahl und Verrichtungen, ſo wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfodert, wie auch die Anzahl der Mitglieder und ihre ErwählungsArt durch die UrVerſammlungen, wird durch ein Geſez beſtimmt.

278. Jede DepartementsRegierung ernennt, auf Inſtruction von dem VollziehungsRath, in den verſchiedenen Gemeinden ihres Departements, die nöthige Anzahl von peinlichen Vögten, nebſt deren Dienern.

279. Für jedes Departement beſteht ein DepartementsGerichtsHof, zur Verwaltung der peinlichen ſowohl als bürgerlichen RechtsPflege, nach einer durch den ſtellvertenden Körper verfaßten Inſtruction.

280. Er beſteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf die peinlichen, und fünf die bürgerlichen Sachen, abgeſondert, beſorgen.

281. Der VollziehungsRath ſtellt bei jedem dieſer GerichtsHöfe einen Commiſſair auf, mit dem Auftrage, über Vollſtrekung der Geſeze und ihrer Form zu wachen, desgleichen auch einen öffentlichen Ankläger in peinlichen Fällen.

Digitized by Google

282. An dieſe GerichtsHöfe kommen bürgerliche RechtsSachen nur im Falle der Berufung.

283. Jeder dieſer GerichtsHöfe erkennt, Ausſchlieſſungsweiſe, über alle in ſeinem Departement begangene Verbrechen, auf welche das Geſez Ehrloſigkeit oder peinliche Strafen ſezt, wozu insbeſondre alle Betrügereien und Uibertretungen gehören, welche Einwohner des Departements zum Nachtheil der StaatsEinkünfte begangen haben.

284. Sie ſprechen ferner über alle AmtsVergehungen, welche durch Mitglieder irgend einer Verwaltung, oder auch von untergeordneten FinanzBedienten in den Departementen und Gemeinden begangen werden.

285. Im Falle einer verlangten Reviſion eines von einem DepartementsGerichte gefällten UrtheilsSpruchs, wird dieſelbe ReviſionsAdjuncten aufgetragen, welche aus den nächſtgelegenen DepartementsGerichten zu ernennen ſind.

Ihre Anzahl verhält ſich wie die Anzahl derer, ſo den RichterSpruch gefällt haben.

286. Das Geſez beſtimmt die Art der Ernennung, die Zeit des Abtretens, die Geſchäfte, ſamt deren Vertheilung, und den JahrGehalt aller Mitglieder der DepartementsGerichte.

287. Es beſtimmt auch ferner die Anſtellung der nöthigen Diener bei dieſen GerichtsHöfen, unter beſtimmten Inſtructionen.

288. Im Falle von Verſäumniß oder Vergehen, welches ein Richter oder Gericht in Vollziehung der Geſeze oder ihrer Form begangen hat, gibt der Commiſſair bei dem DepartementsGerichtsHofe, worunter die Richter oder das Gericht gehören, ſofort dem Agenten (Miniſter) der Juſtiz Nachricht davon.

289. In dem erſten Falle, bemüht ſich der Agent, dieſen Richter oder dieſes Gericht durch nachdrükliche Vorſtellungen zu ihrer Pflicht zu überreden.

290. Im Falle von Vergehen, ſuſpendirt der Agent den UrtheilsSpruch, und tragt ſeine Anklage dem ſtellvertretenden Körper vor, mit Foderung rechtlicher Verfolgung.

291. Der ſtellvertretende Körper bevollmächtigt alsdann den Agenten, zu dieſem Ende ein Gericht über die AmtsVergehen der Richter zuſammenzurufen.

292. Dieſes Gericht beſteht aus den genannten Agenten, als

Ankläger, und fünf Mitgliedern, die aus den fünf Departements-Gerichtshöfen dazu, Abwechslungsweiſe, und durch Auslosung ihrer Mitglieder, gewählt werden.

Bei der Anordnung der DepartementsGerichtsHöfe ſoll zu dem Ende ein Regiſter verfertigt werden.

293. Wird die Anklage gegen den Richter oder das Gericht durch dieſes alſo zuſammengeſezte Gericht bekräftigt, ſo vernichtet daſſelbe den UrtheilsSpruch, der gegen das Geſez oder deſſen Form gegeben worden, und verfällt den Richter in die geſezlich beſtimmte Strafe.

294. Der hohe NationalGerichtsHof findet allein ſtatt in Fällen, die das Geſez beſtimmt, hauptſächlich um über Vergehen zu erkennen, welche Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, oder des VollziehungsRaths, Agenten, Commiſſarien der NationalVerrechnung, Geſandten der Republik bei fremden Mächten, oder GeſandtſchaftsSecretairs, in ihrer Amts-Führung begangen haben.

Seine Zuſammenberufung geſchieht durch den Vollziehungs-Rath, auf den Auftrag des ſtellvertretenden Körpers.

295. Er wird zuſammengeſezt aus Mitgliedern der DepartementsGerichtsHöfe.

Aus jedem derſelben werden, durch das Loos, drei Mitglieder ernannt, um als Richter zu handeln.

Aus dieſen ſo gewählten vierundzwanzig Richtern kan ſowohl der Beklagte als der Kläger acht verwerfen, ohne Gründe anzugeben.

Die WeigerungsGründe gegen die übrigen Richter werden durch dasjenige DepartementsGericht beurtheilt, welches der Angeklagte oder der Kläger benennen wird. Deſſen Ausſpruch müſſen ſie ſich unterwerfen. Werden die Gründe für ſtatthaft erklärt, ſo werden die Stellen der verworfenen Mitglieder, durch das Loos, wieder erſezt, ohne daß eine weitere Verwerfung ſtattfindet.

Von den ſechszehn ſo zugelaſſenen Richtern werden vier Mitglieder hinausgeloost.

Die übrigen zwölf Richter bilden auf dieſe Art den hohen NationalGerichtsHof.

Digitized by Google

Aus dieſer Zahl wird, mittelſt des Looſes, einer zum öffentlichen Ankläger ernannt.

Die übrigen eilf Richter wählen aus ihrer Mitte einen Vorſizer.

Das Gelübde und andre zu einer ſolchen Sizung gehörigen Vorbereitungen, beſtimmt das Geſez.

296. Dieſer GerichtsHof verſammelt ſich nie, als bis der ſtellvertretende Körper ein AnklagsDecret erlaſſen hat.

297. Der ſtellvertretende Körper beſtimmt ferner den Ort, wo dieſer GerichtsHof ſeine Sizungen halten ſoll.

Dieſer Ort muß wenigſtens zehn Stunden von dem Size des ſtellvertretenden Körpers entfernt ſeyn.

298. Das KriegsVolk bleibt, ohne Unterſchied des Rangs, in allen bürgerlichen Sachen, und auch in gemeinen Verbrechen, allein dem bürgerlichen Richter unterworfen.

299. Thaten aber, die in dem Dienſt, und allein durch einen Soldaten, verübt werden können, werden an einen GarnisonsKriegsRath verwieſen, der, auf erfolgtes Geſtändniß, Urtheil ſpricht, ohne Berufung.

Das Geſez wird die Fälle, auf welche dieſe Vorſchrift anzuwenden iſt, näher beſtimmen.

Das Reglement über die KriegsZucht (Art. 119) beſtimmt deſſen Zuſammenſezung, beſonders in Anſehung des Auditors und Fiscals.

300. Zu FriedensZeiten kan, in peinlichen Fällen, eine Reviſion der UrtheilsSprüche dieſer GarniſonsKriegsRäthe gefodert werden, um zu beurtheilen, ob die geſezliche Strafe gehörig zupaßt.

In dieſem Falle dienen die fünf älteſten OberOffiziere der Brigade und der nächſtanweſende Auditor, unter der Bedingung, daß ſie nicht in derſelben Sache dem KriegsRathe gedient haben.

301. In militairiſchen UrtheilsSprüchen, die durch GarniſonsKriegsRäthe, ohne erfolgtes Geſtändniß, gefällt worden, ſoll die Berufung an ein hohes KriegsGericht ſtattfinden.

Daſſelbe ſoll aus fünf OberOffizieren und einem Fiscal beſtehen.

Digitized by Google

Das Geſez beſtimmt, in dieſem Falle, die Obliegenheiten des KriegsAgenten, und die Verhältniſſe des Fiscals und des Auditars, wie auch die Weiſe der Bildung dieſes KriegsGerichts.

302. Eine gleiche Bildung und Verfahren von KriegsRäthen findet auch in Anſehung der Seeleute ſtatt, ſobald ſie am Bord von LandesSchiffen ſind.

Das Geſez macht, auch in dieſer Hinſicht, ähnliche Beſtimmungen wie jene, die in den Art. 300 bis 302 ausgedrükt ſind.

303. Die neue Einrichtung der in dieſem Titel bezeichneten richterlichen Macht ſoll innerhalb eines Monats nach der erſten Sizung des ſtellvertretenden Körpers ihren Anfang nehmen.

Doch darf das bürgerliche und peinliche GeſezBuch (Art. 28) in der Form dieſer Einrichtungen ſolche Veränderungen treffen, als zur Sicherheit des Staats und Bequemlichkeit der Einwohner, mit der Zeit, für nöthig gefunden werden.

IX Titel:

Uiber den politiſchen Einfluß des Volks auf die Verfaſſung.

304. Bis zu Ende des Jahrs 1803 der gemeinen ZeitRechnung kan keinerlei Veränderung in der Conſtitution gemacht werden.

305. Mit dem Anfang des Jahrs 1804 ſoll aber eine neue Unterſuchung derſelben ſtatthaben.

306. Zu dieſer Abſicht ſoll eine RevisionsCommiſſion niedergeſezt werden, beſtehend aus ſo viel Mitgliedern, als es achtzigtauſend Seelen in der Bataviſchen Republik gibt, und gewählt durch die Ur- und DiſtrictsVerſammlungen, auf die Zeit und Weiſe, wie das Reglement, Buchſt. E, beſtimmt.

307. In der Folge kan, von fünf zu fünf Jahren, eine neue Durchſicht der Conſtitution ſtattfinden, auf die im Reglement feſtgeſezte Weiſe.

308. Auſſer auf dieſe, durch die Conſtitution feſtgeſezte Zeit und Art, und ohne den ausdrüklichen Willen des Volks, kan dieſelbe nie geſezlich verändert werden.

(Die zu der Bataviſchen Conſtitution weſentlich gehörigen Reglements folgen, aus Mangel an Raum, im nächſten Stüke.)

Digitized by Google

Frankfurt den 1 Nov. 1798.

In der Hermannſchen Buchhandlung alhier ſind folgende neue Bücher erſchienen:

Lektüre für Reiſedilettanten, 1ter und 2ter Band, gr. 8. fl. 5. 24 kr.

Dieſes Buch enthält intereſſante Aufſätze, theils aus gröſſern Werken theils aus ungedruckten Nachrichten, und der Herausgeber nimmt beſonders auf Beſchreibungen derjenigen Gegenden Rückſicht, die durch die Tagesgeſchichte die Neugierde des Publikums erregen. Jeder Band beſteht aus 3 Heften, die alle 2 Monate erſcheinen; wird fortgeſetzt.

Taſchenbuch für Denker und Denkerinnen, auf das Jahr 1799. 2 Theile, 8.

auch unter dem Titel:

Ketzereyen aus allen Fächern des menſchlichen Wiſſens, alphabetiſch geordnet und jedem Wahrheitsfreunde gewidmet. Ein Taſchenbuch zunächſt für die Schlußjahre des philoſophiſchen Jahrhunderts; aber auch 1801 noch beherzigungswerth, 2 Theile, 8. — fl. 2. 24 kr.

Der Herausgeber, ein rühmlichſt bekannter und beliebter Gelehrter, ſagt in der Vorrede: Dieſe Materialien zum Anbau der Vernunft, ſollen den Duldungsgeiſt nähren, durch Veranlaſſung neuer Ideen das Denken fördern, und den Freund des Witzigen und Scharfſinnigen unterhalten. Für Gelehrte von Profeſſion ſey dieſes Buch nicht geſchrieben, es gäbe aber ein leſendes Publikum, welches regen Durſt nach Wahrheit empfände, für dieſes habe er geſchrieben, und dieſes werde gleichſam ein Magazin von Ideen darinn finden, die ihm intereſſant und groſſentheil neu ſeyen.

Ehrmanns (T. F.) Geſchichte der merkwürdigſten Reiſen, welche ſeit dem 12ten Jahrhundert zu Waſſer und zu Land unternommen worden ſind, 20, 21 und 22ter Band, mit einer Charte vom rothen Meer, 8. — fl. 4. —

Dieſe Ehrmannſche Geſchichte d. R. iſt zu bekannt, um etwas weiteres zu deſſen Ruhm und Bekanntmachung hier anzuführen. Nur bemerken wir, daß mit dem 22ten Band der Theil von Afrika geſchloſſen iſt, und dieſe 22 Bände nicht nur von allen merkwürdigen Reiſen dahin in chronologiſcher Ordnung getreue Auszüge liefern, ſondern auch die Merkwürdigkeiten einer jeden Gegend, Lebensart der Einwohner, Sitten und Gebräuche derſelben, Naturgeſchichte, Clima, Geographie, Botanik, Zoologie, Produkte und was zur Handlung gehört ꝛc. enthalten. Die leztern Bände ſind deshalb noch vorzüglich intereſſant, weil ſie Egypten betreffen, das durch die Einnahme Buonapartes die Augen von ganz Europa auf ſich ziehet. Der Preis ſämtlicher 22 Bände iſt 30 fl. —

Digitized by Google

van Alpen (Heinr. Sim.) öffentlicher von allen Menſchen und Chriſten zu beherzigender Unterricht über die Religion, die öffentliche Gottesverehrung und den geiſtlichen Lehr = oder Predigerſtand, für die öffentliche und beſondere Wohlfahrt. gr. 8. — fl. 1. 48 kr.

Wenn ein Mann, der in der Jen. Lit. Zeit. bey Gelegenheit der Rezenſion der Katechiſationen über den Heidelbergiſchen Katechismus einem Zollikofer an die Seite geſtellt wird, auftritt und über ſo wichtige Gegenſtände, als der Titel anzeigt, zu einer Zeit, wo Religioſität ſo ſehr ſinkt, ſchreibt, ſo wird jeder aufmerkſam drauf werden. Hierzu kommt noch, daß, wie der Hr. Verf. verſichert, er von einer ſehr ehrwürdigen Geſellſchaft zu Abfaſſung dieſes Werks aufgefodert worden ſeye. Nicht nur für den geiſtlichen Stand, ſondern für alle Stände iſt dis geſchrieben; hohen und niedrigen, dem Fürſt wie dem Unterthan muß daran liegen, wenn Ruhe und Glückſeligkeit erhalten werden ſoll, daß dieſe Schrift von recht vielen geleſen und beherzigt werde.

Allgemeine Weltgeſchichte zur Unterhaltung für Liebhaber und Ungelehrte, 4ter Theil, gr. 8. auch unter dem Titel:

Geſchichte der Deutſchen, zur Unterhalung ꝛc. ꝛc. 1ter Theil, gr. 8. — fl. 2. —

Der Krieg iſt Urſache, daß dieſer 4te Theil nicht bereits vor vier Jahren erſchienen iſt. Da der Zweck und die Bearbeitung aus den vorherigen Theilen bekannt iſt, ſo zeigen wir nur an, daß mit dieſem Theile die Geſchichte der Deutſchen angeht und von der allmäligen Bildung des deutſchen Reichs bis zum Jahre 1106 hinreicht. Diejenigen, die ſich eine Kenntniß von Deutſchland verſchaffen wollen, haben alſo Gelegenheit, ihre Wißbegierde zu befriedigen, ohne ein größeres Werk oder die vorherigen Theile mit zu kaufen.

P. Ovidius Naſo Werke 2ter Band. Enthaltend: P. Ovidius Naſo Heroiden, nebſt den drey Briefen des A. Sabinus, überſetzt von N. G. Eichhoff, 8. — fl. 1. 15 kr.

Hoffentlich wird jeder Billigdenkende, dem der Zweck dieſer Ueberſetzung, wie auch der Plan unſerer beiden andern Sammlungen bekannt iſt, dieſen Theil günſtig aufnehmen. Der Kenner wird den angewandten Fleiß des Herrn Ueberſetzers nicht verkennen, und dieſer Ueberſetzung das Zeugniß gern geben, daß ſie wenigſtens ihre Vorgänger an Treue, Reinheit und genommener Rückſicht übertreffe. Die übrigen Werke des Ovids folgen nächſtens.

Plutarchs moraliſche Abhandlungen, aus dem Griechiſchen überſetzt von Profeſſor Kaltwaſſer, 8ter Band, 8. — fl. 1. 36 kr.

Der 9te Band des Plutarchs, welcher zugleich das Regiſter enthält, iſt bereits unter der Preſſe, und wenn keine Hinderniß

Digitized by Google

dazwiſchen kommt, wird er zu nächſte Oſtern erſcheinen. Dieſes iſt die erſte vollſtändige Ausgabe in deutſcher Sprache; ſie iſt ſo gut aufgenommen, daß ſogar Nachdrucker darauf Spekulation gemacht haben, und wir genöthigt waren, zu deſſen Unterdrückung den Preis herabzuſetzen. Die 9 Theile werden gegen 15 fl. koſten; wer aber bis zur Erſcheinung des 9ten Theils 11 fl. baar einſendet, der erhält das Ganze ohne weitere Nachzahlung.

Chriſt (J. L.) vom Weinbau, Behandlung des Weins, deſſen Verbeſſerung; desgleichen vom Bierbrauen nach engliſchen Grundſätzen; mit 3 Kupfern, gr. 8. — fl. 1. 12 kr.

Dieſes Werk, welches vorhin unter dem Titel: Beiträge zur Landwirthſchaft ꝛc. erſchienen, haben wir aus der Fleiſcherſchen Verſteigerung ſamt Verlagsrecht an uns gebracht, und da daſſelbe nicht ſo bekannt worden, als es wohl verdiente, woran der beſcheidene Titel Urſache ſeyn mag; ſo haben wir für dienlich erachtet, obigen anpaſſendern Titel neu dazu drucken zu laſſen. Wer eine gründliche Kenntniß vom Weinbau und vom Bierbrauen ſich erwerben will, wird darinn die vollſtändigſte und deutlichſte Belehrung finden. Die praktiſchen Kenntniſſe des Verfaſſers und ſeine plane, ungekünſtelte Schreibart ſind aus ſeinen andern Schriften hinlänglich bekannt.

In allen Buchhandlungen iſt zu haben:

Luthers Sittenbuch, aus ſeinen hinterlaſſenen Werken mit Auswahl des Beſten und Wichtigſten gezogen. Ein Schul- und Leſebuch für Proteſtanten. Zweite Auflage geb. 12 gr.

Schon der Zuſatz auf dem Titel zeigt den Wunſch des Sammlers daß dis Buch zur Ehre des Proteſtantismus beym Unterrichte in proteſtantiſchen Schulen gebraucht werden möge, welcher auch in der allgemein bekannten Leipziger Freyſchule bereits in Erfüllung gegangen iſt. Um nun auch von unſrer Seite alles mögliche beizutragen, haben wir den Preis von 24 Bogen nicht höher als 12 gr. geſetzt.

Voß und Comp. in Leipzig.

Ankündigung einer mediziniſchen Zeitſchrift unter dem Titel: Magazin zur Vervollkommnung der theoretiſchen und praktiſchen Heilkunde,

Wird Herr Dr. Andreas Röſchlaub, der Heilkunde ordentlicher und öffentlicher Lehrer zu Bamberg, noch vor Ende dieſes Jahres eine Zeitſchrift eröffnen. Der Plan, nach welchem in derſelben von Philoſophen und philoſophiſchen Aerzten wird gearbeitet werden, enthält vier Rubriken: 1) Kritik alles heilkundigen Theoretiſirens; 2) Kritik aller nun vertheidigten Theorien, beſonders nach ihrem fundamentalen Theile. Kritik der Einwürfe, die ſich die gegenſeitigen Partheien machen. 3) Prüfung des empiriſchen Theiles aller Theorien. 4) Bearbeitung oder Beiträge zur Bearbeitung einer gründlichen Theorie der Heilkunde. In beiden letzten Rubriken werden alle Theile der

Digitized by Google

Medizin ohne Ausnahme geprüfet und bearbeitet. Daher erhellet, daß dieſes Magazin für Theoretiker und Praktiker, für ſolche, die mit äuſſerlichen und innerlichen Krankheiten ſich beſchäftigen, gleiches Intereſſe haben werde. Ob ſich gleich der Herausgeber an keine beſtimmte Zeit der Herausgabe der einzelnen Hefte binden wird, ſo verſpricht er doch drey Hefte zu 10 oder 11 Bogen, welche einen Band ausmachen, kurz aufeinander folgen zu laſſen. Eine weitläuftigere Ankündigung und Auseinanderſetzung des Planes von dieſem Magazine iſt in allen Buchhandlungen gratis zu haben. Den Verlag von dieſem Magazin übernahm die Andräiſche Buchhandlung in Frankfurt am Main.

Die Materie des WechſelRechts iſt noch von Niemanden ſolid und für alle Stände brauchbar bearbeitet; hin und wieder wurde nur gewünſcht, daß jemand, mittelſt Vergleichung der vorhandenen vielen Wechſelgeſetze, dieſe Lücke ausfüllen möchte. — Im Verlage der unterzeichneten Handlung wird auf nächſtkommende Oſtermeſſe 1799 und folgende Meſſen ein aus ohngefehr ſechs Alphabet beſtehendes Werk in drey Bänden in gr. 8. herauskommen, in welchen der Verſuch gemacht, und nach Vergleichung der älteren und neueren Wechſelgeſetze, ſo viel deren nur aufzubringen geweſen, nicht nur viele dem Geiſt und Analogie des Wechſelrechts angemeſſene Berichtigungen dargeſtellt, ſondern auch allenthalben gezeigt wird, wie und in welchen Fällen die WechſelGeſeze von gemeinen Rechten, und wie dieſelben auch unter ſich auf eine ganz auffallende Art von einander abweichen. Um dieſes aufs beſte und ſicherſte zu bewirken, auch das Werk vorzüglich für den HandelsStand brauchbar zu machen, iſt die alphabetiſche Ordnung gewählt worden, und darnach wird bei jedem vorfallenden WechſelGeſchäfte, unter ſeinem eigenen Artikel, Nachricht und Belehrung ſo mitgetheilt, daß die Verordnungen der gemeinen Rechte in kurzen Säzen, doch aber mit Nachweiſung auf die Geſeze und einige der beſten Schriftſteller vorausgeſchikt, und dann die vorhandenen WechſelGeſeze mit ihren mancherlei Abweichungen unter ſich angezogen werden, wodurch daſſelbe ſowohl für RechtsGelehrte aus allen Ständen, als für Kauf- und Handelsleute und andre WechſelLiebhaber brauchbar und ihnen faſt unentbehrlich wird. Der Verfaſſer deſſelben iſt der Markgräfl. Badiſche Hofrath Herr Scherer in Karlsruhe, und das Werk wird den Titel führen:

Handbuch des WechſelRechts, worinnen theils die Art und Weiſe wie die WechſelGeſchäfte zu behandeln und zu beurtheilen, gezeigt, theils die vielen Abweichungen der WechſelGeſezen unter ſich dargeſtellt werden; zum nüzlichen Gebrauch für RechtsGelehrte aus allen Ständen, abſonderlich auch für Kauf- und Handelsleute, und alle diejenige, welche ſich mit WechſelGeſchäften abgeben, drei Bände, in gr. 8.

Frankfurt am Main im Oktober 1798.

Andräſche Buchhandlung.

Digitized by Google

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1798

Vierter Band

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cottaiſchen Buchhandlung
1798.

Digitized by Google

I.

Reglements,
zur ConſtitutionsUrkunde der Bataviſchen Republik gehörig.

1.

Reglement, Buchſt. A, zum II Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.
Uiber die StimmungsArt in den UrVerſammlungen.

Art. 1. In jeder UrVerſammlung iſt der Aelteſte einſtweiliger Vorſizer, und der jüngſte übernimmt das Secretairs-Amt. Hievon können ſie jedoch wegen Gründen, die die Verſammlung für ſtatthaft erachtet, verſchont bleiben, und es folgen ihnen die im Alter nächſtfolgenden.

2. In jeder UrVerſammlung werden von dem Secretair die Namen der dazu gehörigen ſtimmfähigen Bürger, zufolge eines dem Vorſizer von dem GemeindeRath zugeſchikten Verzeichniſſes, abgeleſen, die der Weggebliebenen aufgezeichnet, und die Zahl der Anweſenden bemerkt.

3. Durch geheimes Stimmgeben werden fünf Wahlſtimmen-Sammler, durch StimmenMehrheit, ernannt, und aus denſelben einer zum Vorſizer, und einer zum Secretair erwählt, indeſſen einer der drei andern die GegenLiſte der Abſtimmung führen muß.

4. Sind dieſe ernannt, ſo wird, unter keinerlei Vorwand, irgend jemand mehr in die Verſammlung zugelaſſen, noch darf ſich einer daraus entfernen, als mit Bewilligung des Vorſizers.

5. Der Vorſizer eröfnet die Verſammlung auf folgende Weiſe:

„Das Werk, wozu wir gegenwärtig berufen ſind, fordert die „pflichtmäſige Erinnerung an die Wichtigkeit, wovon für „uns und für alle unſre Mitbürger, deren Stelle wir hier „vertreten, die glükliche Wahl des Mannes iſt, auf deſſen „Schultern, nebſt andern, die mit ihm in der Regierung „angeſtellt werden, die gewichtige Laſt derſelben ruhen ſoll. „Möge dann die Beherzigung dieſer Wichtigkeit und unſrer „theuren Verpflichtung uns veranlaſſen, alles auf die Seite „zu ſezen, was uns verhindern könnte, ſolch einen Mann „zu ernennen, der den heiligen Grundſäzen und Vorſchrif„ten unſrer StaatsVerfaſſung zugethan iſt, und den jeder „von uns in ſeinem Innern als den rechtſchaffenſten und „tauglichſten zu einem ſo wichtigen Amte hält, damit jeder „von uns ein ruhiges Gewiſſen vor Gott und Vaterland „habe!"

„Ich ſtehe daher nicht an, auf's neue folgende Erklärung „abzulegen:"

„„Ich erkläre, daß ich einen unveränderli„„chen Abſcheu habe, vor der Statthalter„„ſchaft, dem Föderalism, der Ariſtokratie „„und der Geſezloſigkeit. — Ich gelobe, daß „„ich in allen Ernennungen, die ich heute „„thun werde, niemanden meine Stimme ge„„ben will, den ich in Wahrheit für einen „„Anhänger der ſtatthalteriſchen und föde„„rativen Regierung, oder für einen Freund „„der Ariſtokratie und Geſezloſigkeit hal„„te.""

„Dis erkläre ich auf meine BürgerTreue!"

6. Dieſe Erklärung liegt geſchrieben auf dem Tiſche, woran der Vorſizer ſizt, und jeder Stimmberechtigte legt zu Anfang der Verhandlung ſeine Hand auf die Schrift, und ſpricht, während jene auf lezterer ruht, mit lauter Stimme:

„Dis erkläre ich."

7. Der Vorſizer, Secretair und die drei StimmenSammler

Digitized by Google

legen zuerſt ihre Stimmen ab, ohne daß ſie aber deswegen irgend eine Berathſchlagung halten.

8. Der Secretair läßt jeden der Stimmberechtigten eine Nummer ziehen, zeichnet ſie unter den Augen deſſen, der ſie gezogen hat, auf die Eke eines Zettels, faltet dieſe Eke, und verſiegelt ſie hierauf gehörig.

9. Jeder ſchreibt in Gegenwart der StimmenSammler die Perſon, auf welche er ſtimmt, mit Ausdrükung des Namens und Zunamens, oder mit andern Bezeichnungen, auf den geſagten Zettel, ſtekt dieſen in eine dazu beſtimmte, gehörig beſchloſſene Büchſe, wozu während des Stimmens der Vorſizer den Schlüſſel in Verwahrung hat.

10. Wer nicht leſen und ſchreiben kan, meldet die Perſon, auf welche er ſtimmt, mit Angabe ihres Namens und Zunamens, oder andrer hinlänglicher Bezeichnung, dem Secretair und dem, der die GegenLiſte hält. Der Secretair ſchreibt ſolches für ihn auf den StimmZettel, meldet es dem Führer der GegenLiſte, und läßt ihn durch den Stimmgeber ſelbſt in die Büchſe ſteken.

11. Sind alle WahlZettel eingegangen, ſo öfnet der Vorſizer, in Gegenwart der Stimmenden, die Büchſe, nimmt die Zettel, Stük für Stük, heraus, und übergibt ſie dem dritten StimmenSammler, der zu dem Ableſen der Namen beſtimmt iſt.

12. Dieſer iſt verbunden, die auf den Zetteln geſchriebenen Namen laut abzuleſen, ſie dem Secretair und dem Führer der GegenLiſte anzuzeigen, welche beide, jeder auf einer eigenen StimmRolle, die Namen aufzeichnet.

13. Im Falle bei dem Ableſen eines Zettels erhellt, daß jemand in der Bezeichnung einer Perſon geirrt hat, ſo wird die Nummer von dem Vorſizer entſiegelt, und der Stimmende aufgerufen, ſich näher zu erklären.

14. Derjenige, der die völlige StimmenMehrheit (das iſt, wenigſtens eine mehr als die Hälfte aller Stimmen) hat, iſt der Ernannte.

15. Wofern keiner die völlige Mehrheit hat, ſollen alle StimmenGeber auf das neue abgeleſen werden, damit einer aus ihnen gewählt werde.

16. Bei der zweiten Stimmung werden, wenn ſolch eine

Mehrheit nicht vorhanden iſt, die drei, welche die meiſten Stimmen haben, zu einer dritten Stimmung vorgetragen.

17. Bei der dritten Stimmung iſt derjenige, der die meiſten Stimmen, obgleich keine völlige Mehrheit hat, ernannt. Im Falle die Stimmen gleich ſind, entſcheidet das Loos.

18. Bei jeder Stimmung werden zuvor die vorigen Stimm-Zettel in einen Umſchlag geſiegelt, und nach Ablauf der Sizung verbrannt.

19. Sobald die Ernennung eines Stellvertreters und, auf gleiche Weiſe, die eines Wählers der UrVerſammlung, und deſſen StellErſezers, oder auch das Abſtimmen über die Sache, wozu die UrVerſammlung durch die Conſtitution oder durch ein beſonderes Geſez des ſtellvertretenden Körpers berufen worden war, vollbracht iſt, ſo wird die Verhandlung zu Papier gebracht, und durch den Vorſizer, Secretair und die drei Stimmen-Sammler unterzeichnet, worauf die Verſammlung durch den Vorſizer augenbliklich entlaſſen wird.

20. Das Geſez beſtimmt die Art des Stimmens bei der Wahl zu den verſchiedenen öffentlichen Aemtern, in ſoweit die Conſtitution nicht darüber verfügt hat.

Zweite Abtheilung.

Von den Wählern zur DiſtrictsVerſammlung.

21. Die WahlMänner ſchlagen den empfangenen Auftrag niemals aus, als aus Gründen, welche die UrVerſammlung, die ſie ernannt hat, annimmt.

22. Sie finden ſich, den dritten Tag nach der Ernennung, an dem Orte ihrer Beſtimmung ein. Zur Entſchädigung der ReiſeKoſten wird ihnen für jede Stunde Entfernung ein Gulden zugelegt.

23. Sie übergeben ihre Vollmacht einer dazu ernannten Commiſſion der Obrigkeit des Orts, wo die DiſtrictsVerſammlung gehalten wird, zur Einſicht, und hierauf, in der Verſammlung ſelbſt, dem Vorſizer.

24. Wenn der WahlMann verhindert wird, in der DiſtrictsVerſammlung zu erſcheinen, ſo trägt er das Geſchäft ſeinem StellErſezer auf.

25. Wird auch dieſer verhindert, ſo trägt er Sorge, daß

Digitized by Google

die durch ſeine UrVerſammlung ernannte Perſon der Wähler-Verſammlung bekannt werde, und ſendet, zum Beweiſe der Aechtheit, ſeine Vollmacht.

26. Die WahlMännerVerſammlung conſtituirt ſich auf dieſelbe Art, wie die UrVerſammlung. (Art. 1 ꝛc.)

27. Der Vorſizer bringt alle von den verſchiedenen UrVerſammlungen des Diſtricts ernannten Perſonen in ein Verzeichniß, und liest ſie der Verſammlung vor.

28. Wenn jemand durch völlige Mehrheit (das iſt, durch eine Stimme über die Hälfte) der UrVerſammlungen ernannt iſt, ſo iſt die Wahl geſchehen.

29. Iſt niemand durch völlige Mehrheit ernannt, ſo werden die drei, welche die meiſten Stimmen von allen UrVerſammlungen erhalten haben, aufgezeichnet.

30. Sind aber keine drei Perſonen durch mehr als eine UrVerſammlung ernannt, ſo werden aus den andern ernannten Perſonen, durch beſchloſſene Zettel, einer oder zwei, durch beziehungsweiſe StimmenMehrheit, zur Ergänzung der erfoderlichen DreiZahl ernannt.

31. Wenn keiner der Angetragenen die Stimme von mehr als einer UrVerſammlung erhalten hat, ſo wird aus allen genannten Perſonen die Zahl von dreien auf dieſelbe Weiſe gebildet.

32. Aus dieſen dreien wird das Mitglied der ſtellvertretenden Verſammlung gewählt.

33. Die ErnennungsArt geſchieht nach dem 7, 8, 9, 11, 12 und 13 Artikel, worinn die Stimmung in den UrVerſammlungen beſtimmt iſt.

34. Auf gleiche Weiſe, wie im 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Artikel dieſes Reglements beſtimmt iſt, wird ein StellErſezer des Mitgliedes der ſtellvertretenden Verſammlung gewählt.

35. Iſt einer der WahlMänner durch ſeine MitWahlMänner in die DreiZahl geſezt worden, ſo entfernt er ſich, bei der Stimmung darüber, aus der Verſammlung.

36. Iſt die Ernennung geſchehen, ſo läßt der Vorſizer durch den Secretair ein BeglaubigungsSchreiben für den Ernannten aufſezen, folgenden Inhalts:

„Die Verſammlung der WahlMänner aus vierzig UrVer-
„ſammlungen des Diſtricts . . . . . der Bataviſchen Re-

„publik, entbietet, in Gemäsheit der ConſtitutionsActe, den
„Bürger . . . . ., wohnhaft . . . . ., um ſich, als Mit-
„glied, zu der ſtellvertretenden Verſammlung der Batavi-
„ſchen Republik zu verfügen."

Dieſer BeglaubigungsSchein wird, ungeſäumt, dem gewählten Mitglied, und gleicherweiſe deſſen StelErſezer zugeſendet.

37. Er wird von dem Vorſizer unterzeichnet, und durch den Secretair, nebſt zwei Mitgliedern, contraſignirt.

38. Von dieſer Ernennung, und von den Verhandlungen der DiſtrictsVerſammlung, werden die ſtellvertretende Verſammlung und der VollziehungsRath durch ein Schreiben benachrichtigt, welches nach Vorſchrift des vorigen Artikels unterzeichnet iſt.

39. Der Vorſizer erklärt hierauf, daß die Geſchäfte der Verſammlung geendiget ſind, und läßt ſie auseinander.

2.

Reglement, Buchſt. B, zum III Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Von Beſezung der jährlich erledigten Stellen in der ſtellvertretenden Verſammlung.

Art. 1. Der VollziehungsRath ruft, nach der Ordnung, welche, zufolge des Art. 38 der ConſtitutionsActe, das Loos beſtimmt hat, jährlich alle UrVerſammlungen der Diſtricte, an denen die Reihe iſt, gegen den lezten Dienſtag im Monat Mai auf; mit Erinnerung an Zeit und Ort der Zuſammenkunft der DiſtrictsVerſammlungen, um neue Mitglieder für den ſtellvertretenden Körper zu ernennen.

2. Die alſo erwählten Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, und ihre StellErſezer, ſenden innerhalb vierzehn Tagen nach geſchehener Wahl ihre BeglaubigungsSchreiben dem Voll-

Digitized by Google

ziehungsRath zu, welcher ſolche augenbliklich einer zu dem Ende ernannten Commiſſion, die aus vier Mitgliedern der Erſten Kammer und zwei der Zweiten Kammer zuſammengeſezt iſt, zur Beurtheilung zuſchikt.

3. Dieſe Commiſſion beurtheilt, innerhalb der drei folgengen Wochen, alle eingekommenen BeglaubigungsSchreiben, während welcher Zeit ein Gewählter ihr Gründe einberichten kan, warum er fodern zu können glaubt, daß man ihn verſchonen müſſe. Desgleichen können in dieſer ZwiſchenZeit auch andre Bürger diejenigen ſchriftlichen Beſchwerden vortragen, die ſie gegen die Geſezlichkeit der Wahl oder die Befugtheit des Gewählten zu haben glauben.

4. Wenn die Commiſſion weder in dem WahlVerfahren, noch in dem Gewählten, ein Gebrechen findet, welches ihn nach der Conſtitution unfähig macht Sizung zu nehmen, und wenn ſonſt keine gegründete Beſchwerden gegen ſeine Perſon oder Erwählung eingekommen ſind, ſo beſtätigt ſie ſein BeglaubigungsSchreiben, und benachrichtigt die beiden Kammern davon.

5. Findet ſie in der Wahl, oder in dem Gewählten, ein Gebrechen, oder ſind desfalls gegründete Beſchwerden bei ihr eingelaufen, ſo nimmt ſie Anſtand, das BeglaubigungsSchreiben zu beſtätigen, und giebt davon, mit Vortrag der Gründe, der Erſten Kammer Nachricht, die alsdann entſcheidet.

6. Glaubt die Erſte Kammer, das BeglaubigungsSchreiben, aus den von der Commiſſion angeführten Gründen, nicht beſtätigen zu müſſen, ſo vernichtet ſie die geſchehene Wahl, und gibt dem VollziehungsRath den Auftrag, unverzüglich den StellErſezer von dem, deſſen Wahl vernichtet worden iſt, aufzurufen, oder, wenn auch ſeine Wahl für nichtig erklärt iſt, dafür zu ſorgen, daß auf das ſchleunigſte eine neue Wahl an beider Stelle geſchehe.

7. Wenn die Commiſſon die Gründe zur Verſchonung, die ein Gewählter einſendet, nicht für ſtatthaft erachtet, ſo nimmt ſie Anſtand, denſelben zu entlaſſen, und gibt davon Nachricht und Gründe an die Erſte Kammer, welche in dieſem Falle entſcheidet.

8. Findet die Erſte Kammer die Gründe zur Verſchonung unzulänglich, und der Gewählte weigert ſich dennoch ferner Siz

zu nehmen, ſo erklärt ſie öffentlich denſelben ſeines Stimm-Rechts verluſtig, mit allen Folgen, welche nach dem 10 Art. der Conſtitution damit verknüpft ſind, und trägt dem Vollziehungs-Rath auf, ungeſäumt deſſen StellErſezer aufzurufen, um Siz zu nehmen.

Dieſer Aufruf geſchieht auch, wenn die Erſte Kammer, auf Antrag der Commiſſion, dem Gewählten, wegen angeführter giltigen Gründe, ſeine Entlaſſung bewilligt.

9. Iſt dieſelbe Perſon in mehr als einem Diſtrict gewählt, ſo entſcheidet die Commiſſion, durch das Loos, für welchen Diſtrict ſie auftreten ſoll, und der VollziehungsRath ruft ihren Stell-Erſezer auf, aus dem Diſtrict, worinn er mit gewählt ward.

10. Daſſelbe findet auch in Anſehung ſeines StellErſezers ſtatt, wenn er in mehrern Orten gewählt ſeyn möchte; und in dem Diſtrict, deſſen Erſter Gewählter und StellErſezer beide für einen andern Diſtrict auftreten müſſen, geſchieht auf das ſchleunigſte eine neue Wahl.

Alles, was, nach den Art. 2 bis 10 dieſes Reglements, der zuſammengeſezten Commiſſion und der Erſten Kammer aufgetragen iſt, geſchieht, das erſtemal, durch eine Commiſſion aus der konſtituirenden Verſammlung, und durch die Verſammlung ſelbſt.

11. Sogleich nach Genehmigung der BeglaubigungsSchreiben der neuernannten Mitglieder, ruft der VollziehungsRath dieſelben auf, ſich innerhalb vierzehn Tagen in dem AufenthaltsOrte der ſtellvertretenden Verſammlung einzufinden.

12. Die neuerwählten Mitglieder, die alsdann daſelbſt anweſend ſind, kommen mit den bereits Sizung habenden Mitgliedern des ſtellvertretenden Körpers auf den dazu beſtimmten Tag in einer allgemeinen Verſammlung zuſammen, um, nach vorgängiger Ablegung der Erklärung (ConſtitutionsActe, Art. 36) die Vertheilung des ſtellvertretenden Körpers in zwei Kammern mit zu bilden, und darauf ſogleich in derjenigen Kammer Sizung zu nehmen, in die ſie durch die allgemeine Verſammlung ernannt werden.

13. Bis auf den zur erſten Sizung der neuen Mitglieder beſtimmten Tag, behalten die abtretenden Mitglieder ihre Stellen in jeder der beiden Kammern.

Zweite Abtheilung.

Von der Verlegung der ſtellvertretenden Verſammlung.

14. Sobald der VollziehungsRath die Anzeige erhält, daß ein Decret zur Verlegung des ſtellvertretenden Körpers an einen andern Ort gefaßt worden iſt, gibt er dem Volke durch eine Proclamation Nachricht davon, und ſorgt unverzüglich, daß alles in Bereitſchaft ſey, um den ſtellvertretenden Körper zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte zu empfangen.

Aller Widerſtand und Aufſchub gegen dieſes Decret iſt ein Vergehen gegen die Sicherheit des Staats.

15. Der VollziehungsRath trägt zugleich Sorge, daß den etwa abweſenden Mitgliedern des ſtellvertretenden Körpers unverzüglich geſchrieben, und ſie aufgerufen werden, zur beſtimmten Zeit und am beſtimmten Orte in der Verſammlung zu erſcheinen.

16. Findet ſich ein Mitglied zu dieſer Zeit nicht daſelbſt ein, und gibt es innerhalb acht Tagen nach dem Empfang der Zuſchrift keine Gründe ſeines Auſſenbleibens an, oder werden die angegebenen Gründe von der Kammer, wozu es gehört, nicht für hinlänglich erachtet, ſo erklärt die Kammer daſſelbe ſeiner Stelle verluſtig, und gibt dem VollziehungsRath den Auftrag, unverzüglich zu ſorgen, daß deſſen StellErſezer aufgerufen, oder eine neue Wahl vorgenommen werde.

Ein ſolches ausgebliebenes Mitglied wird überdis, als eines Anſchlags gegen die Sicherheit des Staats ſchuldig, vor das DepartementsGerichts gebracht, wozu es als Einwohner gehört.

17. Eben deſſelben Vergehens ſind auch alle diejenigen ſchuldig, die ſich in irgend einer Rükſicht der Wahl von neuen Mitgliedern in den ſtellvertretenden Körper widerſezen.

Dritte Abtheilung.

Von der Art der Berathſchlagung, und den dabei zu beobachtenden Formularen.

18. Die Erſte Kammer nimmt, bei ihren Berathſchlagungen über irgend einen Vorſchlag ihrer Mitglieder oder Commiſſionen, folgende Form in Acht:

a. Bei jedem Antrag oder Bericht muß der Entwurf des Geſezes oder Beſchluſſes, worauf derſelbe abzwekt, vorgetragen werden.

b. Jeder ſolcher Antrag wird dreimal verleſen, ehe darüber beſchloſſen wird. Die ZwiſchenZeit von einer Verleſung zu der andern iſt, jedesmal, wenigſtens drei Tage.

c. Nach der erſten oder zweiten Verleſung kan ein Antrag verworfen, oder die Berathſchlagung darüber aufgeſchoben werden. Der Beſchluß kan nicht eher, als nach der dritten Verleſung gefaßt werden.

d. Die zweite Verleſung findet nicht anders ſtatt, als wenn bei der erſten Verleſung fünf Mitglieder dieſelbe fodern; in dieſem Falle wird der Tag zu der zweiten Verleſung beſtimmt. Eben dieſes wird, bei der zweiten Verleſung, in Anſehung der dritten beobachtet.

e. Die Zuſäze oder nähere Beſtimmungen eines Antrags können zwar bei der erſten oder zweiten Verleſung vorgetragen, aber nicht eher als nach der dritten in Erwägung genommen werden.

19. Dieſe Form wird jedoch nicht bei Beſchlüſſen von unverzüglicher Nothwendigkeit beobachtet. Aber denſelben muß eine, durch die völlige Mehrheit aller Mitglieder der Erſten Kammer beſchloſſene, ausdrükliche Erklärung dieſer Nothwendigkeit vorangehen.

20. Iſt der Antrag durch die Erſte Kammer angenommen, und in einen Beſchluß verwandelt, ſo wird er ungeſäumt der Zweiten Kammer zugeſchikt. Im Eingang deſſelben muß immer, entweder das Datum der drei aufeinander folgenden Verleſungen, oder die mit Gründen begleitete Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit, ausgedrükt ſeyn.

21. Wenn aus dem Eingang eines der Zweiten Kammer zugeſchikten Beſchluſſes nicht erhellt, daß die vorgeſchriebene Form beobachtet, oder die ſchleunige Nothwendigkeit durch die Erſte Kammer erklärt worden iſt, ſo verweigert dieſelbe ihre Beſtätigung, ohne den Inhalt des Beſchluſſes ſelbſt in Erwägung zu nehmen, und ſendet dieſen an die Erſte Kammer zurük.

Digitized by Google

22. Wenn im Eingang eines Beſchluſſes die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit durch die Erſte Kammer ausgedrükt worden iſt, ſo berathſchlagt die Zweite Kammer ſogleich über die Erklärung.

a. Beſtätigt die Zweite Kammer die Erklärung, ſo berathſchlagt ſie ſogleich über den Beſchluß ſelbſt.

b. Verwirft ſie die Erklärung, ſo nimmt ſie den damit eingeſchikten Beſchluß nicht in Erwägung, ſondern ſendet ihn ſofort mit ihrem WeigerungsDecret an die Erſte Kammer zurük.

23. Wenn ein der Zweiten Kammer vorgelegter Beſchluß der Erſten Kammer die Art. 18 feſtgeſezten Erforderniſſe zwar hat, und die Zweite Kammer auch die Erklärung der unverzüglichen Nothwendigkeit beſtätigt, aber die Sache ſelbſt, oder die in dem Beſchluß angetragenen Masregeln nicht beſtätigt, ſo ſendet ſie denſelben mit ihrem WeigerungsDecret an die Erſte Kammer zurük.

24. Alle von der Erſten Kammer vorgelegten Beſchlüſſe, deren Eingang nicht die Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit enthält, müſſen, um durch die Zweite Kammer beſtätigt oder verworfen werden zu können, erſt einer dreimaligen Verleſung in derſelben unterworfen werden. Der ZeitVerlauf zwiſchen zwei Verleſungen iſt wenigſtens drei Tage. Wird der Beſchluß beſtätigt, ſo werden die drei Tage der verſchiedenen Verleſungen, in der Zweiten Kammer, im Eingang deſſelben ausgedrükt.

25. In allen Fällen, wo die Zweite Kammer einen ihr durch die Erſte Kammer vorgelegten Beſchluß auf die Art. 23 beſtimmte Weiſe verwirft, ſezt ſie ihrem WeigerungsDecret die Gründe bei, die ſie dazu bewogen haben.

26. Die erſte Kammer nimmt dieſe Gründe, nach einer ZwiſchenZeit von wenigſtens zwei Tagen, in Erwägung.

a. Beruhigt ſie ſich dabei, ſo iſt das Decret der Zweiten Kammer unveränderlich, und der vorgelegte Beſchluß bleibt verworfen.

b. Beruhigt ſie ſich aber nicht bei den vorgelegten WeigerungsGründen, ſo ſchikt ſie der Zweiten Kammer ihre GegenBemerkungen darüber zu.

27. Die Zweite Kammer nimmt, in ſolchem Falle, die näheren Bemerkungen der Erſten Kammer, am zweiten Tage nach deren Empfang, in Erwägung.

28. Findet ſie dieſelben gegründet, ſo nimmt ſie ihr WeigerungsDecret zurük, und beſtätigt den von der Erſten Kammer vorgelegten Beſchluß.

29. Findet ſie die Bemerkungen nicht gegründet, ſo beharrt ſie auf ihrem WeigerungsDecret. Hiezu wird aber, bei einem Abſtimmen nach den Köpfen, eine Mehrheit von zwei Drittheilen aller ihrer gegenwärtigen Mitglieder erfodert. Die Namen aller, die in dieſem Falle für oder wider geſtimmt haben, werden in dem Protokoll bemerkt. Von dieſem Beſchluß wird der Erſten Kammer ungeſäumt Nachricht gegeben.

30. Ein auf ſolche Art verworfener Antrag kan von keiner der beiden Kammern eher wieder vorgebracht werden, als nach Verfluß eines Jahres.

31. Die Zweite Kammer beſtätigt oder verwirft nie einen beſondern Artikel des ihr vorgelegten Beſchluſſes. Die Erſte Kammer kan den einen oder andern Theil deſſelben, im Falle der Verwerfung, auf's neue der Zweiten Kammer zur Beſtätigung zuſenden.

32. Die Formulare, deren ſich die Zweite Kammer in den verſchiedenen oben ausgedrükten Fällen bedient, ſind folgende:

a. In dem Falle des Art. 21.

Die Conſtitution verbietet, dieſen Beſchluß in Erwägung zu nehmen.

b. In dem Falle des Art. 22 Buchſt. a.

Die zweite Kammer, in Erwägung, daß ......, beſtätigt die durch die Erſte Kammer dem Eingang des folgenden Beſchluſſes vorangeſchikte Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit.

c. In dem Falle des Art. 22 Buchſt. b.

Die zweite Kammer erkennt die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Beſchluſſes nicht.

d. In dem Falle des Art. 23.

Die zweite Kammer, in Erwägung, daß

...., beſtätigt den hiebeifolgenden Beſchluß nicht.

c. In dem Falle der Beſtätigung eines vorgelegten Beſchluſſes.

Die Zweite Kammer beſtätigt den vorgelegten Beſchluß, und verwandelt denſelben in ein Decret.

3.

Reglement, Buchſt. C, zum IV Titel gehörig.

Von der Art des Austritts und der Wahl der Mitglieder des VollziehungsRaths, von der Vorſizerſchaft, der Art der Berathſchlagung, der SecretairsStelle, und dem Formular von Bekanntmachung der Geſeze oder Zurükſendung eines Beſchluſſes.

Art. 1. Jährlich tritt ein Mitglied des VollziehungsRaths aus, die erſten vier Jahre nach dem Looſe, in der Folge nach dem DienſtAlter.

2. Zur Wiederbeſezung der erledigten Pläze ſchlägt die Erſte Kammer drei Perſonen vor.

Dieſe müſſen Bataviſche Bürger ſeyn, vierzig Jahre alt, innerhalb der Republik gebohren, müſſen während der lezten zwanzig Jahre ihren beſtändigen Wohnſiz darinn gehabt haben, und dürfen keine Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers ſeyn.

Dieſe lezte Eigenſchaft hat keine Beziehung auf die Bataver, die im Jahre 1787 genöthigt wurden, wegen politiſcher Verfolgungen ihr Vaterland zu verlaſſen, und vor dem Jahre 1796 wieder heimgekehrt ſind.

Aus dieſen drei vorgeſchlagenen Perſonen erwählt die Zweite Kammer ein Mitglied in den VollziehungsRath, innerhalb drei Tagen nach Empfang des Vorſchlags.

Digitized by Google

Der Vorſchlag geſchieht jährlich den 1 Junius.

Vorſchlag und Wahl geſchehen durch geheime Stimmen, nach der völligen Mehrheit der Stimmen der in jeder Kammer anweſenden Mitglieder.

3. Wofern eine oder zwei Stellen zwiſchen dem 1 März und 1 Junius erledigt werden, ſo werden dieſelbe nicht früher beſezt als zur gewöhnlichen Wahlzeit. In dieſem Falle nehmen die überbleibenden Mitglieder einen oder mehrere ihrer Agenten (Miniſter) als Gehilfen bis zur Zeit der Wiederbeſezung zu ſich.

Fällt aber die Erledigung in einen andern Monat, ſo findet eine auſſergewöhnliche unverweilte Wiederbeſezung ſtatt.

4. Derjenige, der zwiſchen der Zeit zur Beſezung eines Plazes ernannt wird, der, gewöhnlicher Weiſe, noch länger als ein Jahr hätte bekleidet werden ſollen, tritt wieder ab, ſobald er dieſe Zeit erfüllt hat. Würde aber ſein Vorgänger bei der nächſten gewöhnlichen Wahl abgetreten ſeyn, ſo hält er, nebſt deſſelben Zeit, auch noch die fünf darauf folgenden Jahre aus, eben ſo als wenn er zur gewöhnlichen Zeit gewählt worden wäre.

5. Niemand darf ſich der auf ihn gefallenen Wahl entziehen, als aus geſezlichen Gründen, über welche die Erſte Kammer, oder eine Commiſſion aus derſelben, zu urtheilen hat, deren Ausſpruch der Gewählte ſich unterwerfen muß.

6. Ein abgetretenes Mitglied iſt nicht wieder wählbar, als nach einer ZwiſchenZeit von fünf Jahren.

7. Jedes Mitglied des VollziehungsRath iſt, umwechslungsweiſe, einen Monat lang Vorſizer. In der erſten Sizung beſtimmt das Loos die UmwechslungsArt.

8. Der VollziehungsRath faßt keine Schlüſſe, fertigt auch keine Befehle aus, als in den gewöhnlichen, oder auch ſolchen auſſergewöhnlichen Sizungen, wozu erweislich die Mitglieder berufen worden ſind.

Alle Protokolle, ſowohl von den gewöhnlichen als auſſergewöhnlichen Sizungen, müſſen wenigſtens von drei Mitgliedern unterzeichnet ſeyn.

9. Jedes Mitglied iſt befugt, ſeinen mit Gründen belegten Vortrag in das Protokoll einzurüken, wie auch anmerken zu

Digitized by Google

laſſen, warum er ſeine Stimme zu einem genommenen Beſchluß nicht hat geben können. Proteſtationen werden nicht angenommen.

10. Der VollziehungsRath berathſchlagt, wenn er es für nöthig hält, in Abweſenheit des Secretairs; jedoch müſſen alsdann die Beſchlüſſe durch ein Mitglied in ein beſonderes geheimes Buch eingetragen, und jedesmal von allen unterzeichnet werden.

11. Die einzelnen Mitglieder des VollziehungsRaths ſind verpflichtet, alle Berichte, die den Staat oder deſſelben Verhältniſſe betreffen, welche ſie von den auswärtigen Geſandten dieſer Republik empfangen haben, zur Kenntniß des geſammten Collegiums zu bringen, und darüber Rath zu halten, ohne daß je eines einen abgeſonderten politiſchen oder miniſteriellen Briefwechſel unterhalten darf.

12. Kein Mitglied begibt ſich auſſerhalb dem SizungsOrt, als auf erhaltenen Auftrag, oder mit ausdrüklicher Beiſtimmung des VollziehungsRaths ſelbſt. Dieſes wird aber niemals mehr als einem Mitgliede zu gleicher Zeit verſtattet.

13. Niemand, der ein Mitglied des VollziehungsRaths war, kan ohne Beiſtimmung des ſtellvertretenden Körpers das GrundGebiet des FreiStaats innerhalb zwei Jahren nach ſeinem Austreten verlaſſen.

14. Zum Secretair des VollziehungsRaths, wie auch zu deſſen Agenten, zu Commiſſarien, zu Mitgliedern des Raths der Oſt- und WeſtIndiſchen Beſizungen, oder auch zu auswärtigen Geſandten oder deren Secretairs, iſt kein Mitglied des VollziehungsRaths ernennbar, als nach Verlauf von zwei Jahren nach ſeinem Austritt. Ferner ſind zu den genannten Stellen alle die unfähig, die mit einem der in Dienſt ſtehenden Mitglieder deſſelben bis, einſchlieslich, im dritten Grade der Bluts- oder ehelichen Verwandſchaft ſtehen, ſo wie alle, die noch keine vollen dreiſſig Jahre alt ſind, und die weitern, im Titel II der Conſtitution feſtgeſezten, Erforderniſſe beſizen.

15. Die Anſtellung des genannten Secretairs geſchieht durch den VollziehungsRath, auf eine durch den ſtellvertretenden Körper genehmigte Inſtruction.

16. Der VollziehungsRath oder ſeine Mitglieder, als ſolche, erſcheinen niemals in den Verſammlungen des ſtellvertretenden

Digitized by Google

Körpers. Die Mittheilung der Vorträge an den leztern geſchieht durch einen StaatsBoten.

17. Das Formular für die Verkündigung erhaltener Geſeze oder Beſchlüſſe (ConſtitutionsActe, Art. 103.) lautet alſo:

„Der VollziehungsRath der Bataviſchen Republik thut zu
„wiſſen: Daß die ſtellvertretende Verſammlung, nach ver-
„faſſungsmäſſiger Erwägung, daß ꝛc.

(Hier folgen die Gründe, worauf der Beſchluß ſich ſtüzt.)

„beſchloſſen und verordnet hat:

(Hier folgt der Beſchluß ſelbſt.)

„Dem zufolge befiehlt vorgenannter VollziehungsRath,
„im Namen der ſtellvertretenden Verſammlung, daß Die-
„ſes überall, wo es ſich gebührt, verkündigt und angeſchla-
„gen werden ſoll.“

18. Das Formular, deſſen ſich der VollziehungsRath bei Zurükſendung eines Geſezes an die Erſte Kammer (ConſtitutionsActe, Art. 104) bedient, iſt folgendes:

„Da dieſem Geſez die durch die Conſtitution vorgeſchriebene
„Form gebricht, ſo kan der VollziehungsRath daſſelbe nicht
„verkündigen laſſen.“

Reglement, Buchſt. D, zum VI Titel gehörig.

Erſte Abtheilung.

Von dem Uiberſchlag der StaatsAusgaben.

Art. 1. Sobald der Uiberſchlag der StaatsAusgaben durch den VollziehungsRath an die Erſte Kammer eingeſendet worden iſt, läßt ſie durch eine dazu ernannte Commiſſion unterſuchen, ob derſelbe den Art. 214 und 215 gemäs eingerichtet iſt. Findet ſie darinn irgend ein Gebrechen, ſo gibt ſie dem VollziehungsRath Nachricht davon, mit Aufgabe der verlangten Aufklärungen oder Zuſäze.

Digitized by Google

2. Der VollziehungsRath entſpricht auf das ſchleunigſte dem Verlangen der Erſten Kammer.

3. Iſt der Uiberſchlag der StaatsAusgaben in die gehörige Form gebracht, ſo ſchikt ihn die Erſte Kammer unverweilt den Commiſſarien des NationalRechnungsWeſens zu, die ihn genau unterſuchen, und darüber, von Poſten zu Poſten, ſpätſtens innerhalb eines Monats darnach, der gedachten Kammer ihre Bemerkungen darüber zukommen laſſen.

4. Der ſtellvertretende Körper berathſchlagt und beſchließt alsdann, in der gewöhnlichen Form, über dieſen Uiberſchlag, noch vor Ablauf des Jahrs.

5. Der VollziehungsRath ſendet, im Fall der Noth, einen auſſerordentlichen Uiberſchlag ein, der auf die im Art. 215 beſtimmte Art eingeſchikt iſt, und worüber alsdann, den Art. 1 bis 4 dieſes Reglements gemäs, verfahren wird.

Zweite Abtheilung.

Von den Commiſſarien des NationalSchazAmts und der NationalRechnung.

6. Zu Commiſſarien des NationalSchazAmts und RechnungsWeſens ſind nur ſtimmberechtigte Bürger erwählbar, die volle dreiſſig Jahre alt, und ſeit den zehn lezten Jahren Einwohner der Bataviſchen Republik ſind.

7. Die Commiſſarien und der Secretair des SchazAmts, nebſt den Commiſſarien und dem Secretair der NationalRechnung, dürfen, weder unter ſich, noch mit den Mitgliedern des VollziehungsRaths, oder deſſen Agenten, bis in den dritten Grad der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

8. Von den fünf Commiſſarien des SchazAmts treten jährlich einer, und von den ſieben der NationalRechnung in den erſten drei Jahren zwei, und im vierten Jahre einer ab. Der VollziehungsRath beſtimmt in Anſehung der erſtern, und die Erſte Kammer in Anſehung der leztern, ſogleich nach ihrer Anſtellung, die Ordnung, in welcher dieſes Abtreten geſchehen ſoll.

9. Das abtretende Mitglied iſt wieder erwählbar.

10. Bei Erledigung einer Stelle ſenden die Commiſſarien des SchazAmts dem VollziehungsRath, und die der National-

Digitized by Google

Rechnung der Erſten Kammer, eine Liſte von drei Perſonen, woraus ſie wählen.

11. Die Commiſſarien des SchazAmts und der NationalRechnung ernennen, beide, ihren eignen Secretair und Bediente, mit einem durch den ſtellvertretenden Körper zu beſtimmenden Gehalt, und ſezen ſie auch ab.

12. Keiner von ihnen noch ihren Secretairs, darf, mittelbar oder unmittelbar, an einigen Lieferungen, Uibernehmungen oder Verpachtungen für die Republik Antheil nehmen.

13. Die NationalEinnehmer und andere FinanzBeamten, (deren Zahl und JahrGehalt der ſtellvertretende Körper beſtimmt,) welche von dem VollziehungsRath unter einer beſondern Inſtruction angeſtellt werden, müſſen die fünf lezten Jahre hindurch in dem Departement, wofür ſie beſtimmt ſind, gewohnt haben, und ſind verpflichtet, beim Antritt ihrer Bedienungen, eine Caution zu ſtellen, die mit deren Wichtigkeit in Verhältniß ſteht, alle drei Jahre erneuert wird, und wobei die Mitglieder des VollziehungsRaths ſelbſt keinerlei Antheil haben dürfen.

Auch dürfen ſie mit dieſen leztern nicht im dritten Grade der BlutsFreundſchaft oder Schwägerſchaft ſtehen.

14. Dieſe Einnehmer und andre FinanzBeamten ſtellen ihre eignen UnterGehilfen und Bedienten an, und ſind perſönlich für ſie verantwortlich.

15. Sie ſind verpflichtet, von allen ihnen bekannt werdenden Benachtheiligungen der Finanzen, und von allen Betrügereien und Vergehungen in Betreff derſelben, dem VollziehungsRath die ſchleunigſte Anzeige zu machen.

16. Der VollziehungsRath ſuſpendirt dieſe Einnehmer und Beamten, im Falle von PflichtVerſäumniß, von ihren AmtsVerrichtungen, und läßt die Klagen gegen ſie durch den öffentlichen Ankläger des DepartementsGerichts, worunter die Beſchuldigten gehören, vor nurbeſagtes Gericht bringen.

17. Kein NationalEinnehmer leiſtet jemals einige Bezahlung, es ſey dann auf eine Ordonnanz der Commiſſarien des SchazAmts, die von dieſen gehörig unterzeichnet, und von den Commiſſarien der NationalRechnung einregiſtrirt iſt.

Digitized by Google

5.

Reglement, Buchſt. E, zum Titel IX gehörig.

Von der RevisionsArt der Conſtitution.

Art. 1. Zur Bildung der Verfaſſungs-Reviſions-Commiſſion werden alle UrVerſammlungen der ganzen Republik in Wirkſamkeit geſezt, und zu dem Ende, gegen den gewöhnlichen Tag der Ernennung neuer Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, in dem Jahre 1803 aufgerufen.

2. Je vier der zunächſt bei einander liegenden Diſtricte erwählen ein Mitglied zu dieſer Commiſſion, und einen StellErſezer.

Sollte ein Uiberſchuß von mehr als einem Diſtrict ſeyn, ſo wird durch denſelben gleichfalls ein Mitglied und StellErſezer ernannt: bleibt aber nur ein Diſtrict übrig, ſo wird er den nächſtliegenden vier Diſtricten beigefügt.

3. Jede UrVerſammlung ernennt einen Reviſor, und ferner einen Wähler zur DiſtrictsVerſammlung, und deſſen StellErſezer; alles auf die Weiſe, wie es in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, im II Titel und im Reglement, Buchſt. A, beſtimmt iſt.

4. Die zu einem Reviſor, oder deſſen StellErſezer, erfoderlichen Eigenſchaften ſind, daß ſie ſtimmberechtigte Bürger, volle dreiſſig Jahre alt, ſeit den lezten zehn, oder wenn auswärts gebohren, ſeit den lezten fünfzehn Jahren Einwohner der Republik ſind, und überdis keine Aemter noch Poſten in irgend einer Regierung bekleiden.

5. Den zweiten Tag nach vollbrachter Wahl, kommen ſämtliche Wähler der UrVerſammlungen in den dazu beſtimmten HauptOrten zuſammen, um DiſtrictsVerſammlung zu halten.

6. In dieſer DiſtrictsVerſammlung, welche dem Reglement, Buchſt. A, gemäs gehalten wird, wird:

a. Aus allen BeglaubigungsBriefen der Wähler ein Verzeichniß der in dem Diſtrict zu Reviſoren ernannten Perſonen verfertigt, und dem Namen eines Jeden des

gemerkt, durch wie viele UrVerſammlungen er ernannt worden iſt.

b. Dann werden, mittelſt des Looſes, aus den anweſenden Schülern drei Perſonen ernannt, um zur vorher ſchon geſezlich beſtimmten Zeit und Ort, mit einer gleichen Anzahl Wähler, aus jeder der drei nächſtgelegenen DiſtrictsVerſammlungen auf dieſelbe Weiſe gewählt, ſich damit zu beſchäftigen, aus den geſammten und vereinigten Verzeichniſſen der vier zuſammengefügten Diſtricte einen Reviſor und StellErſezer auf die Weiſe zu wählen, wie es in Anſehung der Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers, durch das Reglement, Buchſt. A, beſtimmt iſt.

7. Zu dem Ende erhalten alle dieſe zur vereinigten Verſammlung Beauftragte einen gehörigen VollmachtsSchein, mit dem zufolge des Art. 6, Buchſt. A. verfertigten Verzeichniß aller ernannten Mitglieder, beide durch den Vorſizer und Secretair ihrer beſondern DiſtrictsVerſammlungen unterzeichnet.

8. In Anſehung der alſo gewählt werdenden Reviſoren und StellErſezer gilt alles, was im Reglement, Buchſt. A, Abth. 2. in Anſehung der in die ſtellvertretende Verſammlung gewählten Mitglieder beſtimmt iſt.

9. Von der geſchehenen Wahl wird, durch den Vorſizer der vereinigten WählerVerſammlung, dem VollziehungsRath auf das ſchleunigſte Nachricht gegeben.

Sind alle Berichte eingegangen, und die BeglaubigungsBriefe der gewählten Reviſoren und ihrer StellErſezer vom VollziehungsRath für giltig erkannt, (zu welchem Ende ſie ſolche, innerhalb vierzehn Tagen nach geſchehener Wahl an denſelben einſenden,) ſo gibt er, in einer Kundmachung, dem Volke von der Ernennung der RevisionsCommiſſion Nachricht, und beſtimmt zugleich den Tag, an welchem die Mitglieder ſich am feſtgeſezten Ort einfinden müſſen, um allda ihren Siz einzunehmen.

Hievon wird auch jedem der gewählten Reviſoren, oder der ſtatt derſelben auftretenden StellErſezer, ſchriftliche Benachrichtigung gegeben.

Digitized by Google

10. Die Reviſions Commiſſion verſammelt ſich in der Stadt Utrecht.

11. Spätſtens in ſechs Wochen nach geſchehener Wahl, fängt die Commiſſion ihre Geſchäfte an, nachdem ſie in die Hände eines Commiſſairs des VollziehungsRaths die gewöhnliche Erklärung, Mann für Mann, abgelegt hat. Sie wählt das älteſte ihrer Mitglieder zum Vorſizer, und einen Secretair aus ihrer Mitte.

12. Die ReviſionsCommiſſion empfängt, während ihrer SizungsZeit, keine Befehle oder Gebote von irgend einem Zweige der öffentlichen Macht, betreffend den Gegenſtand oder die Weiſe ihrer Berathſchlagungen.

Ihre Mitglieder können niemals wegen ihrer vorgebrachten Meinungen oder Beſchlüſſe in Anſpruch genommen werden. Sie können, während ihrer SizungsZeit, nicht anders rechtlich belangt werden, als wie die Mitglieder der ſtellvertretenden Verſammlung.

Die Commiſſion wohnt niemals öffentlichen Feierlichkeiten bei.

13. Jeder ſtimmbefugte Bürger hat das Recht, während des erſten Monats ihrer Sizung, alle diejenigen individuellen, ſchriftlichen, mit Gründen begleiteten, und von ihm eigenhändig unterzeichneten Vorſchläge und Bemerkungen zur Verbeſſerung der StaatsVerfaſſung, die er für nöthig hält, an ſie einzuſenden.

14. Die Commiſſion nimmt gehörige Rükſicht, ſowohl auf dieſe Bemerkungen, als auch auf die, welche ihr durch die Mitglieder irgend einer öffentlichen Gewalt oder RegierungsCollegiums, innerhalb der genannten Zeit, zugeſchikt werden.

15. Sie dehnt ihre Unterſuchung und Beſchlüſſe nicht weiter aus, als auf den Theil, den oder die Artikel der Conſtitution, in Betreff welcher, zufolge des Art. 13 und 14, ihr einige Bemerkungen oder Vorſchläge zugeſchikt worden ſind.

16. Innerhalb vier Monaten, nach ihrer erſten Sizung endiget ſie ihre Berathſchlagungen, und ſendet unverzüglich ihren ſchriftlichen, durch ihren Vorſizer und Secretair unterzeichneten Bericht, dem VollziehungsRath zu.

17. Sogleich nach dieſer Zuſendung geht die Reviſions-Commiſſion auseinander.

Digitized by Google

18. Jedes Mitglied derſelben genieſst während ſeiner Sizungs Zeit, ein TagGeld von zehn Gulden, und bei ſeiner Ankunft und Abreiſe drei Gulden für jede Stunde Entfernung ſeines WohnOrts von Utrecht, für ReiſeKoſten und Transport.

19. Der, zufolge des Art. 16, dem VollziehungsRath zugeſchikte Bericht der Commiſſion enthält eine deutliche Abfaſſung des Theils, des oder der Art. der Conſtitution, die durch ſie verändert worden, oder der Gründe warum ſie die vorgeſchlagenen Veränderungen nicht gutgefunden hat.

20. Der VollziehungsRath macht dieſen Bericht durch den Druk bekannt, und verfertigt eine ſich darauf beziehende Kundmachung.

21. Hierauf ruft er alle UrVerſammlungen in der ganzen Republik auf, um auf einen beſtimmten Tag, wenigſtens vier Wochen nach der im vorigen Artikel bemerkten Kundmachung, durch Ja oder Nein, die durch die RevisionsCommiſſion entworfenen Veränderungen in der StaatsVerfaſſung zu genehmigen oder zu verwerfen.

22. Der Ausſchlag der Stimmung durch Mehrheit, nebſt der Zahl derer, die in jeder UrVerſammlung für oder wider geſtimmt haben, wird gehörig zu Papier gebracht, durch den Vorſizer und Secretair unterzeichnet, und unverzüglich dem VollziehungsRath zugeſchikt.

23. Alle dieſe einkommenden Berichte ſendet der VollziehungsRath dem ſtellvertretenden Körper zu.

24. Der ſtellvertretende Körper läſst durch den VollziehungsRath, auf das ſchleunigſte, mittelſt einer Proclamation, dem Volke den Ausſchlag der StimmenMehrZahl von allen UrVerſammlungen bekant machen.

25. Die alſo genehmigten Artikel der StaatsVerfaſſung haben, augenbliklich nach ihrer Bekanntmachung, GeſezesKraft.

26. Sind alle vorgeſchlagene Veränderungen verworfen worden, ſo bleibt die Conſtitution, für die fünf folgenden Jahre, bekräftigt.

27. Nach Verfluſs dieſer Zeit, und ferner von fünf zu fünf Jahren, kan eine neue Reviſion der StaatsVerfaſſung ſtatthaben, doch nur in dieſen zwei Fällen.

a. Daſs der ſtellvertretende Körper, auf einen mit Grün-

den begleiteten Vorſchlag der Erſten Kammer, den die Zweite Kammer genehmiget hat, die Nothwendigkeit der Reviſion eines oder mehrerer Artikel der StaatsVerfaſſung erklärt.

Die drei Verleſungen eines ſolchen Vorſchlags geſchehen, in jeder der beiden Kammern, jedesmal von zehn zu zehn Tagen. Um desfalls einen Beſchluß zu faſſen, wird in jeder Kammer die völlige StimmenMehrheit aller ihrer dazu vorher ausdrüklich aufgerufenen Mitglieder erfodert.

Ein ſolcher Vorſchlag der Erſten Kammer kan durch die Zweite Kammer nicht verworfen werden, als mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vollen Anzahl ihrer Mitglieder.

b. Oder auch, daß fünfzehntauſend Bürger, innerhalb der ſechs lezten Monate des zehnten, fünfzehnten, oder zwanzigſten Jahres, ſich mit individuellen und unterzeichneten Vorſtellungen wegen Veränderung eines oder mehrerer Artikel der Conſtitution an den ſtellvertretenden Körper gewendet haben. Dieſe Vorſtellungen müſſen deutlich den oder die Artikel, worinn man eine Veränderung begehrt, und die vorgeſchlagene Veränderung ſelbſt angeben. Ferner müſſen dieſelbe mit einem Zeugniß der GemeindeRegierungen, die Stimmfähigkeit der Unterzeichner betreffend, bekräftigt ſeyn.

28. Hat einer von dieſen beiden Fällen, oder haben beide ſtatt, ſo läßt der ſtellvertretende Körper durch den VollziehungsRath, mittelſt einer Kundmachung, das Volk davon benachrichtigen, und alle UrVerſammlungen in der Republik auf einen beſtimmten Tag aufrufen, um von Artikel zu Artikel zu beſchlieſſen, ob die Reviſion ſtatthaben ſoll, oder nicht.

29. Der Ausſchlag der Abſtimmung wird, durch den Vorſizer jeder UrVerſammlung, dem VollziehungsRath zugeſchikt, und durch denſelben aus allen eingekommenen Berichten der entſcheidende Ausſpruch des Volks aufgefunden, wovon dem ſtellvertretenden Körper und dem Volke, mittelſt einer Kundmachung, auf das ſchleunigſte Nachricht gegeben wird.

30. Erklärt die Mehrheit der UrVerſammlungen, daß keine

Reviſion ſtatthaben ſoll, ſo bleibt die StaatsVerfaſſung für fünf folgende Jahre unverändert beſtehen.

31. Verlangt hingegen die Mehrheit eine Reviſion, ſo werden die UrVerſammlungen aufgerufen, um auf den, jährlich, zur Wahl neuer Mitglieder des ſtellvertretenden Körpers beſtimmten Tag, zugleich Reviſoren zu ernennen, auf die oben Art. 1 — 8 vorgeſchriebene Weiſe.

32. Ferner wird, in dieſem Falle, genau alles beobachtet, was oben Art. 9 — 24 verordnet iſt; allein mit dem Unterſchied, daß die ReviſionsCommiſſion nun keine andern Artikel der StaatsVerfaſſung in Erwägung nehmen darf, als die, zufolge des Art. 29, dem Volke in einer Kundmachung vorgetragen worden ſind.

6.

AdditionalArtikel zur ConſtitutionsUrkunde.

Von Bezahluug des Gehalts der Geiſtlichen der ehem. herrſchenden Kirche, — Penſionen der in Ruhe geſezten und deren Witwen, — National-Erklärung der geiſtlichen Güter, — Vertheilung der KirchenGebäude und PfarrHäuſer, — Fortdauer der öffentlichen UnterrichtsAnſtalten, — Verbeſſerung wüſter Gründe und einiger bisher unbrauchbarer Flüſſe, zur Beförderung des LandBaues und Handels, — und Fortdauer der adminiſtrativen Regierungen.

Art. 1. Die Gemeinden der vormals herrſchenden Kirche bleiben, während der erſten drei Jahre nach Annahme der Conſtitution, im Genuß der gewöhnlichen Beſoldungen ihrer Lehrer oder Profeſſoren, unter dem Namen einer Penſion, aus der StaatsKaſſe, damit ſie in der ZwiſchenZeit die nöthigen Einrichtungen treffen können, um ſie ſelbſt zu beſolden.

2. Auf eben ſolange wird auch denſelben Gemeinden das ſogenannte KinderGeld für ihre Lehrer zugewieſen.

3. Alle Lehrer, Profeſſoren und deren Witwen, die am 1 Januar 1798 penſionirt waren, genieſſen die ihnen zugelegten Penſionen lebenslänglich, unter der Bedingung, daß ſie der Regierung ihres WohnOrts darthun, daß ſie, auſſer jener Penſion, keine ſechshundert Gulden jährlichen Einkommens haben, und derſelben Beweiſe ihrer Anhänglichkeit an die gegenwärtige Ordnung der Dinge vorlegen.

4. Alle geiſtlichen Güter und Fonds, woraus zuvor die Beſoldungen oder Penſionen der Lehrer oder Profeſſoren der vormals herrſchenden Kirche bezahlt worden, werden für National erklärt, um daraus vorerſt die noch bleibenden Beſoldungen und Penſionen zu entrichten, und nachher ſie zu einem beſtändigen Fonds für die NationalErziehung und für die Verpflegung der Bedürftigen anzulegen; jedoch bleibt der Anſpruch unverwehrt, den irgend ein Körper oder eine Gemeinde etwa darauf machen könnte, und der, mit den nöthigen Beweiſen verſehen, der ſtellvertretenden Verſammlung zur Entſcheidung einzuſenden iſt.

5. Alle andern KirchenGüter, welche eine KirchGenoſſenſchaft durch freiwillige Schenkung, Vermächtniß, Einſammlung oder Ankauf erlangt hat, werden als das rechtmäſige Eigenthum der Beſizer anerkannt, und als ſolches ihnen zugeſichert.

6. Alle KirchenGebäude und PfarrHäuſer der vormals herrſchenden Kirche, inſofern ſie nicht, aus der beſondern Kaſſe der Gemeinde erbaut, deren beſonderes und rechtmäſiges Eigenthum ſind, werden der Verfügung jeder OrtsObrigkeit überlaſſen, um deshalb zwiſchen allen KirchGenoſſenſchaften einen Vergleich zu treffen, und zwar innerhalb der erſten ſechs Monate nach Annahme der Conſtitution.

Die Grundlage dieſes Vergleichs iſt, in jedem Orte, die gröſte Anzahl von Mitgliedern der verſchiedenen KirchenGeſellſchaften, ſo daß auf die beziehungsweiſe Mehrheit von Seelen geſehen werden ſoll.

Dieſe leztere ſoll, in Betref des Erwerbs einer im Ort befindlichen Kirche und PfarrHauſes, den Vorzug haben, jedoch unter der Bedingung, daß ſie, nach geſchehenem Anſchlag des Werths der Gebäude, den andern kirchlichen Gemeinden, nach Verhältniß der Zahl ihrer Glieder, auf einmal oder in Zielern, eine mäſige Abfindung bezahle, mittelſt deren dieſe leztern dafür

Digitized by Google

angeſehen werden, als ob ſie auf immer auf den gemeinſchaftlichen Anſpruch Verzicht gethan hätten.

Die alſo eingelösten Kirchen und Pfarr-Häuſer bleiben immer in dem Beſize der Verwaltung und beſondern Unterhaltung der KirchenGemeinden, denen ſie, dem hiervor erwähnten Vertrag zufolge, zugetheilt worden ſind.

Die hierüber etwa entſtehenden Streitigkeiten werden auf das ſchleunigſte durch die ſtellvertretende Verſammlung entſchieden.

Die an die Kirchen angehängten Thürme, nebſt den Gloken und deren Angebäuden, werden für ein bleibendes Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklärt, und ſtehen immer in ihrer Verwaltung und Unterhaltung.

7. Alle öffentliche Anſtalten zu Beförderung der Wiſſenſchaften, die bei Annahme der Conſtitution in dieſer Republik vorhanden ſind, dauern auf dem bisherigen Fuſſe fort, bis desfalls durch den VollziehungsRath ein Antrag zur Veränderung dem ſtellvertretenden Körper vorgelegt, und von dieſem genehmiget ſeyn wird.

8. Zur Beförderung des LandBaues und Handels trägt der ſtellvertretende Körper Sorge, daß diejenigen Flüſſe, Fahrten und Durchſchnitte in Stand geſezt werden, wodurch die wüſten Gründe zum Vortheil der Republik urbar gemacht werden.

Inſonderheit ſoll dieſes ſtattfinden in Anſehung der Flüſſe Dommel und Aa, welche fahrbar gemacht werden ſollen, der erſte aufwärts von Boſch (Herzogenbuſch) bis Eindhoven, und der lezte von Boſch bis Helmond, ſo wie die Run oder die Ly bis Ooſterwyk.

Zur Ausführung dieſes Entwurfs wird aus der StaatsKaſſe, jährlich, eine Summe von viermalhunderttauſend Gulden auf ſolange beſtimmt, bis die genannten Flüſſe ſchiffbar ſeyn werden.

9. Die adminiſtrativen Regierungen der ehemaligen Provinzen dauern fort, bis ſie durch die DepartementsVerwaltungen abgelöst werden, und ſind inzwiſchen verpflichtet, in Allem demjenigen gemäs zu handeln, was in der Conſtitution in Anſehung der DepartementsVerwaltungen verordnet iſt.

Digitized by Google

Das Bataviſche Volk empfiehlt die getreue Handhabung der ConſtitutionsUrkunde, mit den dazu gehörigen Reglements und Additional-Artikeln, der ſtellvertretenden Verſammlung, dem VollziehungsRath, der richterlichen Gewalt, und den übrigen VerwaltungsCollegien, und erklärt, daß aller Eingrif in dieſelbe ein Frevel gegen die Sicherheit des Staats iſt.

Alſo geſchehen und beſchloſſen durch die das Bataviſche Volk vertretende Conſtituirende Verſammlung, im Haag, den 17 März 1798, im vierten Jahr der Bataviſchen Freiheit.

Unterzeichnet: J. D. V. Leeuwen.
Und weiter unten:
Ploos van Amſtel.

II.

Neueſte TerritorialEintheilung und Bevölkerung der Bataviſchen Republik.

I. Departement Ems; HauptOrt Leeuwarden.

(Beſteht aus einem Theile der ehemaligen Provinzen Friesland und Gröningen, und dem kleinern Theile der Landſchaft Drenthe.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Dokkum.	34,226	70
2.	Leeuwarden.	34,988	70
3.	Bolswerd.	35,464	70
4.	Drachten.	34,711	69
5.	Gröningen.	35,102	70
6.	Appinge-Dam.	35,263	70
7.	Winſchoten.	34,741	70
		244,495	489

Digitized by Google

II. Departement Alte Yſſel; HauptOrt Zwoll.

(Beſteht aus einem Theile von Friesland, dem gröſten Theile von Drenthe, einem Theile von Gröningen, ganz OberYſſel, und einem Theile von Geldern.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Heerenveen.	33,876	69
2.	Aſſen.	34,633	69
3.	Hardenberg.	32,496	67
4.	Zwoll.	33,664	67
5.	Narderwyk.	34,118	68
6.	Oldenſaal.	34,148	69
7.	Deventer.	34,162	68
		237,788	477

III. Departement Rhein; HauptOrt Arnheim.

(Beſteht aus dem gröſten Theile von Geldern, Utrecht, den Grafſchaften Buren und Kuilenburg, und einem Theile von Holland.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Gorinchem.	34,416	69
2.	Thiel.	34,441	67
3.	Utrecht.	34,583	69
4.	Amersfort.	33,506	68
5.	Arnheim.	34,682	69
6.	Doesburg.	35,043	70
7.	Zütphen.	35,845	70
		242,516	482

IV. Departement Amſtel; HauptOrt Amſterdam.

(Beſteht aus einem Theile von Holland, mit Inbegrif des Y und des Pampus.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Amſterdam.	34,116	68
2.	-	34,100	68
3.	-	34,600	69
4.	-	34,100	68
5.	-	34,500	69
6.	-	33,324	69
7.	Weeſp.	33,691	67
		238,431	478

Digitized by Google

V. Departement Texel; HauptOrt Alkmaar.

(Beſteht aus einem Theile von Holland, und den Inſeln Texel, Vlieland, Wieringen, Marken ꝛc.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Medenblik.	34/356	68
2.	Hoorn.	33/435	68
3.	Alkmaar.	34/531	68
4.	Weſt-Zaandam. (Sardam.)	34/628	69
5.	Haarlem.	34/010	69
6.	Leyden.	34/337	69
7.	Naarden.	35/087	69
		240/384	480

VI. Departement Delf; HauptOrt Delft.

(Beſteht aus einem Theile von Holland, und einem kleinen Theile von Utrecht.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Haag.	34/266	68
2.	Delft.	34/198	67
3.	Schiedam.	33/934	68
4.	Rotterdam.	33/800	67
5.		34/195	67
6.	Gouda.	34/042	67
7.	Oudewater.	35/153	69
		239/488	473

VII. Departement Dommel; HauptOrt Boſch (ehed. Herzogenbuſch.)

(Beſteht aus einem groſen Theile von Bataviſch-Brabant, dem Lande Kuik, einem Theil Gelderns und Hollands.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Boſch.	32/273	66
2.	Heusden.	32/351	66
3.	Tilborg.	32/351	65
4.	Oirſchot.	31,951	64
5.	Helmond.	31/886	63
6.	Oſch.	31/428	64
7.	Nymegen.	30/476	63
		222/479	449

Digitized by Google

VIII. Departement Schelde und Maas; HauptOrt Middelburg.

(Beſteht aus ganz Seeland, und einem Theile von Bataviſch. Brabant.)

Kantone.	HauptOrte.	Seelen.	UrVerſammlungen.
1.	Middelburg.	32,821	65
2.	Goes.	30,791	62
3.	Zirkzee.	30,576	60
4.	Bergen op Zoom.	30,354	62
5.	Breda.	31,167	64
6.	Dordrecht.	31,350	63
7.	Briel.	30,123	61
		217,182	437

Recapitulation.

Departemente.	Bevölkerung.
1. Ems.	244,495
2. AlteYſſel.	237,788
3. Rhein.	242,516
4. Amſtel.	238,431
5. Texel.	240,384
6. Delf.	239,488
7. Dommel.	222,479
8. Schelde und Maas.	217,182
	1,882,763

Digitized by Google

III.

ReichsFriedensCongreſs in Raſtadt.

(Fortſezung.)

§. 8.

Vierte Epoche:

Discuſſion des SchuldenPunkts, bis zu Frankreichs (bedingter) Uibernahme aller CommunSchulden der Länder am linken RheinUfer.

(23 Nov.)

34.

Note der ReichsDeputation, vom 15 Oct. 1798.

„Die VerzichtLeiſtung auf die Territorien von Kehl und Caſſel, welche von den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik in der Note vom 12 Vendemiaire (3 Oct.) nunmehr zugeſichert werde, ſey der ReichsFriedensDeputation allerdings der angenehmſte Beweis, daß es dem franzöſiſchen Gouvernement wahrer Ernſt ſey, ſich dem diſſeitigen ſo oft bethätigten Verlangen nach einem baldigen FriedensSchluſſe weſentlich zu nähern. Man ſäume daher nicht, dieſe ſo lang gewünſchte Entſagung auf alle diſſeitige feſte und Berührungs-Punkte mit Vergnügen anzunehmen, und beſtrebe ſich in den übrigen, noch nicht vollſtändig berichtigten Gegenſtänden, den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik auf jeden Punkt ihrer Note in einer detaillirten Antwort die diſſeitigen Erklärungen in der feſten Zuverſicht vorzulegen, daß, obſchon hin und wieder annoch einige Verſchiedenheit mit den vorgeſchlagenen Beſtimmungen obwalte, dennoch die dabei zum Grunde liegende nähere Aufklärungen von den franzöſiſchen bevollmäch-

tigten Miniſtern billig würden beherziget werden, um das groſe Ziel der gänzlichen Vereinigung vollends zu erreichen.

Ad I. „In Betref der Rhein Gränze ſey man ſtets damit einverſtanden, daß allenthalben der ThalWeg die Gränze beider Staaten ausmachen, und daß unter dem ThalWege die Mitte des ſchiffbaren HauptStroms des Rheins verſtanden werden ſolle. Da jedoch hierdurch am UnterRheine die Büdericher Inſel bei Weſel auf die franzöſiſche Seite falle, der königlich preuſſiſche Hof aber auf deren Beibehaltung zu mehrerer Sicherung der Feſtung und Stadt Weſel mehrmal ausdrüklich angetragen habe, ſo glaube die ReichsFriedensDeputation zuverſichtlich hoffen zu können, daß das franzöſiſche Gouvernement den disfallſigen königlich preuſſiſchen, ſelbſt zu des Reiches Beſtem gereichenden Wünſchen willfahren, und dieſe Inſel der teutſchen Seite überlaſſen werde.

„Die RheinInſeln betreffend, ſey man bereits in den vorhin gewechſelten Noten übereingekommen, daß die Inſeln auf der rechten Seite des ThalWegs dem teutſchen Reiche, die Inſeln auf ſeiner linken aber der franzöſiſchen Republik verbleiben ſollten. In der Folge ſey man auch dem eigenen franzöſiſchen Antrage der Note vom 1 Thermidor (19 Jul.) beigetreten, wornach die künftige Aenderung des ThalWegs nichts an den HoheitsRechten über die Inſeln ändern, ſondern dieſe vielmehr von nun an nach ihrer gegenwärtigen Abtheilung unter der teutſchen oder franzöſiſchen OberHerrlichkeit verbleiben ſollten, wenn ſie ſchon etwa in der Folge auf eine andre Seite des ThalWegs verlegt würden. Wenn nun aber die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik in ihrer jüngſten Note äuſſerten, daß das franzöſiſche Gouvernement dem teutſchen Reiche oder einem ſeiner Glieder niemals irgend eine Beſizung auf der linken Seite des ThalWegs einräumen werde, ſo könne wohl die Meinung nicht ſeyn, daß hiedurch jene ältern Verabredungen zurükgenommen werden ſollten, ſondern der Sinn ſey ohne Zweifel nur auf die RheinLinie von Hüningen bis an das KurPfälziſche OberAmt Germersheim gerichtet, wo der Rhein ſchon vordem die Gränze zwiſchen Teutſchland und Frankreich geweſen, und wo man ſich auf das franzöſiſche Begehren, die bisher franzöſiſch geweſenen Inſeln auf der

rechten Seite des ThalWegs auch noch ferner beizubehalten, das Reciprocum ausbedungen habe. Da ſich nun aber die gegenwärtige Uiberlaſſung des linken Theils des RheinThalWegs an die franzöſiſche Republik eigentlich erſt bei dem OberAmte Germersheim, als dem erſten Punkte der eroberten Lande des linken RheinUfers, nicht aber dort anfange, wo Teutſchland ſchon vorhin an Frankreich gegränzt habe, ſo werde das franzöſiſche Gouvernement wohl keinen weitern Anſtand nehmen, in Anſehung dieſes Theils des Rheins und ſeiner Inſeln es bei den bisherigen auf Verträgen und Herkommen beruhenden Verhältniſſen zu belaſſen, und ſonderlich den diſſeitigen Gemeinden, welche dergleichen Inſeln jenſeits des ThalWegs beſäſen, deren freie Benuzung, und mithin den Gebrauch des Buſch- und HolzWerks zum nöthigen UferBau, auf keine Art zu erſchweren.

„In Betref der freien RheinSchiffahrt habe man bereits mehrmals ſeine Beſtimmung mit dem Saze, daß beiden Nationen das gleiche Recht der Schiffahrt zuſtehen ſolle, zu erkennen gegeben. Man habe dieſer Erklärung jedoch jedesmal den Wunſch einer gemeinſamen Uibereinkunft mit Holland beigefügt, um die Schiffahrt des Rheins bis zu ſeinem Ausfluſſe zu ſichern; die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter erklärten aber gegenwärtig, in die disfallſigen Wünſche der ReichsFriedensDeputation dermalen nicht eingehen zu können. Da nun dieſe mit Holland zu treffende Uibereinkunft für das teutſche Reich in CommercialHinſichten von groſer Wichtigkeit ſey, ſo werde wenigſtens die Aufhebung der Zölle der Bataviſchen Republik nicht anders zu gute kommen können, als ſoferne das teutſche Reich binnen der zu künftiger Aufhebung der RheinZölle feſtzuſezenden Zeit ſich mit der Bataviſchen Republik einer gleichmäſigen Aufhebung der RheinZölle verglichen haben werde.

„In Anſehung des LeinPfades könne man geſchehen laſſen, daß der diſſeits vorgeſchlagene Beiſaz: nach Nothdurft und Möglichkeit, da der LeinPfad ohnehin ſchon ſeine hergebrachte Abmaaſſe habe, wegbleibe.

„Die willfährige Erklärung wegen der diſſeits angetragenen Verabfolgung der BauMaterialien vom linken RheinUfer auf das rechte, werde nicht auf die Unterhaltung des LeinPfades, als wofür ſie nicht verlangt worden, ſondern auf jene des

Digitized by Google

UferBaues zu verſtehen ſeyn: und man dürfe hoffen, daß die innern Verordnungen der Republik den Bezug dieſer BauMaterialien zu dieſem nüzlichen, öffentlichen Zweke nie hemmen oder erſchweren würden.

„Daß die wirkliche Aufhebung der RheinTranſito-Zölle in dem FriedensInſtrument feſtgeſezt werde, laſſe man ſich gefallen: nur müſſe man wünſchen, daß, ſtatt des zu jeder neuen Einrichtung gar zu kurzen Termins von 6 Monaten, wenigſtens die Zeit eines Jahrs nach Auswechslung der FriedensRatificationen zum wirklichen Vollzug dieſer Aufhebung beſtimmt werden möge.

Ad II. „Die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter hätten in ihrer jüngſten Note zum erſtenmale verlangt: daß der WeſerZoll zu Elsfleth zu Gunſten der franzöſiſchen Republik aufgehoben würde. Da aber dieſer, den Grafen, nunmehrigen Herzogen von Oldenburg, in dem 10 Artikel des Münſteriſchen Friedens beſtätigte Zoll, in einem nicht occupirten Theile Teutſchlands liege, und die ReichsFriedensDeputation darauf einzugehen nicht vermöge, ſo wolle man dem franzöſiſchen Gouvernement lediglich überlaſſen, über dieſen Gegenſtand mit dem herzoglichen Hauſe HollſteinOldenburg jedes dienlich ſcheinende CommercialUibereinkommen zu treffen.

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik verwendeten ſich hiebei zugleich für die Aufrechthaltung der conſtitutionsmäſigen Verhältniſſe der freien ReichsStädte Hamburg, Bremen, und Frankfurt. Die Aufrechthaltung dieſer und aller andrer commercirenden ReichsStädte ſey dem teutſchen Reiche für ſein Commerz allerdings wichtig; ſämtliche freie ReichsStädte, welche den dritten ReichsStändiſchen Körper in Teutſchland ausmachten, ſtünden in Anſehung ihrer wohlhergebrachten Verfaſſungen, vermöge ReichsVerbandes, unter dem Schuze der Geſeze; die ReichsFriedensDeputation aber rechne es ſich zur vorzüglichen Pflicht, auf die Erhaltung der ReichsStände und der ReichsVerfaſſung möglichſt bedacht zu ſeyn, und in den geäuſſerten Wünſch der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik, alle ReichsStände und ReichsAngehörige zu begreifen.

Ad III. „In Betref der CommercialBrüken ſey man

Digitized by Google

einverſtanden, daß die bisher beſtandenen RheinBrüken auch ferner auf Koſten derjenigen, welche ſie ſeither beſtritten hätten, wieder hergeſtellt und unterhalten werden ſollten. Bei denjenigen aber, welche erſt izt gemeinſchaftlich würden, z. B. der Brüke zwiſchen Mainz und Caſſel, werde jedem Riverain der Theil der Brüke zu unterhalten obliegen, der auf ſeiner Seite des RheinThalWegs liege. Was hingegen noch weitere, in der Folge mit Einverſtändniß beider Riverains etwa zu errichtende CommercialBrüken anlange, ſo könne hierüber die erfoderliche Einwilligung des Reichs, wobei es jedesmal auf Nuzen und Nothwendigkeit ankomme, zum voraus im Allgemeinen nicht zugeſichert werden.

Ad IV. „Trete man nunmehr den franzöſiſcher Seits geſchehenen Vorſchlägen bei, daß die Zubehörungen (Dépendances) auf der linken RheinSeite von geiſtlichen Etabliſſements auf der rechten der Republik, und die Zubehörungen auf der rechten RheinSeite von geiſtlichen Etabliſſements auf der linken dem teutſchen Reiche verbleiben ſollten, dann daß dieſe Verfügung auch auf alle pia corpora, und namentlich auf Hoſpitäler, ArmenAnſtalten, Univerſitäten und Schulen, (vorbehaltlich jedoch der über dieſen Artikel beſtehenden oder noch zu machenden beſondern Uibereinkünften und Tractaten) erſtrekt werde. Hiedurch halte man ſich überzeugt, daß diejenigen vielfachen Schwierigkeiten würden beſeitiget werden, welche mit jeder ſonſtigen Art von Einverſtändniß über dieſen verwikelten Gegenſtand verbunden ſeyen. Um jedoch dieſem nunmehr angenommenen Grundſaze in ſeiner ganzen Ausdehnung getreu zu bleiben, müſten die Mobilien all dieſer Körperſchaften auch dem RheinUfer, auf dem ſie ſich gegenwärtig befänden, ſo wie die ActivKapitalien, als ebenmäſige Zubehörungen, der RheinSeite zufallen, auf welcher ſie angelegt ſeyen, und worauf der Schuldner gegenwärtig ſeinen feſten WohnSiz habe. Daß endlich die auf ſolchen Dépendances haftenden Schulden, und ſonſtige Laſten demjenigen zufallen ſollten, der dergleichen Dépendances acquiriren werde, ſey der Billigkeit ganz gemäs. Was ſodann den Vorſchlag betreffe, daß der ReichsStand, in deſſen Landen ſolche Dépendances lägen, vorzüglichen Anſpruch auf deren Acquiſition haben ſolle, dabei finde man ebenfalls nichts zu erin-

nern; nur verſtehe ſich von ſelbſt, daß ein ReichsStand ſolche Güter nicht unentgeldlich an ſich ziehen könne, ſondern es würden alle Güter, Gefälle und Kapitalien geiſtlicher und weltlicher jenſeitigen Stiftungen, (welche der LandesVerfaſſung nach, oder weil ſie zum allgemeinen LandesBeſten ſtets beſtimmt gewesen, auf dieſer RheinSeite nicht fortfahren müſten) zu andern nöthigen Zweken, ſonderlich zum billigen Erſaz für diejenigen diſſeitigen pia corpora, welche verhältnißmäſig zu viel von ihren Einkünften auf der andern Seite einbüßten, auch ſonſtigen Entſchädigungen zu verwenden, und zu dem Ende in Eine Maſſe zuſammenzuziehen ſeyen. Nur in Anſehung der Witwen- und WaiſenGeſellſchaften werde eine Ausnahme billig und gerecht, auch das franzöſiſche Gouvernement ſelbſt gemeint ſeyn, dieſen Inſtituten nichts zu entziehen, ſondern derſelben ihre Einkünfte, auch allenfallſigen Güter, ſie mögen liegen wo ſie wollen, zu verſichern, mithin feſtzuſezen, daß ſolche Witwen- und WaiſenInſtitute, welche in den nun gänzlich überlaſſenen Landen errichtet ſeyen, zu Gunſten ihrer Theilhaber erhalten, von denjenigen hingegen, welche in ſolchen Landen geſtiftet geweſen, die nur zum Theile an die franzöſiſche Republik kämen, die Fonds und Kapitalien nach Verhältniß und Anzahl der Participanten unter dieſen vertheilt werden ſolle.

Ad V. „Könne die ReichsFriedensDeputation in Anſehung der unmittelbaren ReichsRitterſchaft noch immer dem Beſtreben nicht entſagen, ihren disfallſigen ſo gerechten Vorſtellungen gewührigen Eingang zu verſchaffen; Sie könne ſich noch immer nicht überzeugen, daß es den franzöſiſchen GrundGeſezen zuwiderlaufe, wenn reichsritterſchaftliche Mitglieder, welche zugleich ReichsStände ſeyen, mit ſolchen, die keine ReichsStände ſeyen, in Rükſicht ihrer auf dem linken RheinUfer beſizenden reichsritterſchaftlichen Güter, in Eine Klaſſe geſezt würden; und da es den franzöſiſchen Geſezen nicht widerſtrebe, wenn leztere ihre Güter, ohne alle weitere Gerechtſame, blos als Privaten beſizen, ſo ſollte man es mit eben dieſen Geſezen übereinſtimmend glauben, daß auch ReichsStände ihre reichsritterſchaftlichen Güter als Privaten forthin beſizen könnten; man müſſe demnach von der Billigkeit des franzöſiſchen

Gouvernements erwarten, daß es ſowohl dieſe, als die übrigen in Betref der ReichsRitterſchaft mehrmals vorgebrachten wohlgegründeten Anträge ferner von der Hand zu weiſen nicht gemeint ſeyn werde. Mit welchem Antrage man noch den fernern eben ſo gerechten verbinden müſſe, daß nach der eigenen franzöſiſchen Note vom 4 Meſſidor (22 Jun.) auch noch alle diejenige in dem ungeſtörten Genuſſe ihres PrivatEigenthums erhalten würden, welche weder Fürſten, Gräfen, noch Stände mit individueller oder CuriatStimme ſeyen. Wohin gehörten a) der ganze landſäſſige Adel in den überlaſſenen Landen, b) die appanagirte Herren, weibliche Angehörige, Gemahlinnen, Töchter und Witwen reichsſtändiſcher Häuſer, c) einige unmittelbare ReichsAngehörige, welche weder zu einem reichsſtändiſchen Hauſe, noch zur ReichsRitterſchaft gehörten, und ſich in keinem Verbande mit irgend einem Kreiſe oder Kantone befänden, endlich d) ſelbſt ReichsStände mit ihren PrivatBeſizungen, in Anſehung welcher ſie als PrivatPerſonen ſtets betrachtet worden ſeyen.

Ad VI. „Bei dem SchuldenWeſen könne die ReichsDeputation gewiß eben ſo wenig als in Anſehung aller übrigen Punkte den Vorwurf verdienen, daß ſie auf bezeugte Nachgiebigkeit ihre Foderungen erhöhe, wenn ſie gleich noch immer den ſehr billigen Wunſch hege, überhaupt mit den Schulden ſolcher Lande verſchont zu werden, welche für das Reich künftig mit allen ihren Einkünften verloren ſind; da jedoch die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter nunmehr erklärten, daß diejenige Schulden, welche zum Bedürfniß und zum Beſten der Lande contrahirt worden ſeyen (als worüber die ausgeſtellten Obligationen am beſten entſcheiden würden) auf dieſen Landen haften bleiben ſollten, ſo wolle man dagegen diſſeits gleichwohl nachgeben, daß diejenigen Stände, welche auf dieſer RheinSeite würden entſchädiget werden, die zu ihrem Vortheile und Dienſte gemachten Schulden abführen, auch insbeſondere die zu Führung des ReichsKriegs contrahirten LandesSchulden, auf die Objecte der rechten RheinSeite, welche ſie zur Entſchädigung erhielten, übernehmen ſollten. Was aber die von einzelnen Theilen der Lande, auch von einzelnen Gemeinden aus Anlaß und zum Behufe des Krieges contrahirte Schulden betreffe, ſo

könne man unmöglich den angeführten Grund zugeſtehen, aus welchem ſogar auch dergleichen PrivatSchulden diſſeits übernommen werden müſten. Ohnehin würde es gänzlich an einem Objecte fehlen, auf welches dieſe CommunalKriegsSchulden diſſeits gegründet werden könnten: denn die meiſten Lande ſeyen ſchon mit eignen Schulden überladen, und ſolche auf andere diſſeitige Gemeinden anzuweiſen, laſſe ſich mit keinem Rechte vereinigen. Dieſe CommunalKriegsSchulden ſeyen überdis zum Behufe der occupirten Truppen zu einer Zeit aufgenommen worden, wo der occupirende Theil die ganze LandesAdminiſtration und die LandesRenten an ſich gezogen, die LandesHerren ſamt ihren Beamten entfernt, und die occupirten Lande wie ſein Eigenthum behandelt habe.

„Wenn demnach die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik alle dieſe wahren Umſtände in Betracht zögen, ſo könne man mit Zuverſicht erwarten, daß ſie hierwegen der ReichsFriedensDeputation nichts ferner zuzumuthen gemeint ſeyn würden.

„In Anſehung der Schulden ſolcher Lande hingegen, die auf beiden RheinSeiten lägen, beſorge man, daß, wenn die wirkliche Verwendung für dieſen oder jenen LandesTheil die Uibernahme entſcheiden ſollte, dieſer GrundSaz in der Anwendung unüberſehliche Schwierigkeiten finden würde; man glaube daher, den bereits in der Note vom 23 Sept. geäuſſerten, mehr einfachen Vorſchlag erneuern zu müſſen, daß die Schulden ganz oder pro rata dorthin zu übernehmen ſeyen, wo ſich die in den SchuldVerſchreibungen dafür ſpecialiter verpfändeten Hypotheken befänden.

„Dann werde es auch noch bei der äuſſerſten Erſchöpfung, die der bisherige Krieg verurſacht habe, unvermeidlich nothwendig werden, zur Heimzahlung der Schulden billige, angemeſſene Friſten, (ſo wie es auch im Weſtphäliſchen Frieden geſchehen) feſtzuſezen, um die durch den Krieg unvermögend gewordene Schuldner aller Klaſſen gegen den Ungeſtümm ihrer Gläubiger, welche jezt ſchon ihre Kapitalien foderten, und noch mehr gleich nach dem Frieden auf Abtragung derſelben beſtehen würden, ſicher zu ſtellen.

Ad VII. „Hätten die franzöſiſchen bevollmächtigten Mini-

Digitized by Google

ſter in ihrer Note vom 28 Fruct. (14 Sept.) ſelbſt geäuſſert, die Frage von Anwendung oder NichtAnwendung der franzöſiſchen EmigrationsGeſeze verdiene um ſo mehr die ſorgfältigſte Erwägung, als das Wohl, die Freiheit und das Vermögen einer groſen Anzahl von Familien in beiden Staaten davon abhange. Dieſe Betrachtung müſſe ſelbſt in ihren Augen die ReichsFriedensDeputation rechtfertigen, wenn ſie wieder auf dieſen Gegenſtand zurükkomme. Es ſey eine ihrer heiligſten Pflichten, ſich mit der angeſtrengteſten Sorgfalt des Schikſals ſo vieler Teutſchen anzunehmen, welchen gröſtentheils nichts anders als ihre treue Anhänglichkeit an ihre bisherige Verfaſſung und LandesHerrſchaften zur Laſt gelegt werden möge. Den Teutſchen könne dis um ſo weniger zum Verbrechen gemacht werden, als ſie den Werth dieſer ihrer Verfaſſung zu ſehr fühlten, um für neue StaatsEinrichtungen empfänglich zu ſeyn. Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik ſchränken aber in ihrer lezten Note die NichtAnwendung der franzöſiſchen EmigrationsGeſeze blos auf die noch nicht mit der Republik unirten, dann bei den unirten Landen blos auf diejenigen ein, wo die ReunionsDecrete nicht publicirt worden ſeyen, und wo daher den Einwohnern die beſtimmte Friſt von 3 Monaten zu ihrer Rükkehr nicht habe zu Statten kommen können. Allein, wahre Vereinigung fremder Provinzen ſeze eine wirkliche Uiberlaſſung voraus, und wahre Uiberlaſſung geſchehe nur durch FriedensSchlüſſe, indem dadurch erſt die Pflichten an die alte Regierung aufhörten.

„Die ReichsFriedensDeputation ſchmeichle ſich daher um ſo mehr, von den erleuchteten Einſichten des franzöſiſchen Gouvernements erwarten zu können, daß der auf Natur- und VölkerRecht gebaute Grundſaz der allgemeinen NichtAnwendbarkeit der EmigrationsGeſeze auf alle Teutſche werde anerkannt werden, als ſie hiedurch keine Störer der öffentlichen Ruhe, ſondern teutſche Mitbürger in Schuz nehme, deren zeitheriges Schikſal eine eben ſo traurige als unverſchuldete Folge der KriegsUmſtände ſey, und denen auch ohne dieſe Rükſichten ſchon die Vortheile und Woltthaten der Amneſtie zu gute kommen würden, welche bei Wiederherſtellung der Freundſchaftlichen Verhältniſſe zwiſchen zwei Nationen, nach der menſchenfreundlichen Gewohnheit aller FriedensSchlüſſe, ſtets feſtgeſezt zu werden pflege, und die auch

ſchon vorläufig von den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik in ihrer Note vom 19 Germinal (8 April) zugeſichert worden ſey. Man dürfe dieſe allgemeine Zuſage um ſo mehr hoffen, als die franzöſiſchen EmigrationsGeſeze ſelbſt häufig zu Gunſten derjenigen ſprächen, welche ſich dennoch auf mehreren EmigrationsLiſten eingetragen befänden. Hieher gehörten nebſt vielen andern ſchon vorzüglichſt alle Teutſche, auch ſelbſt in Frankreich begüterte ReichsFürſten und ReichsGrafen mit ihren Familien, — viele, die ſchon vor der franzöſiſchen Revolution in teutſche Dienſte getreten ſeyen, die reichsſtändiſchen Diener, welche mit oder ohne ihre Herrſchaften aus ihren Landen vor ihrer Vereinigung mit Frankreich abgezogen ſeyen, und ſich anderswo etablirt hätten, — die blos als Fremde anzuſehende reichsſtändiſche Diener im Elſaß und Lothringen, die ihren DienſtHerren folgen muſten — die reichsritterſchaftlichen Perſonen, namentlich jene des Ober- und NiederRheiniſchen und des RitterKantons NekarSchwarzwald und Ortenau, dann alle übrigen ReichsAngehörigen, welche zugleich in teutſchen (ſowohl reunirten als neu überlaſſenen) und in den der franzöſiſchen Hoheit unterworfenen Landen, domicilirt oder begütert ſeyen — diejenigen, die in Anſehung ihrer Beſizungen in Lothringen und Elſaß durch die vorigen FriedensSchlüſſe und ſelbſt die Anerkenntniß des franzöſiſchen Gouvernements in ältern und neuern Zeiten in ganz eigenen Verhältniſſen mit Teutſchland geblieben ſeyen. Man ſeze daher in Rükſicht all dieſer hier verzeichneten Perſonen das zuverſichtliche Vertrauen in das franzöſiſche Gouvernement, es werde wenigſtens für ſolche, ſtatt der mit groſen Schwürigkeiten und Koſten verbundenen ordentlichen Nachſuchung ihrer Radiationen, auch aller dishalbigen Präcluſion, die NichtAnwendung der EmigrationsGeſeze auf dieſelbe verbindlich zuzuſagen, und das dagegen Geſchehene ab- und herſtellen zu laſſen, keinen weitern Anſtand nehmen.

Ad VIII. „Die Verſicherungen der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik, daß ſich einſtweilen mit der Erleichterung der occupirten Lande des rechten RheinUfers nach Möglichkeit werde beſchäftiget werden, erkenne man mit Dank, und begründe hierauf die tröſtliche Hoffnung, daß eine wiederholte Vorſtellung endlich den erwünſchten Zwek nicht verfehlen, mit-

hin die franzöſiſche Republik alle Truppen von der rechten Rhein-Seite nunmehr gänzlich wegziehen, die Contributionen einſtellen, und die vorzüglichſte Bedingniß des WaffenStillſtandes — welchen nicht verlezt zu haben die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik ſelbſt verſicherten, — nemlich die conventionsmäſige Ravitaillirung der Veſtung Ehrenbreitſtein nunmehr um ſo gewiſſer ohne ZeitVerluſt geſtatten werde, als nach nunmehr bewilligter Schleifung der FeſtungsWerke von EhrenBreitſtein auch in entferntem Verſtande keine entgegenſtehende Urſache mehr vorhanden ſey.

Ad IX. „Sey man bereit, in dem künftigen FriedensSchluſſe auf alle Anſprüche und Rechte, welche das Reich auf die Gegenſtände habe, die dermalen an Frankreich überlaſſen werden ſollten, zu verzichten; auch dieſen Verzicht auf Savoyen und die ſogenannten Oeſtreichiſchen Niederlande zu erſtrecken, welche durch die Tractaten mit dem Könige von Sardinien und durch den Tractat von Campo Formio an die franzöſiſche Republik gekommen ſeyen.

„In Anſehung des FrikThals müſſe man ſich auf ſeine vorige disfallſige Erklärung vom 10 Aug. beziehen; es komme indeſſen darauf an, daß ſich das franzöſiſche Gouvernement vor allem wegen deſſelben mit dem ErzHauſe Oeſtreich vollkommen einverſtehe, welcher Uibereinkunft alsdann das Reich ſeine Beiſtimmung nicht verſagen, und die darauf habende ReichsVerbandmäſſige Zuſtändigkeiten ſeines Orts aufzugeben kein Bedenken haben werde.

„Das Reich ſey auch bereit, auf ſeine Rechte auf jene Italieniſche Lande und ReichsLehen, welche der Ciſalpiniſchen Republik nach Inhalt des Vertrags von Campo Formio zufielen, zu verzichten; hingegen würden in Anſehung der übrigen berührten ReichsLehen in Italien die bereits unterm 10 Aug. verlangte nähere Aufklärung und beſtimmtere Bezeichnung der Gegenſtände, auf welche zu verzichten gegenwärtig ebenfalls begehrt werde, zuvörderſt noch der ReichsDeputation mitzutheilen ſeyn.

„Die von Seiten der Franzöſiſchen und Italiäniſchen Republiken zugeſagte gegenſeitige Verzichtleiſtung acceptire man diſſeits, müſſe aber auch hiebei dasjenige wiederholt verlangen, was

in der Note vom 10 Aug. wegen der leztern Republiken und der teutſchen Beſizungen in deren Gebieth vorausgeſezt werde.

Ad X. „Sey man vorhin ſchon einverſtanden geweſen, daß die FeſtungsWerke von Kehl und Caſſel geſchleift bleiben ſollten, und wollte nunmehr auch noch die weiter verlangte Zuſicherung geben, daß in der Gegend dieſer beiden Pläze, und zwar in der Weite von 3000 Toiſen vom Rechten RheinUfer, irgend eine Befeſtigung nicht werde angelegt werden.

„Uibrigens ſeyen auſſer den, zu Gunſten der allgemeinen ReichsVerſammlung und des Kaiſerlichen ReichsKammerGerichts diſſeits gemachten, jenſeits noch nicht brantworteten Anträgen, noch einige, die Ruhe und das Eigenthum der Privaten betreffende Punkte, als z. B. des freien Abzugs durch eine feſtzuſezende Zeit, — der Entſchädigung derjenigen, welche ihre Beſoldungen, Beneficien oder Emolumente verlören, — der Beunruhigung reichsſtändiſcher Diener wegen älterer AmtsHandlungen, gemeinſam zu beſtimmen übrig; alle dieſe Gegenſtände würden ihren ſchiklichen Plaz in förmlichen FriedensProjekten finden, und man wolle daher ſolche dermalen nicht weitläufiger berühren, ſondern ſich blos auf die Beantwortung der lezten franzöſiſchen Note und auf die Verſicherung beſchränken, daß die ReichsDeputation, bei ihrem ſtets fortgeſezten eifrigſten Beſtreben, dem Reiche aufs baldigſte einen billigen und anſtändigen Frieden zu verſchaffen, gewiß auch auf keine Weiſe eine gegründete Urſache zu Abbrechung der Unterhandlungen geben werde."

35.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 7 Brumaire VII (28 Oct. 1798.)

„Die Unterzeichneten zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben die Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 26 Vendemiaire durch den Miniſter des Kaiſers mitgetheilt worden iſt.

„Es iſt ſchwer, wenn man dieſe Erſtaunen erregende Antwort auf die Note der Unterzeichneten vom 12 Vendemiaire (3

Oct.) geleſen hat, den Ausdruk der widrigen Empfindungen, welche ſie erzeugt, zurükzuhalten. In den gänzlich ungegründeten Schwierigkeiten aller Art, mit denen ſie angefüllt iſt; in der ſichtbaren Befliſſenheit, das, was doch augenſcheinlich ſchon berichtiget iſt, unaufhörlich wieder zur Frage zu bringen; in der Zweideutigkeit ſelbſt bei den bewilligten Artikeln; in jener Reihe von wenig gegründeten oder durchaus unſtatthaften Verwendungen, welche ganze Seiten füllen, — kan man ſich wohl nicht erwehren, Abſichten von Verzögerung zu erkennen, und endlich ernſtliche Zweifel über die wahren Geſinnungen der Deputation zu faſſen.

„Die fränkiſche Republik will den Krieg nicht, aber ſie fürchtet ihn auch nicht. Sie will Frieden ſchlieſſen; will die Deputation nur immer davon ſprechen? Die Grosmuth der franzöſiſchen Regierung hat alle Hofnungen übertroffen; man darf keine neue Bewilligungen von ihrer Seite erwarten.

„Die Unterzeichneten beharren auf dem ganzen Inhalt ihrer Note vom 12 Vendemiaire. Raſtadt, den 7 Brumaire, Jahr 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

36.

Note der ReichsDeputation, vom 6 Nov. 1798.

„Die ReichsFriedensDeputation wiſſe nicht zu erklären, wie auf ihre, das ganze FriedensGeſchäft umfaſſende, detaillirte und modificirte Note vom 17 vorigen Monats die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik dagegen in ihrer Note vom 7 Brumaire (28 Oct.) ohne auch nur in einen, gleichwohl irgend einer Beſtimmung entgegen ſehenden Artikel näher einzugehen, — auf eine allgemeine verweigernde Antwort ſich hätten beſchränken, auf ihre Note vom 12 Vendemiaire (3 Oct.) ſich lediglich beziehen — und noch dabei dieſe ihre Antwort mit Ausdrüken und Aeuſſerungen verbittern mögen, welche in dem Augenblik der ſo nahen Vereinigung nothwendig eben ſo unerwartet, als bei öffentlichen und diplomatiſchen Unterhandlungen zwiſchen zwei paciscirenden, ſich wechſelsweiſe achtenden

Staaten ungewöhnlich ſeyen. Wenn ſich die ReichsDeputation über Schwierigkeiten nicht wegſezen könne, welche aus der Natur der Sache flöſſen, ſo ſuche ſie durch deren Erörterung gewiß nicht die Geſchäfte zu verlängern, ſondern dieſen vielmehr dadurch eine feſte Richtung zu geben; und da ſie ſich vornehmlich beſtrebe, alles deutlich zu faſſen, mithin DoppelSinn zu vermeiden, ſo hätte ſie wünſchen mögen, die Stellen ihrer Note zu wiſſen, in welchen die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter dennoch Zweideutigkeiten zu ahnen glaubten. Sie verwende ſich allenthalben nur für ſolche Anträge, und beſtehe auf ihnen, welche für ſich ſelbſt gerecht und billig ſeyen; wenn ſie ſich nun bei ihrer mannigfaltigen Obliegenheit in ihren Erklärungen nicht jedesmal ganz ſo kurz, wie die franzöſiſchen Miniſter zu faſſen vermöge, ſo liege überhaupt auch hiervon der einfache Grund ſchon darinn, daß derjenige, welcher blos Forderungen abzuhalten, und die Summe ſeines Verluſtes möglichſt zu mindern bedacht ſey, die Modificationen ausführlicher beſtimmen müſſe, als derjenige, den das WaffenGlük in die Lage geſezt habe, nur allgemeine Forderungen machen, und ſich mit mehr oder weniger Gewinn begnügen zu können.

„Wenn aber die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter dieſer ReichsDeputation zulezt gar noch vorwürfen, daß ſie den Frieden nicht ernſtlich wolle, ſondern davon immer nur ſpreche, ſo bedürfe es wohl nur eines Bliks auf den Gang der bisherigen Unterhandlungen, einer gedrängten Darſtellung desjenigen, was die Deputation, um den Frieden zu erlangen, wirklich gethan habe, und Niemand würde dieſer Beſchuldigung im Ernſte Glauben beimeſſen. Nicht nur habe man die vorgeſchlagene HauptFriedensGrundLage wirklich eingegangen, und die ſämmtlichen ſo ſchönen, in ihrem Umfange, Lage, Bevölkerung und Reichthum ſo wichtigen, mithin zur beträchtlichen Vergröſſerung der franzöſiſchen Republik in der That gereichenden Lande des linken RheinUfers derſelben überlaſſen, — ſondern ſich auch noch auſſerdem zu den wichtigſten jenſeitigen Forderungen nach und nach verſtanden. Man habe nämlich ferner den Rechten des Reichs auf die Oeſtreichiſchen Niederlande, Savoyen, und die in Ciſalpinien gelegenen beträchtlichen ReichsLehen entſagt, — auf die RheinZölle verzichtet, — zur Sicher-

ſtellung der Feſtung Mainz auch noch die Uiberlaſſung der PetersAue diſſeits des RheinThalWegs verwilliget — ſogar die Schleifung der auf der rechten RheinSeite gelegenen Werke der wichtigen Feſtung EhrenBreitſtein zugeſichert, — über den RheinThalWeg ſelbſt als künftige, den RheinFluß theilende Gränze, über die vorgeſchlagene Abtheilung der RheinInſeln, über die freie RheinSchiffahrt, und über die Unterhaltung des LeinPfads ſich unter zwekdienlichen Modificationen allenthalben einverſtanden erklärt, — in die Herſtellung und Unterhaltung der bisherigen RheinCommercialBrüken gewilligt, die Errichtung von weitern Brüken in der Zukunft nicht verſagt, ſondern ſolche auf Nuzen und Nothwendigkeit und auf die jeweilige Einwilligung von Kaiſer und Reich ausgeſezt, — in Anſehung der Zubehörden geiſtlicher Stiftungen (dépendances d'etabliſſements eccleſiaſtiques) ſey man dem jenſeitigen Antrage in der HauptSache vollkommen beigetreten, nur habe man über deren Verwendung auch in Anſehung der darunter begriffenen Mobilien und ActivKapitalien ſachgemäſe Vorſchläge gethan; man habe ſelbſt den Antrag nicht verweigert, in der Weite von 3000 Toiſen von Kehl und Caſſel diſſeits des Rheins keine Befeſtigung anzulegen, — und man habe endlich ſogar die Privat- auch die zu Führung des ReichsKriegs contrahirte LandesSchulden derjenigen Stände des linken RheinUfers, welche diſſeits entſchädigt würden, zu übernehmen ſich entſchloſſen.

„Gröſere Opfer ſey keine Nation, die frei, unabhängig und ſelbſtſtändig ſeyn und bleiben wolle, zu bringen fähig — zu ſolchen Uiberlaſſungen und Bedingungen verſtehe ſich kein Staat, der nicht das allerlebhafteſte Verlangen nach Frieden, dem Ziele der Leiden der Menſchheit, hege. Worauf könne man nun noch den Vorwurf begründen, daß die Deputation den Frieden nicht wolle? Etwa darauf, daß man ſich weigere, die Communal-KriegsSchulden des linken RheinUfers — eigentlich bloſe PrivatSchulden — (welche ſelbſt der franzöſiſchen Republik als NationalSchuld nicht aufſagen, und woran ſie vielmehr der beträchtlichſte Gläubiger künftig ſeyn werde) auf das rechte RheinUfer zu übernehmen? oder auf ihren Antrag, daß bisherige teutſche StaatsBürger nicht als franzöſiſche Emigranten behandelt; daß durch den Krieg unglüklich Gewordene durch den Frie-

Digitized by Google

den nicht noch unglüklicher werden ſollten? — Das teutſche Reich werde die künftigen FriedensArtikel heilig erfüllen; Bedingungen aber, die im Grunde der convenirten erſten FriedensGrundLage zuwider ſeyen, weil ſie Frankreichs Anſprüche in der That auch über das ganze rechte RheinUfer ausdehnen würden — Bedingungen, die mit der teutſchen NationalEhre unverträglich ſeyn, den Ruin der teutſchen StaatsBürger nach ſich ziehen, und Teutſchlands politiſche Exiſtenz in Gefahr bringen würden — Bedingungen, die das teutſche Volk gleichſam zu einem ſtehenden Tribut verpflichten, hierdurch alle ErwerbsMittel lähmen, alle StaatsKräfte zernichten würden — ſolche Bedingungen, die zu erfüllen ſchlechterdings unmöglich ſeyen, könne und dürfe die Deputation nicht eingehen; ihr ſey das Wohl Teutſchlands anvertraut: ihre Pflichten ſchrieben ihr daher vor, auch bei ihrer unbezweifeltſten FriedensLiebe, Bedingniſſen dieſer Art ſich nicht zu fügen. Eben dieſe ihre Pflichten — Gerechtigkeit und Billigkeit — ſeyen es auch, welche der Deputation die in ihrer lezten Note enthaltenen Verwendungen vorgeſchrieben hätten; die Verwendungen und Begehren für ſo viele unglüklich Gewordene beträfen keine LänderUiberlaſſungen, keine GränzBeſtimmungen, keine Commercial Vortheile mehr, ſondern Recht, Eigenthum, Beruhigung, ja ſelbſt das Leben teutſcher Unterthanen. Die NationalWürde habe es der Deputation zum Geſez gemacht, für dieſe Teutſche mit Wärme zu ſprechen. Sie verlange nichts, als was bei jedem Frieden, und bei jeder LänderUiberlaſſung nach dem allgemeinen VölkerRechte ohnehin hergebracht ſey.

„Die Deputation glaube, daß ſie ihre ganze bisherige HandlungsWeiſe, ſo wie die in der gegenwärtigen Note enthaltenen Bemerkungen, dem Urtheile ihrer Zeitgenoſſen und der Nachwelt getroſt unterwerfen dürfe; ſie habe aber auch noch immer das feſte Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Billigkeit des franzöſiſchen Gouvernements, daß dieſe ſo wahren Betrachtungen von demſelben tief würden beherziget werden, und daß die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter — in der Uiberzeugung, daß die Deputation das Aeuſſerſte gethan habe, um eine gänzliche Vereinigung zu bewirken, — nunmehr nicht länger anſtehen würden, auf die in der Erklärung vom 17 Oct. geſchehenen

ſämmtlichen Anträge ſich auf eine gefällige und befriedigende Art zu äuſſern."

37.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 21 Brumaire VII (11 Nov. 1798.)

„Die unterzeichneten zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik haben die Note der ReichsDeputation erhalten, welche ihnen am 17 Brumaire (7 Nov.) durch den bevollmächtigten Miniſter des Kaiſers mitgetheilt worden iſt.

„Der Geiſt der Verſöhnlichkeit, welchen die Unterzeichneten immer mit der den Umſtänden angemeſſenen Feſtigkeit verbinden werden, mag ihnen in dieſem Augenblik dazu dienen, um Bemerkungen wegzulaſſen, wozu mehrere Züge dieſer Note leicht Anlaß geben könnten. Man überläßt den Meinungen, die durch PartheiGeiſt bewirkt ſind, die Sprache, die ihnen eigen iſt, und nimmt ſich in dieſer Antwort nur vor, die Unterhandlung auf den wahren Zwek zurük zu führen. Sie iſt gänzlich, ſowohl in Betref der GrundLage als der allgemeinen GrundSäze, in der Note der Unterzeichneten vom 12 Vendemiaire enthalten, welche ſich noch auf alle vorherigen Noten ſtüzt, deren Beſtimmungen ſie nicht vernichtet hatte. Auf gedachte Note alſo muß die ReichsDeputation ihre Aufmerkſamkeit wenden und zuſammen nehmen; da wird ſie den Frieden finden, troz aller entgegengeſezten Elemente, welche ſich zu vereinigen ſcheinen, um den Gang der Angelegenheiten zu erſchweren.

„Die Note vom 12 Vendemiaire iſt, wenn man ſie wohl überdenken will, in der That der vollſtändigſte Beweis, den die fränkiſche Regierung dem Reiche von ihrem friedfertigen Entſchluß, ſo wie von der Gemeſſenheit geben kan, in welcher ſie ſich in dem Gefühle ihrer Vortheile und ihrer Kräfte zu halten weiß. Es wäre überflüſſig, hier die Art. 3, 4, 5, 7, 8 und 10 zu wiederholen. Einige derſelben ſind ſchon mit beſtimmten Worten; andre zwar nicht ausdrüklich, aber doch ſo, daß ſie unter andern mitbegriffen ſind, von der ReichsDeputation bewilliget. Und der unerhebliche Charakter der Einwürfe, die ſie

gegen andre anführt, läßt vermuthen, daß dis Hinderniß bald einer beſſern Uiberlegung weichen wird. Iſt es möglich, daß, zum Beiſpiel, der 7te Artikel einſichtsvollen Unterhändlern irgend Etwas zu wünſchen übrig läßt, und daß es noch nothwendig wäre, ausdrüklich erklären zu müſſen, daß die fränkiſchen Geſeze über die Auswanderung nicht auf die teutſche Nation anwendbar ſeyn.

„Der erſte Artikel in Betref der GränzScheidung nach dem Lauf des Rheins und ſeiner Inſeln iſt unter der Zahl derjenigen, welchen die ReichsDeputation einwilligend beigetreten iſt. Allein dieſelbe hat noch einen Zweifel vorgelegt, und verlangt, daß man ſich über den Sinn folgender Worte erkläre: Die fränkiſche Regierung wird niemals darein willigen, daß das Reich oder eines ſeiner Glieder, auf irgend einige Weiſe irgend ein Eigenthum oder Recht auf LandesTheile beibehalte, welche zur linken Seite des ThalWegs, ſo wie er beſtimmt worden iſt, liegen. Man hätte nie denken ſollen, daß eine ſo deutliche, und ſo beſtimmt ausgedrükte Stelle, wie es dieſe iſt, und die noch durch den Zuſammenhang des Artikels eine Beſtätigung erhält, noch einer Auslegung bedürfen ſollte. Die Ausnahmen können in keinem Falle ausgedehnt, und noch weit weniger können Ausnahmen hinzugedacht werden. Es erklären daher noch zum Uiberfluß die Unterzeichneten, und um dem Wunſche der ReichsDeputation zu entſprechen, hiemit, was ſie unter gedachtem Artikel verſtehen, nemlich, daß überhaupt alle Inſeln, welche zur linken Seite des ThalWegs liegen, der in der Mitte des Laufs des eigentlich ſogenannten Rheins ſich hinzieht, — und folglich diejenigen, welche in der Note der Deputation vom 26 Vendemiaire angezeigt ſind, — der fränkiſchen Republik zugehören müſſen; und zwar unerachtet aller ältern Beſtimmungen und Obſervanzen, in ſo fern ſie mit den jezigen Uibereinkünften nicht vereinbar ſind. Jedoch bleibt der Vorbehalt, daß dieſe Gegenſtände, nach vorgenommener Unterſuchung, in die Reihe der Entſchädigungen gehören, welche man am rechten RheinUfer zu nehmen habe. — Was die Bemerkung in Betref des UferBaues betrift, ſo wird man es von fränkiſcher Seite nicht verwehren,

Digitized by Google

daß, zur Unterhaltung dieſer UferWerke auf der teutſchen Seite, man von fränkiſcher Seite die Materialien beziehe, woran etwa das teutſche Mangel haben könnte; jedoch unter den in gedachtem Artikel ausgedrükten Bedingungen, und beſonders auch unter dieſer, daß nach Erforderniß der örtlichen Umſtände man ein Gleiches von der teutſchen Seite gegen die fränkiſche beobachte.

„Der 2te Artikel leidet keine andere Beſtimmung, und kein Hinderniß. Die ReichsDeputation wird hierin ſelbſt gleicher Meinung ſeyn, wenn ſie noch mehr ihre Aufmerkſamkeit darauf wenden will. — Was den Elsflether Zoll betrift, ſo geſchah es eben darum, weil die Unterzeichneten den Urſprung und die Beſchaffenheit dieſer ZollGerechtſame nicht kannten, daß ſie die Abſchaffung derſelben für die fränkiſche Republik von der ReichsDeputation verlangten. Es iſt doch wahrhaftig nichts gewöhnlicher, als zu ſehen, daß Dinge, die durch einen Vertrag angeordnet waren, durch einen ſpätern Vertrag wieder aufgehoben, oder auf eine andre Art beſtimmt werden. Und wenn die den Vertrag ſchlieſſenden Theile im Weſentlichen die nemlichen ſind, wie es hier der Fall iſt, wo zeigte ſich denn ein Zweifel über die Ermächtigung, durch gegenſeitige Uibereinkunft ſchikliche Anordnungen zu treffen? Das Reich hat das Recht, wovon hier die Rede iſt, bewilliget: dem Reiche kommt es auch zu, über eine gedachte Bewilligung betreffende Frage zu erkennen. Wenn es nicht vom Reiche abhänge (welches aber die Unterzeichneten nicht zugeben) über die gefoderte Unterdrükung gedachten Zolls entſcheidend abzuſprechen, ſo würde es ihm doch immer zukommen, ſie zu genehmigen, und ſolche durch eine förmliche Einwilligung giltig zu erklären. In dem Augenblike, da der Friede und die alten Verhältniſſe zwiſchen zwei Mächten hergeſtellt werden, wird das Reich nicht der fränkiſchen Handlung eine ZollBefreiung verſagen wollen, deren mehrere andre Staaten genieſſen.

„Eben gedachter Artikel enthält noch ein zweites Verlangen, daß nemlich durch eine in dem künftigen Vertrag einzurükende beſondere Clauſel die freien ReichsStädte Hamburg, Bremen und Frankfurt in ihren vollen Rechten und in ihrer conſtitutionsmäſigen Unabhängigkeit erhalten und beſtätiget werden. Es iſt ganz natürlich

und muß dem Reiche überhaupt noch angenehm ſeyn, daß die fränkiſche Republik eine ſo feierliche Gelegenheit ergreiffe, um achtungswürdigen Städten, mit welchen Frankreich in den engſten HandlungsVerhältniſſen ſteht, ein öffentliches Zeugniß der Freundſchaft zu geben, welche dieſelben zu ſchäzen wiſſen. Die Republik wird dieſen zu ihrer Zufriedenheit gereichenden Wunſch nicht abweiſen laſſen, und die ReichsDeputation könnte die Erfüllung deſſelben, ohne Mangel an Achtung, welcher bei ihr zu vermuthen unmöglich iſt, nicht hinausſchieben.

„Der 6te Artikel betrift die Schulden. Die Übereinkunft, welche deshalb getroffen iſt, läßt keinen Streit mehr übrig, als in Betref der GemeindeSchulden. Die Unterzeichneten erklären ſich nun mit wenigen Worten über dieſen Gegenſtand, den nur augenſcheinliche Unredlichkeit der Welt unter einem der fränkiſchen Regierung nachtheiligen GeſichtsPunkt darſtellen könnte, indem man glauben machen wollte, als ob ſie alle Schulden auf das Reich zu wälzen geſinnt ſey. Jedermann weiß, daß die Unterzeichneten darein gewilliget haben, daß die Schulden der Gemeinden, welche zu deren Vortheil und für öffentliche Bedürfniſſe gemacht worden ſind, ſo wie die Schulden der Länder, welche eine gleiche Beſtimmung gehabt haben, auf dem nun franzöſiſch gewordenen Theile der RheinSeite bleiben. Und daß ſie davon die Schulden der Fürſten und die KriegsSchulden ausgenommen haben; hatte dis nicht jeder unpartheiiſche Menſch erwartet? Alle gute Köpfe erkennen, ſo viele Mühe man ſich auch gibt, ihre Urtheile irre zu führen, daß die Koſten des Streits, welchen man an Frankreich geſucht hat, billiger Weiſe auf das ganze Reich zurükfallen müſſen, und nicht auf einen Theil des Reichs, welcher überdis aufgehört hat, teutſcher ReichsAntheil zu ſeyn. Und verlangen ſie darum etwa weniger den Abſchluß eines Friedens, den ſie mit Recht ſo anſehen, daß er fortdaurend ſeyn müſſe? — Auch iſt noch zu bemerken, daß die ReichsFriedensDeputation, indem ſie einwilligte, die Schulden der Fürſten, und die Schulden der Länder, welche aus Gelegenheit des lezten Kriegs gemacht worden ſind, zu übernehmen, ſelbſt ſchon den GrundSaz anerkannt hat, daß Frankreich davon befreit bleiben müſſe. Wie mochte man denn nunmehr einen willkürlichen Unterſchied zwiſchen den Schulden, welche die

Digitized by Google

nemliche Urſache und die nemliche Beſtimmung hatten, erſt einführen.

„Die ReichsDeputation wird es ohne Zweifel nicht läugnen können, daß dis Reich, theils vor, theils während der Feindſeligkeiten, aus den Gemeinden und OberAemtern, auf welche Art es immer ſeyn mochte, einen Theil ſeiner KriegsUnkoſten bezogen hat. Hieraus folgt, daß ſie höchſtens verlangen könne — und dis wäre von Seiten der fränkiſchen Regierung ein groſer Beweis von Nachgiebigkeit — daß die Republik einwilligte, den Ländern des abgetretenen RheinUfers auch noch diejenigen GemeindeSchulden zur Laſt zu laſſen, welche gemacht worden, ſeitdem ſie von franzöſiſchen Truppen erobert und in Beſiz genommen worden ſind. Die Republik iſt immer geneigt, wie man ſieht, Wege zur Ausgleichung zu eröfnen: aber ſie kan nie ſo weit gehen, daß ſie all ihr Intereſſe vergeſſen und ihre Würde aufs Spiel ſezen wird.

„Nach dieſen Erklärungen, hoffen die Unterzeichneten, das Ende eines Streits, der ſich ſchon allzu ſehr verlängert hat, zu ſehen, und dann nächſtens an den, durch Uibereinkunft bereits beſtehenden, GrundSaz wegen der Säculariſirungen zu kommen, die ein ergänzender Theil der Unterhandlung ſind, welche vollſtändig zu endigen ſie beauftragt ſind. Sie zweifeln nicht daran, daß die geheimen oder erklärten Feinde des FriedensAbſchluſſes, daß gemeinſchaftliche Feinde hier die StaatsKlugheit der ReichsDeputation irre leiten zu können ſich ſchmeichlen werden. Aber zugleich überzeugen ſie ſich, daß dieſelbe, durch ihre eigene Weisheit und durch ein wohlverſtandenes Intereſſe, auch durch eine ſattſam empfundene Erfahrung belehrt, den FallStriken auszuweichen wiſſen wird; daß ſie ſehr ernſtlich die ganze Ungleichheit des Kriegs in Betrachtung ziehen wird, worein gefährliche Rathſchläge das Reich zu ſtürzen ſich beſtreben möchten; in einen Krieg, worinn Frankreich, auſſer daß es weit mehr im Beſiz hat, als es zu behalten verlangt, indem es den Frieden anbietet, nach groſen Wahrſcheinlichkeiten noch mehreres gewinnen könnte; während das Reich nicht einmal die Ausſicht hätte, ſeinen Verluſt zu erſezen, und, die Ereigniſſe mögen fallen wie ſie wollen, ſich Erfolgen ausſezte, die nach allem Betracht von denjenigen ſehr verſchieden ſeyn könnten,

Digitized by Google

welche ihr in dieſem Augenblik der Friede und die Freundſchaft Frankreichs darbieten. Raſtadt, den 21 Brumaire, Jahr 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

AdditionalNote.

„Da die Unterzeichneten, bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche, ſich überzeugt haben, daß in der Ausfertigung ihrer erſten Note vom 21 dieſes eine Weglaſſung ſich eingeſchlichen hatte, indem der Artikel 9 der Note vom 12 Vendemiaire darinn nicht mit den Artikeln 3, 4, 5, 7, 8 und 10 derſelben Note benannt worden war: ſo beeifern ſie ſich, dieſen Mangel zu ergänzen, und beſagten Artikel 9 in die Ordnung, worinn er erſcheinen muß, wiederherzuſtellen. Raſtadt, den 23 Brumaire, Jahr 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

38.

Note der ReichsDeputation, vom 20 Nov. 1798.

„Die ReichsFriedensDeputation habe durch die von den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik in der FriedensSache erlaſſene Note vom 21 Brumaire (11 Nov.) und durch die AdditionalNote vom 23 Brumaire (13 Nov.) die angenehme Uiberzeugung erhalten, daß ſie eine tiefe Beherzigung der, durch die diſſeitige Note vom 7 Nov. mitgetheilten Betrachtungen, nicht vergebens von der Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements vertrauensvoll erwartet habe. Die über zwei weſentliche Punkte der Negociation von den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik gegebene Erklärungen rechtfertigten dieſes Vertrauen, und bewieſen Geſinnungen, die den fernern Unterhandlungen einen günſtigen Fortgang verſprächen.

„Die ReichsFriedensDeputation erkenne mit den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik die Artikel 3, 4, 5, 8, 9 und 10 der franzöſiſchen Note vom 12 Vendemiaire (3 Oct.) von der Art, daß dieſelben durch weitere Erwägung bald gänz-

ſich würden ins Reine gebracht werden können; und da die franzöſiſche Geſandſchaft für überflüſſig erachte, die ebenerwähnten Artikel von neuem vorzulegen; ſo glaube man, annehmen zu können, daß ſie mit den Erklärungen und Anträgen, welche die Reichs-FriedensDeputation unter den angezogenen Nummern in der Note vom 17 October gemacht habe, meiſt wirklich einverſtanden ſey, oder doch, daß, wenn bei irgend einem Punkte noch etwas zu errinnern ſeyn ſollte, ſie ſolches beſtimmt zu eröfnen, keinen Anſtand nehmen werde.

„Unter dem in der Note vom 21 Brumaire (11 Nov.) ausführlicher behandelten Artikeln ſey:

„Der erſte Artikel derjenige, der allenthalben die eigentliche künftige GränzBeſtimmung mit der franzöſiſchen Republik zum Zweke habe, der folglich der hauptſächlichſte bei der ganzen Negociation ſey. Man ſeze hierbei voraus, daß bei der Aeuſſerung der franzöſiſchen Geſandſchaft in Anſehung der Inſeln, die auf der linken Seite des ThalWegs im Rheine liegen, von der Souverainetät über ſolche die Rede nicht ſey, die erſt in der Folge durch Veränderung des ThalWegs auf deſſen linke Seite kommen könnten, indem man ſich bereits nach dem eigenen jenſeitigen Antrage dahin vereiniget habe, daß eine ſolche künftige Veränderung keine Beziehung auf die HoheitsRechte über die Inſeln haben, ſondern ſolche demjenigen, der ſie vorher gehabt, bleiben ſollten. Demnach könne man die Berichtigung dieſes erſten Artikels um ſo mehr als beinahe vollendet anſehen, als man ſich überzeugt halte, daß die franzöſiſche Republik — indem ſie die, am OberRheine auf der linken Seite des ThalWegs liegenden, bisher teutſch geweſenen, Inſeln für ſich zu behalten verlange, — hiebei auf keine Art die Meinung haben werde, daß den teutſchen ReichsStänden, Privaten, auch Gemeinden, auf dieſen Inſeln in jenem Theile des Rheins, wo vorhin ſchon der ThalWeg die Gränze gemacht habe, durch Verträge und Herkommen zuſtehende PrivatEigenthum zu entziehen. Und wenn die ReichsFriedensDeputation bei dieſem Artikel immer noch hoffe, daß das franzöſiſche Gouvernement, zu Dekung der Feſtung Weſel, die ſogenannte Büdericher Inſel bei dem Herzogthum Cleve belaſſen werde; ſo finde Sie ſich zu Erneuerung dieſes Antrags bei Ihrem pflichtmäſigen Beſtre-

den, den Gränzen des Reichs allenthalben mehrere Sicherheit zu verſchaffen, dermalen noch beſonders dadurch veranlaßt, daß Ihr die dahieſige Königl. Preuſſiſche KurBrandenburgiſche Geſandtſchaft unterm 15 laufenden Monats ſchriftlich erklärt habe: „daß für jezt, und ſo lange es die phyſiſche Beſchaffenheit des Stroms erfordere, der Theil deſſelben zwiſchen dem rechten RheinUfer und der Büdericher Inſel der von den Schiffen zu befahrende Weg ſey und ſeyn müſſe, deſſen ungeſtörte und freie Benuzung für beide Nationen, ein ſchon ſo wie für den ganzen Strom, ſo auch für dieſen Theil deſſelben verglichener Punkt ſey, worüber, wenn es verlangt werde, die Verſicherung auf das bündigſte gegeben werden könnte; — daß es ferner für beide Ufer gleich wichtig bleibe, den Büdericher Kanal zu erhalten, und immer mehr fahrbar zu machen, indem, wenn er eingehen ſollte, der Andrang des Stroms ſelbſt auch bei Büderich auf dem linken Ufer eine weite und fruchtbare Gegend der Uiberſchwemmung und Verheerung ausſezen würde."

„Bei dem 2ten Artikel, den **WeſerZoll zu Elsfleth** betreffend, habe die ReichsFriedensDeputation bereits am 17 Oct. erklärt, daß Sie dem franzöſiſchen Gouvernement lediglich überlaſſe, mit dem Herzoglichen Hauſe HollſteinOldenburg jedes dienlich ſcheinende CommercialUibereinkommen zu treffen. Sich hierüber dermalen zu etwas Weiterem zu erklären, ſehe ſich die ReichsDeputation um ſo mehr auſſer Stande, als die dahieſige Herzoglich HollſteinOldenburgiſche Geſandtſchaft gegen jede Aufhebung und Beſchränkung dieſes Zolls erhebliche Bedenklichkeiten geäuſſert, und beſtimmt erklärt habe, daß dem Herrn Herzog nicht zuſtehe, einen Gegenſtand von dieſer Wichtigkeit, ohne Zuſtimmung derer, die mit Ihm ein gleiches ErbfolgeRecht in das Herzogthum HollſteinOldenburg hätten, namentlich der Kronen Rußland, Schweden und Dänemark, aus Handen zu laſſen, wie dann auch bereits die Königl. Däniſch-Hollſtein Glückſtadtiſche Geſandtſchaft dieſer HollſteinOldenburgiſchen Erklärung eigends ausdrüklich beigepflichtet, und dieſelbe durch die Königlich PreuſſiſchKurBrandenburgiſche Geſandtſchaft nachdrüklich unterſtüzt worden ſey.

„In Betref der Verwendung der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik für die freien ReichsStädte Ham-

burg, Bremen und Frankfurt ſey die ReichsFriedens-Deputation weit entfernt geweſen, irgend einen Mangel von Aufmerkſamkeit gegen dieſe beſondere Verwendung des franzöſiſchen Gouvernements zu zeigen; ſondern Sie habe nur dabei ausdrüken wollen, daß Sie, die Deputation, Ihres Orts auf die Erhaltung aller und jeder ReichsStände, der unmittelbaren ReichsRitterſchaft, und aller ReichsAngehörigen, ſo wie der ReichsVerfaſſung überhaupt, möglichſt bedacht seyn müſſe.

„Bei dem den SchuldenPunkt betreffenden 6ten Artikel habe man die Geneigtheit des franzöſiſchen Gouvernements, daß daſſelbe auf Uibertragung derjenigen CommunalSchulden des linken RheinUfers nicht ferner beſtehen werde, welche die Gemeinden während der franzöſiſchen Occupation contrahirt hätten, als einen Beweis ſeiner Gerechtigkeit und Billigkeit gerne erkannt. Allein, die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter würden ſelbſt einſehen, daß dieſer zwiſchen den CommunalSchulden gemachte Unterſchied die ſo ſehr erheblichen und ſo einleuchtend dargelegten Anſtände nur vermindere, ohne ſie ganz zu beſeitigen. Die ReichsDeputation habe nicht gedacht, durch die bewilligte Uibernahme der zu Führung des ReichsKriegs contrahirten LandesSchulden die Verbindlichkeit im Ganzen anzuerkennen, auch alle übrige KriegsSchulden zu übernehmen; vielmehr ſey es unverkennbar, daß man ſich zu jener ſo drükenden Uibernahme keineswegs aus rechtlicher Uiberzeugung, ſondern im Wege der VergleichsUnterhandlung, ſo viel die zu entſchädigenden ReichsStände betrift, verſtanden habe. Und wenn man in dieſem Wege die CommunalKriegsSchulden zu übernehmen, anhaltend verſagt habe, ſo ſey dieſe Weigerung mit unwiderleglichen Gründen unterſtüzt worden. Man habe bereits bemerkt, daß die franzöſiſche Republik dieſe CommunalSchulden als StaatsSchulden eben ſo wenig übernehme, als ſie die Activa dieſer Gemeinden in franzöſiſches StaatsEigenthum verwandle, ſondern daß dieſe Schulden nach wie vor eben ſo PrivatSchulden der Gemeinden blieben, ſo wie ſo viele Einwohner des linken RheinUfers, auch nach der Uiberlaſſung deſſelben an Frankreich, mit allen jenen Schulden belaſtet blieben, die ſie wegen der häufigen KriegsPräſtationen, Requiſitionen rc. contrahiren zu müſſen, das traurige Loos gehabt

Digitized by Google

hätten. Nebſtdem würde die vorgeſchlagene Abtheilung der CommunalSchulden — wenn auch die Unverbindlichkeit und die Unmöglichkeit, auch nur einen Theil derſelben zu übernehmen, nicht fort beſtünde — in unendliche Discuſſionen verwikeln, und dieſe noch durch die häufigen Veränderungen des Standes der Armeen, und durch die Beiziehung ſo mancher auch nicht occupirten Gemeinden zu den KriegsLaſten unabſehbar vermehrt werden. Man dürfe daher erwarten, die franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſter würden in dieſem und den vordern über dieſen Gegenſtand mitgetheilten erheblichen Betrachtungen entſcheidende Beweggründe finden, der Gerechtigkeit und Billigkeit volles Genüge zu leiſten, und, mit Umgehung alles Unterſchieds zwiſchen CommunalKriegsSchulden, deren Uibertragung dem teutſchen Reiche nicht ferner zuzumuthen.

„Der 7te Artikel betreffe die NichtAnwendung der franzöſiſchen EmigrationsGeſeze auf die Teutſchen. Hierüber hätten die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik in der Note vom 21 Brum. (11 Nov.) ausdrüklich erklärt: „Que les loix françaises sur l'émigration ne sont point applicables à la nation allemande." Man ſchmeichle ſich, daß das franzöſiſche Gouvernement durch dieſe gerechte Erklärung einen der wichtigſten bisherigen Anſtände auf einmal zu heben gedenke. Alle Teutſche, welche bei dem 7ten Artikel der Note 17 Oct. nach ihren verſchiedenen Gattungen bemerkt worden ſeyen, erhielten alsdann hiebei ohne Unterſchied die beruhigende Zuſage, daß kein franzöſiſches EmigrationsGeſez, weder in den durch den Frieden zu überlaſſenden teutſchen Landen, noch in Frankreich ſelbſt, in Beziehung auf ihre Perſonen und ihr Eigenthum, Anwendung leide; hiedurch würde demnach der, ohnehin mit dem VölkerRechte nicht vereinbarliche Unterſchied zwiſchen im Laufe des Krieges reunirten und nicht reunirten Landen von ſelbſt wegfallen, mithin der teutſche Unterthan ſeine Verhältniſſe gegen ſeine bisherige Regierung erſt in dem Augenblike ablegen, wo ein feierlicher FriedensSchluß die Gränze zwiſchen den beiden Staaten berichtigen werde.

„Wie man nun ſolchemnach in den wichtigſten Punkten der HauptFriedensBaſis bei den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik die Geneigtheit mit Vergnügen bemerke, den

gerechten und billigen Anträgen der Deputation ſich allenthalben zu nähern, ſo zweifle man nicht, daß ihre nächſte RükAeuſſerung ſolche Erklärungen enthalten werde, von welchen man ſich mit Zuverſicht verſprechen könne, dem Augenblike nahe gekommen zu ſeyn, wo an die noch übrigen zu berichtigenden Gegenſtände der Pacification die lezte Hand werde gelegt werden können."

39.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 3 Frimaire VII (23 Nov. 1798)

„Die Unterzeichneten, bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche, haben die Note der ReichsDeputation, welche ihnen am 1 dieſes Monats Frimaire von dem bevollmächtigten Miniſter des Kaiſers mitgetheilt worden iſt, erhalten.

„Die Unterzeichneten wollen die Erörterungen, welche nur dem gemeinſchaftlichen Feinde zum Vortheil gereichen, abkürzen, und den Beweiſen von Mäſſigung und Liebe zum Frieden, welche ihre Regierung unausgeſezt gegeben hat, die Krone aufſezen. Sie erklären demnach, *die fränkiſche Republik werde darein willigen, daß die CommunSchulden des linken RheinUfers der fränkiſchen Seite aufgebürdet bleiben.* Zugleich aber erklären ſie, daß dieſe ſo freigebige Bewilligung nur unter der conditio sine qua non et resolutiva vorgeſchlagen wird: die ReichsDeputation werde ihrer Seits ohne allen Rükhalt und ohne alle Zögerung ihrer Note vom 12 Vendemiaire beitreten, ſo wie ſie durch ihre ſpäteren Noten vom 21 und 23 Brumaire, und durch die folgenden Verfügungen erklärt wird.

1) „Betreffend den Artikel 1 der beſagten Note vom 12 Vendemiaire, in Rükſicht auf die *GränzScheidung des Laufes vom Rhein und ſeiner Inſeln*, ſo geben die Unterzeichneten zu, daß das Eigenthum von PrivatPerſonen auf der linken Seite des ThalWegs, inſofern dieſelben ſich den Geſezen fügen, ihnen verbleiben ſolle. Was aber dasjenige Eigenthum auf beſagter Seite betrift, welches Fürſten, ReichsStänden,

Digitized by Google

und unmittelbaren ReichsRittern, die Siz und Stimme auf dem ReichsTag haben, gehört, ſo verſteht es ſich, daß die Souverainetät und das Eigenthum aller Inſeln, ohne Unterſchied, der fränkiſchen Republik abgetreten und an ſie übertragen ſind, indem alle disfalſigen widerſprechenden Einrichtungen, Verträge und Herkommen, als unvereinbar mit der feierlich und unwiderruflich in der gegenwärtigen Unterhandlung von den zwei contrahirenden Mächten beſtimmten und anerkannten Gränze, aufhören müſſen.

2) „Was den Elsflether Zoll betrift, deſſen Abſchaffung für die fränkiſche Republik durch den 2ten Artikel der beſagten Note vom 12 Vendemiaire verlangt wird, ſo begreifen die Unterzeichneten nicht, daß die ReichsDeputation ſich nicht für befugt halte, um die partielle Abſchaffung dieſes Zolls auszuſprechen, da ſie doch die Abſchaffung aller, zum gröſten Theil Mitgliedern des Reichs gehörigen, Zölle auf dem Rhein ausgeſprochen hat. Uibrigens verlangt man vom teutſchen Reiche blos was von demſelben abhängt, das heißt, die Verzichtleiſtung auf ſeine Rechte, oder die förmliche Erklärung, daß es deren keine habe. Und was die individuellen Intereſſen betrift, ſo iſt kein Zweifel, daß der aus einer geſchehenen Bewilligung erwachſende Verluſt auf die nemliche Weiſe, wie jeder andre, durch den gegenwärtigen Frieden veranlaßte, erſezt werde.

3) „Was die Unterzeichneten in ihrer Note vom 21 Brumaire, wegen des Artikels 7 der Note vom 12 Vendemiaire in Betref der Ausgewanderten geſagt haben, kan nichts anderes ſeyn, und iſt in der That nichts anderes, als eine beſtätigende Erklärung des beſagten Artikels, deſſen Weſentlichkeit hierdurch keineswegs verändert ſeyn kan. Die durch ihre wirkliche Reunion Franzöſiſch gewordene Länder machen nicht mehr einen Theil der teutſchen Nation aus; mithin ſind ſie allen fränkiſchen Geſezen unterworfen. Die Unterzeichneten erklären von neuem, daß die republikaniſche Verfaſſung ſich der Ausdehnung widerſezt, welche die ReichsDeputation dem beſagten Art. 7 geben möchte; daß ſie den gezwungenen Sinn, welchen ſie durch eine falſche Analogie den von ihnen in ihrer Note vom 21 Brumaire gebrauchten Ausdrüken gibt, förmlich verwerfen. Da übrigens die Geſeze in Betref der Auswanderung gerechte Ausnahmen,

und in ziemlich groſer Anzahl, zülaſſen, ſo braucht ſich die Deputation in Anſehung ihrer Anwendung eben nicht zu beunruhigen.

„Indem ſie dieſe Note ſchlieſſen, könnten die Unterzeichneten die Wichtigkeit des neuen, von ihnen des Friedens wegen gebrachten Opfers, in Vergleichung mit dem, was ſie gegenwärtig verlangen, vor den Augen der ReichsDeputation billig erhöhen. Voll Vertrauen auf dieſelbe, überlaſſen ſie aber ihrer Weisheit die Sorge, dieſe Vergleichung anzuſtellen, und ſie halten ſich überzeugt, daß ſie durch einen Widerſtand, welcher hinführo blos individuelles Intereſſe zum Grunde haben könnte, nicht das allgemeine Wohl und die Ruhe Teutſchlands werde gefährden wollen. Raſtadt, den 3 Frimaire, Jahr 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

§. 9.

Vergebliche Vorſtellungen der ReichsDeputation wegen der Ravitaillirung von Ehrenbreitſtein.

Während die bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik und die ReichsDeputation auf ſolche Weiſe ſich einander immer mehr näherten, war doch immer Ein Punkt, in Betref deſſen die in beſondern Noten unaufhörlich wiederholten Vorſtellungen der leztern ohne allen Erfolg blieben. Dieſer Punkt war die Verproviantirung von Ehrenbreitſtein.

Ehrenbreitſtein gehört durch ſeine Lage unter die feſteſten Pläze in Teutſchland; man ſezt ihm, in dieſer Rükſicht, nur Königſtein und Hohentwiel an die Seite; die Franken, die im Laufe dieſes Krieges Maſtricht, Luxemburg und Mantua eroberten, konnten ſich doch nicht Ehrenbreitſteins bemächtigen. Dieſe Feſtung, am Rhein, gegen Koblenz und dem Einfluß der Moſel über, iſt der Schlüſſel zur Moſel und zum Rhein. Auf einem abhängenden

Felſen erbaut, den man überall, ſelbſt ohne Widerſtand, nur mit groſer Mühe erſteigen kan, hat es einen 280 Schuhe tiefen Brunnen. Ein Theil der FeſtungsWerke iſt in den Felſen ſelbſt eingehauen. Am Fuſſe dieſes leztern, nach Koblenz hin, liegt das Städtchen Thal-Ehrenbreitſtein, auch kurzweg das Thal genannt. Die Lage dieſes Felſen zu einer Feſtung iſt ſo einzig, daß ſchon zu den Zeiten des Cäſars Julianus hier ein Kaſtell geſtanden haben ſoll. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ward es eigentlich befeſtiget. Während des dreiſſigjährigen Krieges (1632) räumte es Kurfürſt Philipp Chriſtoph von Trier den franzöſiſchen Truppen ein, die es erſt im Weſtfäliſchen Frieden wieder zurükgaben. Seitdem kam es nie wieder in feindliche Gewalt.

Im Laufe des jezigen Krieges ward es dreimal blokirt.

Das erſtemal am 15 Sept. 1795, ſogleich nach dem RheinUibergang des rechten Flügels der Sambre und Maas-Armee bei Neuwied. Aber da Jourdan, wenige Wochen darauf, durch Clerfaye zum Rükzuge genöthigt ward, befreite es der öſtreichiſche VorTrab ſchon am 18 Oct. wieder.

Ernſter und von längerer Dauer war die zweite Blokade, im Jahr 1796. Unter allen Feſtungen am Rhein, welche die fränkiſchen HeerFührer bei ihrem Vordringen in das innere Teutſchland, zu Anfang des Jul., im Rüken lieſen, war Ehrenbreitſtein die einzige, deren Belagerung mit einer verhältnißmäſigen Macht betrieben ward. General Poncet drängte es mit ohngefähr 7000 Mann; aber der Kommandant, Obriſt Sechter, ſezte ihm den muthigſten Widerſtand entgegen. Schon der Gränze Böhmens nahe, ward Jourdan von dem Erzherzog Karl plözlich wieder an den NiederRhein zurükgetrieben. Am 17 Sept. ward Ehrenbreitſtein von neuem entſezt.

Digitized by Google

Im Jahr 1797 gieng die Sambre und MaasArmee, izt unter den Befehlen des Generals Hoche, am 18 April, zum drittenmal bei Neuwied über den Rhein; und während Hoche mit BlizesSchnelle bis an den Main vordrang, ſchloß der BrigadenGeneral Goullus ſogleich wieder Ehrenbreitſtein ein.

Man weiß, daß am 22 April, als die Franken, im HandGemenge mit den Oeſtreichern, ſo eben im Begrif waren, in die Stadt Frankfurt einzudringen, ein Eil-Bote aus dem HauptQuartier der Italieniſchen Armee, von einem kaiſerlichen Offizier begleitet, mit der Nachricht von den zu Leoben geſchloſſenen FriedensPräliminarien ankam. Zwiſchen dem General Hoche und dem FeldMarſchalLieutenant Werneck ward nun, am 24 April, zu Frankfurt eine Convention über die beiderſeits zu nehmende Stellung an dem NiddaFluß als Gränze, über freien Handel und Wandel, Paſſage zu Waſſer und zu Land ꝛc. errichtet, worinn unter andern ausdrüklich auch beſtimmt ward, daß die Feſtung Ehrenbreitſtein, während des WaffenStillſtands, mit eben ſo viel Naturalien und Lebensmitteln, als die Beſazung täglich brauche, verſehen werden ſollte; nur ſollten die Zufuhren den fränkiſchen Generalen jedesmal angezeigt, und mit einem BedürfnißEtat belegt werden. Dieſe Zufuhren ſollten, im weitern Verlaufe des WaffenStillſtands, von acht zu acht Tagen geſchehen, und ſolange auf dieſe Art fortgeſezt werden, als der WaffenStillſtand dauern würde. — Kraft der Vollmacht des Erzherzogs Karl traf der FeldMarſchalLieutenant Graf Bellegarde am 12 Mai in Heidelberg mit den beiden Abgeordneten der Generale Moreau und Jourdan, dem DiviſionsGeneral Regnier und dem GeneralAdjutant d'Auttanne, eine genaue Beſtimmung in Betref der VorPoſten-DemarcationsLinie für ſämtliche Truppen ſowohl auf dem rechten als linken RheinUfer. In dieſer weitern Convention wurde zugleich feſtgeſezt, daß, wenn

es je wieder zu einem Bruche kommen ſollte, der Eröfnung der Feindſeligkeiten eine vierzehntägige Aufkündigung vorhergehen müſſe. Auch wurde darinn der Inhalt der Convention vom 24 April, in Anſehung der von acht zu acht Tagen für Ehrenbreitſtein zum täglichen Verbrauch fortzuſezenden Proviantirung und der freien Schiffahrt auf dem Rhein, Main und der Moſel beſtätigt.

Auſſerdem hatten auch noch der Kommandant von Ehrenbreitſtein Obriſt Sechter, und der fränkiſche BlokadeGeneral Goullus, mittelſt zwei eigener Conventionen vom 25 April und 10 Jun., eine Demarcations-Linie zwiſchen ihren wechſelſeitigen VorPoſten mit der Erklärung beſtimmt, daß, von dem erſtern Tage an, die Feindſeligkeiten aller Art zwiſchen den teutſchen und fränkiſchen Truppen aufhören, und keinen von beiden erlaubt ſeyn ſollte, auch nur im mindeſten die conventionsmäſige Linie zu überſchreiten. Zugleich wurden von ihnen die in Betref der wechſelſeitigen freien Communication vorhergegangenen Uibereinkünfte im Allgemeinen, noch näher in Hinſicht auf die freie Schiffahrt auf dem Rhein und der Moſel, die Herſtellung der fliegenden Brüke zwiſchen Koblenz und dem Thale, die erlaubte Aus- und Einfuhr von KaufmannsWaaren und deren freie Paſſirung von einem Ufer zum andern, ſo wie auch die hierin mitbegriffene Zufuhr der Lebensmittel für die Einwohner des Thals von der Land- und WaſſerSeite, feſtgeſezt.

Dieſen Conventionen zufolge, wurde die fliegende Brüke zwiſchen Koblenz und Ehrenbreitſtein unverweilt wieder in Gang geſezt; die CommercialVerbindung zwiſchen dem rechten und linken RheinUfer kam beinahe völlig wieder in den vorigen Zuſtand; die ThalBewohner bezogen ohne das mindeſte Hinderniß ihre Lebensmittel, und der Feſtung Ehrenbreitſtein ward von Zeit zu Zeit von Mainz aus der nöthige Proviant, zur Ergänzung des aufgezehrten, ohne allen Anſtand zugeführt.

Dieſe ungehinderte Communication dauerte bis zum

Digitized by Google

9 Dec. (1797) fort. Bekanntlich zogen ſich die öſtreichiſchen Truppen, nachdem inzwiſchen am 17 Oct. zu Campo Formio der DefinitivFriede zwiſchen Frankreich und Oeſtreich zu Stande gekommen war, und zu Raſtadt gegen Ende des Nov. ein ReichsFriedensCongreß ſich verſammelt hatte, zufolge der daſelbſt zwiſchen dem General Buonaparte und dem FeldZeugmeiſter Grafen von LaTour am 1 Dec. geſchloſſenen Convention, in der Nacht vom 9 auf den 10 Dec. gänzlich vom Rhein hinweg. Die fränkiſche Sambre und MaasArmee erhielt nun den Namen: Armee von Mainz, und nahm am 30 Dec. auch wirklich Beſiz von dieſer Feſtung.

Im Kommando von Ehrenbreitſtein war inzwiſchen dem kaiſerlichen Obriſt von Sechter der KurTrieriſche Obriſt von Faber gefolgt. Dieſem erklärte nun der fränkiſche BrigadenGeneral Hardy am 9 Dec., daß er dieſe Feſtung neuerdings einſchlieſſen werde. Am Abend des 21 Dec. rükte auch ein GrenadiersDetaſchement von 110 Mann in's Thal Ehrenbreitſtein ein, räumte jedoch daſſelbe, auf die GegenVorſtellungen des Kommandanten, ſogleich am folgenden Tage wieder. Aber am 25 Dec. wurde in dem eine halbe Stunde von der Feſtung entlegenen Dorfe Rotenhahn ein für dieſelbe beſtimmter Transport von 1608 paar Strümpfen, und beinahe zu gleicher Zeit auch ein mit vier Pferden beſpannter KaſſeWagen weggenommen. Vergebens beſchwerte ſich der Kommandant dagegen bei dem General Hardy, und da dieſer ihm keine Genugthuung geben wollte, bei dem OberGeneral Hatry ſelbſt. „Er habe", antwortete ihm Lezterer gradezu, „Befehl ertheilt, durchaus nichts mehr „nach Ehrenbreitſtein einzulaſſen." Sein Schreiben enthielt zugleich eine ſonderbare Auffoderung der Feſtung ſelbſt. „Ich wünſchte ſehr", ſagte er darin, „mit einem ſo bra„ven und würdigen Mann wie Sie, mein Herr Komman„dant, nähere Bekanntſchaft zu machen, und daß die „wenige Hofnung, die Sie haben, ſich in Ihrem Poſten

Digitized by Google

„behaupten zu können, Sie beſtimmen möge, ihn zu „räumen."

Inzwiſchen ward die fliegende SchiffBrüke, die ſeit dem 10 Jun. (1797) zwiſchen Koblenz und dem Thale Ehrenbreitſtein wieder errichtet geweſen, am 11 März (1798) von Seiten des fränkiſchen BlokadeGenerals nach dem weiſſen Thurm abgeführt. Von dieſem ZeitPunkte datirt ſich die förmliche und gänzliche Sperrung zwiſchen Koblenz und dem Thale Ehrenbreitſtein *, und das teutſche Reich läuft nun Gefahr, ſelbſt während der FriedensUnterhandlungen mit Frankreich, auch dieſe Feſtung, die eine ſo weſentliche SchuzWehre für das nördliche Teutſchland bildete, zu verlieren.

Vergebens drang die ReichsDeputation, in einer Reihe von beſondern Noten, die ſie den bevollmächtigten Miniſtern der fränkiſchen Republik über dieſen Gegenſtand übergab, auf die conventionsmäſige Ravitaillirung von Ehrenbreitſtein, unter Anführung der zwei wichtigen Gründe, daß ſonſt, während der FriedensUnterhandlungen ſelbſt, der BeſizStand von fränkiſcher Seite zum Nachtheil des teutſchen Reichs weſentlich verändert werden würde, und daß ſie ja bereits förmlich die Schleifung dieſer Feſtung, jedoch unter dem beſtimmten Verlangen bewilligt habe, daß die bisherige Blokade derſelben aufgehoben werde. Die fränkiſchen Bevollmächtigten erwiederten darauf nur immer: „wenn das Reich die Ab„ſchlieſſung des Friedens beſchleunige, ſo werde dieſer „Punkt ſich von ſelbſt erledigen." Den fortgeſezten desfallſigen Vorſtellungen ſezten ſie die Bemerkung entgegen: „dieſer Punkt ſchlage in das MilitairFach ein, und ſey „folglich nicht von ihrer Behörde."

* S. über alles Obige die: Documentirte Beleuchtung der äuſſern Verhältniſſe der Feſtung Ehrenbreitſtein; von dem FeſtungsKommandanten, Oberſten von Faber. Im BrachMonat 1798. 120 S. in 8.

Digitized by Google

Hierdurch wurde die ReichsDeputation veranlaßt, in eine ausführlichere Darſtellung der Gründe einzugehen, die ſie berechtigten, die Verproviantirung von Ehrenbreitſtein, den beſtehenden Conventionen gemäs, und zwar als einen zur FriedensNegociation gehörigen Gegenſtand, zu verlangen. Hier folgt ihre desfallſige Note vom 6 Nov.

„Die ReichsFriedensDeputation habe aus der weitern Note der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik vom 7 Brumaire (28 Oct.) die Ravitaillirung der Feſtung Ehrenbreitſtein betreffend, erſehen, daß die gedachten bevollmächtigten Miniſter dieſe Ravitaillirung für einen, blos in das MilitairFach einſchlagenden, auſſer ihrer Competenz liegenden Gegenſtand erklärten, und daher lediglich im Allgemeinen die Verſicherung wiederholten, daß das franzöſiſche Gouvernement Linderung und Verbeſſerung über alle dahin geeigneten Objecte zu verbreiten geneigt ſey, dabei jedoch zugleich bemerkten, daß nur der Friede allein ſolche Dinge in Ordnung bringen könne, mithin Nichts ſo ſehr als dergleichen ſtets erneuerte Anträge verrathen würden, daß man dieſen Frieden nicht wolle. Allein es liege wohl in der Natur der Sache, daß auch militairiſche Gegenſtände, wenn gleich deren Vollziehung den MilitairBehörden obläge, unmöglich von einer FriedensNegociation, wenn ſie anders vollſtändig und umfaſſend ſeyn ſolle, ausgeſchloſſen werden, noch auſſer der Competenz derjenigen liegen könnten, welche bei Geſchäften der Art die einzigen Organe ihrer reſpectiven Regierung ſeyen. So gehöre die Schleifung der FeſtungsWerke von Ehrenbreitſtein ſelbſt im Grunde gleichfalls in das MilitairFach; gleichwohl ſey dieſelbe von der ReichsFriedensDeputation unter dem beſtimmten Verlangen nachgegeben worden, daß ſowohl die bisherige Blokade der gedachten Feſtung, als die gegen die Bewohner des Thals Ehrenbreitſtein angelegte Sperre der Victualien und andrer LebensBedürfniſſe, den beſtehenden Conventionen gemäs, werde aufgehoben werden. Dieſe Conventionen ſprächen deutlich. Nachdem am 18 April 1797 zu Leoben der WaffenStillſtand für Teutſchland feierlich ſtipulirt, und von beiden Theilen zugeſagt

worden, hätten die am UnterRhein kommandirenden Generale beider Armeen, von Werneck und Hoche, am 24 April 1797 convenirt:

„Dans le cas, où les hostilités recommenceroient, les places „de Mayence et d'Ehrenbreitstein seront ravitaillés pour au„tant de jours, que l'armistice aura duré. Les Généraux „autrichiens préviendront les Généraux français de ce ravi„taillement, afin qu'il puisse être constaté; il pourra être „fait de huit en huit jours, pendant le tems que durera „l'armistice seulement."

„Am 12 Mai ſeyen hierauf die Bevollmächtigten der en Chef kommandirenden Generale der kaiſerlichen und ReichsArmee auf der einen, und der fränkiſchen auf der andern Seite, zu Heidelberg zu Berichtigung ſämmtlicher Poſitionen zuſammengetreten; wobei denn diſſeits erklärt worden:

etc. „Art. V Tout ce qui a été fixé à la Convention de M. „M. les Généraux Werneck et Hoche à l'égard du ravi„taillement des forteresses, ainsi que la libre navigation sur „le Main, Rhin et Moselle continuera d'être sur le meme „pied."

„Der im Namen des Generals en Chef Hoche hiebei anweſend geweſene GeneralAdjutant D'Autanne hat hierauf geantwortet:

etc. „V. Le cinquieme Article est reconnu." etc.

„Der FeſtungsKommandant von Ehrenbreitſtein und der franzöſiſche General Goullus hätten ſich noch ferner zu näheren Beſtimmungen verſtanden, nemlich vorläufig am 25 April 1797:

etc. „Les habitans du Thal provisoirement pourront avec „l'autorisation du Commandant du Fort aller à Coblence „pour affaires du commerce; il en sera de même pour ceux „de Coblence, qui en obtiendront la permission du Général „français" etc.

„Und unterm 10 Jun. 1797:

etc. „L'importation et l'exportation de toutes marchandises „commerciales sera permise sur l'une et l'autre rive du Rhin."

Digitized by Google

„Sont néanmoins exceptés de cet article tout ce qui tien-„droit à l'attirail militaire, tels que plomb, poudre, fer, „bois de construction et autres munitions de guerre etc. dont „l'entrée est absolument prohibée au Thal." etc.

„Die eignen Worte dieſer Convention zeigten ſchon, daß ſolche geradezu nur für die ZwiſchenZeit, vom WaffenStillſtande bis zum Frieden oder neuen Krieg, errichtet ſeyen; es könne daher die ſchon durch mehrere Monate gehemmte Ravitaillirung der Feſtung Ehrenbreitſtein nicht erſt Folge eines noch abzuſchlieſſenden Friedens werden, und eben ſo wenig könne man dadurch, daß man die einſtweilige Erfüllung dieſer Conventionen ſtets fordere, ſich den Verdacht zuziehen, als ſey man deswegen minder ernſtlich gemeint, dieſen Frieden zu beſchleunigen. — Der möglichſt geſchwinde denkbare Abſchluß deſſelben ſtehe an Zeitraum mit dem dringenden Bedürfniß der Feſtung und des Thals nicht im Verhältniſſe; — dieſe Ravitaillirung während der ganzen Zeit des WaffenStillſtandes von acht zu acht Tagen ſey ein für ſich ſelbſt durch wiederholte Zuſicherungen um ſo feſter beſtimmter Gegenſtand, als die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik ſelbſt den geſchloſſenen WaffenStillſtand und die für beide Armeen beſtimmten Linien noch neuerlich in der einen ihrer Noten vom 28 Fructidor (14 Sept.) diplomatiſch anerkannt hätten; und in welchem Augenblike könne man wohl getroſter der Erfüllung beſtehender Verträge entgegenſehen, als in jenem, wo man verſammelt ſey, um neue von der lezten und äuſſerſten Wichtigkeit abzuſchlieſſen? Man müſſe daher noch immer erwarten, daß die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik eine, dem diſſeitigen Antrage vom 23 Oct. gemäße, baldige Erklärung zu ertheilen, länger keinen Auſtand nehmen würden."

Die fränkiſchen Bevollmächtigten antworteten darauf unterm 11 Nov.

„Das Stük, von welchem die Note der ReichsDeputation einige Auszüge enthalte, ſey ihnen nicht bekannt geweſen; es beſtärke ſie aber in der Meinung, daß der Gegenſtand, den es betreffe, zu der militairiſchen Behörde gehöre, und alſo auſſerhalb ihrer Sendung liege, die ſich auf die FriedensUnterhand-

lungen beſchränke. Sie könnten demnach nur, unter Beziehung auf das bereits über dieſen Gegenſtand von ihnen Geſagte, der ReichsDeputation den beſtändigen Willen der fränkiſchen Regierung ausdrüken, den Frieden zu ſchlieſſen, und bis zu dieſem glüklichen Zeitpunkte, der gänzlich von der ReichsDeputation abhänge, den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge, ſo weit es die Sicherheit der Nation erlauben könne, zu verbeſſern."

Auch die wiederholten dringenden Vorſtellungen der königlich preuſſiſchen Geſandtſchaft in Raſtadt blieben bisher ohne Erfolg, und inzwiſchen rükt der Augenblik immer näher, wo auch Ehrenbreitſtein, wenn es nicht, auf dem Wege der Unterhandlung oder der Waffen, mit Proviant verſehen wird, mitten im Gange des FriedensGeſchäfts, durch Aushungerung wie Luxemburg und Mantua, in die Gewalt der Franken fallen wird.

---

§. 10.

Fünfte Epoche:

Bis zur Aufſtellung eines Ultimatum von Seiten der fränkiſchen Regierung, und deſſen Annahme durch die ReichsDeputation.

(10 Dec.)

Nun ſchon über ein volles Jahr hatten die Friedens-Unterhandlungen in Raſtadt gedauert. Frankreich hatte ſehr viel gefordert, viel erhalten, manches nachgegeben; zwei weſentliche Punkte, welche lange ſeine Bevollmächtigten und die ReichsDeputation getrennt hatten, (die Abtretung von Kehl und Caſſel, und die Uibertragung aller Schulden des linken RheinUfers auf das rechte,) waren glüklicher Weiſe verglichen; beide Völker ſahen mit Sehnſucht, aber mit Zuverſicht, dem Augenblike der nahen gänzlichen Pacification entgegen — als das ſo weit gediehene Geſchäft mit einemmal wieder in die drohendſte Kriſe verſchlungen ward.

Nelſon's glänzender Sieg bei der Mündung des Nils; die Niederlage des fränkiſchen Geſchwaders an den Küſten von Irland; die KriegsErklärung der Pforte; die Rüſtungen des Königs von Neapel; der Einmarſch der Oeſtreicher in Graubünden; das offene Vortreten Rußlands auf den KampfPlaz gegen Frankreich; die Empörung in Belgien; das Geſpenſt der Vendee, das ſich wieder aus ſeinem Grabe erheben zu wollen ſchien; der Geiſt des Misvergnügens und des ParteiHaders in den neuen Republiken; ſo viel gefährliche Symptomen auf der einen, eine ſo groſe Vereinigung von Macht auf der andern Seite — hatten unſtreitig, verbunden mit dem Bewuſtſeyn der Opfer, die ſie bereits des Friedens wegen dargebracht hatte, die ReichsDeputation veranlaßt, einen feſtern Ton anzunehmen, und auf den weitern noch nicht verglichenen Punkten der Unterhandlung mit unabtreiblicher Beharrlichkeit zu beſtehen.

Dieſe Punkte betrafen hauptſächlich die NichtAnwendung der fränkiſchen EmigrationsGeſeze auf die mit Frankreich neuvereinigten Länder auf dem linken RheinUfer, den WeſerZoll zu Elsfleth, die Ravitaillirung von Ehrenbreitſtein. Ein andrer, ohne Vergleich wichtigerer Punkt, der auf das ganze teutſche StaatsSyſtem vom weſentlichſten Einfluß ſeyn muß, lag noch im Hinterhalt — der Punkt der Säcularisation. Die fränkiſchen Bevollmächtigten ſprachen die Theilnahme an der Anwendung dieſes, bereits anerkannten, Grundſazes als einen weſentlichen BeſtandTheil der ihnen aufgetragenen Unterhandlung an; dagegen äuſſerte der öſtreichiſche Subdelegirte in der Sizung der ReichsDeputation vom 30 Nov. „daß von den Entſchädigungen der„malen und hier zu reden weder Zeit noch Ort ſey."

Jeder andre Staat würde vielleicht, bei den oben berührten Umſtänden, noch weiter nachgegeben haben; aber groſe Republiken wurden, beſage der Geſchichte,

von jeher durch augenblikliche Unfälle mehr gereizt als niedergeſchlagen. Was Horaz den fürchterlichen Hannibal von dem noch fürchterlichern Rom ſagen läßt: „wie eine durch die Schläge der Axt verwundete Stein-„Eiche, erſtarkt es, ſelbſt durch ſeinen Verluſt, durch „feindliches Eiſen, zu immer neuer Macht und Muth,“* gilt in Wahrheit von jedem groſen FreiStaat.

Zwei einzelne Niederlagen, die Frankreich auf einem Element, welches ihm niemals günſtig war, erlitt, und die auf ſeine furchtbare ContinentalMacht durchaus keine, aber dagegen auf die öffentliche Meinung gerade ſo viel Einfluß hatten, als nöthig war um ſein Selbſt-Gefühl zu reizen, veranlaßten es nur, die bisdahin noch ſtreitigen Punkte der FriedensUnterhandlungen mit dem teutſchen Reiche zu einer deſto ſchnelleren Entſcheidung zu bringen; wie man aus dem nachfolgenden merkwürdigen lezten SchriftWechſel erſieht.

40.

Note der ReichsDeputation,

vom 4 Dec. 1798.

„Die ReichsFriedensDeputation habe aus der HauptNote vom 3 Frimaire (23 Nov.) die fortwährende Abſicht des franzöſiſchen Gouvernements, durch weſentliche Annäherungen in den noch zu berichtigenden vorzüglichſten Punkten der Negociation den baldigen Abſchluß des Friedens zu bewirken, mit vielem Vergnügen erſehen.

„Die in Anſehung des SchuldenPunkts nunmehr erklärte Nachgiebigkeit, vermöge welcher CommunalSchulden der linken RheinSeite, nach dem Begrif des ſechsten Artikels der Note vom 12 Vendemiaire (3 Oct.) dieſer linken RheinSeite

* Duris ut ilex tonsa bipennibus
Per damna, per caedes, ab ipso
Ducit opes animumque ferro.
(IV, 4.)

zur Laſt ſeyn und bleiben ſollen, acceptire man in ihrem vollem Werth, und zweifle nicht, daß wegen der übrigen, bei dieſem SchuldenPunkt noch zu berichtigenden, in der diſſeitigen Note vom 17 Oct. bemerkten Gegenſtände die bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter mit den diſſeitigen nähern Anträgen ebenfalls verſtanden ſeyn würden.

„Sehr gern habe man weiter

ad I. „In Betref der RheinInſeln die Zuſicherung der bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik vernommen, daß den teutſchen Particuliers, wozu auch die Gemeinden gehören, das Eigenthum der auf der linken Seite des RheinThalWegs liegenden Inſeln verbleiben ſolle. Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik trügen dagegen bei dieſem Punkt darauf an, daß der franzöſiſchen Republik das Eigenthum jener Inſeln im OberRhein, wo vorher ſchon der ThalWeg die Gränze gemacht habe, überlaſſen werde, welche Ständen des Reichs gehörten. Die ReichsFriedensDeputation, um einen abermaligen Beweis zu geben, wie ſehr ſie den Frieden zu erleichtern ſich beſtrebe, wolle nun auch noch dem franzöſiſchen Verlangen über dieſen Gegenſtand accediren mit der Bemerkung, daß ihr in jener Gegend keine Inſeln auf der linken RheinSeite, welche Unmittelbaren von Adel, die zugleich Reichsſtände ſeyen, zugehörten, bekannt ſeyen. Allenfals würde das Eigenthum ſolch lezterer Inſeln von der gänzlichen Berichtigung des 5ten Artikels der Note vom 12 Vendemiaire (3 Oct.) abhängen, woſelbſt überhaupt wegen der Beſizungen ſolcher Adelichen, die zugleich ReichsStände ſeyen, ſich noch vereiniget werden müſſe. Bei dieſem Artikel könne man übrigens nicht unerinnert laſſen, daß man noch immer glaube, ſich in Betref der Büdericher Inſel von den disfals verſchiedentlich gemachten Anträgen den gewährigen Erfolg für dieſen, die Sicherheit der teutſchen Gränze mit betreffenden Gegenſtand verſprechen zu können.

ad II. „In Betref des WeſerZolls zu Elsfleth, habe die ReichsFriedensDeputation vermeint, ſich bereits in der Note vom 17 Oct. deutlich genug ausgedrükt zu haben. Da aber dermalen von der Holſtein-Oldenburgiſchen, der Königlich-Däniſch-Holſtein-Glükſtädtiſchen, dann der KöniglichPreuſ-

ſiſch-Kurbrandenburgiſchen Geſandtſchaft neuerdings ſchriftliche Widerſprüche gegen alle Befreiung von dem Elsflether Zoll bei der ReichsFriedensDeputation eingelegt worden ſeyen, ſo ſcheine überflüſſig zu ſeyn, ſich hierüber weiters zu verbreiten.

ad III. „Auch in dem ſogenannten EmigrationsPunkte hätten die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik Geſinnungen zu erkennen gegeben, welche für die getroffenen unglüklichen ReichsAngehörigen in ſo ferne tröſtlich ſeyen, als ſie die Neigung des franzöſiſchen Gouvernements bewieſen, bei dieſem Punkte alle gerechten Rükſichten eintreten zu laſſen. Diſſeits vermöge man nun zwar auf keine Art den jenſeits aufgeſtellten Grundſaz anzuerkennen, als ob die von den franzöſiſchen Behörden während des Kriegs vorgenommene Reunion teutſcher Provinzen die Bande ſchon habe auflöſen können, womit dieſe Provinzen dem teutſchen Reiche verhaftet ſeyen. Vielmehr hörten dieſe Provinzen im rechtlichen Sinn erſt alsdann auf, teutſche Lande zu ſeyn, wenn das geſammte teutſche Reich ſeinen Rechten auf dieſelbe durch feierliche Tractaten und FriedensSchlüſſe entſagt habe. Würden aber ſolche Lande erſt durch den FriedensSchluß wirklich Franzöſiſch, ſo folge von ſelbſt, daß frühere StrafGeſeze des alsdann erſt rechtlich erwerbenden Staats auf dieſe Lande nicht wirken, oder auf irgend eine Art auf ſie angewendet werden könnten. Dieſe Anwendung der franzöſiſchen EmigrationsGeſeze auf Teutſche — ſie mögen ihre WohnSize vor oder nach der franzöſiſchen Occupation verlaſſen haben — finde aber auch ſchon blos deswegen keine Statt, weil dieſen Teutſchen ſchon an ſich ganz unmöglich geweſen ſey, in den, von dieſen Geſezen für die verſchiedenen Klaſſen der Abweſenden verſchiedentlich beſtimmten Terminen, in ihre WohnSize zurükzukehren. Denn zur Zeit, wo die franzöſiſche Befehle an alle abweſende Teutſche zur Rükkehr nach ihren WohnSizen ergangen ſeyen, nemlich im Jahr 1793, ſeyen bereits von teutſcher Seite gerade entgegenſezte allgemeine Gebote wirklich erlaſſen geweſen, indem gleich bei dem erſten Einfall der franzöſiſchen Armeen in Teutſchland, zu Ende des Jahrs 1792, das teutſche Reich eben ſo an alle ſeine Teutſche Avocatorien und Inhibitorien zu erlaſſen beſchloſſen habe, ſo wie dergleichen von Seiten des franzöſiſchen Gouvernements in den

Digitized by Google

Jahren 1792 und 1793 bei dem Einmarſch der teutſchen Armeen in Frankreich an die franzöſiſchen GränzBewohner ergangen ſeyen. Dieſe kaiſerliche Avocatorien und Inhibitorien ſeyen bereits am 19 December 1792 expedirt und im ganzen Reich verkündigt worden; vermöge dieſer kaiſerlichen Patente habe daher im Jahr 1793 kein Teutſcher, — und am wenigſten ein auf die rechte RheinSeite geflüchteter Teutſcher, — die franzöſiſchen Befehle befolgen dürfen noch können, weil, wenn er es auch hätte verſuchen wollen, die teutſchen Armeen zu Handhabung dieſer Avocatorien und Inhibitorien ihm die Rükkehr nicht geſtattet haben würden. Könnten nun aber, nach allen bisher angeführten Gründen, die franzöſiſchen EmigrationsGeſeze keinen Teutſchen, der ſeinen Wohnſiz in den an Frankreich durch den Frieden kommenden Landen vorhin gehabt und verlaſſen habe, treffen, ſo komme dagegen ſolchen ReichsStänden, der unmittelbaren ReichsRitterſchaft und ſonſtigen ReichsAngehörigen auch ihren Dienerſchaften, welche im Elſaß, Lothringen und überhaupt in Frankreich Beſizungen und anderes Vermögen hätten, ohne je für ihre Perſonen wirkliche franzöſiſche Bürger geweſen zu ſeyn, die natürliche Folge und Wirkung des Friedens zu ſtatten. Auch hätten diejenigen, welche zugleich das franzöſiſche Bürgerrecht vor der Revolution genoſſen, aber ſchon vor dieſer Revolution ihre gewöhnlichen WohnSize in Teutſchland gehabt hätten, oder daſelbſt in DienſtVerhältniſſen geſtanden ſeyen, von den franzöſiſchen EmigrationsGeſezen nichts zu beſorgen. In Anſehung aller übrigen aber in den vorderen diſſeitigen Noten, ſonderlich in der vom 17 Oct. bemerkten Klaſſen, hoffe man ebenfals zuverſichtlich, daß ſolche wenigſtens in der von den bevollmächtigten Miniſtern der franzöſiſchen Republik bereits im Allgemeinen zugeſicherten Amneſtie ihre Stelle finden würden. Nur durch eine beſtimmte Zuſicherung des franzöſiſchen Gouvernements, welche gegen alle leidenſchaftliche Auslegungen der untern Behörden ſchüze, könnten die verſchiedenen Klaſſen aller dieſer unglüklichen Menſchen beruhigt werden.

„Wenn übrigens die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik ihre Nachgiebigkeit in Anſehung des SchuldenPunkts an das Verlangen knüpften, daß die ReichsFriedensDeputation ihren Anträgen in den Noten vom 12 Vendemiaire,

Digitized by Google

21 und 23 Brumaire beitreten möge, ſo erwarte leztere hierüber die bereits in Erinnerung gebrachte RükErklärung auf alle jene unterm 17 Oct. vorgeſchlagene Modificationen, welche noch zu erörtern, an ſich aber von der Beſchaffenheit ſeyen, daß eine vergnügliche Vereinigung darüber ſich nicht bezweifeln laſſe."

Bei Note wegen Ehrenbreitſtein.

„Die bevollmächtigten Miniſter der franzöſiſchen Republik hätten für gut gefunden, in ihrer Note vom 3 Frimaire, das ſo nachdrükliche Anſinnen der ReichsFriedensDeputation in Betref der conventionsmäſigen Ravitaillirung der Feſtung Ehrenbreitſtein abermals unwillfährig zu beantworten.

„Da ſie jedoch hiebei nicht verſucht hätten, die Sperrung zu rechtfertigen, oder die von der ReichsDeputation hierüber vorgetragenen Gründe zu ſchwächen, oder zu entkräften, ſo müſſe die ReichsFriedensDeputation ihren vorigen disfalſigen Anträgen durchaus vollkommen inhäriren, und einer dieſen Anträgen entſprechenden baldigen Verfügung und RükAntwort noch immer entgegenſehen."

41.

Note der fränkiſchen Bevollmächtigten, vom 16 Frimaire VII (6 Dec. 1798.)

„Die Unterzeichneten, bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche, werden ſich in keine Erörterung der neuen Note der ReichsDeputation einlaſſen, die ihnen am 16 dieſes Monats Frimaire durch den bevollmächtigten Miniſter des Kaiſers mitgetheilt worden iſt. Jede Erörterung iſt überflüſſig und beinahe lächerlich, wenn die Materie von beiden Theilen erſchöpft iſt, wenn von Seiten der fränkiſchen Geſandſchaft weitere Nachgiebigkeit ein Verbrechen ſeyn würde, ſo wie von Seiten des Reichs Widerſezlichkeit zum Syſtem geworden iſt. Den Unterzeichneten bleibt nichts mehr übrig, als in wenigen Worten die wahrhaft repu-

blikaniſche HandlungsWeiſe ihrer Regierung zu ſchildern, und die lezten Entſchlieſſungen derſelben bekannt zu machen.

„Die fränkiſche Republik ſtellte ſich in der gegenwärtigen Unterhandlung mit allen Vortheilen des Sieges dar, aber zugleich auch mit allen den Geſinnungen von Menſchlichkeit und Mäſſigung, die einen Sieger ehren, mit dem entſchiedenſten Willen den Augenblik zu beſchleunigen, wo ein billiger und ſicherer Friede und die Wiederherſtellung der HandelsVerbindungen zwiſchen beiden Nationen die UnglüksFälle eines Krieges, den ſie nur zur Vertheidigung ihres Herds und ihrer Freiheit geführt, vergüten und auf immer entfernen würden.

„Von dieſen friedlichen Geſinnungen gab die fränkiſche Regierung einen erſten Beweis durch die Eile, womit ſich ihre Bevollmächtigten, mit unumſchränkter Vollmacht verſehen, in der CongreßStadt einfanden, während die ReichsDeputation entweder noch nicht vereinigt war, oder nur eine beſchränkte und mangelhafte Vollmacht hatte. Denn es iſt nicht unnüz, hier zu bemerken, daß nach der Art, wie dieſe Vollmacht gefaßt war, die Bevollmächtigten vom Kaiſer und Reich ſich gar wohl hätten für verpflichtet halten können, weder in die Abtretung des ganzen linken RheinUfers, noch in den Grundſaz der Säculariſationen einzuwilligen; ſo daß, da dieſe zwei groſen, nunmehr feierlich anerkannten Grundlagen damals ganz beſeitiget waren, den Unterhändlern gar nichts zu thun übrig blieb.

„Wenn man nun, mit Ablegung aller Vorurtheile, die Unterhandlung von ihrem erſten Anfang an betrachten und bis auf dieſen Augenblik verfolgen will, ſo wird man ſehen, wem man die Verzögerungen oder die Fortſchritte zuzuſchreiben hat. Die Bevollmächtigten der Republik, überzeugt daß man, in verwikelten Angelegenheiten, durch Einfachheit der Behandlung die Reſultate beſchleunigt, hatten vorgeſchlagen, und es ſich ſtets zur Regel gemacht, die Materien in ihrer natürlichen und ſucceſſiven Ordnung zu behandeln; die ReichsDeputation, hingegen, indem ſie die Verwikelung der Gegenſtände eingeſtand, miſchte nur zu oft die verſchiedenſten Fragen untereinander: eine unfehlbare Methode, alles zu verdunkeln ohne etwas zu endigen, und die leicht zu Uiberraſchungen, Misverſtändniſſen und gegründetem Mistrauen führt. Als es noch um

nichts anderes zu thun war als allgemeine Grundſäze feſtzuſezen, brachte ſie eine Menge einzelner NebenPunkte, natürlicher Folgerungen vor, die zu einer genauen Redaction der DefinitivArtikel gehören, die ſie aber als Grundlagen und Principien aufſtellte, um ſie zum Stoffe endloſer Diſcuſſionen zu machen. Wie vielen andern Zögerungen würden die Geſchäfte nicht ausgeſezt geweſen ſeyn, wenn die Unterzeichneten das Projekt angenommen hätten, in Conferenzen mit einem berathſchlagenden Körper zu treten, und nach dem, wenigſtens zu der Epoche, wovon man hier ſpricht, voreiligen Vorſchlag über den Entwurf eines völligen Traktats zu verhandeln, während man kaum, in mehreren Monaten, ſich über einige Artikel verſtehen konnte.

„Aus allem dieſem folgt, daß ſelbſt die Unterhandlungs-Art, deren ſich die Bevollmächtigten der Republik bedient, von dem werkthätigen Verlangen ihrer Regierung zeugt, ſchleunig zum Zweke zu gelangen. Aber nicht blos durch die Formen, auch nicht blos durch Proteſtationen und diplomatiſchen WortKram, bewieß ſie ihre Neigung zum Frieden. Die groſen Unterpfänder, die ſie desfalls gegeben hat, liegen in der Billigkeit ihrer Forderungen und in der Großmuth ihrer Aufopferungen.

„Meiſter vom ganzen linken RheinUfer, beſaß die Republik auch noch auf dem rechten ſehr wichtige militairiſche Punkte: man that Verzicht auf dieſen Vortheil, man willigte in die Zurükgabe der Gebiete von Kehl und Caſſel, und in die Entſagung auf dasjenige, was man noch auſſerdem auf dieſem Ufer gefordert hatte, ob man gleich desfalls triftige Gründe für ſich anführen konnte.

„Gewiß konnte die Republik, in der Lage, in welche die Uiberlegenheit ihrer Waffen ſie ſezte, den ganzen Lauf des Rheins zu behalten verlangen: im Einverſtändniß mit der ReichsDeputation, bewilligte und beſtimmte man unwiderruflich, durch die gegenſeitigen und ſich auf einander beziehenden Noten vom 12 Vendemiaire und 27 Oct., eine gerechte GränzScheidung des Laufes dieſes Stroms und ſeiner Inſeln, indem man den teutſchen Particularen und Gemeinden den Beſiz der Inſeln ließ, die ihnen auf der linken Seite des ThalWegs zugehörten.

Digitized by Google

„Da die Forderung: alles auf dem linken Ufer gelegene Eigenthum des unmittelbaren ReichsAdels auf das rechte Ufer überzutragen, bei der ReichsDeputation Beſorgniſſe erregt und Gegen Vorſtellungen veranlaßt hatte, ſo willigte man ein, daß diejenigen Unmittelbaren, die nicht Siz und Stimme auf dem ReichsTag haben, ihre Beſizungen auf dem Franzöſiſch gewordenen Gebiete behalten ſollten.

„Indem man, für das gemeinſchaftliche Wohl beider Nationen, forderte, daß alle Zölle auf dem Rhein, die den Fürſten, Ständen und andern Mitgliedern des Reichs gehörten, nach einem von heute an erkannten Grundſaz, abgeſchaft ſeyn, und die Abſchaffung in der verglichenen Friſt von ſechs Monaten nach Auswechslung der Ratificationen geſchehen ſollte, willigte man von dieſer Seite ein, die Rechte und Anſtalten dieſer Art, welche Frankreich ausſchließlich zugehörten, zu unterdrüken.

„Und, was die Schulden betrift, hatte denn die Republik ſo wenig Grund dazu, nach dem Beiſpiel älterer Verträge, deren Uibertragung auf die Gegenſtände des Erſazes zu fordern? war ſie nicht in der That berechtigt, ſich durchaus unbeugſam in Anſehung aller derjenigen zu zeigen, die gemacht wurden, um einen gegen ihre Unabhängigkeit gerichteten Krieg zu unterhalten? Aber die Rükſichten des allgemeinen Wohls ſind für die Regierung der Republik von ſolchem Gewicht, die Beſchleunigung des Friedens war in ihren Augen immer eine ſo köſtliche Sache, daß man, nach Erſchöpfung der Modificationen und Erleichterungen, die zuläſſig ſchienen, neuerlich auch noch nachgegeben hat, daß die CommunSchulden des linken Ufers ihr zur Laſt bleiben ſollten: eine unermeßliche Wohlthat, und in der öffentlichen Meinung Teutſchlands von ſolchem Gewicht, daß die Republik im voraus über die Folgen des Krieges, wozu ſie zum zweitenmal gezwungen würde, gerechtfertigt iſt.

„Was war inzwiſchen die Frucht ſo vieler Nachgiebigkeit und Bewilligungen? In eben dem Maaſe, wie die fränkiſche Regierung ſich gefälliger bezeugte, wurde die ReichsDeputation immer zudringlicher in ihren Forderungen, wobei ihr die Dun-

Digitized by Google

ſelheit, die ſie in Fälle ihre Erklärungen legte, und die man auch in ihrer lezten Note findet, in der ſie ſelbſt über den Theil der Schulden, den ſie ausdrüklich übernommen hat, noch Wolken zu erheben ſucht, auf eine ſonderbare Weiſe zu ſtatten kam. Indem ſie der Reihe nach an jede Forderung, die ſie machte, die Abſchlieſſung des Friedens feſtzuknüpfen ſchien, gelang es ihr, alles zu erhalten, ohne daß darum im Verhältniß mit der fränkiſchen Grosmuth die Geſchäfte weiter vorrükten, weil von ihrer Seite eine bewilligte Forderung bald durch eine andre erſezt wird, und die Hinderniſſe mit Schnelligkeit ſich folgen. Zwei wichtige Punkte: die allgemeine Ubertragung der Schulden, und die von Frankreich angeſprochene Behaltung von Kehl und Caſſel, trennten die Bevollmächtigten der Republik und die des Reichs auf eine ernſte Weiſe; die gänzliche Annäherung beider Theile hieng einzig von der Entſcheidung dieſer zwei Punkte ab: die Republik willigte in die Zurükgabe der Gebiete von Kehl und Caſſel, man verſtand ſich über die Schulden. Und nachdem die groſen Schwierigkeiten der Unterhandlung auf ſolche Art zur Zufriedenheit des Reichs gehoben waren, und man die erſte Baſis als gänzlich geendiget betrachten muſte, ſah man die Deputation andre Hinderniſſe erſchaffen oder auf's neue vorbringen, und die Sache auf einen Grad treiben, daß ſie von der fränkiſchen Regierung Etwas forderte, was keine Gewalt in der Republik jemals zu bewilligen vermag. Der ReichsDeputation war es nicht unbekannt, und die Unterzeichneten haben es mehrmals erklärt, daß die fränkiſche Conſtitution ſich der NichtAnwendung der EmigrationsGeſeze auf die mit der Republik vereinigten Länder förmlich widerſezt. Die Regierung that in dieſer Rükſicht alles, was ihr zu thun erlaubt war. Die Note der Unterzeichneten vom 3 dieſes Monats muß hinreichen, um vernünftige Beſorgniſſe zu ſtillen. Weiter auf dieſem Punkte beharren, heißt demnach unwiderlegbar beweiſen, daß man den Frieden nicht will, weil man ihn von einer unmöglichen Bedingung abhängig macht, und weil dieſe unmögliche Bedingung nur in dem Augenblike mit neuer Heftigkeit wieder aufgeſtellt wird, wo die Republik alles bewilligt hat, was ihr zu verweigern freiſtand.

Digitized by Google

Und wen wollte man auch wohl überreden, daß, wenn man nicht eines, in Wahrheit übelgewählten, Vorwands bedürfte, um den projectirten Bruch zu beſchönigen, man auch nur einen Augenblik angeſtanden ſeyn würde, zwiſchen dem Vortheil einiger Individuen und der Rettung Teutſchlands zu entſcheiden?

„Wenn dieſe Widerſezlichkeit gegen den Frieden nicht in dem Herzen der Bevollmächtigten des Reichs iſt, ſo iſt es doch wenigſtens augenſcheinlich, daß die heftigen Suggeſtionen, denen ſich die Deputation, ohne ihr Wiſſen, überlaſſen hätte, dieſelbe Wirkung haben würden, nemlich fernerhin die Zahl unbedeutender Noten zu vermehren, und die Discuſſionen des Congreſſes endlos zu machen. Inzwiſchen müſſen dieſe Discuſſionen ein Ende haben. Wenn ein ganzes Jahr nicht hinreichte, um Teutſchland den Frieden zu geben, ſo iſt es ohne Zweifel nur darum, weil man in Anſehung deſſelben andre als Friedens Abſichten hat. Eine nahe Zukunft wird der Deputation und dem ganzen teutſchen Volke ihre wahren Freunde zeigen: in dieſem Augenblike muß man durch eine förmliche Acte, auf der einen Seite die fortdauernden friedlichen Geſinnungen der fränkiſchen Regierung beweiſen, und auf der andern die Bevollmächtigten des Reichs zu einer unumwundenen Erklärung bringen.

„Dem zufolge erklären die Unterzeichneten, durchdrungen von der Redlichkeit der Abſichten ihrer Committenten, und noch voll Vertrauens in die Klugheit und Menſchenliebe der ReichsDeputation, daß ihre Note vom 12 des leztverfloſſenen Monats Vendemiaire *, ſo wie ſie durch die nachfolgenden und weſentlich zuſammengehörigen Noten vom 21 und 23 Brumaire, vom 3 des laufenden Monats Frimaire und durch die gegenwärtige näher erläutert iſt, das Ultimatum der fränkiſchen Regierung iſt.

„Sie erklären, mit dem Ausdruk der nemlichen Geſinnungen, daß, wenn die ReichsDeputation den Unterzeichneten nicht eine kategoriſche und befriedigende Antwort über alle Punkte der gedachten Note, die im Streit ſind, innerhalb ſechs Tagen, vom 17 Frimaire an gerechnet, übergeben haben wird, ihre

* S. dieſelbe in Heft VIII, S. 173 — 184.

Digitized by Google

Vollmachten aufhören werden. Raſtadt, den 16 Frimaire, Jahr 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

BeiNote wegen Ehrenbreitſtein.

„Die Unterzeichneten, bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik zur Unterhandlung mit dem teutſchen Reiche, in Antwort auf die zweite Note der ReichsDeputation, die ihnen am heutigen 16 Frimaire durch den bevollmächtigten Miniſter des Kaiſers mitgetheilt worden iſt,

„ſehen ſich gezwungen, ſich auf ihre vorhergehenden Noten über eben dieſen Gegenſtand zu beziehen; wie die ReichsDeputation, in Betracht des gegenwärtigen Zuſtands der Unterhandlung, ſelbſt wohl einſehen wird. Raſtadt, den 16 Frimaire, Jahr 7.

Bonnier. Jean Debry. Roberjot."

42.

Note der ReichsDeputation, vom 10 Dec. 1798.

„Die ReichsDeputation habe mit gerechtem SchmerzGefühl in der HauptNote der bevollmächtigten franzöſiſchen Miniſter vom 16 Frimaire (6 Dec.) die abermalige Behauptung geleſen, als ob ſie, die Deputation, durch zweideutige NegociationsKünſte den Frieden zu erſchweren und zu verzögern ſuche. Sie ſey ſich hingegen vielmehr ihres ununterbrochenen, aufrichtigſten und lebhafteſten, zum Zwek eines baldigen und ſichern Frieden führenden Beſtrebens vollkommen bewußt; ſie habe dis theuer genug erprobt, und ſich nur ſtets damit zu beſchäftigen gehabt, die Maſſe des ReichsVerluſtes zu vermindern. Getroſt wolle ſie daher ihr ganzes Verfahren dem Urtheil der Zeitgenoſſen und der Nachwelt lediglich unterwerfen. Schon ſey das FriedensGeſchäft ſo weit vorgerükt, daß man in der ganzen Reihe der Gegenſtände, worüber die Unterhandlungen gepflogen werden, keinen mehr kenne, worüber man die Negociation abzubrechen gemeynt ſey. Vielmehr habe man ſich mit allen, bei der erſten

FriedensBaſis vorgekommenen Artikeln, den einzigen EmigrationsPunkt ausgenommen, bis auf einige Wünſche, Fragen und Modificationen, vorhin ſchon mit der franzöſiſchen Geſandtſchaft einverſtanden.

„In dieſer Lage des FriedensGeſchäfts erklärten nunmehr die franzöſiſchen Miniſter ihre Noten vom 12 Vendemiaire, 21 und 23 Brumaire und 16 Frimaire, (3 Oct., 11 und 13 Nov. und 6 Dec.) als das Ultimatum ihres Gouvernements, und ſie verlangten hierauf eine kategoriſche, befriedigende Antwort. Was den ſo eben erwähnten, bisher hauptſächlich noch ſtreitigen EmigrationsPunkt betreffe, ſo überzeuge ſich die Deputation aus allem, was disfalls von den franzöſiſchen Miniſtern dermalen geſagt werde, daß wegen der franzöſiſchen EmigrationsGeſeze und deren Anwenbarkeit man ſich in Anſehung der Grundſäze nicht zu vereinigen im Stande ſey; da jedoch zugleich die franzöſichen Miniſter in ihren vordern desfalſigen Noten verſichert hätten, daß dennoch Mittel und Wege vorhanden ſeyen, den teutſchen ReichsAngehörigen, für die man ſich bisher nachdrüklichſt zu verwenden für Pflicht gehalten habe, für ihre Perſon und für ihr Vermögen die gewünſchte Beruhigung zu verſchaffen, ſo wolle man dieſe Zuſicherung acceptiren, und vertraue zu der Gerechtigkeit des franzöſiſchen Gouvernements, es werde nun dieſen Unglüklichen, welchen auch die in den vordern diſſeitigen Noten, vorzüglich in jener vom 6 des laufenden Monats, enthaltene ſo triftige Beweggründe zur Seite ſtünden, dieſe zugeſicherte Hilfe rechtmäſig, werkthätig, auch auf eine Art, welche dieſelbe gegen leidenſchaftliche Willkür der untern Behörden ſchüze, und worüber ſich demnächſt noch zu vereinigen ſeyn würde, angedeihen zu laſſen, alle werkdienliche Vorkehr treffen.

„In Rükſicht aller übrigen Artikel der Notem vom 12 Vendemiaire, 21 und 23 Brumaire und 16 Frimaire hätte man zwar ſehr gewünſcht und vorgezogen, die nähere Vereinigung, deren dieſelbe noch hin und wieder bedürfen, gleichbald zu berichtigen. Da aber die franzöſiſchen Miniſter auch in Rükſicht dieſer Punkte einen kategoriſchen Beitritt zu ihrem Ultimatum beſtimmt verlangt hätten, ſo ſehe man ſich vermüſſiget, dieſen Beitritt zu ertheilen, und zu erklären, daß man nunmehr in allen Artikeln

ihrem Ultimatum zu accediren, ſofort ſich gefallen laſſe, daß die bei einigen derſelben annoch nöthigen nähern Beſtimmungen und Erläuterungen erſt bei der Redaction der FriedensArtikeln nachgeholt würden.

„Gleichwie nun durch dieſe kategoriſche Erklärung der Reichs-Deputation die vorzüglichſten Hinderniſſe eines baldigen FriedensAbſchluſſes nunmehr gänzlich weggeräumt ſeyen, ſo dürfe man um ſo zuverſichtlicher hoffen, daß, dem vordern Verſprechen gemäs, das Schikſal der occupirten Lande des rechten RheinUfers nunmehr in jeder Hinſicht möglichſt werde erleichtert, und insbeſondere den neuerdings verlangten unerſchwinglichen Contributionen und Requiſitionen ein ſchleuniger Einhalt werde gethan werden.“

Digitized by Google

IV.

Uiberblik

der ganzen bisherigen Geſchichte des SeeKrieges, zwiſchen Frankreich, Spanien, Holland auf der einen, und GrosBritannien auf der andern Seite; vom Jun. 1795 bis in den Nov. 1798.

(Als Fortſezung vom Jahrgang 1795, Heft VIII, S. 65. ff.)

Non illis imperium pelagi saevumque tridentem,
Sed huic sorte datum.

VIRGIL.

(Bemerkung. Die mit einem * bezeichneten Schiffe dienten im Oct. 1798 wirklich in der brittiſchen Marine.)

I.

Verluſt der Franken.

I Linien Schiffe.

120 Kanonen.

1 Auguſt 1798.	41. l'Orient.	Durch die Engländer an der Mündung des Nil verbrannt.

80 Kanonen.

. . .	42. le Franklin.	Durch die Engländer an der Mündung des Nil genommen.
. . .	43. le Tonnant.	. . . .
12 Oct. 1798.	44. le Hoche, ehedem le Pegase.	Durch die Engländer an der Küſte von Irland genommen.

74 Kanonen.

13 Jul. 1795.	45. l'Alcide.	Durch die Engländer im MittelMeer genommen, aber ſogleich verſunken.
15 Dec. 1796.	46. le Seduisant.	Beim Auslaufen aus dem Hafen von Breſt geſcheitert.
13 Jan. 1797.	47. les Droits de l'homme.	An den Küſten Frankreichs geſcheitert.
21 April 1798.	48. * l'Hercule.	Durch die Engländer im Ozean genommen.
30 . .	49. le Quatorze Juillet.	Im Hafen von L'Orient verbrannt.
1 Auguſt .	50. le Timeleon.	Durch die Engländer an der Mündung des Nil verbrannt.
. . .	51. l'Aquilon.	
. . .	52 le Conquerant.	
. . .	53. le Guerrier.	Durch die Engländer an der Mündung des Nil genommen.
. . .	54. l'Hereux.	
. . .	55. le Mercure.	
. . .	56. le Souverain Peuple.	
. . .	57. le Spartiate.	

II Fregatten
von 40 bis 32 Kanonen.

Dec. 1795.	38. les Droits de l'homme.	An der Küſte von Norwegen geſcheitert.
20 März 1796.	39. l'Etoile.	Durch die Engländer im Ozean genommen.
13 April .	40. * l'Unité.	. . . .

20 April 1796.	41. * la Virginie.	Durch die Engländer im Ozean genommen.
. .	42. la Concorde.	Durch die Engländer in WeſtIndien genommen.
Mai 1796.	43. * la Tamise.	Durch die Engländer im Ozean genommen.
	44. la Tribune.	. . . .
	45. * la Proſerpine.	. . . .
	46. * la Renommée.	. . . .
	47. l'Andromaque.	Durch die Engländer verbrannt.
29 Dec. .	48. la Surveillante.	An den Küſten Irlands verſunken.
. .	49. l'Impatiente.	. . . . .
31 . .	50. * la Tortue.	Durch die Engländer an den Küſten Irlands weggenommen.
9 März 1797.	51. * la Réſiſtance (izt Fishguard.)	Durch die Engländer im Ozean weggenommen.
16 April .	52. l'Harmonie.	In WeſtIndien verbrannt.
17 Jul. .	53. la Calliope.	An den Küſten Frankreichs verſunken.
22 Dec. .	54. * la Neréide.	Durch die Engländer im Ozean genommen.
30 . .	55. * Daphne.	. . . .
31 Mai 1798.	56. la Confiante.	Durch die Engländer an den fränkiſchen Küſten verbrannt.
27 Jun. .	57. * la Senſible.	Durch die Engländer im MittelMeer genommen.

Digitized by Google

30 Jun. 1798.	58. * la Seine.	Durch die Engländer im Ozean genommen.
1 Auguſt .	59. l'Arthemiſe.	Durch die Engländer an der Mündung des Nil verbrannt.
. . .	60. la Serieuſe.	Durch die Engländer an der Mündung des Nil in Grund gebohrt.
. .	61. la Iuſtice.	Durch die Engländer im MittelMeer genommen.
. .	62. la Diane.	. . . . .
. .	63. * la Decade.	Durch die Engländer im Ozean genommen.
7 Sept. .	64. * la Flore.	. . . . .
12 Oct. .	65. l'Embuſcade.	Durch die Engländer an den Küſten von Irland genommen.
. . .	66. la Bellone.	. . . .
. . .	67. la Coquille.	Durch die Engländer an den Küſten von Irland genommen.
13 . .	68. la Reſolue.	. . . . .
18 . .	69. la Loire.	. . . . .
20 . .	70. l'Immortalité.	. . . . .

Digitized by Google

2.

Verluſt der Spanier.

I Linien Schiffe.

112 Kanonen.

14 Febr. 1767.	1. * Salvador del Mondo.	Durch die Engländer beim Cap St. Vincent genommen.
. . .	2. * San Ioseph.	. . . .

80 Kanonen.

. . .	3. * San Nicolas.	. . . .
17 April .	4. San Vincente.	Bei Trinidad, in WeſtIndien verbrannt.

74 Kanonen.

14 Febr. .	5. * San Isidro.	Durch die Engländer beim Cap St. Vincent genommen.
17 April .	6. Gallardo.	Bei Trinidad verbrannt.
. . .	7. * San Damaso.	Durch die Engländer bei Trinidad genommen.

II Fregatten

von 40 bis 32 Kanonen.

13 Oct. 1796.	1. * Mahonesa	Durch die Engländer im MittelMeer genommen.
17 April 1797.	2. San Cecilia.	Bei Trinidad, in WeſtIndien, verbrannt.

Digitized by Google

26 April 1797.	3. Nympha.	Durch die Engländer im MittelMeer genommen.
. . .	4. Clena.	An den Küſten von Spanien geſcheitert.
16 Jul. 1798.	5. Dorothea.	Durch die Engländer im MittelMeer genommen.

3.
Verluſt der Holländer.

I. LinienSchiffe.

74 Kanonen.

11 Oct. 1797.	1. * Vryheid.	Durch die Engländer an der Küſte von Holland genommen.
. . .	2. * Jupiter (izt Camperdown.)	. . . .

64 Kanonen.

1795.	3. * Zeeland.	In Portsmouth in Beſchlag genommen.
.	4. * OverYssel.	Durch die Engländer im Meer genommen.
16 Aug. 1796.	5. * Dordrecht.	Durch die Engländer beim Cap der guten Hofnung genommen.
. . .	6. * Revolutie (izt P. Frederick)	. . . .

11 Oct. 1797.	7. * De Vries.	Durch die Engländer an der Küſte von Holland genommen.
. . .	8. * Gelykheid.	. . . .
. . .	9. * Haarlem.	. . . .
. . .	10. * Hercules.	. . . .
. . .	11. * Waſſenaer.	. . . .

54 Kanonen.

1795.	12. * Brakel.	In Portsmouth in Beſchlag genommen.
16 Aug. 1796.	13 * Van Tromp.	Durch die Engländer beim Cap der guten Hofnung genommen.
11 Oct. 1797.	14. * Alkmaar.	Durch die Engländer an der Küſte von Holland genommen.
. . .	15. Delft.	Desgleichen, aber bald darauf verſunken.

II Fregatten
von 40 bis 32 Kanonen.

1795.	1. * Zephyr (izt Europa.)	In den engliſchen Häfen in Beſchlag genommen.
.	2. * Thoolen.	
Auguſt .	3. * Alliantie.	Durch die Engländer in der NordSee genommen.
Mai 1796.	4. * Argo (izt Janus)	. . . .
.	5. * Jaſon (izt Proſelyte.)	. . . .

16 Auguſt .	6. * Braave.	Durch die Engländer beim Cap der guten Hofnung genommen.
. . .	7. Castor (itzt Saldanha.)	. . . .
11 Oct. 1797.	8. Monnikendam.	Durch die Engländer genommen, aber an den Küſten Hollands geſcheitert.
24 . 1798.	9. Fury.	Durch die Engländer in der NordSee genommen.

4.

Verluſt der Engländer.

I. LinienSchiffe.

80 Kanonen.

8 April 1796.	6. Ça-ira.	Im Hafen von San Fiorenzo verbrannt.

74 Kanonen.

7 Oct. 1795.	7. Censeur.	Durch die Franken beim Cap St. Vincent genommen.
Dec. 1796.	8. Courageux.	An den Küſten der Barbarei geſcheitert.
22 . .	9. Bombay-Castle.	Bei der Einfahrt in den Tajo geſcheitert.

50 Kanonen.

Auguſt 1798.	10. Leander.	Durch die Franken bei Candia genommen.

II Fregatten von 40 bis 32 Kanonen.

1795.	4. Inconstance.	Ehedem den Franken abgenommen, wieder verloren.
Dec. .	5. Amethyst, ehedem la Perle.	Bei den Orcadiſchen Inſeln geſcheitert.
Oct. 1796.	6. Amphion.	In Plymouth in die Luft geflogen.
Nov. .	7. Undaunted, ehedem l'Arethuſe.	Bei Jamaica verſunken.
9 Dec. .	8. Reunion.	An den engliſchen Küſten geſcheitert.
Dec.	9. Huſſard.	An den fränkiſchen Küſten geſcheitert.
7 Auguſt 1797.	10. Artois.	. . . .
Nov. .	11. Hermione.	In WeſtIndien von ihrer Bemannung den Spaniern überliefert.
4 April 1798.	12. Pallas.	An den engliſchen Küſten geſcheitert.
30 Jun. .	13. Pique.	An den fränkiſchen Küſten geſcheitert.
Oct. .	14. Jaſon.	. . . .

Recapitulation zur Bilanz.

Seit dem Anfang des Krieges bis zu Ende des Oct. 1798 haben verloren:

	LinienSchiffe.	Fregatten von 40 bis 32 Kanonen.
Frankreich	57.	70.
Spanien	7.	5.
Holland	15.	9.
	79.	84.
England	10.	14.

V.

Beſondere Convention zwiſchen dem bevollmächtigten Miniſter der fränkiſchen Republik, Bürger Perrochel, und dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der helvetiſchen Republik, Bürger Begos, über die durch die fränkiſche Regierung von der helvetiſchen Regierung gefoderte Hilfe.

Artikel 1. Sogleich nach der gegenſeitigen Ratification der gegenwärtigen Uibereinkunft ſoll ein helvetiſches TruppenKorps errichtet werden, welches als HilfsKorps mit den fränkiſchen Truppen gemeinſchaftlich gegen den Feind fechten wird, der, nach dem 2 Art. des AllianzTractats, durch die fränkiſche Regierung der helvetiſchen angezeigt werden wird.

Art. 2. Dieſes Korps ſoll aus Freiwilligen, in der Schweiz ungezwungen angeworbenen Rekruten beſtehen, und die Zahl von 18,000 Mann nicht überſteigen. Die DienſtZeit ſoll auf zwei oder vier Jahre nach der Wahl des Recruten geſezt werden. Die Depots ſollen in Helvetien ſeyn.

Art. 3. Es ſoll in ſechs HalbBrigaden von dreitauſend Mann eingetheilt werden, wovon jede durch einen Befehlshaber mit Oberſten Rang kommandirt werden ſoll.

Art. 4. Die BrigadenChefs, BataillonsKommandanten, Hauptleute und andre Offiziers werden von dem helvetiſchen Directorium ernannt, welches auch die Art und Weiſe beſtimmen wird, wie die Beförderungen geſchehen ſollen.

Art. 5. Die fränkiſche Regierung wird jedem Soldaten und UnterOffizier die Summe von 24 fränkiſchen Livres HandGeld entrichten; die dazu erforderlichen Summen Geldes ſollen bei einem OberZahlmeiſter in Bern und in Zürich niedergelegt werden. Sie wird ſogleich für das Schikſal der Invaliden ſorgen.

Art. 6. Die fränkiſche Regierung übernimmt auch einem jeden angeworbenen und zum Dienſte tauglichen UnterOffizier und Soldaten einen Rok, Weſte, und Hoſen helvetiſcher Uniform, einen Hut, die Schuhe und Strümpfe, und alle übrige kleine Ausrüſtung unentgeltlich zu liefern. Zu dieſem Endzweke ſollen Magazine von Kleidungen und andern zur Aus-

Digitized by Google

rüſtung dienenden Sachen an jedem SammelPlaze errichtet werden.

Art. 7. Die erforderliche *Bewafnung* für die ſechs Halb-Brigaden ſoll Vorſchußweiſe durch die fränkiſchen Zeughäuſer geliefert werden, bis auf den ZeitPunkt, wo dieſe HalbBrigaden in den Dienſt einer mit der fränkiſchen Republik verbündeten Macht treten werden, bei welchem ZeitPunkt dann dieſe Waffen der fränkiſchen Regierung entweder werden zurükgegeben, oder bezahlt werden, nach dem Preiſe, den man beſtimmen wird.

Art. 8. Die ſchweizeriſchen Offiziers und Soldaten werden eine gleiche *Beſoldung* wie die fränkiſchen Soldaten und Offiziers des gleichen Grades, erhalten; dieſe Beſoldung wird *gänzlich von der fränkiſchen Regierung* entrichtet, und zu dieſem Ende beſondere GeldSummen beſtimmt werden.

Art. 9. Die Brigaden- und BataillonsChefs, ſo wie die Hauptleute und Lieutenants, werden *drei Viertheile* ihrer Beſoldung erhalten, wenn der Drittheil der HalbBrigade, für die erſten, der Drittheil des Bataillons für die zweiten, und der Drittheil der Compagnie für die lezten formirt, und die *ganze* Beſoldung, wenn die Korps vollzählig ſeyn werden. Die Recruten, welche die 24 Livres HandGeld erhalten haben, werden, auf ihre eigne Koſten, an ihrem WohnOrte verbleiben, ohne ſich von demſelben entfernen zu dürfen, bis ſie durch ihre Offiziers werden aufgerufen, und ihnen der Ort des Depots wird angezeigt werden, nebſt dem Befehle, ſich dahin zu begeben. Es wird ihnen ein ReiſeGeld auf dem gleichen Fuß, wie den fränkiſchen Soldaten, bezahlt werden. Vom Tag ihrer Ankunft bei dem Depot, werden die Recruten ihren Sold und ihre Rationen beziehen. So wie die Stärke der Compagnie den Drittheil überſteigt, und bis ſie complet ſeyn wird, wird der fränkiſche KriegsCommiſſair, dem die Polizei der Korps aufgetragen iſt, die Recruten für den Sold und die Beſorgung aufnehmen, ſo wie ſie nach und nach bei der HalbBrigade anlangen werden, wenn ſie vom fränkiſchen Offizier des GeneralStabs genehmigt worden ſind, dem die Aufſicht auf die Errichtung der 18.000 Mann aufgetragen iſt.

Art. 10. Die fränkiſche Regierung verpflichtet ſich, unverzüglich die benöthigte Quantität von Lebensmittel in Helvetien führen zu laſſen, um ein KriegsHeer von 18,000 Mann während einem Jahr erhalten zu können, und nachher ſollen dieſe Lieferungen, je nach Maasgabe der Bedürfniſſe, und auf das Anſuchen der helvetiſchen Regierung geſchehen.

Die Vertheilung derſelben ſoll ſchweizeriſchen Commiſſairs übertragen werden.

Art. 11. Die *Einquartirung* und *Eincaſernirung* der HilfsTruppen ſoll auf eine, der Nation mindeſt beſchwerliche und ihren Mitteln angemeſſene, Weiſe geſchehen; wenn aber ihre Mittel nicht hinreichen würden, ſo wird der Miniſter

Digitized by Google

und die fränkiſchen Generale ſie durch Verfügungen und Anordnungen erleichtern, welche dieſelben erſezen können.

Art. 12. Alle zu den Truppen gehörenden Perſonen ſollen in Sachen, welche die KriegsZucht betreffen, und wegen Vergehen, nicht anders gerichtet werden können, als von ſchweizeriſchen KriegsGerichten.

Art. 13. Alle Theile der Ausführung, welche die Mitwirkung der fränkiſchen Gewalten erfordern möchten, ſollen zwiſchen ihrem und dem helvetiſchen Directorium mit gegenſeitiger Einwilligung, durch darüber abzuſchlieſende Conventionen angeordnet werden.

Art. 14. Es iſt auch übereingekommen, daß in keinem Fall und unter keinem Vorwand, ſchweizeriſche Soldaten fränkiſchen Compagnien, und eben ſo wenig ſchweizeriſche Compagnien fränkiſchen Bataillonen, oder ſchweizeriſche Bataillone fränkiſchen Brigaden einverleibt werden können.

Art. 15. Die Auswechslung und Unterhaltung der ſchweizeriſchen KriegsGefangenen ſoll in gleichem Verhältniſſe, und genau auf gleichen Fuß geſchehen, wie die Auswechslung und der Unterhalt der fränkiſchen KriegsGefangenen.

Art. 16. Die fränkiſche Regierung verpflichtet ſich, dieſen ſechs HalbBrigaden HilfsTruppen, durch ihre wohlmeinende Verwendung bei ihren verbündeten Republiken, einen beſtändigen und vortheilhaften KriegsDienſt zu verſchaffen.

Alſo übereingekommen durch die Unterſchriebenen, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer gegenſeitigen Regierungen.

Unterzeichnet: Heinrich Perrochel, bevollmächtigter Miniſter der fränkiſchen bei der helvetiſchen Republik.

Begos, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten der helvetiſchen Republik.

Das helvetiſche Directorium hat gegenwärtige, mit dem bevollmächtigten Miniſter Bürger Perrochel, zufolge der von ſeiner Regierung habenden Vollmacht, errichtete Convention beſtätiget und unterſchrieben.

So geſchehen zu Luzern, den 30 Nov. 1798.

Der Präſident des VollziehungsDirectoriums,
Oberlin.

Im Namen des Directoriums, der GeneralSecretair,
Mouſſon.

(Beide Räthe genehmigten dieſe Convention noch am nemlichen Tage.)

Digitized by Google

I.

Irland.

Geſchichte der Irländiſchen Union. Uiberblik der KriegsEreigniſſe während der Empörung. Fränkiſche Landung und LandungsVerſuche.

Frustra si terrore succinxerit, qui septus caritate non fuerit; armis enim arma irritantur.

PLINIUS in Paneg.

§. 1.

Geſchichte der Irländiſchen Union.

Die brittiſche Macht in Europa beſteht aus den drei Königreichen England, Schotland und Irland.

Schotland bildet, ſeit der Union vom Jahr 1707, mit England Einen StaatsKörper, unter dem Namen GrosBritannien.

Irland hingegen ward, ſeit der Revolution, die im Jahr 1739 dem Prinzen Wilhelm von Oranien den Thron der Stuarte und dem brittiſchen Volke ſeine jezige geprieſene StaatsVerfaſſung gab, in mancher Rükſicht mehr wie eine eroberte Provinz als wie ein den übrigen beiden gleiches Reich behandelt. Es hat zwar ſein beſonderes Parlament, aber dieſes Parlament repräſentirt durchaus nicht die Nation. Uiber zwei Drittheile des Irländiſchen Volks ſind katholiſch: und doch können Ka-

tholiken nicht Mitglieder des Parlaments ſeyn, überhaupt kein StaatsAmt bekleiden; doch müſſen ſie Zehnten und alle KirchenGefälle an die oft auſſer Landes von ihrem Marke ſchwelgende hohe proteſtantiſche Geiſtlichkeit zahlen, und noch auſſerdem ihre wirklichen katholiſchen Prieſter aus ihren Mitteln beſolden.

Man darf ſich daher nicht wundern, daß der gemeine Ire Engländer, Kezer und Tyrann mit Einem Worte (Sassona) bezeichnet, und daß eine ſolche empörende Ungleichheit in den politiſchen Rechten von jeher eine beſtändigrege Quelle von Haß und Mistrauen zwiſchen beiden Theilen war. Irland iſt von zu weſentlichem Gewicht in der Waagſchale von GrosBritanniens Macht, um ſich ohne Unwillen als bloſe Colonie von ihm behandelt zu ſehen. Haben ja doch ſelbſt die Amerikaniſchen Colonien, welche alles, was ſie waren, allein durch AltEngland waren, die ihnen verweigerte Repräſentation im brittiſchen Parlament an dem MutterLande durch ihre IndependenzErklärung gerächt: und Irland, vormals ein unabhängiger, und ein eben ſo alter Staat wie England ſelbſt, die reichſte Quelle ſeiner SchiffsMunitionen, die Pflanzſchule ſeiner Matroſen, bei einer Bevölkerung von drithalb Millionen Menſchen, ſollte nicht Anſpruch auf ein Parlament haben, welches in Wahrheit, nicht blos dem Namen nach, Repräſentant des Irländiſchen Volkes wäre?

Emancipation der Katholiken (d. h. Gleichſtellung mit den Proteſtanten) und ParlamentsReform waren daher lange ſchon das LoſungsWort der Irländer; aber die brittiſche Regierung fürchtete zu ſehr die geheime Anhänglichkeit dieſes Volks für die vertriebenen Stuarte. Inzwiſchen ergrif daſſelbe jede Gelegenheit, die ſich ihm zu Erreichung jenes Wunſches anzubieten ſchien; beinahe jede Kriſe, in die England ſich verwikelt ſah, war von Erſchüttrungen in Irland begleitet.

Dis war namentlich der Fall während des Ameri

kaniſchen Krieges. „Meine Bruſt wird unaufhör„lich beklemmt, das Leben mir zur Qual ſeyn, ich werde „nicht einen Augenblik das Labſal eines ruhigen Schlafes „genieſſen", ſagte damals Grattan an der Spize der Oppoſition, „ſolange auch nur noch Ein Glied von der „langen Kette, die uns drükt, den Fuß des ärmſten „Bauers umſchlieſſen wird." Irland erhielt wenigſtens Unabhängigkeit vom brittiſchen Parlament und der engliſchen Tribunalien.

Ganz andre Hofnungen wekte bald darauf die fränkiſche Revolution.

Zuerſt im Jahr 1791 giengen in Irland, aus dem auch hier ſchon zuvor beſtandenen WhigClub, Geſellſchaften hervor, welche zur Abſicht hatten, die Emancipation der Katholiken und eine Reform im UnterHauſe zu bewirken. Die Erſtere war der Wunſch und das Recht von zwei Drittheilen des Irländiſchen Volkes; die leztere hatten auch in England lange ſchon die gröſten Männer, die edelſten Patrioten ſich zum HauptAnliegen gemacht; ſelbſt der Miniſter Pitt hatte den Anfang ſeiner politiſchen Celebrität dem Eifer zu danken, womit er die Sache der Parlaments-Reform betrieb.

Unſtreitig waren es urſprünglich nur dieſe beiden Punkte, welche die groſe Mehrheit des aufgeklärtern Theils der Irländiſchen Nation bezwekte. Indeß fand ſich auch damals (1791) ſchon eine Anzahl Perſonen, die eine Trennung von England und die Einführung einer republikaniſchen StaatsForm wünſchten, und die populären Worte: Emancipation und Reform, nur wie einen Schild für den Haufen aushiengen; einer der HauptStifter der Irländiſchen Union, Wolf Tone, hat dis in ſeinem lezten Verhör ſelbſt eingeſtanden. Aber die Zahl derer, die in dieſen geheimern Theil ihres Planes eingiengen, war (nach den eignen Berichten des Irländiſchen Parlaments,) Anfangs nur klein und unbedeutend.

Digitized by Google

Sie ſtieg indeß nachher zu einer furchtbaren Gröſe an. Den Grund davon hat Fox in der berühmten lezten Rede, die er vor ſeinem Austritt aus dem brittiſchen Parlament hielt *, klar und treffend entwikelt. „Wodurch", frägt er, „vermehrte ſie ſich bis zu dieſer Gröſe" (nach der Angabe des Irländiſchen Parlaments, von 100,000 Menſchen) „und wer waren die Proſelyten, die ſie zu ei„ner ſo gigantiſchen Zahl anſchwellen machten? — Es „waren eben die, welche erſt kein ſolches Verlangen, keine „ſolche Geſinnungen, keine ſolche Abſichten hatten; eben „die, welche bei allen Petitionen, die ſie übergaben, bei „allen Schritten, die ſie thaten, nichts anders bezwekt „hatten, als Emancipation und Reform. Sie „machten ernſte, wiederholte Vorſtellungen: aber hier „trafen ſie auf den feſten Entſchluß, alle Anfoderun„gen zurükzuſtoſen, auf einen eingewurzelten Abſcheu ge„gen alles, was nur irgend die Färbung von Reform „hatte. Vergebens wandten ſie ſich an alle ausgezeich„neten Männer im Lande, die bei frühern Anläſſen ihren „Eifer für die VolksSache erprobt hatten: zum Unglük „waren dieſe durch die fränkiſche Revolution und den von „den Miniſtern ſo künſtlich in Umlauf geſezten Lerm von „Anſtekung mit ſolchem Schreken erfüllt, daß ſie auf die „Klagen nicht achteten. Die Folge davon war, daß jene „Gemäſigten, da ſie ſahen, daß ſie vergebens etwas „von der Regierung oder von dem Parlament erwarteten, „und nirgend mehr eine Zuflucht zu Abſtellung ihrer Be„ſchwerden hatten, ſich nun mit den Geſellſchaften ver„einigten, deren Führer gleich Anfangs eine Trennung „von England bezwekten. Die in Vergleich mit ihrer „nachherigen Zahl kleinen Geſellſchaften von 1791 wur„den nun ſtark und furchtbar durch den Beitrit ſo Vieler, „die Anfangs nichts mit ihnen gemein hatten, und die „Regierung, die in ihrem kurzſichtigen Stolze und Eigen-

* 26 Mai 1797. S. Jahrgang 1797 dieſer Annalen, Heft VI, S. 279 f.

Digitized by Google

„ſinn dem Supplikanten ein taubes Ohr bot, hat „nun vielleicht bald im ofnen Felde einen Trozer „zu bekämpfen."

Die weitern Masregeln, welche die Regierung in dieſer drohenden Lage nahm, waren von der Art, daß ſie nothwendig Fox'ens Prophezeihung von dem „Kampfe im ofnen Felde" wahr machen muſten. Der Statthalter, Lord Fitzwilliam, obgleich bekannlich ein TodFeind alles deſſen, was nur irgend mit der fränkiſchen Revolution in Verbindung ſteht, hatte doch, aus Gefühl für Recht und aus weiſer Würdigung der Symptomen in Irland, in ſeiner Rede bei Eröfnung des Parlaments die ſo gewünſchte Emancipation hoffen laſſen. Aber die Freude darüber war von kurzer Dauer. Fitzwilliam ward nach England zurükberufen, und an ſeiner Stelle Lord Camden zum Statthalter von Irland ernannt. Camden's Syſtem war unbeugſame Strenge; Haß gegen Irland, als ob es eine Provinz von Frankreich wäre, bezeichnete von nun an die meiſten Schritte der Regierung, die ganz unter dem überwiegenden Einfluß der ſogenannten Lunto of the Castle (der Familien Beresford, Caſtlereagh und des Kanzlers Clare) ſtand.

In der Grafſchaft Armagh (in der Provinz Ulſter), wo der ReligionsHaß von langer Zeit her am heftigſten war, übten die Proteſtanten, die ſich den nachher ſo furchtbar gewordenen ParteiNamen: OrangeMänner beilegten, die empörendſten GewaltThaten aus. Ganze Diſtricte wurden proſcribirt. An allen katholiſchen Häuſern eines Dorfes fand man Zettel angeheftet: „Nach Connaught oder in die Hölle!" und an den Unglüklichen, die dieſe Drohung nicht achteten, ward ſie wirklich erfüllt. Die MagiſtratsPerſonen ſahen dieſen Mishandlungen ruhig zu, und wenn auf ihre Abſezung angetragen ward, ſagte der Kanzler von Irland: „Beſſere wären in jener Gegend nicht zu finden." Natürlich ver-

breitete dis allgemeine Unruhe unter allen Katholiken in allen Grafſchaften; man rüſtete ſich zur Nothwehr, raubte überall Waffen, und ſo entſtanden die katholiſchen Defenders. Je ſtrenger dieſe verfolgt wurden, deſto enger ſchloſſen ſie ſich aneinander, und bald galten die aus dem ſehr rechtlichen WhigClub entſtandenen Vereinten Irländer (die nun wirklich geheime, und daher gefährliche Conventikel zu halten, und den groſen Haufen durch den einfachen Eid: „der Verbindung treu zu bleiben", an ſich zu feſſeln anfiengen,) und die räuberiſchen Defenders in den ſtrengen Masregeln der Regierung gegen ſie für völlig einerlei. Indeß hatte die unermeßliche Mehrheit von Mitgliedern dieſer Verbindungen bis izt durchaus nur die zwei ſehr erlaubten Zweke: Emancipation und Reform. Noch war es Zeit, durch Bewilligung derſelben die Gemüther zu beſänftigen.

Statt deſſen erfolgte die InſurrectionsActe, kraft deren auf den Bericht der MagiſtratsPerſonen, daß man in irgend einem Diſtrikt Unruhen bemerke oder auch nur beſorge, der LordStatthalter bevollmächtigt wurde, den gedachten Diſtrict auſſer des Königs Frieden zu proclamiren. Um die Regierung in ihren Masregeln zu unterſtüzen, ſtand ein beträchtliches Korps brittiſcher Truppen unter den Befehlen des GeneralLieutenants Lake in Irland. Auch ward noch im Oct. 1796 aus den königlichgeſinnten LandEigenthümern eine bewafnete Miliz (Yeomanry) aufgeſtellt, deren Zahl anfänglich auf 20,000 Mann beſtimmt, aber bald nachher auf 37,000 gebracht ward.

Was es hieß: einen Diſtrict auſſer des Königs Frieden ſezen, zeigt folgendes Gemählde, das einer der achtungswürdigſten Männer Englands, der Graf Moira, von der Art, wie die Entwafnung der Landleute in der Provinz Ulſter durch den GeneralLieutnant Lake vollzogen wurde, im brittiſchen Parlament entworfen hat. „Ich ſelbſt", ſagt' er, „war Zeuge der verübten

„Tyranneien. Man gewöhnte die brittiſchen Truppen, in „jedem Irländer einen geheimen Aufrührer zu erbliken. Auf „dem Curfew, das die Engländer ſtets mit Abſcheu als „ein Geſez für Sclaven betrachteten, ward mit unerhörter „Strenge gehalten: in allen BauerHäuſern muſte Licht „und Feuer um neun Uhr ausgelöſcht ſeyn, und der Sol„dat vollzog dieſen Befehl mit der empörendſten Grauſam„keit; eine Wache zwang einen Vater, alles Bittens un„geachtet, das Licht auszulöſchen, welches ihm dazu „diente, ſeinem in Gichtern liegenden Kinde beizuſtehen, „und mishandelte ihn, weil er's nicht ſchnell genug that. „Dis iſt nur einer von den tauſend in dieſem unglüklichen „Lande verübten Gräueln. Niemand iſt da ſicher, daß „er nicht mitten in der Nacht aus den Armen ſeiner Gat„tin und Kinder in's Gefängniß fortgeſchleppt wird, ohne „zu wiſſen, weſſen man ihn anklagt. Ja man führte „eine Art von Folter, genannt Piketting ein, die man „bei der Kavallerie als zu barbariſch abgeſchaft hat: wo „man Waffen zu finden glaubte und nicht fand, hieng „man die verdächtige Perſon, den einen Fuß auf einem „ſpizigen Pflok, bei'm Naken ſo lange auf, bis die Er„droſſelung beinahe vollſtrekt war. Ich ſelbſt kenne Meh„rere, die dieſe Folter litten, weil man ſie beargwöhnte, „daß ſie in einem Komplott wären, oder doch darum wüß„ten; Einer muſte ſie dreimal, auf bloſen Verdacht hin, „ausſtehen. Unter dem Vorwand von Verheimlichung „der Waffen legte man eine Menge Häuſer in die Aſche; „unter andern wurden dreiſſig in einer Nacht abgebrannt, „weil nicht alle Waffen, die darinn enthalten ſeyn müß„ten, abgeliefert worden wären; und um dieſe Zahl zu „ſchäzen, hatte der Offizier, der dieſe MordBrennerei „kommandirte, keinen andern Maſsſtab als ſeine Ein„bildung. Dieſe unbändige Grauſamkeiten, welche „keineswegs iſolirte Handlungen von Menſchen, die „ihre Gewalt misbrauchten, ſondern Folge eines ſyſte„matiſch angelegten Planes waren, dienten indeß

„zu nichts als die Zahl der Misvergnügten immer mehr „zu vergröſern." *

Es lag in der Natur der Sache, daß die Schrekens-Mittel der Regierung auf Seiten der Vereinten Irländer Reactionen erzeugen muſten. Raub und Brand, Entwafnung, nächtliche Ermordungen der Loyaliſten wurden nun immer häufiger; alles, was die Hofnung Lokendes, was die Gefahr Abſchrekendes hat, sezten ſie in's Spiel, um die Zahl ihrer Anhänger zu vermehren; alle geſellſchaftlichen Bande waren aufgelöst.

Dis Grauen erregende Gemählde zeigt den Zuſtand Irlands, wie er vom SpätJahr 1796 an, und im Laufe von 1797 in beſtändigem Fortſchritt von Schrekniſſen ſich ausbildete.

Die Union hatte ihre volle politiſche Organiſation, und VollziehungsAusſchüſſe in den verſchiedenen Provinzen.

Seit Errichtung der Yeomanry im Oct. 1796 hatte auch ſie einen militairiſchen Charakter angenommen; Waffen aller Art, Piken, Munition wurden herbeigeſchaft, und dis neue Syſtem auf einen Grad getrieben, daß zu Ende des Jahrs 1797 nicht weniger als 129,000 Waffen von verſchiedener Art in Irland waren. In der einzigen Grafſchaft Kildare waren 12,000 Piken fabrizirt worden.

Man könnte ſich wundern, daß bei ſolchen Vorbereitungen die Union nicht ſchon eher einen entſcheidenden Schlag gegen die Regierung wagte. Allein man darf nicht vergeſſen, daß die unermeßliche Mehrheit ihrer Anhänger nicht Trennung von England, ſondern nur freie Rechte der Katholiken und ParlamentsReform beabſichteten, und daß die äuſſerſten Schritte, zu denen ſie ſich hinreiſſen lieſſen, — die Zahl der OhneHoſen, denen es nur um Gelegenheit zu rauben zu thun war, abgerechnet, — lange Zeit mehr NothWehr als feſter Entſchluß eines gänzlichen Bruchs mit England waren. Auch kann-

* S. Jahrgang 1798 dieſer Annalen, Heft I, S. 63 ff.

ten die Führer der Union zu genau ihre HilfsMittel und die der brittiſchen Regierung, als daß ſie, ohne auswärtige Hilfe, gegen dieſe leztere offen auf den KampfPlaz vorzutreten gewagt hätten. Es iſt eine alte Bemerkung, daß die Irländer, die ſich im Dienſte Frankreichs und Spaniens bei ſo mancher Gelegenheit als trefliche Soldaten gezeigt haben, niemals glüklich auf ihrem eignen Boden fochten. „Die Britten," ſagt Voltaire, * „hatten über die Irländer von jeher dieſelbe Superiorität, „welche die Weiſſen über die Negern haben, d. i. die des „Genies, des Reichthums, und der Waffen."

Nicht eher als im Jahr 1796 ſezten ſich die Häupter der Union in unmittelbare Verbindung mit Frankreich, deſſen Hilfe ſie zu einer Revolution durch Waffen für unumgänglich nöthig hielten; vorzüglich waren es WolfTone und Napper-Tandy, die ſolche in Paris betrieben. Die fränkiſche Regierung, die an England noch die ungeheure Wunde der Vendee zu rächen hatte, und der überhaupt die Gelegenheit willkommen ſeyn muſte, ihrem furchtbaren Rivalen dieſen TodesStoß beizubringen, nahm ihre Anerbietungen an, und beſchloß Truppen nach Irland zu ſchiken.

Am 15 Dec. (1796) lief eine Flotte, mit 18,000 Mann Truppen unter den Befehlen des Generals Hoche, von Breſt aus. Der kühne Hoche glühte von Enthuſiasm für dieſe Unternehmung. Hatte Buonaparte, gegen den er Eiferſucht fühlte aber nicht Neid, im Laufe dieſes Feldzuges eine Cisalpiniſche Republik erſchaffen, ſo wollte Er nun der Stifter einer Irländiſchen werden, die unſtreitig für Frankreich ohne Vergleich wichtiger, und von nicht zu berechnenden Folgen im allgemeinen Syſtem von Europa geweſen ſeyn würde. Aber ein Sturm riſſ die Fregatte Fraternite', die Ihn und das Schikſal Irlands trug, von der übrigen Flotte hinweg, die am 21 Dec. wirklich groſentheils vor der Bantry-

* Siecle de Louis XIV, T. I. Chap. 15.

Bay erſchien, aber bei der Unſchlüſſigkeit der Unter-Befehlshaber durch einen neuen Sturm aus derſelben zurükgeſchleudert ward, und unverrichteter Dinge nach den fränkiſchen Häfen zurükkehrte. Die Bauern im ſüdlichen Irland hatten ſich keineswegs ſo geneigt bewieſen, die Landung der Franken zu unterſtüzen, wie Hoche es wohl erwarten mochte; und die brittiſche Regierung that ſich nun viel auf deren Loyalität zu gut. Ihr Betragen hatte indeß einen ganz andern Grund. Die Nachrichten, welche die Irländiſche Union im Dec. aus Frankreich erhalten hatte, waren in Anſehung der Zahl der eingeſchiften Truppen ſo widerſprechend, daß ſie überhaupt an der ganzen Unternehmung gezweifelt, und ſich daher keine Mühe gegeben hatte, das Volk im Süden auf dieſen Einfall vorzubereiten. Hoche ſelbſt war von der Stimmung der Irländer ſo überzeugt, daß er ſich „nur an der Spize von 6000 Mann auf dem Boden von Irland" wünſchte, „weil er dann gewiß wäre, dieſe Inſel auf immer von England abzureiſſen."

Die Union hofte indeß, daß Frankreich im FrühJahr 1797 eine neue Unternehmung machen würde; und um dieſelbe zu beſchleunigen, ſchikte ſie im Mai und Jun. deſſelben Jahrs einen Abgeordneten, Namens Lewines, nach Paris, der ſich ſeit der Zeit, als Bevollmächtigter der Union, daſelbſt aufhielt. Ein andrer vertrauter Agent gieng nach Hamburg, um von da, mit einem Paſſe des dortigen fränkiſchen Miniſters, nach Paris zu reiſen. Er ſollte Frankreich volle Entſchädigung ſowohl für die fehlgeſchlagene Unternehmung als für die neuerwartende Hilfe verſprechen, wozu der Fond aus dem Verkauf der KirchenGüter und dem Vermögen derer, die ſich als Feinde der Union zeigen würden, genommen werden ſollte. Zugleich hatte er den Auftrag, eine unmittelbare Anleihe von einer halben Million oder 300,000 Pf., die aus demſelben Fond zurükbezahlt werden ſollten, bei Frankreich oder Spanien zu unterhandeln.

Die Union hatte das fränkiſche Directorium nur um 5000 Mann HilfsTruppen gebeten; lezteres aber wollte keine andre Macht nach Irland ſchiken, als die ſtark genug wäre, um in jeder Rükſicht das Schikſal dieſes Landes zu entſcheiden. „Die Depoſitairs" (d. h. das fränkiſche VollziehungsDirectorium) — ſchrieb Lewines von Paris aus an den Lord Eduard Fitzgerald — „haben ſich geweigert, die 5000 Pf. vorzuſtreken, (5000 Mann zu ſenden,) oder irgend eine andre Zahlung, ausgenommen die der groſen Summe zu leiſten (eine kleinere TruppenZahl als das vorgeſchlagene ArmeeKorps zu ſenden), und zwar nicht eher als in vier Monaten." In einer zweiten Denkſchrift wurde dringend um Beſchleunigung der verſprochenen Hilfe gebeten, da die bisherigen Illuſionen von Reform und Emancipation bei dem langen Aufſchub ihre Kraft zu verlieren anfiengen, die ächten Republikaner den Muth ſinken lieſſen, und die Sache in Gefahr ſey gänzlich zu ſcheitern. Die fränkiſche Regierung, welcher weſentlich daran lag, den wahren Zuſtand der Dinge kennen zu lernen, ſchikte einen vertrauten Agenten ab, der ſich in Irland ſelbſt von Allem näher überzeugen ſollte. Da derſelbe bei ſeiner Ankunft in London Schwierigkeit fand, einen Paß nach Irland zu erhalten, ſo begab ſich Lord Fitzgerald zu ihm in dieſe Stadt. Auf ſeine Vorſtellungen machte die fränkiſche Regierung dem Irländiſchen Agenten in Paris nahe groſe Hofnungen. Voll Eifer betrieb man nun in Holland die Rüſtungen zu einer Landung. Am 28 Jun. kam General Hoche, der um dieſe Zeit die Sambre und MaasArmee kommandirte, im tiefſten Geheimniß im Haag an, um ſich mit dem Bataviſchen Ausſchuß der auswärtigen Verhältniſſe, dem Admiral Winter und dem General Dändels über die projektirte Unternehmung zu beſprechen. * Schon waren 8000 Mann Truppen unter dem Kommando des Leztern am Bord der Flot-

* Vie de Lazare Hoche, par Rousselin, T. II, p. 474.

te, wurden aber wieder ausgeſchifft, weil Admiral Winter, gegen ſeinen Willen, von den fränkiſchen Behörden Befehl erhielt, ſich mit der engliſchen Flotte unter dem Admiral Duncan zu ſchlagen. Dieſe Schlacht hatte auch wirklich am 11 Oct. im Angeſicht der Küſten von Holland, zwiſchen Egmont und Camperduin ſtatt; ſie war äuſſerſt hartnäkig und blutig, aber ſie endigte ſich mit einer entſchiedenen Niederlage der holländiſchen Flotte. Die projektirte Landung in Irland war auf ſolche Art neuerdings vereitelt, und eben darum war die Freude der engliſchen Miniſter über Duncan's Sieg ſo gros, daß ſie darüber beinahe der Dankbarkeit vergaſſen, die ſie dem Lord St. Vincent für einen in gewiſſer Rükſicht noch glänzendern Sieg ſchuldig waren.

Die Masregeln der Regierung machten es inzwiſchen der Irländiſchen Union bald nothwendig, aus eignen Kräften einen VerzweiflungsVerſuch zu wagen. General Abercrombie, der nach ſeiner Zurükkunft aus WeſtIndien den OberBefehl über die brittiſchen Truppen in Irland übernommen hatte, erklärte in ſeiner Proclamation an dieſe leztern (26 Febr. 1798) ſelbſt, „die „Armee ſey in einem ſolchen Zuſtande von Zügelloſigkeit, „der ſie jedermann, nur nicht dem Feinde, furchtbar machen „müſſe," und legte ſein Kommando nieder. Auf einige Augenblike war zwar durch Lake's eiſerne Gewalt in Ulſter alles zu Boden getreten. Aber nun brachen die Unruhen deſto heftiger in Leinſter, in des Königs und der Königin Grafſchaften, in Kildare, Wicklow und ſelbſt bei Dublin aus. Von Seiten der „Junto vom Schloß" ſchritt man zu neuen, noch ſtärkeren militairiſchen Executionen. Man ſchikte Truppen, nicht mehr blos um die Einwohner eines Diſtrikts zu entwafnen und den ſogenannten öffentlichen Frieden zu erzwingen, * ſondern um ſie dort auf Unkoſten der aufgeſtandenen Graf-

* Wem fallen hier nicht die Worte des Britten Calgacus

ſchaften frei ſchalten und walten zu laſſen. Selbſt die Maierhöſe und Wohnungen der angeſehenſten Männer wurden in militäiriſche Kaſernen verwandelt; die Weiber und Töchter flohen vor den thieriſchen Begierden dieſer neuen Gäſte, die VorrathsKammern und Keller wurden erbrochen, und, wenn alles aufgezehrt war, nach Belieben Lieferungen in der Nachbarſchaft ausgeſchrieben.

Am 12 März erfolgte endlich ein Schlag, der die Sache zur Entſcheidung brachte. An dieſem und den folgenden Tagen wurden in Dublin 14 Mitglieder des geheimen VollziehungsAusſchuſſes der Vereinten Irländer * verhaftet. Bekanntlich hatte die brittiſche Regierung um dieſe Zeit ihre Aufmerkſamkeit ganz auf die groſen LandungsAnſtalten der Franken gerichtet. Jene Verhaftnehmungen brachten ſie nun den Planen der Führer der Irländiſchen Union näher auf die Spur.

Durch eine Proclamation des Lord Statthalters vom 30 März, worinn das Militair aufgefodert wurde, durch die allerſummariſchſten und wirkſamſten Masregeln die in dem Königreich Irland vorhandene verrätheriſche Verſchwörung zu unterdrüken, die Rebellen und alle der Regierung abgeneigten Perſonen zu entwafnen ꝛc., ward gleichſam dieſe ganze Inſel im InſurrectionsStand erklärt. Uiberall tooste es nun von zahlloſen Hinrichtungen, Deportationen, Verhaftnehmungen, militairiſchen Executionen und tumultuariſchen VolksAuftritten. Zu Ende des März ereignete ſich zu Holy-Croß bei Caſhel,

bei: „Auferre, trucidare, rapere falsis nominibus imperium, „atque ubi solitudinem faciunt, pacem appellant?" Tacit. in Agric. 34.

* Lord Eduard Fitzgerald, der gleichgefalls verhaftet werden ſollte, entkam durch einen Sprung aus dem Fenſter, und hielt ſich eine Zeitlang verborgen, ward aber zulezt entdekt, und ſtarb bald nach ſeiner Gefangennehmung, wobei er ſich heftig zur Wehre geſezt hatte, ſchwer verwundet.

Digitized by Google

in der Grafſchaft Tiperary, ſchon ein förmliches Gefecht zwiſchen den königlichen Truppen und den Inſurgenten, worinn 3 von den leztern getödet, und 21 gefangen genommen wurden. Irland war um dieſe Zeit ganz das SeitenBild zu der Vendee. So wie ſich das Gerücht von herannahendem Militair verbreitete, verlieſſen die Bauern ihre Wohnungen, verſammelten ſich, belauerten den Augenblik des Aufbruchs, und kamen ihre Spionen zurük, ſo fuhren ſie wie zuvor in ihrer Einrichtung fort, und erlernten auf ſolche Art die KriegsZucht. Wenn ſie keine GegenGewalt fürchteten, zogen ſie mit Macht aus; im entgegengeſezten Fall flüchteten ſie ſich in Moräſte, wohin ihnen keine Gewalt nachdringen konnte. Voll Hügel, Bergen und Moräſten, gewährte das Land dem Vorſichtigen unzugängliche SchlupfWinkel, und nur der Verdachtloſe oder Unſchuldige war der Wuth des getäuſchten Soldaten ausgeſezt. Keine Nacht gieng mehr hin, in der nicht in den mitlern und ſüdlichen Grafſchaften neue und ſchrekliche Morde verübt wurden; die ObrigkeitsPerſonen waren ſelbſt in ihrem Bette nicht mehr ſicher; niemand wagte es mehr von einem Orte zum andern zu reiſen. Die Regierung muſte nun ihrem SchrekensSyſtem eine immer weitere Ausdehnung geben. Da das Verſprechen, Entdekungen zu machen*, das einzige Mittel war, ſummariſche TodesUrtheile abzuwenden, ſo häufte ſich die Zahl der Denunciationen, und mithin der Verhaftnehmungen, der militairiſchen Executionen und Hinrichtungen auf das Fürchterlichſte.

Die noch übrigen Führer der Union erkannten nun, daß ſie unter ſolchen Umſtänden nicht mehr die Ankunft fränkiſcher HilfsTruppen abwarten könnten, und beſchloſſen einen ſchleunigen allgemeinen Aufſtand. Das Schloß von Dublin, das Lager bei Lehaunſtown und der

* Durch dieſes Mittel rettete in der Folge auch O'Connor, M'Newis und Emmet, Mitglieder des VollziehungsDirectoriums der Union, ihr Leben.

ArtilleriePark zu Chapellizod ſollten zu gleicher Zeit weggenommen werden; der Nord und der Süd ſollten ſich in Waffen erheben, und das Signal zur Inſurrection ſollte die Wegnahme der Dubliner LandKutſchen ſeyn. Der Ausbruch ward auf die Nacht vom 23 Mai feſtgeſezt.

Aber die Regierung, davon benachrichtigt, hatte ſchon fünf Tage zuvor mehrere Häupter der Union verhaften laſſen; durch ihre Wachſamkeit verhinderte ſie die vorgehabten Bewegungen in der HauptStadt; auſſer einem ſtarken ArmeeKorps regulirter Truppen war die Yeomanry um dieſe Zeit bis auf 50,000 Mann gebracht.

Inzwiſchen wurden in der beſtimmten Nacht die LandKutſchen wirklich angehalten und verbrannt. Die Empörung in der Provinz Leinſter brach mit fürchterlicher Wuth aus. Die königlichen Truppen ſahen ſich überall und auf allen Seiten von den Inſurgenten umringt. Dieſe befolgten ohngefähr die nemliche Taktik wie ehedem die Vendeer: keine groſe Treffen, weil ſie noch nicht auf den Grad organiſirt waren, daß ſie es gegen eine zahlreiche regulirte TruppenMaſſe auf freiem Felde auszuhalten vermocht hätten, aber deſto mehr einzelne Gefechte, wodurch ſie jenen die Verbindung unter einander abzuſchneiden ſuchten, und ſich mittlerweile mehr Kräfte, mehr KriegsUibung, und vor allen Dingen die nöthigen Waffen verſchaften. Denn noch waren ſie meiſt nur mit Piken verſehen; überall hatte die erfinderiſche Noth Vorräthe davon aufgehäuft; hie und da waren ſelbſt die Särge auf den Kirchhöfen damit angefüllt. Die königlichen Truppen, die gegen ſie überall zerſtreut fochten, waren zwar faſt immer Sieger; doch erhielten ſie keine entſcheidenden Vortheile, und mitunter litten ſie auch wohl durch plözliche Angriffe auf ungünſtigem Terrain. Auf ſolche Art kam bald eine Anzahl Kanonen in die Gewalt der Inſurgenten, die ſich zu Anfang des Jun. der Buchten und Häfen in der Grafſchaft Wexford

bemächtigten, und ſich dadurch eine unmittelbare Communication mit Frankreich möglich machten. Hätte um dieſe Zeit des allgemeinen ſchreklichen Gewühls in Irland nur die Hälfte des ArmeeKorps, mit dem General Hoche im Dec. 1796 ausgelaufen war, auf dieſer Inſel gelandet, ſo würde ſie, hoher Wahrſcheinlichkeit nach, deren gänzliche Losreiſſung von England entſchieden haben. Aber in Frankreich hatte man ſich izt mehr mit der Expedition nach Aegypten beſchäftigt, die zwar glänzender, aber doch mehr heroiſcher Luxus war; und, was die HauptSache war, man glaubte nicht, daß der Ausbruch in Irland durch einen ſolchen Drang der Umſtände übereilt werden würde. Daher die anſcheinende, dem übrigen Europa unbegreifliche Gleichgiltigkeit der fränkiſchen Regierung in einem für das Schikſal Irlands ſo entſcheidenden Moment.

Von England aus wurden indeß in gröſter Eile immer mehrere Truppen zur ſchleunigen Unterdrükung des Aufruhrs abgeſchikt und, ſtatt der anfänglichen einzelnen Gefechte, planmäſige combinirte Angriffe gegen die Inſurgenten mit ſolcher Macht unternommen, daß ſie in kurzer Zeit in keinen ArmeeKorps mehr vereinigt waren, ſondern nur noch einzelne Haufen bildeten, die bei der Annäherung irgend einer beträchtlichen TruppenMaſſe ſich auf die Berge oder in die Moräſte zurükzogen.

Immer noch hätten ſie auf dieſe Art ſehr gefährlich ſeyn können. Man weiß, wie lange noch die in den Schlachten von Mans und Savenay (zu Ende des Jahrs 1793) zerſtükte Vendee ihren hartnäkigen kleinen Krieg gegen die fränkiſche Republik fortführte, weil der ſchrekliche damalige WohlfahrtsAusſchuß durch ſein VertilgungsSyſtem ſie zur Verzweiflung getrieben hatte. Aber die brittiſche Regierung, nachdem ſie ihre volle Uibermacht über die Inſurgenten entfaltet hatte, bot ihnen zur rechten Zeit die Wahl zwiſchen Vernichtung und Schonung. An die Stelle des Lord Camden

Digitized by Google

kam am 20 Jun. der durch ſeine Feldzüge in OſtJndien berühmte Marquis von Cornwallis, als Statthalter von Jrland mit der höchſten Civil- und KriegsGewalt, in Dublin an. Milde ward nun mit Strenge gepaart. Allen, die ihre Waffen auslieferten, ward Amneſtie bewilligt; der groſe Haufen erhielt königliche SchuzBriefe, und die Anführer, die ſich freiwillig ergaben, freie Wahl der Deportation in ein nicht im Kriege begriffenes Land. Dieſe Masregeln waren von entſcheidender Wirkung. Täglich ſtrömten ganze Haufen Volks herbei, um die Waffen abzulegen. Nur einzelne Rotten beunruhigten noch einige Gegenden, beſonders die Grafſchaften Wicklow und Wexford, wo das Terrain ſie begünſtigte; aber ſie waren nicht mehr gefährlich. Eine Empörung von 60 bis 70,000 bewafneten Menſchen, die zu Ende des Mai mit ſo furchtbarer Wuth angefangen hatte, konnte zu Ende des Jul. als geendiget betrachtet werden.

§. 2.

Uiberblik der KriegsEreigniſſe während der Empörung.

Um einen deſto anſchaulichern Begrif von den ſchreklichen Szenen in Jrland vom Ende des Mai bis zu Ende des Jul. zu geben, ſtellen wir hier die HauptEreigniſſe, der ZeitFolge nach, auf. Die Angaben ſind ſämtlich aus den AmtsBerichten der brittiſchen Behörden entlehnt. Ein Gemählde eben dieſer Vorfälle, von einem Geſchichtſchreiber der Jriſchen Union, würde freilich manches Factum in einem ganz andern Lichte zeigen.

22 Mai. Der königl. Statthalter, Lord Camden, benachrichtigt das Parlement von Irland, daß Uibelgeſinnte in und um Dublin den Plan gemacht haben, ſich dieſer HauptStadt, der Regierung ꝛc. zu bemächtigen.

24 - Ausbruch der Empörung in der Provinz Leinſter. Proclamation des MartialGeſezes gegen alle, die daran theilnehmen, oder ſie begünſtigen würden.

- - Angrif eines Korps von ohngefähr 1000 Inſurgenten auf Naas (in der Grafſchaft Kildare). Nach einem heftigen Gefecht werden ſie endlich zurükgedrängt, und verlieren 140 Mann; die königl. Truppen, 30.

- - Angrif der Inſurgenten auf Proſperous (eine neue ManufacturStadt in der Grafſchaft Kildare). Eine Kompagnie Miliz von Cork unter Kapit. Swayne wird ganz aufgerieben.

- - Gefecht bei Kilkullen (in der Grafſch. Wicklow). General Dundas ſchlägt die Inſurgenten, von denen 130 getödtet werden. Er ſelbſt hat, nach ſeinem Berichte, nicht einen Todten oder Verwundeten!

- - Beſezung von Baltinglaß (in der Grafſchaft Wicklow) durch die Inſurgenten. Kap. Stratford vertreibt ſie wieder daraus, mit einem Verluſt von 150 Todten.

- - Bei Dunboyne (in der Grafſch. Meath) nehmen die Inſurgenten das Gepäke von zwei Kompagnien, ſo wie das dabei zur Wache aufgeſtellte Detaſchement weg.

25 - Angrif eines Korps von mehr als 1000 Inſurgenten auf die Stadt Carlow (HauptOrt der Grafſchaft Carlow). Sie erfechten Anfangs Vortheile und bemeiſtern ſich der Kanonen der Beſazung, werden aber doch zulezt zurükgeſchlagen, und laſſen 400 Mann auf dem Plaze.

- - Ein Korps von 3 bis 4000 Inſurgenten, das die Stadt Hacketstown bedroht, wird bei Dunlavin mit einem Verluſt von 300 Mann geſchlagen.

Digitized by Google

26 Mai. Ein Korps Inſurgenten auf dem Taragh-Hill wird von dem Kap. Scobie mit einem Verluſt von 350 Mann geſchlagen.

27 - General Duff, der von Limerik heranzieht, um die unterbrochene Communication mit Dublin wieder zu eröfnen, ſchlägt die Inſurgenten bei Carlow und Monaſtereven; ſie verlieren am erſten Orte 400, am zweiten 65 Mann. Duff marſchirt

29 - gegen Kildare, wo das HauptQuartier der Inſurgenten iſt. Bei ſeiner Ankunft ziehen ſie ſich aus der Stadt zurük, werden aber von allen Seiten angegriffen, und verlieren 2 bis 300 Mann.

- - Oberſt Longfield vertreibt die Inſurgenten aus der Stadt Rathangan, und tödtet ihnen 50 bis 60 Mann.

- - GeneralLieutnant Lake empfängt in Kilkullen die unbedingte Unterwerfung eines Korps von ohngefähr 4000 Inſurgenten.

1 Jun. Die Inſurgenten greifen die Stadt Newtown-Barry an, die groſentheils zu Grund gerichtet wird. Oberſt L'Eſtrange muß ſich Anfangs zurükziehen, vertreibt ſie aber wieder daraus, verfolgt ſie bis in die Nacht hinein, und tödtet ihnen über 500 Mann.

- - General Fawcett wird von den Inſurgenten zwiſchen Taghmon und Werford geſchlagen, und eine Kompagnie vom Regiment Meath beinahe ganz aufgerieben. — Die Inſurgenten bemächtigen ſich hierauf der Stadt und des Hafens von Werford.

4 - Oberſt Walpole, der mit 5 bis 600 Mann aus der Gegend von New-Roß vorrükt, wird bei dem Berge Slievebuy (in der Grafſchaft Werford) von den Inſurgenten angegriffen und geſchlagen; er ſelbſt bleibt auf dem Plaze; ſeine Truppen, bis unter 300 Mann herabgeſunken, ziehen ſich nur mit groſer Mühe nach Arklow zurük; 5 Kanonen fallen in die Gewalt der Inſurgenten.

5 - Schlacht bei New-Roß (in der Grafſch. Werford). Die Inſurgenten, unter ihrem Anführer

Beauchamp Baghnal Harvey, greifen den General Johnſtone mit groſer Macht und Ungeſtüm an. Die Stadt New-Roß wird mehrmals von beiden Theilen eingenommen; der Kampf dauert vom frühſten Morgen bis zum Abend; die beinahe ganz abgebrannte Stadt bleibt zulezt den königlichen Truppen. Verluſt der leztern, 230 Mann; der Inſurgenten, 3000 Mann, 18 FeuerSchlünde, viele Piken und Musketen.

7 Jun. Ausbruch des Aufſtands in der Grafſchaft Antrim, in der Provinz Ulſter. Die Inſurgenten bemächtigen ſich der Stadt Antrim, werden aber durch den General Nugent wieder daraus vertrieben.

\- - Zweiter Angrif der Inſurgenten auf New-Roß, der gleichfalls verunglükt.

9 - Ein groſes Korps Inſurgenten greift den General Needham bei Arklow an, wird aber zurükgeſchlagen.

\- - Ausbruch des Aufſtands in der Grafſchaft Down, in der Provinz Ulſter. Oberſt Stapleton rükt, nach Zerſtreuung eines Korps Inſurgenten bei Saintfield, gegen die Stadt Newtown-Ardes, die in der Gewalt der Inſurgenten iſt, wird aber mit ſtarkem Verluſt (6 Offiziere bleiben auf dem Plaze) zurükgeſchlagen.

12 - Gefecht bei Ballynahinch. General Nugent ſchlägt die Inſurgenten, von denen über 400 getödtet werden. Dieſe Niederlage iſt entſcheidend für die Herſtellung der Ruhe in der Grafſchaft Down.

17 - Ein Korps Inſurgenten greift Kilbegg an, wird aber durch den General Barnett zurükgeſchlagen, und verliert 120 Todte und eine groſe Anzahl Verwundete.

Um gleiche Zeit greift Oberſt Irwine 2000 Inſurgenten bei Ovidſtown-Hill, unweit Hortland an, und tödtet über 200.

Digitized by Google

19 Jun. Gefecht bei Bandon (Grafſch. Cork), in der Provinz Munſter. Die Inſurgenten, die ſich auch hier erheben wollten, werden gänzlich zerſtreut, und erſcheinen ſeitdem nicht wieder.

Die Grafſchaft Antrim, Down, überhaupt der ganze Nord iſt izt ruhig. Die Empörung iſt im SüdWeſten, hauptſächlich in der Grafſch. Wexford concentrirt, wo die Inſurgenten ein groſes Lager auf dem Vinegar-Hügel, unweit der von ihnen beſezten Stadt Enniſcorthy haben. Statt der bisherigen vielen kleinen Gefechte combinirt General-Lieutnant Lake nun einen allgemeinen Angrif gegen ſie, um ſie an das Meer hinzudrängen und immer enger einzuſchlieſſen, während Kapitain Williamſon mit 5 Fregatten und eben ſo viel Kutters vor Wexford kreuzt, um zu verhindern, daß die Inſurgenten, die in dieſem Hafen 40 bis 50 bewafnete und unbewafnete Schiffe haben, nicht Hilfe erhalten, oder ihren Rükzug zur See nehmen können.

20 - General Moore, auf ſeinem Marſch gegen Taghmon, ſchlägt ein beträchtliches Korps Inſurgenten, welches gegen das Lager bei Enniſcorthy zuflieht.

21 - Angrif auf das ſehr ſtarke Lager der Inſurgenten auf dem Vinegar-Hill. Die Armee, 14,000 Mann ſtark, rükt in vier Colonnen dagegen an. Das Treffen beginnt mit einem Angrif auf die Stadt Enniſcorthy, die groſen Schaden leidet. Nach einem Kampfe von anderthalb Stunden wird das Lager der Inſurgenten überwältigt; ſie verlieren 13 Kanonen und viele Munition.

- - General Moore rükt über Taghmon nach Wexford vor, und zieht ohne Widerſtand in dieſe Stadt ein.

25 - Einige tauſend Inſurgenten kommen aus den Bergen von Wicklow hervor, um die Stadt Hacketstown anzugreifen. Lieutnant Gardiner, mit ſeinen 200 Mann beinahe umzingelt und abgeſchnitten,

Digitized by Google

zieht ſich in die Kaſernen zurük, und hält 9 Stunden lang ihren Angrif aus. Endlich müſſen ſie ſich mit 30 Wagen voll Verwundeten und Todten aus der von ihnen in Brand geſtekten Stadt zurükziehen. Verluſt der königl. Truppen: 10 Todte, und 20 Verwundete.

26 Jun. Die vom Vinegar-Hill vertriebenen Inſurgenten, die ſich gegen 5000 Mann ſtark auf den Höhen von Kilkonnel (an den Gränzen der Grafſchaft Kilkenny) ſtellen, werden von dem General Asgill mit 1100 Mann bei der Brüke von Gorey angegriffen, und verlieren über 1000 Mann, 10 Kanonen, Fahnen, eine Menge Munition und Waffen, 700 Pferde, 170 Stüke HornVieh ꝛc. Verluſt der brittiſchen Truppen, nach Asgill's Berichte: 7 Todte und Verwundete!

27 - Der Anführer der Inſurgenten von Werford, Beauchamp Bagbnal Harvey, auf deſſen Kopf 1000 Pf. Sterl. Preis geſezt waren, wird durch ſeine eignen Leute verhaftet, und dem königl. Militair ausgeliefert.

28 - Kleines Gefecht bei Prosperous, worinn die Inſurgenten gegen 100 Mann verlieren.

30 - Ein Korps von einigen tauſend Inſurgenten greift die Stadt Carnew an. Eine Abtheilung von der Yeomanry treibt ſie zurük, aber die Stadt leidet groſen Schaden.

- - Einige 40 Mann Reiterei werden von den Inſurgenten in den Defileen zwiſchen Carnew und Gorey zuſammengehauen.

- - Major Ormsby, von der Miliz von Limerik, greift zu FoxHill, zwei ſtarke Stunden von Edenderry, gegen 300 Inſurgenten an, zerſtreut ſie, und tödtet 100 davon.

5 Jul. Marſch der Generale Needham und Duff, um ein ſtarkes Korps Inſurgenten bei White-Heaps zu überfallen; dieſe brechen aber in aller Frühe von da auf. General Duff holt ſie bei Wicklow-Gap

ein; nach einigen KanonenSchüſſen ziehen ſie ſich zurük. Er verfolgt ſie mit der Reiterei und fliegenden Artillerie 5 Stunden weit, greift ſie auf einer Anhöhe, wo ſie Halt machen, an, und ſchlägt ſie mit groſer Niederlage in die Flucht; er ſelbſt hat nur 6 Todte und 16 Verwundete. Sie zerſtreuen ſich zum Theil gegen Carrickrua, in der Grafſchaft Wexford, das HauptKorps aber gegen Bleſſington, in der Grafſchaft Wicklow.

9 Jul. Angrif von 1500 Inſurgenten auf die Stadt Clonard. Oberſt Blake ſchlägt ſie mit Verluſt von 60 Mann zurük. Sie ziehen gegen Longwood, von wo ſie gleichfalls vertrieben, und am

12 - durch den General Meyrick bis Culmullin verfolgt werden. Ihr HauptKorps erreicht Abends Dunboyne, und zieht ſich am

13 - auf die Anhöhe bei Garretſtown, wohin General Myers ſich gegen ſie in Marſch ſezt. Aber in der Nacht auf den

14 - brechen ſie von hier auf, und gehen über den Boyne-Fluß. Durch zwei Diviſionen unter den Generalen Wemys und Meyrick verfolgt, werden ſie in einer ſtarken Poſition auf der Straſſe von Ardee angegriffen und geſchlagen. Sie flüchten ſich in die Moräſte, wo viele getödtet, und eine Menge Piken, Piſtolen, Degen, Muſketen auch 2 Fahnen erbeutet werden.

17 - Auf das Gerüchte, daß groſe Korps flüchtiger Inſurgenten ſich in den Bergen von Wicklow hielten, läßt GeneralLieutnant Lake dieſe leztern durch mehrere Colonnen in verſchiedenen Richtungen durchſtreifen. Man findet aber nichts, da die einzelnen kleinen Trupps ſich Tags zuvor in die Moräſte von Allen zurükgezogen hatten.

Wir endigen hier dieſe Uiberſicht, da von nun an nur ſeltene und kleine Vorfälle ſich ereigneten. Eine

Digitized by Google

groſe Anzahl Inſurgenten waren geblieben, oder aufgehängt worden; ein Schikſal, welches alle traf, die ſich in den Gefechten lebendig ergreifen lieſſen. Weit die meiſten hatten die Amneſtie genüzt, und die Waffen niedergelegt. Die noch übrigen zerſtreuten kleinen Korps hielten ſich in Brüchern, Moräſten und Wäldern, um ſich den Nachſuchungen der königlichen Truppen zu entziehen. Nur in den Grafſchaften Carlow, Wicklow und Wexford waren noch Reſte von Unruhen. „Die „Rebellion", ſchrieb man zu Ende des Jul. von Dublin aus, „kan nun als geendiget betrachtet werden. Von „einem ſo ſchreklichen Brande ſind nur noch einige Funken „unter der Aſche übrig. Die Verbannung der Anführer „und die Gleichgiltigkeit des fränkiſchen Di„rectoriums werden vollends das Uibrige thun."

§. 3.

Fränkiſche Landung und LandungsVerſuche.

Das fränkiſche VollziehungsDirectorium war indeß bei den Vorfällen in Irland keineswegs ſo gleichgiltig geblieben, wie es der brittiſchen Regierung und dem übrigen Europa ſchien. Aber durch einen unwiederbringlichen Fehler hatte es in dieſem Feldzuge beinahe den vollen Umfang ſeiner Hilfsquellen der Unternehmung auf Aegypten geweyht — und die dringende, die weſentliche, die entſcheidende Unternehmung auf Irland ward zu ſpät, und dann mit unzureichender Macht unternommen.

I.

Landung eines Korps von 1060 Franken unter dem General Humbert, in der Bay von Killala.

(22 Aug.)

Am 4 Auguſt lief ein fränkiſches Geſchwader von drei Fregatten und zwei Corvetten, unter dem Diviſions-

Chef Savary, welches 1060 Mann LandungsTruppen unter dem General Humbert am Bord hatte, von Rochefort aus, und erſchien am 21 an der nordweſtlichen Küſte von Irland. Das kleine fränkiſche TruppenKorps nahm nun ſofort den Namen: Armee von Irland an, und landete am folgenden Tage in der Bay von Killala. Ehe noch die Landung ganz vollzogen war, rükte GeneralAdjutant Sarrazin, an der Spize der Grenadiers, auf die Stadt Killala (in der Grafſchaft Mayo) los, und bemächtigte ſich derſelben. Von 200 Mann Engländern, die dieſen Poſten deken ſollten, entkamen einige 20 durch die Moräſte; die übrigen wurden zu Gefangenen gemacht oder getödet. Sarrazin ward auf dem SchlachtFelde zum BrigadenGeneral ernannt.

Am 24 Auguſt marſchirte General Humbert ſelbſt gegen die Stadt Ballyna an, die er nach einem leichten Gefechte einnahm. An dieſem Tage gieng der DiviſionsChef Savary mit ſeinem Geſchwader wieder unter Segel, um nach Frankreich zurükzukehren.

Am 25 ward die kleine fränkiſche Armee durch einen Haufen Vereinter Irländer verſtärkt, die ſogleich bewafnet wurden. Abends gegen 8 Uhr zog ſie nach Rappa, und mit Anbruch des folgenden Tages nach Balayna, von wo ſie Nachmittags 3 Uhr aufbrach, und nach einem Marſch von 15 Stunden am 27ſten, Morgens 6 Uhr, auf den Anhöhen rükwärts Caſtlebar (in der Grafſchaft Mayo) eintraf.

Hier ſtand GeneralLieutnant Lake mit einem HeerHaufen von 5 bis 6000 Mann, groſentheils Miliz, in einer ſehr ſtarken Poſition.

General Sarrazin begann das Treffen mit einem Angrif auf den linken Flügel der Engländer; aber das kleine Korps, welches dieſen Angrif unternahm, ward durch ein MusketenFeuer von mehr als 2000 Mann zum Weichen gebracht. Sarrazin eilte ihm an der Spize

der Grenadiers zu Hilfe, und drängte die Engländer wieder zurük.

Sobald die fränkiſchen Truppen ſämtlich angekommen waren, gebot General Humbert einen allgemeinen Angrif. General Sarrazin, an der Spize der Grenadiers, warf den rechten feindlichen Flügel, und nahm 3 Kanonen weg. BataillonsChef Ardouin trieb den linken Flügel in groſer Unordnung nach Caſtlebar hinein. Die Chaſſeurs ſprengten in die Stadt, und zwangen die Engländer ſich daraus zurükzuziehen. Nach mehreren mörderiſchen Angriffen der Reiterei und Infanterie, die der General Sarrazin und der GeneralAdjutant Fontaine leiteten, wurden die Engländer aus allen ihren Poſitionen vertrieben, und über zwei Stunden weit verfolgt.

Dieſe Schlacht bei Caſtlebar koſtete ihnen 600 Todte oder Verwundete und 1200 (nach den engliſchen Berichten 400) Gefangene, 10 Kanonen, 5 Fahnen, 1200 Flinten, und faſt alles ihr Gepäke. Die Franken verloren, ſelbſt nach den engliſchen Berichten, nicht über 80 Mann. Der BrigadenGeneral Sarrazin, der im Gewühl der beiderſeitigen Reiterei die Fahne des Regiments Frazer weggenommen hatte, ward auf dem SchlachtFeld zum DiviſionsGeneral, und der GeneralAdjutant Fontaine zum BrigadenGeneral ernannt.

So war eine Handvoll Franken, in fünf Tagen, über zehn Meilen in's Innere der Provinz Connaught vorgedrungen, und hatte ihre Fortſchritte ſchon durch einen glänzenden Sieg über die Engländer bezeichnet. — Welche ganz andre Wendung würden die Angelegenheiten Irlands genommen haben, wenn dis Häufgen zwei oder drei Monate früher gelandet hätte!

Nun aber war die beiderſeitige Macht zu ſehr auſſer allem Verhältniß. Lord Cornwallis hatte in gröſter Eile ein ArmeeKorps von 8000 Mann zuſammengezogen, mit dem er ſich bei Athlone, am Fluß Shan-

non, lagerte. Von hier aus rükte er am 30 Auguſt nach Ballynamore vor, wo General Lake zu ihm ſtieß, der inzwiſchen gleichfalls mehrere Truppen an ſich gezogen hatte. Die engliſche Armee war nun 15,000 Mann ſtark.

Noch ſtand General Humbert (in den erſten Tagen des Sept.) in Caſtlebar, wo er eine Regierung für die Provinz Connaugt angeordnet, und im Namen der Irländiſchen Republik acht Regimenter Infanterie, jedes von 1200 Mann, und vier Regimenter Reiterei, jedes von 600 Mann, auszuheben befohlen hatte. Bei der Annäherung einer ſolchen Uibermacht konnte er ſich hier nicht länger halten. Die ſogenannte „Armee von Irland" war, nach den bisherigen Gefechten, kaum mehr 900 Mann ſtark; und die Zahl der Vereinten Irländer, die ſich zu ihm geſchlagen hatten, belief ſich, nach den engliſchen Berichten, in allem etwa auf 1500 Mann. Er brach daher von Caſtlebar auf, um ſich mehr gegen Norden zurükzuziehen, und dort in einer, für ein ſo kleines Korps vortheilhaftern, Poſition die Ankunft der weitern Truppen aus Frankreich zu erwarten.

General Lake folgte ihm in EilZügen über Ballaghy nach, um ſeine Bewegungen zu beobachten; Cornwallis ſelbſt rükte aus der Grafſchaft Longford heran; General Nugent, der im nördlichen Irland ſtand, bedrohte die Fronte der kleinen fränkiſchen Armee.

Dieſe nahm ihren Rükzug mit ſolcher Schnelligkeit, daß Lake, der ſie verfolgte, doch ihren Marſch nicht aufhalten konnte. Sie ſchien ſolchen anfänglich auf Sligo zu richten. Ein Korps von 400 Mann, das mit 12 Kanonen aus dieſer Stadt vorrükte und in dem nahe liegenden Dorfe Coloony ihren NachTrab angrif, ward mit einem Verluſt von 150 Todten, 10 Gefangenen und 2 Kanonen zurükgeworfen. Schon hatten die brittiſchen Truppen Sligo vollends geräumt, und in

gröſter Beſtürzung erwartete man dort den nahen Einzug der Franken. Aber dieſe wandten ſich nun rechts, durchzogen das Lehn Hamilton, giengen bei Ballintra über den Fluß Shannon, übernachteten am 7 Sept. in Cloone, und brachen am folgenden Tage von da weiter auf.

Nach einem ununterbrochenen Marſch von vier Tagen und vier Nächten war nun General Lake ſelbſt auch am 8 Sept., Morgens 6 Uhr, in Cloone angekommen, von wo aus er den Franken immer auf gleicher Linie nachſezte. Sein VorTrab, der aus einer zahlreichen Reiterei beſtand, die eine Kompagnie Fusvolk in der Gruppe hatte, traf endlich auf den fränkiſchen Nachzug, den er ſofort angrif. Die Franken ſtellten ſich unter einem lebhaften Artillerie- und KleinGewehrFeuer. General Lake ließ ſie nun durch die inzwiſchen nachgekommenen Truppen in ihrer Poſition, bei Ballynamuck, angreifen. Sie ſchlugen ſich bis die ganze engliſche Colonne auf dem SchlachtFeld eintraf. Nun muſten ſie der Uibermacht weichen, und ergaben ſich zu Gefangenen. Auſſer dem OberGeneral Humbert, dem DiviſionsGeneral Sarrazin und dem BrigadenGeneral Fontaine, waren es in allem 96 Offiziere und 746 Gemeine. Sie hatten nicht mehr als 3 Vierpfünder, * und 5 PulverWagen. Die Irländer, die ſich zu ihnen geſchlagen hatten, zerſtreuten ſich nach allen Richtungen hin; viele davon wurden getödtet; 91 zu Gefangenen gemacht.

Die reiſſende Schnelligkeit, womit die Franken ihren Rükzug nahmen, und General Lake ihnen nachſezte, zeigt folgende merkwürdige Marſchroute von Caſtlebar bis Ballynamuck.

* Die den Engländern abgenommenen FeuerSchlünde hatten ſie unterwegs zurükgelaſſen.

Digitized by Google

Mitwoch,	5 Sept.	nach	Coloony, .	35
Donnerſtag,	6 -	nach	Lehn Hamilton,	18
Freitag,	7 -	nach	Ballintra,	20
Samſtag,	8 -	nach	Ballynamuck,	14
				87 Iriſche Meilen,

d.i. ohngefähr 110 engliſche, oder 22 teutſche Meilen in vier Tagen!

In Dublin wunderte man ſich nicht wenig, wie man die Handvoll gefangener Franken einbringen ſah, die vierzehen Tage lang gegen 20,000 Mann brittiſcher Truppen beſchäftigt, und eine ſo weite Streke von Irland durchzogen hatten. Auch erklärte General Humbert nachher zum groſen Misfallen der engliſchen Offiziere, öffentlich: „mit 15,000 Mann ſollte es ihm etwas Leich„tes geweſen ſeyn, ganz Irland zu erobern.“

Die Franken lieſſen in der Grafſchaft Mayo einen neuen Keim von Inſurrection zurük; die Stadt Caſtlebar, die HauptSzene ihres Aufenthalts in Irland, ward von den vereinten Irländern mehrmals, wiewohl vergebens, angegriffen. Auch in der Nachbarſchaft von Granard (in der Grafſchaft Longford) war noch während ihres Vorrükens ein Aufruhr ausgebrochen, aber ſogleich wieder unterdrükt worden. Noch waren die Inſurgenten im Beſiz der Städte Killala und Ballyna, bis zum 23 Sept., wo ſie durch den General Trench gänzlich geſchlagen, über 600 getödtet, und die übrigen gezwungen wurden, ſich auf Gnad' und Ungnade zu ergeben. Aber immernoch ſezten zwei kühne ParteiFührer, Holt und Hacket, mit Glük und Hartnäkigkeit den kleinen Krieg in der Grafſchaft Wicklow fort, die recht das eigenthümliche Terrain dazu war. — Unter dieſen Umſtänden konnte eine neue fränkiſche Landung in Irland noch immer groſe Erſchütterungen hervorbringen.

Daß ſolche zu erwarten ſey, konnte man brittiſcher Seits ſchon daraus ſchlieſſen, weil, nach unterdrüktem Aufruhr in Irland, die Abſchikung eines ſo kleinen Korps,

wie das unter dem General **Humbert**, war, offenbar zweklos geweſen ſeyn würde, wenn es nicht blos Theil einer gröſern Unternehmung hätte ſeyn ſollen. Bald gab ein noch weit kleinerer Verſuch dieſer Vermuthung noch mehr Wahrſcheinlichkeit.

2.

Landung und augenblikliche WiederEinſchiffung eines kleinen Trupps Franken und Vereinter Irländer bei Rutland.

(16 Sept.)

Am 16 Sept. erſchien der fränkiſche Brik **Anakreon**, der unter andern Irländern auch den in der Geſchichte der Irländiſchen Union berühmten Dubliner Handelsmann **Napper=Tandy** am Bord hatte, vor der Stadt und kleinen Inſel **Rutland**, an der nordweſtlichen Küſte der Grafſchaft Donegal, einem ſo unbedeutenden Punkte, daß er izt durchaus von Truppen entblöst war. Aber auf die Nachricht, daß die bei **Killala** gelandeten Franken bereits die Waffen geſtrekt hätten, gieng dieſes Schiff ſogleich wieder unter Segel. Auf dem Wege nahm es einen engliſchen Kauffahrer, den es nach **Bergen** in Norwegen abſchikte. Der **Anakreon** ſelbſt lief am 9 Oct. wieder in **Dünkirchen** ein. **Napper=Tandy**, der mit dem erbeuteten engliſchen Schiffe glüklich in **Bergen** ankam, reiſte von da zu Lande nach **Hamburg**, wo er auf Anſuchen des engliſchen Reſidenten **Crawford** in Verhaft genommen, aber von dem fränkiſchen Miniſter **Marragon**, wegen ſeiner Eigenſchaft als Brigaden=Chef im Dienſte der Republik, reclamirt ward.

3.

Niederlage eines fränkiſchen Geſchwaders unter dem DiviſionsChef Bompard an den Küſten von Irland, unweit der Bay von Killala, wo es 3200 Mann an's Land ſezen wollte.

(12 Oct.)

An eben demſelben Tage, da der Anakreon vergebens an den Küſten von Irland erſchien, während man in Frankreich nur noch von den anfänglichen Fortſchritten des Generals Humbert Nachricht hatte, (16 Sept.) lief ein Geſchwader von einem LinienSchiffe von 80 Kanonen, acht Fregatten und einer Goelette, unter den Befehlen des DiviſionsChef Bompard, (deſſen Name, wegen ſeiner Aehnlichkeit mit dem berühmteſten des ZeitAlters, eine glükliche Vorbedeutung ſchien,) von Breſt nach Irland ab. Es hatte unermeßliche WaffenVorräthe, und 3200 Mann LandungsTruppen am Bord, welche der BrigadenGeneral Hardy, und unter ihm der General Menage und der GeneralAdjutant Simon kommandirten.

Nach dem AmtsBlatte der fränkiſchen Regierung, hatte die combinirte Unternehmung auf Irland eigentlich zu gleicher Zeit erfolgen ſollen. „Ohngefähr drei Viertheile der dazu beſtimmten Truppen ſollten von Breſt abgehen; die übrigen ſegelten von Rochefort ab; alles war ſo angeordnet, daß mit demſelben Wind, der Savary's Geſchwader nach der Bay von Killala trieb, auch das unter Bompard auslaufen konnte. Die Truppen waren eingeſchift, ihr Gepäke, die KriegsMunitionen ꝛc. am Bord: alles war bereit, und das SchazAmt hatte Befehl zur Auszahlung der von den Generalen Hardy und Humbert verlangten Fonds. Am 28 Jul. giengen zwei auſſerordentliche EilBoten von

Paris, der eine nach Breſt, der andere nach Rochefort ab, beide mit dem Befehl, beim erſten günſtigen Wind auszulaufen. General Humbert bezog auch wirklich die ihm angewieſenen Fonds, ließ ſeine Truppen auszahlen, und Savary's Geſchwader, das ihn nach Irland trug, gieng am 4 Auguſt unter Segel. Zu Breſt hingegen fand General Hardy weder den Sold für die Truppen, noch die ihm verſprochenen Fonds; und am 2 Auguſt ſchikte er den Eilboten wieder mit der Nachricht zurük, daß nur der gänzliche Mangel der leztern ſeine Abfahrt verhindere. Inzwiſchen landete Savary am 22 Auguſt in der Bay von Killala. Wäre Bompard zur gleichen Zeit ausgelaufen, ſo hätte er dieſelben Gewäſſer durchſegelt, und auf demſelben Punkte gelandet. Die Britten hatten damals noch keine Flotte an den Küſten von Irland, da ſie ſtolz genug waren, eine ſolche Masregel als überflüſſig zu betrachten."

Aber Humbert's Landung und Glük hatte ſie aus dieſer Sorgloſigkeit aufgeſchrekt. Seitdem kreuzte ein Geſchwader unter dem Commodore Warren an den weſtlichen Küſten jener Inſel, bei Point Achil. Die Fregatten Ethalion und Anſon hatten das fränkiſche Geſchwader ſogleich von ſeinem Auslaufen an beobachtet. Am 11 Oct. Morgens ſtieſſen ſie zu Warren, der nun die Linienſchiffe Canada, Robuſt und Foudroyant, und die Fregatten Maynanime, Melampus, Amelia, Ethalion und Anſon hatte. Um Mittag entdekte er das fränkiſche Geſchwader, in groſer Entfernung, gegen NordWeſt; er befahl ſogleich eine allgemeine Jagd, die, bei widriger See, den ganzen übrigen Tag und die folgende Nacht fortdauerte. Am 12 Oct. Morgens 7 Uhr fanden ſich endlich beide Geſchwader, bei der kleinen Inſel Tory, an den nordweſtlichen Küſten Irlands, gegen einander über. Das Misverhältniß der Macht war zu gros. Dennoch ſchlug ſich der Hoche, von 80 Kanonen, (der ſchon im Dec. 1796 die Expedition nach der

BantryBay unter dem Namen des Pegaſus mitgemacht hatte,) vier Stunden lang mit der gröſten Tapferkeit; erſt um 11 Uhr ſtrich er die Flagge; von der Bemannung waren 270 getödet oder verwundet. Auſſer dem DiviſionsChef Bompard und dem General Hardy, war auch der Stifter der Irländiſchen Union, Theobald Wolf Tone, am Bord deſſelben.

Da mitlerweile die fränkiſchen Fregatten ſich zu entfernen geſucht hatten, gab Warren nun das Signal zu ihrer Verfolgung, und fünf Stunden darauf ſtrichen auch noch die Bellona, Coquille und Embuscade, nach einer tapfern Gegenwehr, die Flagge. Von dem ganzen Geſchwader kamen nur die Fregatten Romaine und Semillante, und die Goelette Biche, wieder nach Frankreich zurük. Das Schikſal ſämtlicher Schiffe ſtellt folgende kleine Tafel dar.

Schiffe.	Kanonen.	
le Hoche	80	12 Oct. im Treffen bei der Inſel Tory genommen.
Fregatten.		
1. la Coquille . .	40	
2. la Bellone . . .	40	
3. l'Embuscade . .	36	
4. la Résolue . .	36	13 - durch den Melampus genommen.
5. la Loire . . .	44	18 - durch den Anſon genommen.
6. l'Immortalité . .	40	20 - durch den Fiſhguard genommen (General Menage, der am Bord war, im Gefecht getödtet.)
7. la Romaine . .	40	Kommt nach Breſt zurük.
8. la Semillante . .	36	Lauft 24 Oct. in L'Orient ein.
Goelette Biche .	8	Kommt nach Breſt zurük.

Der wahre Moment für Frankreich, den groſen Schlag in Irland auszuführen, war vorüber. Die Küſten dieſer Inſel waren mit brittiſchen Schiffen, das Land

mit brittiſchen Truppen bedekt. Hätte indeß Hardy's dreifach ſtärkeres Korps in dem Augenblik gelandet, da Humbert noch als Sieger in Caſtlebar ſtand, ſo würde England, auf jeden Fall, in dem von ihm niedergedonnerten, aber noch lange nicht beruhigten Irland einen neuen, ſchreklichen Kampf auszuhalten gehabt haben. Und wenn es wahr iſt, was der Rédacteur behauptet, daß nur die verſpätete Abſchikung der nöthigen Gelder nach Breſt Bompard's gleichzeitiges Auslaufen mit Savary verhindert habe, welch ein neuer Beweis von den „ludibria rerum humanarum"! Einige hunderttauſend Gulden, früher oder ſpäter ausbezahlt, hätten ſonach nicht blos das Schikſal Irlands, ſondern gewiſſermaſen ſelbſt das von Europa entſchieden; denn wäre Bompard zugleich mit Savary ausgeſegelt, ſo hätte Er, wie dieſer, kein engliſches Geſchwader erblikt, und England wäre, in Irland, auf eine Art beſchäftigt worden, die wenigſtens für einige Zeit ſeinen Einfluß in die Angelegenheiten des Continents gelähmt hätte, der uns izt, am Schluſſe des Jahres 1798, in einen neuen, allgemeinen Krieg zu verwikeln droht.

Der am Bord des Hoche zum Gefangenen gemachte Wolf Tone ward in Feſſeln nach Dublin gebracht, wo er im Jahr 1764 gebohren war. Die Rede, die er hier bei ſeinem Verhör (10 Nov.) an ſeine Richter hielt, trägt ganz das Gepräge eines Charakters von der Art, wie Plutarch ſie geſchildert hat. „Was ich that", ſagte er, „geſchah aus Grundſaz, und aus Uiberzeugung recht „zu handeln. Ich bitte nicht um Gnade; ich habe die „Folgen meiner Gefangenſchaft vorhergeſehen, und ich „bin darauf gefaßt. Der groſe Zwek meines Lebens war „die Unabhängigkeit meines Vaterlands; ihm opferte ich „Alles auf. Im Schooſe ehrenvoller Armuth, ward die „Liebe zur Freiheit durch Natur und Erziehung meinem „Herzen eingepflanzt; nicht Verführung noch Schreken

„konnten ſie daraus verbannen, (und Verführung und „Schreken wurden nicht gegen mich geſpart); um dem „Lande, welches mich gebahr, dis unſchäzbare Gut zu „verſchaffen, trozte ich den Drangſalen, den Feſſeln und „dem Tod. Ich bin nun euer Gefangener; aber was „ich von dem Zuſtande Irlands geſagt und geſchrieben „habe, wiederhole ich hier. Immer habe ich die Ver„bindung mit England als ſein gröſtes Unglük betrachtet. „und alles gethan, was in meinen Kräften ſtand, um „ſie zu zerreiſſen, und drei Millionen meiner Landsleute „zum Rang von Bürgern zu erheben. Uiberzeugt, bei „der Kenntniß von den Hilfsmitteln dieſes Landes, daß „es zu ſchwach wäre, ſeine Unabhängigkeit ohne fremden „Beiſtand zu erringen, ſuchte ich dieſen Beiſtand in Frank„reich, und fand ihn, ohne alle Ränke, indem ich nur „in der ofnen Rechtſchaffenheit meiner Grundſäze handelte. „Es ſind nun über vier Jahre, ſeit Verfolgung mich „zwang, dis Land zu verlaſſen; ich kan alſo nicht verant„wortlich ſeyn für das, was ſich in meiner Abweſenheit „zugetragen hat. Bei meinen Bemühungen, Irland frei„zumachen, war ich nur für einen ofnen und männlichen „Krieg: von beiden Seiten wurden Grauſamkeiten began„gen, die ich beklage; und wenn der edle Muth, den ich „in der Bruſt der Irländer weken half, in ein MordSy„ſtem ausartete, ſo bin ich doch überzeugt, daß alle, die „von meiner Kindheit an bis zu dieſer Stunde mich kann„ten, gerne zugeben werden, daß niemand es herzlicher „bedauern kan als Ich, daß der natürliche Charakter „meiner Landsleute durch Tyrannei der Umſtände oder „Politik auf dieſen Grad verunſtaltet werden konnte. Uib„rigens iſt Glük in dieſem Leben alles; von ihm verra„then, wird nach der ephemeren Schäzung derer, die das „Verdienſt nur im Gelingen ſezen, ſelbſt die Tugend zum „Laſter. Auf der ruhmwürdigen Bahn der Vaterlands„Liebe folgte ich den Fustapfen, die Washington in „Amerika, und Koscinſko in Polen betreten hatte.

Digitized by Google

„Dem leztern gleich, mislang mir die Befreiung meines „Vaterlands; und, beiden ungleich, büſſe ich mein Un„glük mit dem Tod. Ich habe meine Pflicht gethan; Ihr „werdet nun die eurige thun. Ich habe nichts mehr bei„zufügen, als daß ein Mann, der dachte und handelte „wie Ich, den Tod nicht fürchten darf." — Seine Hinrichtung ſollte am 12 Nov. Nachmittags erfolgen; aber noch am Morgen dieſes Tages brachte er ſich ſelbſt im Gefängniß eine tödliche Wunde bei, woran er bald darauf ſtarb.

4.

Erſcheinung eines fränkiſchen Geſchwaders unter dem DiviſionsChef Savary in der Bay von Killala. Augenblikliche Wieder-Entfernung deſſelben bei Gewahrnehmung einer überlegenen brittiſchen Macht.

(27 Oct.)

Am 12 Oct. (an eben dem Tage, da Bompard an den Küſten von Irland geſchlagen worden war,) lief Savary zum zweitenmal mit den Fregatten Concorde, Medea, Franchiſche, und der Corvette Venus, von Rochefort aus, und kam am 27 Oct. in der Bay von Killala an. Allein hier ſah er nicht nur das Ufer mit einer ſtarken Anzahl Truppen beſezt, ſondern bald auch ſich von einem brittiſchen Geſchwader bedroht. Es gelang ihm indeß, ſich auf das ſchleunigſte zu entfernen, am 7 Nov. lief er wieder mit allen ſeinen Schiffen in Rochefort ein.

Digitized by Google

II
GrosBritannien.

§. 1.
Uiber das gegenſeitige Verhältniß GrosBritanniens und Frankreichs im Laufe dieſes Jahres.

Von GrosBritanniens Lage zu Anfang des Jahres 1798 hat ein Kenner * folgendes Gemählde aufgeſtellt.

„Oppoſition gegen die Regierung; geheimer Umtrieb „des revolutionairen Geiſtes; Misvergnügen einer Menge „Fabrikanten, die ohne Arbeit und ohne Brod ſind; Mistrauen im öffentlichen Verkehr, durch Aufhören der Zahlungen und partielle Bankerotte erzeugt; Verlegenheit „der Bank; Bemühungen der Franken, den Geiſt der „Zwietracht in den drei Königreichen zu nähren; Nothwendigkeit ein zahlreiches Heer zur Dekung der Küſten „zu unterhalten; ungeheure Koſten, welche dieſe Masregel verurſacht; Gefahr die ganze Nation, mitten unter „den Gährungen des NeuerungsGeiſtes, der insgeheim „ſie erſchüttert, unter Waffen zu ſtellen — dieſer groſe „ZuſammenStoß von widrigen Umſtänden muß zulezt allein ſchon hinreichen, die HilfsQuellen der Nation zu „erſchöpfen, die ihre ganze Kraft aus ihren Reichthümern „und aus ihrem Handel zieht, ſelbſt wenn die Franken „keine entſcheidendern Masregeln gegen ſie in's Werk ſezen „ſollten. Was wird nicht erſt geſchehen, wenn die leztern ihre volle Macht und Betriebſamkeit auf die Marine, und auf die Ausführung einer Landung wenden?"

* DUMOURIEZ, in ſeinem Tableau speculatif de l'Europe, Chap. 10.

Digitized by Google

Bald kam noch eine neue Gefahr für England hinzu: die Empörung in Irland. — Und doch verwandelte ſich dieſe ſo kritiſche Lage, nach wenigen Monaten, in die ſtolzeſte, worinn England je ſeit dem Anfange des Krieges ſich befand.

Die HauptUrſache dieſes groſen Umſchwungs liegt unſtreitig in einem Fehler der fränkiſchen Regierung, welche der Unternehmung auf Aegypten an Zeit und Wichtigkeit den erſten Rang gab, der, in beiden Rükſichten der Unternehmung auf Irland gebührt hätte, die allein den Sturz der brittiſchen Macht entſchieden haben würde. Dadurch geſchah es, daß die Irländer, in dem wichtigen ZeitPunkt ihres Aufſtands ohne fränkiſche Unterſtüzung, der brittiſchen Uibermacht erlagen; daß das Häufgen Franken, welches nachher, zu ſpät, unter dem General Humbert landete, nicht mehr hinlängliche Unterſtüzung von Seiten der Irländer fand; und daß das gröſere Korps, unter dem General Hardy, deſſen Erſcheinung in Irland für GrosBritannien immer noch höchſtgefährlich werden konnte, gar nicht mehr zu einer Landung gelangte, weil ſeit der Zeit eine überlegene brittiſche SeeMacht an den Küſten Irlands aufgeſtellt worden war.

Dieſer Sieg des Commodore Warren über den DiviſionsChef Bompard iſt es eigentlich, dem England ſeine Rettung zu danken hat. „Er iſt" (ſo ſagen ſelbſt die engliſchen MiniſterialBlätter) „zwar weit nicht ſo „glänzend wie der am Nil, aber mit weit weſentlichern „Vortheilen verknüpft. Wäre es den Franken gelungen, „ihre Landung zu bewerkſtelligen, ſo wäre der Aufſtand „in Irland wieder in vollen Flammen ausgebrochen, der „Kampf wäre ſchreklich geweſen, und hätte ſich vielleicht „damit geendiget, GrosBritannien auf immer eine der „ſtärkſten Stüzen ſeiner Macht zu entreiſſen."

Und doch iſt es nicht dieſer Sieg, ſondern der am Nil, welcher im gegenwärtigen Augenblike Englands

Digitized by Google

Stolz ausmacht, und von dem das engliſche Kabinet zu erwarten ſcheint, daß er für die fränkiſche Republik der Anfang einer neuen Epoche von Unglük, ein andrer Tag von Pultawa ſeyn werde. Allerdings klingt es ſtolz, die Zerſtörung einer ganzen Flotte anzukündigen; einer Flotte, auf die der Blik der Welt geheftet war; und im Kriege that von jeher Ruf das meiſte.* Ganz Europa erſcholl nun von der Niederlage der Franken; die Osmaniſche Pforte erklärte ihnen den Krieg; ein ruſſiſches Geſchwader lief durch die Dardanellen; eine ruſſiſche Armee rükte vom Bog an die Donau vor; Oeſtreich ſtand noch furchtbar gewafnet da; Neapel rüſtete ſich mit dem gröſten Eifer; die ReichsDeputation in Raſtadt nahm einen feſtern Ton an; ein Aufruhr drohte aus Belgien eine neue Vendee zu machen, und die alte Vendee rührte ſich wieder in ihrer Aſche. Alle dieſe Umſtände, die gröſtentheils mehr gleichzeitig mit Nelſon's Siege als Folge davon waren, gaben dieſem Siege eine Celebrität, welche kaum jemals die entſcheidendſte HauptSchlacht hatte.

Iſt er denn aber wirklich ſo entſcheidend? „Iſt — nach dem Ausdruk eines brittiſchen ParlamentsRedners — „das Ungeheuer ſo tief verwundet, daß Europa „wieder frei athmen kan?"

Das reine Factum, entkleidet von dem blendenden Glanze des erſten Augenbliks, iſt: „Nelſon hat an der „Mündung des Nil neun fränkiſche LinienSchiffe wegge„nommen, zwei LinienSchiffe und zwei Fregatten zer„ſtört." — Allerdings ein mächtiger Schlag; ein neuer auffallender Beweis, daß, wie Buonaparte geſagt hat, „wenn die Franken eine groſe Uiberlegenheit auf dem feſten Lande haben, die Britten noch immer auf dem Meere herrſchen."

„Eilf LinienSchiffe und zwei Fregatten ſtellt man „nicht ſo leicht wieder her." — Aber an dem ſchreklichen

* „Bella plerumque fama geri." TACIT.

Tage von Toulon (18 Dec. 1793) verloren die Franken nicht weniger als neunzehn LinienSchiffe und eilf Fregatten;* und doch lag nach wenigen Jahren wieder eine anſehnliche Flotte in dieſem Hafen. „Hätten die Franken" — ſagt Dumouriez** — „nicht einen allgemeinen LandKrieg auszuhalten gehabt, der die ganze Kraft ihres Geiſtes und ihre ganze Bevölkerung beſchäftigte, ſo würden ſie in kurzer Zeit die Britten an Zahl der Schiffe und Matroſen erreicht, und vielleicht übertroffen haben. Zwei neuere Epochen können zum Beweiſe davon dienen. Ludwig XIV, der nach jeder Art von Lorbeern geizte, wollte eine Marine, nud in kurzer Zeit war ſie erſchaffen. Ludwig XVI, um den Amerikanern beizuſtehen, hatte Schiffe nöthig; in zwei Jahren brachte er die Zahl derſelben auf achtzig." Sollte das republikaniſche Frankreich weniger vermögen?

„Aber die Britten ſind izt wieder Herrſcher im „MittelMeer." — Das waren ſie auch im Feldzuge von 1796: und doch eroberten, während deſſelben, die Franken faſt ganz Italien, und vertrieben ſie aus allen Häfen dieſes Landes.

„Aber die Unternehmung auf Aegypten iſt „dadurch eine Landung ohne Rükzug und ohne Zwek, ein „bloſes halsbrechendes Abentheuer geworden." *** — Landete denn Buonaparte in Aegypten, um ſich wieder zurükzuziehen? Die Frage eines brittiſchen ParlamentsGlieds: „warum Nelſon's Sieg nicht vollſtändiger geweſen ſey?" war des lauten Lachens nicht werth, womit die ſie bedekten, welche die Vollſtändigkeit des Sieges blos nach der Zahl der genommenen Schiffe beurtheilten. „Wie kommt es denn" (wird von Seiten

* S. das Verzeichniß derſelben im Jahrgang 1795 dieſer Annalen, Heft 7.

** Am angeführten Orte.

*** Mercure Britannique ect. par MALLET DU PAN, Vol. I, No. 5, p. 391.

Digitized by Google

der Franken ſehr richtig gefragt *) „daß Buonapar-
„te's Unternehmung ſo unabhängig von dem groſen
„Siege bleibt, und ununterbrochen, ungehindert, ihren
„Gang fortgeht? daß die Mittel, ſie ſcheitern zu ma-
„chen, erſt dann eintrafen, als ſie am ſichern Ziele nichts
„mehr davon zu fürchten hatte? Warum ziehen die eng-
„liſchen Miniſter bei einem ſo groſen Ereigniß nur die be-
„gleitenden NebenUmſtände und nicht dis Reſultat in
„Betrachtung? Als ihre Marine am 1 Jun. 1794, bei
„Oueſſant, die fränkiſche ſchlug; was nüzte ihnen
„da dieſer Triumph? Sie wollten Frankreich aushungern;
„die ZufuhrFlotte entgieng ihren Geſchwadern; Frankreich
„ward verproviantirt, und die groſe Epoche ſeines Kriegs-
„Ruhmes datirt ſich von dieſem Unfall, der nur ein un-
„tergeordnetes Ereigniß war. Was war Englands Zwek
„im Jahre 1798? — die Unternehmung auf Ae-
„gypten zu verhindern, ſie (nach den Worten in der
„Rede des Königs) zur Schande ihrer Urheber
„ausſchlagen zu machen. Und was iſt der Erfolg?
„— ſie triumphiren bei Abukir; aber die fränkiſche
„Armee, wie die ZufuhrFlotte aus der Cheaſepeak-
„Bay, entgeht ihrer NachEile, und erobert Alexandria,
„Cairo, ganz Aegypten."

Die einzige unmittelbare und wirkliche Folge des brittiſchen Sieges bei Abukir iſt die KriegsErklärung der Pforte gegen Frankreich. Aber wird wohl dadurch Buonaparte's Lage in Aegypten halsbrechender werden, als es bisher die von Paßwan Oglu in Widdin war?

Vielleicht könnte man auch noch den Losbruch Neapels als eine Folge von Nelſon's Siege betrachten. Aber der Lauf der Ereigniſſe wird zeigen, ob eine Niederlage zur See im Jahr 1798 auf Frankreichs Continental-Macht mehr Einfluß haben wird, als die Niederlage bei Oueſſant im Jahr 1794 hatte. „Frankreich" (wird

* Rédacteur, vom 16 Frimaire VII, No. 1085.

Digitized by Google

in dem Rédacteur, No. 1086 mit Recht geſagt) „iſt „weſentlich eine LandMacht; die SeeMacht iſt bei ihm „nur NebenSache. Geſchlagen, und immerfort geſchla„gen zur See, würde es darum nicht weniger noch eine „mächtige Nation ſeyn. Seine Armee iſt die Erſte der „Welt, durch TruppenZahl, Muth und Gewohnheit zu „ſiegen, durch einen Enthuſiasm, den bisher nichts beu„gen konnte, und durch unerſchöpfliche RekrutirungsMit„tel, die kein Volk, in keinem Jahrhundert, in gleichem „Grade beſaß."

Aber ſo wie Frankreich die Herſtellung des Friedens auf dem feſten Lande wünſchen muß, weil es dann erſt im Stande ſeyn wird, ſeine Marine auf einen furchtbaren Fuß zu ſezen, und gegen den gehäſſigſten und verhaßteſten ſeiner Feinde endlich die Parallele zwiſchen Rom und Karthago wahrzumachen: ſo muß, auf der entgegengeſezten Seite, GrosBritannien alles aufbieten, um dieſen Schlag abzuwenden, und Frankreich wo möglich wieder auf's neue in die Zufälle und Gefahren eines allgemeinen LandKrieges zu verwikeln.

Wie ſehr es in dieſer Rükſicht ſein StaatsIntereſſe kennt und vor Augen hat, zeigen die nachfolgenden

§. 2.

ParlamentsVerhandlungen.

Nach einer ZwiſchenZeit von fünf Monaten verſammelten ſich beide Häuſer wieder am 20 Nov. Der König eröfnete die Sizung mit folgender Rede:

„Meine Lords und Herren!

„Die Begebenheiten, welche ſich im Laufe dieſes Jahrs ereignet, und das ausgezeichnete Glük, das, unter dem Segen der Vorſehung, meine Waffen begleitete, haben die glüklichſten Folgen gehabt, und die Wohlfahrt und den Ruhm unſers Vaterlands weſentlich vermehrt.

„Die beiſpielloſe Reihe unſrer Siege zur See hat durch das denkwürdige und entſcheidende Gefecht, wodurch eine Abtheilung meiner Flotte unter dem Befehl des GegenAdmirals, Lord Nelſon, die überlegne, durch alle Vortheile der Stellung unterſtüzte, feindliche Flotte angegriffen und völlig zerſtört hat, neuen Glanz erhalten. Durch dieſen groſen und glorreichen Sieg, iſt ein Unternehmen, das durch ſeine Ungerechtigkeit, Treuloſigkeit und Abentheuerlichkeit die Aufmerkſamkeit der Welt auf ſich gezogen hatte, und beſonders gegen einige der ſchäzbarſten Intereſſen des Brittiſchen Reichs gerichtet war, in der erſten Entſtehung zur Beſchämung ſeiner Urheber ausgeſchlagen, und der Stoß, den der Einfluß und die Macht Frankreichs dadurch erhalten, kan, wenn er von den andern Mächten mit gehörigem Nachdruk unterſtüzt wird, zur allgemeinen Befreiung Europa's führen.

„Die Weisheit und der Edelmuth, welche der Kaiſer von Rußland bei dieſer Gelegenheit ſo vorzüglich gezeigt hat, und die Entſchloſſenheit und Kraft der Osmaniſchen Pforte beweiſen, daß dieſe Mächte von einem richtigen Gefühl der gegenwärtigen Kriſe durchdrungen ſind, und ihr Beiſpiel, verbunden mit der Stimmung, die ſich faſt allgemein in allen, unter dem Joche Frankreichs ſich ſträubenden, Ländern äuſſert, muß andre Staaten mächtig anfeuern, eben dieſer Richtſchnur des Betragens, der einzigen, wie die Erfahrung bewieſen hat, mit welcher Ehre und Sicherheit vereinbar ſind, zu folgen.

„Der Umfang unſrer einheimiſchen Zurüſtungen, und die Aeuſſerungen von Eifer und Muth in allen Klaſſen meiner Unterthanen, haben den Feind verhindert, die eitle Drohung einer Landung auf den Küſten dieſes Königreichs auszuführen.

„Die Empörung in Irland, die er anſtiftete, iſt gebeugt und erſtikt; die zu ihrer Unterſtüzung von ihm ausgeſchiften Truppen ſind zur Uibergabe gezwungen, und die ſeitdem in eben der Abſicht veranſtalteten Ausrüſtungen ſind durch die Wachſamkeit und Thätigkeit meiner Geſchwader genommen oder zerſtreut worden. Die Abſichten und Grundſäze derer, die in Verbindung mit unſern unverſöhnlichen Feinden, ſchon lange den Umſturz unſrer Conſtitution zum Zwek hatten, ſind voll-

kommen entdekt und bekannt gemacht, und ihr Verrath iſt der Welt dargethan worden. Die von ihnen Misleiteten und Verführten müſſen nun zu ihrer Pflicht wieder erwekt werden, und ein gerechtes Gefühl des Elends und der Abſcheulichkeiten, welche dieſe verrätheriſchen Abſichten hervorbrachten, muß die Gemüther meiner treuen Unterthanen von der Nothwendigkeit überzeugen, jeden Angrif auf die Geſeze und die beſtehende Regierung dieſes Landes ſtandhaft abzuſchlagen.

„Meine Herren vom Hauſe der Gemeinen!

„Unter dem unvermeidlichen Druk eines langwierigen Krieges iſt es ein wahres Vergnügen für mich, zu bemerken, daß der Ertrag der öffentlichen Einkünfte dem Zuwachs unſrer beſtehenden Ausgaben völlig angemeſſen war, daß der National-Credit erhalten und vermehrt ward, und daß der Handel und die Betriebſamkeit meiner Unterthanen noch ferner in einem bisher unbekannten Grade fortgeblühet.

„Die Lage, in der wir uns befinden, macht die Fortſezung ſchwerer Ausgaben für die öffentliche Sicherheit unglüklicher Weiſe unvermeidlich. Allein der Zuſtand der HilfsQuellen, und der Muth und GemeinGeiſt, der durch mein ganzes Königreich herrſcht, wird Sie, wie ich ſicher hoffe, in den Stand ſezen, die nöthigen Subſidien, ohne beſondre Unbequemlichkeit für mein Volk, und mit dem möglichgeringſten Zuwachs der gewöhnlichen StaatsAuflagen, herbeizuſchaffen. Die Fortſchritte in einem ſolchen Syſtem, welche aus den in der lezten Sizung ergriffenen Masregeln erwachſen ſind, und der Beiſtand, welchen der Plan eines RükKaufs der LandTaxe dem öffentlichen Credit gewährt hat, ſind von einem ſo wohlthätigen Erfolge begleitet geweſen, daß Sie, wie ich überzeugt bin, keine Gelegenheit verſäumen werden, ſie zu beſtätigen und zu verbeſſern.

„Meine Lords und Herren!

„Ich verlaſſe mich mit Zutrauen auf die Fortſezung Ihrer Bemühungen, welche mich endlich in den Stand ſezen werden, den groſen Kampf, in den wir verwikelt ſind, auf eine ſichere und ehrenvolle Art zu endigen.

„Wir haben manche und ſchwere Hinderniſſe überwunden: unſre Beharrlichkeit in einer gerechten Sache iſt durch ausge-

zeichnete Vortheile belohnt worden, und unſre gegenwärtige Lage beweiſt, in Vergleich mit der Lage andrer Länder, hinlänglich, wie ſehr die Sicherheit und Glükſeligkeit der brittiſchen Nation, in einem Zeitpunkt allgemeiner Gefahr und Elends (unter dem Schuze der Vorſehung,) auf ihrer eignen Standhaftigkeit, Kraft und Tugend beruhet hat."

Nachdem der König ſich wieder entfernt hatte, ward im

OberHaus

durch den Grafen von Darnley der Antrag auf die gewöhnliche DankAddreſſe gemacht.

Lord Craven unterſtüzte denſelben. „Nichts" — ſagt' er — „kan dem Herzen eines Britten mehr Stolz einflöſen, als ein Blik auf den Zuſtand dieſes Landes. Verlaſſen, im Laufe des Krieges, von allen unſern Bundsgenoſſen, war es ein erhabenes Schauſpiel zu ſehen, welche Siege wir allein gegen den gemeinſchaftlichen Feind der Menſchheit errangen. Nur durch uns ward die Marine der fränkiſchen Republik vernichtet. Ihre hochberühmte Armee von England hat ſelbſt ihren Namen verloren, und jede Unternehmung, die ſie gegen uns ausführen wollte, ward auf das vollſtändigſte vereitelt. Nicht nur unſre eigne Küſten, ſondern auch unſre ſchäzbarſten auswärtigen Beſizungen wurden geſichert, und ihre Herrſchſucht, die ſich gegen den Orient richtete, in ihren Fortſchritten gehemmt, wo nicht vernichtet. Von allen Geſchwadern, welche Frankreich ausſchikte um die von ihm erſchaffene Empörung in Irland zu unterſtüzen, erreichte nur eine den Ort ihrer Beſtimmung; und auch dieſe nur um zu zeigen, mit welch entſcheidendem Gewichte die wohlgeleitete Macht Sr. Majeſtät wirkt. Nur Ein Zweig des Handels war bis izt noch, den England nicht beinahe ausſchließlich beſaß, der Levantiſche; auch dieſen hat Frankreich von nun an gänzlich verloren, und England wird izt alle die Vortheile ärndten, die ſonſt ſein Feind in dieſen Gegenden genoß, und die allein ihn in den Stand ſezten, ſeine Marine zu unterhalten. Auch die jezige Lage Buonaparte's, von aller Möglichkeit eines Rükzuges abgeſchnitten, von allen Seiten mit Gefahren und Hinderniſſen umringt, gehört mit zu den Früch-

ten des Sieges am Nil. Schon hat dieſe Reihe von glüklichen Ereigniſſen verſchiedene auswärtige Mächte mit Muth und Eifer entflammt; Rußland und die Pforte haben ſchon auf eine unzweideutige Weiſe ihren Entſchluß erklärt, ſich mit uns gegen den gemeinſchaftlichen Feind zu vereinigen, und mehrere Symptomen deuten an, daß auch noch andre Mächte dem Beiſpiel folgen werden, welches unſre Regierung dem übrigen Europa empfohlen hat, und ohne welches man vergebens nach Sicherheit oder Frieden ſtreben würde."

Dagegen erhob ſich der Marquis von Lansdowne: „Nie vereinigte ich mit mehr Vergnügen meine Stimme mit den Vorſprechenden als izt, bei dem gerechten Tribut von Dankbarkeit und Lob, den ſie unſrer tapfern Marine für ihre glorreichen und wundervollen Thaten im Dienſt des Vaterlands zollten. Aber noch bleibt uns eine andre Pflicht zu erfüllen; die, daß wir von dieſen Siegen den Vortheil ziehen, den ſie uns gewähren können. Mir iſt Lord Nelſon's DenkungsArt bekannt genug, um Ihnen mit Gewißheit ſagen zu können, welche Belohnung ſeinem Gefühl die theuerſte ſeyn wird. Nicht herkömmliches KomplimentenLob, auch nicht der Tribut des allgemeinen lauten Beifalls wird ein patriotiſches Herz wie dieſes befriedigen; Er wird fühlen, daß der Glanz des Sieges vergänglich iſt, der weiter nichts als einen augenbliklichen Triumph gewährt; daß nur der Sieg dem VaterlandsFreunde theuer ſeyn kan, der den einzigen gerechten Endzwek des Krieges: NationalRuhe durch einen ſichern und ehrenvollen Frieden, herbeiführt. Ich bin gewiß, daß ich nicht allein ſeine, ſondern auch die Geſinnungen aller Offiziere, die mit an dem beiſpielloſen Ruhme unſers SeeFeldzuges Theil hatten, ausdrüke, wenn ich ſage, daß es ſie kränken würde, wofern ihre Triumphe nicht zum Vortheil GrosBritanniens ausſchlagen ſollten, wie ſie es, bei einer weiſen Nüzung, allerdings müſſen ... Ich wünſche jedoch, daß man mich recht verſtehe. Der Ruhe und Sicherheit, nicht blos GrosBritanniens, ſondern der Welt überhaupt, liegt weſentlich daran, daß man die Fortſchritte der fränkiſchen Revolution zügle. Es iſt unnüz und unpolitiſch, ſich Schmähungen gegen den Feind zu erlauben; aber unmöglich kan man von dem Betragen der Franken anders als im Tone der ſtärkſten

Digitized by Google

Misbilligung ſprechen. Ihr Syſtem von Raub und Verheerung, von Tyrannei und Corruption, muß in jeder Bruſt, welche die Grundſäze der Freiheit als das höchſte Gut und das Glük der Menſchheit als den Zielpunkt jeder vernünftigen Regierung verehrt, den feſten Entſchluß erzeugen, ſich ihren Fortſchritten entgegen zu ſtemmen. Ich ſpreche hier nach meinem Gefühl; und mit Vergnügen bemerke ich, daß es das allgemeine überwiegende Gefühl der Welt iſt ... Aber eine ganz andre Frage iſt es: Wie ſoll man den Fortgang ihrer Verheerungen hemmen? Können wir dieſen Zwek durch unſre bisherigen Maasregeln erreichen? Beweißt uns nicht vielmehr eine fünfjährige Erfahrung, daß wir eine Bahn betreten haben, die uns nie zu dieſem Ziele führen kan? Iſt es wohl wahrſcheinlich, daß wir in Zukunft glüklicher ſeyn werden? Berechtigt uns die Rede Sr. Majeſtät zu dieſer Hofnung? Ich ſchmeichelte mir, ſie würde uns einen groſen, wohlorganiſirten Plan ankündigen, der gradezu auf dem Zwek führte, worin alle groſen Mächte Europens übereinſtimmten, wobei alle und jeden NebenRükſichten verbannt wären: und niemand kan läugnen, daß die Mächte Europens, in jeder Periode der fränkiſchen Revolution im Stande waren, und noch in dieſem Augenblik es ſind, den Fortſchritten und Verirrungen derſelben Einhalt zu thun — vorausgeſezt, daß ſie dis groſe Werk in edler Abſicht unternehmen; vorausgeſezt, daß ihre Conföderation nicht durch kleinliche Hinſicht auf Gewinn, durch Plane von Raub und Vergröſerung, durch Gefühle von Eiferſucht und Mistrauen, und durch alle jene verächtlichen Intriguen zeriſſen wird, die ſchon oft die gröſten Unternehmungen ſcheitern machten. Man kan nicht läugnen, daß, wenn endlich das Gefühl allgemeiner Gefahr die Mächte Europens zu einem ſolchen, auf edle Grundſäze ſich ſtüzenden Bündniß vereinigen würde, ſie über das revolutionaire Syſtem obſiegen würden: und ich hofte, die Miniſter des Königs würden den lezten Sieg am Nil zu dieſem groſen Zwek benuzen, ſie würden, ehe ſie dem Parlament die Fortſezung des Krieges ankündigten, jene Mächte in einen groſen, uneigennüzigen Bund geſammelt haben, worinn ſie, ſtatt unrühmlich gegen England die Hand nach Subſidien auszuſtreken, ſich in eigenthümlicher Würde darſtellen und gradezu auf den

Zwek hinarbeiten würden, die Sicherheit Europens herzuſtellen, ohne in ſeiner Zerrüttung einen temporären Gewinn zu ſuchen ... Aber von dem allen finde ich in der königlichen Rede — nichts; nichts, worauf ich mich feſtſtüzen könnte; nichts, was mir Rükkehr zur Weisheit oder Grosmuth anzeigte. Wie kan irgend jemand, der die Eiferſucht kennt, welche zwiſchen den grosen Mächten Europens herrſcht, ſich ſchmeicheln, daß, bevor nicht dieſe aufhört, irgend ein Syſtem von Zuſammen-Wirkung gegen Frankreich von Erfolg ſeyn könne? Wer weiß nicht, daß der eingewurzelte Haß zwiſchen Oeſtreich und Preuſſen ſich bis auf den gemeinen Soldaten erſtrekt, und lebt und zukt in jedem Gliede ihrer Armeen? Solange ich nicht ſehen werde, daß Uiberzeugung von gemeinſamer Gefahr ſie durch ein edleres Band von Vereinigung umſchlingt, kan ich da Hofnung hegen, daß wir den grosen Endzwek durch ein Continental-Bündniß erreichen werden? ... Der edle Lord ſpricht von Symptomen einer Conföderation. Symptomen! Wir haben mehr als Symptomen nöthig; wir müſſen einen feſtern Punkt haben, worauf wir uns ſtüzen können, ehe wir erwarten dürfen, daß Europa von den ihm drohenden Gefahren befreit werde, und die Welt Rache erhalte .... Man ſagt uns von der KraftAeuſſerung Rußlands und der Pforte. Wer muß nicht ſtaunen, wenn er dem brittiſchen Volke einen ſolchen Grund zur Hofnung und Beruhigung darbieten hört? Wie? eine Verbindung zwiſchen Ruſſen und Türken? Welch abentheuerlicher Gedanke! Wir alle wiſſen, daß ihr gegenſeitiger Haß den aller andern Völker übertrift: er iſt erblich; das Kind ſaugt ihn mit der MutterMilch ein; er macht einen Theil ihrer Erziehung aus, und wird beinahe zum Inſtinct. Die SelbſtHerrſcher Rußlands ſind lange ſchon gewohnt, Conſtantinopel wie einen Theil ihres Erbes zu betrachten; ſelbſt der Name, den der zweite Sohn des Kaiſers führt (Conſtantin), deutet auf dieſe Plane. Wenn dis von jeher ihre Politik war, ſollten ſie derſelben wohl in einem ſo günſtigen Moment entſagt haben? Und aus einer Coalition von der Art wollen wir Hofnungen zu einem kraftvollern Kampfe gegen Frankreich ſchöpfen? — Und was iſt die Pforte? unter allen Staaten der Welt iſt unſtreitig der hilfloſeſte. Das übereinſtimmende Zeug-

niß der neueſten Geſchichtſchreiber, und noch weit mehr die Evidenz der neuſten ThatSachen beweißt, daß ſie nicht blos unfähig zu allen auswärtigen Operationen, ſondern ſogar auch zu ihrer SelbſtVertheidigung im Innern iſt. Unterlag ſie nicht erſt neuerlich in mehr als dreiſſig Angriffen gegen einen rebelliſchen Paſcha? Sie kan nicht einmal die Empörung eines Unterthans bändigen! und von einem ſolchen Staat wollten wir kraftvolle MitWirkung erwarten? auf einen ſolchen Bund wollten wir vertrauen? . . . Die Erfahrung, welche wir gemacht haben, muß uns nothwendig Mistrauen einflöſen; ſie muß uns über den ganzen Grundſaz belehren, auf den Combinationen dieſer Art berechnet ſind. Wenn wir ſehen, daß die Motive der Ehre und Gerechtigkeit ſo wenig auf einen Hof wirken, daß er ſeine Verpflichtungen verlezt; können wir dann nachher noch auf ſeine Treue zählen? Wenn wir einem Manne in der Noth eine Summe Geldes vorſtrekten, die ihn in den Stand ſezte, einen wichtigen RechtsStreit, in den er verwikelt iſt, fortzuführen, und er gewänne ſolchen durch dieſe Unterſtüzung; würden wir nicht ſagen, daß es ſeine erſte Pflicht wäre, uns dankvoll die Summe zurükzuzahlen, durch deren Vorſchuß er einen ſo beträchtlichen Vortheil erhielt; und welche Vorwürfe würde er nicht verdienen, wenn er dieſe Handlung der Gerechtigkeit vernachläſſigte? Was von einzelnen Perſonen gilt, das gilt auch von Staaten; und daher ſage ich nochmals, daß, wenn auch eine neue Verbindung mit den Höfen ſtatthaben ſollte, die bisher allein ihre eignen und beſondern Abſichten bezwekten, und die gemeine Sache in dem Augenblik verlieſſen, wo ſie irgend eine Erwerbung für ſich machen konnten, ein ſolches Bündniß uns doch keine Ausſicht auf Vortheil eröfnen würde. . . Und könnte auch die Eiferſucht dieſer groſen Mächte wieder auf Augenblike eingewiegt werden, ſo iſt dis doch noch nicht alles, was zu der combinirten Wirkſamkeit Europens gegen Frankreich erfodert wird. Es iſt weſentlich, daß alle Nordiſchen, daß auch die OſtSee-Mächte (Schweden und Dänemark) dem Bunde beitreten; aber noch ſehe ich nichts von all dem. Fühlen ſie etwa ihre Gefahr minder als wir? Haben ſie die Schrekniſſe des fränkiſchen Syſtems weniger zu fürchten? Das wird man wohl gewiß nicht ſagen. Die Sicherheit, welche unſre See-

Macht, unſre inſulare Lage, unſer VolksGeiſt uns geben, macht uns ſichrer als irgend ein Königreich auf dem feſten Lande ſeyn kan: und wenn wir ſehen, daß ſie nur zu ihren eignen Abſichten Gebrauch von uns machen, daß ſie, wie feierlich auch ihre Verpflichtungen ſind, uns ohne Gewiſſen und ohne Bedenken verlaſſen, und Frieden machen ſobald ſie Erwerbungen gemacht haben; können wir uns da noch einmal die Laſt ſolcher Bundsgenoſſen aufbürden wollen? .... Ich komme hier dem Einwurf zuvor, den man mir machen wird: „Aber „wie können wir Frieden ſchlieſſen? Nach wiederholten Verſu„chen, die man zu dem Ende machte, erkannte man, daß es „unmöglich iſt, mit dem fränkiſchen Directorium zu unter„handeln." Meine Meinung hierüber iſt bekannt. Ich will nicht, daß die brittiſche Regierung ſich erniedrige; ich habe ſchon öfters erklärt, welches, nach meinem Dafürhalten, das einem groſen Staat, wie England, angemeſſene Benehmen iſt. Ich kenne die dermalige Stimmung des fränkiſchen Directoriums in Hinſicht auf Frieden nicht; ich habe auch nicht Gelegenheit, ſie zu kennen. „Ihre wiederholten Verſuche," ſagen die Miniſter, „hätten fehlgeſchlagen;" ſie werden ſelbſt am beſten wiſſen, warum. Ich ſpreche hier nicht mit Bitterkeit: waren ſie aufrichtig, ſo bedaure ich nur, daß ſie keinen würdevollern, und am nächſten zum Ziele führenden Gang wählten. Der Gang, den ich ſtets empfohlen habe, iſt der, welcher offen und unzweideutig iſt. Laßt uns zeigen, daß wir keinen andern Gegenſtand bezweken als Sicherheit und Frieden, und daß wir die Regierung unterſtüzen wollen, die nach dieſem alleinigen Grundſaze handelt; laßt die ganze Welt es wiſſen, daß England ſonſt durchaus nichts will. Es liegt eine ganz beſondre Würde darinn, dieſe Erklärung im Augenblik des Triumphs zu thun. Ich ſagte nur ſo eben, ich wiſſe nicht, wie das fränkiſche Directorium izt geſinnt ſeyn möchte; aber ich weiß, daß die offene Darlegung unſers Syſtems nie zur Unzeit geſchehen kan. Nichts iſt wandelbarer als politiſche Situationen; alle ſechs Monate führen eine Art von neuem ZeitAlter herbei, und weken bei Staaten wie bei Individuen neue Ideen. Der Franke von heute iſt nicht mehr der Franke vom vorigen Jahr. Immer alſo möchte es eines

neuen Verſuches werth ſeyn. Ich will nicht, daß dieſes Anerbieten durch eine förmliche Geſandtſchaft geſchehe, ſondern daß ihr den Augenblik des Sieges wählen ſollt, um allgemein bekannt zu machen, daß ihr durchaus nichts als Sicherheit und Frieden bezwekt, und daß ihr beſtändig dazu bereit und gerüſtet ſeyd. Weigert die fränkiſche Regierung ſich noch nach einer ſolchen Erklärung, ſo iſt euer Gang klar und leicht. Laßt uns alle niedrigen Plane von Eroberungen aufgeben, die wir, wie das Beiſpiel von Corſika und St. Domingo zeigt, nicht behaupten können, und uns nur auf eine wohlabgemeſſene, möglichſt ökonomiſche Vertheidigung einſchränken. Laßt uns durchaus in keine Continental Intriguen eingehen, wobei die Franken uns am Ende doch immer hinaus manövriren werden, da ſie während aller Entwikelungen ihres Syſtems durch die Intrigue völlig eben ſo viel wie durch die Waffen gewonnen haben. Allen ſolchen Intriguen ſollte GrosBritannien fremde ſeyn, und alle Combinationen, welche dergleichen zum Grunde haben, ſind eben ſo ſehr gegen ſein Intereſſe wie gegen das der Menſchheit. Die Mächte, die in ſelbſtſüchtigen Abſichten ſich an euch anſchlieſſen, ſind nur ſo lange ihren Verpflichtungen wider Frankreich getreu, bis ſie ihre Abſichten erreicht haben, und dann werden ſie der Reihe nach Franzöſiſch. Das Directorium weiß dis, und benuzt es zu ſeinem Vortheil; es iſt nicht ſchwach genug, um Conföderationen dieſer Art zu fürchten, denn es weiß, daß, was durch BeſtechungsKünſte zu Stande gebracht ward, durch dieſelben Mittel wieder vernichtet werden kan. Wir ſollten uns über einen ſo kleinlichen Gang erhaben fühlen. Niemand kan von der ſtolzen Lage Englands lebhafter durchdrungen ſeyn als ich; und wir ſollten ſchleunig die Vortheile derſelben nüzen. Laßt uns den Geiſt einer unintereſſirten Mäſſigung in unſerm Syſtem entfalten. Er iſt die wahre Politik, und er ſollte der Stolz Englands ſeyn. Zu Hauſe hat die Krone alles gewonnen; ſie kan nicht, und ſie ſollte nicht nach irgend einem weitern Zuwachs von Macht ſtreben. Die Oppoſition iſt verſchwunden — Viele ſagen, ſie ſey tod und begraben, und es gäbe gar keine Oppoſition, als Partei mehr. Ich ſpreche davon ohne alle perſönliche Kenntniß; ich war nie der Mann einer Partei. —

Digitized by Google

Aber ſie iſt vernichtet, und es iſt ein groſer Gewinn für die Krone, wenn ſie ſich auf eine ſo hohe und vortheilhafte Stuffe ſtellt, daß ſie ſich die VolksMeinung ſichert, und dadurch der Entſtehung jeder neuen Partei zuvorkommt. Sich die VolksMeinung bleibend zu erwerben, ſollte nun ihr groſer Endzwek ſeyn. Die Zuneigung des Volkes iſt ſtärker und mehr werth, als hundert Parteien. Indem ihr die Ausgaben einſchränket, Sparſamkeit und Ordnung in allen Zweigen der StaatsVerwaltung einführet, und den ehrgeizigen Begriffen von Einfluß entſaget, werdet ihr dem WiederAufleben der Parteien vorbeugen, und die wahren Vortheile eurer jezigen Lage ärndten. Ich werde es für meine Pflicht halten, jede kraftvolle Masregel zu unterſtüzen, welche dazu dienen kan, dieſes Land in eine noch vortheilhaftere Lage zu ſezen. Man ſpricht von einer Union mit Irland: es iſt izt nicht Zeit, irgend eine Meinung über dieſe groſe Frage zu äuſſern. Indeß trage ich kein Bedenken zu erklären, daß ich ſie unterſtüzen werde, wenn ſie durch die öffentliche Meinung betrieben wird, ſo wie ich mich derſelben widerſezen werde, wenn ſie durch GeldAufwand und BeſtechungsKünſte durchgeſezt werden ſoll. Es ſcheint mir überhaupt, daß wir in unſrer Geſchichte zu dem Punkte gelangt ſind, wo wir wieder den geſunden Sinn unſrer VorEltern annehmen, und durch öffentliche Meinung, nicht durch geheime Künſte und Corruption regieren müſſen; wo wir, ſtatt blos auf groſe Familien, vielmehr auf das Volk ſehen, und über die Oekonomie wachen müſſen, womit jeder Zweig der Regierung verwaltet wird. — So viel von unſern häuslichen Angelegenheiten. Was unſre auswärtige Lage betrift, ſo wiederhole ich, daß wir nur einen Weg vor uns haben; und dieſer iſt, zu erklären: daß wir durch ein feſtes DefenſivSyſtem nichts andres als einen ſichern, dauerhaften und ehrenvollen Frieden zu erhalten ſuchen."

Lord Romney nahm dagegen zu Gunſten der Addreſſe das Wort. „Er höre viel von den Unfällen des jezigen Krieges ſprechen, den einige nur immer den unglüklichen Krieg zu nennen pflegten. Unglüklich ſey er höchſtens nur wegen

der damit verbundenen Koſten; in jeder andern Rükſicht aber habe England noch in keiner Periode ſeiner Geſchichte einen glüklichern Krieg geführt... Daß in der Rede des Königs über die neuen Verhältniſſe mit den auswärtigen Mächten nur Winke gegeben würden, liege in der Natur der Sache; erſt wenn die Verträge abgeſchloſſen ſeyen, könne das Haus förmlich davon benachrichtigt werden. Hätte Europa früher gemeine Sache gegen Frankreich gemacht, ſo würde man izt von keiner Grosen Nation wiſſen; aber noch ſey es nicht zu ſpät, und der Kampf, in welchem England verwikelt ſey, ſtehe nun auf einem vortheilhaftern Punkte als je zuvor. England beſize in dieſem Augenblike groſe Vortheile; der gröſte ſey, daß die Britten nun ein eng vereinigtes, kraftvolles Volk ſeyen und er hoffe, man werde endlich zu einem ſichern und ehrenvollen Frieden gelangen. Zwar habe man St. Domingo und Corſika geräumt; aber noch beſize man Martinique, St. Lucie und das Cap der guten Hofnung, und ſeines Wiſſens habe man nicht im Sinn, irgend eine dieſer Beſizungen aufzugeben."

Lord Holland (Neffe von Fox): „Auch ich will gerne die Siege, die wir erfochten haben, als einen Zuwachs des NationalCredits und des NationalRuhms betrachten; mit Freude bekenne ich, daß, ſo oft unſre SeeMacht mit dem Feinde zuſammentraf, wir ihn, ohne eine einzige Ausnahme, ſchlugen. Aber bei allen dieſen Vortheilen ſcheint es mir, daß die edlen Lords, welche für die Addreſſe geſprochen haben, gerade das zu beweiſen vergaſen, was doch die HauptFrage iſt, ob nemlich die bevorſtehende Verbindung der Mächte Europens England einen vortheilhaften Frieden verſchaffen wird? Ich habe ſchon erklärt, daß niemand ſich unſers lezten Sieges aufrichtiger freuen kan, als ich. Aber iſt der einzige Vortheil, den wir dadurch gewinnen, blos der, daß auf's neue die Furie des Krieges losgekettet werden ſoll; wollen die Miniſter ihn blos als günſtigen Anlaß nüzen, allgemeine Verheerung über die Oberfläche der Erde zu verbreiten: ſo geſtehe ich, daß ich darinn durchaus keinen Grund zum Frohloken erblike. Und in der That ſcheint dis die Abſicht der Miniſter zu ſeyn; der ganze Innhalt der königlichen Rede beweißt es. Zwar hören wir von der mächtigen Wirkung einer neuen Conföderation; aber es iſt

nicht das erſtemal, daß man uns vom Thron herab damit tröſtete; und ich möchte wohl wiſſen, was in unſrer Lage uns zu glauben berechtigte, daß das Bündniß, welches nun geknüpft werden ſoll, (denn ich vernahm nicht, daß es ſchon wirklich geſchloſſen wäre,) von feſterm Gewebe, von mehr Dauer und Wirkſamkeit ſeyn wird, als die bisherigen? Alle Bündniſſe haben den Nachtheil, daß ſie durch Verſchiedenheit der Intereſſen, durch unvorgeſehene Zufälle und die natürliche Eiferſucht unter den Verbündeten aufgelöst werden. Dieſe Uibel, die überhaupt von allen Conföderationen untrennbar ſind, laſſen ſich ohne Zweifel izt eben ſowohl, als zu irgend einer frühern Zeit, auf die verſchiedenen Mächte Europens anwenden. Ich ſage dis nicht in Rükſicht auf den beſondern Charakter dieſer Regierungen, ſondern aus der Erfahrung von ThatSachen, die beinahe für einen mathematiſchen Beweis gelten könnte. Die vorige Coalition der Monarchen war eine der HauptUrſachen des Unglüks, welches die fränkiſche Revolution veranlaßte. Vergleiche: die Lage dieſes Landes im jezigen Augenblike mit jener zu Anfang der Feindſeligkeiten; und dann fragt euch ſelbſt, was das Reſultat eures Verfahrens ſeyn wird? Wenn ſo manche Siege euch den Frieden nicht geben konnten, was wird eine neue Conföderation bewirken? Und hier kan ich die Bemerkung nicht unterdrüken, daß, ſolange wir uns noch erinnern, (und wann könnten wir es vergeſſen?) wie wir einige Staaten behandelt, wie unſre Freundſchaft ihr Untergang geweſen, es nicht ſchön, nicht grosmüthig iſt, ſo viel von der Art zu ſprechen, wie einige Völker aus Mangel an hinlänglichem Widerſtand gegen die Angriffe der Franken ihre Macht und politiſches Anſehen verloren haben. Nein, es iſt weder ſchön noch grosmüthig von uns, da wir wiſſen müſſen, daß, zufolge unſrer höchſt freundſchaftlichen Verwendung, einige Staaten, für izt wenigſtens, von der Karte ausgeſtrichen ſind. Was die Verbindung andrer Mächte, und das Gewicht, welches wir auf ihre Redlichkeit gegen uns ſezen müſſen, betrift: ſo laßt uns zurükdenken, ob von denen, die in Allianz mit uns ſtanden, auch nur eine ſich fand, die uns nicht verlaſſen hätte? ... Aber meine Bemerkungen ſchränken ſich nicht blos auf die Schwäche jeder Conföderation, auf die Unwahrſcheinlichkeit, ſie auf hin-

Digitized by Google

längliche Zeit oder mit hinlänglicher Macht zu Erreichung des vorgeſezten Zwekes fortführen zu können, oder auf die Wahrſcheinlichkeit ein, daß wir uns dadurch auf's neue getäuſcht ſehen werden: ſie erſtreken ſich auf einen Gegenſtand von andrer Art. Ich glaube nemlich, daß der lezte glorreiche Sieg, den wir über die Franken erfochten, uns veranlaſſen ſollte, eine Stimmung zum Frieden zu zeigen; denn dis iſt der wahrhaftweiſe Gebrauch, den wir von dem errungenen Vortheil machen müſſen. Wenn ihr dieſe Stimmung nicht zeigen wollt, während ihr glüklich ſeyd, ſo ſehe ich nicht, wann ihr je mit Erfolg ſie zeigen könntet; denn wenn ihr ſie im Unglük zeiget, ſo wird man entweder eure Aufrichtigkeit oder euren Muth bezweifeln. — Dann frage ich noch, welche Periode überhaupt zur Endigung dieſes Zwiſtes angenommen werden ſoll? Man hat uns geſagt, die Franken zeigten niemals Neigung zum Frieden, wenn ſie glüklich ſeyen. Iſt dis wirklich, ſo iſt es ein Fehler an ihnen, den wir nicht nachahmen müſſen. Sie haben nun in mehreren Stüken den Ton herabgeſtimmt. Vielleicht ſagt man: „weil ſie ihre Schwäche fühlen." Es ſey. Aber wollen wir denn warten, bis ſie wieder Stärke gewinnen? und dürfte ſich dann wohl noch mit ihnen eben ſo leicht unterhandeln laſſen, wie gegenwärtig? Neigung zum Frieden in der Stunde des Glükes iſt nicht Erniedrigung, ſondern Grosmuth. Zuverläſſig würde das engliſche Volk ſich nicht dadurch herabgewürdigt fühlen, wenn die Miniſter nun in ſeinem Namen eine friedliche Stimmung äuſſerten; und doch bin ich überzeugt, daß daſſelbe weder izt noch jemals von einem Frieden wird hören wollen, der ſich nicht mit ſeiner Ehre und mit ſeinem Wohl verträgt. . . . Was die Verminderung unſrer Ausgaben betrift, ſo würde es mir zu groſem Vergnügen gereichen, wenn ſolche ſtattfinden ſollte: aber wie wünſchenswerth ſie auch ſeyn mag, ſo erblike ich doch für izt nicht viel Wahrſcheinlichkeit dazu. Ich habe bemerkt, daß gerade zu der Zeit, wo man uns am meiſten mit Einſchränkung ſchmeichelte, unſre Ausgaben ſich am auffallendſten vermehrten. . . Ich fühle ſehr wohl, was für eine läſtige Rolle man ſpielt, wenn man in der Stunde des Sieges Mäſſigung predigen will; ich weiß, daß es unwillkommene

Töne ſind, die izt den Wunſch nach Frieden ausdrüken: aber doch kan ich ſie nicht zurükhalten, weil meine Pflicht mir's nicht zuläßt. Aber wenn die edlen Lords von dem hohen Geiſte ſprechen, der dieſes Haus zur Fortſezung des Krieges beſeele, ſo verdient dis eine Bemerkung. Dieſer Geiſt wird wahrſcheinlich fortdauern, und ich fürchte die Folgen davon. Ich glaube nicht, die Schranken der Ordnung zu überſchreiten, wenn ich ſage, daß dieſes Haus unaufhörlich mit neuen Rekruten verſtärkt wird, die unter der Fahne der königlichen Miniſter fechten."

Mit Feuer unterſtüzte dagegen Lord Mulgrave die Addreſſe. Er ſprach von Nelſon's Siege, von Englands ſtolzer Lage, von Frankreichs Troz und Abneigung gegen den Frieden. „Britannien" — ſagte er — „ſteht izt hoch über allen Mächten Europens: es fordert ſie auf, „unter ſeiner Fahne zu kämpfen; es dekt ſie mit ſeiner ſchüzenden Aegide; es zeigt ihnen, wie ſie durch gemeinſame Anſtrengungen eine dauerhafte und feſte Sicherheit erhalten können... Aber es ſcheint, wofern der edle Lord Recht hat, daß wir beides, den Charakter des Feinds und unſern eignen miskennen. Nicht Frankreich war es, das in ſeinen Projekten ausſchweifend, in ſeinem Benehmen trozig, in ſeiner Herrſchſucht räuberiſch, oder an dem Unglük eines groſen Theils von Europa Schuld war! England allein ſtürzte die andern Staaten in dieſe Lage! England, welches durch ſeine Angriffe dieſen Krieg herausforderte! — Fürwahr, der edle Lord verdient allen Dank für dieſe Entdekungen, und man muß ſeine Freimüthigkeit bewundern. Frankreich war unſchuldig an allem; nur auf England laſtet der Tadel! Beim Anfang ſowohl als bei der Fortſezung des Krieges lag der Fehler nur an uns! — Und doch, wenn wir je Frieden erhalten konnten, war es ein Friede, wodurch wir unſre Ehre verwirkt, und ſelbſt unſer Daſeyn auf's Spiel geſezt haben würden... Hat vormals Haß und Eiferſucht zwiſchen einigen von den Mächten geherrſcht, die gegen Frankreich verbündet waren, ſo muß izt das kleinere Intereſſe dem gröſern weichen. Oeſtreich und Preuſſen haben nun Urſache, ihr vorheriges Betragen zu bereuen; die Ereigniſſe rund um ſie her

beweiſen ihnen nun, daß kein Heil für ſie iſt, auſſer in der engſten Verbindung; alle andern Uibel verſchwinden gegen dem, das ihre Exiſtenz bedroht. Sahen ſie nicht, wie Rußland und die Pforte ihren langen Haß vergaſen, und ſich zur engſten ZuſammenWirkung vereinigten? Dieſe Verbindung iſt beiſpiellos; aber die Veranlaſſung dazu iſt es nicht weniger. Jene Mäſſigung, die man uns ſo ſehr anpreißt, hat die Franken, nachdem ſie einen groſen Theil Europens geplündert, bis nach Aegypten getrieben, um an den Quellen des Nil neue Quellen des Raubs zu ſuchen. In einem Augenblike wie dieſer, würde es der Gipfel von Feigheit ſeyn, wenn man das übrige Europa verlaſſen, und nur auf Verfolgung ſelbſtſüchtiger Masregeln denken wollte, während ſich die Ausſicht öfnet, endlich zu einem feſtern und ehrenvollern Frieden zu gelangen, als man ſeit langer Zeit nicht zu hoffen wagen durfte."

Lord Holland trat nun zum zweitenmal auf, um ſich über Mulgrave's Misdeutungen näher zu erklären. „Es ſey" — ſagte er — „ein groſer Unterſchied: zu einem Endzwek beitragen, und die einzige Urſache deſſelben ſeyn. Die Miniſter hätten den Zuſtand der Dinge hervorgebracht, aus welchem die UnglüksFälle, worunter mehrere Länder dermalen litten, nothwendig hätten folgen müſſen. Nie habe er behauptet, daß die Franken in ihrem Betragen immer gemäſſigt geweſen; das liege nicht in dem Charakter dieſer Nation. Aber Perioden ſeyen geweſen, wo eine Annäherung von Seiten Englands, ſelbſt im Augenblike des höchſten WaffenGlüks der Franken, zum Frieden geführt haben würde. Die Zeit werde kommen, wo das brittiſche Volk eine nähere Unterſuchung desfalls fordern werde. Die GeldSummen, die man auswärts verſchikt, hätten den Krieg auf dem feſten Lande ohne allen Vortheil verlängert; und dieſer Krieg habe Frankreichs Macht befeſtigt, erweitert. Die Plane des brittiſchen Kabinets, und die Coalition, die es erſchaffen, um die fränkiſche Revolution zu ſtürzen, hätten die Franken in eine Lage verſezt, die ſie auf einige Zeit zu den RuheStörern von Europa mache. Die Erfahrung habe gezeigt, wie wenig erſprieslich die vorige Coalition geweſen, und alles laſſe befürchten, daß die, welche

nun von neuem geknüpft werden ſolle, nicht von glüklicherm Erfolg ſeyn werde."

Izt nahm der StaatsSecretair der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Grenville, das Wort. „Nach der wahrhaft beredten Art, womit die edlen Lords vor mir zu Gunſten der Addreſſe geſprochen haben, würde nichts mich auffordern, noch einige weitern Bemerkungen beizufügen, wenn ich nicht verſchiedene Punkte in der Rede, die wir ſo eben angehört, ungerne mit Stillſchweigen übergienge. Der edle Lord hat geſagt: „er hoffe, der Augenblik zur Unterſuchung werde kommen." Er glaube doch ja nicht, daß ich vor einer ſolchen Unterſuchung zittre, und daß ich nicht mit Zuverſicht ihm und jedem die Stirne bieten werde. Ich fordre ihn auf, mir den Augenblik zu bezeichnen, wo die Miniſter Sr. Majeſtät gezaudert hätten, irgend einen günſtigen Anlaß, der zu einem ſichern und ehrenvollen Frieden führen konnte, zu ergreifen und zu benuzen. Im Gegentheil, wenn die Miniſter irgend zu tadeln ſind, ſo iſt es gewiß nur, weil ſie zu zuvorkomend ihr ängſtliches Verlangen nach Frieden zeigten: die desfalſigen ThatSachen und Urkunden ſind noch in friſchem Andenken. Aber nie war wohl eine unſchiklichere Zeit dieſe Frage zu erneuern, als gegenwärtig. Es waren Augenblike, wo Frankreich, mitten auf der Bahn ſeiner Siege, denen, die um Frieden bei ihm anſuchten, die Bedingungen vorſchreiben konnte. Es waren Augenblike, wo man Europen verlaſſen muſte, weil Europa ſich ſelbſt verlaſſen hatte; wo es unmöglich war, ſich mit Kraft und Erfolg den Fortſchritten Frankreichs entgegenzuſezen, weil es unmöglich war, andre Mächte zu ihrem wahren Intereſſe zu erweken, oder Weisheit in ihre Rathſchläge zu bringen. Es waren StaatsMänner, die genau wie der edle Lord und ſeine Freunde urtheilten, die durch eine ſchwächliche und temporiſirende Politik ihrer eignen Würde entſagten, und Frankreich Meiſter von Europa ſeyn lieſſen. Was hat den Zuſtand kläglicher Herabwürdigung, worin mehrere dieſer Mächte ſich befinden, erzeugt, als eben die Rathſchläge, welche der edle Lord und ſeine Freunde beſtändig uns anprieſen? was anders hat die Zerrüttung der bürgerlichen Geſellſchaft und den Umſturz des Syſtems von Europa bewirkt als jene Herzloſigkeit, jene ſchmähligen Entzweiungen, jene

einſeitige, ſelbſtſüchtige Politik, die noch geſtern beklatſcht ward, bis endlich, nachdem Frankreich vier Jahre lang ſich durch alle HilfsQuellen der Plünderung verſtärkt hatte, der ſchrekliche Druk der republikaniſchen Herrſchaft dieſe Länder zu dem Widerſtand wekte, den ſie nicht zu äuſſern wagten, ſolange ihre Kräfte und HilfsMittel noch unverſehrt waren? Nicht mit Schmerz und Bedauern, nein, mit Zufriedenheit und Stolz bin ich mir's bewußt, daß ich ſtets die Nothwendigkeit einer durchaus entgegengeſezten Politik behauptete. Das Zeugniß meines eignen Gewiſſens, das Gefühl von NationalEhre, die Gebote öffentlicher Pflicht, und das ſchwache Andenken, das vielleicht nach meinem Tode von mir übrig bleibt, (wenn dann etwa jemand ſich die Mühe nehmen ſollte, zu unterſuchen, wie ich in dieſer groſen Kriſis dachte und handelte,) waren mir allzutheuer, als daß ich je ein andres als kraftvolles und männliches Benehmen empfohlen, oder andern HilfsQuellen als unſrer eignen Standhaftigkeit und Beharrlichkeit vertrauet hätte. Immer äuſſerte ich die Meinung, daß, wenn Frankreich Meiſter vom feſten Lande bleibt, wir keine Sicherheit haben können; daß, wenn wir durch den Zurüttritt und die Furchtſamkeit andrer Mächte uns zu SeparatUnterhandlungen gezwungen ſehen ſollten, wir, bei all der Gröſe und dem Glanze unſrer Siege, doch nie einen guten und ſichern Frieden erhalten würden. Entzweiung, Schwäche, einſeitige Politik, haben alle die Leiden veranlaßt, unter denen izt ein groſer Theil von Europa ſeufzet. Aber nun haben wir etwas mehr als bloſe Symptomen, von der Rükkehr zu andern Geſinnungen, von dem Uibergewicht andrer Plane; wir haben mehr als Symptomen woraus wir erkennen, daß die Mächte des feſten Landes bereit ſind, einen ihrem Intereſſe angemeßneren Gang zu befolgen. Dis alſo iſt nicht der Augenblik, wo England zeigen muß, daß es nur durch kleinliche, ſelbſtſüchtige Politik geleitet wird. Statt Europa ſeinem Schikſal, und die SchlachtOpfer der fränkiſchen Herrſchſucht ihrem Elend zu überlaſſen, muß es nun ſein Geſchäft ſeyn, ſie zu neuer KraftAeuſſerung zu begeiſtern, und zu ihrer Befreiung mitzuwirken. Es iſt Pflicht der Miniſter, durch König und Parlament unterſtüzt, zu erklären, daß wir bereit ſind dem übrigen Europa beizuſtehen, es durch unſre Rathſchläge zu leiten, durch unſre Hilfs-

Quellen zu unterſtüzen, Zwiſtigkeiten auszugleichen, Feindſchaften zu ſöhnen, ſeine Kräfte in Eine Maſſe zu vereinigen — und nicht, durch WiederErwekung der vormaligen Syſteme, durch Aufreizung alter Rivalitäten, jene Uibereinſtimmung und Geſamtwirkung zu verhindern, die ſo nothwendig iſt für das allgemeine Heil Europens, und ſo engverknüpft mit dem wahren Intereſſe Englands .... Dis iſt das Syſtem, nach welchem ich handelte, und niemand wird wohl ſo ſehr den Geiſt deſſelben verkennen, um zu wähnen, die Miniſter hätten irgend einer Gelegenheit zu einem ſichern und ehrenvollen Frieden auszuweichen geſucht. Der edle Marquis (Lansdowne) hat bemerkt: nur diejenigen Siege ſeyen des Andenkens werth, die zum Frieden führten; und der edle Lord, der zulezt ſprach, (Holland): die Erhaltung eines unmittelbaren Friedens ſey der einzige gerechte Zwek des Krieges. Ich, meines Orts, habe ſtets geglaubt, daß diejenigen Siege mit Recht die geprieſenſten ſeyen, die zur SelbſtVertheidigung erfochten wurden, und daß der gerechteſte aller Kriege der ſey, den man zu dieſem groſen Endzwek unternommen habe. Und in beiden Rükſichten iſt der glorreiche Sieg des Lord Nelſon des höchſten Ruhmes würdig. Dieſer edle Lord wird dasjenige in der That thun, worauf man ſo gehäſſig angeſpielt hat; er wird einen wahrhaft kriegeriſchen Geiſt mit ſich in dieſes Haus bringen, und Ehren, die eben ſo wohl verdient ſind als jene, wodurch die VorEltern irgend eines der hier anweſenden Lords ſich einſt den Adel erworben. Auch wird ſein glänzender Sieg nicht ohne Früchte bleiben. Sey der Friede nah oder fern — dieſer groſe Sieg wird bei jedem Frieden, der einſt unterhandelt werden mag, eine HauptRükſicht ausmachen ... Dis waren die Grundſäze, die ich im Kabinet aufſtellte, und nach denen ich in meinem AmtsBeruf gegen die Regierungen des feſten Landes handelte. Wird man denn nun noch ſagen können, daß dieſe Rathſchläge Schuld an dem Unglük eines groſen Theils von Europa ſind? Als Holland durch Unterhandlungen die Gefahr abzuwenden ſuchte, die ihm drohte, ſuchten wir ihm den Grundſaz einzuprägen, daß eine ſolche Schwäche es unfehlbar in's Verderben ſtürzen würde. Die Worte in der Rede Sr. Majeſtät, worin Hollands Betragen auf dieſe Weiſe characteriſirt ward, wurden damals von je-

manden „ein teufliſcher Paragraph" genannt. Inzwiſchen haben die Umſtände nur zu ſehr bewieſen, wie richtig unſre Lehre war... Die Vergleichung unſrer Lage mit jener andrer Länder, nennt man ungrosmüthig. Indeß haben wir geſehen, welchen Urſachen die Gefahren unſrer Alliirten beizumeſſen ſind; aber die Vergleichung iſt nicht blos auf Alliirte eingeſchränkt. Betrachtet doch die Mächte, welche den Gang befolgten, den der edle Lord und ſeine Freunde uns empfohlen haben, in welch einer zitternden, herabgewürdigten, precären Exiſtenz ſie daſtehen! Wer wird läugnen, daß der Hinblik auf ſie uns zu einem edlen Stolze berechtigt, und die beſte Lobrede auf das Syſtem iſt, wornach wir handelten? Wir haben in einem Augenblike von Sturm und Drang die Ehre und Unabhängigkeit unſers Landes zu behaupten, und die Freiheit Europens zu retten geſucht; und die ſtolze Uiberlegenheit, deren wir izt genieſſen, hat die Nation ihrer eignen hohen Standhaftigkeit, Kraft und Tugend zu danken."

Lansdowne ſtand nun noch einmal auf. „Er habe ſich, bei Aeuſſerung ſeiner Meinung, alles deſſen enthalten, was nicht unmittelbar zur gegenwärtigen Diſcuſſion gehöre, und in redlicher Abſicht mitgetheilt, was ihm von wahrhafter und praktiſcher Wichtigkeit geſchienen. Da man jedoch izt wieder alte Fragen vorbringe, ſo müſſe er nur freimüthig erklären, daß man vortheilhafte Gelegenheiten einen ſichern und ehrenvollen Frieden zu ſchlieſſen verſäumt habe; und für dieſe Verſäumniß ſeyen die Miniſter verantwortlich. Wenn der edle Lord ſo triumphirend von den Einleitungen zu neuen Coalitionen, von Führung des SteuerRuders der europäiſchen Politik ſpreche, ſo halte Er dis für einen thörichten, übelberechneten Plan, der ſich in nichts als Verwirrung und Unglük auflöſen werde. Man brauche nur die Correſpondenz der gröſten brittiſchen StaatsMänner ſeit der Revolution (Lord Bolingbroke's, Lord Townſend's, Sir Robert Walpole's, und andrer) aufzuſchlagen, um ſich zu überzeugen, wie ſehr ſie die ContinentalVerbindungen, das SubſidienSyſtem und die thörichtſtolze Anmaſſung, das Steuer aller europäiſchen Politik zu führen, gemisbilliget. Noch zu ſeiner Zeit habe ein ſehr naher Verwandter des edlen Lords

(Grenville's Vater) recht nach den kräftigſten Beiwörtern in der engliſchen Sprache geſucht, um ſeinen Widerwillen gegen dieſe Politik auszudrüken. An der Spize von Europa zu ſtehen, dem einen zu geben und dem andern zu nehmen, möge hoch klingen und die Ohren des Volks kizeln; aber es ſey denn doch nur ein leerer und verächtlicher Traum. Der edle Lord habe ſelbſt die Schwierigkeiten eingeſtanden, die er bei Errichtung der Coalition unter den ContinentalMächten gefunden. Der Herzog von Marlborough, der die Talente, wodurch man Gemüther feßle, in einem Grade beſeſſen, wie auſſer ihm vielleicht niemand, habe mit der ihm eignen Grazie geſagt: „daß es doch wohl einiges Verdienſt ſeyn möchte, acht Natio„nen wie einen Mann handeln gemacht zu haben." So gros aber auch ſeine Talente geweſen, würde er, wenn er izt noch lebte, doch bekennen müſſen, daß es ſeine Kräfte überſteige, eine ſolche Conföderation zu bilden, oder auch nur vier Nationen wie einen Mann handeln zu machen. Und wenn ein ſolches Experiment auf Koſten ſo vieler Millionen und ſo vieler tauſend Leben gemacht werden ſollte, würde er zu dem edlen Lord ſagen: „Sie machten Ein Experiment und es verunglükte; wir wol„len nicht, daß ſie es zum zweitenmal machen." Vor mehreren Jahren habe er ſich dem früheren Verſuche, England an die Spize der ContinentalCoalitionen zu ſtellen, widerſezt; und nun widerſeze er ſich der Erneurung deſſelben."

Lord Sidney: „Der edle Marquis muß die Geſchichte in einem ganz eignen Geiſte geleſen haben. Ich habe nicht gefunden, daß die gröſten StaatsMänner Englands je ſolch einen Abſcheu gegen ContinentalVerbindungen bezeugt hätten. Der Ausſpruch des Jacobitiſchen Bolingbroke, und die Grundſäze, nach welchen der ſchändliche Tractat von Utrecht geſchloſſen worden, haben eben kein ſo groſes Gewicht. Was den Lord Townſend betrift, von dem ich abzuſtammen die Ehre habe, ſo iſt mir in deſſen Briefen nie etwas vorgekommen, welches jene Bemerkung unterſtüzte."

Lansdowne erwiederte hierauf: „Die ganze Correſpondenz der StaatsMänner, die er genannt, beweiſe, daß ſie der Meinung geweſen, England müſſe ſich ſehr vor dem Ver-

ſuche hüten, die Politik des Continents leiten, und in Europa ſchalten und walten zu wollen."

Lord Grenville bemerkte noch: „Nie ſey ſein Vater der Meinung geweſen, daß man Frankreich in Europa nach Willkür ſchalten und walten laſſen müſſe; und davon allein ſey izt eigentlich die Frage."

Nun ſtimmte man über die Adreſſe ab, und ſie ward einmüthig genehmiget.

Im

UnterHaus

machte Lord Leviſon Gower der nemliche, der ten Lord Malmesbury bei ſeiner Sendung nach Frankreich begleitet hatte, den Antrag auf dieſelbe. „Wie gros auch" — ſagte er — „in frühern Perioden dieſes Krieges, und noch während der lezten Sizung, die Verſchiedenheit der Meinungen über deſſen Urſprung, Gerechtigkeit und Nothwendigkeit war, ſo kan doch izt nur eine Meinung und ein Entſchluß herrſchen, daß man unſre Vortheile verfolgen, und den Kampf mit Kraft und Beharrlichkeit fortſezen müſſe, weil dis das einzige Mittel iſt, ihn einſt mit Ehre und Glük zu endigen. Die Gründe, die man für den Frieden anführte, und der günſtige Anſchein dazu, hatten die Miniſter vermocht, zweimal den Verſuch einer Unterhandlung zu machen. Die MorgenRöthe einer vernünftigen Freiheit begann über dem Horizont von Frankreich anzubrechen, und ein Geiſt von Milde und Mäſſigung hatte ſolch eine auſſerordentliche Veränderung in den Gemüthern des fränkiſchen Volkes erzeugt, daß die Regierung glaubte, der Zeitpunkt ſey gekommen, da der Friede zu Stand gebracht werden könne, und die fränkiſche Regierung die Bedingungen deſſelben beobachten werde. Aber welche Plane und Geſinnungen entfaltete ſeitdem das fränkiſche Directorium? Von vorübergehendem Glüke geblendet, trunken von ſeinen Siegen, überlieſſ es ſich der ſichern Hofnung, daß wir im Drange unſrer Noth und Gefahren uns jeder Bedingung unterwerfen müſten. Auch hier glaubten viele, daß Gewicht unſrer öffentlichen Laſten und die Aufhäufung der NationalSchuld machten uns den Frieden als ein ErleichterungsMittel noth-

wendig. Allerdings kan es Fälle geben, woſelbſt ein gerechter Krieg, in Rükſicht der damit verbundenen Gefahren, beſſer unterlaſſen wird, und wo die Unſicherheit des Friedens dem Wageſtük eines ſolchen Kriegs vorzuziehen iſt. Daß wir mit vielen und groſen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, wird kein unpartheyiſcher Beobachter läugnen: unſer Credit ſchien einige Abnahme erlitten zu haben; man erregte Beſorgniſſe über den nahen Ruin unſers FundirSyſtems; man drohte uns mit der Ausſicht auf einen NationalBankerot; die kleinliche Aengſtlichkeit einiger Schwächlinge oder Uibelgeſinnten war ſo groß, daß man mit lautem Geſchrei die Nothwendigkeit des Friedens, und der Annahme aller Bedingungen behauptete, welche die DirectorialHoheit uns vorzuſchreiben geruhen würde. Aber eine feſte und weiſe Regierung unterſcheidet Stimmung des Augenbliks von wahrer VolksMeinung, der ſie gerne folgt: unter die eigenthümlichen und vorſpringenden Züge des brittiſchen Charakters gehört Feſtigkeit in den Grundſäzen, und ruhige Kälte im Urtheil, welches überall die Evidenz der Wahrheit ſucht, und ſeinen Entſcheidungen den gewichtigen Stempel der Uiberzeugung aufdrükt. Die gegenwärtige Frage iſt keineswegs ſchwer zu entſcheiden; ſie erfordert keine feinen oder verwikelten VernunftSchlüſſe; ihre Entſcheidung ſtüzt ſich lediglich auf das Zeugniß von ThatSachen. Es iſt izt unnöthig auszuführen, daß, wäre der Krieg nicht mit Nachdruk fortgeſezt, und wären wir nicht zu der groſen KraftAeuſſerung, die einen ſo glänzenden Erfolg hatte, aufgerufen worden, unſer Ruin und unſre Herabwürdigung unvermeidlich geweſen wären. Aber glüklicher Weiſe ward die volle Kraft der brittiſchen Nation erwekt; ein Geiſt des Widerſtands gegen die übermüthigen Anmaſungen des Feindes erwachte; das Bewußtſeyn unſrer eignen Stärke und Würde ſprach ſo mächtig zu unſern Herzen, daß wir vor keinen perſönlichen Dienſten zurükbebten, keine GeldBeiträge verweigerten, kein Opfer von irgend einer Art von uns ablehnten. Geiſt und Entſchloſſenheit entflammten den Muth des Volkes, und zeichneten ſein Betragen aus. Ein neues TaxenSyſtem ward eingeführt, und es gelang. England hatte ſtarke Beweiſe vor Augen, was es von dem Stolz und Uibermuth des Feindes zu erwarten hätte; es ſah und fühlte, daß es nur durch eine

mächtige Anſtrengung ſeiner Kräfte ſich Sicherheit verſchaffen
könne, und nun war keine Anſtrengung, wozu es nicht willig
und bereit war. Dieſe Stimmung zeigte ſich auf das überzeu-
gendſte durch den Betrag der freiwilligen BeiSteuer,
die unſre kühnſten Erwartungen übertraf. Als ein Volk von
friedlicher LebensWeiſe und wenig vertraut mit dem Gebrauche
der Waffen, wurden wir plözlich eine Nation von wohl disciuli-
nirten und kriegeriſchen Männern; der Feind beobachtete mit
Neid den Eifer, der unſre Bruſt hob, und den Muth, der unſre
Arme ſtählte; er entſagte ſeiner eitlen Drohung, einen Angrif
auf die engliſchen Küſten zu wagen; er bebte nun ſelbſt
vor ſeinem raſenden Projekt zurük, uns unſers Wohlſtandes zu
berauben, und die Quellen, woraus uns ſolcher zufliest, zu
zerſtören. Was auch immer ſein ſchreklicher Plan von Plünde-
rung und Mord geweſen ſeyn mag, ſo hat unſre Wachtſamkeit
und Klugheit ihn vereitelt. Nicht glüklicher war er in ſeinen
Verſuchen gegen Irland; vergebens unterſtüzte er die übel-
geſinnten mit Waffen, und bewerkſtelligte eine partielle Landung;
die wenigen Truppen, die es ihm auszuſchiffen gelang, wurden
durch die Tapferkeit unſrer Truppen genöthigt, ſich zu Gefan-
genen zu ergeben. Die Sicherheit, welche uns dieſe Vortheile
und das nun erwieſene Unvermögen der Franken, einen Einfall
in GrosBritannien zu wagen, gewähren, erlauben uns mit
gerechtem Stolze die ſo glänzenden Szenen von Ruhm zu be-
trachten, unter welchen der glorreichſte aller Siege erfochten
ward, die jemals die Annalen der SeeKriege ſchmükten; ein
Sieg, der triumphirend dargethan hat, daß nichts der Geſchik-
lichkeit oder dem Muthe unſrer brittiſchen SeeMänner zu wi-
derſtehen vermag. Aber nicht blos der Glanz, auch die Nüz-
lichkeit deſſelben muß unſre Blike auf ſich heften; denn un-
ſtreitig iſt er mit weſentlichen und nicht zu berechnenden Vor-
theilen verbunden. Die Drohungen gegen unſre Beſizungen in
OſtIndien, und die Beſorgniſſe, die wir auf einige Augen-
blike wegen deren Sicherheit hegten, ſind nun verſchwunden.
Alle dieſe Vortheile, wie gros und ruhmvoll ſie auch ſind, kom-
men jedoch gar nicht in Betrachtung, wenn man ſie mit der
Gröſe und Wichtigkeit des Eindruks vergleicht, den dieſer
ewigdenkwürdige Sieg auf den Continent hatte. Hier

dürfen wir die günſtigſten Reſultate davon erwarten; und wenn wir Anfangs bedauren mochten, daß unſer tapfrer Admiral die feindliche Flotte nicht während des Hinſegelns nach ihrer Beſtimmung traf, da in ſolchem Falle ihre gänzliche Vernichtung unvermeidlich geweſen wäre, ſo zeigt uns ein reiferes Nachdenken über die Folgen, daß ſein Sieg gerade im allerbeſten Augenblike erfochten ward. Wäre die feindliche Flotte unterwegs angegriffen und zerſtört worden, wie würde die Welt dann mit Gewißheit den Zwek ihrer Unternehmung kennen gelernt haben? würden wir ſo überzeugende Beweiſe von der Argliſt und den treuloſen Ränken des fränkiſchen Directoriums haben? würden wir und die Welt Gelegenheit gehabt haben, das finſtre und gefährliche Gewebe des Betrugs, womit daſſelbe die Mächte umſtrikt, mit denen die fränkiſche Nation durch Tractaten vereinigt iſt und die es ſo gleisneriſch ſeiner Freundſchaft und Achtung verſichert, zu entſchleiern und uns davor zu hüten? Denn hat es nicht in demſelben Augenblike, da es dieſe Verſicherungen wiederholte, die Pforte in demjenigen Theile angegriffen, den es zugleich für den köſtlichſten und verwundbarſten hielt, indem es ſich mit dem Gedanken ſchmeichelte, daß die Macht, die es ſo plözlich und ungerüſtet überfiel, zu ſtumpf ſeyn würde ſeine Abſichten zu durchdringen, oder zu ſchwach ſich ihnen zu widerſezen? Aber ſeitdem ward das Ungeheuer in ſeiner Blöſe dargeſtellt, und Europa konnte wieder frei athmen. Wollen wir noch andre Vortheile dieſes Triumphs ohne gleichen entdeken, ſo laßt uns den Einfluß deſſelben auf die Unterhandlungen in Raſtadt bemerken, und wie von da an die erſten Symptomen eines muthigen Widerſtands gegen die herrſchſüchtigen Anmaſungen des Feindes ſich zeigten. Nicht minder gros und ſichtbar ſind ſeine Wirkungen in Neapel. Uiberall, wo dieſe frohe Kunde erſcholl, nahmen Menſchen und Masregeln einen ganz neuen Schwung. Das ſind die köſtlichen Früchte, welche die Weisheit eines Volkes von den Triumphen ärndtet, die ſeine Tapferkeit erkämpfte. Und das ſollte der Augenblik ſeyn, ſolch einem Volke auf ſolch einer Bahn von Ruhm Halt zu gebieten? . . . Sollten wir ſeine Hofnung niederſchlagen und ſeine muthvolle Kraft lähmen, in einem Augenblike, da ſeine Unerſchrokenheit und Beharrlichkeit ihm die we-

ſentlichſten Vortheile, erhöhten Credit, weit ausgebreitetern Handel, Verbeſſerung und Wachsthum der öffentlichen Einkünfte in einem Grade zuſichert, der den glüklichſten Perioden des tiefſten Friedens gleichkommt, oder ſie vielmehr noch übertrift? Gewiß iſt das der Augenblik nicht, ſeinen Eifer abzukühlen, oder ſeiner KraftAeuſſerung Einhalt zu thun. ... Zwar werden einige ſagen, daß gerade dieſe hohe Blüthe und dieſe Siege unſre Aufmerkſamkeit auf den Frieden lenken ſollten, und uns in den Stand ſezten, zu dieſem Zweke zu gelangen. Einen ſichern und ehrenvollen Frieden wünſche ich eben ſo aufrichtig wie die, welche dieſe Sprache führen; auch hält mich davon kein Abſcheu gegen dieſe oder jene StaatsForm, keine Antipathie gegen dieſe oder jene Klaſſe von Perſonen, in deren Händen die Zügel der Regierung ſind, ab. Aber auf den beſondern Charakter der fränkiſchen Regierung, auf den Geiſt, der ſie beſeelt, auf den innern Gehalt ihrer Grundſäze, wünſche ich dringend, dieſes Haus und ganz England aufmerkſam zu machen; denn dis ſind die ErkenntnißGründe, worauf wir unſer Urtheil bauen, und wornach wir unſer Betragen einrichten müſſen. Wollen wir ein Beiſpiel von der Anwendung dieſer Grundſäze erbliken, ſo laßt uns ihr Verfahren gegen die Schweiz und die andern FilialRepubliken betrachten, die ſie erſchaffen hat, und zu beſchüzen vorgibt. Während in Raſtadt die FriedensUnterhandlung zwiſchen ihr und dem Kaiſer und Reiche in vollem Betrieb iſt, nehmen ihre Truppen gewaltſam einen wichtigen Poſten in Teutſchland hinweg. Beinahe gegen jede Macht iſt ihr Betragen daſſelbe. Und auſſerdem, iſt dis der Augenblik unſre Unternehmungen aufzugeben, wenn der ruſſiſche Kaiſer eine weiſe und grosmüthige Politik entfaltet, und von Eifer glüht, unſre Operationen zu unterſtüzen? Und ſollten wir ſo grauſam und unklug ſeyn, den Muth und die Hofnungen der belgiſchen Inſurgenten niederzuſchlagen, die ihr gröſtes Vertrauen auf unſern Beiſtand ſezen, und von unſerm Mitleiden ſo ängſtlich ihre Befreiung erflehen? Wozu würde all das im Grunde anders abzweken, als durch trügliche Erwartungen der brittiſchen Nation den mächtigen Arm feſſeln? den Unwillen und die RachLuſt unterdrüken, die in der Bruſt, nicht nur jeder Regierung, ſondern jedes Volkes gegen fränki-

chen Übermuth und fränkiſche Unterdrükung ſtammt? ... Bei allen Gegenſtänden, die ich bisher angeführt habe, hoffe ich der allgemeinen Zuſtimmung des Hauſes verſichert zu ſeyn. Auf gleiche Weiſe wird daſſelbe den Abſcheu gegen die Empörung in Irland, und die Freude über deren Unterdrükung, ſo wie über die Vermehrung unſers Handels, Credits und Einkünfte mit mir theilen, und ich hoffe mit Grund, daß wir durch feſten Widerſtand gegen unſern unverſöhnlichen Feind und durch edlen WettEifer mit dem Betragen unſrer VorEltern, der uns zu der ſtolzen Höhe erhoben hat, auf welcher England gegenwärtig ſteht, den ſchwerſten und wichtigſten Kampf, in den je irgend eine Nation verwikelt war, zu einem glüklichen und ehrenvollen Ende bringen werden."

Mildmay unterſtüzte den Antrag, und ſprach noch beſtimmter von dem neuen furchtbaren Bunde, den England gegen den Feind ſtifte, und deſſen Seele und Nerv es ſey. Auch rühmte er die Verhandlungen der lezten Sizung in Betref der Finanzen.

In einem ganz andern Sinne trat John Sinclair auf: „Er theile mit denen, ſo vor ihm geſprochen, die Dankbarkeit und Bewundrung für Nelſon's Sieg; aber in andern Stüken könne er ihnen nicht ſo unbedingt Beifall geben. Er könne nicht umhin, das Betragen der Miniſter zu tadeln, die durch ihre Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit beinahe die Lorbeern welken gemacht hätten, welche die Stirne des tapfern Admirals ſchmükten. Ihrem Fehler durch Zerſplitterung der Flotte müſſe man es mit Recht beimeſſen, daß Nelſon nicht die ganze Unternehmung Buonaparte's vernichtet habe. Und wie könne man ihre Unvorſichtigkeit entſchuldigen, daß ſie die Depeſchen des Admirals in einem ſo übel zugerichteten 50 KanonenSchiffe abgeſchikt, und dadurch den tapfern Offizier, der ſolches kommandirt, der Gefahr ausgeſezt, geſchlagen und zum Gefangenen gemacht zu werden? Warum Nelſon's Sieg nicht noch vollſtändiger geweſen? — (Lautes Gelächter.) — Warum er nicht die Landung ſelbſt verhindert, und den General Buonaparte als Gefangenen nach England gebracht habe? Ob hieran nicht blos der unvollkommene Zuſtand der engliſchen

Flotte im Augenblike ihres Auſſegelns Schuld ſey? Noch andre Gründe ſtritten wider die Adreſſe. Es ſey viel von einer projektirten Union zwiſchen England und Irland geſprochen worden; aber in der Rede vom Thron ſey derſelben mit keinem Worte erwähnt; und warum? ohne Zweifel weil man dieſe Anfangs raſch angenommene Masregel ängſtlich verſchoben oder verrätheriſch aufgegeben habe. Auch das Betragen der Miniſter in Anſehung WeſtIndiens, und beſonders der Räumung von St. Domingo, ſey höchſt tadelhaft; er hoffe, man werde bald eine förmliche Unterſuchung über die Zahl der Truppen, die auf dieſer unglüklichen Station umgekommen, und die Millionen Geldes, die ſo zweklos dabei verſchwendet worden, anſtellen. Auch habe er ſich gewundert, daß in der Rede des Königs nichts von einem AllianzTractat mit Amerika geſagt worden ſey; ob denn die Ausſicht auf Erneuerung der Verbindungen mit dieſem Staat ſo wenig Rükſicht verdiene? In OſtIndien habe die engliſche SeeMacht immer der oder jene Unfall betroffen; erſt neuerlich wieder ſeyen zwei OſtIndienFahrer von groſem Werthe weggenommen worden. Beſonders aber müſſe er über das Lob erſtaunen, welches man den in der lezten Sizung getroffenen FinanzMasregeln ertheilt habe. Nichts könne, ſeiner Meinung nach, ungerechter und unpolitiſcher ſeyn, es wäre denn das, was man in dieſer Sizung in Vorſchlag bringen wolle, nemlich eine allgemeine Taxe auf das Eigenthum, die man, zur Beſchimpfung des Parlaments, einem Ausſchuß von Kaufleuten zur Vorberathung übergeben habe. Noch in andern Rükſichten verdiene das Betragen des Miniſters (Pitt) den höchſten Tadel: ſeit beträchtlicher Zeit habe er ſich, gleich andern groſen Männern, von den ParlamentsSizungen zurükgezogen, und als er das leztemal während der vorigen Sizung darin erſchienen, habe er eine Sprache geführt, welche gar wenig Achtung für das Haus beweiſe."

Der Sprecher rief Sinclair'n hierüber zur Ordnung, weil man, nach dem Reglement, über keine Rede, die man für ungebührlich halte, ſpäter als gerade in dem Augenblike, wo ſie gefallen ſey, etwas anmerken dürfe.

Digitized by Google

Noch ſtärker als Er, ſprach Francis Burdett, der ſich der Adreſſe förmlich, ohngefähr aus den nemlichen Gründen widerſezte, welche die Oppoſition im OberHauſe angeführt hatte. „Eine Stelle", ſagte er, „iſt jedoch in der Rede vom Thron, welcher ich von ganzem Herzen beiſtimme: es iſt die Aufforderung des Königs an alle ſeine getreuen Unterthanen, alle Angriffe auf die Geſeze und Conſtitution ſtandhaft abzuſchlagen. So mögen dann die Miniſter der Nation ihre Freiheit und Conſtitution wiedergeben, die ſie zerſtört und zertreten haben! Sonſt iſt es klar, daß ſie Hohn mit Frevel verbinden."

Nun ſtand Pitt auf. Die groſen Redner an der Spize der Oppoſition, (Fox, Sheridan ꝛc.) waren, ihrem angenommenen Syſtem getreu, noch immer nicht im Parlament erſchienen, und die andern wollt' er nicht würdigen, gegen ſie aufzutreten. Er ſagte weiter nichts, als daß er das Haus keineswegs länger vom Abſtimmen zurükhalten, ſondern nur anzeigen wolle, daß er am 3 Dec. einen ſehr wichtigen FinanzGegenſtand vortragen werde."

Die Adreſſe ward hierauf, bis auf eine (Burdett's) Stimme, einmüthig angenommen.

In der

Sizung vom 21 Nov.

votirten beide Häuſer DankBezeugungen gegen Lord Nelſon, Sir John Barlaſe Warren, ihre Offiziere und Bemannungen. Auf den Antrag des StaatsSecretairs Dundas ward beſchloſſen, den König mittelſt einer Adreſſe zu bitten, die Errichtung eines Denkmals in der PaulsKirche zum Andenken des in der Schlacht vom 1 Aug. gebliebenen Kapitain Weſtcote zu befehlen.

Auch verwilligte das Haus der Gemeinen dem Lord Nelſon eine jährliche Rente von 2000 Pf. Sterl., die auf ſeine zwei männlichen Erben fortdauern ſollte.

(Die Fortſezung folgt.)

III.

Nelſon.

— — Quem totis ambit victoria palmis.

Horatio Nelſon iſt gebohren den 29 Sept. 1758, zu Burnham-Thorpe, in der Grafſchaft Norfolk, wo ſein Vater, Edmund Nelſon, Rector war. Durch ſeine Mutter ſteht er mit den berühmten Familien Walpole und Townſend in Verwandſchaft.

Zur Zeit des Zwiſtes mit Spanien wegen der FalklandsInſeln (1770) gieng er als Midſchipman an Bord des Raiſonable, den ſeiner Mutter Bruder, der tapfere Kapitain Suckling kommandirte, der 1778 als ParlamentsGlied für die Stadt Portsmouth ſtarb.

Nachdem die Irrungen mit Spanien beigelegt worden waren, ſchikte ihn ſein Oheim, der einen eben ſo vorzüglichen Seemann aus ihm bilden wollte wie er ſelbſt war, und nicht glaubte, daß ein WachtSchiff, wie der Raiſonable damals war, eine gute Schule dazu wäre, nach WeſtIndien. Nach ſeiner Zurükkunft von da, ſegelte er mit dem verſtorbenen Lord Mulgrave auf die Entdekung der NordWeſt-Paſſage; er war Midſchipman am Bord des Carcaſe, den der Kapitain (izt Admiral) Lutwidge kommandirte.

Als er vom NordPol zurükkam, ſchikte ihn ſein Oheim nach OſtIndien. Noch ehe er von da wieder in England anlangte, war der Amerikaniſche Krieg ausgebrochen, und er ward nun ſofort in den Meeren von Amerika angeſtellt.

Obgleich noch in ſo ſehr jungen Jahren, zeigte er ſo groſen Muth, und ſolchen Eifer ſich alle einem SeeManne nöthigen Kenntniſſe zu erwerben, daß ſein Oheim keine Mühe hatte, ſobald er die erforderliche Zeit als Midſchipman gedient hatte, eine LieutnantsStelle für ihn zu erhalten. Im Jahr 1779 ward er zum PoſtKapitain ernannt, und führte bald darauf als Commodore eine Unternehmung an, wobei er ſich durch ſeinen Muth und Benehmen in hohem Grade auszeichnete, und diejenigen vollkommen rechtfertigte, die einem ſo jungen Manne ein ſo wichtiges Kommando übertragen hatten.

Von ſeiner erſten Seefahrt, im Winter 1770—1771, bis zu Ende des Amerikaniſchen Krieges, ſah er den Boden, wo er gebohren war, nie wieder; überhaupt war er nur ſehr ſelten auf einige Zeit am Lande; ſeine Freunde bemerkten, daß er, als er nach dem Kriege ſich zu Hauſe aufhielt, (wie ſie ſich ausdrükten,) Landkrank war.

Im Laufe des jezigen Krieges war das MittelMeer ſeine Station.

An dem Siege, welchen Admiral Jervis, (izt Lord St. Vincent) am 14 Februar 1797 über eine noch einmal ſo ſtarke ſpaniſche Flotte erfocht, hatte er ſo weſentlichen Antheil, daß er zum GegenAdmiral der blauen Flagge ernannt ward; ihm übergab der tödlich verwundete ſpaniſche EscadreChef Winthuyſen ſeinen Degen. Im nemlichen Feldzuge kommandirte er das Bombardement von Cadiz, und die kühne, aber unglükliche Unternehmung gegen die Stadt Santa Cruz auf Teneriffa, die ihm den rechten Arm koſtete.

Er gieng von da nach England, heilte in Bath ſeine Wunde aus, erhielt von dem Könige den militairiſchen BathOrden, und übernahm hierauf wieder ſein Commando in der Flotte des Lord St. Vincent.

Im jezigen Feldzuge führte er, wie alle Welt weiß, das Geſchwader, welches die Touloner Flotte verfolgte,

und am 1 Auguſt auf der Rhede von Abukir beinahe gänz- lich zerſtörte.

Kaum jemals hat ein Sieg zur See in England ſol- ches Frohloken erregt, wie dieſer. Selbſt der finſtre Pitt zerbrach, bei der erſten Nachricht davon, im Taumel der Freude ſeine Flaſchen. Von nun an war Nelſon der brittiſche MeerGott, der beinahe alles vergeſſen machte, was die Howe's, St. Vincent's, Duncan's ꝛc. im Laufe dieſes Krieges Groſes gethan hatten. Der König erhob ihn zum Baron vom Nil und von Burn- ham-Torpe; und um dieſe Würde mit Glanz führen zu können, verwilligte ihm das Parlament eine jährliche Rente von 2000 Pf. Sterl. Das neue Wappen, welches der König ihm ertheilte, iſt: ein Schild von Sil- ber, mit MeeresWellen, aus denen ein Palmbaum auf- ſtrebt zwiſchen einem entmaſteten Schiffe auf der rechten, und einer zertrümmerten Batterie auf der linken Seite; oben eine SchiffsKrone und das Chelengk, (die ihm von dem GrosSultan geſchenkte TriumphFeder,) mit dem WahlSpruch: Palmam qui meruit ferat. Zu Schild- Haltern, rechts ein Matroſe mit einem PalmZweige in der Hand, links ein Löwe, gleichfalls einen PalmZweig in der erhobenen Klaue, und eine Stange mit einer drei- farbigen Flagge im Maul.

Digitized by Google

IV.

Kurze Geſchichte des Feldzuges der Franken in Irland,*
von dem GeneralAdjutant Sarrazin.

Non multi, sed multum.

Frankreich kennt nur unvollſtändig den Anfang unſrer Operationen in Irland; ich habe daher geglaubt, daß eine etwas umſtändlichere Nachricht über dieſe Unternehmung und ihren Erfolg meinen Mitbürgern nicht unwillkommen ſeyn dürfte. Ich habe nicht nöthig zu bemerken, daß man in dieſer kurzen hiſtoriſchen Skizze nichts als ThatSachen und Wahrheit finden wird; wenn einige Theile der Erzählung unzuſammenhängend und abgeriſſen ſcheinen, ſo hat dis keinen andern Grund, als weil es gefährlich ſeyn würde, gewiſſen Dingen, die man ſpäterhin wird kennen lernen, izt ſchon Publizität zu geben.

In den zehn Tagen, die zunächſt vor unſrer Einſchiffung hergiengen, waren der General Humbert und ich einzig mit den Details beſchäftigt, welche Bezug auf die Truppen und andre an Bord der Fregatten zu bringende Gegenſtände hatten; wir wurden darin durch den Eifer des ViceAdmirals Martin und des Generals Müller unterſtüzt, die allen unſern Bitten auf das willfährigſte entſprachen.

Den 4 Auguſt 1798 muſterte General Humbert die zu der Expedition beſtimmten Truppen, welche aus dem zweiten Bataillon der 70ſten HalbBrigade, aus 45 Jägern zu Pferd und 42 Kanonieren, zuſammen, mit Einſchluß von 50 abgedankten Offiziers, aus 1000 Mann beſtanden.

* Dieſe intereſſante Erzählung kam dem Verfaſſer zu ſpät zu, um ſie noch für den Aufſaz No. I nüzen zu können. Sie wird hier nachgetragen, da man ſie ohnehin am liebſten in ihrer urſprünglichen Form leſen wird.

Digitized by Google

Den 5, wurden die Truppen auf dem Kay von la Rochelle verſammelt, und ſogleich auf die Schiffe gebracht, die ſie nach der Rhede führen ſollten. Während der Einſchiffung ward der Ruf: es lebe die Republik! ſowohl von den Truppen als von den Bürgern von la Rochelle, die als Zuſchauer zugegen waren, mit Enthuſiasm wiederholt. General Humbert beſtieg die Concorde, GeneralAdjutant Fontaine die Franchiſe, und ich die Medea, die unſtreitig die beſte Seglerin war.

Den 6, Morgens neun Uhr, giengen wir unter Segel. (Hier folgt die Erzählung der zahlloſen Gefahren, womit dieſe Diviſion zu kämpfen hatte, und der geſchikten Manövres des DiviſionsChefs Savary, wodurch es ihr, troz eines engliſchen Geſchwaders von einem raſirten LinienSchiffe und vier Fregatten, das unter dem Admiral Pelew in dieſen Gegenden kreuzte, glüklich auszulaufen gelang.) Während der Fahrt wurden die Truppen im Manövriren geübt; ein Theil ward, im Fall eines Angrifs, zum Entern beſtimmt, und die andern ſollten die Haken werfen, deren man ſich in ſolchem Falle bedient. Nach der Fertigkeit der Soldaten, hätte man ſie für alte Seeleute halten ſollten; und ohngeachtet des Hin- und HerSchwankens der Fregatten ward am Bord völlig wie zu Lande exerzirt.

Endlich, den 22, Abends acht Uhr, warf die Diviſion bei Kilcoming, einem zwei (fränkiſche) Meilen von Killala entfernten Dorfe, Anker. Die Fregatten hatten des Morgens die engliſche Flagge aufgeſtekt; die Lootſen von den Küſten begaben ſich ſofort zu uns an Bord. Mehrere Neugierige brachten uns friſche LebensMittel.

Ein Offizier vom Regiment des Prinzen von Wales, der das Kommando über die Truppen, die zur Beſazung in Killala lagen, hatte übernehmen ſollen, bot uns die Fiſche an, die er während ſeiner Uiberfahrt von Sligo bis auf unſre Höhe gefangen hatte. Die Beſtürzung, in die er gerieth, als er ſeinen Irthum bemerkte, läßt ſich eher denken als beſchreiben. Auch die beiden Söhne des Biſchofs von Killala und drei Offiziere von den Milizen des Landes beſuchten uns. Die Nachrichten, welche dieſe unſre Gäſte uns gaben, waren uns von weſentli-

dem Nuzen. Ich bat den ältern Sohn des Biſchofs von Killala, daß er mir zum Wegweiſer dienen möchte; er zeigte ſich ſehr bereitwillig dazu. Um drei Uhr Nachmittags befahl mir der General **Humbert**, zu landen.

Ich ſezte mich mit 150 Grenadieren in Marſch; ich fand durchaus keinen Widerſtand; mit Zittern boten uns die Einwohner ihre Dienſte an; ſie hielten uns für Engländer. Ich ſagte ihnen: „wir wären Franken, ihre beſten Freunde, und „wollten uns mit ihnen vereinigen, um ſie von ihren Tyran-„nen, den Engländern, zu befreien.“ Sogleich ertönte einmal über's andre der Ruf: Erin go brah! oder: **es lebe die Iriſche Republik!** Man kan ſich keinen Begrif von dem WonneTaumel dieſer guten, der Freiheit wahrhaft würdigen Menſchen machen; die einen rannten von dem Haufen fort, um die frohe Kunde von unſrer Ankunft zu verbreiten; andre holten uns Erfriſchungen herbei. Ich nahm Poſition auf den Anhöhen bei Kilcoming, um die Landung unſrer übrigen Truppen zu deken.

Sobald die Truppen vom zweiten Convoy an's Ufer geſezt waren, zog ich auf Befehl des General **Humbert**, der mit mir an der Spize der Colonne marſchirte, gegen **Killala**; die Grenadiere griffen dieſen Poſten mit Ungeſtüm an, und ſtürzten, ohne das MusketenFeuer des Feindes zu erwiedern, mit dem Bajonet auf ihn los: von 200 Mann, welche Killala vertheidigten, entkamen ohngefähr 20, unter Begünſtigung der Moräſte; die übrigen wurden zu Gefangenen gemacht oder getödet; einige Gefangene baten den General **Humbert**, gegen die Engländer dienen zu dürfen, welches ihnen auf der Stelle bewilligt ward.

Sobald die **Bauern** von unſrer Landung benachrichtigt waren, kamen ſie in ganzen Haufen nach **Killala**; ihre Freude war unbegränzt; ſie nannten uns ihre Retter, ihre SchuzEngel ꝛc.; ſie konnten nicht Worte genug finden, um uns ihre Dankbarkeit für die Theilnahme der fränkiſchen Regierung an ihrem traurigen Schikſal auszudrüken; Männer und Weiber, alles vereinigte ſich, um uns alles nur erdenkliche Glük zu wünſchen. Wir konnten uns leicht überzeugen, daß die Einwohner dieſes Landes, ſo ſehr ſie die Franken liebten, eben

Digitized by Google

ſo ſehr die Engländer und ihre Anhänger, deren Zahl ohngefähr ein Zehntheil der ganzen Bevölkerung der Inſel ausmacht, verabſcheuten. Die Irländer baten uns um Waffen; ſie liefen nach dem LandungsPlaze, und führten mit den Armen, oder trugen auf der Schulter faſt alles herbei, was wir am Bord der Fregatten hatten. Es gibt in dieſem Theile Irlands wenig FuhrWerk; man bedient ſich daſelbſt nur kleiner Karren mit zwei Rädern, und auch dieſe ſind ſelten.]

Der Biſchof von Killala empfieng uns mit der Ruhe des gerechten Mannes im Horaz, der furchtlos den Himmel über ſich einſtürzen ſieht. Er ſagte dem General Humbert, daß wir, den KriegsGeſezen zufolge, über ſeinen Beutel, ſeinen Speicher und ſeinen Keller zu gebieten hätten. Der General antwortete ihm: „das Betragen der Franken auf dem feſten Lande ſey ihm hinlänglich Bürge dafür, daß man ſtrenge Achtung für Perſonen, Eigenthum und religiöſe Meinungen haben werde; es ſey der gemeſſenſte Befehl des Directoriums, eine gute Harmonie zwiſchen den Proteſtanten und den Katholiken herzuſtellen, und ſie zu vermögen, daß ſie ſich alle für die gemeine Sache vereinigen.“ Sein Schloß ward zum HauptQuartier, Magazin, und Arſenal gewählt. Man legte darin die Waffen, Munition, Kleidungen ꝛc. nieder. In ſeinem Hofe wurden die Bauern bewafnet und gekleidet. Dieſe Traveſtirung, die unter den Fenſtern ſeines WohnZimmers vorgieng, machte ihn, troz des Phlegma's, das alle Lords affectiren, mehr als einmal herzlich lachen. Ich ſtellte die Grenadiere vor Killala auf, und an allen Zugängen Poſten aus. Am nemlichen Abend vereinigten ſich 200 Mann vom Bataillon und die Jäger zu Pferd mit den Grenadieren. Mit den andern Truppen blieb GeneralAdjutant Fontaine in Kilcoming, um die Abſendung unſrer Magazine zu beſchleunigen, und aller Vergeudung vorzubeugen.

Den 23, erhielt ich Befehl, Balayna zu recognosciren. Ich verfolgte die feindliche Reiterei bis an die Thore dieſer Stadt. Ich unterſuchte aufmerkſam die Poſition von Balayna, um in der folgenden Nacht den Ort anzugreifen. Ich hatte nur 18 Jäger zu Pferd und 150 Grenadiere. Der Feind, ob-

gleich zehnfach ſtärker, wagte es nicht, aus ſeinen Verſchanzungen herauszukommen. Ich zog nach Killala zurük.

Am nemlichen Tage, Abends gegen ſieben Uhr, recognoscirte der Feind unſre Poſition mit 400 Pferden: ich ſezte mich mit den Grenadieren gegen ſie in Marſch; einige gutgehaltene FlintenSchüſſe brachten dieſe ganze Truppe in Unordnung, die ſich in gröſter Eile nach Balayna zurük zog. Bei unſrer Zurükkunft hielten uns die Irländer, die ſchon, 200 Mann an der Zahl, bewafnet und campirt waren, für Engländer, und empfiengen uns, noch ungewohnt des VorPoſten-Dienſtes, mit einem ſehr lebhaften MuſketenFeuer. Ich ließ ſogleich die Grenadiere ſich der Länge nach niederlegen, und ſchikte einen Offizier ab, um dem Feuer Einhalt zu thun. Dieſer Irthum war übrigens mit keinem Unfall verbunden: um zehn Uhr in der Nacht waren wir alle vorwärts Killala vereinigt. General Humbert theilte ſeine Truppe in zwei Diviſionen. Ich erhielt das Kommando über die erſte, die aus den Jägern zu Pferd, den Grenadieren und vier Kompagnien vom Bataillon beſtand. GeneralAdjutant Fontaine kommandirte die zweite, die aus den vier übrigen Kompagnien des Bataillons, den Kanonieren und den Irländern beſtand. Um eilf Uhr ſezte ich mich gegen Balayna in Marſch. Alle VorPoſten wurden nach einander mit dem Bajonet geworfen, ohne eine Flinte abzufeuern. Ein Offizier, der zum Gefangenen gemacht wurde, ſagte uns, nachdem er unſre wenige Anzahl geſehen, ganz kalt: „er zweifle nicht, wir „würden geſchlagen werden." Ihre Macht belief ſich, ſeiner Angabe nach, auf 2000 Mann, worunter 700 Reiter waren.

Den 24, früh um vier Uhr, war ich mit meiner Diviſion auf einen KanonenSchuß von Balayna: ich erhielt Befehl, die Stadt von der HauptStraſſe von Killala her anzugreifen. GeneralAdjutant Fontaine ſollte ſich auf der Straſſe von Foxford feſtſezen, um den Feind zu verhindern, ſeinen Rükzug auf dieſen Punkt zu nehmen.

Ich ſollte den Angrif thun, ſobald ich eine gewiſſe Zahl von FlintenSchüſſe würde abfeuern hören, welches das verabredete Signal war, daß GeneralAdjutant Fontaine auf dem beſtimmten Punkte angelangt wäre. Aber der Feind, von ſeiner Bewegung unterrichtet, gerieth dadurch in Beſtürzung,

Digitized by Google

und zog ſich, ohne zu erwarten bis er ſolche ganz ausgeführt haben würde, in der gröſten Unordnung zurük. Ich erreichte ſeinen Nachtrab beim Abzuge aus der Stadt; dem Feinde wurden einige Mann getödet oder verwundet; wir machten mehrere Gefangene, worunter ſich fünf Offiziere befanden. Auf die Nachricht, daß die Truppen von Sligo im Marſch wären, um unſre Magazine zu verbrennen, , ließ uns General Humbert die Stadt Balayna wieder räumen, vier Stunden nachdem wir uns derſelben bemächtigt hatten. Die Truppe kam nach Killala zurük, wo ſie wieder ihre vorige Poſition nahm.

Die Einnahme von Balayna flöste den Irländern groſes Zutrauen ein. Dieſer Vortheil verſchafte ihnen gute Gelegenheit, Wein zu trinken, und Brod zu eſſen; ein Glük, das den Bauern dort nur ſehr ſelten wiederfährt. Waſſer iſt ihr einziges Getränke, und ſie eſſen nichts als Kartoffeln. Den 24 Abends, befanden ſich alle unſre neuen WaffenBrüder auſſer Stande, grade vor ſich hin zu gehen. Einer von ihren Anführern, den ich deswegen ſchalt, antwortete mir, indem er ſein Unrecht eingeſtand: „alle guten Irländer wären trunken von Freude, daß ſie ihre Befreier die Franken ſähen."

Den 25, Nachmittags fünf Uhr, brach unſre Armee, die aus 800 Franken und 600 Irländern beſtand, von Killala auf, um einen Angrif auf Caſtlebar zu thun. Der Kapitain Charoſt erhielt Befehl, mit 200 Franken zur Bewachung unſrer Magazine zurükzubleiben. Nach einem Marſch von vier Stunden hörte General Humbert: „eine Partei von 1600 Engländern habe Balayna weggenommen, und ſey im Anzuge gegen Killala." Er befahl, ſogleich auf Balayna zu marſchiren, um dieſer Partei in den Rüken zu kommen, und ſie zu verhindern, weiter auf Killala fortzuziehen.

Den 26, früh um vier Uhr, hatte ſich unſre Truppe in Balayna feſtgeſezt. Der Feind hatte Mine gemacht, als ob er dieſe Stadt angreifen wollte, aber ſich wieder zurükgezogen, ohne daß er in dieſelbe einzudringen wagte, obgleich nur einige Irländer zur Vertheidigung darin lagen. Am Morgen des 26, ward ein engliſcher Offizier als Sprecher zu uns geſchikt, um ſich nach dem Befinden eines bei der Einnahme von Balayna verwundeten Majors zu erkundigen. Wir ſahen bald, daß er

Digitized by Google

nur ein rechtlicher Spion wäre, und beſchloſſen, guten Nuzen von ihm zu ziehen. Er bedauerte unſer Schikſal, da er ſah, daß wir nur zwei Vierpfünder hatten, und machte viel Rühmens von ihrer ſchönen und zahlreichen reitenden Artillerie. „Deſto beſſer, mein Herr," antwortete ich ihm mit Lachen, „gerade darauf zählten wir; wir wollen uns auf ihre Koſten ausrüſten."

Sobald er nach Foxfort abgereiſt war, richtete ſich unſre Colonne auf Caſtlebar. Es war Nachmittags drei Uhr. Längs der Straſſe hin fanden wir alle Bauern der umliegenden Gegend. Ihre Freude verwandelte ſich in Traurigkeit, ſobald ſie unſre wenige Mannſchaft erblikt hatten; ihren Augen entſtürzten dike Tropfen, wie nur wahre Zuneigung ſie auspreßt; man hätte glauben ſollen, ſie wohnten unſerm Begräbniß bei. Der Marſch dauerte die ganze Nacht vom 26 auf den 27 fort. Wir legten ohne Schwierigkeit einen Paß zurük, wo der Feind mit einer ſtarken Abtheilung ſich mit Vortheil uns hätte widerſezen können. Wir waren feſt entſchloſſen, uns mit dem Bajonet durchzuſchlagen. Dieſer Poſten war nur von einigen Reitern beſezt, die bei unſrer Annäherung ſich auf das ſchleunigſte zurükzogen. Unſre Plänkler griffen kek die feindlichen VorPoſten an, und verfolgten ſie bis zur Poſition ihrer Armee.

Ich begab mich mit dem General Humbert auf eine kleine Erhöhung, um den Feind zu recognosciren; ſeine Anordnungen ſchienen uns gut. Ich verlangte von dem General Humbert den Befehl, mit meiner Diviſion anzugreifen, weil es weſentlich war weder dem Feinde noch unſern Truppen Zeit zum Nachdenken zu laſſen. Der General ſagte mir, „ich könnte es thun, und er laſſe mir deßfals völlig freie Hand; Er und der GeneralAdjutant Fontaine würden mit der zweiten Diviſion allen meinen Bewegungen folgen, um, wenn ich Sieger wäre, dem Feind nachzuſezen, oder, wenn ich zurükgeſchlagen würde, meinen Rükzug zu deken." Ich hatte 450 Mann, mit denen ich 6000 angreifen ſollte, und einem ſchlechtbedienten Vierpfünder, um damit das Feuer von zwölf Kanonen von überlegenem Kaliber zu erwiedern. Ich marſchirte in Colonne auf der Straſſe, bis auf einen KanonenSchuß vom Feind. So wie ich in dieſer Entfernung ankam, ſchikte ich den BataillonsChef

Hardouin mit vier Kompagnien ab, mit dem Befehl, die linke Flanke des Feindes zu beunruhigen, indem er Mine machte denſelben zu umgehen, um ſich in Caſtlebar hinein zu werfen. Der MittelPunkt der engliſchen Armee war durch einen beinahe unzugänglichen Moraſt gedekt. Ich befahl Hardouin, auf dieſen Punkt eine von ſeinen vier Kompagnien als Plänkler hinzuwerfen, und dieſe Truppen zu beſchäftigen, und zu verhindern, ihren Flügeln zu Hilfe zu kommen.

Durch dieſe Anordnungen gegen den linken Flügel und den Mittelpunkt geſichert, war mein ganzes Augenmerk dahin gerichtet, den rechten Flügel zu ſprengen. Die Engländer ſtanden in einem Amphiteater auf einer Anhöhe, die ihnen ſehr vortheilhaft war, meiſt zwölf Mann hoch. Ihr KleinGewehr- und ArtillerieFeuer war ganz auf die Straſſe hin gerichtet, auf der man allein zu ihnen gelangen konnte. Rechts und links von dieſer Straſſe waren ſumpfigte Felder, wo die Infanterie zwar marſchiren konnte, aber zu langſam für einen Angrif, deſſen Erfolg von der Schnelligkeit abhieng.

Das Ziſchen der Kugeln machte die Grenadiere einen Augenblik ſtuzen. Sie brachen ihre Reihen. Ich ſammelte ſie wieder hinter einem Graben, der auſſer dem FlintenSchuß lag. Die Engländer fingen ihr Feuer mit der Genauigkeit an, die man auf dem ExercierPlaze beobachtet, und ſezten es eine ſtarke halbe Stunde lang fort. Ihr Hurrah, oder FreudenGeſchrei, kündigte mir das Ausreiſſen der Irländer an; durch den KanonenDonner und die Neuheit des Schauſpiels geſchrekt, nahmen ſie faſt alle die Flucht. Es war Zeit anzugreifen; und ich wollte gerne, daß die Grenadiere ſelbſt mich bitten ſollten, ſie gegen den Feind zu führen. Zu dem Ende hielt ich folgende kurze Anrede an ſie:

„Tapfere Grenadire! ich bin ſehr zufrieden mit eurem Be-
„tragen. Es beweißt mir, daß ihr würdige WettEiferer der
„Sieger von Fleurus und Arcole ſeyd. Nur noch ein Schritt
„bleibt euch zu thun übrig, um eurem Ruhm die Krone aufzu-
„ſezen; ohnehin habt ihr izt keinen andern Ausweg, als euch
„zu ſchlagen, und zu ſiegen. Fliehet ihr, ſo verſchlingt euch
„alle das Meer: eure Fregatten ſind wieder nach Frankreich zu-
„rükgeſegelt. Ergebt ihr euch ohne euch zu ſchlagen, und der

„Feind ſchenkt euch das Leben, (was ich nicht einmal glaube,) „ſo wird er euch als Feige verachten, und euch in ſeine Schiffs-„Gefängniſſe ſchiken, wo ihr vor Elend ſterben werdet. Zwar „ſeyd ihr nur eine Hand voll; aber ihr ſeyd lauter Helden, und „ihr habt nur mit Bauern zu thun, die als Soldaten gekleidet „ſind. Iſt das WaffenGlük uns zuwider, ſo haben wir doch „wenigſtens die Beruhigung, unſre Pflicht erfüllt zu haben; „der Feind wird uns achten, und uns wie tapfre Männer be-„handeln. Grenadiere wollt ihr marſchiren?" — Offiziere und Soldaten riefen wie aus einem Munde: „Ja General, wir „folgen Ihnen, wohin es auch gehen mag."

Alsbald ſtieg ich vom Pferde, und ſprang zuerſt auf die andre Seite des Grabens. Alle Grenadiere folgten mir. Ich ſchikte Hardouin den Befehl zu, ſeinen Angrif in's Werk zu ſezen; ich hatte, durch den Rükzug der engliſchen Plänkler, beobachtet, daß am Fuße der Anhöhe, wo ihr rechter Flügel ſtand, ein HohlWeg war, deſſen Beſiz mich zum Meiſter vom Schlachtfelde machen würde. Es kam nun darauf an, den Feind zu zwingen, eine ViertelsSchwenkung links zu machen.

Der Zufall kam mir hiebei glüklich zu ſtatten. Da ein Theil von Hardouin's Truppen zum Weichen gebracht worden war, ſo eilte ich ihm zu Hilfe: alles gieng nach unſern Wünſchen. Der linke Flügel des Feindes zog ſich wieder in ſeine Poſition, ſobald er meinen Marſch bemerkte; und der rechte Flügel machte die Bewegung die ich vorher geſehen hatte. Auf der Stelle ließ ich nun die Truppen ſich gegen den Feind kehren, indem ich laut ausrief: Sieg! Dieſer mit ſtürmiſchem Frohloken wiederholte Ruf, und unſer Lauf auf den HohlWeg los mitten unter einem Regen von Kugeln und Kartätſchen, ſezten den Feind in Beſtürzung. Jeder Grenadier bis an das Kin verſchanzt, faßte ſeinen Feind vom Kopfe bis zu den Füſſen, und ſchoß ihm das Gewehr faſt auf dem Leibe ab.

Die engliſche Reiterei zog ſich im Galopp zurük, und die Infanterie nahm in der gröſten Unordnung die Flucht. Einige Pelotons wollen den Rükzug deken; ſechs Grenadiere ſtürzen ſich von dem HohlWege auf die Anhöhe, und ſäbeln die Kanoniers nieder. Drei von ihnen werden entſeelt zu Boden geſtrekt; die drei andern bleiben Meiſter von ſechs Kanonen.

Wir ſpringen nun alle in die Verſchanzungen, und man ſchlägt ſich Mann gegen Mann. Der Bürger Grignon, Chef unſers GeneralStaabs, wird tödlich verwundet. „Ich ſterbe vergnügt," ſagt mir dieſer brave Offizier, „wir ſind Sieger; es lebe die Republik!" Mit dieſen Worten ſchlieſen ſeine Augen ſich dem Lichte, und zufrieden eilt ſein Geiſt dem Höchſten Weſen zu, von dem er ein ſo reiner Abſtrahl war.

Der Mittelpunkt und der linke Flügel folgten der Bewegung des rechten. Die engliſche Armee, die nun in Caſtlebar zuſammengedrängt war, und noch ſechs Kanonen hatte, machte ein ſchrekliches Feuer. Die Generale Humbert und Fontaine thun Wunder der Tapferkeit. Die BataillonsChefs Azemard und Hardouin, die Offiziere vom Staab Ranou, Silbermann, Touſſaint, Babin, Huet, Laroche, Fricet, Brivon, Foucault ꝛc. bedeken ſich mit Ruhm.

Der Feind, auf allen Punkten mit Nachdruk angegriffen, muß ſich auf die andre Seite der Brüke zurükziehen. Unſre Infanterie folgt dicht mit dem Bajonet hinter ihm her; unſre Leute werden ihrerſeits ſelbſt auch wieder angegriffen, und der Sieg, der uns ſchon ſehr theuer zu ſtehen kam, iſt auf dem Punkte uns zu verlaſſen. Ich hatte damals 40 Jäger zu Pferd bei mir: ich erinnerte ſie an ihre Siege am Rhein, und ſagte ihnen, daß wir wie neue Decier uns für das Heil der Armee aufopfern müßten. Wir ſtürzen uns in die Reihen der engliſchen Infanterie, und hauen mörderiſch unter ſie ein. Der tapfre Moiſſon, Kommandant der Jäger, empfängt, nachdem er mehrere engliſche Dragoner getödet hatte, zwei Bajonet-Stiche und zwei FlintenSchüſſe; er fällt auf der Stelle entſeelt zu Boden: die beiden engliſchen UnterOffiziere, die ihn getödet hatten, werden ſofort an ſeiner Seite niedergeſtrekt; ich durchbohre den einen, und den andern ſäbelt ein Wachtmeiſter nieder, der ſelbſt auch durch eine Kugel am Kopfe tödlich verwundet hinſinkt.

In dieſem Gewühl nahmen wir drei Kanonen weg. General Fontaine warf den Feind, der ſich gegen unſern linken Flügel wenden wollte; er unterſtüzte mich vollkommen in allen meinen Angriffen.

Es war dem Feinde nicht mehr möglich, ſich wieder zu ſammeln,

Jch verfolgte mit 25 Jägern den groſen Haufen, der ſich auf Holymont zurük zog. Wir nahmen ihm noch drei Kanonen ab. Jch ſtürzte mich, mit den Offiziren vom Staab und den Jägern auf die Reiterei, und bemächtigte mich der Fahne des Regiments Frazer.

Es blieben mir noch 15 Jäger, als ich bei dem HauptZuge der feindlichen Armee, zwei Meilen von Caſtlebar ankam; 1500 Mann warfen ihre Waffen weg und ſchwungen ihre Hüte unter dem Rufe; es leben die Franken! Es waren irländiſche Milizen, die ſich ergeben wollten. Jn dieſem Augenblikt kam General Humbert an, und ſchikte den Bürger Birron ab, um die Engländer aufzufordern das Gewehr zu ſtreken. Die feindliche Reiterei, die unſre wenige Mannſchaft ſah, rükte vor. Wir muſten uns auf unſre Jnfanterie zurükziehen, und alles Verfolgen ward uns unmöglich wegen der groſen Ermüdung unſrer Truppen, die ſeit zweiundzwanzig Stunden auf dem Marſch war, oder ſich ſchlug.

Jch ritt hervor, um zu Gunſten des Bürgers Birron zu ſprechen, der, als Jrländer damals das unglükliche Schikſal zu befürchten hatte, das ihm ſeitdem wiederfuhr. Jch rief dem Offizier, der den Nachtrab der feindlichen Reiterei kommandirte, zu, daß dreiſſig in der Schlacht von uns zu Gefangenen gemachte Offiziere uns für den Bürger Birron hafteten. „Seyn Sie ruhig," antwortete der Offizier, „Birron ward zur Unterredung an uns abgeſchikt, und wird mit aller Achtung behandelt werden." Noch denſelben Abend ward er nach Caſtlebar zurükgeſchikt. Er meldete uns, daß GeneralLieutenant Lake, der die engliſche Armee kommandirte, ſeinen Auftrag höchſt unverſchämt gefunden habe.

Unſer Verluſt belief ſich auf 40 Todte und 90 Verwundete. Der des Feindes ward auf 600 Todte oder Verwundete, und ohngefähr 1200 Gefangene berechnet. Seine ganze Artillerie, fünf Fahnen, ſein Gepäke, ſeine Magazine, KriegsVorräthe ꝛc. fielen in unſre Gewalt. So endigte ſich die Schlacht bei Caſtlebar.

Man kan unſern Truppen nicht genug Lob ertheilen. Nachdem ſie eine Stadt, worin mehrere reiche Proteſtanten wohnten, mit Gewalt eingenommen hatten, behielten ſie jenen Geiſt der

Ordnung, welcher Leute von Ehre characteriſirt. Die BataillonsChefs Azemard, Hardouin und Dufour waren mir ſehr nüzlich. Alle Offiziere vom Staab legten eine Tapferkeit und Kenntniſſe an den Tag, die das Vaterland mit Recht hoffen laſſen, daß ſie ihm einſt wichtigere Dienſte leiſten werden. Wie viel ſchöne Züge hätte ich hier der Nachwelt zu ſchildern, wenn ich nicht zu weitläuftig zu werden beſorgte! Folgenden kann ich indeß nicht mit Stillſchweigeu übergehen:

Dem Kapitain Laujeac ward in der HauptStraſſe von Caſtlebär die linke Schulter durch eine KanonenKugel weggeſchoſſen. „Ich werde mit Vergnügen ſterben," ſagte mir dieſer Offizier, mit ſtarkerhobner Stimme, „wenn ich ſie nur von dem Poſten verdrängt ſehe, den ſie beſezt hatten." Braver Laujeac, antwortete ich ihm, der General Humbert und wir alle werden Frankreich Ihren Heroism kundthun, und das dankbare Vaterland wird Sie, als einen ſeiner eifrigſten Vertheidiger, im Pantheon aufſtellen. Unmittelbar darauf grif ich die engliſche Infanterie mit unſrer Reiterei an. Man hat mir nachher gemeldet, daß dieſer würdige Offizier, obgleich in den lezten Zügen, nicht aufgehört habe, uns mit den Augen zu folgen, und vor Freude geſtorben ſey, als er unſern Sieg vernommen.

Der Irländer iſt nüchtern, ſeinen Schwüren getreu, religiös, und mit einem ſtoiſchen Muth begabt. Der Irländer, welcher verurtheilt wird gehenkt zu werden, befeſtigt ſelbſt den Strik um ſeinen Hals, und behält bis zum Ende die gröſte Ruhe bei. Man ſah einen, der, um ſeiner Henker zu ſpotten, ihnen vorwarf, daß ſie immer neue Strike brauchten. Er verlangte Seife, um den ſeinigen damit zu ſchmieren und ſeine Hinrichtung zu beſchleunigen. Dieſer Gedanke fand Beifall, und man bewilligt nun den Unglüklichen, die man mit Grosmuth behandeln will, den Gebrauch der Seife.

Noch am Abend der Schlacht von Caſtlebar erhielt der Bürger Huet, Offizier vom Staab, den Befehl, die gefangenen Offiziere in das feindliche HauptQuartier zurük zu bringen. Er ſollte zugleich dem engliſchen General erklären, „daß der General Humbert und alle Franken über die Ermordung der beiden Jäger, die den zur Unterredung an ihn abgeſchikten

Bürger Birron begleitet hatten, empört wären, und daſs, wenn er nicht wegen einer ſo ſchändlichen UnThat ſchleunige Genugthuung geben werde, wir alle einwilligten, einen Mord-Krieg zu führen."

General Lake antwortete dem General Humbert: „er danke ihm für die Achtung, die er den Gefangenen bezeugt; der Tod der beiden Jäger kränke ihn auf's äuſſerſte; er werde alles thun, um die Verbrecher zu entdeken, die auf eine fürchterliche Art beſtraft werden ſollten; er wünſche übrigens, wir möchten fortfahren, uns mit dem Edelmuth zu ſchlagen, der die beiden Nationen auszeichne."

(Der Beſchluſs folgt.)

V.

ActenStüke, die Erhebung eines auſſerordentlichen Beitrags von 15 Millionen Gulden von den Bairiſchen Klöſtern, Stiftern, und andern geiſtlichen Körpern betreffend.

1.

Päpſtliche Bulle, vom 7 Sept. 1798.

„Geliebteſter Sohn in Chriſto!
„Unſern Gruſs und apoſtoliſchen Segen zuvor!

„Da wir wegen Deiner geprüften Frömmigkeit und wegen Deinen ausnehmenden Verdienſten um die Kirche auf Dein Begehren ſtets Rükſicht genommen haben, ſo finden Wir uns dazu in dieſen ſo unglüklichen Zeiten des chriſtlichen und bürgerlichen und gemeinen Weſens beſonders bewogen. Denn durch ſolche Stürme wird die ganze Welt erſchüttert, und von ſolchen Gefahren bedrängt, daſs, um die ſchon erlittenen Uibel zu erſezen, und die noch drohenden abzuwenden, Wir nun nothwendig ſo viel an Uns iſt, ſolche Mittel anwenden müſſen,

welche zu gebrauchen Wir ſonſt nie geſinnt geweſen wären. Deswegen, unſer geliebteſter Sohn in Chriſto! da Du Uns gebeten haſt, daß Dir die Macht ertheilt werden möge, theils zur Linderung der in den Ländern Deiner PfalzGrafſchaft ſowohl als Deines Herzogthums erlittenen Trübſale, theils zur Abwendung der dieſen Ländern noch drohenden Gefahren, von den in Deinen Staaten gelegenen Gütern der Geiſtlichkeit ſoviel zu veräuſſern, als erfordert wird, um 15 Millionen Gulden (welche Summe kaum den ſiebenten Theil des geiſtlichen Vermögens in der Pfalz und Deinem Herzogthum Baiern ausmacht,) zuſammen zu bringen, um mit dieſer Hilfe den allgemeinen Bedürfniſſen ſteuern zu können; ſo haben Wir Uns zur gröſten Angelegenheit gemacht, zu ſinnen, wie weit in einer Sache von ſolchen Wichtigkeit Wir durch unſere Willfährigkeit nüzen könnten; indem Wir, (da es ſich um die allgemeine Gefahr handelt,) nichts billiger zu ſeyn erachten, als daß aus dem Vermögen der Geiſtlichkeit jene Beihilfe erholet werde, welche in dieſen verworrenſten Zeiten anders woher nicht erhalten werden kan. Allein, da Wir nach Unſerer apoſtoliſchen Billigkeit und Fürſorge verhüten müſſen, wenn anders ſolche Hilfe mit Aufrechthaltung der ſie Leiſtenden geleiſtet werden kan, daß ſie nicht zu ihrem Verderben gereiche, ſondern ohne ihr Verderben geleiſtet werde, und da Wir einſehen, daß, wenn die Güter der Geiſtlichkeit zu veräuſſern, und ihre Häuſer aufzuheben geſtattet würde, der gröſte Theil des beiderſeitigen Clerus, vorzüglich aber jener der OrdensGeiſtlichen, für deren Erhaltung Wir, die Wir nicht zum Umſturze, ſondern zur Auferbauung der Kirche in dieſer MachtVollkommenheit beſtellet ſind, nicht gerettet werden könnte, ſo geſtatten Wir Dir, um einer Seits den ſchweren ZeitUmſtänden zu begegnen, andrer Seits auch der Güter und Rechte der Kirche, aus deren Verlezung der Verfall der Reiche bisher allemal entſproſſen iſt, zu ſchonen; beſonders aber in Rükſicht Deiner Gottesfurcht, geliebteſter Sohn in Chriſto, der Du, wenn es die ZeitUmſtände nicht geboten hätten, von uns dieſe Macht gewiß nicht würdeſt gefordert haben, in Kraft Unſerer apoſtoliſchen MachtVollkommenheit, (wenn Du zum allgemeinen Beſten ſolche Summe aus dem geiſtlichen Vermögen der Pfalz und des Herzogthums

Baiern zu erheben für wahrhaft nothwendig finden wirſt) vermöge unſrer apoſtoliſchen Gewalt durch eine auf den geſammten Clerus nach dem Maaſe der Einkünfte ſeiner Pfründen, doch mit Ausnahme der pfärrlichen Pfründen, zu vertheilende Belegung die genannte Summe zu erheben, um ſie zum Schuze des allgemeinen Beſten verwenden zu können. Und dieſe Befugniß ertheilen Wir Dir um ſo williger, als Wir glauben, daß auf dieſe Art das Geld, (da es nicht von einem Theile der Geiſtlichkeit allein, ſondern aus dem ganzen Vermögen des beiderſeitigen Clerus erholet werden ſoll,) ſowohl leichter und ſchneller, als auch ohne Aufhebung irgend eines Kloſters, oder einer geiſtlichen Gemeinde von dem geſammten Clerus zuſammengebracht werden könne."

„Sollten es aber, (das doch nach Unſrer in Gott geſezten Hofnung nie geſchehen möge!) die Umſtände und die unglüklichen Zeiten ſo fügen, daß ohne Veräuſſerung geiſtlicher Güter ſolches Geld nicht erhalten werden könnte, und daher die Güter feilgeboten werden müſten, ſo ertheilen Wir Dir zu ſolcher Feilbietung und Veräuſſerung die Gewalt, doch unter der Bedingniß, daß von den PfarrGütern und von den Pfründen der CollegialStifter und Kapitel, wie Du dieſes ſelbſt verſprochen haſt, überhaupt nichts, von den Gütern der Nonnen aber nur dann ein Theil veräuſſert werden dürfe, wenn die Nonnen die Auflagen nicht bezahlen wollten, oder auf keine andre Weiſe könnten. Wenn es übrigens nothwendig werden ſollte, zu Erlangung jener Summe einige OrdensHäuſer der regulairen Geiſtlichkeit aufzuheben, ſo erlauben Wir es doch nur bei jenen OrdensHäuſern, durch deren Erlöſchung die Haltung des GottesDienſtes, der Unterricht und die Unterſtüzung des Nächſten weniger zu leiden haben; auch wollen Wir, daß denjenigen, welche aus den aufgehobenen OrdensHäuſern in andre derſelbigen Regel und deſſelbigen Ordens ſich begeben werden, zum Unterhalt, eine Penſion von wenigſtens 80 römiſchen Thalern, ohngefähr ſo, wie ſie einſt den Vätern der erloſchenen Geſellſchaft Jeſu beſtimmt worden war, zukommen ſolle.

„Zu dem Ende empfehlen Wir auf das angelegentlichſte die Obſorge dieſes Geſchäfts der Treue und der Gewiſſenhaftigkeit Unſers ehrwürdigen Bruders Emygdius, ErzBiſchofs von Da-

Digitized by Google

maſcus und Nuncius an Deinem Hofe, geliebteſter Sohn in Chriſto! und Wir empfehlen in ſolcher Art unverbrüchlich darauf zu beſtehen, daß, wenn jene GeldHilfe ohne Veräuſſerung geiſtlicher Güter erhalten werden kan, (wie Wir es vorzüglich wünſchen,) ſolche Güter keineswegs veräuſſert werden ſollen. Wenn aber, (was Wir am wenigſten wollten,) zur Erhaltung ſolcher Hilfe das Veräuſſern der Güter unumgänglich nöthig würde, ſo ſoll damit alſo verfahren werden, daß keine Begierlichkeit nach geiſtlichem Vermögen, ſondern das gebietende Bedürfniß der Zeitläuften, und die Leitung katholiſcher Chriſten aus allem hervorleuchte.

„Daß dis alles getreulich erfüllet werde, und zu Deiner Völker Heil gedeihe, bitten Wir Gott den Allmächtigen, und ertheilen liebevoll Dir den apoſtoliſchen Segen.

„Gegeben in der Karthauſe nächſt Florenz, den 7 HerbſtMonats, im vier und zwanzigſten Jahre unſers Papſtthums."

Von der Verordnung, nach welcher der auſſerordentliche Betrag von 15 Millionen von den Baieriſchen Klöſtern, Stiftern, ꝛc. erhoben werden ſoll, iſt folgendes der Auszug.

1. „Alle Klöſter, Stifter, Capellen, Probſteien, Malteſer- und teutſche OrdensKommenden und alle inn- und ausländiſche geiſtliche Corpora, die ein decimables Vermögen beſizen, zahlen eine zehnfache Decimation. Die Klöſter ſollen das beſizende Käſten- und KirchenSilber zu Hilfe nehmen; die andern Stifter aber, als Malteſer- Teutſch- OrdensKommenden ſollen ſich durch GeldAufnahm gegen FriſtenAbzalung in 20 Jahren helfen, wozu die Nachfolger beizutragen gehalten ſind.

2. „Sollen alle vom Staat, die Schulden eines Kapitals übernehmen, deſſen Zinſen, zu 4 ProCent gerechnet, eine einfache Decimation ausmachen. Dieſe Zinſen zahlen ſie jährlich an die HauptKaſſe, das Kapital ſelbſt aber können ſie theilweiſe abtragen, vom Staat aber kan es nie aufgekündet werden.

3. „Sollen die Klöſter noch extra 1,498,000 Gulden in Zeit von 3 Monaten einliefern. Zur Aufbringung dieſer Summe können ſie einen Theil ihrer, vorzugsweiſe der in ausländiſchen Staaten gelegenen, Güter, desgleichen die in Städten und

Märkten beſitzende Häuſer, Miethſtädte, Aeker, eigene Hofmärkte, Meierhöfe, entbehrliche Waldungen, Zehenden, Grundbarkeiten, Stifter, Gilten und Lehnſchaften; und endlich auch das NaturalSchaarwerk verkaufen. Das VerkaufProtocoll wird an die Commiſſion zur Ratification eingeſchikt, und wenn das Geld zu der beſtimmten Zeit nicht eingeht, ſo wird die Commiſſion zur Veräuſſerung vorſchreiten.

4. „Die gegenwärtigen Conventualen ſollen auf die Hälfte abſterben; diejenigen Klöſter aber, welche Profeſſoren für die Schulen ſtellen müſſen, können für 2 Todte jedesmal ein neues Glied erwählen und aufnehmen.

„Das Chorſingen wird abgeſchaft, und das nächtliche Aufſtehen bei Strafe der Aufhebung gänzlich verboten. Für jedes abgeſtorbene KloſterGlied ſollen 6000 Gulden KapitalienGüter dem Staat abgetreten werden, wodurch die 15 Millionen nach und nach zuſammengebracht werden.

5. „Uiber die Einziehung der auf dieſe Art an den Staat fallenden Güter hat die Commiſſion zu berichten.

6. „Soll die Commiſſion einen genauen, alles umfaſſenden, VermögensZuſtand der Klöſter herſtellen."

Ehe noch die päpſtliche Bulle, und dieſe ſich darauf gründende Verordnung bekannt gemacht worden waren, hatte die Baieriſche Landſchaft folgendes Schreiben an den KurFürſten erlaſſen, welches beſonders wegen ſeiner Beilage hier eine Stelle verdient.

2.

Schreiben der Baieriſchen Landſchaft an den Kurfürſten,

vom 11 Nov. 1798.

P. P.

„Unſer MitStand derer Prälaten hat uns nach mehrerem Inhalt der Beilage das auch uns nicht unbekannte Gerücht von Aufhebung mehrerer ſtändiſchen Klöſter, oder deren unerſchwinglichen, durch eine päpſtliche Bulle autoriſirt werden ſollende Belegung verfaſſungsmäſig angezeigt, und in Folge des unzertrennbar beſtehenden landſchaftlichen Vereins, auch unſre verbandmäſige Unterſtüzung nachgeſucht.

„Ob Wir gleich zu einem ſo Landesverfaſſungswidrigen Vorſchritt nicht den mindeſt gegebenen Anlaß finden können, auch nicht einſehen, wie der Papſt das Recht haben ſolle, die Verfaſſung teutſcher ReichsLande weſentlich anzugreifen, den teutſchen LandesFürſten Befugniſſe zu ertheilen, befreite LandStände nach Willkür zu belegen, oder ſie gar aufzuheben; und dieſes Alles durch eine ad narrata qualiacunque (wie die Suppreſſions-Bulle in Hinſicht des Kloſters Jedersdorf ein neues Beiſpiel liefert,) auch ohne genugſame Information und Anhörung der Betheiligten leicht zu erhaltende Bulle zu bewirken; ſo wollen Wir doch in unterthänigſter Ehrfurcht gegen Ew. ꝛc. angeprieſene GerechtigkeitsLiebe, unſre ausführlich ſubmiſſeſter Vorſtellung und weitersbefugte, den ReichsGeſezen und der LandesVerfaſſung angemeſſene Vorſchritte noch gerne ſuſpendiren, und uns vorerſt blos auf die Bitte um gnädigſten Aufſchluß über den Grund oder Ungrund dieſes ſchon zu laut gewordenen öffentlichen Gerüchts und abſchriftliche Mittheilung der allenfalls vorhandenen Bulla Pontificia gehorſamſt einſchränken. Indeſſen können Wir dabei doch nicht unterlaſſen, Ew. ꝛc. nur einige höchſtbedenkliche Folgen, welche auch ſchon aus dieſem bloſen Gerücht, wenn ſolches nicht ungeſäumt widerlegt wird, nothwendig entſtehen müſſen, dringendſt vorzuſtellen; denn es iſt einleuchtend, daß bei ſolcher Lage der PrälatenStand nicht nur keinen Credit mehr, auf welchen Wir bei der ſo rühmlichen Bewilligung des heurigen Poſtulats gezählt haben, erhalten wird, ſondern dieſem unſern MitStand vielmehr ſchon ſämtliche aufhaberde Kapitalien unſtreitig werden aufgekündigt werden, wodurch ſelbiger für ſich ſchon in einen unerſchwinglichen Verfall gerathen muß, und Wir insgeſammt mehrfachen Anſtand in Hinſicht der heurigen Bewilligung haben müſſen, und uns auch nicht mehr zu eigener Schuld gerechnet werden könnte, wenn die Beitragung der gewilligten Mittel in's Stoken gerathen würde.

„So wie wir nebſt dieſer Bemerkung obige Bitte nochmalen wiederholen, ſo fügen wir auch noch dieſe bei, Ew. ꝛc. wollen doch gnädigſt geruhen, auf unſere in PoſtulatSachen unterm 9ten eingereichten Vorſchläge und Bitte in Bälde eine gnädigſte Entſchließung zu ertheilen, als Wir auſſerdem in Ausſchreibung und Einbringung der SteuerAnlagen und freiwilligen Bei-

träge zum nicht unbedeutenden Nachtheil ſehr verhindert werden. ꝛc."

3.

Abſchrift Schreibens des Abts zu Prüfening, als Deputirten des Prälaten Standes, in Baiern, an die Landſchaft.

P. P.

„Traurig und niederſchlagend ſind die ununterbrochenen Gerüchte über das Schikſal ſtändiſcher Abteien in Baiern. Bald werden wir am Ende nicht mehr wiſſen, unter welche Klaſſe von Staats Bürgern wir zu zählen ſind, wenn uns kein Tag und keine Stunde für unſre Exiſtenz bürgen kan. Als Eingebohrne des Vaterlands, als Söhne rechtſchaffener Väter aus allen Klaſſen, als weſentliche Theile eines ſtändiſchen Ganzen, ſollten Wir immer in der betrübten Lage dahinleben, wo uns zur gröſten Herabwürdigung der gemeinſte Mann fragen kann, wie lange Wir noch zu bleiben haben? als treue Anhänger ihrer Fürſten und ihrer Verfaſſung, durch Jahrhunderte als Beförderer der Induſtrie und der Wiſſenſchaften, als Männer denen das Bewußtſeyn ihres Recht Verhaltens tief in das Herz gegraben iſt, ſollen Wir mit den heiligſten Documenten in der Hand, mit Diplomen, worin das Wort der Kaiſer, Könige und Fürſten den Zeitgenoſſen und der Nachwelt zur Sicherheit und Unterpfand gegeben iſt, aus unſern Abteien verſtoſſen, und was noch mehr iſt, aus der ganzen ſtändiſchen Verfaſſung ohne Verbrechen hinausgeſchleudert werden. Wenn aus dem Princip arbitrairer Staats Bedürfniſſe ein Stand für ſich allein vernichtet, oder bis zur Abzehrung entkräftet werden kan, dann wird es ein leichtes ſeyn, in der Folge Zeit den nemlichen Grundſaz bei den übrigen Ständen geltend zu machen. Dergleichen Grundſäze, permanent wie die Bedürfniſſe, wälzen ſich von einem Stand auf den andern hin.

„Dieſe Betrachtungen und das darauf ruhende gemeinſame Intereſſe berechtigen mich und einen jeden Mit Stand, an eine hohe Verordnung, als den Mittelpunkt der ſtändiſchen Verfaſſung zu wenden, und Ew., meine gnädige Herren, dringendſt zu bitten, ſich nicht nur allein in dieſer wichtigen Epoche ihrer gekränkten und herabgewürdigten Mit Stände thätigſt anzunehmen, ſondern auf jeden Fall dergleichen Vorkehrungen zu treffen, daß auch die Entfernten von den Gränzen des Geſchäfts genaueſt unterrichtet, an die hohe Verordnung angeſchloſſen, und nichts einſeitig, ſondern landesverfaſſungsmäſig unternommen werde.

Einem neuern Ruf zu Folge, ſoll bereits eine päpſtliche Bulle in der Haupt Stadt angelangt, und nur etwa in der Abſicht eingeholt worden ſeyn, um einem Aufſehen erregenden Plan, der

mit dem Sturz und dem Unglük vieler Tauſenden verknüpft iſt, ein heiliges Colorit zu geben.

„Unmöglich kan ich glauben, daß Pius VI, von dem wir ſchon ſo viele Beweiſe ſeiner Zufriedenheit erhalten haben, ein Unternehmen von dieſer Art, vorzüglich bei den dermaligen Zeiten, gebilligt, und nicht vielmehr für ſeine geiſtlichen Söhne gebeten hätte, wenn er es für etwas mehr als ein Schrekenbild zu Erreichung eines andern Zweks angeſehen hätte. Dieſer groſe Papſt, der ſich während der Revolution ſo weiſe betragen, und ſich unſtreitig die Achtung der gröſten Kabinete erworben hat; unmöglich kan ich es glauben, daß er im Ernſt gemeint ſey, ältere Grundſäze wieder zu beleben und dergeſtalt zu erhöhen, daß ſie ſtärker ſeyn ſollten, als der auf Jahrhunderte gegründete Beſiz und landesverfaſſungsmäſige Verband, dem ſich ſelbſt die gröſten Höfe nie entgegengeſezt haben. Unmöglich kan ich mich überzeugen, daß der Durchlauchtigſte Karl Theodor, der bei mancher einzelnen Gelegenheit nie zu einer Aufhebung unter den auffallendſten Umſtänden zu bereden war, mit Einemmal ein Syſtem adoptirt habe, das ſeinen höchſten Einſichten und ſeinem Herzen gerade entgegengeſezt, eine der ſchönſten SpannAdern ſeiner StaatsKräfte vertilgen und bis zur endlichen Verblutung ſchwächen würde. Sollte ich mich deſſen ungeachtet irren, und dieſer ſtürzende Plan, nach dem auſſerordentlichen Gang der Dinge ſeit einem Jahrzehend, wirklich realiſirt werden, ſo werden Ew. ſelbſt die Folgen vorherzuſehen, und zu berechnen wiſſen, die mit einem Unternehmen verbunden ſind, desgleichen bereits in andern Staaten die wichtigſten Männer misbilligten, und gegenwärtig bedauern, daß es geſchehen iſt: geprüfte aber fehlgeſchlagene Syſteme ſind doch immer der beſte Masſtab für ähnliche Unternehmungen.

„Noch iſt die Frage weit unter der Entſcheidung, ob mit Unterdrükung der Stifter der Thron ſich mehr befeſtige, der Staat mehr Kraft, der öffentliche Kredit mehr Haltbarkeit, die Religion reinere Begriffe, die Stände einen näheren Verband — die Kinder des Vaterlands höhere Ausſichten — die Bürger, die Künſtler, der Handwerksmann mehr Verdienſt, der Hilfsbedürftige mehr Unterſtüzung gewonnen hat, gewinnen wird. Deſto ſchwerer aber muß es einem jedem unter uns an das Herz dringen, wenn wir, zur Belohnung unſrer treugeleiſteten Dienſte, auch einer nie geſchwächten Anhänglichkeit an Ihro und das Vaterland, das Opfer eines raſch auszuführenden Planes werden, und unſre verlaſſenen Abteien für die ſpäteſte Nachwelt als eben ſo viel Monumente fremder und unglüklich angewandter Grundſäze daſtehen ſollten.

„Uiberhaupt bin ich vollends überzeugt, daß der gänzliche Untergang der Stifter unvermeidlich iſt, ſolange von Millionen die Rede iſt. Wir werden entweder insgeſammt, oder theilweiſe, oder durch TotalSchwächung augenbliklich oder in Bälde zu Grunde gehen. So können Wir heuer etwa unter dem Vorwand einer theuer zu erkaufenden Exiſtenz unſre allerlezten Kräfte

aufopfern, zu deren Erholung eine lange Reihe von Jahren nöthig wäre, und das folgende Jahr wieder in der nemlichen Lage ſeyn, in einem Jahr erſchöpft und im andern zu Grabe getragen.

„Traurig genug! wenn feierlich und öffentlich garantirte Stände dergleichen Schlüſſe ziehen, und ſo zu ſagen, ein von einem Tag auf den andern precäres Leben führen müſſen.

„Neben dieſen niederſchlagenden Ausſichten finde ich nun darin eine Beruhigung, daß es den Einſichten einer hohen Verordnung nicht entgehen kan, wie tief ein Schritt dieſer Art in unſre Verfaſſung greife, und wie nahe ſie ſelbſt ihrer Auflöſung iſt. Ich ſehe demnächſt der thätigſten Unterſtüzung und Verwendung mit Zuverſicht entgegen, und zweifle um ſo weniger an einem erwünſchtem Reſultat, als es dem Landesherrn wie den Ständen und dem ganzen Vaterland daran gelegen iſt, die erſte und HauptStüze des bürgerlichen Glüks, das Heiligthum des BeſizStandes, in ſeiner ganzen Stärke zu erhalten.

„Ich empfehle mich und meine Abtei zu hohen Hulden und Gnaden.

demüthigſt gehorſamſter,

Ruprecht, Abt.

Reichthümer der Kirche im Königreich Neapel.

(Dieſes aus dem 2ten Bändchen der Fragmenten über Italien aus dem Tagebuch eines jungen Teutſchen abgedrukte Kapitel wird den Leſern in der gegenwärtigen ZeitPeriode willkommen ſeyn, und ſie auf die Fortſezung eines der intereſſanteſten Werke aufmerkſam machen.)

Das gegenwärtige iſt nicht das Jahrhundert der Geiſtlichkeit. Die unmerklichen aber deſto unwiderſtehlichern Fortſchritte der geſunden Vernunft haben überall, in katholiſchen wie in proteſtantiſchen, in monarchiſchen wie in republikaniſchen Staaten den VolksGlauben an eine beſondere Klaſſe von Menſchen untergraben, die ſich anmaßt, ihren Mitbürgern die Thüren des Himmelreichs zu öfnen und zu verſchlieſſen. Mit dieſem Glauben wird hoffentlich auch das ganze aus dem finſtern MittelAlter herrührende Syſtem, welches ſie eine bürgerliche Korporation, einen wahren statum in statu bilden, und als ſolche oft ungeheure Reichthümer beſizen läßt, zuſammenſtürzen.

Was jene HimmelsSchlüſſel der Geiſtlichkeit im Königreich Neapel eingebracht haben, zeigt nachſtehende Uiberſicht. Die Betrachtungen darüber werden ſich dem Leſer von ſelbſt aufdringen.

Die Einkünfte der Kirche im Königreich (mit Aus-

ſchluß Siziliens *) laſſen ſich auf zwei HauptKlaſſen zurükbringen.

I. Einkünfte aus liegenden Gütern.

Hierüber hat man im Publikum noch keine neuern Notizen, als welche das im Jahre 1741 angefertigte Kataſter an die Hand gibt. Zufolge deſſen hatten die ſämtlichen ImmobiliarGüter der Kirche damals einen Werth von 8,418,060 Unzen.

(Die Unze zu 6 Dukaten gerechnet,) und brachten eine jährliche Einnahme von	2,525,418 Dukaten.
Davon wurde durch eben dieſes Kataſter für den Staat eine jährliche Abgabe fixirt, von	140,301 Duk. 51 Gran.
Mithin blieben der Geiſtlichkeit an reinen Revenüen	2,385,116 Duk. 49 Gran.

Dieſe Summe iſt aber dermalen bei weitem nicht die wahre. Denn

1) Wurden die Güter bei Abfaſſung dieſes Kataſters oder ſogenannten Konkordats durch mancherlei Intriguen zu niedrig abgeſchäzt.
2) Die Einkünfte haben ſeit dem Jahre 1741 durch die geſtiegenen Preiſe der Lebensmittel, wie bei allen Gütern im Königreich, wenigſtens um zwei Fünftheil zugenommen.
3) Unter der obigen Rechnung fehlt das jenſeitige Calabrien, als welchem man ſeit 1783 eine neue Verfaſſung gegeben hat.
4) Endlich fehlen alle im Diſtrikt von Neapel gelegene Kirchengüter.

Dieſe Punkte in ungefähren Anſchlag gebracht, erſtreken ſich die jährlichen Einkünfte aus liegenden Gründen wenigſtens auf 4,300,000 Dukaten.

II. TotalEinkünfte der Kirche mit Einſchluß der Beiträge der PrivatPerſonen.

Hierüber iſt die Rechnung ſehr ſchwer; das ſicherſte iſt Galanti zu folgen.

a) Sekular Klerus.

1) Die Biſthümer des Königreichs trugen nach einem 1778 auf Befehl der Regierung gemachten höchſt niedrigen Anſchlage. . .	481,000 Duk.
2) Die Prälaturen mit Juriſdiktion, und 50 Abatie nullius, (die von keinem Biſchof abhängen.)	54,000 —
3) 160 andre Abteien. Davon haben die zehn reichſten	100,000 —
die 150 übrigen	45,000 —
4) Die Kathedral- und KollegialKirchen (etwa 300.)	180,000 —

* Ueber die KirchenEinkünfte in Sizilien findet man in Bartels Briefen die nähern Data.

5) Die FilialKirchen . . . . . . 160,000 —
6) Die Parochien (deren ungefähr 3700 ſind.) 740,000 —
7) Die Benefiziaten und Kapelläne (ungefähr 900.) . . . . 180,000 —
8) Die (47233) Prieſter aus ihrem Patrimonio ſacro. . . . . 472,330 —
(Im Durchſchnitt auf jeden 10 Dukaten gerechnet.) Ingleichen 20 Dukaten für Meſſen jährlich. . . . . . . 944,660 —
9) QuareſimalGebühren von dreitauſend Ortſchaften, zu 10 Dukaten . . . . . 30,000 —

Summe der Einkünfte des Sekular Klerus. . . . . 3,388,090 —

b. Regular Klerus.
1) Mönche mit Eigenthum ſind 15674
Nonnen mit Eigenthum ſind 26659.
Summa 42333.
Auf jeden Kopf zum jährlichen Unterhalt 72 Dukaten gerechnet, macht . . . . 3,047,976 Duk.
Desgleichen 28 Duk. für jeden, zu Unterhaltung der Kirchen, Klöſter ꝛc. . . . . 1,185,324 —
2) Bettelmönche ſind 9725.
60 Dukaten auf den Kopf beträgt . . 583,500 —
Desgleichen 20 Duk. zu Unterhaltung der Kirchen und Klöſter. . . 194,500 —

Summe der Einkünfte des regulairen Klerus. . . . . 5,011,300 —

c) Fromme Stiftungen.
Dreizehntauſend fromme Stiftungen, Kapellen, Kongregationen, nur zu 30 Dukaten jede. . . . . . 390,000 Duk.
Dreihundert dergleichen in der HauptStadt, zu 60 Dukaten. . . . . 18,000 —
Dreitauſend Hoſpitäler unter Adminiſtration der Geiſtlichkeit. . . . . 180,000 —

Summe der Einkünfte der frommen Stiftungen. . . . 588,000 Duk.
TotalSumme der vorſtehenden drei Rubriken. . . . . . 8 987,390 Duk.

Dieſe unter 4,800,000 Einwohner vertheilt, ergibt ſich, daß jeder Neapolitaner im Durchſchnitt jährlich einen Dukaten 87 Gran zu Unterhaltung der Geiſtlichkeit beiſteuert.

Noch hatte vor 1798
a) der MalteſerOrden jährliche Einkünfte . . 79000 Duk.
b) Unmittelbar nach Rom giengen . . . . . 59179 —
Beides fällt izt weg.

I.

Buonaparte's Expedition in Aegypten.

„Les hommes extraordinaires sont lancés au travers des siècles comme des Comètes. L'Astronomie ni la politique ne peuvent calculer l'influence des uns ni des autres. On prend leur marche excentrique pour des aberrations, jusqu'à ce que les grands effects de ces phénomènes prouvent que leur apparition est arrangée d'avance par la Providence, dont les decrets sont aussi absolus qu'incomprehensibles."

DUMOURIEZ.

Erſter Abſchnitt:

Bis zum Ablaufen der Flotte von Toulon.

(19 Mai 1798.)

Am 17 Oct. 1797 unterzeichnete Buonaparte, nach langen Unterhandlungen, zu Campo Formio den Frieden mit Oeſtreich.

In zwei Feldzügen, wovon der eine kaum einen Monat dauerte, hatte er mehr gethan, als die meiſten Feldherren neuerer Zeiten im ganzen Laufe ihres Lebens. Die HauptFahne der Italieniſchen Armee, des Werkzeuges ſeiner Siege, trug die Namen von mehr als hundert Treffen, und folgende unmittelbaren Reſultate derſelben;

„150,000 Gefangene. 170 Fahnen. 550 ſchwere Kanonen. 600 FeldStüke. 5 vollſtändige SchiffBrüken. 9 LinienSchiffe von 64 Kanonen; 12 Fregatten von 32; 12 Corvetten; 18 Galeeren.

„WaffenStillſtand mit dem König von Sardinien. Convention mit Genua. WaffenStillſtand mit den Herzo-

gen von Parma und von Modena, mit dem König von Neapel, und mit dem Papſt. Präliminarien von Leoben. Convention zu Montebello mit der Republik Genua. FriedensSchluß mit dem Kaiſer zu Campo Formio.

„Die Freiheit gegeben den Völkern von Bologna, Ferrara, Modena, Maſſa-Carrara, Romagna, der Lombardei, dem Mantuaniſchen, von Brescia, Bergamo, Crema, einem Theil des Veroneſiſchen, von Cleven, Worms und Veltlin, dem Volk von Genua, den Kaiſerlichen Lehen, dem Volk in den Departementen von Corcyra, dem Aegeiſchen Meer und Ithaka.

„Nach Paris geſchikt alle MeiſterWerke von Michel Angelo, Guerchin, Titian, Paul Veroneſe, Corregio, Albani, den Carracci's, Raphael, Leonard von Vinci" ꝛc.

Von dem Heere, an deſſen Spize er ſolche Trophäen erfochten hatte, trennte er ſich nun, im Nov. 1797. Das VollziehungsDirectorium hatte ihn zum OberBefehlshaber der Armee von England ernannt, die ſich an den Küſten des Kanals ſammeln ſollte: erſt aber ſollt' er noch in Raſtadt, bei dem, durch den Tractat von Campo Formio beſtimmten, FriedensCongreß mit dem Teutſchen Reiche, als Präſident der fränkiſchen Geſandtſchaft erſcheinen. „Indem ich euch ver„laſſe", ſagte er, bei ſeiner Abreiſe, zu ſeinen Soldaten, „kan mich nichts tröſten, als die Hofnung, mich „bald wieder in eurer Mitte zu finden, im Kampfe gegen „neue Gefahren. Wenn ihr euch von den Fürſten unter„haltet, die ihr beſiegt, von den Völkern, denen ihr die „Freiheit geſchenkt, von den Treffen, die ihr in zwei „Feldzügen geliefert habt, ſo ruft euch einander zu: in „zwei Feldzügen werden wir noch mehr ge„than haben."

Nach einer FlugReiſe durch die Schweiz, welche das nahe Schikſal dieſes Landes ankündigte, und zum Theil beſchleunigte, kam er am 25 Nov. Abends bei FakelSchein in Raſtadt an. Hier wechſelte er mit

dem Grafen von Cobenzl die Ratificationen des Friedens-Schluſſes von Campo Formio aus, und ſchloß mit dem FeldZeugmeiſter von LaTour eine Convention über den Rükzug der öſtreichiſchen Armeen vom Rhein, welche noch vor Ende des Jahres die Beſezung der Stadt und Feſtung Mainz durch die Franken zur Folge hatte. Nach einem Aufenthalt von nicht mehr als ſechs Tagen, reiſte er am 2 Dec. in tiefſter Frühe nach Paris ab.

In der öffentlichen höchſtfeierlichen Audienz, welche das Directorium „dem Uiberwinder Italiens, dem Pacificator des Continents" gab, miſchten alle, die das Wort nahmen, mit Buonaparte's Ruhme zugleich Verwünſchungen gegen England. Nur der OberGeneral der Armee von England ſprach in ſeiner kurzen, ſehr abgemeſſenen Rede, blos reine Philoſophie, ohne allen SeitenBlik auf England.

Vergebens kündigte man von einer Zeit zur andern ſeine Rükkunft nach Raſtadt an. Er blieb in Paris, wo er, nach den erſten rauſchenden Feſten, womit die öffentliche Dankbarkeit und Bewundrung ihn ehrte, ein faſt einſiedleriſches Leben führte, und ſich ganz den Vorbereitungen zur Ausführung ſeines groſen Planes hingab.

Alle Welt glaubte, dieſer Plan wäre eine Landung in England. Wohin anders ſollte auch, nachdem die fränkiſche Republik auf dem feſten Lande keinen Feind mehr zu bekämpfen hatte, die Unternehmung gerichtet ſcheinen, an deren Spize der Erſte ihrer Generale ſich ſtellte? — Alles traf zuſammen, um dieſe damals allgemeine Meinung auſſer allem Zweifel zu ſezen. Das Directorium forderte pathetiſcher als je zum TodesKampfe gegen England auf; es handhabte dismal ſeine vertraute Waffe der Proclamation auf eine Art, die auf ſeinen vollen Ernſt bei der Sache ſchlieſſen ließ; es trennte ſorgfältig die brittiſche Regierung, die es mit nahem Untergang bedrohte, von der „edlen und achtungswürdigen brittiſchen Nation, die der Welt einen New-

„ton gegeben, zuerſt in neuern Zeiten wieder die hellere „Begriffe von VolksRechten geltend gemacht habe, und „ſo würdig einer vollen Freiheit ſey.“ Landung in England! war izt das FeldGeſchrei, das durch ganz Frankreich, von Antwerpen bis Bordeaux, von Breſt bis Nizza tönte. Zum Behuf derſelben ſchloß die Regierung mit den gröſten Handelsleuten in der Republik eine Anleihe von 80 Millionen Livres. Die geſezgebende Verſammlung forderte die Nation zu freiwilligen BeiSteuern auf. Längs den Küſten am Kanal strömten, von allen Gegenden her, Truppen zuſammen; bald hatte ſich hier eine beträchtliche Armee geſammelt, deren Mittelpunkt durch den General Kilmaine, die beiden Flügel durch die Generals Deſaix und Kleber kommandirt werden ſollten. In allen SeeHäfen, von Antwerpen bis nach Breſt und Rochefort, wurden die Zurüſtungen aller Art zu einer Landung mit glühendem Eifer betreiben; überall übten ſich Soldaten und Matroſen im Anlanden; man glaubte ſich dabei in das alte Rom verſezt, deſſen Seeleute zur Zeit des Puniſchen Krieges das Rudern an Bänken auf dem feſten Lande lernten, und doch zulezt die karthagiſche ſo berühmte Marine zerſtörten. General Buonaparte ſelbſt wandte den gröſten Theil des Februars dazu an, die SeeKüſten am Kanal in Augenſchein zu nehmen, und überall die gehörigen Veranſtaltungen anzuordnen. Gleich darauf reiſte der Miniſter des SeeWeſens, Pleville le Peley, nach Breſt ab, um die dortigen Arbeiten zu beſchleunigen. Uiberdis ward noch in Havre, zur Organiſation der LandungsArmee, eine beſondere Commiſſion niedergeſezt, welche alle militairiſche und bürgerliche Gewalt in ſich vereinigen, unmittelbar unter den Befehlen des Directoriums und des Generals Buonaparte ſtehen, und jede Dekade eine Summe von 400,000 Livres zu ihrer Verfügung haben ſollte.

In der nemlichen Zeit, da man an den Küſten des

Kanals mit dem gröſten Geräuſche die Zurüſtungen zu der Landung in England betrieb, wurden auch zu Toulon, in aller Stille, Anſtalten zu einer Unternehmung gemacht. Ein Beſchluß des Directoriums vom 13 März befahl, in der dortigen Gegend alle weggelaufenen, ungehorſamen und umherſchweifenden Matroſen mit gewafneter Mannſchaft aufzuſuchen, und unter guter Bedekung nach dieſem Hafen zu bringen; man rechnete, daß auf ſolche Art in acht Tagen nicht weniger als 1200 Mann herbeigeſchaft wurden. Inzwiſchen würdigte die nur auf die Landung in England geſpannte öffentliche Neugier das, was hier geſchah, anfänglich kaum einer beiläufigen Notiz. Niemand hätte ſich's damals auch nur träumen laſſen, daß von hier aus der HauptSchlag geſchehen ſollte, noch weniger wohin ſolcher gerichtet wäre.

Während Buonaparte das Auge nur auf England zu heften ſchien, und alle Wände und Tiſche ſeines Kabinets mit Karten von dieſem Lande angefüllt waren, beſchäftigte ihn ein ganz andrer, durchaus originaler Gedanke, der auf den erſten Blik abentheuerlich ſcheinen könnte, aber wenn ſeine Ausführung gelang, die Epoche einer groſen Revolution für mehr als einen WeltTheil werden muſte. Was Dumouriez* von ihm ſagte: „Auſſerordentliche Menſchen durchkreuzen wie Kometen „die Bahn der Jahrhunderte; ſo wenig SternKunde den „Einfluß der einen, eben ſo wenig kan Politik den der „andern berechnen; in ihrem excentriſchen Laufe ſcheinen „ſie nur IrrBahnen zu beſchreiben, bis die groſen Wirkungen dieſer Phänomene beweiſen, daß ihre Erſcheinung lange vorher durch jene Vorſehung angeordnet war, „deren Beſchlüſſe eben ſo unveränderlich als unbegreiflich „ſind" — paßte nie mehr auf ihn, als bei dieſer

* Im Discours préliminaire ſeines Tableau ſpéculatif de l'Europe.

Unternehmung von ganz neuer Art, der es recht eigentlich als Innſchrift vorgeſezt werden kan.

Die fränkiſche Regierung hatte izt keineswegs (und vielleicht nie) im Ernſte den Plan einer Landung in England. Zwar hatten Kenner ſich zu beweiſen bemüht, daß die berühmte „hölzerne Mauer von Alt-England" nichts weniger als ein unüberſteigliches Hinderniß gegen deſſen Ausführung ſey. Aber ſie wuſte allzuwohl was es wäre, eine groſe überall vom Ozean umſchloſſene Nation, die nicht nur mit mehr als 600 KriegsSchiffen die Meere bedekt, ſondern izt auch zur Vertheidigung ihrer FeuerHerde gegen 300,000 wehrhafte Männer auf den Beinen hatte, im GrundSize ihrer Macht anzugreifen. Sie begnügte ſich daher vorerſt, durch ihre Drohungen, durch die Aufſtellung einer Armee an den Küſten des Kanals, dem engliſchen Miniſterium lebhafte Beſorgniſſe zu erregen, daſſelbe dadurch zu GegenAnſtalten zu zwingen, die mit ungeheuren Köſten verknüpft waren, und die Gemüther in beſtändiger Spannung erhielten. Ihr Blik war auf ein Land gerichtet, das, lange ſchon von innern Gährungen zerwühlt, den fränkiſchen Truppen, die hier gewiß ſeyn konnten als Freunde und Retter aufgenommen zu werden, eine leichte Eroberung bot; ein Land, das an FlächenRaum und an Bevölkerung ein Viertheil der geſammten brittiſchen GrundMacht in Europa ausmacht; ein Land endlich, wo eine fränkiſche Diviſion ſich mehr Erfolg verſprechen durfte als eine ganze Armee nicht in England, und von dem es ein altes Sprichwort iſt: „wer England gewinnen will, muß mit Irland anfangen" (He that England will win, must with Ireland first begin). — Aber zu der Unternehmung auf Irland war kein Buonaparte nöthig; wenn ſie im rechten Augenblik ausgeführt ward, (denn das war alles, worauf es ankam,) ſo konnte jeder „junge Unbekannte, der ſich einen Namen

machen wollte,"* die Ehre erlangen, der Gründer einer Irländiſchen Republik zu werden.

Buonaparte ſelbſt wälzte in ſeiner Seele den groſſen Gedanken, ſeinen Namen auch für die andern beiden ErdTheile der Alten Welt epochenmäſſig zu machen; Er wollte die Frucht der ausgebildetern Menſchheit in Gegenden tragen, wo einſt ihre erſten Blüthen keimten, als das jezt hochverfeinerte Europa noch in tiefer Barbarei lag. Aegypten, der Mittelpunkt der Alten Welt; das erſte cultivirte, und noch izt das fruchtbarſte Land auf Gottes Erdboden; die Verbindung zwiſchen Aſien und Afrika; durch das Rothe Meer, das ſeine öſtliche Seite umſpült, in naher Communication mit OſtIndien, und dadurch, früher oder ſpäter, das Mittel, dem Reiche der Britten am Ganges, der HauptGoldQuelle Englands, ein Ende zu machen, und vielleicht dem ganzen OſtIndiſchen Handel wieder einen neuen Weg anzuweiſen — dieſes Land voll Wundern alter Kunſt und einer ewigjungen Fruchtbarkeit, wo der Groſe Alexander eine Stadt nach ſeinem Namen baute, die lange Zeit der StapelPlaz des WeltHandels war, wo das unermeßliche Rom ſeinen ganzen Verbrauch von Getraide herholte,** wo alle Produkten der wärmern Klimate gedeihen — war die Beſtimmung des ſogenannten linken Flügels der Armee von England. Eine ſolche Colonie muſte Frankreich, durch ihre Nähe, ihre Gröſe, Feſtigkeit und Fruchtbarkeit, unſchäzbare

* So ward General Humbert anfänglich in den fränkiſchen ZeitBlättern bezeichnet, als ſie zuerſt von ſeinem Auslaufen Nachricht gaben.

** „Percrebuerat antiquitus, (ſagt Plinius in ſeiner LobRede auf Trajan, 31.) urbem nostram nisi opibus Aegypti ali sustentarique non posse. Superbiebat ventosa et insolens natio, quod in suo flumine, in suis navibus vel abundantia nostra vel fames esset." Auguſt zog jährlich 20, Juſtinian gar 48 Millionen Scheffel aus Aegypten.

Vortheile gewähren; ſie müſte, früher oder ſpäter, den ganzen Levantiſchen und Oſtindiſchen Handel in ſeine Hände geben, und es über den Fall beruhigen, der nothwendig einmal ſtatthaben muß, daß ſeine, und überhaupt alle europäiſchen Colonien WeſtIndien von dem nahen FreiStaat von NordAmerika verſchlungen werden, oder ſelbſt ſich unabhängig erklären. Nie vereinigte vielleicht eine Eroberung zugleich mehr politiſche, militairiſche und HandelsIntereſſen.

Aber wie konnte man dieſe Eroberung mit einem ſcheinbaren Grunde machen? Aegypten war eine Provinz der Osmaniſchen Pforte, und dieſe leztere ſtand mit Frankreich in alter und beſtändiger Allianz. Sie hatte keine Schwierigkeit gemacht, die Republik anzuerkennen; ſie hatte allen Lokungen, und ſelbſt Drohungen getrozt, wodurch man ſie zum Beitritt in die Coalition zu bewegen ſuchte; ſie hatte mit Gelaſſenheit zugeſehen, wie die Franken, noch vor dem FriedensSchluſſe von Campo Formio, dicht an ihren Gränzen, die ehemaligen Venetianiſchen Inſeln in der Levante und die feſten Pläze in Albanien in Beſiz nehmen; in Conſtantinopel hielt ſich ein fränkiſcher, in Paris ein türkiſcher Botſchafter auf; beide Staaten hatten einander bis dahin nur Verſicherungen von Freundſchaft und Achtung gegeben.

Aber hätten ſich nicht ſollen Gründe auffinden laſſen, um dem Angrif auf Aegypten das Gehäſſige eines unveranlaßten, ungewarnten Bruchs mit der Pforte zu benehmen? — Wer ſuchte je in den RüſtKammern der Diplomatie, wenn er nur irgend das Suchen verſtand, vergebens nach einer Rechtfertigung? Und hier lag ſie ſo nahe — in der Verfaſſung von Aegypten ſelbſt.

Um das Entſtehen und den Geiſt dieſer ſonderbaren Verfaſſung näher kennen zu lernen, wollen wir hier einen kurzen Blik auf die Geſchichte dieſes Landes überhaupt werfen, von dem aus einſt zuerſt Cultur nach Europa

kam, und daſs ſie, nach mehr als einem Jahrtauſend von Barbarei, izt wieder von da zurük erhält, um ſie vielleicht weiter in die zwei WeltTheile zu verbreiten, deren VereinigungsBand es iſt.

Im ganzen Laufe der Geſchichte, ſeit 4000 Jahren, gibt es wenigſtens ſechserlei, unendlich von einander in Cultur, Religion, und Sprache, verſchiedene Aegypter: *

1. unter den Pharaonen, bis vor Chriſto 524 J.
2. unter den Perſern, 200 J. lang.
3. unter den macedoniſchen Ptolemäern, 300 J.
4. unter den Römern, von Chriſti Geburt an bis 400.
5. unter den Byzantern, 250 J.
6. unter den Arabern, vom J. 650—972.
7. unter den Fatimiten, Kurden, und Mamluken, 500 J. lang.
8. unter den Osmaniſchen Türken, (unter dem fortwährenden Druke der Mamluken,) ſeit dem J. 1517.

Die Aegypter unter den Pharaonen ſind unſtreitig das älteſte uns bekannte cultivirte Volk der Welt, Lehrer der Hebräer und Griechen, ſchon gros und hochgeſittet, wie Griechenland und ganz Europa noch mit Wäldern bedekt war, unter deren Schatten einzelne Wilde Eicheln aßen. Dieſes UrVolk, das über anderthalbtauſend Jahre blühte, iſt nicht mehr: ſeine Sprache und Religion, ſeine Weisheit und Induſtrie, ſelbſt ſeine vor dem beträchtlichſte Produkten, haben ſich wie aus der Welt verlohren. **

* S. Schlözer's WeltGeſchichte ꝛc. Th. I, S. 167 ff.

** „Noch izt wohnen zwar etwa 30,000 Koptiſche Familien in Aegypten: aber dieſe ſind nur von den Zeiten der Ptolomäiſchen, Römiſchen, und Byzantiſchen Herrſchaft her; ſie ſind Chriſten, die einſt 82 Biſchöffe mäſteten, und nun kaum 11en mehr ihr Brod geben können: auch ihre Sprache war längſt nicht mehr die alt-ägyptiſche, ſondern mit ſehr vielem Griechiſchen vermengt; und nun ſpricht kein Menſch mehr Koptiſch in Aegypten." Schlözer a. a. O.

Im Jahr 524 vor Chriſto fiel der Lezte der Pharaonen, Pſammenit mit dem ganzen Reich den Perſern in die Hände. Aegypten blieb eine Provinz dieſer ungeheuren Monarchie, bis es, mit derſelben, an die Macedonier übergieng, deren Herrſchaft (im Jahr 25 vor Chriſto) die Römer ein Ende machten.

Volle 400 Jahre empfieng Aegypten Befehle von Rom.

Bei der Theilung des römiſchen WeltReichs unter Theodoſeus Söhnen, im J. 395, kam es an Byzant.

Um die Mitte des 6ten Jahrhunderts bemächtigten ſich die Araber deſſelben. Es machte nun, ſo wie ganz NordAmerika, einen Theil von dem groſen Reiche der Chalifen aus, die ihre Reſidenz anfänglich in Damaſk, dann aber in Bagdad hatten.* Die Entlegenheit dieſes leztern Ortes zog nach und nach die Losreiſſung der verſchiedenen Provinzen in Afrika von dem groſen arabiſchen Kaiſerthum nach ſich.

Mahadi Obeid-Allah, der, ſeinem Vorgeben nach, von der Fatimah, des Propheten Tochter, durch den Stamm Ketama, der auf dem Gebirge bei Fez ſeine Size hatte, oder, wie einer ſeiner Nachfolger meinte, von ſeinem Säbel abſtammte, ward zu Ende des 9ten Jahrhunderts der Stifter eines neuen, des Fatimitiſchen Reichs auf der WeſtKüſte von Afrika (dem jezigen Marocko.) Seine Nachfolger, welche gleichfalls den Namen Chalifen führen, dehnten ihre Eroberungen immer weiter aus, und im Jahr 972 war einer derſelben, Moes bereits Herr von ganz Aegypten, und baute Ka-

* „Die Unruhen in Damaſk und Bagdad veranlaßten Wanderungen, und zogen manchen Abentheurer nach Afrika. Alle dieſe eingewanderte arabiſche Stämme ziehen noch unter ihren Scheichen, wie halbfreie Nomaden, in den Wüſten herum, und verachten ihre Brüder, die unter dem Joche der Türken in Städten wohnen." Schlözer's Geſchichte von NordAfrika, S. 11.

Digitized by Google

Hirah (Cairo), welches die HauptStadt des ganzen Fatimitiſchen Reiches ward.

Die Fatimiten herrſchten in Aegypten fort bis 1171, wo der Kurde Selah-eddin, in der Geſchichte der KreuzZüge ſo berühmt unter dem Namen Saladin, von dem lezten Fatimiten zu Hilfe gerufen, nach deſſen Tod ſelbſt Herr des Landes ward.

Die Kurden von ſeinem Geſchlechte beſaſſen Aegypten bis zum Jahr 1250. Da wurden ſie von ihrer LeibGarde vertrieben, die aus Sclaven (Mamluk) beſtand, welche die lezten Kurden von Syriſchen Kaufleuten, und dieſe von den Mogolen, erhandelt hatten. Seit der Zeit, alſo ſeit mehr als 500 Jahren, ward Aegypten nie wieder von der Herſchaft fremder Sclaven frei.

Die Mamluken führten nun eine ariſtokratiſche MilitairRegierung ein. Die Vornehmſten unter ihnen wählten ſich ein OberHaupt, dem ſie groſes Anſehen übertrugen; aber die Dauer ſeiner Regierung hieng blos von perſönlichen Eigenſchaften ab, und er konnte ſeine Gewalt nicht auf ſeine Söhne vererben, wenn dieſe nicht ausgezeichnete Talente beſaſſen; daher regierten ſie immer nur kurze Zeit, und ſehr unruhig.

Im Jahr 1382 ward eine andre SclavenZucht, die aus Tſcherkaſſien ſtammte, Meiſter von Aegypten. Die lezten ihrer Sultane nahmen perſiſche Partie gegen die anwachſende osmaniſche Macht: allein der eine verlohr ein Treffen bei Aleppo, und ward von Pferden zertreten; der andre wurde abermals von Selim in Syrien geſchlagen, und an einen Galgen gehängt. So kam Aegypten ſeit 1517 unter die Türken.

Selim, um ſich dieſer wichtigen Eroberung zu verſichern, ſuchte die Zuneigung der Mamluken zu gewinnen. In dieſer Abſicht veränderte er wenig an ihrer RegierungsForm, und bewilligte ihnen durch einen Tractat groſe Privilegien. Vermöge deſſelben können die Beys oder Befehlshaber der verſchiedenen Provinzen des Landes,

Digitized by Google

den Baſſa oder OberStatthalter des Sultans, wenn er Eingriffe in ihre Rechte thut, oder ſonſt ſich ihren Unwillen zuzieht, von ſeinem Amte ſuspendiren, und ihre Klagen gegen ihn vor die hohe Pforte bringen. Nach eben dieſem Tractat ſollen ſie an die leztere jährlich die Summe von 560,000 Aslani entrichten, die in der Folge bis auf 800,000 Aslani (600,000 Thaler) erhöht ward; aber ſeit langer Zeit ſchüzten ſie auſſerordentlich groſe Ausgaben für die Unterhaltung der Kanäle und Feſtungen vor, und ſchikten nicht die Hälfte davon nach Conſtantinopel. Auſſerdem hatten ſie noch 600,000 Kuffen * Waizen und 400,000 Kuffen Gerſte in die Magazine der Pforte zu liefern, und 560,000 Aslani zur Unterhaltung von Medina (der Grabſtätte Muhameds) und des Tempels in Mekka aufzubringen. Unter dieſen Bedingungen war ihnen über alle Einwohner von Aegypten ungebundene Gewalt zugeſtanden. Der Baſſa oder OberStatthalter, den der Sultan in der HauptStadt Cairo hielt, konnte nicht anders mit Nachdruk befehlen, als wenn er eine Armee mitbrachte. Die 24 mächtigſten unter den Bey's machten eine Art von Divan aus, welcher dem Baſſa die Befehle vorſchrieb, die er im Namen des Sultans ausfertigen ſollte.

Faſt alle Beys waren Mamluken; ſo nennt man die Kinder, die von Kaufleuten oder Räubern aus Georgien, Tſcherkaſſien, Natolien und andern Provinzen des Osmaniſchen Reichs entführt, und dann zu Conſtantinopel oder Cairo auf dem öffentlichen Markte verkauft werden. Die ägyptiſchen Beys erzogen ſolche Kinder in ihren Häuſern, und beſtimmten ſie zu ihren Nachfolgern. Nur dergleichen Fremden konnten StaatsWürden bekleiden; das Geſez hierüber war ſo beſtimmt, daß der Sohn eines Beys nicht wieder zu dieſer hohen Würde gelangen konnte; ge-

* Ovale, aus PalmBlättern gemachte Körbe, die ohngefähr 170 Pfund an Gewicht enthalten.

Digitized by Google

wöhnlich ward er Soldat, und man ſezte ihm ein anſtändiges Einkommen aus.

Fast alle Mamluken ſtammten aus chriſtlichen Familien her. Wenn man ſie gekauft hatte, muſten ſie die muhamedaniſche Religion annehmen, und türkiſch und arabiſch lernen. Konnten ſie gut leſen und ſchreiben, ſo lehrte man ſie den Koran. Der Muhamedaner, der dieſes Buch innhat, weiß alles, was er Gott und den Menſchen ſchuldig iſt, und kan ſofort alle bürgerliche, militairiſche und geiſtliche Würden bekleiden.

Ausserdem lernten ſie von früheſter Jugend an reiten, Säbel, WurfSpieß und FeuerGewehr handhaben. Durch unaufhörliche Uibung in militairiſchen Evolutionen ſtählten ſie ihren Körper gegen das heiſſe Klima und den verzehrenden Durſt in den Wüſten. Um vortrefliche Soldaten zu ſeyn, fehlte es ihnen nur an Lehrern der europäiſchen Taktik; aber die Künſte der leztern waren ihnen durchaus fremde; ſie fochten ohne alle Ordnung, und verſtanden faſt gar nichts von der Artillerie.

Hatten ſie das Alter von achtzehn Jahren erreicht, ſo kamen ſie nach und nach durch verſchiedene Stufen zu den Bedienungen der Beys, und gewöhnlich ſchwangen ſie ſich dann durch Verdienſte weiter auf. Sobald ſie zu dem Poſten eines Kaſchef, oder Kommandanten einer Stadt, gelangt waren, durften ſie ſich ſelbſt auch Mamluken kaufen, die dann an dem Glüke ihrer Herren Theil nahmen, und es beförderten. Nun hatten ſie nur noch Einen Schritt bis zu der Würde eines Bey's, in welcher ſie dann auch Mitglieder des Divans oder Höchſten Raths wurden.

Dis war die Herkunft und die LaufBahn der Mamluken, die nach den Angaben der meiſten ReiſeBeſchreiber, in allem einen Heerhaufen von etwa 8000 Mann bildeten. Und dieſe Hand voll fremder Sclaven beherrſchte nun ſchon ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein Land, das ehemals eine Bevölkerung von

Digitized by Google

10 Millionen hatte, und auch izt, ohngeachtet der elenden Regierung, noch immer 2 bis 3 Millionen Menſchen in ſich faßt. *

Die Beys kannten die Vortheile ihrer Lage, und misbrauchten ſie auf's äuſſerſte. Ein Baſſa behielt ſeine Stelle nur ſo lange, als er ihre Abſichten begünſtigte. So wie er ſich's beigehen ließ, die Intereſſen des Sultans oder der Einwohner zu vertheidigen, ward er ein StaatsVerbrecher; der Divan verſammelte ſich, und ſchikte ihn fort. Die Beys, welche an der Spize der Provinzen und der Truppen ſtanden, hatten folglich alle Macht in Händen, und das Volk war gänzlich ihrer Willkür überlaſſen. Sobald ein neuer Baſſa im Hafen von Alexandrien ankam, forſchten die klügſten unter ihnen erſt auf eine geſchikte Art ſeine Geſinnungen und ſeinen Charakter aus, und ſuchten zu erfahren, was für Befehle er zu überbringen hätte. Fanden ſie ſolche ihren Wünſchen zuwider, ſo ſchikten ſie einen EilBoten an den Schech el Belled (d. i. den Alten des Landes,) oder den Erſten unter ihnen, der dann den Divan zuſammenrief, und dem Baſſa weiter zu reiſen verbot. Man ſchrieb der Pforte: „der neue Statthalter komme mit „feindlichen Abſichten, die unter den getreuen Unterthanen leicht eine Rebellion erregen könnten", und verlangte deſſen Zurükberufung, die niemals abgeſchlagen ward. Glaubten hingegen die Beys von ihm nichts befürchten zu dürfen, ſo luden ſie ihn ein, nach Cairo zu kommen, wohin er dann in einer prächtigen Galeere, mit einem Gefolge von vielen Schiffen fuhr, und in dem Divan feierlich inſtallirt ward. Seine Stelle war wie eine Verbannung anzuſehen. Er konnte, ohne Erlaubniß des Schech el Belled, nicht aus ſeinem Pallaſte gehen, und war, mitten unter dem Glanze, der ihn umgab,

* Die Maſſe dieſer Bevölkerung iſt aus Kopten, (Nachkommen der alten Aegypter), Arabern, Türken, Juden, Griechen, Armeniern und Negern zuſammengeſezt.

ein wahrer StaatsGefangener. Seine auf den Zoll von Suez, und auf die Waaren, welche durch das Rothe Meer eingeführt werden, angewieſene Einkünfte beliefen ſich auf 700,000 Thaler, und noch auſſerdem kamen, wenn er ſich klug zu benehmen wuſte, groſe Summen in ſeine Hände. Aber verdarb er es nur im mindeſten mit den Beys, ſo ward er von dem Divan ſchimpflich zurük-geſchikt; auf die erſte Ankündigung muſte er ſein Gepäke in Ordnung bringen, ſich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Bulak (dem Hafen von Cairo, am Nil,) begeben, und daſelbſt Befehle von Conſtantinopel erwarten.

So hieß zwar alſo Aegypten eine Türkiſche Provinz; aber es war eigentlich ein monarchiſch-ariſtokratiſch-militairiſcher Staat. Die fränkiſche Regierung glaubte demnach bei der projektirten Expedition gegen dieſes Land, zu ihrer Rechtfertigung, den Grund geltend machen zu können: „die in Aegypten anſäſſigen, oder „dahin handelnden Franken ſeyen lange ſchon von den „Beys, und von den Werkzeugen ihrer Tyrannei, den „Mamluken, beſchimpft und mishandelt worden, ohne „daß die Pforte, deren OberHerrſchaft über dieſes Land „nur ein leerer Name ſey, ſie dagegen zu ſchüzen vermocht habe; ihr, der fränkiſchen Regierung, ſey daher „nichts anders übrig geblieben, als gegen dieſe verhaß-„ten Uſurpatoren ſich ſelbſt mit den Waffen in der Hand „Gerechtigkeit zu verſchaffen." *

Unter dieſem GeſichtsPunkte blieb zugleich auch das Geheimniß, die Seele dieſer Unternehmung, bewahrt. Nun brauchte keine KriegsErklärung voranzugehen. „Denn wem ſollte ſie geſchehen? Der Pforte? „Frankreich wollte ja ſie nicht angreifen, noch ihr eine „Unterdrükung beimeſſen, wovon ſie ſelbſt das Opfer

* S. die Erklärung des fränkiſchen VollziehungsDirectoriums über das Einrüken in Aegypten, im nachf. Cod. diplom.

Digitized by Google

„war. Oder den Beys? Räuber züchtiget man blos,
„man erklärt ihnen nicht Krieg." *

Nur eine ganz kleine Zahl von Perſonen war in das Geheimniß eingeweiht. Aber eine ſo groſe Unternehmung konnte nicht ohne die vielſeitigſten Zurüſtungen ausgeführt werden; man muſte dabei für alles ſorgen, was der Krieg als Mittel, und die Anlegung einer Colonie als Zwek erforderte. Gegen Ende des März konnte man es, nach dem Umfang der Vorbereitungen in Toulon, nicht mehr verhehlen, daß auch von hier aus eine ſehr bedeutende Expedition im Werk ſey. ViceAdmiral Brueys, der ſchon vor langer Zeit mit einem Geſchwader von hier ausgelaufen war, um die Venetianiſche Marine in Corfu abzuholen, kam nun mit 11 LinienSchiffen, 5 Fregatten, 1 Brik, und 1 Schebeke von da zurük. Auch die Generale Lanne und Leclerc reiſten nach Toulon ab, um, wie es hieß, die dortige Expedition zu kommandiren. General Berthier traf in Genua Anſtalten zur Einſchiffung von Truppen, und bald hörte man, daß auch General Deſaix, den man eher in Breſt geſucht hätte, ſich in gleicher Abſicht in Civita Vecchia befinde. In den öffentlichen Blättern in Frankreich ſprach man nun immer beſtimmter von der Wichtigkeit der bevorſtehenden Expedition im MittelMeere, zu der auch eine beträchtliche Anzahl Gelehrten aufgerufen wurden. Man erſchöpfte ſich in hundert Muthmaſungen. Die einen glaubten, der Schlag ſolle Sizilien, oder Neapel ſelbſt gelten; die andern, er ſey gegen Malta; noch andre, er ſey gegen Portugal gerichtet. Die am ſchlaueſten ſeyn wollten, hielten die Aufforderung von Gelehrten für eine bloſe Maſke, und gaben der Touloner Flotte die ganz einfache Beſtimmung, die Engländer zur Aufhebung der Blokade von Cadiz zu zwingen, ſich

* Eben ſo die eignen Worte der angeführten Erklärung.

Digitized by Google

dann mit der ſpaniſchen Flotte zu vereinigen, und gemeinſchaftlich mit ihr nach Breſt zu ſegeln, um von da aus den groſen Schlag gegen England auszuführen. Mitunter hörte man aber denn doch ſchon zu Anfang Aprils, die Fahrt werde nach Aegypten gehen, um von da mit einer Armee nach OſtJudien zu marſchiren, und dort der Herrſchaft der Britten ein Ende zu machen; aber dieſer Gedanke ſchien ſo ausſchweifend, daß man ihn faſt allgemein wie einen Traum verlachte.

Die fränkiſche Regierung bediente ſich hier wieder derſelben Liſt, die ſie ſchon bei Hoche's Expedition gegen Irland bewährt gefunden hatte; ſie ließ nemlich den wahren Zwek der Touloner Rüſtungen ſo öffentlich verlauten, daß es nicht möglich ſchien, daran zu glauben. Am 12 April erſtattete Eſchaſſeriaux der Aeltere, im Namen einer Commiſſion, dem Rathe der Fünfhundert Bericht über ein Werk des Schweden Wadſtrom, von Anlegung der Colonien überhaupt, und inſonderheit von den Anſtalten auf Sierra Leona und Boulama, der ſo viel Licht auf den wahren Geiſt von Buonaparte's Unternehmung, und auf das wichtige Kapitel der Politik: von Anlegung der Colonien, überhaupt wirft, daß er hier ſeinem ganzen Inhalt nach eingerükt zu werden verdient.

„Man hat ſeit einiger Zeit von Colonien geſprochen, wie man ehedem von Eroberungen, von KreuzZügen, von Reiſen und Entdekungen ſprach.

„Wenn Völker und Menſchen ſtarke Erſchütterungen leiden; wenn groſe Ereigniſſe in den einen Energie erweken, während ſie die Intereſſen und Leidenſchaften der andern im entgegengeſezten Sinne aufreizen, ihre LebensWeiſe, die vormaligen Verhältniſſe der Dinge, welche Bezug auf ihre Exiſtenz hatten, umſchaffen; wenn dieſe Ereigniſſe viele Menſchen zwingen, ihre Lage zu ändern, und einige Staaten, neue Unternehmungen zu wagen: dann erhebt und weitert ſich vor ihnen der Horizont der Speculationen und der Hofnungen; dann nimmt der menſchliche

Digitized by Google

Geiſt einen neuen Schwung überläßt ſich neuen Projekten, ſucht neue Niederlaſſungen.

„Berühmte Werke haben ſchon die Lehre von Gründung der Colonien aufgeklärt; eine Lehre, womit man gegenwärtig die gröſte Wichtigkeit verbindet, und die künftig den gröſten Einfluß in die Angelegenheit Europens haben muß. Schon hat die geſezgebende Verſammlung, über die Vortheile befragt, welche Frankreich aus Niederlaſſungen auf der Küſte von Afrika ziehen könnte, ſich mit dieſem wichtigen Gegenſtand beſchäftigt: hier iſt es nicht mehr um die Löſung eines bloſen Problems zu thun; alle Begriffe und Verhältniſſe von StaatsWirthſchaft, die irgend für die Regierung einer groſen Nation von Intereſſe ſeyn können, hängen weſentlich mit der Prüfung dieſer groſen Frage zuſammen.

„Kan es für Frankreich nüzlich ſeyn, neue Colonien zu gründen? Erfordern ſein HandelsVerkehr, ſeine politiſche Lage, neue Niederlaſſungen? Das ſind die zwei erſten Betrachtungen, die man näher entwikeln muß. Dann wird man die Frage von der Coloniſation auch noch in Beziehung auf Ruhe, Macht und Wohlſtand eines Staats unterſuchen müſſen.

Wir ſprechen hier nicht von den Wirkungen und Folgen der Coloniſation überhaupt. Könnten einige noch an der Nüzlichkeit der Gründung von Colonien für einen groſen, am Meere gelegenen Staat zweifeln, ſo würden wir ihnen ſagen: Werft einen Blik auf Europa, und ohne der UnglüksFälle zu gedenken, welche die europäiſchen Niederlaſſungen in beiden Welten begleiteten, ſehet wie ſeit dieſem groſen Ereigniß die Fortſchritte des KunſtFleiſſes, des Handels, der Aufklärung ſich entwikelten; wie das Genie neue Künſte erſchuf, der Reichthum überall unermeßliche Städte anlegte; ſehet neue SeeHäfen, geräumige Arſenale, die ſich an den Ufern des Ozeans, des Belts und des MittelMeers, und ſelbſt am Buſen von Mexico erheben; ſehet die Erzeugniſſe der entfernteſten Gegenden durch einen beſtändigen Wechſel in beiden Hemiſphären verbreitet; überall Schiffahrt, innere Communicationen, die man ſonſt nirgends kannte, in Gang geſezt; der Thätigkeit der Völker neue MarktPläze geöfnet; köſtliche Metalle dem Schoos der

Erde entriſſen, in neuen Werth, und bald in zahlreiche Kapitale für die Induſtrie verwandelt; die Maſſe und die Zweige der Geſchäfte, und mit ihnen die Einkünfte der Nationen vermehrt; den Menſchen unbekannte Genüſſe, den Regierungen neue Quellen von Macht dargeboten; alle TriebFedern der Induſtrie, alle Kräfte und Fähigkeiten der europäiſchen Völker durch Colonial-Anlagen in Bewegung geſezt. Was war die Neue Welt vor der Entſtehung dieſer Niederlaſſungen? ein wüſtes, von wilden VölkerStämmen bedektes Land; und bald darauf ein reiches Gefilde, von freien und gebildeten Menſchen bewohnt. Was war Europa, vor der Entdekung beider Indien? ein ungeheures feſtes Land, ohne Induſtrie und Künſte, ohne Verfeinerung, vom Blut der ReligionsKriege gedüngt, durch den Ehrgeiz kleiner Titanen zerfleiſcht, die ſich um ſeine Bruchſtüke ſchlugen. Wem hat man die Aufklärung, den Reichthum, die Macht dieſes WeltTheils, ſeine Uiberlegenheit über alle andern Völker des ErdRunds zu danken, als jenen Niederlaſſungen, welche die glüklichen Veränderungen herbeigeführt haben, die ſeit zweihundert Jahren mit ihm vorgegangen ſind? die Nüzlichkeit der Colonien für die europäiſchen Nationen kan daher in den Augen des Philoſophen und des StaatsMannes keinem Zweifel unterworfen ſeyn.

„Aber ehe man die Vortheile, welche neue Niederlaſſungen für Frankreich haben können, näher unterſucht, muß man wiſſen: ob die in dem politiſchen Syſtem dieſes groſen Staats vorgegangenen Veränderungen, die Vermehrung ſeines Gebietes und ſeiner VolksZahl, die Entwikelung ſeiner phyſiſchen Kräfte, und ſelbſt auch ſeiner Ideen, unter der republikaniſchen StaatsForm, ſein gegenwärtiger Zuſtand, ſeine künftige Lage, denſelben zur Gründung neuer Colonien auffordern? Hierzu wäre freilich jener Blik nöthig, der in die Zukunft vorausdringt, der das ganze Spiel der Urſachen umfaßt, die den Aufſchwung der Staaten zur Gröſe hemmen oder beflügeln, um in der jezigen Verfaſſung Frankreichs, in den Fortſchritten ſeines neuen geſellſchaftlichen Zuſtandes, in den Revolutionen, welche noch den Erdball durchlaufen und erſchüttern können, die Beſtimmungen der fränkiſchen Republik zu leſen.

Digitized by Google

Aber ohne ungewiſſe Ereigniſſe entziffern zu wollen, iſt es ſicherer, dem Einfluß nachzugeben, den die Revolution auf das Gebiete, auf die ſtaatswirthſchaftlichen Begriffe, auf den KunſtFleiß und HandelsVerkehr des fränkiſchen Volkes haben muß. Die Natur, welche mit der Freiheit die groſe SpringFeder der Thätigkeit und Kraft, und höhern GedankenSchwung verbunden hat, ſichert den republikaniſchen Regierungen einen weitern SpielRaum zur Enthaltung der Induſtrie, als den unumſchränkten Staaten, wo die Fehler der Geſeze und Einrichtungen alle menſchlichen Fähigkeiten feſſeln. Auch war es die erſte Wohlthat der Revolution, daß ſie mehr als eine Million Menſchen, denen AdelStolz und Aberglaube den Arm gelähmt und ſie zu wahren Unweſen gemacht hatten, wieder dem geſellſchaftlichen Leben und der Thätigkeit zurükgab. Auf der andern Seite haben Eroberungen und FriedensSchlüſſe die ehemalige Bevölkerung Frankreichs um mehr als ſechs Millionen Menſchen vermehrt: welche Kraft, welche mächtige Wirkung muß nicht dieſe ungeheure Maſſe neuer Bevölkerung rund um ſich her im Schooſe der Republik entfalten! wie wichtig iſt es, ihr eine glükliche Leitung zu geben! wie verderblich würde es ſeyn, ſie auf Gerathewohl ihrem eignen Antrieb zu überlaſſen!

„Dieſe neue Ordnung der Dinge, dieſer Zuwachs von Bevölkerung, müſſen die Aufmerkſamkeit einer weiſen Regierung beſchäftigen; ſie muß, wenn ſie den Staat vor Erſchütterungen bewahren will, einen NahrungsStoff für die verſchiedenen Leidenſchaften dieſer Menge von Individuen auffinden, muß dieſen Uiberfluß von politiſcher LebensKraft nüzlich anwenden, ihm eine wohlabgemeſſene Richtung geben, damit er nicht gefährlich für das Vaterland werde.

„Es iſt eine Wahrheit, welche alle Regierungen vor Augen haben müſſen, daß in den groſen StaatsGeſellſchaften eine Maſſe von Menſchen iſt, und beſtändig ſeyn wird, deren Thätigkeit, wenn eine richtige Politik ſie nicht auf einen nüzlichen Zwek hinleitet, die Staaten unaufhörlich in Bewegung ſezt, erſchüttert, und zulezt umſtürzt. Der Regierung kommt es zu, ihr die Bahn der Künſte, der Induſtrie, der Speculationen und Niederlaſſungen zu eröfnen.

Digitized by Google

„In den Händen einer aufgeklärten Regierung kan dieſe Maſſe von Bürgern die Quelle und das Werkzeug der Macht und des Glükes der Geſellſchaft werden: ſo bald ſie hingegen ſich ſelbſt überlaſſen blieb, ſah man ſie von jeher ſich in Factionen, die erſten BeſtandTheile eines BürgerKrieges, auseinander ſträuben, oder in abentheuerliche und verderbliche Unternehmungen ſtürzen.

„Durchlaufet die Geſchichte; ihr werdet darinn dieſe auffallende Wahrheit finden. Sie iſt das unverwerfliche LagerBuch aller StaatsFehler der Regierungen, und der UnglüksFälle, die dadurch über die Völker kamen.

„Rom, ohne Induſtrie und ohne Künſte, wird rottenſüchtig und erobernd: es iſt der Mittelpunkt alles Unglüks der Welt; die Hände, durch welche AkerBau und Künſte blühen konnten, führen abwechſelnd, über drei Jahrhunderte hindurch, den Dolch des BürgerKrieges und das Schwert der VölkerUnterjochung.

„Drei Jahrhunderte hindurch zerfleiſcht ſich dis Volk in ſeinem Innern, oder wälzt ſich in Strömen von Kriegen über den ErdBall hin.. Griechenlands Zuſtand gleicht dem von Rom.

„Frankreich und das ganze feſte Land von Europa waren, ſolange ſie weder Induſtrie noch Künſte kannten, die Heimat roher Völker, ſchreklicher Kriege, und widerſinniger Einrichtungen; die Thätigkeit einer Reihe von Generationen verzehrte ſich in den KreuzZügen und in den Klöſtern; der Geiſt des Menſchen arbeitete nur daran, ihn zu verwildern oder zu verſtören. Die Entdekung der Neuen Welt war nöthig um dieſem alles Glük und alle Macht der bürgerlichen Geſellſchaft lähmenden Zuſtand ein Ende zu machen.

Dieſe Epoche veränderte gleichſam den Lauf der Natur; der menſchliche Geiſt durchflog einen unermeßlichen ZwiſchenRaum, und der Zufall that mehr für die Bildung der Völker als vier Jahrhunderte von Geſezgebung. Der Geiſt, der ſich bis dahin nur den BürgerKriegen, oder den Schwärmereien der Einſamkeit geweiht, alle Leidenſchaften, die ſich in den Zügen nach dem Gelobten Lande entwikelt hatten, beſchäftigten ſich nun mit der Entdekung einer andern Welt, mit Speculationen der Induſtrie,

Digitized by Google

mit HandelsNiederlaſſungen. Nur von dieſer Epoche an fixirt ſich der Zuſtand der Geſellſchaft, und nehmen die Angelegenheiten der Menſchheit einen glüklichern Gang; von da an beginnt das Reich der Künſte und der groſen HandelsUnternehmungen.

„Dieſe hiſtoriſchen Wahrheiten muſten wir vorausſchiken, um zu beweiſen, wie nothwendig es iſt, daß eine Regierung den richtigen Gebrauch von den Menſchen, und die Nothwendigkeit, ihrer Thätigkeit eine Richtung zu geben, kenne; um Licht über den Gang zu verbreiten, den eine neuumgeſchafne Groſe Nation zu befolgen hat. Aber hier erhebt ſich die wichtige Frage: welches die erſten Anfänge der Coloniſation waren, welche Nationen den meiſten Vortheil von Colonien zogen, und zu welcher Zeit ein Volk Niederlaſſungen dieſer Art gründen, oder neue projektiren kan?

„Die Coloniſation, wie die meiſten andern Einrichtungen, reicht bis zu den erſten Geſellſchaften zurük. Sobald ein Theil eines Volkes ſich von dem andern trennte, bildete ſich eine Colonie. Es wäre unnüz, hier von den alten Colonien zu ſprechen, welche mehr Werk der Nothwendigkeit, als politiſches Syſtem ihrer Stifter waren; es war eine Uiberfülle von Bevölkerung, die das MutterLand aus ſeinem Schooſe ſchleuderte, und die auszog, um unter einem andern Klima, unter unabhängigen Geſezen zu leben. Unter die Zahl von Colonien kan man nicht jenen Sturz ſich übereinander herwälzender Völker, jene Züge und Wanderungen des fünften Jahrhunderts ſezen, die mehr Verheerung und Raub, als Niederlaſſungen waren. Ich ſpreche hier allein von denen Colonien, deren Exiſtenz mit dem gegenwärtigen Syſtem der europäiſchen Mächte in Verbindung ſteht. Dieſe neuern Colonien hatten ihre Gründung dem Zufall zu danken; es war daſſelbe Intereſſe, welches durch Entflammung aller Leidenſchaften der Habſucht bald die Hände mit Eiferſucht und Rachgier wafnete, und entfernte Geſtade und Länder mit europäiſchem Blute röthete.

„Man ſah Portugieſen, Spanier, Franken, Holländer, Britten, ſich einander der Reihe nach um den Beſiz einer wilden Inſel, oder um ein BergWerk morden,

Digitized by Google

worinn ſie jenes gefährliche Metall zu finden hoften, das ihr Geiz ſchon im voraus verſchlang. Kein Syſtem, keine allgemeine Grundſäze von Coloniſation leiteten Anfangs dieſe weitentfernten Niederlaſſungen; jede Macht glich einem Geizigen, der einen Schaz entdekt, und ſich begierig auf den Boden hinwirft, worinn er verborgen liegt: erſt zu der Zeit, da die Eroberer bemerkten, daß die Colonien ein Werkzeug des Reichthums und der Gröſe für ſie werden könnten, fiengen die wahren Verhältniſſe zwiſchen den Colonien und den MutterStaaten, und das izt beſtehende Syſtem von ColonialRegierungen an.

„Aber ſind die Colonien gleich-vortheilhaft für die Mächte, durch die ſie geſtiftet wurden? Die Erfahrung hat bewieſen, daß in Hinſicht auf Niederlaſſung alles relatif iſt; daß diejenigen, welche das eine Volk bereichern, nicht für ein andres paſſen; daß ſie hier gedeihen, dort ausarten. Unter allen Mächten, welche Niederlaſſungen in der Neuen Welt angelegt haben, zählt man nur drei Völker, die in den Colonien einen Keim von Blüthe und Macht gefunden haben: Franken, Engländer, und Holländer.

„Die Gröſe, zu welcher Frankreich, ſeit der Errichtung ſeiner Niederlaſſungen, bei allen Fehlern ſeiner ehemaligen RegierungsGrundſäze, ſich emporgeſchwungen hat, iſt ein Beweis ihrer Nüzlichkeit für daſſelbe. Hier fand der fränkiſche Handel, von ſeiner Entſtehung an, ſichern Abſaz, höchſtſchäzbare Gegenſtände zum Tauſch; die Induſtrie, Aufmunterung; die Marine, reiſſendſchnelles Wachsthum.

„Frankreich, bei der Fruchtbarkeit ſeines Bodens, ſeiner groſen Bevölkerung, ſeinen zahlreichen Häfen an beiden Meeren, bedurfte einer andern Welt, um ſeine verſchiedenen Produkten dahin zu ergieſſen, um ſeine thätigen KünſtlerHände und ſeine Schiffe dort nüzlich zu beſchäftigen.

„Die Lage Englands mitten im Ozean, die Natur ſeiner Regierung, die Vollkommenheit, wozu es die Künſte getrieben hatte, vorzüglich aber ſein AkerBauSyſtem und ſein Geiſt in Erfindungen, ſezten es in den Stand, dieſen Unternehmungen einen groſen Theil ſeiner Bevölkerung zu weihen; die HandelsVerhältniſſe eines Volks, welches in einemfort auf den Meeren wohnt, die Nothwendigkeit eines UnterhaltungsMittels für

ſeine Schiffahrt, haben ihm Colonien zum Bedürfniß gemacht; ſie ſind die Quelle der koloſſalen Macht dieſer Nation. Aber da England in dieſen Niederlaſſungen nur ſein NationalGlük hätte ſuchen ſollen, muß Europa mit Recht es ihm zum Vorwurf machen, daß es ſich ſeiner Colonien als eines Mittels zur Unterdrükung, Herrſchſucht und Raub gegen den friedlichen Handel der übrigen Völker bedientе.

„Holland hat ſeine politiſche und HandelsExiſtenz lediglich ſeinen Colonien zu danken.

„Wenn eine Nation, die in ihrem Innern eine groſe Bevölkerung, alle Elemente der Induſtrie, und einen Umfang von Küſten hat, wodurch ſie den natürlichen Beruf zu einer mächtigen Marine erhält, ColonialNiederlaſſungen bedarf, ſo kan eine Nation, die kein groſes Gebiete, aber viele Induſtrie hat, durchaus nicht ohne Colonien beſtehen: ohne dieſelben würde ihre Bevölkerung eine gefährliche UiberLaſt für ſie ſeyn, die ſie ſchleunig auf einen andern Staat hinzuſtürzen ſuchen müſte; ihre Induſtrie würde ihr unnüz ſeyn. Dis iſt die Lage Hollands. Ohne Colonien, kan es in ſeiner Cultur und in ſeinem Handel nicht den Unterhalt für ſeine Einwohner finden; ohne Colonien hat es nicht jene rohen Stoffe, welche die andern Nationen verarbeiten, und womit ſie ſich bereichern; nicht jene Einkünfte, welche ihm die Mittel gewährten, die Erzeugniſſe ſeines Bodens und ſeiner Induſtrie in der übrigen Welt zu verbreiten. Mit Colonien, kan es wieder eine der reichſten Nationen Europens werden; ohne dieſelben würde es die elendeſte unter allen ſeyn.

„Dieſe drei Mächte haben ſo ihr beſonderes Glük, und das beider Welten gemacht; Europa und beide Indien haben ihnen die Entwikelung und die Fortſchritte ihres AkerBaues und KunſtFleiſſes, vielleicht ſelbſt ihre Cultur zu danken.

„Dieſe drei Mächte ſind unter allen neuern Staaten diejenigen, die das Syſtem der Colonien und die Politik, welche deren Erhaltung erfordert, am beſten verſtanden haben. Nicht indem ſie ihr UrLand entvölkerten, indem ſie ihre innere Kraft, die Springfedern ihres Wohlſtands aufopferten, und den Mittelpunkt ihrer Macht auswärts verlegten: ſondern durch einige Feſtungen, durch bloſe Comptoirs, ſicherten ſie ſich den Be-

ſiz und den Handel ihrer Niederlaſſungen: der Uiberſchuß von Mitteln, die ſie auf den auswärtigen Boden ergoſſen, kam immer wieder zurük, um den HauptTheil zu befruchten und zu bereichern: dis war ihr ganzes Syſtem.

„Nicht in dieſem Geiſte, mit dieſen Mitteln, gründeten die andern Völker Niederlaſſungen jenſeits des WeltMeers; nicht mit dieſer Klugheit wußten ſie ſolche zu leiten. Für ſie war die Erwerbung von Colonien nur mit vorübergehenden Vortheilen, mit unglüklichen Anſtrengungen, oder mit ihrem Ruin verknüpft.

„Alle Reichthümer Braſiliens konnten Portugal noch nicht von Englands Feſſeln befreien: dieſe Macht, mit allen ihren weitgedehnten Beſizungen, konnte ſich nicht zu der Wichtigkeit einer Nation vom zweiten Rang erheben, und blieb in der Politik von Europa eine Nulle.

„Spanien ſah die beiden Indien ſeine Bevölkerung, ſeine Cultur und Künſte, und ſeine alte Macht verſchlingen: wie hätte auch die innere Kraft dieſes Staates ſtark genug, ſeine Weisheit tief genug ſeyn können, um die Erhaltung dieſer unermeßlichen Eroberungen zugleich mit dem Glanze des HauptLandes zu behaupten? Während ſeine unglüklichen innern Einrichtungen einen Theil ſeiner Bürger in Klöſtern vergruben, warf ſeine blinde Politik den andern in die BergWerke und Wüſten von Mexico, und verwandte ihre Kapitale auf ausſchweifende SeeUnternehmungen. So ſank es nach und nach in den Zuſtand eines Körpers, deſſen Glieder verdorren und gelähmt werden; ſeine Induſtrie fiel, ſeine reichen Felder verwandelten ſich in öde Heiden, ſeine Bevölkerung zerſtreute, verlor ſich, ſeine Regierung fiel von ihrem Uibergewicht herab, und die ſpaniſche Nation vergaß, in ihrem ſchnellen Sturze, daß ſie einſt die Erſte der Welt war. Glüklich, hätten ihre Schiffe nie die Geſtade der Neuen Welt berührt, oder hätte ein Befehl des ſpaniſchen Hofes die Meere verſchloſſen, die ſolche umſpülen! Sie würde izt noch ihre vormalige Macht beſizen.

„Zu dieſem Schikſal führten unüberlegter Ehrgeiz, falſche RegierungsMaximen, und übereilte, übelberechnete Niederlaſſungen die erſten SeeFahrer und Stifter von Colonien.

„Die andern Beſizungen, welche durch FriedensSchlüſſe oder Eroberung an einige Mächte des Nords kamen, zeigen uns nur kraftloſe Niederlaſſungen, deren Erzeugniſſe oder TauſchMittel kaum die SchiffsFracht, die Unterhaltung der Comptoirs bezahlen, und die ſchwache Marine des MutterLandes beſchäftigen.

„Jeder Staat, der eine Colonie gründen will, muß daher vor allen Dingen ſeine Kräfte, die Mittel ſeiner Induſtrie, die verſchiednen Opfer, welche eine groſe Unternehmung erfordert, die Epoche, wo man den Grund zu der Niederlaſſung legen muß, die Hinderniſſe, die man zu bekämpfen, den Erfolg, den man zu hoffen hat, den Nuzen, den die Niederlaſſung in politiſcher Rükſicht haben kan und, was die HauptSache iſt, die HilfsQuellen des Handels, des Reichthums und der Macht in Betrachtung ziehen, welche die Colonie dem MutterLande verſchaffen ſoll; denn im Grunde muß doch alles dem Intereſſe des leztern untergeordnet werden.

„Das Gelingen oder Fehlſchlagen eines Projekts hängt von der Richtigkeit oder dem Irthum des Kalkuls ab.

„Welche Nationen ſind, nach dem gegenwärtigen Syſtem Europens, dazu geeignet, Colonien zu gründen? Die Natur ſelbſt zeigt uns an: diejenigen, die mit der Fruchtbarkeit des Bodens alle Arten von Induſtrie, mit beträchtlichen Einkünften zahlreiche Kapitale verbinden; diejenigen, welche auſſer der Bevölkerung, die zur Ausübung der verſchiedenen Arbeiten des AkerBaues, der Handwerker, der mechaniſchen Künſte, der öffentlichen Aemter, der zur Vertheidigung des Staats zu unterhaltenden Land- und SeeMacht nöthig iſt, noch einen Uiberſchuß von Bevölkerung haben, den ſie zu groſen Unternehmungen verwenden können; diejenigen, die, vermöge ihrer Lage an den Meeren, HandelsVerbindungen mit der ganzen Welt haben.

„In welchem Augenblike muß ein Volk eine Colonie gründen? wann es zu einer ſolchen Uiberfülle von Kräften, HilfsMitteln und Macht gelangt iſt, daß ſolche einen dem Herzen des Staats gefährlichen Ausbruch nehmen könnte, wenn die Vorſicht der Regierung ihr nicht auswärts einen natürlichern Abfluß zubereitete. Dem menſchlichen Körper ähnlich bedürfen politiſche Geſellſchaften, um ſich vor hef-

Digitized by Google

tigen Kriſen zu bewahren und eines ruhigen Zuſtands zu genieſſen, von Zeit zu Zeit einer gelinden Ausdünſtung.

„Jede Regierung, die, ohne einen Reichthum von Mitteln zu beſizen, ohne in der Lage zu ſeyn, die wir ſo eben beſchrieben haben, Colonien gründet, unternimmt ein Werk, das ihre Kräfte überſteigt, baut ihre Niederlaſſungen auf Sand, richtet das MutterLand zu Grunde, und ſezt das Glük ihrer Nation auf's Spiel.

„**Befindet ſich die fränkiſche Republik in einer Lage, daß ſie neue Colonien nöthig hat?** Dis iſt die HauptFrage, die hier unterſucht werden muß.

„Wer den Verluſt der Bevölkerung berechnet, den ein ſiebenjähriger allgemeiner Krieg ihr gekoſtet hat, und wie viel Zeit, Aufmunterungen, Opfer und Sorgen es ihr noch koſten muß, ihrem AkerBau und ihren Manufacturen die verlorenen HilfsMittel wieder zugeben, die verſchiednen Zweige ihres Handels gleichſam neu zu erſchaffen, die innere Schiffahrt zu vervollkommnen, eine ihren Bedürfniſſen und ihrer Macht angemeſſene Marine herzuſtellen, alle Arten von Verbeſſerungen in's Werk zu ſezen, die ihr weites Gebiete vergebens von der ehemaligen Regierung forderte, aber die Politik eines groſen FreiStaats izt auszuführen eilen muß, ihre Kapitale, die Quelle der beweglichen Reichthümer, zu beleben, ihre Finanzen zu ordnen, und ſie auf ein Syſtem von unveränderlicher Oekonomie zu gründen:

„Wer den Blik auf die Beſizungen Frankreichs über dem Meere wirft, und noch auſſerdem berechnet, was die alten Beſizungen an Bevölkerung und an Mitteln des Wohlſtands verloren haben, was erfordert wird, um ſie wieder empor zu bringen, und die durch Tractaten neuerworbenen Beſizungen in Werth zu ſezen: wer bedenkt, daß 2 Millionen Aerme und 150 Millionen Vorſchuß kaum hinreichen werden, unſern verſchiedenen Niederlaſſungen wieder neues Leben und Gedeihen zu geben, und wie viele Koſten neue Unternehmungen dieſer Art nach ſich ziehen — dem könnte auf den erſten Blik die **Gründung neuer Colonien** ein voreiliges Projekt, eine Unklugheit ſcheinen, welche die Verlaſſung oder den Ruin unſrer alten Niederlaſſungen zur Folge haben könnte.

Digitized by Google

Aber wenn man die fränkiſche Republik nicht blos unter ihren gegenwärtigen, ſondern auch unter den künftigen Beziehungen betrachtet; wenn man die hohe Stufe bemerkt, zu der ſie, der Natur der Dinge nach, und durch ihre eignen Kräfte ſich erheben muß, wenn ſie einmal ihren Verluſt erſezt und ihre ehemaligen Anſtalten für die Induſtrie wiederhergeſtellt, ihre ganze Thätigkeit in den Künſten entfaltet hat; wenn, durch ihre Lage ſchon der Mittelpunkt der HandelsVerbindungen Europens, die Politik der Tractaten ihr die Meere und alle groſen MarktPläze der Welt öfnet; wenn ihre Bevölkerung, ihre Einkünfte, ſich mit den Mitteln ihres Wohlſtandes vermehren; wenn ſie, durch die Befeſtigung ihrer Regierung, ihre Kapitale frei umlaufen, und die der Völker, welche rund um ſie her in Revolution ſind, ſich in ihren Schoos ergieſſen ſieht; wenn ſie das Gleichgewicht Europens und die Waage des Handels in der Hand hält; wenn die Freiheit der Meere, die bisher nur für den Stärkern war, durch ein unverlezliches SeeVölkerRecht zu Gunſten aller Nationen feſtgeſezt wird — dann, wenn dieſe nothwendige Entwikelung ihre Lage verändert, und durch ſo viele TriebWerke von Gröſe plözlich zum Maximum ihrer Blüthe erhoben hat, müſſen Geiſt der Nation und Politik ſie zu neuen Niederlaſſungen auffordern. Das iſt die Epoche, welche eine aufgeklärte Regierung feſthalten und nüzen muß.

„Aber welches ſollen dieſe neuen Colonien, welches die Punkte auf dem ErdBall ſeyn, wo ſie dergleichen gründen wird, izt, da jede Streke Landes ihren gewiſſen Herrn hat, oder von einer wilden oder halbcultivirten Völkerſchaft durchſtreift wird?

„Schon haben die Entdekungen und Berichte einiger fränkiſchen Reiſenden der Republik neue Gegenden zur Anlegung von Colonien bezeichnet. Inſeln an den Küſten von Afrika haben ihnen zu Niederlaſſungen tauglich geſchienen, wo der fränkiſche Handel die Produkten und TauſchMittel, die er in Amerika ſucht, und Menſchen, die die Natur zum Anbau der Produkten des Landes beſtimmt, mit einem Worte, ein andres Amerika finden könnte, wenn Schikſal, Unabhängigkeit oder Gewalt uns die Neue Welt entreiſſen ſollten. Dieſer Meinung

Digitized by Google

waren die, welche in öffentlichen Schriften von *Sierra Leona* und *Boulama* geſprochen haben.

„Ehre und Dank den edlen Menſchen, welche zuerſt den Entwurf dachten, eine philantropiſche Niederlaſſung auf die Grundſäze der Abſchaffung des NegerHandels zu ſtiften, und die Menſchheit an der gröſten SchandThat zu rächen, womit Habgier je die Erde beflekte! Mögen alle Regierungen Europens ſich zur Ausführung dieſes erhabenen Gedanken vereinigen! Wir hegen den dringenden Wunſch, daß dieſe Colonie, die erſte von der Art, nach ihrem erſten Entwurf hergeſtellt, und im Frieden wie im Kriege allen Völkern unverlezbar und heilig ſeyn möge. Die fränkiſche Republik wird die erſte ſeyn, zu ihrem Gedeihen mitzuwirken, ſie zu reſpectiren. Einſt, ſo hoffen wir, werden Politik und Ehrgeiz aufhören, die Welt zu zerwühlen, und der Philoſophie Raum laſſen, einige Wohlthaten darauf zu verbreiten; einſt werden die Küſten von Afrika, wie die der andern ErdTheile, von dem ſchändlichen Handel, der ſchon zu lange ſie beſudelt, gereiniget werden. Aber wir betrachten hier *Boulama* und *Sierra Leona* nicht als philantropiſche, ſondern als politiſche und HandelsNiederlaſſungen.

„Und in *dieſer* Rükſicht kan die Lage dieſer Colonie, wornach dieſelbe allen Feindſeligkeiten ausgeſezt iſt, ſie nur zu einem höchſtprecären Eigenthum ihrer Beſizer machen, ſolange das blinde und ſchrekliche Recht des Krieges nicht die Gegenſtände reſpectirt, die der ganzen Menſchheit angehören; ſchon konnte ein Geſchwader ſie zerſtören; ein zweites kan ſie noch einmal zu Grund richten, wenn ſie wieder hergeſtellt wäre; die Beſchirmung dieſer Niederlaſſung würde ihren Gewinn und ihre Vortheile überwiegen.

„Zwar könnte dieſe Beſizung, durch die HilfsMittel eines groſen Volkes befruchtet, der fränkiſchen Republik unter *einigen* Beziehungen vortheilhaft werden; aber der Gründer einer Colonie muß auf das Zuſammentreffen *aller* Arten von Nüzlichkeit ſehen, und beſonders muß die fränkiſche Republik die Stelle, die ſie auf dem ErdRund einnehmen wird, bei ihren Niederlaſſungen in Betrachtung ziehen.

„Die erſten Colonien wurden ohne Politik, ohne Wahl,

Digitized by Google

gröſtentheils ohne Unterſuchung geſtiftet; mehr Kühnheit als Kenntniß leitete die Unternehmungen der Nachfolger eines Columbus und Pizarro; und die Kabinette von Madrid und Liſſabon hatten mehr Ehrgeiz als groſe Grundſäze. Auf Gerathewohl, wie man es fand und wie man konnte, nahm man das Land, auf dem man Niederlaſſungen anlegte; Habſucht, Gewalt oder Nothwendigkeit entſchieden hierin. Dis iſt nicht der Gang einer aufgeklärten Regierung, welche Zeit hat zu überlegen, und Macht zu handeln, wann ſie will.

„Nicht blos auf die wechſelſeitigen Bedürfniſſe und TauſchMittel, und auf die meiſten Convenienzen für Handel und Vergröſerung, welche die Anlegung einer Colonie beſtimmen, muß eine Regierung ſehen; ſie muß auch die Vortheile der Nähe auf der einen Seite, auf der andern die Nachtheile und Gefahren der Entfernung und der Temperatur abwägen.

„Der erſte Angrif bringt die entfernten Colonien, denen das MutterLand nicht in Zeiten beizuſtehen vermag, in die Gewalt des Feindes, der die Abſicht hat, ſich derſelben zu bemächtigen; die Zerſtörung eines Forts oder eines Comptoirs zieht den Ruin oder die Wegnahme einer ganzen Niederlaſſung nach ſich; einige KanonenSchüſſe und die Landung eines kleinen TruppenKorps vernichten faſt ohne Hinderniß, in einem Augenblike, das Werk eines halben Jahrhunderts, das Opfer vieler Schäze, und die Frucht von hundert gefährlichen Reiſen; man hat dann mehr Mühe und Koſten, um ſie wieder zu erobern, als man hatte um ſie zu ſtiften; beinahe keine entdekte Gegend, keine von Europäern erworbene Beſizung iſt in beiden Indien, die ſich nicht, ſeit zweihundert Jahren, der Reihe nach in den Händen der ſeefahrenden Völker befunden hätte.

„Die Portugieſen und Spanier waren die erſten, welche die Eroberung von Indien machten; nur noch einige einzelne Gebiete in dieſem Lande ſind in der Gewalt dieſer ihrer erſten Eroberer; die erſten Niederlaſſungen, welche OſtIndien, ſo wie Amerika, an ihren Küſten und in ihren Meeren entſtehen ſahen, wurden die Beute, und blieben das Eigenthum des Stärkern.

„Die Nähe des MutterLandes war es, die den Colonien

der Alten ein ſo ſchnelles Gedeihen gab; faſt alle wurden berühmte Städte, groſe Republiken. Athen und Sparta, einſt eigne Welten mitten in der damals noch ganz barbariſchen Welt, waren ägyptiſche Colonien. Rom entſtand durch eine griechiſche Colonie, und ward nachher durch ſeine Nielaſſungen mächtig. Karthago, deſſen Untergang die Kultur der Alten Welt und die Entdekung der Neuen um zwanzig Jahrhunderte verſpätete, ward durch die Phönizier gegründet.

„Unter den neuern Niederlaſſungen zählt man kaum ſechs, die einer dauerhaften Blüthe genoſſen, und ſich ohne die ſchreklichen HilfsMittel der Zerſtörung und Sclaverei erhoben hätten. In ihrer gegenſeitigen Nähe, in einer Lage, die eine ſchleunige Communication unter ihnen möglich macht, finden MutterLand und Colonie ihre gemeinſchaftliche Vertheidigung und ein ſchnelles HandelsVerkehr. Nach dem Syſtem der Alten war eine Colonie die Niederlaſſung eines FamilienZweiges.

„Wenn andre Umſtände, unüberſteigliche Hinderniſſe, andre Intereſſen, eine andre Ordnung der Dinge, die Erweiterung der Schiffahrt, die Colonien der Neuern in unermeßliche Entfernungen verlegt haben, und die Europäer hindern durchgehends das ColonialSyſtem der Alten zu befolgen, ſo handelt eine Nation, die nahe bei ſich Colonien anlegen kan und es nicht thut, gegen ihre Macht und gegen die Politik.

„Frankreich, wenn es einen Blik auf die Karte wirft; wenn es auf derſelben die Lage, die Verhältniſſe, die Verbindungen überſchaut, welche die neueſten Verträge ihm verſchaft haben, und dann gegen Süden den Antrieb von Wiedergeburt verfolgt, den ſein Genius und ſeine Revolution dieſem WeltTheil gaben — wird die Gegenden finden, wo es neue Niederlaſſungen gründen muß.

„Wenn es ein Land gäbe, berühmt durch ſeine alte Fruchtbarkeit, von einigen halbcultivirten Völkerſchaften bewohnt; ein Land, welchem die Induſtrie eine geſunde Temperatur und den Anbau der koſtbarſten Erzeugniſſe wiedergeben könnte; ein Land, das von den neuen Beſizungen Frankreichs nur durch ein ſchmales Meer getrennt wäre, wohin die Franken auf dem neuen Wege, den ſie ſich über das Gebiet ihrer Bundsgenoſſen gebahnt, ohne Mühe gelangen könnten, wo die Koſten einer

erſten Einrichtung gering, und deren Erfolg ſicher wäre: da würde Politik und Natur die Republik einladen, eine Colonie anzulegen.

„So dieſes Land beſchreiben, heißt ſo viel als Aegypten nennen, dieſen Boden, nach welchem die alten Eroberer ſo lüſtern waren, wo Alexander, vor allen derjenige, den ſein Geiſt und ſeine Gerechtigkeit von dem Verbrechen der Eroberung am meiſten freigeſprochen haben, den Siz ſeines Reichs und den MittelPunkt des WeltHandels zu errichten beſchloſſen hatte. Ein ſolcher Entwurf iſt der Franken würdig: eine Colonie, die nicht allein die Republik bereichern, ſondern den Künſten, der Thätigkeit, den Speculationen der handelnden Völker Europens einen neuen Schwung geben würde, indem ſie einen neuen WeltTheil fruchtbar machte. Dieſe Colonie würde den fränkiſchen Inſeln im Adriatiſchen Meere einen gröſern Nuzen, eine neue Kraft verleihen, ſo wie dieſe Inſeln ein Bollwerk ſeyn würden, um ſie zu ſchüzen und zu vertheidigen. Indem ſie die Republik zur Meiſterin des Handels im MittelMeere und in den Häfen des Rothen Meeres machte, würde ſie der Lüſternheit ihrer Feinde nach dem Levantiſchen Handel Schranken ſezen. Indem ſie der StapelPlaz aller Indiſchen Waaren würde, welche durch den Perſiſchen MeerBuſen und über Arabien kommen, würde ſie den morgenländiſchen Handel mit dem abendländiſchen verbinden, und ſolchergeſtalt den kleinen Inſeln und den Häfen des MittelMeeres wieder jene Thätigkeit geben, deren daſſelbe genoſſen, als es der Mittelpunkt alles Handels und aller Schiffahrt war. Das Ende dieſes Jahrhunderts, ſo reich an kühnen GeiſtesGeburten, an günſtigen Ereigniſſen für die Menſchheit, würde endlich eine Colonie entſtehen ſehen, die auf Grundſäzen, nicht der Knechtſchaft und der Tyrannei, ſondern der Freiheit und der Menſchheit, auf wahrhaft geſellſchaftlichen Banden, auf gegenſeitigen Bedürfniſſen und Zuträglichkeiten beruhte.

„Und nicht allein in Rükſicht auf das HandelsIntereſſe würde es glorreich ſeyn, eine Colonie in Aegypten zu ſtiften. Dort harren vielleicht zwei groſe Gedanken des fränkiſchen Genius, um ausgeführt zu werden: die Verbindung

des MittelMeers mit dem Rothen Meere durch die MeerEnge von Suez, eine von den gröſten Ideen, die die Alten je gebahren, die ſie aber niemals zu vollziehen wagten, und die WiederErbauung des Kanals, der zu Seſoſtris Zeiten die Indiſchen Waaren, die durch den Arabiſchen MeerBuſen kamen, nach den Mündungen des Nils beförderte. Entvölkerung und Verwüſtung haben die Entſtehung der meiſten neuern Niederlaſſungen bezeichnet; den Franken wird der Ruhm gehören, die Stiftung der neuen Colonie durch Wohlthaten zu bezeichnen.

„Welch ſchönere Unternehmung kan es für eine Nation geben, die ſchon zwei WeltTheilen die Freiheit gab, als einen Boden in jedem Sinne neu zu erſchaffen, wo zuerſt Cultur aufkam, als Barbarei die übrige Welt dekte; die Wiſſenſchaften, die Induſtrie und die Künſte wieder ihrer alten Wiege zuzuführen; in die FolgeZeiten die Keime eines neuen Thebens, einer neuen Memphis hinzuwerfen!

„Die Regierung wird, wenn ſie überlegt was der Nation nüzlich iſt, fühlen, daß das Intereſſe der Republik es erfordert, bei Zeiten an eine Niederlaſſung in dieſem Theile der Welt zu denken. Bemächtigt ſie ſich deſſen nicht, ſo werden andre Mächte den günſtigen Augenblik ergreifen. Es kan nicht unbekannt ſeyn, welche Mühe ſchon ſeit mehr als einem halben Jahrhundert Rußland, England und Oeſtreich anwenden, in die Levante zu dringen, und da Niederlaſſungen zu errichten.

„Rußland, noch im Nichts als Amerika entdekt ward, Rußland, das damals weder Handel, noch Marine, noch Macht hatte, um ſich mit den andern Völkern in die Erwerbung der Neuen Welt zu theilen, das nur um den Preis blutiger und verderblicher Kriege dort Colonien kaufen, nur auf den Trümmern der alten Beſizer ſich dort niederlaſſen könnte, heftet ſeinen gierigen Blik auf die andre HalbKugel, und ſcheint von dieſer Entſchädigungen zu fordern. Katharina's Plane auf das Osmaniſche Reich, ihre ſtufenweiſe Niederlaſſungen im Cherſones und am Schwarzen Meer, die Richtung ihrer Waffen, die unter ihrem Nachfolger noch immer auf die nemliche Seite hinzielt: alles verkündigt den Entſchluß des Petersburger Ka-

Digitized by Google

biners, aus dem nördlichen in das ſüdliche Aſien zu bringen, und da eine handelnde und politiſche Macht zu gründen. Aus dem glüklichen Erfolg, den es ſchon überall hatte, wo es ſeine Waffen hintrug, und aus der Kraft, mit der es ſich da behauptete, läßt ſich ahnden, wie ſchwer es den andern Mächten ſeyn würde, ihm ſeine Eroberungen ſtreitig zu machen.

„Die unerſättliche Gier, welche die Engländer zu Meiſtern eines Theils von Amerika, Afrika und Indien gemacht hat, iſt auch ſeit langer Zeit lüſtern nach den Inſeln des europäiſchen Archipelagus: ſie machten ſchon hartnäkige Verſuche, um durch dieſe Inſeln und durch Gibraltar den Handel der Levante und des MittelsMeers zu erlangen. Die Republik muß ihrem Ehrgeiz zuvorkommen und ihn vereiteln, indem ſie ſich beeilt, in dieſem wichtigen Theile ſich in eine furchtbare Poſition zu ſezen. Wenn England dort zur Herrſchaft gelangte, ſo würde es mit tyranniſcher Gewalt über den Handel des Süds und Indiens herrſchen. Die neuen Beſizungen, welche wir durch unſre FriedensSchlüſſe erworben, würden für Frankreich nur unnüze und koſtſpielige Poſten ſeyn, und unſer Mangel an Vorſicht würde uns zu traurigen Zuſchauern des Flors unſrer gröſten Feinde machen.“

„Oeſtreich hat auf den Handel Aſiens noch keine ſo auffallende Abſichten geäuſſert, wie England und Rußland. Allein die neue politiſche Exiſtenz, die es durch den Beſiz Venedigs erhalten hat, die Erweiterung, die ſeine SeeMacht auf dem Adriatiſchen Meere gewinnen kan, und die Mittel zum SchiffsBau und an Mannſchaft, welche die Küſten Dalmatiens ihm geben können, dürften die HandelsNiederlaſſungen, die es etwa würde ausführen wollen, ſchnell gedeihen machen, und es zu einem Grade von Uibergewicht erheben, der ſich nicht mit unſerm Intereſſe vertrüge. Nicht, als wollte die Republik alles nur an ſich reiſſen, als ſtrebte ſie nach ausſchlieslichen Verhältniſſen und Niederlaſſungen; es iſt vielmehr billig, daß jede Macht, jedes Volk, im Handel und in der Schiffahrt den Antheil habe, den die Natur ihm beſchieden hat, und den ſeine Lage auf dieſem oder jenem feſten Lande und an den Meeren ihm anweißt. Allein die fränkiſche Republik, die ſich für die Freiheit aufgeopfert hat, muß aller Tyrannei, aller OberGewalt

verbauen, oder ſie bekämpfen, wo ſie ſich auch, der Freiheit der Völker zuwider, zeigen mögen; bei den Staaten, und vor dem Rechte der Nationen, muß kein Uibergewicht gelten, als was Geiſt und Induſtrie geben: dis muß die Politik der fränkiſchen Republik, dis müſſen ihre Blike in die Zukunft ſeyn. Auf dieſe muß ſie demnach anfangen, die Augen, die Hofnung und die Thätigkeit von allem was arbeitet, von allem was lebt und webt, von allen die für ſich oder ihr Vaterland ſpeculiren, zu heften; dem Gange, den Fortſchritten, der HilfsMittel, dem Wachsthum der Macht der Nation zu folgen; den Augenblik zu ergreifen, da es für die fränkiſche Republik nüzlich ſeyn kan, den Grund zu einer neuen Colonie zu legen.

„Wir haben die Gegend bezeichnet, wo Fruchtbarkeit, Hofnung einer geſunden Temperatur, glükliche Lage für unſre HandelsVerhältniſſe und politiſche Betrachtungen, deren Anlegung rathen; wir haben deren Nothwendigkeit dargethan, wann Frankreich wieder alle Mittel ſeines Wohlſtands und ſeiner Macht hergeſtellt, und ſeiner Betriebſamkeit jene weite Entfaltung gegeben haben wird, welche ſeine Conſtitution, die Vergröſerung ſeines Gebietes, und eine aufgeklärte StaatsVerwaltung ihm zuſichern; wir haben die Vortheile der Colonien im Allgemeinen, und beſonders jener gezeigt, welche Frankreich noch ſtiften könnte.

„Wir müſſen nun auch noch von einigen Nachtheilen und von einigen Gefahren der Coloniſation ſprechen, wenn ſie nicht mit Weisheit berechnet und mit Klugheit ausgeführt wird, und die in einigen neuern Schriften verbreiteten Irthümer beantworten.

„Man hat geſagt: „wenn es überhaupt der Politik gemäs „ſey, eine Colonie zu gründen, ſo ſey dis vorzüglich nach „einer Revolution der Fall; die fränkiſche Regierung „müſſe für jene Menge von misvergnügten, oder zu „Grundgerichteten Menſchen, von unruhigen Köpfen, „welche die Zerſtörung der Monarchie hervorgebracht habe, „Niederlaſſungen bereiten; ſie müſſe denjenigen ein neues Va„terland eröfnen, die ihre UnglüksFälle und ihre Meinungen „mit Haß gegen das alte erfüllt hätten.“

„In allen Staaten gibt es Klaſſen von Menſchen, welche

die einmal beſtehende Regierung nicht lieben; und Revolutionen, indem ſie eine Menge von Intereſſen aufopfern, müſſen nothwendig die Anzahl der Misvergnügten vermehren. Allein nicht Unglük, oder Haß gegen die Geſeze eines Staats, ſondern ſein Flor und ſeine Macht müſſen eine Colonie gründen: um dergleichen Niederlaſſungen gedeihen zu machen, iſt ein Geiſt der Ordnung, der Oekonomie, der Arbeitſamkeit, Moralität und Weisheit nöthig, den man nicht in erbitterten Gemüthern, nicht bei Menſchen findet, die im Ganzen wenig an die geſchäftigen Sorgen gewohnt ſind, welche eine entſtehende Geſellſchaft erfordert. Und welche Liebe für das Mutterland, welche innige Verbindung, welche Ordnung in ihrem eignen Innern, welche Fortſchritte könnte man von einer Colonie erwarten, die allein aus Menſchen beſtünde, welche von jeher die fränkiſche Revolution, die Republik verabſcheut hätten? Soll es die Aehnlichkeit ihrer politiſchen Geſeze ſeyn, die ſie mit euch vereinigte? Aber ein ſolches Band kan nicht exiſtiren: eine entgegengeſezte Empfindung würde euch ſtets aus ihrem Schooſe zurükſtoſſen. Soll es das Band des Intereſſe's ſeyn? Aber dieſes würde ſie eben ſowohl mit allen andern Völkern vereinigen. Ihr würdet auf kein Vertrauen, auf keine Erwiederung zählen können; und der Zwek und das Syſtem der Niederlaſſung würde nicht erfüllt werden.

„Man hat geſagt: „Betrachtet Nord Amerika, die Ver„einten Staaten; ſie wurden durch die Fehler und das „Unglük von Europa bevölkert." — Sehr wahr. Aber betrachtet auch die erſten Stifter dieſes Staats; nicht das Laſter, ſondern die verfolgte Freiheit und Tugend ſuchten hier eine Zufluchtſtätte. Die Induſtrie folgte ihnen in dieſe Gegenden nach, die durch ſie fruchtbar wurden: unter ſo glüklichen Vorzeichen erhob ſich die Colonie. Unter dieſen Stiftern einen Wilhelm Penn nennen, heißt das wahre Bild der Weisheit und des Wohlſtands aufſtellen. Könnt ihr hoffen, ſolche Menſchen, ſolche Elemente in denjenigen zu finden, für die ihr eure neue Niederlaſſungen anlegen wollt? Werden euch dieſe nicht wieder in einemfort das Bild aller Unordnungen und endloſen Hinderniſſe darſtellen?

„Die natürliche Freiheit, welche den Menſchen, die ihr

Vaterland nicht lieben, das ganze ErdRund zur Colonie gab, erlaubt zwar allen Misvergnügten, ſich in eine Reihe mit den Stiftern und Speculanten zu ſtellen, deren thätige Induſtrie eine Niederlaſſung blühend machen muß; aber ſie muß keineswegs ausdrüklich für die erſtern geſtiftet werden.

„Dergleichen Menſchen," ſagt man, „werden unaufhörlich „die Republik beunruhigen, vielleicht umſtürzen, wenn ſie in „ihrem Schooſe bleiben." — Aber hat man denn nicht Deportation, und StrafGeſeze, um das Verbrechen, das auf Gegen-Revolution oder Unruhen ſinnt, aus dem Staate zu verbannen, oder zu beſtrafen? Jede Regierung iſt mit einer groſen zweifachen Macht ausgerüſtet: die Schuldigen zu ſtrafen, und das Vaterland jedem Bürger werth zu machen. Nie darf eine gute Politik irgend jemanden rathen, daſſelbe zu verlaſſen.

„Eine Colonie darf nicht UiberWanderung des Volks, oder eines allzugroſen Theils des Volks werden; das HauptLand darf ſich nicht in die Colonie ergieſſen. Die Vertreibung der Mauren, der WiderRuf des Edicts von Nantes haben gezeigt, wie ſehr allzugroſe Ausflüſſe der Bevölkerung eine Nation ſchwächen können. Welche Art zu regieren wäre das, wenn man, um einen Staat zu beruhigen, ihn unaufhörlich entvölkern wollte, indem man einen beträchtlichen Theil ſeiner Bevölkerung in Colonien verwandelte!

„Eine republikaniſche Regierung darf nicht vor einigen Bewegungen zittern; ſie muß daſteh'n wie ein Fels, mitten unter Woogen.

„Allerdings laſſen Revolutionen tiefe Eindrüke in dem Herzen und in dem Geiſte derer, die dadurch gelitten haben, zurük: aber der Geſezgebung kommt es zu, dieſe Wunden zu heilen und zu mildern; das übrige thut die Zeit; ſie ſänftiget ſelbſt die heftigſten Leidenſchaften. Hat ſie nicht den ReligionsHaß vernichtet, der mit ſo blinder Erbitterung gewüthet, ſo viele Stürme erregt hatte? Die Epoche der Revolution, die immer weiter vor uns wegflieht, wird auch vielen politiſchen Haß mit ſich entführen; und die NationalErziehung, die der neu ſich bildenden Generation entgegenkommt, wird die Republik befeſtigen, indem ſie Aufklärung und Liebe für dieſelbe verbreitet.

„Noch gehört eine Bemerkung hieher. Man ſpricht von den Colonien der Alten: wir befinden uns nicht in ihrer Lage. Ihre meiſten Niederlaſſungen hatten ihren Urſprung in der Nothwendigkeit; ihr Syſtem war vielleicht minder vortheilhaft für die HandelsInduſtrie, aber es war auch minder gefährlich für den Staat. Ihre meiſten Colonien waren unter gleichem HimmelsStriche, unter gleicher Temperatur angelegt: die Verſchiedenheit des Klima's zwiſchen MutterLand und Colonien bei den Neuern, die Gefahren des Meeres, haben eine unermeßliche Anzahl Europäer verſchlungen.

„Von welchem Umfang auch das ColonialWeſen im Alterthum war, ſo war es doch ohne Gefahr für Völker, die wenig Handel und Induſtrie hatten; indem es ihnen einen Theil ihrer Bevölkerung nahm, nahm es ihnen nicht das Werkzeug und Mittel ihres Flors. Gewalt und militairiſche Macht ſtifteten und erhoben ihre meiſten Colonien.

„Die neuern Colonien kan man nur durch viele Menſchen, Kapitale und Mittel der Induſtrie gründen und gedeihen machen; und alle dieſe Auslagen müſſen die HauptLänder thun. Eine geſtiftete Colonie iſt allemal ein groſes Opfer des MutterLandes; und dieſes kan keine Colonie ſtiften, ohne ſich für's erſte zu ſchwächen, wie ſtark es auch durch ſein Gebiete, ſeine Bevölkerung und Verfaſſung ſeyn mag.

„Nach der politiſchen Ordnung, in welche die Revolution die Regierungen Europens geſezt, nach dem neuen Syſtem von Gleichgewicht, das ſie eingeführt hat, muß ein Staat wie die Fränkiſche Republik, um ſtets einen Ehrfurchtgebietenden Rang zu behaupten, ſtets alle ſeine Mittel von Macht, d. h. ſeine Bevölkerung, ſeine Kapitale und ſeine Künſte, auf gleichem Fuße erhalten; er kan nur über ſeinen Uiberfluß verfügen. Ein Staat, der ſeine Macht zu ſehr zerſtreut, wird bald nirgend mehr eine Macht haben, und leicht umgeſtürzt werden können. Ein Staat hat ſeinen natürlichen Lauf der Dinge, den er ja! nicht ſtören darf, zumal wenn dieſer Gang glüklich iſt; ein Staat, wie ein menſchlicher Körper, kan ſich durch eine auſſerordentliche Anſtrengung, oder durch den FehlSchlag einer unvorſichtigen Politik, zu Grund richten: die An-

Digitized by Google

legung einer Colonie erfordert demnach die ganze Kraft und Scharfſichtigkeit des Genies.

„Wir haben hier die Grundſäze, die Vortheile, die Fehler, die Epochen, und die Orte, auf die man bei Anlegung von Colonien Rükſicht zu nehmen hat, entwikelt; es iſt die Sache der Regierung, bei Ausführung eines groſen Projekts, die Umſtände und die Kräfte der Nation zu Rath zu ziehen."

Hätte man nicht in allem, was die fränkiſche Regierung um dieſe Zeit that, den zunächſt gegen England aufgehobenen Arm erblikt, und hätte man nicht die Unternehmung auf Aegypten mit der abentheuerlichen Idee eines unmittelbaren HeerZuges zu Land nach OſtIndien in Verbindung geſezt, ſo würde man in dieſem vortreflichen Berichte leicht die Löſung des Räthſels gefunden haben, an dem um dieſe Zeit alle Köpfe ſich zerarbeiteten: man ward überliſtet, weil man Liſt ſuchte, wo keine war. Aber freilich, während auf dem linken Flügel der Armee von England — ſo fieng man in der zweiten Hälfte des Aprils an, die Rüſtungen von Toulon bis nach Civita Vecchia hin zu benennen — eine beträchtliche TruppenMaſſe ſich zuſammenzog; während immer mehrere Gelehrten nach Toulon reiſten, eine ganze zahlreiche Bibliothek, Werkzeuge zu allen Künſten und Handwerkern, BuchdrukerApparate, alle Erforderniſſe zur Aeroſtation ꝛc. dahin abgeführt wurden; während die fränkiſche Regierung ſich äuſſerte, daß dieſe Unternehmung die ganze Welt in Erſtaunen ſezen würde, und dadurch ſelbſt den kühlſten politiſchen Rechnern immer mehr die Fantaſie entzündete; (man weiß, daß um dieſe Zeit der ehemalige FinanzMiniſter Calonne gar die Hypotheſe aufſtellte, und mit allem ſeinem Wize ausſchmükte: daß die ToulonerFlotte die Beſtimmung habe, ſich mit einer türkiſchen zu vereinigen, dann im ſchwarzen Meer die ruſſiſche aufzuſuchen, nachdem ſie dieſe geſchlagen, ihre Truppen in der Gegend von Bialorod auszuſchiffen, längs des Dnieſter in Podolien einzufallen,

Digitized by Google

und von der türkiſchen LandMacht, wie auch von den Misvergnügten im Innern unterſtüzt, in Polen die Republik herzuſtellen) — während aller dieſer mächtigen Vorbereitungen in Toulon, über deren eigentlichen Zwek die Meinungen ſo getheilt waren, wurden an den Küſten des Ozeans die Rüſtungen zu einer Landung in England mit immer gröſerm Eifer fortgeſezt. Man gab die Truppen, die von Breſt bis Oſtende ſtanden, auf 22 HalbBrigaden Infanterie, 24 Regimenter Reiterei, 4 Regimenter Artillerie, 6 Bataillonen Sappeurs, und mehrere Kompagnien Minirer und Pontoniers an; eine ſolche Armee von 80,000 Mann, gerade gegen England über, mußte freilich noch mehr Senſation erregen, als der Heerhaufen von nicht vollen 20,000 Mann in der Gegend von Toulon. Ein Beſchluß des Directoriums legte auf alle fränkiſche Kaper im Ozean Beſchlag, und befahl ihre Mannſchaften nach Breſt zu bringen, woraus man ſchlieſſen mußte, daß man nur zur ſchleunigſten Ausführung der Landnng in England alle Vortheile von der Kaperei aufopfern wolle. — In England ſelbſt war man ſo überzeugt von der nahe drohenden Gefahr, daß am 20 April beide Häuſer des Parlaments durch eine königliche Botſchaft auf das nachdrüklichſte aufgefordert wurden, „ohne allen Aufſchub alle zur Vertheidigung des Vaterlands noch weiters nöthigen Masregeln in Erwägung zu ziehen, da aus verſchiedenen dem Könige zugekommenen Berichten erhelle, daß von Seiten der fränkiſchen Regierung, durch Einſchiffung von Truppen und KriegsBedürfniſſen, und durch die wachſende Thätigkeit bei den Flotten in den fränkiſchen, flandriſchen und holländiſchen Häfen Anſtalten zu einem Einfall in das brittiſche Gebiet gemacht würden."

Indeß ſo Buonaparte ganz England in ſehr ernſten Beſorgniſſen, ganz Europa in geſpannter Erwartung hielt, erſchien ein Beſchluß des Directoriums, wodurch ihm befohlen ward, ſich innerhalb einer Dekade nach den

weſtlichen Küſten (d. i. nach Breſt) zu begeben. Bald darauf kündigte das AmtsBlatt der Regierung ſeine nahe Abreiſe nach Raſtadt an. Da keine dieſer Nachrichten ſich beſtätigt hatte, meldete endlich daſſelbe Blatt, daß er nach Toulon abgegangen ſey, ohne daß man izt dieſer Angabe mehr Glauben beimaß, als den vorigen.

Gleichwohl war es wirklich ſo. Nachdem er noch des Abends mit dem Director Barras im Theater der Straſſe Feydeau einer Vorſtellung von Macbeth beigewohnt, hatte er ſich am folgenden Morgen, in tiefſter Frühe, unerkannt, und ohne alles Gepäke, von Paris entfernt, und kam den 9 Mai in Toulon an, wo er, ohne auszuruhen, ſogleich die Truppen ausrüken ließ, und ſie in folgender Anrede zu der, ihnen unbekannten, Unternehmung begeiſterte: „Soldaten ihr ſeyd ein Flügel der Armee „von England. Ihr habt auf Bergen, auf Ebnen, „vor feſten Pläzen Krieg geführt: euch bleibt noch der „SeeKrieg zu führen übrig. Die römiſche Legionen, de„nen ihr zuweilen nahe, noch aber nicht gleichgekommen „ſeyd, bekämpften Karthago wechſelsweiſe auf dieſer nem„lichen See und auf den Ebenen von Zama. Der Sieg „verließ ſie nie, weil ſie ſtets tapfer, geduldig in Ertra„gung von Mühſeligkeiten, diſciplinirt, und unter einan„der einig waren. . . . Soldaten, Europa hält die Au„gen auf Euch gerichtet. Ihr habt groſe Verhältniſſe zu „erfüllen, Schlachten zu liefern, Gefahren, Mühſeligkei„ten zu überwinden: Ihr werdet mehr thun, als ihr noch „thatet, für die Wohlfahrt des Vaterlands, für das Glük „der Menſchheit und für euren eignen Ruhm. Soldaten, „Matroſen, Infanteriſten, Kanoniere, Reiter, ſeyd ei„nig! Erinnert euch, daß am Tage der Schlacht ihr einer „des andern bedürft. Soldaten-Matroſen, Ihr ſeyd bis„her vernachläſſiget worden. Für Euch iſt izt die gröſte „Sorgſamkeit der Republik; Ihr werdet der Armee wür„dig ſeyn, zu welcher ihr gehöret. Der Genius der Frei„heit, der die Republik von ihrer Geburt an zur Schieds-

Digitized by Google

„Richterin von Europa machte, will, daß ſie es auch der „Meere und der fernſten Gegenden werde.“

Den folgenden Tag war ſchon alles am Bord; nur verwehrten widrige Winde das Auslaufen. Am 14 Mai beſtieg Buonaparte das AdmiralSchiff Orient von 120 Kanonen, unter der donnernden Begrüſung des ganzen Geſchwaders und dem oft wiederholten Rufe: „es lebe die Republik! es lebe Buonaparte!“ Glüklich kamen in Zeit von vier Tagen 194 Schiffe aller Art aus dem Hafen, und am 19 Mai ſegelte die Flotte nach ihrer, ſelbſt am Bord nur ſehr wenigen Perſonen bekannten, Beſtimmung ab.

Der Beſtand derſelben war folgender:

ViceAdmiral: Brueys.

GegenAdmirale: Blanquet-Duchayla; Decreſt; Villeneuve.

Kommandant der TransportFlotte: Dumanoir.

LinienSchiffe.	Kanonen.	Kommandanten.
1. Orient (ehed. Sans-culotte.)	120	Caſa Bianca.
2. Wilhelm Tell. . .	80	Saunier.
3. Tonnant	80	Petit-Thouars.
4. Franklin	80	Gillet.
5. Aquilo	74	Thevenard (der ältere.)
6. Genereux	74	Lejoille.
7. Mercur	74	Lalonde.
8. Heureux . . .	74	Etienne (der jüngere.)
9. Guerrier . . .	74	Trulet.
10. Timoleon . . .	74	Trulet (der jüngere.)
11. Peuple Souverain	74	Racors.
12. Conquerant . .	74	Dalbarade,
13. Spartiate . . .	74	Emerillan.

Fregatten:

1. Diana	40 Kan.	4. Arthemiſia . .	40 Kan.
2. Juſtice	40	5. Alceſte	40
3. Senſible . . .	40	6. Fortuna. . . .	36

Fluthſchiffe:

1. Dubois.
2. Cauſſe.
3. Senſible.
4. Muiron.
5. Carrere.
6. Leoben.
7. Mantua.
8. Montenotte.

Auſſerdem 3 Aviſos, 4 BombardirSchiffe, 4 KanonirTartanen, 6 KanonirSchaluppen, 2 Feluken, und eine groſe Anzahl TransportSchiffe; in allem 194 Segel.

Zweiter Abſchnitt:

Bis zur Eroberung von Malta.

(12 Jun.)

Mit günſtigem Nord-Weſt-Wind ſegelte die Flotte gegen Korſika, und an der öſtlichen Küſte dieſer Inſel hinab, bis zu der kleinen Inſel Magdalene, oben bei Sardinien, dem beſtimmten SammelPlaze, wo den 28 Mai ohngefähr 100 TransportSchiffe von Genua, unter Anführung des Generals Baraguay-d'Hilliers, und Tags darauf die Diviſion des Generals Deſaix, auf 67 TransportSchiffen, von Civita Vecchia her, zu ihr ſtieſſen. Schon vorher war General Vaubois aus Baſtia mit 36 TransportSchiffen und 4000 Mann eingetroffen.

Kaum waren alle Abtheilungen der Flotte vereinigt, ſo ſegelte ſie unverzüglich weiter, und erſchien am 2 Jun. in den Gewäſſern von Sizilien. Allgemeiner Schreken verbreitete ſich an der Küſte. Um Erfriſchungen einzunehmen, gieng ſie im Angeſicht von Marſala vor Anker.

Noch immer war ihre eigentliche Beſtimmung ein Räthſel. Zu den ältern Muthmaſungen darüber geſellten ſich nun noch andere, die durch neuere Ereigniſſe veranlaßt worden waren. — Seit Bernadotte's Abreiſe von Wien, hatten ſich die Verhältniſſe zwiſchen Frank-

reich und Oeſtreich wieder gewölkt; man befürchtete, daß es auf's neue zwiſchen ihnen zu Feindſeligkeiten kommen möchte. Sollte wohl Buonaparte in das Adriatiſche Meer ſeegeln, und den Krieg in das Herz der öſtreichiſchen Staaten ſpielen, ſo daß der linke Flügel der Armee von England ſich plözlich in den rechten Flügel der Italieniſchen verwandelte, und Buonaparte wieder in ſeine alte Rolle zurüktrat? — Ferner hatte man an dem türkiſchen Botſchafter in Paris, ſeit dem Auslaufen der ToulonerFlotte, eine ſichtbare Verlegenheit bemerkt. Sollte wohl Buonaparte, den die Griechen lange ſchon wie den ihnen vom Schikſal beſtimmten, neuen Theſeus betrachteten, an den ſie ſchon bei den Friedens-Unterhandlungen in Udine insgeheim Bevollmächtigte geſchikt hatten, für die er ein ausgezeichnetes Intereſſe bewies; ſollt' er etwa in den Archipelagus ſegeln, um, nachdem er Italien republikaniſirt hatte, auch Griechenland wieder in ſeine alte Freiheit und Herrlichkeit herzuſtellen?

Jeder grübelte ſo das, ſeiner Meinung nach glänzendſte Projekt aus, um ſich die Unternehmung zu enträthſeln, welche ſelbſt die fränkiſche Regierung, die doch bekanntlich das Horaziſche nil admirari ſo kühn ausübt, als etwas Erſtaunenswürdiges ankündigte, und an deren Spize Buonaparte ſtand, mit wenigſtens 35,000 Mann, dem Kern der Italieniſchen Armee, mit Generalen wie Berthier, * Deſaix, ** Reynier, ***

* Ludwig Alexander Berthier fieng ſeine militairiſche LaufBahn im J. 1770 als UnterLieutenant in der Legion von Flandern an. Wegen ſeiner Talente im Zeichnen wurde er im J. 1778 dem GeneralStab beigeſellt. Im J. 1780 gieng er als Aidemarechal, Général des Logis (was nun GeneralAdjutant iſt) mit der von M. de Rochambeau commandirten Armee nach Amerika, wohnte daſelbſt den 4 Feldzügen bei, und kam im J. 1783 nach Frankreich zurük. Er blieb immerhin beim GeneralStab und leiſtete bei dieſem durch

ſeine Kenntniſſe weſentliche Dienſte, beſonders nüzte man noch vor Ausbruch des Krieges ſein groſſes Talent für den Adminiſtrativen Theil; der KriegsMiniſter Narbonne, gleichſchäzbar durch ſeinen Geiſt und durch ſeinen Charakter, ernannte ihn im Januar 1792 zu ſeinem GeneralAdjutanten und Mitglied ſeines Departements. Gegen das Ende des J. 1792 ward er abgeſezt, weil man wegen ſeines Betragens zur Epoche des 20 Juni. ihm Vorwürfe machen zu können, vorgab. Nach und nach erhielt er ſeine vorigen Stellen wieder, und ward ſodann in die Vendee geſandt, wo man ſich ſeiner mit Erfolg bediente, und wo er ſich durch mehrere glänzende Thaten auszeichnete. Unter Robespierre ward er aufs neue abgeſezt, eingekerkert, nach dem 9 Thermidor aber wieder freigelaſſen. Im Feldzug von 1795 war er unter dem General Kellermann, und in den beiden Feldzügen von 1796 und 1797 unter dem General Buonaparte, mit dem Rang eines DiviſionsGenerals, Chef des GeneralStabs bei der Italieniſchen Armee. Es iſt bekannt, wie ſehr er, durch ſeine Talente in dieſem Fach, die kühnen Plane des Italikers unterſtüzte. Die Welt, von jeher ſo geneigt einen groſen Ruhm zu beneidete, ſchrieb deswegen das erſtaunliche fränkiſche WaffenGlük groſentheils auf Berthier's Rechnung. Buonaparte ſelbſt ſagt in einem ſeiner Briefe, daß Er und ſein Freund über dieſen kleinen Neid oft herzlich miteinander gelacht hätten. Er ſtörte ihre Innigkeit nicht im mindeſten; es war zwiſchen ihnen dieſelbe Verbindung, wie zwiſchen Scipio und Lälius:

Virtus Scipiadae et mitis ſapientia Laelî.

Im Oct. 1797, als Buonaparte das Kommando der Armee von England übernehmen ſollte, ward Berthier zum OberGeneral der ItalieniſchenArmee ernannt, in welcher Eigenſchaft er am 15 Febr. 1798 auf dem Capitol die römiſche Republik proclamirte. Bald darauf betrieb er in Genua die Einſchiffung der Truppen, und gieng, am 19 Mai, als Chef vom GeneralStab der Armee des Orients, mit Buonaparte von Toulon aus unter Segel.

** Ludwig Karl Anton Deſaix, von einer adlichen,

doch keiner der ehedem groſen Familien, ward im Jahr 1783 UnterLieutenant im Regiment Bretagne. Im J. 1791 wurde er zum KriegsCommiſſair ernannt, konnte aber dieſe Stelle nicht annehmen, weil er das hiezu geſezlich erforderliche Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hatte: dieſem Umſtand verdankt er es wahrſcheinlich, daß er die militairiſche Laufbahn verfolgen konnte, in welcher er ſich ſo ſehr auszeichnete. Noch im SpätJahr 1792 erſcheint er, in dem (alljährlich herausgekommenen) Militair Etat von Frankreich, als Hauptmann in dieſem Regiment, das izt das 46ſte hieß. Im SpätJahr des folgenden Jahres war er ſchon BrigadenGeneral, und im Jahr 1794 DiviſionsGeneral bei der RheinArmee. Er kommandirte hier beſtändig die Avantgarde. Kein General zeichnete ſich mehr durch Talente und Kühnheit aus; keiner hatte mehr die Liebe des Soldaten. Da er mit dieſen Eigenſchaften zugleich den edelſten moraliſchen Charakter und ein liebenswürdiges Aeuſſere verbindet, ſo nennt man ihn häufig den republikaniſchen Bayard (den Ritter ohne Furcht und ohne Tadel.) Er blieb bei dem Zuge durch Teutſchland im Jahr 1796, wo ſo mancher fränkiſche General ſeinen militairiſchen Ruhm durch Erpreſſungen befleckte, auch in dieſer Rükſicht durchaus ohne Tadel. Buonaparte, zu dem er im Jahr 1797 eine Reiſe nach Udine machte, erkannte ohne Mühe ſeine ausgezeichneten Talente, und wie Er zum OberGeneral der Armee von England ernannt ward, erhielt Deſaix den Auftrag, dieſe Armee bis zu ſeiner Ankunft zu kommandiren.

Im FrühJahr 1798 reiſte er nach Italien, wo er die Einſchiffung der fränkiſchen Truppen in Civita Vecchia beſorgte. Auch bei der Armee des Orients, wie vordem bei der am Rhein, kommandirt er die Avantgarde. Da er in ſo vielen Treffen, in denen er immer da ſich befand, wo die Gefahr am gröſten war, nie irgend eine bedeutende Wunde erhielt, ſo iſt er, wie die meiſten fränkiſchen Generale, ein Fataliſt. Er hat den Krieg auch theoretiſch ſtudirt, und wird, wenn ſein Schikſal ihn nicht übereilt, einſt ſelbſt die Denkwürdigkeiten ſeiner Feldzüge ſchreiben. Der

Digitized by Google

Verfaſſer dieſer Annalen wird ſich ſtets des beſeelten Blikes und Tons erinnern, womit Deſaix, als er ihn den 12 Jul. 1796 (bei dem Vorrüken der Rhein- und MoſelArmee durch Schwaben) in Durlach ſprach, auf die Bemerkung: „der Plan dieſes Feldzuges ſcheine dem von 1794 zu gleichen", ihm in das Wort fiel: „oui, il est colossal." Deſaix mag izt 32 bis 33 Jahre alt ſeyn.

***) Johann Ludwig Reynier iſt von Lauſanne gebürtig. David in ſeiner Histoire des Campagnes du Général Pichegru aux Armées du Nord et Sambre et Meuse, S. 235 f., entwirft folgendes Bild von ihm: „Reynier iſt 5 Schuh 6 Zoll gros, und wohlgebaut. Auf den erſten Blik hat er ein ſtupides Ausſehen; aber man wird bald gewahr, daß er voll Geiſt und Kenntniſſen iſt. Da er indeß keine Leichtigkeit im Ausdruk hat, ſo fällten viele Offiziere, die ihn zum erſtenmal geſprochen hatten, kein günſtiges Urtheil von ihm; man muß ihn näher kennen, um ihn gehörig zu würdigen. Zu Anfang des Feldzuges (von 1794) hatte er nur 21 Jahre; und in dieſem Alter, wo bei gewöhnlichen Menſchen der Verſtand ſich kaum entwikelt hat, leitete er die Bewegungen der ſtärkſten Diviſion von der NordArmee. Alle Generale zogen ihn zu Rath, und ſelbſt Pichegru hatte eine Schwäche für die Meinungen, die Er im KriegsRath äuſſerte . . . Im Winter von 1794 verfertigte er die topographiſche Karte der Gegend, wo die erſte Diviſion ihre Kantonirungen hatte. Dieſe Karte iſt äuſſerſt genau und detaillirt; da war auch nicht ein FußPfad, nicht eine alte oder neue FeldSchlange, die man nicht darauf fand . . . Vor dem Anfang des Feldzuges war Reynier zweimal zum BrigadenGeneral ernannt worden; aber er nahm dieſe Stelle (ſelbſt, wie damals die Zeiten waren, auf Gefahr verdächtig zu ſcheinen,) nicht an. Er machte den Feldzug als GeneralAdjutant mit. Nach dem 9 Thermidor ward er von dem neuen WohlfahrtAusſchuß aufs neue zum BrigadenGeneral ernannt, und nun nahm er dieſe Stelle an . . . Er hat groſe Kenntniſſe in der Taktik, und zugleich eine geprüfte Tapferkeit. Kurz, er iſt von dem Holze, aus

Kleber, * Caſarelly, ꝛc. ** mit unermeßlichen Hilfsmitteln aller Art.

Niemand war mehr bei der Löſung des wohlverhüllten Räthſels intereſſirt, als die brittiſche Regierung. Aber entweder hatte ſie ſich mit allen ihren Beſtechungs-Künſten nicht den Schlüſſel dazu zu verſchaffen vermocht, oder, was wahrſcheinlicher iſt, der Zwek der

dem man Generals en chef ſchnizt: er hat dazu nur noch etwas mehr Jahre nöthig; Erfahrung hat er ſchon reichlich." — Reynier war im Feldzuge von 1796 Chef des GeneralStabs der Rhein- und MoſelArmee. Im FrühJahr 1798 berief ihn das helvetiſche VollziehungsDirectorium zum KriegsMiniſter der umgeſchaffnen SchweizerRepublik; aber er war damals ſchon beſtimmt, eine Diviſion bei der Armee des Orients zu kommandiren, und nahm deswegen die ihm in ſeinem Vaterland angetragene Stelle nicht an.

* Johann Kleber war von 1776 bis 1783 in öſtreichiſchen Dienſten. Im J. 1792 ward er MajorAdjutant des 4ten Bataillons vom OberRhein. Er gieng ſeitdem alle Grade durch, und machte alle Feldzüge dieſes Krieges mit. Im J. 1793 war er BrigadenGeneral bei der WeſtArmee, und von 1794 an DiviſionsGeneral bei der Sambre- und Maas-Armee, von der er meiſt einen ganzen Flügel, und im Jul. 1796, bei dem Vordringen durch den fränkiſchen Kreis, während Jourdan's Krankheit, die ganze Armee en chef kommandirte. Man rühmt ſeinen Charakter nicht weniger als ſeine Talente.

** Caſarelly-Dufalga von Toul gebürtig, war vom Jahr 1785 in ſardiniſchen Dienſten. Noch vor der Revolution war er beim GenieKorps als Offizier angeſtellt. Im Jahr 1793 ward er Adjutant des Generals Dagobert, und durchlief dann alle weitern Stufen. Man hält ihn allgemein für einen der erſten Ingenieurs in Frankreich; auch iſt er izt, bei der Armee des Orients, Kommandant des GenieKorps. Während des Kriegs hat er eines ſeiner Beine verlohren.

Digitized by Google

Unternehmung ſchien ihr zu abentheuerlich, um demſelben Glauben beizumeſſen. Alles, was ſie zur Abwendung des drohenden Schlages that, beſtand, auſſer der furchtbarſten Erweiterung ihrer VertheidigungsAnſtalten im Innern, darinn, daß ſie dem Admiral St. Vincent, der noch immer mit ſeiner Flotte den Hafen von Cadiz blokirt hielt, in aller Stille beträchtliche Verſtärkungen zugehen ließ.

St. Vincent, der in der Vermuthung ſtand, die fränkiſche Flotte würde Mahon zu gewinnen, und von hier aus ſich mit der ſpaniſchen zu vereinigen ſuchen, ſchränkte ſich, bei der Ungewißheit der feindlichen Plane, vorerſt darauf ein, deren Bewegungen zu beobachten. In dieſer Abſicht ſchikte er, den 9 Mai, den GegenAdmiral Nelſon mit dem Vanguard und zwei andern LinienSchiffen von Gibraltar ab.

Dis kleine Geſchwader ſegelte an Carthagena vorbei, die ſpaniſchen Küſten hinauf, gegen Toulon hin. Aber in der Nacht vom 20 Mai ward es durch einen fürchterlichen Sturm betroffen, der dem Vanguard den Haupt- und VorderMaſt zertrümmerte. Im hilfloſeſten Zuſtand, da nirgend in der Nähe ein freundlicher Hafen ihm Aufnahme bot, ſah es ſich genöthigt, bis zur ſüdweſtlichen Spize Sardiniens hinunter zu ſteuern, wo es endlich (23 Mai) den Hafen von San Pietro erreichte. Nachdem es hier, in vier Tagen, den erlittenen Schaden ausgebeſſert hatte, ſegelte es wieder die weſtlichen Küſten von Sardinien und Korſika hinauf, dem SammelPlaze auf der Höhe von Toulon entgegen, wo es auf Verſtärkung wartete.

Den 10 Jun. kam endlich der Kapitain Trowbridge, mit zehn Schiffen von der Linie und einem Schiffe von 50 Kanonen an. Folgendes war nun der Beſtand der brittiſchen Flotte.

Digitized by Google

Schiffe.		Kanonen.	Kommandanten.
1. Vanguard	. . .	74	GegenAdmiral Nelson; Kapitain Berry.
2. Alexander	. . .	74	Kap. Alex. Ball.
3. Audacious	. . .	74	Kap. Davidge Gould.
4. Bellerophon	. .	74	Kap. H. Darby.
5. Culloden	. . .	74	Kap. T. Trowbridge.
6. Defence	. . .	74	Kap. J. Peyton.
7. Goliath	. . . .	74	Kap. T. Foley.
8. Leander	. . . .	50	Kap. B. Thompson.
9. Majeſtic	. . .	74	Kap. G. Weſtcott.
10. Minotaur	. . .	74	Kap. T. Louis.
11. Orion	. . . .	74	Kap. J. Saumarez.
12. Swiftſure	. . .	74	Kap. Hollowell.
13. Theſeus	. . .	74	Kap. R. W. Miller.
14. Zealous	. . . .	74	Kap. S. Hood.

Durchaus ohne Nachricht von der Abfahrt der fränkiſchen Flotte, kreuzte Nelſon zwei Tage vor Toulon herum. Nun erſt (12 Jun.) entdekte er, daß dieſelbe längſt ſchon dem Orte ihrer Beſtimmung entgegengeſchift ſey, und ſpannte ſofort alle ſeine Segel auf, um ihr nachzueilen.

Sie war inzwiſchen, den 6 Jun., vor Malta erſchienen. Dieſe Inſel war für die Franken, bei ihrem Projekt einer bleibenden Niederlaſſung in Aegypten, von der höchſten Wichtigkeit: nur durch den Beſiz derſelben konnten ſie ſich die freie Communication mit ihrer neuen Colonie, ſo wie mit ihren Inſeln im Adriatiſchen und Aegeiſchen Meere, und die Herrſchaft des MittelMeers ſichern. Verſäumten ſie hingegen, ſich derſelben zu bemächtigen, ſo war nichts gewiſſer, als daß, ſobald ihre Abſichten auf Aegypten ſich würden enthült haben, die Engländer oder die Ruſſen eilen würden, ſich auf dieſer Inſel feſtzuſezen, wodurch für die Franken ein groſer Theil von den Vortheilen aus ihren neuen Niederlaſſungen verloren gehen mußte.

Gründe, um den Angrif zu rechtfertigen, lieſſen ſich ja wohl auch hier finden. Der GrosMeiſter hatte,

nach der Beſiznehmung Toulons durch die Britten, im Jahr 1793, als faſt alle Staaten Italiens der Coalition beitraten, durch ein Manifeſt erklårt, „daß er den „neuen Abgeſandten Aymar, der von Frankreich an „ihn ernannt und auf dem Wege ſey, nicht zulaſſen, „und überhaupt dieſe angebliche Republik nicht anerken„nen werde noch kônne; auch die Håfen der Inſel ihren „Schiffen verſchloſſen habe.“ Das WaffenGlük hatte zwar ſeit der Zeit auch in dieſen Verhåltniſſen eine groſe Verånderung bewirkt; aber noch war die alte politiſche Sünde nicht tractatenmåſig abgethan.

Eine andre Frage war, ob man denn wohl nur ſo im Vorbeigehen, (denn jeder, auch nur kurze, Aufenthalt war, bei Nelſon's NachEile, mit der grôſten Gefahr verknüpft,) einen Felſen würde wegnehmen kônnen, den die Kunſt mit zahlloſen Schanzen, Kaſtellen und Batterien bedekt hatte, und den der furchtbare Eroberer Solyman II, im Jahr 1565, mit aller ſeiner Macht aus Europa, Aſien und Afrika in mehreren Monaten nicht hatte bezwingen kônnen. Doch, auch dafür war geſorgt. Buonaparte, mit Alexander's Kühnheit die, nicht ſelten noch måchtigere, Liſt Philipp's einigend, hatte ausgebreitete Einverſtåndniſſe auf der Inſel, und am Bord ſeiner Flotte mehrere abtrünnige oder ausgeſtoſſene Ritter. Uiberhaupt waren es nicht mehr die Malteſer von L'isle=Adam's und La Valette's Zeiten. Dieſe einſt ſo berühmte militairiſch=religiôſe Verbindung, von dem Geiſte der Zeit überflügelt, durch die Wegnahme ihrer Güter in Frankreich, und in allen Gegenden, wo die Revolution zugleich mit den frånkiſchen Truppen eindrang, immer mehr geſchwåcht, hatte keinen Funken mehr von ihrem alten kühnen und thatenunruhigen Geiſte. Getheilt zwiſchen Furcht und Sorgloſigkeit, indem ſie von dem Gewôlke, das den politiſchen Horizont von Europa überzogen hielt, noch ihren Frieden hofte, hatte ſie alle Anſtalten zur Gegenwehr ver=

nachläſſigt; die Rüſtungen in Toulon, die mehrere Monate dauerten, hatten in Malta nicht eine Stafette, nicht einen Schanzgräber in Bewegung geſezt.

So erſchien ſchon den 6 Jun. ein Theil, und den 9 die ganze fränkiſche Flotte vor Malta; in unermeßlicher Dehnung füllte ſie den ganzen Raum von Gozo bis zum Hafen des HauptPlazes. Buonaparte verlangte nun vom GrosMeiſter die Aufnahme der Flotte in die verſchiedenen AnkerPläze der Inſel, um ſich mit Waſſer zu verſorgen. Dieſer antwortete: „den bekannten „Geſezen der Neutralität zufolge, könne er nur vier „Schiffen auf einmal die Einfahrt geſtatten."

Der General drohte nun mit Gewalt zu nehmen, was man ihm nicht nach den Grundſäzen der Gaſtfreiheit zugeſtehen wolle. Admiral Brueys, der ſchon im März, bei ſeiner RükFahrt von Corfu nach Toulon, acht Tage lang alle Anfuhrten und LandungsPläze der Inſel unterſucht hatte, erhielt den Befehl, die Truppen auszuſchiffen. An ſeiner Seite leitete der IngenieurHauptmann, Picot de Moras, ehemaliger OrdensRitter, die Landung.

Den 10 Jun. mit dem erſten TagGrau ſtanden die fränkiſchen Truppen an allen Punkten der Inſel auf dem Lande. Abends war die HauptFeſtung La Valletta ſchon von allen Seiten durch die Diviſion des Generals Deſaix eingeſchloſſen; in einem Ausfall, den die 900 Mann ſtarke Garniſon unter einer lebhaften Kanonade gethan, nahm der BrigadenChef Marmont die groſe OrdensFahne hinweg. Während der Zeit hatte General Reynier ſich des Inſelgens Gozo bemächtiget, und General Baraguay-d'Hilliers den ganzen ſüdlichen Theil von Malta unterworfen, nachdem er mehrere Ritter und 200 Mann zu Gefangenen gemacht hatte. Die Einwohner, von Schreken betäubt, hatten ſich faſt ſämtlich theils nach Citta Vecchia, der alten HauptStadt, mitten auf der Inſel, theils in den jezigen Haupt-

Plaz La Valetta geflüchtet. Alles war, aus Verrätherei und Saumſeligkeit, in rathloſer Verwirrung. Nicht nur fehlte es an einem allgemeinen Anführer, ſondern ſogar an Waffen und Pulver, gerade da, wo man ſie brauchte. Die Soldaten uud Milizen wurden nun, ſelbſt gegen ihre verdienſtvollſten Offiziere, mit Mistrauen erfüllt. Malta ſtellte izt ganz die Szenen von Bern in den erſten Tagen des März dar.

Die HauptStadt La Valetta war allen von der Zagheit oder von dem Verrath ausgeſtreuten Gerüchten, allen Schreken preis. Weiber, Kinder, Flüchtlinge, die ſich von auſſen hereingedrängt hatten, vermehrten noch die Verwirrung. In der Nacht vom 11 auf den 12 erreichte dieſe ihren Gipfel. Bewafnete Haufen liefen durch die Stadt, ohne daß man wiſſen konnte, wer ſie abgeſchikt habe oder anführe. FlintenSchüſſe, die von allen Seiten fielen, meiſt in die Luft gefeuert, erregten den Lerm, die Franken wollten Sturm laufen. — Um Mitternacht erſchien in dem Pallaſt des GrosMeiſters, wo ſich eine Anzahl OrdensGlieder zu einer RathsSizung verſammelt hatte, (die eifrigſten waren in Vertheidigung der übrigen feſten Poſten abweſend,) eine Deputation von den Adlichen des Landes, GerichtsPerſonen, Kaufleuten und andern reichen Bürgern, die mit den drohendſten Ausdrüken erklärten: „ſie wollten ihre Sicherheit „nicht von der Willkür des Ordens abhängen laſſen; es „bleibe nichts anders übrig, als mit den Franken zu ka„pituliren, und nöthigen Falls würden ſie das auch ohne „Genehmigung des Ordens thun."

Mittlerweile ward die Zerrüttung immer wilder, die MordThaten im Dunkel der Nacht wurden häufiger. Der Fall von Malta war entſchieden. Eine Deputation, an deren Spize der Comthur Bosredon de Ranſijat, Ritter von der Zunge von Auvergne ſtand, der wegen ſeiner Anhänglichkeit an die fränkiſche Revolution ſchon lange im Caſtel S. Angelo ingeſeſſen hatte, begab ſich

noch in der Nacht an den Bord des AdmiralSchiffs, wo eine Uibereinkunft abgeſchloſſen ward, durch welche Malta, mit allen ſeinen Plätzen und Forts, ſo wie die beiden kleinen Inſeln Gozo und Cumino, mit vollem Souverainetäts= und EigenthumsRecht an die Fränkiſche Republik abgetreten wurden. — Noch iſt die Kapitulation von keiner Seite officiell bekannt gemacht worden; übereinſtimmende Berichte aus Italien geben indeß folgenden weſentlichen Inhalt derſelben an: „Der Gros=„Meiſter ſoll eine jährliche Penſion von 300,000 Livres „ſo lange beziehen, bis ihm auf dem FriedensCongreß „zu Raſtadt ein andres Fürſtenthum angewieſen ſeyn „wird; die Ritter, die ſich gegenwärtig und ſeit der fränkiſchen Revolution in Malta befinden, ſollen angeſehen „werden, als ob ſie inzwiſchen in Frankreich gewohnt „hätten, und dahin zurükkehren können; auch wird Frank„reich bei den römiſchen, liguriſchen, cisalpiniſchen und „helvetiſchen Republiken ſich dafür verwenden, daß die „Ritter aus dieſen vier Nationen dort gleiche Rechte ge„nieſſen ſollen; jeder aus Frankreich gebürtige Ritter ſoll „eine lebenslängliche Penſion von 700, und wenn er „ſechszig Jahre alt iſt, von 1000 Livres erhalten."

So kapitulirte das bis dahin unüberwundene Malta innerhalb zweimal 24 Stunden, ehe auch nur noch eine KanonenKugel gegen die Wälle ſeiner HauptFeſtung abgeſchoſſen worden war. „Es iſt ein Glük für uns, daß „hinter dieſen Mauern Menſchen wohnten, die uns die „Thore öfnen konnten", ſagte ein fränkiſcher General, „ſonſt würden wir nicht ſobald hineingekommen ſeyn."

Die Inſel Malta war, wegen ihrer treflichen Lage zur Schiffahrt im MittelMeer, wo Jahrtauſende lang der ganze WeltHandel ſich concentrirte, von jeher berühmt. Das erſte hiſtoriſche Volk, dem ſie gehörte, waren die Phönizier, die hier, anderthalbtauſend Jahre vor Chriſto, eine Colonie ſtifteten, welche in der Folge ſehr blühend ward. Sieben bis acht Jahrhunderte

Digitized by Google

ſpäter, kam ſie in die Gewalt der Griechen, die ſchon Meiſter von Sizilien waren, und ſie, wegen ihres vielen und vorzüglichen Honigs, Melite nannten; ſie führten hier ihre Sitten und ihre Regierung ein. Nach ohngefähr zwei Jahrhunderten nahmen die Karthager, denen ſie daſelbſt Niederlaſſungen geſtattet hatten, ihnen die Inſel hinweg; aber bald gieng ſie von dieſen in die Hände der Römer über. Sie änderte nun die Endigung ihres Namens, und hieß Melita. Als Theil des Römiſchen WeltStaats war ſie ſehr glänzend: aber als dis unermeßliche Reich ein Raub der Barbaren ward, verlor ſie ihren Glanz und ihre Freiheit, und war abwechſelnd die Beute der Gothen und der Vandalen. Beliſar befreite ſie im Jahr 533; ſie blieb nun mehrere Jahrhunderte hindurch unter der Herrſchaft der Griechen, die dieſer Feldherr dort zurükgelaſſen hatte. Im Jahr 870 ward ſie von den Arabern erobert, aber denſelben, nach zwei Jahrhunderten, durch einen Fürſten der Normänner, die in Sizilien herrſchten, wieder entriſſen. Von da kam ſie in die Hände der Teutſchen, und kam hierauf, mit dem Königreich Sizilien, in die Gewalt des Herzogs von Anjou, eines Bruders König Ludwig's XI. Karl von Anjou überließ ſie den Königen von Caſtilien und Arragon, die ſie ihren Söhnen oder Günſtlingen zu Lehen gaben, oder zum Unterpfand für ihre Anleihen einſezten. Von dieſer Unterjochung machten ſich die Einwohner unter der Bedingung los, daß die Inſel eine unveräuſſerliche Domaine des Königreichs Sizilien ſeyn ſollte. So kam ſie unter Kaiſer Karln V, der, im Jahr 1530 den durch die Türken von Rhodus vertriebenen Orden des heil. Johannes von Jeruſalem hieher verſezte, deſſen Mitglieder ſich ſeitdem Malteſer Ritter nannten, und im Beſiz der Inſel bis zu dem Augenblike blieben, da Buonaparte dieſelbe der fränkiſchen Republik unterwarf.

Dieſe leztere erhielt dadurch einen Zuwachs an Bevöl-

kerung von 150,000 Seelen, eine neue Quelle von trefſlichen Matroſen, den ſchönſten und ſicherſten Hafen im MittelMeer, der wie ein andres Cap der guten Hofnung den Schiffen, die nach der Levante gehen, oder von daher kommen, einen eben ſo bequemen als angenehmen Ausruhe-Plaz bietet. Auch fielen hier zwei Linien-Schiffe, eine Fregatte, vier Galeeren, 1200 Kanonen, 40000 Flinten, 15000 Centner Pulver, ſo wie der OrdensSchaz, und das koſtbare SilberWerk des Hoſpitals und der Kirchen, in die Gewalt der Franken. Dieſe ganze Eroberung hatte ihnen nur 3 Todte und 5 Verwundete gekoſtet.

Den 12 Jun. zogen ſie in die HauptFeſtung ein, und nahmen Beſiz von allen Schanzen. Mittags gieng auch das Geſchwader in dem Hafen vor Anker.

Gleich den Tag nach ſeinem Einzuge ließ Buonaparte alle Einwohner der Inſel entwafnen, und ſchikte die Matroſen und regulirten Soldaten von Malta auf ſeine Flotte. Die OrdensGlieder erhielten den Befehl, in drei Tagen, und der ruſſiſche Miniſter, Ritter O Hara, in drei Stunden die Inſel zu verlaſſen. General Vaubois ward, mit einem Korps von ohngefähr 4000 Mann, zum Kommandanten auf derſelben, Regnault de St. Jean d'Angely (derſelbe der in der erſten NationalVerſammlung die Sache des Ordens, gegen geheime Bezahlung, verfochten hatte) zum Commiſſair des Vollziehungs-Directoriums, und der ehemalige Comthur Bosredon Ranſijat zum Präſidenten der proviſoriſchen Regierung ernannt.

In Zeit von ſechs Tagen waren die Schiffe der fränkiſchen Flotte mit Waſſer verſehen, und die nöthigen neuen Einrichtungen auf der Inſel getroffen.

Dritter Abſchnitt.

Bis zum Einzuge der Franken in Cairo.

(23 Jul.)

So war denn ein Schlag, welcher der groſen HauptUnternehmung nothwendig vorangehen muſte, faſt eben ſo ſchnell ausgeführt als unternommen worden. Den 17 Jun. in tiefſter Frühe gieng Buonaparte mit ſeiner ganzen Flotte wieder unter Segel, den Lauf nach SüdOſt gerichtet.

Nelſon, der den 13 Jun. aus der Gegend von Toulon abgeſegelt und, an der Inſel Elba vorbei, das Thusciſche Meer hinunter geeilt war, hatte ſchon den 17 die Bay von Neapel erreicht, wo er durch die Vermittelung des brittiſchen Geſandten Hamilton, einen von dem allgeltenden Miniſter Acton unterzeichneten Befehl an die Kommandanten der ſizilianiſchen Häfen erhielt, ſeiner Flotte im Fall der Noth, mit allem Möglichen beizuſtehen. An eben dem Tage, da Buonaparte wieder von Malta hinweg unter Segel gegangen war, (19 Jun.) ſteuerte Nelſon, von neapolitaniſchen Piloten geführt, durch die MeerEnge von Sizilien hin, lief in den Hafen von Meſſina ein, wo er die erſte Nachricht von dem Fall von Malta erhielt, verſah ſich hier in Eile mit den nöthigen Bedürfniſſen, und richtete ſeinen Lauf pfeilgerade auf die ägyptiſche Küſte hin, ohne zu ahnen, wie nahe bei ihm die fränkiſche Flotte, mit ihrem läſtigen Gefolge von 350 TransportSchiffen, ihre Fahrt geruhig fortſezte.

Buonaparte hatte inzwiſchen ſeinen Truppen ihre eigentliche Beſtimmung kundgemacht, und ihnen zugleich ſehr ernſte Vorſchriften ihres Betragens auf einer ſo neuen Laufbahn gegeben. Ein lebhafter NordWeſtWind, der die Flotte von Malta aus ununterbrochen begünſtigte, trieb ſie von da in ſieben Tagen auf Candia, und in vier weitern Tagen an die Küſte von Aegypten. Den

1 Jul., mit TagesAnbruch, fanden ſich die Kriegs- und die TransportFlotte im Angeſicht der Stadt Alexandria.

Buonaparte ließ ſogleich durch eine Fregatte den fränkiſchen Conſul an den Bord ſeines AdmiralSchiffs holen. Mit Staunen vernahm er von demſelben, daß ſchon vor zwei Tagen eine engliſche Flotte von 14 LinienSchiffen vor Alexandria erſchienen ſey, und auf einem Brik zwei Offiziere an das Land geſchikt habe, um ſich nach der fränkiſchen Flotte zu erkundigen, und ein Paket nach OſtIndien abzugeben. Uibrigens, fügte der Conſul hinzu, ſcheine man in der Stadt und in den Kaſtellen feſt entſchloſſen, ſich gegen jeden Angriff, er geſchehe von den Franken oder von den Engländern, zu vertheidigen.

In der Beſorgniß, daß die engliſche Flotte von einem Augenblik zum andern wieder zurükkommen könnte, beſchloß General Buonaparte ſein Heer ohne allen Verzug an das Land zu ſezen, und den feindlichen Anſtalten zuvorzukommen, welche die Stadt und umliegende Gegend treffen könnten, um ſich der Ausführung ſeines Vorhabens zu widerſezen, zumal da ſeit der Erſcheinung der Engländer das ganze Land unter Waffen war.

Der Wind wehte ſtark, die See gieng hoch und ungeſtüm; die Landung war um ſo gefährlicher, da die Küſte von Alexandria faſt überall mit Klippen umgeben iſt: aber jeder Augenblik war koſtbar, und der Erfolg der ganzen Unternehmung hieng davon ab. Während die Vorbereitungen zur Landung gemacht wurden, ſignaliſirte man in der Entfernung, im Winde, ein KriegsSchiff; (es war die Fregatte Juſtice, die von Malta ankam.) „Glük," rief Buonaparte, der beſorgte es möchte ein engliſches SpähSchiff ſeyn, „willſt du mich verlaſſen? Nur „noch fünf Tage!" Aber nie hatte das Glük mehr für ſeinen Günſtling gethan. Nelſon, der, während die fränkiſche Flotte ſich gegen Candia gewendet hatte, pfeilgerade auf Alexandria losgeſegelt war, hatte ſich, da er hier (28 Jun.) zu ſeinem groſen Erſtaunen keine Nach-

Digitized by Google

richten weder von dem Aufenthalt noch den Abſichten und Vorbereitungen der Franken erhielt, unmittelbar wieder entfernt, um ihnen nachzuſegeln, aber ſich viel zu wenig gegen NordOſt gehalten, als daß er ihnen hätte begegnen können.

Die Diviſion des Generals Deſaix erhielt Befehl am AraberThurm (Marabu) vier Stunden von Alexandria zu landen; rechts von ihr ſollte die des Generals Menou, links die des Generals Reynier landen. Die Diviſionen der Generale Kleber und Bon, die ſich auf den KriegsSchiffen befanden, ſollten ſich in Schaluppen um eine malteſiſche Galeere herſammeln, welche der OberGeneral ſelbſt beſtieg, um dieſe beiden Diviſionen an den LandungsPlaz zu führen, der den Umſtänden nach am wohlgelegenſten wäre.

Die Entfernung, in welcher die Fahrzeuge vor Anker waren, und ein heftiger Wind, der das Meer woogte und für die Schiffahrt mit Kähnen ſehr gefährlich machte, legten der Ausführung dieſer Anordnungen die gröſten Schwierigkeiten in den Weg: aber ſo nahe dem gehoften Ziele, achteten Befehlshaber und Soldaten keiner Gefahr mehr; bald war die See mit Schaluppen bedekt.

Die Diviſion des Generals Menou war die erſte, die einen Theil ihrer Truppen an das Land ſezte. Den Diviſionen Reynier und Deſaix machte der Wind, der ihnen entgegen war, für den Augenblik alles Anlanden unmöglich.

General Buonaparte ſelbſt ſteuerte auf der Galeere ſo nahe wie möglich gegen Marabu. Die Nacht brach an, als die Schaluppen, die einen Theil der Diviſionen Kleber und Bon führten, ſich um ihn her vereinigten; aber die Schwierigkeit war nun, ſichern Weg mitten durch die Klippen zu finden. Ein ägyptiſcher Pilot, den der fränkiſche Conſul mitgebracht hatte, leitete die Schaluppen auf das Geſtade von Marabu hin, wo ſie glüklich landeten, und den ſchon ausgeſchifften Theil der

Diviſion Menou, ſo wie einige Mann von der Diviſion Reynier fanden. Die Galeere, die den OberFeldherrn und ſeinen GeneralStaab trug, hatte mit den gröſten Schwierigkeiten und Gefahren zu kämpfen, um den Böten zu folgen, die ſie im Dunkeln der Nacht, bald aus dem Geſichte verlor; ſie konnte nur auf eine halbe Meile ſich dem Lande nähern. Buonaparte und ſein Gefolge ſchifften ſich nun auf Böten ein, und den 2 Jul. früh um ein Uhr, war der Uiberwinder Italiens in Afrika, unweit des AraberThurms, in der Wüſte, vier Stunden von Alexandria. Auch nicht ein einziger Eingebohrner hatte ſich während der Landung bliken laſſen.

General Buonaparte muſterte nun ſofort die Truppen. Kleber's Diviſion hatte ohngefähr 1000 Mann ausgeſchifft; die von Menou 2500; die von Bon 1500; die von Reynier nur einige Mann. Noch hatte man weder Artillerie noch Pferde an das Land ſezen können.

Die Truppen von den Diviſionen Menou, Kleber und Bon ſezten ſich nun früh um halb drei Uhr in Marſch. Buonaparte, von ſeinem GeneralStab, und den Kommandanten der Artillerie und des Genies, Dommartin und Cafarelly, begleitet, zog zu Fuſſe mit den Plänklern vom VorTrab. Cafarelly, dem in den Feldzügen am Rhein ein KanonenSchuß den Fuß weggenommen hatte, blieb mit ſeinem hölzernen Bein, mitten durch den brennenden Sand der Wüſte, keinen Schritt hinter ſeinen WaffenBrüdern zurük.

Mit TagesAnbruch erblikten die Franken die Säule des Pompejus. Ein Haufen von ohngefähr 300 Reitern fieng izt an mit ihren VorPoſten zu plänkeln; aber ohne ſich aufzuhalten, rükten ſie gegen Alexandria fort. Auf dem linken Flügel zog ſich General Menou über die kleinen SandDünen längs dem Meere gegen die WeſtSeite der ſogenannten AraberStadt. In der Mitte richtete General Kleber ſeinen Marſch gegen das Thor

dieſes Theils, das nach der Säule des Pompejus führt. Auf dem rechten Flügel rükte General Bon auf die öſtliche Seite der Stadt, gegen das Thor von Roſette vor. Alle Diviſionen hatten Befehl, in der Entfernung von einem FlintenSchuß Halt zu machen, und weitere Anweiſung zu erwarten.

Mit gröſter Schnelligkeit zog nun General Buonaparte bis zur Säule des Pompejus, und ſchikte mehrere Offiziere ab, um die AraberStadt, welche die Neue Stadt dekt, in ihrem ganzen Umfang zu recognosciren. Sie fanden dieſe alten Mauern durchaus in gutem Stande. Der Wall, ſo wie die Thürme, die ihn flankiren, waren von den Einwohnern beſezt, die unter den Waffen waren, und durch ein wildes Getöſe ihrer Häupter, durch das Geheul der Weiber und Kinder, zum Kampfe angefeuert wurden. Einige KanonenSchüſſe vom Wall herab zeigten, daß zwei bis drei ſchlechte Stüke dort aufgepflanzt ſeyn mochten.

Buonaparte wünſchte zu einer Unterredung zu gelangen, um einen Sturm und deſſen Folgen zu vermeiden; aber er konnte ſich kein Gehör verſchaffen, und entſchloß ſich daher zu einem Angrif. Da er noch keine Artillerie bei ſich hatte, ſo blieb kein andres Mittel übrig, ſich der Stadt zu bemächtigen, als ein Sturm. Sofort ließ er nun den SturmMarſch ſchlagen: die drei Diviſionen griffen zu gleicher Zeit an, und erſtiegen den Wall. Die Einwohner, die rund um denſelben her ſtanden, machten ein ziemlich lebhaftes Feuer, welches jedoch durchaus unwirkſam ward, ſobald die Truppen am Fuße der Mauern angelangt waren. Nun trat ein Hagel von Steinen an deſſen Stelle. Aber Generale und Soldaten erklommen faſt zu gleicher Zeit die Mauern. Alles, was dahinter war, nahm die Flucht; nur die, ſo ſich in den Thürmen befanden, verſchoſſen noch ihren ganzen übrigen PulverVorrath auf die Franken. Einer von dieſen Thürmen, den man nicht zur Uibergabe bringen konnte, ward blokirt. Schon befand ſich ein Theil der Truppen in der Neuen

Stadt, und ein andrer vor dem groſen und kleinen Leucht-Thurm, in die ein Theil der bewafneten Truppen von Alexandria ſich zurükgezogen hatte.

Nun begab ſich General Buonaparte auf die Erhöhung vom alten Hafen, welche die Stadt und den Hafen beherrſcht, um hier ſeine Truppen zu vereinigen, und den Feind kapituliren zu machen; aber ein Theil der Truppen, durch die Hartnäkigkeit und Beſtürzung der Belagerten erhizt, drang in die Stadt ein, wo ein mörderiſches KleinGewehrFeuer begann. Er ließ daher den Kapitain eines türkiſchen KriegsSchiffes, das im Hafen lag, zu ſich holen, und erklärte demſelben die eigentlichen Abſichten der fränkiſchen Armee; auch ſchikte er einige Offiziere ab, um mit den angeſehenſten Einwohnern der Stadt zu ſprechen. Nun zogen die Imans, die Scheichs, und der Scherif, den Franken als Freunde entgegen. Abends waren dieſe gänzlich Meiſter von der Stadt, den Kaſtellen und den beiden Häfen von Alexandria, und hatten auf ſolche Art ſchon feſten Fuß in Aegypten gewonnen. Ihr ganzer Verluſt an dieſem Tage beſtand in 15 Getödeten und 60 Verwundeten; unter den leztern waren auch die Generale Kleber und Menou; wovon jener beim Sturmlaufen durch eine Kugel am Kopfe getroffen, dieſer durch einen SteinRegen von den Mauern hinabgeſtürzt worden war; doch waren ihre Wunden nicht gefährlich. Ohngefähr 20 Mann waren während der Landung ertrunken.

In Alexandria vernahmen nun die Franken, daß die Reiterei, die an dieſem Morgen ihren Marſch beunruhigt hatte, von einem arabiſchem Stamm wäre, der einige Meilen von dieſer Stadt in der Wüſte ſeinen Siz hätte. Dieſen ganzen und die beiden folgenden Tage hindurch, hatten ſie in Rotten von 30 bis 50 Reitern den fränkiſchen Nachzug umſchwärmt, und die Soldaten, die einzeln hinten nachzogen, weggenommen, ohne daß Buonaparte, der noch keine Kavallerie bei ſich hatte, ſie

daran verhinderu konnte. Den 5 Jun. brachten ihm dreizehen Abgeordnete von ihnen dieſe Gefangenen ſelbſt wieder mit der Erklärung zurük: „da ſie gehört hätten, daß die Franken nur gekommen ſeyen, um die Mamluken zu bekriegen, daß ſie Freunde des Volks ſeyen, und weder die Religion des Propheten vernichten, noch ihnen ihre Weiber rauben wollten, ſo wollten ſie ihre Freunde ſeyn." Buonaparte ſchloß einen förmlichen AllianzTractat mit ihnen; beide Theile ſezten ſich um einen Tiſch her, und verfluchten den von ihnen in das HöllenFeuer, der die Bedingungen deſſelben brechen würde. Dieſe Bedingungen waren, von ihrer Seite: ihm nicht mehr in den Rüken zu fallen, ſondern dagegen alle mögliche Unterſtüzung, und vornehmlich ſo viele Truppen zu geben als er gegen die Mamluken verlangte; von ſeiner Seite: wenn er Meiſter von Aegypten ſeyn würde, ihnen wieder alles Land, das ehemals ihnen gehörte, zurükzugeben. Wir werden jedoch bald hören, wie wenig Wirkung dieſe Allianz hatte.

Inzwiſchen waren auch die Generale Deſaix und Reynier mit ihren Diviſionen zu der Armee geſtoſſen. Die Flotte gieng den 6 Jul. auf der Rhede von Abukir vor Anker: ohne Vergleich ſicherer würde ſie in dem geräumigen alten Hafen von Alexandria gelegen ſeyn, der auch die gröſte Flotte faſſen kan; aber da eine Stelle im Eingang deſſelben nur fünf Faden Waſſer hat, ſo glaubte man nicht, daß 74 KanonenSchiffe hier durchkommen könnten. Nur die beiden Venetianiſchen Schiffe Cauſſe und Dibois, von 64 Kanonen, waren dort eingelaufen.

Vom 3 bis zum 7 Jul. war General Buonaparte damit beſchäftigt, eine proviſoriſche Regierung in Alexandria anzuordnen, und die nöthigen Befehle zu geben, um ſowohl den Hafen als die Stadt ſelbſt in Vertheidigungs-Stand zu ſezen.

Noch hatte er nicht mit dem eigentlichen Feinde, den

Digitized by Google

er bezwingen und vernichten muſte, wenn er ſich den bleibenden Beſiz von Aegypten ſichern wollte, — den Beys und ihren Mamluken zu thun gehabt. Vor allen Dingen wollt' er ihre Sache von der des Volkes in Aegypten trennen, indem er dieſem Jahrhunderte lang unterdrükten und mishandelten Volke kund machte, daß er als ſein Freund und Retter, als Feldherr eines mit der Osmaniſchen Pforte engverbündeten Staats gekommen ſey. Dieſe Proclamation, worin der ſchlaue Italiker zum erſtenmal auf dem orientaliſchen Kothurn gieng, verdient hier eine Stelle.

„Seit langer Zeit höhnen die Beys, die in Aegypten herrſchen, die fränkiſche Nation, und bedeken ihre Kaufleute mit Schimpf. Aber die Stunde ihrer Strafe iſt gekommen.

„Seit langer Zeit tyranniſirt dieſe Sclavenzucht, am Fuſſe des Kaukaſus und in Georgien erkauft, den ſchönſten Theil der Welt. Aber Gott der Allmächtige hat beſchloſſen, daß ihr Reich ein Ende nehme.

„Völker Aegyptens, man wird euch ſagen, ich ſey gekommen, um eure Religion zu zerſtören. Glaubt es nicht. Antwortet vielmehr, daß ich gekommen ſey, um eure Rechte herzuſtellen, die Dränger zu züchtigen, und daß ich, mehr wie die Mamluken, Gott, den Propheten, und den Koran verehre. Sagt ihnen, daß alle Menſchen gleich ſind vor Gott. Nur Weisheit, GeiſtesKräfte und Tugenden beſtimmen den Unterſchied unter ihnen.

„Welche Weisheit, GeiſtesKräfte, oder Tugenden zeichnen denn die Mamluken aus, daß ſie alles beſizen, was das Leben ſüß und freudig macht? Iſt irgendwo ein ſchönes Weib? es gehört den Mamluken. Iſt irgendwo eine ſchöne Sclavin, ein ſchönes Pferd, ein ſchönes Haus? alles das gehört den Mamluken.

„Wenn Aegypten ihr PachtGut iſt, ſo laßt ſie den Brief zeigen, den Gott ihnen darüber gab. Aber Gott iſt gerecht und barmherzig gegen das Volk.

„Alle Aegypter ſind berufen, alle Aemter zu verwalten: die

Weiſeſten, die Tugendhafteſten werden regieren, und das Volk wird glüklich ſeyn.

„Ihr hattet einſt groſe Städte, groſe Kanäle, einen groſen Handel. Wer hat alles zerſtört? der Geiz, die Ungerechtigkeiten und die Tyrannei der Mamluken.

„Cadis, Scheichs, Imans, ſagt dem Volke, daß wir Freunde der wahren Moslemin ſind. Waren wir es nicht, die den Papſt vernichteten, welcher lehrte, man müſſe die Muſelmänner bekriegen? Waren wir es nicht, die die Ritter von Malta vernichteten, weil dieſe Thörichten glaubten, Gott wolle, daß ſie die Muſelmänner bekriegten? Waren wir nicht zu allen Zeiten die Freunde des GrosHerrn (der Höchſte erfülle ſeine Wünſche!) und die Feinde ſeiner Feinde? Die Mamluken hingegen, waren ſie nicht ſtets Empörer gegen ſein Anſehn, ſo wie ſie es noch izt ſind? Sie folgen nur ihren Lüſten.

„Dreimal Heil allen, die es mit uns halten! Sie werden blühen in Glük und Ehren. Heil allen, die nicht Waffen tragen! ſie werden Zeit haben, uns kennen zu lernen, und auf unſre Seite treten. Aber wehe, dreimal wehe denen, die ſich für die Mamluken bewafnen, und gegen uns fechten! für ſie iſt keine Hofnung; ſie werden zur Grube fahren.

„Art. 1. Alle Dörfer, die im Umkreis von drei Stunden von den Orten liegen, durch welche die Armee zieht, ſollen an den General, der die Truppen kommandirt, Abgeordnete ſchiken, um ihm zu erklären, daß ſie im Gehorſam ſind, und die Fahne der Armee (weiß, blau und roth) aufgeſtekt haben.

2. „Alle Dörfer, welche gegen die Armee die Waffen ergreifen, ſollen abgebrannt werden.

3. „Alle Dörfer, welche ſich der Armee unterwerfen, ſollen mit der Flagge des GrosHerrn, unſers Freundes, zugleich die der Armee aufſteken.

4. „Die Scheichs ſollen die Güter, Häuſer und ſonſtiges Eigenthum der Mamluken verſiegeln, und dafür ſorgen, daß nichts davon entwendet werde.

5. „Die Scheichs, Cadis und Imans ſollen forthin ihre Aemter verſehen. Die Einwohner ſollen ruhig in ihren Wohnungen bleiben, und die Gebete auf die gewöhnliche Weiſe fort-

geſezt werden. Jedermann ſoll Gott danken für die Vernichtung der Mamluken.

„Ruhm dem Sultan! Ruhm dem Heer der Franken, ſeiner Freunde! Fluch den Mamluken! und Heil dem Volke von Aegypten."

Zugleich erließ Buonaparte ein Schreiben an den Baſſa des Sultans. „Du," ſagte er ihm darin, „der du der Gebieter der Beys ſeyn ſollteſt, und den ſie „doch ohne Anſehen und ohne Gewalt in Cairo wie ihren „Gefangenen halten, kanſt meine Ankunft nicht anders „als mit Vergnügen ſehen. Ohne Zweifel biſt du ſchon „benachrichtiget, daß ich nicht gekommen bin, um irgend „etwas gegen den Koran oder gegen den Sultan zu un„ternehmen; du weißt, daß die fränkiſche Nation der ein„zige Alliirte iſt, den der Sultan in Europa hat. Komm „mir daher entgegen, und fluche mit mir der verdammten „Rotte der Beys."

Aegypten oder das krumme enge Thal, welches der NilStrom, deſſen alljährliches Austreten dieſe urſprünglich bloſe SandWüſte zum fruchtbarſten Lande der Welt macht, von Syene an bis zum MittelMeer durchſchneidet, und arabiſche und libyſche Gebirge an beiden Seiten beſchränken, iſt über 100 teutſche Meilen lang, aber bis an die NilTheilung nur wenige Meilen breit; erſt in NiederAegypten, etwa 20 Meilen vom Meere ab, erweitert es ſich in eine zulezt 50 Meilen breite Küſte. Hier, unterhalb Cairo, ſpaltet ſich der Nil in zwei HauptArme, deren jeder wieder mehrere NebenZweige hat. * Der eine HauptArm ergieſt ſich weſtwärts bei Roſette, der andre, in weiter Entfernung davon, oſtwärts bei Damiate in das MittelMeer. Beide Arme bilden mit der MeeresKüſte ohngefähr die Figur eines griechiſchen Δ, (aber vom Lande her betrachtet, umgekehrt, d. i. ∇) weswegen auch das zwiſcheninnliegende Land, welches einen FlächenRaum von ohngefähr 90 fränkiſche Meilen

* Man kennt aus den Alten die septemplicis ostia Nili.

hat, das Delta genannt wird. Oberhalb deſſelben, nicht weit von dem Punkte, wo der Nil ſich theilt, liegt Cairo, die jezige HauptStadt Aegyptens, eine der gröſten und den ausgebreiteſten Handel treibenden Städte in der Welt,* gegen welche nun General Buonaparte mit ſeinem Heere ſo ſchnell wie möglich anzurüken beſchloß, um den Mamluken nicht Zeit zu VertheidigungsAnſtalten, oder zur völligen Ausleerung der Magazine zu laſſen.

Es gab dahin zwei Wege: der eine über Demanher, der andre über Roſette; ſie waren beide ohngefähr mit gleichen Schwierigkeiten verknüpft, aber der erſtere war weit kürzer; ihn wählte Buonaparte.

Noch hatte die Flotte, die weit vom Lande vor Anker lag, die zur Reſerve der Armee gehörigen Gegenſtände nicht ausgeſchift. Die Flottille von KanonirSchaluppen, Schebeken und Galeeren, womit der DiviſionsChef Perree auf dem Nil die Operationen der Armee unterſtüzen ſollte, hatte noch nicht in die Mündung dieſes Stroms bei Roſette einlaufen können, da dieſer Plaz noch durch keine fränkiſche TruppenAbtheilung beſezt war. Das Heer, wenn es ſich in Marſch ſezen wollte, muſte daher an Bedürfniſſen aller Art Mangel leiden, und ſich ſolche wo möglich überall an Ort und Stelle zu verſchaffen ſuchen; mit einem Worte, der Marſch durch Aegypten muſte, wie der durch Teutſchland oder Italien, ohne Magazine geſchehen. Sonſt würde ein Monat kaum hingereicht haben, die Anſtalten zu treffen, um für ihre Bedürfniſſe durch ein Zufuhr Geſchwader, das den Nil hinauf geſteuert hätte, zu ſorgen. Der Feldherr, gewohnt auſſerordentliche Dinge zu befehlen, ſo wie ſein Heer ſie auszuführen, beſchloß demnach mitten durch die Wüſten zu ziehen, um auf dem kürzeſten Wege an den Nil zu gelan-

* Cairo zählt über 300,000 Einwohner. Eine ſehr glaubhafte Auctorität (der dortige OberZollEinnehmer) behauptet, daß dieſe Stadt jährlich für 150 Millionen Livres Geſchäften machte.

gen, und von da in gröſter Schnelligkeit auf Cairo los⸗zurüken.

General Deſaix, der auch hier, wie am Rhein, den Vortrab zu kommandiren beſtimmt war, erhielt Befehl den 4 Jul. mit ſeiner Diviſion nach Demanher aufzu⸗brechen. Den 5, zog die Kleberſche Diviſion, über die nun General Dugua den OberBefehl führte, nach Ro⸗ſette, um ſich dieſes Plazes zu bemächtigen, eine Beſa⸗zung daſelbſt zu laſſen, und am linken Ufer des Nils hin⸗auf bis zur Höhe von Demanher zu ziehen. Die Gene⸗rale Kleber und Menou ſollten, bis zur Wiederher⸗ſtellung von ihren Wunden, dieſer in Roſette, jener in Alexandria kommandiren. Sämtliche TransportSchiffe waren inzwiſchen nach dem Hafen von Alexandria gebracht worden. Die KriegsSchiffe von der Flotte, die hier nicht einlaufen konnten, lagen auf der Rhede von Abukir vor Anker, um die Artillerie vollends auszuſchiffen. Die Ka⸗nonierSchaluppen und alle leichten Fahrzeuge von der Flot⸗tille des DiviſionsChefs Perree, und der General An⸗dreoſſy, der die BrükenSchiffe kommandirte, erhielten Befehl, ſich nach Roſette zu begeben, den Nil hinauf zu ſteuern, und dem Marſch der Diviſion des Generals Dugua zu folgen.

Nach allen dieſen vorläufigen Anordnungen brach Ge⸗neral Buonaparte den 7 Jul. Abends von Alexandria auf, von wo aus die Diviſionen der Generale Bon, Rey⸗nier und Menou (dieſe leztere unter den Befehlen des BrigadenGenerals Vial) ſich ſchon vorher in Marſch ge⸗ſezt hatten. Am Abend des folgenden Tages kam das fränkiſche Heer in Demanher an, nachdem es vierzehn Stunden lang durch eine dürre SandWüſte gezogen war, wo es nur einige ſchlechte Brunnen fand, die ihm kaum ſo viel Waſſer gaben, daß die Truppen bei der ungeheu⸗ren Hize nicht vor Durſte ſtarben. Auf dieſem Zuge hat⸗ten die Araber, die auf ihren kleinen treflichen Pferden ihren Rüken umſchwärmten, einige 30 Mann getödet.

Digitized by Google

Den 10 Jul. zog das Heer nach Rahmanie, am Nil, wo es ſich mit der Diviſion des Generals Dugua, die in mehreren GewaltMärſchen von Roſette her angekommen war, ſo wie mit der Flottille vereinigte. Die Diviſion des Generals Deſaix war auf halbem Wege zwiſchen Demanher und Rahmanie von einem Haufen von ohngefähr 600 Mamluken angegriffen worden: aber überall, wo ſie ſich zeigten, ſezte ſie ihnen ein lebhaftes Feuer entgegen, und zwang ſie dadurch zum Rükzuge.

Seit einer Reihe von Jahren hatten beſonders zwei unter den Beys, kühne, unternehmende Männer, Murad und Ibrahim, die höchſte Gewalt in Aegypten an ſich geriſſen, ſo daß ſelbſt die auswärtigen Mächte, die etwas in dieſem Lande ſuchen wollten, ſich nur an ſie wandten. Murad erwartete izt die Franken bei dem Dorfe Chebreiſſe, am Nil, an der Spize von 4000 Mamluken, ſeine rechte Flanke an den Fluß gelehnt, auf dem er eine Flottille von KanonierSchaluppen, und an das Dorf Chebreiſſe, wo er einige Kanonen aufgeſtellt hatte. Den 12, Abends ſezte Buonaparte ſich in Marſch, um ihm entgegen zu rüken, und mit Anbruch des folgenden Tages fanden beide Heere ſich einander gegenüber.

Die Franken hatten nur 200 Pferde, die noch von der langen Uiberfahrt ſteif und müde waren. Dagegen hatten die Mamluken eine eben ſo prächtige als zahlreiche Reiterei, mit den beſten Karabinern und Piſtolen von engliſcher Arbeit, mit den beſten Säbeln des Orients bewafnet, und in Anſehung der Pferde unſtreitig das ſchönſte berittene Korps in der Welt.

Das fränkiſche Heer war ſo geſtellt, daß jede Diviſion ein Vierek bildete, das Gepäke in der Mitte, und die Artillerie in den ZwiſchenRäumen der Bataillone, von denen immer die zweite und vierte Abtheilung hinter der erſten und dritten ſtand. Die fünf Diviſionen des Heeres ſtanden in Echellons, ſo daß ſie ſich unter einander flankirten, und durch zwei Dörfer flankirt wurden,

Digitized by Google

welche die Reſerve des GenieKorps und der Artillerie, und das Depot der Reiterei beſezt hielten.

Mit frühſtem Morgen grif der DiviſionsChef Perree mit drei KanonirSchaluppen, einer Schebeke und einer HalbGaleere, Murad's Flotille auf dem Nil an. Das Gefecht war äuſſerſt hartnäkig; von beiden Seiten geſchahen über 1500 KanonenSchüſſe. Schon hatte die Mannſchaft des Beys den Franken ihre HalbGaleere und eine * KanonirSchaluppe durch Entern weggenommen. Die Schebeke, worauf ſich auch die Gelehrten Monge und Berthóllet befanden, ſchlug ſich mit der gröſten Tapferkeit fort, und nahm die verlorenen Schiffe wieder.

Die Reiterei der Mamluken überſchwemmte indeß bald die ganze Ebene, überflügelte das fränkiſche Heer auf allen Seiten, und ſuchte überall, auf den Flanken und im Rüken, einen ſchwachen Punkt um einzudringen; aber überall fand ſie eine gleich furchtbare Linie, die ihr ein doppeltes Feuer in Flanken und Fronte entgegenſezte. Oefters verſuchten ſie einzuhauen, ohne es jemals zu wagen. Einige Kühne ritten näher heran, um zu plänkeln; aber ſie wurden von den Karabiniers, die vorwärts in den ZwiſchenRäumen der Bataillone aufgeſtellt waren, durch ein PelotonFeuer empfangen. Endlich, nachdem ſie einen Theil des Tages auf halbe KanonenSchußWeite von dem fränkiſchen Heere geblieben waren, ſprengten ſie zurük, und verſchwanden aus dem Geſichte. Dieſer erſte Verſuch koſtete ihnen 300 Todte oder Verwundete, und eine KanonirSchaluppe, die in die Luft aufflog.

Das fränkiſche Heer übernachtete in Chebreiſſe, und ſezte dann unter dem gröſten Mangel, da es die wenigen Dörfer, durch die es kam, von den Einwohnern verlaſſen fand, und unter einer beinahe tödenden Hize,

* So ſagt Berthier. In Buonaparte's Berichte iſt, mit minderer Wahrſcheinlichkeit, von drei weggenommenen KanonirSchaluppen die Rede, ſo daß den Franken nur noch ihre Schebeke geblieben wäre.

ſeinen Marſch, am linken Ufer des Nils hinauf, gegen Cairo fort.

Den 15 Jul. übernachtete es in Comme Scherif, den 16 in Alkan, den 17 in Abonnecabe, den 18 in Wardam, wo es den 19 RaſtTag hielt.

Den 20, Morgens, erblikte es zuerſt, in der Ferne, die Pyramiden, dieſe erſtaunenswürdige Reliquien der alten Herrlichkeit Aegyptens, „Felſen der Kunſt, von der Höhe des Strasburger Münſters, auf Felſen der Natur aufgethürmt, die hier, 640 Fuß hoch über der Oberfläche des Nils, der Witterung und Barbarei unbezwingbar, ſchon ſeit mehr als dritthalbtauſend Jahren ſtehen, und noch 5000 Jahre ſtehen können." * Abends kam es zu Oumedmar, ſechs Stunden von Cairo an.

Hier erhielt General Buonaparte die Nachricht, daß dreiundzwanzig Beys ſich in dem Dorfe Embabe, auf gleicher Höhe mit der gegenüber am rechten Ufer des Nils liegenden Stadt Cairo, verſchanzt hätten, die Ebene mit 6000 Mann Reiterei, ſowohl Araber als Mamluken, beſezt hielten, und zu einem hartnäkigen Widerſtand entſchloſſen wären.

Den 21, früh um zwei Uhr, ſezte die fränkiſche Armee ſich in Bewegung; die Diviſion des Generals Deſaix bildete, wie gewöhnlich, den VorTrab. Mit TagesAnbruch ward ſie einen Haufen von ohngefähr 500 Mamluken gewahr, die ſich, ſo wie die Armee vorrükte, von Dorf zu Dorfe zurükzogen. Um zwei Uhr Nachmittags kam ſie eine halbe Stunde von Embabe an, wo ſie das verſchanzte Lager der Feinde und einen Theil ihrer Reiterei in der Ebene erblikte.

Buonaparte bildete ſeine SchlachtOrdnung ohngefähr auf gleiche Art wie in dem Treffen bei Chebreiſſe, nur mit dem Unterſchied, daß ſie dem Feinde eine gröſere Maſſe von Feuer entgegenſezte. Auf dem rechten Flügel

* Schlözer's WeltGeſchichte, Th. I, S. 175.

ſtand die Diviſion des Generals Deſaix; dann folgte die des Generals Reynier. Die Kleber'ſche Diviſion, unter den Befehlen des Generals Dugua, bildete das Centrum; an dieſelbe ſchloß ſich die Diviſion des Generals Menou, durch den BrigadenGeneral Vial kommandirt; endlich ſtand die des Generals Bon auf dem linken Flügel, und lehnte ſich an den Nil an.

Die Generale Deſaix und Reynier erhielten Befehl, zwiſchen Giza und Embabe Poſition zu nehmen, um den Mamluken die Verbindung mit OberAegypten, als ihrem natürlichen Rükzug, abzuſchneiden. Aber Murad kam ihnen zuvor. Sobald er ſah, daß ſie ſich in Bewegung ſezten, ſchikte er einen ſeiner tapferſten Beys mit der Hälfte ſeiner Reiterei ab, die mit BlizesSchnelle auf die beiden Diviſionen losſtürzte. Die Franken lieſſen ſie bis auf fünfzig Schritte herankommen, und überſchütteten ſie dann plözlich mit einem Hagel von Kugeln und Kartätſchen, der eine groſe Zahl derſelben auf das SchlachtFeld hinſtrekte. Sie warfen ſich nun in den ZwiſchenRaum der beiden Diviſionen, wo ein doppeltes Feuer ihre Niederlage vollendete. In Unordnung zogen ſie ſich zurük, nachdem ſie gegen 300 Mann auf dem WahlPlaz hatten liegen laſſen.

Während dieſes Gefechts auf dem rechten Flügel leitete Buonaparte, vom Centrum aus, die Bewegungen der beiden Diviſionen des linken Flügels, welche die Verſchanzungen von Embabe wegnehmen ſollten, die durch etwa 40 ſchlechte Stüke Geſchüz vertheidigt, und durch die andre Hälfte der feindlichen Reiterei unterſtüzt waren. General Bon, der am Nil ſtand, ſollte auf die Verſchanzungen losgehen, und General Vial, an der Spize von Menou's Diviſion, ſollte ſich zwiſchen das Korps, das ihn ſo eben angegriffen hatte, und die Verſchanzungen ſtellen, um ſowohl dieſes Korps von denſelben abzuſchneiden, als dem Korps, das ſie beſezt hielt, den Rükzug unmöglich zu machen, und

Digitized by Google

nöthigen Falls ſelbſt auch die Verſchanzungen von der linken Seite anzugreifen.

Sobald beide Generale auf SchußWeite waren, befahlen ſie der erſten und dritten Diviſion jedes Bataillons, ſich in AngrifsColonnen zu ſtellen, während die zweite und vierte immer noch ein geviertes Bataillon, obgleich nur noch drei Mann hoch, bildeten, und vorrükten, um jene zu unterſtüzen.

Die AngrifsColonne des Generals Bon, unter der Anführung des BrigadenGenerals Rampon, (der bei der Eröfnung von Buonaparte's Feldzug in Italien, in der Redoute von Montenotte, mit ſeinem Korps mitten unter dem Feuer der Oeſtreicher den berühmten Schwur that, eher zu ſterben als ſich zu ergeben,) ſtürzten ſich mit Ungeſtüm auf die Verſchanzungen. Die Mamluken ſprengten in vollem Galopp aus denſelben hervor. Die fränkiſchen Colonnen hatten Zeit, Halt zu machen, von allen Seiten Fronte zu bieten, und ſie mit aufgepflanztem Bajonet und einem Hagel von Kugeln zu empfangen. Im Augenblik war das SchlachtFeld mit Leichen beſäet. Bald wurden auch die Verſchanzungen erſtürmt. Flüchtend ſtürzten ſich nun die Mamluken haufenweiſe auf ihren linken Flügel: aber hier ſtand General Vial; ein Bataillon Karabiniers, unter deſſen Feuer ſie auf fünf Schritte vorbei muſten, richtete eine ſchrekliche Niederlage unter ihnen an; eine groſe Anzahl derſelben ward in den Nil geſprengt, und ertrank; ſie verloren auf dieſer Seite, (bei den Verſchanzungen), nach Berthier's Angabe, 1500 Mann. Uiberhaupt alſo koſtete ihnen dieſe Schlacht bei Embabe, oder, wie Buonaparte ſie nennt, bei den Pyramiden, gegen 1800 Mann.

Ihr Lager, mehr als 400 beladene Kamele, und 40 Kanonen, fielen in die Gewalt der Franken. Viele

Digitized by Google

Beys waren auf dem WahlPlaz geblieben, oder verwundet; unter den leztern befand ſich ſelbſt auch Murad. Den Verluſt der Franken ſezt Buonaparte, in ſeinem AmtsBerichte, auf 30 bis 40 Todte, und 120 Verwundete. Das fliehende MamlukenHeer ward bis über Giza hinaus verfolgt, wo die Franken, nach einem Marſch von 18 Stunden, Abends um neun Uhr ankamen, und Buonaparte ſein HauptQuartier in Murad's eignem Hauſe nahm.

Ibrahim, der mit den übrigen Mamluken auf dem rechten Ufer des Nils war, räumte noch in der Nacht die Stadt Cairo, die am folgenden Tage (22 Jul.) den Franken ihre Thore öfnete. Von nun an konnte Aegypten als erobert betrachtet werden.

„Ich würde die Unerſchrokenheit der Soldaten, wo„durch ſie von jeher ſich auszeichneten, nicht rühmen," ſagt Buonaparte, in ſeinem AmtsBericht von dieſem Tage, „wenn dieſe ganz neue Art von Krieg von „ihrer Seite nicht eine Gedult erfordert hätte, die ſo „ſehr mit dem fränkiſchen Ungeſtüm kontraſtirt. „Hätten ſie ſich ihrer Hize überlaſſen, ſo würden ſie nicht „den Sieg erhalten haben, der nur durch groſe Kaltblü„tigkeit erlangt werden konnte. Die Reiterei der Mam„luken bewieß ausgezeichneten Muth. Sie fochten zu„gleich für ihr Vermögen; denn es war nicht einer un„ter ihnen, bei dem unſre Soldaten nicht drei, vier, bis „fünfhundert Louisd'or fanden. Die ganze Pracht dieſer „Leute beſtand in ihren Pferden und Waffen; ihre Häuſ„ſer ſind elend. Schwerlich dürfte man auf der weiten „Oberfläche der Erde ein fruchtbarer Land, und ein elen„deres, ſtumpferes Volk finden. Sie ziehen einen Knopf „von unſern Soldaten einem 6 LivresThaler vor. In „den Dörfern wiſſen ſie nicht einmal, was eine Schere iſt. „Ihre Häuſſer ſind armſelige KothHütten; ihr Geräthe

„beſteht in nichts als einer StrohDeke, und zwei bis „drei irdenen Töpfen. Sie eſſen und brauchen überhaupt „äuſſerſt wenig. * Sie kennen den Gebrauch der Mühlen „nicht, ſo daß wir beſtändig auf ungeheuren Haufen von „Getraide lagerten, ohne uns Mehl verſchaffen zu kön= „nen; die Armee war 17 Tage ohne Brod, und lebte in „dieſer Zeit nur von Fleiſch und Gemüſe, ** beſonders „WaſſerMelonen. Ihr weniges Getraide, das ſie brau= „chen, verwandeln ſie durch Reiben mit Steinen in Mehl; „nur in einigen groſen Dörfern ſind Mühlen, die durch „Ochſen getrieben werden. . . . Wir wurden in einem= „fort durch Schwärme von Arabern beunruhigt, wel= „che die gröſten Diebe und Böſewichter auf Erden ſind, „und Türken wie Franken, überhaupt alles was ihnen „unter die Hände fällt, ermorden. Sie halten ſich mit „ihren treflichen kleinen Pferde hinter Dämmen und Grä= „ben verborgen, und wehe dem, der ſich hundert Schritte „von der Colonne entfernt! Der BrigadenGeneral Mui= „reur und mehrere andre Adjutanten und Offiziere vom „Stab ſind durch ſie getödtet worden. . . . Aegypten „hat wenig baares Geld, aber viel Getraide, „Reis, Gemüſe und Vieh. Die Republik kan „keine wohlgelegenere, noch fruchtbarere „Colonie haben. Das Klima iſt ſehr geſund, weil „die Nächte kühl ſind; ohngeachtet eines ſo langen und „mühſeligen Marſches, und des gänzlichen Mangels an

* Bei einer Quelle und einem PalmBaum wurde der erſte Einſiedler in OberAegypten, Paul, 113 Jahre alt. Schlö= zer a. a. O.

** „Sequuntur herbae sponte nascentes, quibus pleraeque gentium utuntur in cibis, maximeque Aegyptus, frugum quidem fertilissima, sed ut prope sola iis carere possit: tanta est ciborum ex herbis abundantia.“ PLIN. Hist. Natur. L. XXI, C. 50.

Digitized by Google

„Wein, * und an allen ähnlichen StärkungsMitteln, ha„ben wir keine Kranken."

(Die Fortſezung, enthaltend die weitere Geſchichte der Eroberung Aegyptens, und beſonders der RegierungsAnſtalten Buonaparte's in dieſem Lande, folgt in einem der nächſten Hefte.)

II.

KriegsMacht der fränkiſchen Republik in Aegypten, oder detailirter Etat der Armee des Orients.

ObeGeneral: Buonaparte.
Chef des GeneralStabs: Alexander Berthier.

I Infanterie.

1. Diviſion des Generals Deſaix, die den VorTrab bildet.
   Drei HalbBrigaden, nemlich die 21 leichte, und die 61 und 88 von der Linie; jede (aus drei Bataillonen von 800 Mann, folglich) aus 2400 Mann beſtehend . . 7200 Mann.
2. Diviſion des Generals Reynier.
   Zwei HalbBrigaden, nemlich die 9 und 85 von der Linie. 4800
3. Diviſion des Generals Kleber.
   Drei HalbBrigaden, nemlich die 2 leichte, und die 25 und 75 von der Linie. . . 7200

* Und doch waren Aegyptens Weine einſt ſogar berühmt, bis die Religion Muhameds ihren Anbau zerſtörte. „In Aegypto vinum nascitur tribus generibus uvarum ibi nobile, Thasia, aethalo, peuce." PLIN. Hist. Natur. L. XIV, C. 7.

4. Diviſion des Generals Menou.
Drei HalbBrigaden, nemlich die 22 leichte, und die 13 und 69 von der Linie . . 7200 Mann.

5. Diviſion des Generals Bon.
Drei HalbBrigaden, nemlich die 4 leichte, und die 18 und 32 von der Linie . . 7200

33,600 Mann.

Hiezu kommen noch weiter:

Soldaten von Malta, die Buonaparte, nach der Eroberung dieſer Inſel, mit ſich fortgenommen 1,500

Von den SchiffsBemannungen der fränkiſchen Flotte, nach der Schlacht bei Abukir durch die Engländer an's Land geſezt, oder ſelbſt dahin entkommen, und von Buonaparte in Bataillone gebildet 3,500

Zuſammen: 38,600 Mann.

II Kavallerie.

DiviſionsGeneral: Dumas.

BrigadenGenerale: Leclerc; Zajonczek.

7 Regiment Huſaren,
22 " Chaſſeurs,
3, 15, 18 " Dragoner.

Uiberhaupt alſo 5 Regimenter, jedes zu 600 Mann, folglich zuſammen . . . . . 3000 Mann.

Mithin TruppenZahl der ganzen Armee 41,600 Mann.

Hiebei ſind noch ungerechnet:

III Das ArtillerieKorps.

Kommandant: General Dommartin.

IV Das GenieKorps.

Chef: General Cafarelly-Dufalga.

Als der groſe Alexander gegen die unermeßliche Perſiſche Monarchie zu Felde zog, beſtand ſeine ganze KriegsMacht, ſelbſt nach der höchſten Angabe, in nicht mehr als 34000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferd.* Und doch hatte die Perſiſche Monarchie damals unſtreitig noch mehr innere Kraft und Hilfsquellen, als in unſern Tagen das Osmaniſche Reich hat; und die fränkiſchen HalbBrigaden ſind nicht ſchlechter als der macedoniſche Phalanx.

Als Buonaparte, im Nov. 1796, die berühmte Schlacht bei Arcole gewann, war der ganze effective Stand der Italieniſchen Armee ohngefähr 40,000 Mann: und damals hatte er ein, ihm an Zahl beträchtlich überlegenes, Heer der diſciplinirteſten Truppen Europens gegen ſich über.

Dieſe RükWeiſungen mögen hinreichen, um daraus die Solidität ſeiner Lage in Aegypten zu beurtheilen.

Geſezt, er hätte ſeit ſeiner Ankunft in dieſem Lande, durch Gefechte, Krankheiten und andre Zufälle, ſiebentshalbtauſend Mann verloren, — eine Annahme, die wohl ſelbſt Murad Bey kaum für ihn nachtheiliger aufſtellen könnte, — ſo bleibt ihm (auch die innern Rekrutirungs Mittel in Aegypten, die er gewiß zu nüzen nicht unterlaſſen wird, ungerechnet,) immer noch eine Armee von 35,000 Mann KernTruppen, und zwar zu einer Zeit, wo er bereits Meiſter von allen feſten Pläzen und Zugängen von Aegypten iſt. Unter dieſen Umſtänden wird wenigſtens die Osmaniſche Macht, die nicht einmal gegen einen rebelliſchen Baſſa in der Nähe von Conſtantinopel ſtark genug iſt, ihn gewiß nicht hindern, ſich zu dem BeiNamen des Italikers auch noch den des Afrikaners zu verdienen.

* Plutarch im Leben Alexanders des Groſen.

III.

Codex diplomaticus zur Geſchichte der Eroberung Malta's und Aegyptens.

1.

Botſchaft des fränkiſchen Vollziehungs Directoriums vom 1 Jul. 1798, an den geſezgebenden Körper, Buonaparte's Eroberung von Malta betreffend.

„Seit langer Zeit hatte die Regierung von Malta es gewagt, feindſelige Geſinnungen gegen Frankreich zu äuſſern. Sie hatte die kühnſte Gunſt den Ausgewanderten bewilliget, welche von ihr, ſo wie die Ritter von der Condeiſchen Armee in ihre Inſel aufgenommen wurden. Ihre Conſtitution machte ihr die ſtrengſte Neutralität zum Geſez: und während ſie für deren Beobachtung ſich öffentlich erklärte, gab ſie den Spaniern, welche damalen im Kriege mit uns waren, die Erlaubniß, Matroſen in Malta zu werben.

„Eben dieſe Erlaubniß, Matroſen zu werben, hat ſie inzwiſchen auch ſtets den Engländern bewilligt: und da Frankreich ein Gleiches mehrmalen verlangte, wurde es auf eine beleidigende Art abgewieſen. Wenn Malteſer, oder Franken, die in Malta wohnten, ſich der Sache Frankreichs geneigt bezeugten, ſo wurden ſie verfolgt, in Gefängniſſe geworfen, und als elende Verbrecher behandelt. Es ſchien, der Haß eines ſo kleinen Staats gegen die fränkiſche Republik könnte nicht weiter gehen. Und gleichwohl ſah man, wie der GrosMeiſter in einem Manifeſt vom 10 Oct. 1793 erklärte, daß er, — da ihm der König von Neapel kund machte, er ſey mit Frankreich im Kriege begriffen, — mit Eifer dieſe Gelegenheit ergriffen habe, um die Häfen von Malta für alle fränkiſche Fahrzeuge zu ſchlieſſen. Ja er that noch mehr: er erklärte in dieſem Manifeſt, daß der fränkiſche Agent, welcher ſich damals auf Malta befand, nicht anders

denn als GeſchäftsTräger des Königs von Frankreich angeſehen werden ſollte. Endlich ſezte er hinzu, da er erfahren, daß ein neuer Abgeſandter auf dem Wege ſey, ſo werde er dieſe Perſon, oder jede andre, nicht als Agenten der angeblichen fränkiſchen Republik annehmen oder zulaſſen, da der GrosMeiſter (dis ſind ſeine eignen Worte) ſolche weder anerkennen kan, noch will, noch darf.

„Die Regierung von Malta konnte ohne Zweifel damals ſich nicht feindſeliger gegen Frankreich zeigen: nun hat aber dieſer KriegsZuſtand inzwiſchen nicht aufgehört.

„Am 21 Prairial (9 Jun.) dieſes Jahrs wurde von dem Befehlshaber der fränkiſchen KriegsMacht in jenem Meere um die Erlaubniß angeſucht, Waſſer in den verſchiedenen AnkerPläzen der Inſel einzunehmen. Dis ward abgeſchlagen, auf die ſpöttiſche Art, daß der GrosMeiſter nicht mehr als zwei TransportSchiffe zugleich einlaufen laſſen könnte, welches dreihundert Tage erfordert haben würde, um die fränkiſchen Truppen mit Waſſer zu verſehen... Es zu wagen, auf eine ſolche Art eine Armee der Republik, die von dem General Buonaparte kommandirt wird, zu verhöhnen!

„Am 22 Prairial (10 Jun.) Morgens waren die fränkiſchen Truppen auf allen Seiten der Inſel gelandet. Den Tag über wurde der Plaz von allen Seiten umſchloſſen: die Stadt kanonirte mit der gröſten Thätigkeit. Die Belagerten machten einen Ausfall, worin der BrigadenChef Marmont, an der Spize der 19 HalbBrigade, die HauptFahne des Ordens eroberte.

„Am 24 Prairial (12 Jun.) Morgens übergaben dieſe Ritter des heil. Johannes von Jeruſalem der fränkiſchen Republik die Stadt und die Feſten von Malta; ſie thaten, zu Gunſten derſelben, auf die Souverainetäts- und EigenthumsRechte Verzicht, welche ſie über die Inſel und die dazu gehörigen Inſelgen Gozo und Cumino hatten.

„Die Republik hat auf Malta 2 LinienSchiffe, 1 Fregatte, 4 Galeeren, 1200 Kanonen, 1,500,000 Pfund Pulver, 40,000 Flinten, und viele andre Dinge, wovon das Directorium das Verzeichniß noch nicht hat, in Beſiz genommen.

Unterzeichnet: Reubel, Präſident.

Lagarde, GeneralSecretair."

2.

Maniſeſt des GrosMeiſters von Malta, vom 1 Oct. 1793.

„Der Hof von Neapel hat dem GrosMeiſter des ſouverainen Ordens von Malta kund gemacht, daß er kein Verhältniß mit denjenigen beibehalten wolle, welche gegenwärtig Frankreich regieren; und daß er alle Agenten, welche bisher bei Sr. Sicilianiſchen Majeſtät reſidirt hatten, fortgeſchikt habe. Seine Hochfürſtliche Eminenz haben dann dieſe Gelegenheit mit Eifer ergriffen, um den Hafen von Malta allen fränkiſchen KriegsSchiffen oder Corſaren, während der ganzen Zeit des gegenwärtigen Kriegs, zu ſchlieſſen. Durch dieſe authentiſche Urkunde hat der GrosMeiſter erklären wollen, daß er kein Verhältniß mit Frankreich beibehalte, nach den ſchreklichen Unruhen, welche ſich in dieſem Reiche geäuſſert, und daſſelbe eines allgemein bedauerten Souverains beraubt haben.

„Die Verlezung des VölkerRechts, die in Frankreich nach allen Verhältniſſen begangen worden iſt, beſonders in Bezug auf den MalteſerOrden, hat diejenigen, welche die GrundGeſeze des Ordens nicht kennen, glauben gemacht, daß der GrosMeiſter vielmehr Repreſſalien gebrauchen ſollte: aber dieſe Geſeze machten es ihm zur Pflicht, Neutralität zu beobachten. Uibrigens hat ſich der GrosMeiſter nicht in den Fall ſezen wollen, die angebliche fränkiſche Republik anzuerkennen. Und um dieſem unangenehmen Falle auszuweichen, haben Se. Hochfürſtliche Eminenz ſeit dem 15 März dem Ritter von Seytres-Caumont, — welcher, ſelbſt ein Mitglied unſers Ordens, als GeſchäftsFührer von weiland König Ludwig XVI, glorwürdigen Andenkens, zu Malta reſidirte, — befohlen daß er, wie bisher, noch ferner die Geſchäfte von Frankreich beſorgen möchte, und zwar nach dem Titel, den er von dem geweſenen Könige hatte, und daß er an ſeiner Wohnung das Wappen von Frankreich beibehalten ſolle.

„Dieſem zu Folge iſt gedachter Ritter beſtändig als fränkiſcher GeſchäftsBeſorger in Malta anerkannt worden, und er verwaltet dis Amt noch unter dem Schuze des GrosMeiſters. Bei dieſen Umſtänden waren Se. Hochfürſtliche Eminenz erſtaunt,

auf indirectem Wege zu erfahren, daß ein gewiſſer Eymar ernannt ſey, um die Stelle des Ritters von Seytres-Caumont zu erſezen, und daß er ſchon auf der Reiſe ſey, um ſich nach Malta zu begeben. Se. Hochfürſtliche Eminenz erklären nun, daß ſie weder gedachte, noch eine andre Perſon, welche um auf Malta zu reſidiren geſchikt werden möchte, als Agenten der angeblichen fränkiſchen Republik annehmen oder zulaſſen werde, da der GrosMeiſter dieſelbe weder anerkennen darf, noch kan, noch will."

(Die Einnahme von Malta durch die Franken iſt ein ſo wichtiges Ereigniß, daß es von mehr als einer Seite beleuchtet zu werden verdient. Wir liefern deswegen hier ein Gegenſtük zu dem fränkiſchen AmtsBerichte; nur glauben wir eine Bemerkung darüber vorausſchiken zu müſſen. Der Grosmeiſter wird darin eines geheimen Einverſtändniſſes mit dem Sieger beſchuldigt. Mit Recht hat aber ſelbſt Mallet du Pan (im Mercure britannique, Vol. I, No. 5. S. 383) der doch ſo geneigt iſt, überall Corruption zu wittern, bemerkt: „Mangel „an Talent, an Muth und an Geiſt iſt allerdings zuweilen auch „das Loos der Männer, die in hohen Aemtern ſtehen; aber zum „Glüke iſt doch eine ſo verworfene Niederträchtigkeit ſelten. Was „hätte wohl der GrosMeiſter gewonnen, wenn er ſich für eine, „ihm nicht einmal ſichere, Penſion von 300,000 Francs abſe„zen laſſen, und ſo ſeine Ehre ſamt ſeiner Gewalt verloren, „und ſich zum Gegenſtande allgemeiner Verachtung und Abſcheues „gemacht hätte? Hätte er ſich eine ſo ſtupide Niederträchtigkeit „erlaubt, ſo wäre er wohl gewiß nicht nach Teutſchland zurük„gekommen. Er hat bereits dem Wiener Hofe ſeine Rechtferti„gung eingeſendet; aber ſeiner Ehre liegt weſentlich daran, al„len Höfen, ſeinen Anklägern, ſeinem Orden und dem ganzen „Europa Rechenſchaft von ſeinem Betragen abzulegen." Indeß enthält das nachfolgende ActenStük allzu intereſſante Data für die, noch ſo wenig aufgeklärte Geſchichte der Eroberung Malta's, als daß es hier nicht eine Stelle verdienen ſollte.)

Digitized by Google

3.

Schreiben des Bailli de Tignié, GrosKreuz des MalteſerOrdens, an den Bailli de Litta, Geſandten dieſes Ordens in Petersburg, betreffend die Eroberung von Malta durch die Franken.

(Aus dem Courier de Londres, Vol. 44. No. 29. vom 9 Oct. 1798.)

„Es iſt nothwendig, daß Sie die wahren Urſachen des Sturzes eines Ordens kennen lernen, deſſen Zierde Sie ſind, den Sie vertheidigt haben würden, dem Sie ſo vorzügliche Dienſte geleiſtet haben, und der noch izt beſtehen würde, wenn wir ein OberHaupt von Ihren Verdienſten und von Ihrem Muthe gehabt hätten.

„Ich will Ihnen hier die verſchiedenen Gründe darlegen, die unſre ſchimpfliche Vernichtung nach ſich gezogen haben. 1. Die ſchwache und ſchwankende Regierung des verſtorbenen GrosMeiſters, von Rohan, hatte die, jede Regierung zerſtörenden, Grundſäze ſich fortpflanzen laſſen; beinahe in allen Pläzen der Verwaltung hatte er Leute angeſtellt, welche ungeſcheut Anhänger von den Maximen der Franken waren, und von dieſen Gratificationen bezogen. 2. Wir wählten nach ihm den Freiherrn Ferdinand von Hompeſch, weil er edle und muthige Geſinnungen geäuſſert hatte; nun aber haben wir Grund zu glauben, daß er einen Handel abgeſchloſſen hatte, um uns zu verkaufen. Man wird davon überzeugt werden, wenn man ſein nachheriges Betragen kennen lernt, wovon ich Ihnen hier Nachricht geben will. Er war es, der den Orden ſtürzte, durch ſeinen Mangel an Kopf, ſeine Zagheit, und vielleicht auch Treuloſigkeit. 3. Wir wurden durch die OrdensGlieder verrathen, welche die Leitung der Finanzen, der FeſtungsWerke, und der Artillerie hatten, wie Bosredon de Ranſijat, Touſſard, Fay, und Bardonnenche. 4. Die reichen Einwohner von Malta, die LandAdlichen und Kaufleute, bewieſen die gröſte Undankbarkeit; ſie lieſſen mehrere Ritter ermorden, indem ſie das Gerüchte verbreiteten, daß dieſe Ritter ſie den Franken überliefern wollten. 5. Der König von Spanien, deſſen Pflicht und Intereſſe es war, den Orden zu beſchüzen, trug mit dazu bei, ihn in die Hände der Franken zu ſpielen, ſo daß ſogar ſein

Miniſter, Amat, die Uibereinkunſt wegen der Uibergabe, die unter ſeiner Vermittelung geſchah, unterzeichnete.

„Die Ritter waren überzeugt, daß Ferdinand Hompeſch ſtatt derjenigen, die unter dem alten Rohan regierten, andre anſtellen würde; aber er folgte ſclaviſch der RegierungsArt ſeines ſchwachen Vorgängers. Hompeſch ſchenkte nur denen ſein Vertrauen, die durch ihre demokratiſchen Geſinnungen bekannt waren. Im Januar 1798 ſchikte das Directorium einen gewiſſen Pouſſielgue nach Malta, um daſelbſt einen Aufſtand einzuleiten: er wohnte bei einem Verwandten ſeines Namens, der ſich noch in Malta aufhält, einem reichen Banquier, der zugleich Kapitain des Hafens war. Pouſſielgue kam heimlich und öffentlich mit den Demokraten dieſes Landes zuſammen; er wieß den dortigen fränkiſchen Conſul Caruſon an, ein Verzeichniß von den Malteſern zu verfertigen, die eine Verändrung in der Regierung wollten, und ſich zu empören verſprachen, wenn ſie von Frankreich aus deshalb Nachricht erhalten würden; er trug ſeinen Agenten auf, die Malteſer zu vermögen, daß ſie ſich bei dem fränkiſchen Conſul einſchreiben lieſſen. Hompeſch kannte ſeine geheimen Operationen, die er ihn fortſezen ließ, ſohngeachtet ſelbſt GrosKreuze ihm davon Nachricht ertheilt, und Briefe, die Pouſſielgue mitgebracht, vorgezeigt hatten. Der Ritter O'Hara ward in Zeiten davon benachrichtigt; er kan darüber nähere Auskunft geben.

„Zu Anfang des Monats März dieſes Jahrs erſchien der fränkiſche Admiral Brueys, der mit einem Geſchwader von 12 KriegsSchiffen von Corfu kam, vor Malta, deſſen Küſte er unterſuchen wollte: er ſchikte ein Schiff in den Hafen, das Ausbeſſerung nöthig hatte, und dem der Orden allen möglichen Beiſtand ertheilte. Das fränkiſche Geſchwader recognoscirte acht Tage lang alle Punkte, wo man eine Landung vornehmen konnte. Die fränkiſchen Agenten verſuchten, ob es ihnen mit Verläumdungen gelingen würde; ſie ſtreuten das Gerüchte aus, daß die Ritter, welche die Poſten am Meere kommandirten, ſolche verrathen würden; man glaubte es, und die Malteſer verloren das Zutrauen, das ſie bis dahin in die Ritter geſezt hatten. Der ſpaniſche GeſchäftsTräger Amat, ſo wie die ſpaniſchen Ritter, misbilligten damals die kleinen Sicherheits-

Maasregeln, die man getroffen hatte, woraus die Malteſer erkannten, daß die Ritter getheilt waren. Der fränkiſche Conſul Caruſon benachrichtigte den Admiral Brueys, daß eine groſe Anzahl Malteſer dafür geſtimmt ſey, ſich zu den Franken zu ſchlagen, ſobald dieſe Malta angreifen würden.

„Alle Nachrichten von Toulon und aus den verſchiedenen Häfen Italiens kündigten an, daß die Franken groſe Rüſtungen zu einem SeeZuge träfen, daß ſich viele Transport-Schiffe und viele Artillerie dort befänden; Briefe von Paris verſicherten, daß die Eroberung von Malta mit zu den Gegenſtänden dieſer Unternehmung gehöre. Die Ritter waren unruhig, und wollten, daß Vorbereitungen zur Vertheidigung getroffen würden; aber nichts konnte den GrosMeiſter Hompeſch aus ſeiner Lethargie weken. Die KriegsCongregation beſtand aus dem Bailli Frizzari, einem Neapolitaner, ... dem Comthur Neuveu, einem Teutſchen, ..., dem Bailli Saouſa, einem Spanier, der bis zu einem ſolchen Grade Nichts iſt, daß der Rath des Ordens ihm die Verwaltung ſeiner Commenden genommen hatte, dem Bailli de la Tour du Pin, einem guten Offizier und rechtſchaffenen, tapfern, für das Wohl des Ordens eifrig beſorgten Mann, dem Comthur Bardonnenche, Director der Artillerie, dem Comthur Touſſard, Director des Genies, und dem Ritter de Fay, Director der FeſtungsWerke, ſo wie der Bronnen- und CiſternenWaſſer. Ich habe bereits bemerkt, daß die beiden leztern mit Pouſſielgue einverſtanden waren; ſie hatten von ihm Geld, und das Verſprechen erhalten, im Dienſte Frankreichs angeſtellt zu werden. Der Bailli de la Tour du Pin wollte, daß man ſich in VertheidigungsStand ſezen, die Paliſſaden, die Kanonen herſtellen, die Fougaſſen (eine der Inſel Malta eigenthümliche, zur Abtreibung einer Landung höchſtbrauchbare Waffe) laden, die WallFlinten bereit machen, die Milizen exerziren und an KriegsZucht gewöhnen, die PulverMagazine, die in Cottonera waren, in die Stadt bringen, die Forts mit Lebensmitteln verſehen ſollte; aber weder von der Congregation, noch von dem GrosMeiſter, die allein das Recht hatten, alles anzuordnen, konnt' er irgend etwas von allem dem erhalten. Der Comthur de Roſan, ein vorzüglicher ArtillerieOffizier, der

Digitized by Google

die lezte Belagerung von Mahon geleitet hatte, übergab dem GrosMeiſter mehrere trefliche Denkſchriften über dieſe wichtigen Gegenſtände; aber er fand niemals Gehör. Hompeſch gieng aus ſeinem Pallaſte nur um Proceſſionen beizuwohnen, wobei das Volk ihm den lauteſten Beifall bezeugte; aber nie ſah er weder die Truppen exerziren, noch das Arſenal, noch irgend ein Fort, und in dieſem Betragen beharrte er bis an's Ende.

„Mitwochs, den 6 Jun., erſchien vor Malta ein Theil des fränkiſchen ZufuhrGeſchwaders, der aus 70 TransportSchiffen und einigen Fregatten beſtand, und die übrige Armee, unter den Befehlen des Generals Buonaparte, erwartete. Die Unruhe unter den Rittern und den Malteſern, die nicht vom Komplott waren, nahm zu; ſie wollten, man ſollte eilen, ſich in VertheidigungsStand zu ſezen. In FriedensZeiten war das Kommando unter mehreren Stellen getheilt; das Haupt der Zunge von Auvergne, den man den Marſchall nannte, hatte den OberBefehl über die Stadt, und der Seneſchall über die LandMilizen: aber wenn der Orden bedroht ward, ernannte der Rath einen General. Dis geſchah dismal nicht: demnach erhielt der Seneſchall, Prinz Camill von Rohan, ..., den OberBefehl über die Milizen: unter ihm ſollten der Bailli Tomaſi, ein Mann von Verdienſt, aber der immer nur zur See gedient hatte, und der Bailli du Clugni, ein würdiger Mann, aber ein Greis von 72 Jahren, kommandiren: mit ſolchen Anführern wollte man die jungen und unternehmenden fränkiſchen Generale bekämpfen!

„Donnerſtags den 7, ſchrieb der fränkiſche General Aidot, der das ZufuhrGeſchwader kommandirte, an den Conſul Caruſon: „er höre, daß ſeine Erſcheinung vor dem Hafen von „Malta Beſorgniß erregt habe; er erſuche ihn daher, den Gros„Meiſter zu verſichern, daß er durchaus keine feindſeligen Ab„ſichten gegen Malta habe, welches mit der fränkiſchen Repu„blik in Freundſchaft ſtehe." Dieſe Verſicherung beruhigte die Gemüther. In der That befand ſich auch der Orden im Frieden mit der fränkiſchen Republik, deren Schiffe in Malta allen Beiſtand, deſſen ſie bedurften, erhielten. An eben dieſem Tage zogen das LinienSchiff und die Fregatte des Ordens, die von Sizilien zurükkamen, ungehindert mitten durch das fränkiſche

ZufuhrGeſchwader, weswegen man um ſo mehr glaubte, daß der Friede nicht würde geſtört werden.

„Endlich, Samſtags den 9 Jun., kam die übrige fränkiſche Armee und Flotte unter dem OberBefehl des berühmten Buonaparte an, welcher Nachmittags um vier Uhr durch den Conſul Caruſon mündlich fordern ließ, daß man im Hafen von Malta die ganze fränkiſche Armee aufnehmen ſollte, die aus 13 LinienSchiffen, 90 andern KriegsSchiffen, Corvetten, Fregatten, KanonirSchaluppen, oder BombardirGaliotten, und 300 TransportSchiffen beſtand, welche 50,000 Mann der beſten fränkiſchen Truppen führten. Dieſe unermeßliche Flotte dehnte ſich von Gozo bis nach Marſa Scirocco, und bedrohte zu gleicher Zeit alle angreifbaren Punkte.

„Der GrosMeiſter verſammelte den Rath, der auf die obige Forderung durch ein Schreiben antwortete, worin Buonaparte erſucht ward, ſein Verlangen ſchriftlich mitzutheilen, indem man ihm zugleich bemerkte, daß die Geſeze des Ordens, ſo wie die der Neutralität, nicht erlaubten, mehr als vier Schiffe auf einmal aufzunehmen; daß die Sicherheit des Hafens eben das vorſchreibe, und daß der Orden beſtändig im Frieden mit Frankreich geſtanden, welches nie aufgehört habe, denſelben ſeiner Freundſchaft zu verſichern. Dieſe Art von Supplik ſtellte der Rath, Abends um fünf Uhr, dem fränkiſchen Conſul Caruſon zu, der ſie dem General Buonaparte an den Bord des AdmiralSchiffs Orient brachte; auch übergab er ihm das Verzeichniß der Malteſer, die ſich zu den Franken zu ſchlagen, und die Ritter, wofern ſie ſich zur Gegenwehr ſezen würden, zu ermorden verſprachen. Das Signal dazu ſollte die erſte Bombe ſeyn, die Buonaparte in die Stadt würde werfen laſſen. Die Zahl der verſchwornen Malteſer belief ſich auf 4000.

„Erſt als man, Abends um ſieben Uhr, in Malta ſah, daß Buonaparte den Conſul Caruſon nicht zurükſchikte, rüſtete man ſich, oder gab man ſich wenigſtens das Anſehen, als ob man ſich zur Gegenwehr rüſten wollte. Man glaubte nicht ohne Grund, daß man den folgenden Tag würde angegriffen werden. Es wurden daher Befehle ertheilt, daß man die Milizen bewaffnen, Palliſaden ſchlagen, und die PulverVorräthe aus Cottonera in die Stadt bringen ſollte; Vorkehrungen, die in ruhi-

gen Zeiten wenigſtens acht Tage erfordert haben würden. Da man keinen General en chef hatte, ſo konnte niemand Befehle geben, und der GrosMeiſter kam nicht aus ſeinem Pallaſte. Das Commando im Umkreis von Cottonera erhielt der Bailli de la Tour du Pin, mit dem Befehl, das Pulver in die Stadt herüber zu ſchaffen; aber man gab ihm keine Leute zu, um dieſen Transport zu bewerkſtelligen: und doch waren es über 10,000 Fäſſer Pulver, die man mehr als eine halbe Meile weit transportiren, und über den Hafen führen muſte. Dieſer Gros-Kreuz nahm 16 Ritter mit ſich, welche 200 LaſtTräger zuſammenbrachten, und am folgenden Tage, Sontags, früh um vier Uhr, den Anfang mit dieſer gefährlichen Operation machten. Die Befehlshaber waren überhaupt folgende. Der Prinz Camill von Rohan kommandirte die Milizen und das Land; er hatte zu GeneralLieutnants die Baillis Clugni und Tomaſi; die Inſel Gozo wurde durch den Comthur Megrigny de Ville-Bertin kommandirt, welcher Gouverneur derſelben war; die Inſel Cumino durch den Ritter Valin; der Rothe Thurm durch den Ritter St. Simon, der, ſobald er die Franken am Lande ſah, ausriß und auf ihre Seite übergieng; die Melleha durch den Comthur Bizien; S. Paolo durch den Ritter de la Panouſe; S. Giuliano durch den Ritter Preville (dieſe zwei Poſten waren unter dem Kommando des SchiffsKapitains St. Felix); S. Thomaſſo und Marſa Scirocco durch den Ritter Dupin de la Guerivieres; die Stadt Valetta durch den Bailli Loras, Maſchall des Ordens; la Floriana durch den Bailli Bellemont; die Forts Manſel und Tignie' durch die Baillis Gorgas und la Tour St. Quentin; das Fort Ricazoli durch den Bailli du Tillet; das Kaſtell St. Angelo durch den Comthur Caſtelane; il Borgo durch den Comthur Gondrecourt; die HalbInſel Senglea durch den Bailli St. Tropes, welcher SchiffsKommandant war; Bormola durch den SchiffsKapitain Sobeiras; der Umkreis von Cottonera durch deu Bailli de la Tour du Pin; aber man hatte hier durchaus keine Kanonen aufgeführt. Der Bailli Tomaſi wollte die Verſchanzungen von Nasciar vertheidigen; aber man hatte die Vorſicht, ihm auch nicht ein Stük Artillerie zu geben.

„Alle dieſe Anordnungen geſchahen während der Nacht. Um alle hier benannten Punkte und eine Küſte von ſieben Meilen zu vertheidigen, hatte man nicht volle 7000 Mann, wie folgender Etat zeigt:

Regiment Malta	500 Mann.
Garde des GrosMeiſters	200
Das SchiffsBataillon	400
Das GaleerenBataillon	300
Alte Kanoniere, ohngefähr	100
Ein Korps Milizen, Jäger genannt . . .	1,200
Matroſen von den Schiffen und Galeeren, die als Kanoniere dienten	1,200
Schlechte Milizen (die am folgenden Morgen ſogleich zerſtreut wurden)	3,000
Zuſammen:	6,900 Mann.

„Aber am folgenden Tag, Sontags 10 Jun., landete Buonaparte, früh um vier Uhr, auf ſieben verſchiedenen Punkten: auf Gozo, auf Cumino, bei Melleha, Salmon, S. Giorgio, S. Julian und Tombarella. Er fand durchaus keine Schwierigkeit: der Comthur Bardonnenche hatte die Fougaſſen nicht laden laſſen; ſie waren alſo unnüz: eben ſo hatte man auch keine Lebensmittel in die Forts gebracht, und die Malteſer wollten ſich nicht in dieſelben einſchlieſſen laſſen, um ſie zu vertheidigen. Bardonnenche ließ auf den Mann nicht mehr als fünf oder ſechs Patronen austheilen, worin faſt kein Pulver war; die Lavetten der Kanonen waren ſo verfault, daß beim Abfeuern die meiſten Stüke brachen; es fehlte ſogar an LadKolben für die Kanonen. Unter den Malteſern, die dem Orden zugethan waren, riß Muthloſigkeit ein; die Verſchwornen benuzten ſolche, um ihnen zu ſagen, daß alle Ritter zu Verräthern an ihnen geworden ſeyen, wodurch eine groſe Unordnung entſtand. Wahr iſt es, daß die Chefs der Zeughäuſer und Fortificationen, und die, welche das Vertrauen des GrosMeiſters beſaſſen, den Orden verriethen. Was that Hompeſch, den das Volk von Malta liebte? Er beſichtigte keinen Poſten, keine Truppen, kein Fort; er blieb in ſeinem Pallaſt, mit ſeinem Adjutant, oder vielmehr mit ſeinem Secretair, dem Comthur St. Prieſt, der gleichfalls nicht aus dem Pallaſte kam,

und wahrſcheinlich (denn durch ihn ward Hompeſch geleitet,) den Faden dieſer ſchändlichen Intrigue in der Hand hielt. Man hatte keinen General en chef; mithin wandte man ſich von allen Poſten aus an den GrosMeiſter: St. Prieſt antwortete für ihn. Er gab ſo widerſprechende Befehle, daß man, als der Kommandant des Forts Ricazoli Pulver verlangte, ihn anwieß, es aus dem Fort Manſel zu nehmen, und dagegen den Kommandanten des Kaſtells St. Angelo, der gleichfalls Pulver verlangte, an den von Ricazoli wieß; und das geſchah, während der Bailli de la Tour du Pin damit beſchäftigt war, die PulverMagazine in Cottonera zu leeren! Auſſerdem flohen die Malteſer wie Haaſen; 100 Franken, die bei S. Giuliano gelandet hatten, ſprengten das 1200 Mann ſtarke MilizenRegiment von Birkarkara vor ſich her. Der Bailli Tomaſi wollte die Verſchanzung von Nasciar gegen die Franken, die bei Melleha und S. Paolo gelandet hatten, vertheidigen; aber er ward durch ein andres fränkiſches Korps, das bei S. Giorgio und S. Giuliano gelandet hatte, umgangen; ſeine Milizen lieſſen ihn im Stiche, und nur mit vieler Mühe zog er ſich noch in die Stadt zurük. Der fränkiſche General Vaubois gieng ſogleich auf Citta Vecchia (die ehemalige HauptStadt von Malta, faſt mitten auf der Inſel) los, die ohne Truppen, ohne Kanonen, ohne Lebensmittel und Kommandanten, um neun Uhr des Morgens, ihm die Thore öfnete; und um zehn Uhr, waren das ganze Innere des Landes, alle Thürme, auſſer dem von Marſa Scirocco, in der Gewalt der Franken. Die meiſten Ritter, die ſich auf dieſen verſchiedenen Poſten befanden, wurden zu Gefangenen gemacht, und zu dem General Buonaparte geführt, der zu ihnen ſagte: „Wie konntet „ihr glauben, daß es euch möglich wäre, mit elenden Bauern „euch gegen die Uiberwinder von Europa zu vertheidigen?" Die Malteſer ermordeten mehrere Ritter, die HH. von Valin, Montazet, l'Ormi und d'Andelarre, die am Thor der Stadt Wache ſtanden; ſie verwundeten mehrere andre: aber Ferdinand Hompeſch kam nicht aus ſeinem Pallaſte, und that nichts, um die Ordnung wieder herzuſtellen. Um eilf Uhr des Morgens ließ man eine Galeere, eine KanonirSchaluppe, und zwei Galiotten aus dem Hafen laufen, um die Landung,

welche die Franken bei S. Giuliano vornahmen, zu beunruhigen; man gab ihnen die Ladung zu zwanzig Schüſſen auf jede Kanone mit; nachdem ſie dieſe abgefeuert hatten, kehrten ſie wieder in den Hafen zurük. Man that auch einen kleinen Ausfall auf der Seite von la Pieta; aber die Truppen hielten nicht einen Augenblik gegen die fränkiſchen Plänkler Stand; ſie retteten ſich in die FeſtungsWerke von la Floriana, die keine Kanonen hatten, und ihnen folglich keinen Schuz gewähren konnten. Um Mittag blieben im Dienſte des Ordens nicht mehr als 4000 Mann, wovon der gröſte Theil gar wenig guten Willen hatte. Und mit dieſer unbedeutenden Anzahl ſollte man die Stadt, die Forts Manſel, Tignié, Ricazoli, S. Angelo, die Stadt Cottonera, il Borgo und Senglea vertheidigen. Hätte man den ernſten Willen gehabt, ſich zu wehren, ſo hätte man alle Forts, die von einander entfernt, und ſogar durch das Meer getrennt ſind, räumen, die 4000 Mann in die ſehr feſte Stadt zurükziehen, und aus derſelben alle Einwohner, die man für verdächtig hielt, fortſchaffen müſſen; auf dieſe Art würde man ſich zwei Monate haben halten, und auswärtige Hilfe erwarten können.

„Die Stadt füllte ſich mit Geflüchteten, Weibern und Kindern der Landleute an. Während des übrigen Theils dieſes Tages feuerte man aus den Forts die Kanonen ab, die ſich in fertigem Stande befanden, welches zwar Geräuſche, aber den Franken wenig Schaden verurſachte. Abends um neun Uhr, da die Thore geſchloſſen waren, bemächtigte ſich ein paniſcher Schreken des Bailli St. Tropes, der ſeinen Poſten von Senglea verlaſſen hatte; er flüchtete ſich mit ſeinen SchiffsOffizieren in die Stadt, und muſte lange auſſen vor dem Thor bleiben, bis der GrosMeiſter befohlen hatte, daß man es öfnen ſollte. Der Bailli St. Tropes war als ein feiger und ſchlechter Mann bekannt; er iſt der einzige GrosKreuz, der bei dieſer lezten Gelegenheit ſich übel betrug; die Furcht hatte ihn ſo verblendet, daß er gar nicht daran dachte, daß noch vorwärts von ihm Sobeiras in Bormola, und der Bailli de la Tour du Pin in Cottonera ſtanden. In der Stadt herrſchte eine ſolche Verwirrung, daß die Patrouillen ſelbſt auf einander Feuer gaben; es war da beſtändig der oder jener falſche Lärm. Um

Digitized by Google

Mitternacht begaben ſich das Tribunal der Rota, die Baronen und angeſehenſten Einwohnern, nach dem Pallaſte; ſie erklärten dem GrosMeiſter, „man müſſe kapituliren.“ Auf ihr Verlangen ließ er den Rath verſammeln, worin beſchloſſen ward, daß man den Bailli Saouſa und den holländiſchen Conſul Fermoſa an Buonaparte abſenden, und einen Waffen-Stillſtand machen ſollte, um über eine Kapitulation zu unterhandeln. Um einen ſolchen Schritt zu thun, hätte die Pflicht des GrosMeiſters es erfordert, den vollen Rath zu verſammeln, der aus allen Häuptern der Zungen, den GrosKreuzen, und zwei alten Rittern von jeder Zunge beſtand; aber dis geſchah nicht. Man berief zu dieſer RathsSizung nicht die Baillis Gorgao, la Tour St. Quentin, Bellemont, du Tillet, la Tour du Pin, Clugni und Tignié. Man kannte den Muth dieſer GrosKreuze, die ſich einer ſo entehrenden Uibergabe widerſezt haben würden. Montags, den 11 Jun., empfieng man in allen Forts den, von St. Prieſt unterzeichneten, Befehl nicht mehr zu feuern. Der Ritter Dupin de la Guerivierre wehrte ſich in Marſa Sciroco bis um fünf Uhr des Morgens, aber da es ihm an Lebensmitteln fehlte, ſchloß er eine ehrenvolle Kapitulation; er zog ſich mit ſeiner Beſazung in die Stadt zurük, wo er mit dem gröſten Erſtaunen deren bevorſtehende Uibergabe erfuhr. Buonaparte ließ keine Bomben in die Stadt werfen, noch ſie mit Kanonen beſchieſſen, weil die Verſchwornen auf Malta übereingekommen waren, auf dieſes Signal die Ritter zu ermorden, und Er ſeinen Ruhm nicht mit einer ſolchen UnThat beflekken wollte. Er antwortete dem Bailli Saouſa und dem holländiſchen Conſul, daß er Dienſtags, den 12 Jun., in die Stadt einziehen, und in der ZwiſchenZeit die Art, wie er den Orden behandeln wollte, unter der Vermittelung des ſpaniſchen GeſchäftsTrägers Amat beſtimmen würde.

„So fiel Malta: 30,000 Flinten, 12,000 Fäſſer Pulver, Lebensmittel auf ſechs Monate, zwei LinienSchiffe, eine Fregatte, drei Galeeren und andre kleine KriegsSchiffe, für 3 Millionen Livres an Gold und Silber, in der Sacriſtei des heil. Johannes, die zur Vertheidigung des Ordens hätten verwendet werden ſollen, wurden die Beute der Franken. Ferdi-

nand Hompeſch verlangte nichts für den Orden, noch für die Ritter. Es waren noch nicht volle eilf Monate, daß er zum GrosMeiſter gewählt worden war, aber er erhielt für ſich eine ſehr beträchtliche Entſchädigung: 600,000 Livres baares Geld, und 300,000 Livr. Penſion, bis Frankreich ein andres Fürſtenthum für ihn ausgemittelt haben würde. Man muß hier bemerken, daß die Franken viele kleine Souverains abgeſezt, aber keinen derſelben ſo günſtig behandelt haben, wie den von Malta. Die aus Frankreich herſtammenden Ritter, die ſich ſeit mehr als ſieben Jahren auf der Inſel aufgehalten haben, können nach Frankreich zurükkehren: alle franzöſiſchen OrdensGlieder erhalten 700 Livres Penſion, und die, welche ſechszig Jahre alt ſind, 1000. Es waren Bosredon de Ranſijat, der Baillı Frizzari, der ſpaniſche GeſchäftsTräger, und einige Malteſer, welche dieſe Uibereinkunſt für den Orden trafen und unterzeichneten.

„Dienſtags den 12 Jun., ehe Buonaparte in die Stadt einzog, ſchikte er einen gewiſſen Picot, um dem ruſſiſchen Miniſter O'Hara den Befehl zu überbringen, Malta in drei Stunden zu verlaſſen; dieſer Befehl erſtrekte ſich auch auf die ruſſiſchen Ritter: St. Prieſt hat eine Commende in Rußland, aber er erhielt die Erlaubniß, bei dem GrosMeiſter zu bleiben. Er hatte den Franken allzuviele Dienſte geleiſtet, um nicht einigen Vorzug zu genieſſen. Laßt uns dem Helden Villiers de L'isle Adam nicht den Schimpf anthun, ihn mit einem Hompeſch zu vergleichen. L'isle Adam vertheidigte einen ſchlechten Plaz ſechs Monate lang gegen einen groſen Eroberer; er war der Lezte, der Rhodus verließ: indem er den ganzen Orden, die Reliquien, die heiligen Gefäſſe, die Archive, mit ſich fortnahm. Ferdinand Hompeſch vertheidigte einen treflichen Plaz nicht einmal zwei Tage; er flüchtete ſich, indem er den Lohn ſeiner Verrätherei mit ſich fortnahm. Er reiſte Sonntags den 17 Jun ab, und überließ die Mitglieder des Ordens der Willkür des Siegers; eben dieſes Schikſal hatten auch der Schaz des heil. Johannes und das OrdensArchiv: und wen nahm er mit ſich? Den Comthur St. Prieſt, und einen gewiſſen Gravagua, der ein Freund des fränkiſchen Conſuls war. Einige Perſonen glauben, daß St. Prieſt

und Gravagua dieſen ſchändlichen Komplott geleitet haben, ferner der Bailli St. Prieſt, derſelbe der den 10 Abends ſeinen Poſten verließ, der Comthur Bosredon, ein Bruder des bekannten Verräthers dieſes Namens, und einige andre. Die Belohnung der Verräther war, daß ſie im Dienſte Frankreichs angeſtellt wurden: Bosredon Ranſijat ward Präſident der Municipalität; zum Secretair erhielt er einen gewiſſen Doublet, einen bekannten Demokraten, welcher Secretair des GrosMeiſters war, Bardonnenche, der die Artillerie kommandirte, blieb auf ſeinem Poſten in Malta zurük; Touſſard, welcher Director des Genies war, wurde zum Brigaden-Chef bei dem fränkiſchen GenieKorps ernannt, und folgte dem General Buonaparte. Ich weiß nicht, welchen Kauf Fay geſchloſſen hatte; vielleicht erhält er eine Anſtellung in Frankreich. Buonaparte ließ bekannt machen, daß er denjenigen Rittern, die mit ihm ziehen wollten, Dienſte geben würde; 48 reiſten unter ſeinen Fahnen ab; drei Viertheile derſelben waren ſehr vorzügliche junge Leute; ſie hielten ſich für entehrt, und glaubten, daß ſie nirgends mehr eine Aufnahme finden würden.

„Dienſtags den 19 Jun. gieng die fränkiſche Armee zu der groſen Expedition wieder unter Segel, und den folgenden Tag war das Auslaufen aus dem Hafen erlaubt. Ich erſuche einen Ritter, der Morgen abreißt, dieſen Brief für Sie auf die Poſt zu legen; ich werde noch andre Wege einſchlagen, damit der Kaiſer (von Rußland), der uns ſeinen Schuz verleihen wollte, die Urſachen unſers Sturzes erfahren möge. Nichts kan, oder darf meinem Kummer gleichen; aber bald wird der Tod meinen Leiden ein Ende machen. Ich bin Augenzeuge von der Vernichtung meines Ordens; ich höre die MeiſterWerke, goldene und ſilberne Statuen, ReliquienBehältniſſe, zerbrechen; ich ſehe die Wappen unſrer tapfrer Vorfahren zerſtören, was ſelbſt die Türken auf Rhodus nicht thaten. Ich bin über 80 Jahre alt, und voll Beſchwerden und Schwäche. Ich habe verlangt, daß man mich auf den Wall tragen ſollte, um wenigſtens ein gutes Beiſpiel zu geben. Ich habe nicht die beſondere Uibereinkunft geſehen, welche Hompeſch getroffen haben möchte: hat er wirklich eine ſolche abgeſchloſſen, ſo wird ſie geheim gehalten werden. Aber da ich hier ſein Betragen geſchildert habe, ſo könnte man,

Digitized by Google

wenn es eine Juſtiz gäbe, ihn über alles, was er gethan hat, und was notoriſch iſt, befragen; daß er z. B. Perſonen, die durch ihre Anhänglichkeit an die fränkiſchen Grundſäze bekannt waren, in ihren Stellen beibehalten; daß er nicht gewollt, daß die Fougaſſen geladen würden; daß er die PulverVorräthe nicht in die Stadt hereingezogen; daß er die verſchiedenen Poſten nicht mit Lebensmitteln verſehen laſſen (er kan ſich desfals nicht mit Vergeſſenheit entſchuldigen, da mehrere OrdensGlieder ihn, ſogar ſchriftlich, daran gemahnt haben); daß er beſtändig in ſeinem Pallaſte geblieben ꝛc. ꝛc. Es iſt weſentlich, daß dieſer Brief bekannt und gedrukt werde, beſonders daß er in dem Courier de Londres erſcheine. Ich wünſche ſolches um ſo mehr, als dis die einzige Strafe der Schwachköpfe, der Memmen und der Verräther ſeyn wird, die unſern Verfall bewirkt haben. Ich bin ꝛc.

Malta, 21 Jun. 1798.

Unterzeichnet: Der Bailli de Tignie."

4.

Convention zwiſchen der fränkiſchen Republik und dem Orden der Ritter des heil. Johannes von Jeruſalem, den 12 Jun. 1798, unter Vermittelung des ſpaniſchen Miniſters Amat, am Bord von Buonaparte's AdmiralSchiff Orient geſchloſſen.

Art. 1. Die Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem übergeben der fränkiſchen Armee die Stadt und die Forts von Malta. Sie entſagen zu Gunſten der fränkiſchen Republik ihren Souverainetäts- und Eigenthums Rechten, ſowohl auf dieſe Inſel, als auf die Inſeln, Gozo und Cumino.

2. Die fränkiſche Republik wird ſich bei dem RaſtadterCongreß verwenden, um dem GrosMeiſter auf ſeine LebensZeit ein, demjenigen welches es verliert gleichgeltendes, Fürſtenthum zu verſchaffen; unterdeſſen verpflichtet ſie ſich gegen ihn zu einem jährlichen Gehalt von 300,000 Francs, und er wird überdem den Betrag von zwei Jahren des obigen Gehalts, als Schadloshaltung für ſein MobiliarVermögen, erhalten. Er behält, ſo lange er in Malta bleibt, die militairiſchen EhrenBezeugungen, die er vorher genoſſen hat.

3. Die franzöſiſchen Ritter des Ordens, welche gegenwärtig in Malta ſind, und von denen der OberGeneral ein Verzeichniß aufnehmen wird, können in ihr Vaterland zurükkehren, und ihre Reſidenz in Malta ſoll als Reſidenz in Frankreich angeſehen werden. Die fränkiſche Republik wird ſich bei der ciſalpiniſchen, liguriſchen, römiſchen und helvetiſchen verwenden, damit der gegenwärtige Artikel auf die Ritter dieſer verſchiedenen Nationen ausgedehnt werde.

4. Die gegenwärtig in Malta befindlichen franzöſiſchen Ritter erhalten ihr Lebenlang von der fränkiſchen Republik einen JahrsGehalt von 700 Francs; die ſechszigjährigen und darüber, erhalten jährlich 1000 Francs. Die fränkiſche Republik wird ſich bei der ciſalpiniſchen, liguriſchen, römiſchen und helvetiſchen verwenden, damit ſie den Rittern dieſer verſchiedenen Nationen den nemlichen Gehalt bewilligen.

5. Die fränkiſche Republik wird ſich bei den andern europäiſchen Mächten verwenden, damit jede den Rittern ihrer Nation den Genuß ihrer Rechte auf die in ihren Staaten gelegenen Güter des Malteſer Ordens bewillige.

6. Die Ritter werden ihr Eigenthum auf den Inſeln Malta und Gozo als PrivatEigenthum behalten.

7. Die Einwohner der Inſel Malta und Gozo werden, wie vorher, in der freien Ausübung der römiſch-katholiſch-apoſtoliſchen Religion erhalten; ſie behalten ihr Eigenthum und ihre VorRechte; es wird keine aufferordentliche Auflage errichtet werden.

8. Alle unter der Regierung des Ordens gefertigte bürgerliche Urkunden ſollen giltig ſeyn, und ihre volle Wirkung haben.

So geſchehen in Duplo, am Bord des Schiffes Orient, vor Malta, den 12 Jun. 1798.

Unterzeichnet: Buonaparte.

Der Comthur Bosredon de Ranſijat; B. Maria Teſtaferata; D. Nicolas Muscat; D. Bened. Schembri; Conſul Bonnano; der Bailli von Torino Frizari, unbeſchadet des meinem Souverain, als König beider Sizilien, zukommenden SouverainetätsRechts. Der Ritter Philipp Amat.

5.

Botſchaft des fränkiſchen VollziehungsDirectoriums vom 14 Sept. 1798, an den geſezgebenden Körper, Buonaparte's Beſiznahme von Aegypten betreffend.

„Bürger Repräſentanten!

„Das VollziehungsDirectorium beeilt ſich, Ihnen zu melden, daß die fränkiſche Truppen in Aegypten eingerükt ſind. Die fränkiſche Nation, die Osmaniſche Pforte ſelbſt, und die unterdrükten Völker dieſes prächtigen und unglüklichen Landes haben endlich ihre Rächer.

„Dis merkwürdige Ereigniß ward von einer kleinen Zahl Männer, die mit rühmlich vortheilhaften Ideen vertraut ſind, ſeit langer Zeit vorhergeſehen; aber man war zu ſehr gewöhnt, es unter die ſchimäriſchen Entwürfe zu zählen. Der Republik Frankreich war es vorbehalten dieſes neue Wunder in Wirklichkeit zu ſezen.

„Die Urſachen, welche daſſelbe vorbereiten, und den Erfolg ſichern werden, ſollen hier dargeſtellt werden.

„Seit beinahe vierzig Jahren wurden durch die Beys und die Mamluken, dieſe zwar ſelbſt Sclaven aber doch Herrſcher von Aegypten, die Franken, die ſich in dieſem Lande, im Vertrauen auf die, zwiſchen Frankreich und der Pforte beſtehende, Verträge niedergelaſſen hatten, mit den gehäſſigſten Plakereien mishandelt. Dieſe abſcheulichen Widerrechtlichkeiten fiengen beſonders mit der Herrſchaft des Aly Bey, gegen das Jahr 1760, an. Dieſer kühne Uſurpator ſchüttelte das Joch des GrosHerrn ab, verjagte deſſen Baſſa auf eine ſchimpfliche Weiſe, verweigerte demſelben den Tribut, maßte ſich das Recht an, unter ſeinem Namen Münzen zu prägen, verhöhnte unſre Conſuls auf unzählige Arten, bedrohte unſre Dolmetſcher mit den niedrigſten Züchtigungen, und prellte unſre Kaufleute mit unſäglichen GeldSchneidereien und Beleidigungen.

„Seine Nachfolger, Kralil Bey, und Muhamed Bey, verdienten auch einige dieſer Vorwürfe. Doch waren ihre Plakereien noch erträglicher. Aber Murad Bey und Ibrahim Bey, welche nach ihnen regierten, haben, beſonders der erſtere, alle ihre Vorgänger an RaubSucht übertroffen. Aufge-

bracht über das Betragen dieſer Unterdrüker, ſchien die Osmaniſche Pforte, im Jahr 1786, Rache nehmen zu wollen. Mittelſt der Macht, welche Haſſan Baſſa, damaliger OberAdmiral der Pforte, kommandirte, nöthigte ſie dieſer, die Flucht zu ergreifen, und gab ihnen einen Nachfolger. Aber die Pforte verſtand damals nicht ſich ihres Anſehens wieder zu bemächtigen: und die beiden Beys, im Jahr 1791, bei dem Tode des Ismael Bey, welcher ſtatt ihrer eingeſezt worden war, erlangten ohne Schwierigkeit ihre alte Herrſchaft wieder, und befeſtigten ſie in der Folge.

„Von dieſem Augenblik an, beſonders aber ſeit dem ZeitPunkt, da Frankreich ſich zur Republik erklärte, litten die Franken in Aegypten noch tauſendmal empörendere Mishandlungen. Es war leicht, darin den Einfluß des brittiſchen Kabinets zu erkennen. Die Erpreſſungen aller Art vermehrten ſich, oft ſogar ohne den Vorwand eines Bedürfniſſes, und alle Vorſtellungen dagegen wurden erſtikt.

„Im Jahr 2 der Republik wollte der fränkiſche Conſul dem Murad Bey gerechte Vorſtellungen gegen die auſſerordentlichen GeldErpreſſungen machen, welche dieſer Uſurpator gegen die fränkiſchen Kaufleute angeordnet hatte. Der Bey, weit entfernt, ſich zu Bewilligung dieſes Geſuchs geneigt zu zeigen, hieß augenbliklich ſeine bewafnete Macht zu dem Conſul ſelbſt ſich begeben, mit dem Befehl, da zu bleiben, bis der ganze Betrag dieſer verhaßten Erpreſſung völlig entrichtet ſeyn würde.

„Gegen Ende deſſelben Jahres wuchſen die Mishandlungen ſo ſehr an, daß die Franken, welche zu Cairo anſäſſig ſind, ſich gedrungen ſahen, zur Sicherung ihrer Perſonen und ihres noch übrigen Vermögens gegen ſo dringende Gefahren, ihre Niederlaſſung nach Alexandria zu verlegen. Aber Murad Bey ward über dieſen Schluß entrüſtet. Er gebot, ſie auf ihrer Flucht zu verfolgen, ließ ſie als elende Verbrecher zurükführen, und verdoppelte ſeine Wuth gegen ſie alle, als er zu wiſſen glaubte, daß einer der Entflohenen einen Bruder in der NationalConvention habe, gegen die er abſcheuliche Schmähungen ausſchäumte.

„Nun kannte ſeine Tyrannei keine Gränzen mehr. Die fränkiſche Nation in Aegypten befand ſich wie in einer Kriegs-

Digitized by Google

Gefangenſchaft. Der Bey, jeden Augenblik durch die Beſorgniß gequält, daß einer der Franken ſeiner Aufſicht entgehen möchte, erkühnte ſich unſerm Conſul zu ſagen, daß, wenn ein Franke die Flucht wagen würde, alle, auch der Conſul ſelbſt, ſolche mit dem Kopfe bezahlen müßten.

„So viele Vermeſſenheit und Wuth läßt ſich, ſelbſt von Seiten eines Tyrannen, kaum begreifen; beſonders damals, wo zwiſchen ihm und den fränkiſchen Handelsleuten ſo zahlreiche GewerbsVerhältniſſe beſtanden. Bald ſah er ein, daß dieſe unmäſſige Tyrannei ihm nicht lange nüzlich ſeyn werde. Er gab daher, auf Verlangen des GrosWeſſyrs, den Franken zwar nicht die erpreßten Summen, aber doch die Freiheit wieder. Aber auch da noch legte er ihnen, als den Preis für das, was er für GnadenErtheilung hielt, neue GeldOpfer auf.

„Die Franken konnten nun im Jahr 3 ſich zu Alexandria niederlaſſen. Aber da, ſo wie zu Roſette, und in andern an den Küſten des MittelMeeres gelegenen Orten, waren ſie beſtändig der RaubSucht aller untergeordneten Beamten ausgeſezt. Dieſe Agenten des Bey, niederträchtiger und raubſüchtiger noch als Er ſelbſt, bemächtigten ſich mit Gewalt der fränkiſchen Waaren, ſo wie ſie in dem Hafen ankamen: ſie ſezten ſelbſt den Preis derſelben feſt, und beſtimmten auch noch eigenmächtig die Art der Zahlung. Sezte man den geringſten, den rechtmäſſigſten Widerſtand entgegen, ſo wurde ſolchem durch die ſogleich ergriffenen gewaltthätigen Maasregeln ein Ende gemacht. Auf dieſe Art wurden zu Roſette die HausThore unſers Conſuls erſtürmt, ſeine Fenſter zerſchlagen: und auf ihn wurde eine Flinte angelegt, weil er ſich nicht einer Contribution unterwerfen wollte, welche Murad Bey ſelbſt den Franken aufzulegen verboten hatte. Dieſes Befehls des Bey ungeachtet, muſte der Conſul der Gewalt nachgeben. Endlich, am 21 Nivos des Jahres 6 (10 Januar 1798) ließ Corain, HauptZoller des Murad Bey zu Alexandria, alle Dolmetſcher zu ſich verſammeln, und erklärte ihnen, daß die geringſte ZuwiderHandlung gegen das, was er die Rechte ſeines Herrn nannte, mit 500 StokStreichen beſtraft werden ſollte, ohne Rükſicht auf den Character der Conſuln: und wenige Tage zuvor hatte er einem Dolmetſcher ge-

droht, ihm den Kopf abhauen zu laſſen und ſolchen ſeinem Conſul zu ſchiken.

„So wurden alle VölkerRechte in der Perſon der Franken mit der frechſten Unverſchämtheit verlezt. Alle unſre Verträge mit der Pforte, alle unſre Kapitulationen, wurden durch die Beys und durch die niedrigſten ihrer UnterBeamten verachtet, unter dem Vorwand, daß ſie zu deren Abſchlieſung nicht mitgewirkt hätten. Der Charakter unſeres Conſuls ward verkannt, verhöhnt: die Freiheit und das Leben der Franken war ſtündlich in Gefahr, und ihr Vermögen der Plünderung ausgeſezt.

„Die fränkiſche Republik konnte dieſe zahlloſen, augenſcheinlich durch England angefachten frechen Angriffe nicht länger ungeſtraft laſſen. Sie hatte ihre Geduld auf's Höchſte getrieben: die Verwegenheit der Unterdrüker hatte dadurch noch zugenommen.

„Was blieb nun der fränkiſchen Regierung übrig, um Recht gegen ſo vieles erlittene Unrecht zu erhalten? Mehrmals hatte ſie, durch ihren Geſandten, bei der Pforte Klagen angebracht. Aber wenn man den Zug des Haſſan Baſſa im Jahr 1786 ausnimmt, welcher jedoch nur die zwei Beys traf, ohne das Vergangene auf irgend eine Art zu vergüten, und ohne für die Zukunft zu ſorgen, ſo beſtand Alles, was die Pforte thun zu müſſen glaubte, darin, daß ſie dem GrosWeſſyr die Vollmacht gab, daß er zu unſern Gunſten einige Briefe an den Baſſa von Aegypten ſchrieb, der nichts vermochte, und an die zwei Beys, die alles vermögend, ganz entſchloſſen waren, auf dieſe Empfehlung nur eine ſcheinbare Rükſicht zu nehmen.

„So hatte, im Jahr 4, der fränkiſche Botſchafter bei der Pforte einen Agenten, der mit Briefen vom GrosWeſſyr verſehen war, nach Aegypten geſchikt. Dieſer erhielt dort nicht wahre Schadloshaltungen, nicht Erſtattung der unermeßlichen, den Franken abgedrungenen Gelder, ſondern nur einige eitle Verſprechungen, kraft deren die Abgaben von gewiſſen Waaren, zu Folge der alten Kapitulationen, vermindert werden ſollten. Aber kaum war dieſer Abgeordnete aus Aegypten wieder abgereiſt, ſo gab Murad Bey einen Befehl, der ſehr pünktlich vollzogen wurde, daß die Abgaben wieder auf den nemlichen unmäſſig hohen Fuß geſezt werden ſollten, auf welchen ſie, vor der Ankunft unſers Agenten, Misbrauchsweiſe erhöht worden waren.

„Der Beiſtand des Osmaniſchen Reichs, um die Franken zu ſchüzen, war alſo ſichtbar ohne Kraft und ohne Nachdruk. Und wie hätte auch daher eine dauerhafte Wirkung zu unſerm Vortheil erfolgen können, da es mit der Pforte ſelbſt ſo weit gekommen war, daß ſie ſich ſelbſt nicht mehr gegen die Beys zu behaupten vermochte; da ſie es dulden zu müſſen glaubte, daß 3 Millionen Aegypter, die ſie ihre Unterthanen nannte, die unglüklichen Opfer einer fremden Unterdrükung wurden; da ihr Baſſa in Aegypten wie der Lezte der Sclaven behandelt ward; da man nach und nach den GrosHerrn aller ſeiner Rechte, die ihm über dieſe Länder zukamen, beraubt hatte; da man ihm die Contribution nicht mehr zahlte, die er ſich ſeit der Eroberung Aegyptens durch Selim II vorbehalten hatte?

„Alles dis mag ohne Zweifel beweiſen, daß die Souverainetät der Pforte über dis Land nur ein leerer Name war; und nach fruchtlos verſuchten mehreren Schritten von unſrer Seite war es vergeblich, durch ſie eine wirkſamere Verwendung für uns zu erwarten, da ſie ſelbſt keinen mehr für ſich zu äuſſern vermochte oder wagte.

„Es blieb alſo, wie es in die Augen fällt, nichts anders übrig, als daß wir uns ſelbſt Gerechtigkeit verſchaften, und durch unſre Waffen dieſe elenden, durch das Kabinet von St. James beſoldeten Uſurpatoren für ihre an uns begangene Verbrechen beſtraften. Die fränkiſche Armee hat ſich den 13 Meſſidor (1 Jul.) gezeigt; ſie iſt zu Alexandria und Roſette aufgenommen worden, und den 5 Thermidor (23 Jul.) in Cairo eingezogen.

„So werden alſo verhaßte Uſurpatoren dieſen alten fruchtbaren Boden nicht mehr unter die Füſſe treten; dis Land, das die Zeit nicht erſchöpft, das ſich alljährlich durch eine Art von Wunder verjüngt, wo der Wachsthum von einer unglaublichen und faſt freiwilligen Thätigkeit iſt, und wo die reichſten Erzeugniſſe der vier WeltTheile beiſammen wachſen.

„Man ſage nicht, daß keine KriegsErklärung dieſem Feldzuge vorangegangen ſey. Gegen wen hätte ſie ſtatthaben ſollen? Gegen die Pforte? Wir waren weit entfernt, dieſen alten Alliirten Frankreichs anzugreifen, und ihm eine Unterdrükung beizumeſſen, wovon er ſelbſt das Opfer war. Oder

gegen die einzeln beſtehenden Regierungen der Beys? Eine ſolche StaatsGewalt war nicht anerkannt, und konnte nie anerkannt werden. Man züchtiget Räuber, aber man erklärt ihnen nicht Krieg. Und indem wir die Beys angriffen, war es nicht eigentlich England, gegen welches wir wirklich fochten?

„Es geſchieht alſo mit übervollem Recht, wenn die Republik ſich in die Lage geſezt hat, ſchleunig den unermeßlichen Erſaz zu begehren, den die ägyptiſchen Uſurpatoren ihr ſchuldig ſind. Aber ihr Zwek iſt nicht, nur für ſich allein zu ſiegen. Aegypten war durch Räuber unterdrükt: die Aegypter ſollen gerächt werden, und der Landmann in dieſen fruchtbaren Gegenden ſoll endlich die Früchte ſeines Schweiſſes genieſſen, die man ihm mit der hirnloſeſten Barbarei entriß. Das Anſehen der Pforte war gänzlich verkannt. Sie wird nun, durch die triumphirenden Hände der Franken, die unermeßlichen Vortheile ärndten, deren ſie ſchon lange beraubt war. Endlich, zum Wohl der ganzen Welt, wird Aegypten, das Produktenreichſte Land der Welt, der MittelPunkt des ausgebreiteſten Handels, beſonders aber der furchtbarſte Poſten gegen die verhaßte Macht der Engländer in Indien und gegen ihre widerrechtliche HandlungsOberHerrſchaft werden.

Unterzeichnet: Treilhard, Präſident.
Lagarde, GeneralSecretair."

IV.

Kurze Geſchichte des Feldzuges der Franken in Irland, von dem GeneralAdjutant Sarrazin.

(Beſchluß.)

Zur Epoche der Einnahme von Caſtlebar legten ſich drei engliſche Fregatten und zwei Corvetten in der Bay von Killala, auf KanonenSchußWeite von dieſer Stadt, vor Anker. Zwei Briks, deren wir uns bemächtigt hatten, wurden verbrannt. Die Garniſon der Fregatten verſuchte mehrere Landungen unterhalb Killala; ſie ward immer zurükgetrieben, und muſte ſich auf das eiligſte wieder einſchiffen. Wir hoften jeden

Augenblik Bompard's Geſchwader heranſegeln zu ſehen, welches die engliſche Flottille ohne Mühe genommen haben würde.

Der Kapitain Truk, der in Balayna kommandirte, ward durch hundert Reiter angegriffen, die bis in die HauptStraſſe drangen. Truk grif ſie mit vier Franken an, und brachte ſie zum Weichen; und als die Irländer ſich von ihrem paniſchen Schreken erholt hatten, verfolgte er ſie mit dieſen noch gegen zwei Stunden weit.

Wir ordneten in Caſtlebar eine Municipalität von acht Mitgliedern an. Ohngeachtet der HauptZwek dieſer Einrichtung war, uns Brod zu verſchaffen, ſo mangelte es uns doch beinahe immer daran; dagegen hatten wir Kartoffeln und Fleiſch im Uiberfluß; das Ochſen- und SchöpſenFleiſch in Irland iſt von ganz beſonderer Güte; die Inſurgenten giengen auf eine unglaublich-verſchwenderiſche Art damit um. Es war etwas gewöhnliches, zu ſehen, wie fünf oder ſechs Bauern einen prächtigen Ochſen todſchlugen, jeder vierzig bis fünfzig Pfund mit ſich fort nahm, und mehr als die Hälfte davon liegen blieb, und verfaulte. Es iſt ThatSache, daß wir in acht Tagen ſo viel Fleiſch verbrauchten, als für eine Armee von 40,000 Mann in dieſer Zeit hingereicht haben würde. Da alle HauptAnführer der Inſurgenten eingekerkert waren, ſo vereinigten ſich nur einige von den bedeutendern Einwohner mit uns, die zwar voll guten Willens waren, aber weit nicht die Kenntniß von den Details hatten, die zur Polizei eines bewafneten Korps erfordert werden.

Während unſers Aufenthalts in Caſtlebar beſchäftigten wir uns mit der Organiſation der Irländer. Unſre Patrouillen und unſre Recognoscirungen beunruhigten den Feind alle Tage auf den Straſſen nach Tuam und Boyle. Die Grenadiers hatten alle Nächte ihr Lager bei dem Zuſammenſtoß der Straſſen von Holymont und Ballinrobe.

Unſre Spionen kündigten uns die Ankunft des Generals Cornwallis mit dem ganzen Kern ſeiner Truppen an. General Humbert, der entſchloſſen war Caſtlebar zu verlaſſen, hatte das zweifache Projekt, entweder ſich nach dem Norden von Irland zu begeben, oder ſich in die Berge von Erri und Tiranley zurükzuziehen. „Wir müſſen," ſagte ich ihm, „nach Dublin zu marſchiren. Laßt uns Caſtlebar verſchanzen, als ob wir die Abſicht hätten, uns hier zu behaupten. Sobald wir hören werden, daß Cornwallis ſich „in Bewegung geſezt hat, um den Plaz anzugreifen, thun wir „einen Marſch von achtzehn Stunden, ohne eher als in Colloony Halt zu machen. Wir ſagen überall, daß wir nach „dem Norden ziehen. Cornwallis wird die Brüken über „den Shannon von Truppen entblöſen, und gegen Sligo marſchiren. Wir ſetzen bei Balintra über den Shannon. Wir „müſſen 24 Stunden vor der engliſchen Armee in Dublin „ankommen. Alle Häupter der Inſurgenten ſind in dieſer Stadt „eingekerkert; wir machen ſie frei, und ſie ſtellen ſich wieder „an die Spize ihrer Partei. Das Zeughaus enthält 60,000 „Flinten, die uns dazu dienen werden, das Volk von Dublin

„zu bewafnen. Nicht ein Mann von regulirten Truppen be„findet ſich in dieſer Stadt, wo der Dienſt durch die Yeomantrie „geſchieht. Cornwallis hat auf die Truppen gezählt, die „man von England aus zur Vertheidigung Dublins gegen die „Inſurgenten erwartet." Die Generale Humbert und Fontaine billigten meinen Plan, und der Marſch nach Dublin ward beſchloſſen. Da ich ſchon unter dem GenieKorps gedient hatte, ſo erhielt ich den Auftrag, Caſtlebar zu verſchanzen.

Den 3 Sept. trieb Cornwallis ſeine VorPoſten bis nach Holymont und Ballinrobe. Der Chef des GeneralStabs der engliſchen Armee ſchrieb an den General Humbert: „der „General en chef Cornwallis und der General Lake dank„ten den fränkiſchen Generalen für die Vorſorge, die ſie gegen „ihre Gefangenen bewieſen; die engliſchen Generale würden „ſtets ein gleiches Betragen gegen die braven Krieger „beobachten, die nur die Befehle ihrer Regierung „vollſtrekten." Dieſe leztere Phraſe, das unglükliche Schikſal der beiden Jäger, und andre Nachrichten, die wir erhielten, überzeugten uns, daß, wenn wir das Treffen bei Caſtlebar verloren hätten, wir eben ſo, wie die Irländer, die unſre Uniform trugen, in Stüke gehauen worden wären, und daß man höchſtens einigen zwanzig, zum Schein, das Leben geſchenkt haben würde. Von allen übrigen hätte man geſagt, ſie ſeyen in der Hize des Gefechts getödet worden.

Den 4, ſezte ſich der Feind in Marſch, um Caſtlebar anzugreifen. An eben dem Tage verlieſſen wir dieſe Stadt, mit 840 Franken, 600 Irländern, und 14 Kanonen. Wir kamen durch Turloch, Swimford, und Ballaghy. Alle feindliche Poſten, die in dieſen Dörfern lagen, wurden daraus verdrängt und gezwungen, ſich gegen das Lager von Boyle zurükzuziehen.

Wir marſchirten die ganze Nacht vom 4 auf den 5. Morgens um vier Uhr machte ſich der General Fontaine Meiſter von Tobercurry; wir nahmen zwei Offiziere gefangen. Den 5, um Mittag, rükte ich in Coloony ein, nach einem lebhaften Scharmüzel mit einem ReiterRegiment, das ſich auf Sligo zurükzog. Die Armee hatte Ruhe nöthig; ſie hatte in 24 Stunden einen Weg von 18 fränkiſchen Meilen zurükgelegt, und war auf allen Punkten durch einen Schwarm von Yeomanris beunruhigt worden. Dieſe Truppe beſteht aus allen Proteſtanten des Landes; obgleich des Krieges ungewohnt, war ſie uns doch durch ihre beſtändigen Plänkeleien ſehr läſtig.

Der Augenblik unſers Aufbruchs von Coloony ward auf ſechs Uhr Abends beſtimmt. Da zu vermuthen war, daß wir während unſers Haltmachens würden beunruhigt werden, ſo ſtellten wir uns in Coloony auf eine Art auf, daß wir bereit waren, den Feind überall, wo er einen Angrif bilden konnte, zu empfangen. General Fontaine erhielt den Auftrag, die Straſſen gegen Boyle und Tobercurry zu bewachen, ich ſollte die Seite gegen Sligo deken; General Humbert ſelbſt hielt ſich in Coloony.

Digitized by Google

Gegen vier Uhr wurden meine VorPoſten durch ein Korps von 800 Engländern von der Beſazung von Sligo angegriffen; 300 Mann, die vorwärts der Brüke von Coloony ſtanden, hielten muthvoll den feindlichen Anfall aus. Die Grenadiere, die, einen Augenblik zuvor, geſagt hatten, daß ſie ſich nicht mehr ſchlagen wollten, daß man kapituliren müſſe ꝛc. waren die erſten, die zu den Waffen griffen, und vorrükten, um den Feind aufzuhalten. Eine Stunde hindurch machte man von beiden Seiten ein ſtarkes Artillerie- und MuſketenFeuer. Uiberzeugt daß es nicht der Lärm iſt, wodurch man Schlachten gewinnt, unterſuchte ich mit Aufmerkſamkeit die Stellung des Feindes; ſeine linke Flanke war an den Fluß Owenmore gelehnt, der durch Coloony zieht, beim Ausgang aus der Stadt, gegen Weſten, eine ſtarke Krümmung bildet, und ſich eine Meile vom Meer in den Fluß Arrow ergiest; ſeine rechte Flanke war gänzlich entblöst. Er verſäumte eine Anhöhe zu beſezen, von der es ſchwer geweſen ſeyn würde, ihn zu vertreiben; ich zog ſofort mit 200 Mann, die ein ſehr lebhaftes Feuer anfiengen, auf dieſe Höhe; wir waren beinahe im Rüken der feindlichen Linie; der Oberſte, der die Engländer kommandirte, ward verwundet; alsbald ſprengte ſeine Truppe in wilder Flucht auseinander, und rettete ſich mit eben ſo viel Schnelligkeit gegen Sligo, als ſie beim Anfang des Angrifs Hize gezeigt hatte. Der Feind verlor 150 Todte und 200 Gefangene, worunter 14 Offiziere waren; unſer Verluſt beſtand in 40 todten oder verwundeten Franken; wir erbeuteten 2 Kanonen und 4 bis 500 Flinten. Dis Gefecht verſpätete uns um vier Stunden, und der Aufbruch ward bis zehn Uhr Abends verſchoben. Ein StabsOffizier, Bürger Fricot, erhielt den Befehl, die Gefangenen nach Boyle zu begleiten; ſeine ſchlauen Antworten auf die zahlloſen Fragen der engliſchen Generale trugen Vieles dazu bei, uns den Uibergang über den Shannon zu erleichtern.

Abends gegen zehn Uhr ſezte ſich die Colonne in Marſch, und nahm ihre Richtung gegen Drumahaire. Unſre 16 Stüke Kanonen machten uns einen groſen Aufenthalt. Wir kamen erſt den andern Tag, 6 Sept., Morgens um neun Uhr, in Drumahaire an. Hier entlaſteten wir uns der engliſchen Artillerie, die wir, nachdem wir ſie zum weitern Dienſte unbrauchbar gemacht, in den Fluß Garowge warfen, der den See Gill durchzieht, und bei Sligo ſich in das Meer ergiest. Wir behielten nur unſre Vierpfünder. Eine ViertelStunde von Drumahaire machten wir Halt, um der Truppe eine Erquikung zu gewähren. Der Eigenthümer eines Schloſſes, der einen mit fremden Weinen wohlverſehenen Keller hatte, theilte davon unter die Armee aus. Denn ſo ſchreiend das Elend der irländiſchen Bauern iſt, ſo gros iſt die Wohlhabenheit der Lords und der Vornehmen. Die Klaſſe, die zwiſchen den Bauern und den Vornehmen in der Mitte ſteht, trinkt nichts, als Bier und Wiski, eine ſehr ungeſunde Art von Brantwein.

Bei unſrer Ankunft an dem Orte, wo wir Halt machten, und noch vor der WeinAustheilung, wovon ich geſprochen, kam

der Kapitain Mauchamp, ein treflicher Offizier, um uns mit der lebhafteſten Bekümmerniß zu melden, daß die Grenadiers ihre Pflicht vergäſſen. General Humbert und ich begaben uns zu denſelben. Sie ſagten uns: „man müſſe kapituliren; „wir würden durch 30 bis 40,000 Mann verfolgt; die Abſicht „der fränkiſchen Regierung könne nicht ſeyn, brave Leute unnü„zer Weiſe aufzuopfern; ſie hätten die feindliche Artillerie zu„rüklaſſen müſſen, die ihnen ſo theuer zu ſtehen gekommen ſey; „die erwartete Unterſtüzung aus Frankreich komme nicht an, „ob wir uns gleich ſchon ſechszehn Tage lang in Irland unauf„hörlich ſchlügen ꝛc." Wir bemerkten ihnen dagegen, „wir „hätten izt nur noch einige leichte Gefechte zu liefern; durch „unſre Manövres hätten wir die Armee des Generals Corn„wallis 24 Stunden hinter uns gelaſſen; wir zögen nach „Dublin, wo 60,000 Irländer ſich mit uns vereinigen wür„den; was die Verwundeten beträfe, ſo könnten ſie, nach der „edelmüthigen Art, womit wir die der Engländer behandelt „hätten, desfalls ganz ruhig ſeyn; ſie ſollten ſich erinnern, daß „ſie Franken ſeyen, und daß ſie ihren Anführern, deren gute „Geſinnungen ſie kennten, und die beſtändig alle Beſchwerden „und Gefahren mit ihnen theilten, vollen Gehorſam beweiſen „müſten."

Ich muß zum Lobe der Grenadiers ſagen, daß auf der Stelle alles Murren aufhörte, und daß beinah alle, durch unſre Ermahnungen angefeuert, zu marſchiren verlangten. Die Feſtigkeit der BrigadenChefs Hardouin und Azemard, und des BataillonsChefs Servet, der ein ausgezeichneter Offizier iſt, leiſtete uns dabei groſe Dienſte. Hätten wir keine ſo gute Gehilfen gehabt, ſo würde es uns weit mehr Mühe gekoſtet haben, unſern Zwek zu erreichen.

Ein Soldat kan erſt dann eigentlich kriegge wohnt (aguerri) genannt werden, wenn er mit Freuden in's Feuer geht, und wenn er, ohne ſich zu beklagen, Ermüdung, Hunger, Durſt und Entbehrungen aller Art erträgt. Mit ſolchen Truppen iſt ein Anführer immer ſicher, etwas Rechtes auszuführen.

Den 6 Mittags, ſezten wir unſern Marſch gegen Mannor-Hamilton fort. Als wir zu dem Punkte gelangten, von dem die beiden Wege auslaufen, wovon der eine nach dieſer Stadt, und der andere nach Dublin führt, lieſſen wir die Spize unſrer Colonne den Weg nach Norden einſchlagen, und machten Halt, um dem Feinde, der uns beobachtete, Zeit zu laſſen, den General Cornwallis von unſerm Marſch nach Norden zu benachrichtigen; und als wir unſern Zwek durch das Verweilen von einer Stunde erreicht hatten, ſchlugen wir den Weg nach Dublin ein.

Um ſieben Uhr nahmen wir Poſition auf den Anhöhen hinter Drunkorn, einem Dorfe, das nordweſtwärts vom See Allen liegt, wo der Shannon entſpringt. Die Bauern dienten uns immer zu KriegsCommiſſairs und VerpflegsBeamten. Ueber-

all, wo wir uns verweilten, ſammelten ſich ſofort die Einwohner um uns her, die uns Milch, Fleiſch, Kartoffeln brachten. Die Weiber hatten für uns jene geſchäftige Sorgfalt, die man für Kinder, nahe Verwandten, und Freunde hat. Der Soldat hatte dabei nichts anders zu thun, als auf ſich ſelbſt Acht zu geben; auch werden die Franken, die das Glük hatten, die Irländer in der Nähe kennen zu lernen, nie das gute Betragen vergeſſen, das ſie in allen Umſtänden, worin wir uns befanden, gegen uns an den Tag legten.

Mit Anbruch der Nacht ward ein UnterredungsOffizier zu dem General Humbert geführt, um ihm zu melden, daß ein engliſcher General den General en chef der fränkiſchen Armee zu ſprechen wünſchte. General Humbert, der nicht für gut fand, ſich in Perſon dahin zu begeben, befahl mir, zu hören, was für ein Beweggrund dieſen General zu uns geführt habe. Ich nahm die StabsOffiziere Huet, Laroche und Bebin, nebſt vier berittenen Jägern vom dritten Regiment, mit mir.

Sobald der engliſche Oberſte Crawfurd mich ankommen ſah, kam er mir entgegen, und zeigte mir die Ankunft zweier WundAerzte an, die er ſich beeilt habe, uns zurükzugeben, weil ſie uns nothwendig ſeyn könnten. Ich antwortete ihm mit Kälte: daß wir, als wir ihnen 30 gefangene Offiziere wieder zurükgegeben, deswegen nicht den General en chef zu den VorPoſten beſchieden hätten, und daß ich gerne glauben wolle, daß er mir irgend einen Gegenſtand von höherer Wichtigkeit mitzutheilen habe. „Ja", antwortete er mir darauf, „aber ich „wünſchte Sie allein, unter vier Augen, zu ſprechen." Ich ſagte ihm, daß ich nichts Geheimes vor den Offizieren, und nicht einmal vor den Jägern hätte, und daß er hier eben ſo frei ſprechen könnte, als ob wir ganz allein wären." „Es iſt „Ihnen", ſagte er nun, „nicht unbekannt, daß Sie durch eine „zahlreiche Armee eingeſchloſſen ſind, die Lord Cornwallis „in Perſon kommandirt. Sie haben uns mehr als einmal ge„ſchlagen; Sie haben ſo eben im Angeſicht unſrer Armee groſe „Märſche vollbracht; Sie haben ſich mit Ruhm bedekt, und „ſchon mehr gethan, als ihre Regierung, da Sie von ihr nach „Irland zu gehen beordert wurden, von ihnen erwarten konnte. „Lord Cornwallis iſt bereit, Ihnen alle Bedingungen, die „Sie fordern werden, zu bewilligen, wofern Sie nur ſich er„geben wollen."

Bei den leztern Worten unterbrach ich ihn mit Lebhaftigkeit. „Wäre ich", ſagte ich ihm, „nicht ein ſtrenger Beobach„ter der franzöſiſchen Höflichkeit, ſo könnte ich Ihrem Antrag „das Beiwort unverſchämt mit weit mehr Recht geben, als „General Lake ſich deſſelben am Tage ſeiner Niederlage bei „Caſtlebar bediente, als er von uns aufgefordert ward, die „Waffen zu ſtreken; wir haben nichts als unſre Pflicht gethan, „und noch iſt der Zwek unſrer Sendung nicht erfüllt. Sagen „Sie dem General Cornwallis, daß die Franken, ſtolz darauf, noch fernerhin ſeine Achtung und die aller Krieger Eu-

„rovens zu verdienen, die Aufforderung, die Sie in ſeinem „Namen an uns gethan, als nicht geſchehen betrachten. „Sagen Sie ihm dabei noch, daß, wenn der Zufall des Kriegs „es ſo fügen ſollte, daß er unſer Gefangener würde, Er, ſo „wie alle Offiziere ſeiner Armee, mit der gröſten Achtung von „uns werden behandelt werden."

Der Oberſte Crawfurd ſchien über meine Antwort erſtaunt, und erkannte wohl, daß es überflüſſig wäre, weiter auf dieſem Punkte zu beharren. Ich gab ihm zu verſtehen, daß wir die Abſicht hätten, in unſrer Poſition, die ſehr ſtark wäre, ſtehen zu bleiben, und da eine Schlacht zu liefern. Wir trennten uns, nach einer ziemlich unbedeutenden Unterredung über unſre gegenſeitige Macht und Stellung, wobei, wie ſich leicht denken läßt, von beiden Seiten nicht viel Aufrichtigkeit herrſchte. Noch an demſelben Abend, um zehn Uhr, verlieſſen wir Drunkorn, um bei Balintra über den Shannon zu ſezen.

Als wir noch eine Stunde von dieſem Fluß entfernt waren, meldeten uns die Bauern, daß die Brüke durch eine ſtarke Macht beſezt wäre, und daß ſie ſehr befürchteten, wir möchten hier nicht durchdringen. Hätte dieſe Nachricht ſich wahr befunden, ſo wäre unſre Lage ſehr kritiſch geweſen. Zu unſrer Linken war der See Allen; zu unſrer Rechten die Seen Arrow und Key; vor uns ein Fluß, den man nicht durchwaten kan; hinter uns ein Korps von 20,000 Engländern. Der einzige Ausweg, der uns übrig blieb, war, uns nach Ballinafad zu ziehen, um uns des Bodens zu bemächtigen, der die Seen Key und Arrow von einander trennt, und zurükzukehren, um wieder in Caſtlebar Poſten zu faſſen. Das Schikſal hatte es anders beſchloſſen.

Unſer VorTrab, unter den Befehlen des BataillonsChefs Dufour, trieb den Feind zurük, deſſen Macht in hundert Pferden beſtand; den 7 Sept., Morgens um neun Uhr, hatte die ganze Armee glüklich über den Shannon geſezt. Der junge und tapfre Puton grif den Feind in Balintra mit unſern Jägern zu Pferd an, und zwang ihn, ſich in Unordnung zurükzuziehen; wir ſprengten die Brüke, um den Feind in ſeinem Marſch aufzuhalten; die Truppe ruhte, und erfriſchte ſich in Balintra bis um Mittag.

Wir vernahmen, daß die Inſurgenten in den Gegenden von Granard die Yeomanrie dieſer Stadt angegriffen hätten, und mit Verluſt von ihr zurükgeſchlagen worden wären; wir kamen überein, ihnen ſofort zu Hilfe zu ziehen. Der General Humbert, nachdem er meinen Plan ſehr gerühmt, beſchloß, daß er pünktlich ausgeführt werden ſollte, ſo daß wir an dieſem Tage, 7 Sept., nach Granard, den 8 nach Trim, und den 9 nach Dublin marſchiren ſollten, wie ich bereits in Caſtlebar vorgeſchlagen hatte.

Mittags zogen wir über Cloon auf Granard zu. Bei unſerm Auszuge aus Balintra ward unſer Nachtrab durch

die feindliche Reiterei angegriffen; die ganze Colonne machte Halt, um dieſe Partei zurükzutreiben, deren eigentliche Stärke wir nicht kannten. Die vier Kompagnien vom NachTrab, unter der Anführung des tapfern Hardouin, giengen mit dem Bajonet auf die Engländer los, die im Galopp die Flucht nahmen, wobei ſie uns drei Gefangene zurüklieſſen, die ſie zu Anfang des Gefechts gemacht hatten.

Da unſre Sache nicht war, uns zu ſchlagen, ſondern zu marſchiren, ſo befahlen wir die gröſte Eile. Erſt gegen ſechs Uhr Abends kamen wir in Cloon an. Die feindliche Reiterei, die den ganzen Weg über nicht aufgehört hatte gegen uns zu plänkeln, that, eine ViertelStunde von Cloon, einen förmlichen Angrif auf unſern NachTrab. Mehrere Huſaren vom Regiment Hompeſch ſäbelten ſogar in die Bajonette unſrer Infanterie ein, die ſie mit kalter Faſſung empfieng, und dann mit unglaublichem Ungeſtüm zurükſchlug.

Der Feind, welcher ſah, daß alle ſeine Verſuche fruchtlos waren, und ihm ſelbſt ſehr theuer zu ſtehen kamen, ließ uns, ſolange wir in Cloon Halt machten, ruhig. Die Bauern aus den benachbarten Grafſchaften ſchikten Abgeordnete an den General Humbert, mit dem Verſprechen, 10,000 Mann an der Zahl zu ihm zu ſtoſſen, wenn er bis Morgen früh um vier Uhr dableiben würde, um ihre Vereinigung zu begünſtigen. Der Anführer der Inſurgenten, der bei ſeinem Angrif auf Granard zurükgeſchlagen worden war, bot uns ſeine Dienſte an. Er war vom Kopfe bis zu den Füſſen mit Waffen bedekt. Er bat den General Humbert, ſeinen Abmarſch zu verſchieben, bis er ſeine zahlreichen Anhänger geſammelt haben würde. (Dieſer brave Mann iſt noch in Irland.)

Zufolge aller dieſer Nachrichten ſezte General Humbert unſern Abmarſch auf den 8, Morgens um vier Uhr, feſt; ohne die Abſicht, die Vereinigung der Bauern zu beſchüzen, würden wir den 7, Abends um neun Uhr, aufgebrochen ſeyn. Wir wurden auf die unangenehmſte Weiſe überraſcht, als wir Morgens um vier Uhr, im Augenblike unſers Abmarſches, vernahmen, daß die Inſurgenten ſich nicht mit uns zu vereinigen getrauten, weil unſre Mannſchaft zu klein wäre, weil Cornwallis mit einer furchtbaren Armee heranzöge, und weil man ſogleich nach ihrem Abzuge nicht ermangeln würde, ihre Weiber und Kinder zu ermorden, ſie alſo zu deren Sicherheit zu Hauſe bleiben müſten ꝛc.

Höchſt misvergnügt, daß wir umſonſt in Cloon uns aufgehalten hatten, marſchirten wir ſofort auf Granard los, wo, nach dem Berichte der Einwohner, 3000 Mann von der Yeomanrie liegen ſollten. Wir haben ſeitdem erfahren, daß dieſer Bericht falſch war, und daß im Gegentheil alle Truppen, die auf unſerm Wege waren, ſelbſt auch die Yeomanrie von Dublin, von dem General Cornwallis den Befehl erhalten hatten, ſich bei unſrer Annäherung zurükzuziehen. Man hatte dieſen Befehl für nothwendig gehalten, um zu verhindern,

Digitized by Google

daß nicht auch noch andre die Unvorſichtigkeit des Kommandanten von Sligo nachahmen möchten.

Ein Karrn mit Patronen, der aus Mangel an Pferden nicht hatte beſpannt werden können, war durch die unermüdbaren Irländer über zwei Stunden weit mit der Hand fortgezogen worden. Bei der Annäherung der engliſchen Reiterei lieſſen ſie ihn im Stiche, und der Feind bemächtigte ſich deſſelben. Sobald General Humbert davon Nachricht erhielt, ließ er die Colonne Halt machen, und ſezte ſich ſelbſt an der Spize von vier Kompagnien in Marſch. Nach einem lebhaften KleinGewehrFeuer ward der Feind in die Flucht gebracht, und man nahm ihm den PulverKarrn, den einzigen, der uns noch übrig war, wieder ab. Man theilte auf der Stelle alles, was er enthielt, unter die Soldaten aus.

Während dieſer Operation, welche die Umſtände unvermeidlich nothwendig machten, rükten die feindlichen Colonnen auf mehreren Punkten heran. Da wir drei Stunden in den Angriffen bei Ballaghy und Tobercurry, vier in dem Gefecht bei Coloony und im Verfolgen des Feindes gegen Sligo, fünf in dem NachtMarſche von Coloony nach Drumahaire, drei in dem Gefechte beim Aufbruche von Balintra, ſieben in der Station von Cloon, und drei bei der WiederEroberung des uns weggenommenen PulverKarrn verloren hatten, ſo erhellt hieraus augenſcheinlich, daß wir durch unſre reiſſendſchnellen Märſche und Manövres volle vier und zwanzig Stunden über die engliſche Armee gewonnen hatten, und daß wir, ohne eben ſo unglükliche als unvorgeſehene ZwiſchenEreigniſſe, 800 Franken in Dublin angekommen ſeyn würden, wo wir hoffen durften, die Irländiſche Republik zu begründen, und unſerm Vaterland eine getreue und beſtändige Bundsgenoſſin und Freundin zu geben.

General Humbert zog ſich mit den vier Kompagnien, die er hatte vorrüken laſſen, wieder zurük. Er befahl der Colonne, ihren Marſch nach Granard zu beſchleunigen. Aber die vier Kompagnien konnten ſich nicht mehr mit der Colonne vereinigen; ſie wurden durch die ganze engliſche Kavallerie, welche Fußvolk hinter ſich aufſizen hatte, umringt. Dieſe Truppe, beinahe die Hälfte unſrer Armee, ward nach einer lebhaften Gegenwehr zu Gefangenen gemacht.

Von der kritiſchen Lage der vier Kompagnien benachrichtigt, kehrte ich mit meiner Colonne um, um ihnen zu Hilfe zu eilen; ſchon hatte ſich der Feind auf unſre Flanken gezogen. Durch ſeine groſe Uiberlegenheit an Zahl war er Meiſter aller ſeiner Bewegungen. Das Feuer begann von beiden Seiten mit Lebhaftigkeit; unſre Kanoniere zeichneten ſich durch ihre Unerſchrokenheit und Geſchiklichkeit aus; ſie thaten dem Feinde groſen Schaden. Eine Partei von 50 engliſchen Reitern ſtürzte ſich in unſre Glieder; ſie wurden alle getödet oder zu Gefangenen gemacht; Lord Boden, der ſie kommandirte, ergab ſich dem General Humbert.

Während des Gefechts nahmen faſt alle Inſurgenten die Flucht; es gelang ihnen, ſich zu retten, etwa 300 ausgenommen, die in Stüke gehauen wurden, nachdem ſie ihr Leben theuer verkauft hatten. Die feindliche Infanterie und Reiterei griffen uns dreimal an, und immer wurden ſie mit Verluſt zurükgetrieben. Die Truppe hatte ihre Munition verbraucht; der Soldat war von Beſchwerden und Mühſeligkeiten ſo abgemattet, daß er ſich kaum mehr auf den Füſſen halten konnte, und die Engländer waren wenigſtens dreiſſig gegen einen, als es ihnen gelang, unſre Linie von 400 Streitern zu durchbrechen.

Man denke ſich dieſe Handvoll, mitten unter 3000 Huſaren, Dragonern, Karabiniers, und 16,000 Mann Fusvolks, während der Reſt der engliſchen Armee, in zweiter Linie aufgeſtellt, den Ausgang des Gefechts abwartete, und den Ruhm deſſelben zu theilen wünſchte. Glüklich, wer hier die Ehre hatte, einen Franken zum Gefangenen zu machen! auf jeden engliſchen Offizier kam nicht einer.

General Lake fragte den General Humbert mit Erſtaunen, wo denn ſeine Armee wäre? Hier, ſagte Humbert, indem er auf die 400 Mann hinwieß, die ſo eben in dem lezten Gefechte zu Gefangenen gemacht worden waren. „Und wohin wollten Sie denn mit ſo weniger Mannſchaft ſich ziehen?“ ſagte der engliſche General. Nach Dublin, antwortete Humbert. „Da gehört ein rechter FranzoſenKopf zu,“ verſezte Lake, „um ſich ein ſolches Wageſtük beigehen zu laſſen.“

Den 8 Sept., Morgens um eilf Uhr, ward die fränkiſche Armee, 800 Mann ſtark, worunter ſich viele Verwundete befanden, auf dem SchlachtFelde bei Granard, durch eine Armee von 40,000 Mann, die der ViceKönig Cornwallis kommandirte, zu Gefangenen gemacht. Es iſt falſch, daß eine Kapitulation geſchloſſen worden ſey; aber gewiß iſt es, daß eine ſolche nach der Gefangennehmung der vier Kompagnien ſtattgehabt haben würde, wenn das Local uns eine vortheilhafte Poſition dargeboten hätte, um den Feind noch eine Weile zu beſchäftigen.

Die Truppe hatte alles gethan, was man vernünftiger Weiſe von ihr erwarten konnte. Jeder unparteyiſche SachVerſtändige wird ihr ſeine Bewunderung nicht verſagen können, wenn er hören wird, daß dieſes Bataillon niemals eigentlich Krieg geführt, und daß es ſeit drei Jahren, zu 15 oder 20 Mann, in den Dörfern der Vendee in Cantonnirung gelegen. Die BrigadenChefs Hardouin und Azemard, Offiziere vom erſten Verdienſt, die BataillonsChefs Servet und Hais, ſo wie mehrere andre Offiziere dieſes Bataillons, die mit Ruhm den Feldzügen am Rhein beigewohnt, haben durch ihre ſeltnen Talente, Tapferkeit und Eifer, von dieſer Truppe, ſo zu ſagen, das Unmögliche erhalten. Der EscadronsChef Durival, der die Jäger zu Pferd vom dritten Regiment kommandirte, verdient vieles Lob. Der General Humbert, Fontaine und ich, bitten das VollziehungsDirectorium um die Beſtätigung der

Grade, die dieſen tapfern Männern auf dem SchlachtFelde ertheilt wurden. Ein unverdientes Unglük war nie ein Grund, die ſchönen Thaten, die ihm vorangiengen, zu vergeſſen; unſre Regierung hat dis jederzeit bewieſen, indem ſie den Kriegern, die ſich durch ihre Unerſchrokenheit auszeichneten, Beförderungen verlieh.

Wir wurden mit vieler Achtung behandelt, vorzüglich von Seiten der Irländer. Das Volk von Dublin bezeugte uns, während unſers Aufenthalts in dieſer Stadt, ein ſo lebhaftes Intereſſe, daß eine genaue Beſchreibung davon leicht für ein Mährchen gelten könnte.

Der irländiſche Adel ließ uns Unterſtüzungen aller Art anbieten. Drei Damen vom erſten Range drängten ſich durch unſre Wachen, um uns zu befragen, was wir etwa nöthig haben könnten. Mehr als dreihundert Kutſchen fuhren täglich vor unſern Fenſtern an: aber jedermann ward zurükgewieſen; wir konnten niemanden ſprechen, als einige Lords und jene liebenswürdigen Heldinnen, die die Bajonette nicht ſcheuten, um zu uns durchzudringen.

Die Irländerinnen ſind gros, ſchön und wohlgebaut; wie alle Weiber in der Welt, ſind ſie empfindſam und grosmüthig; aber ein beſondrer CharakterZug von ihnen iſt leidenſchaftliche Liebe für jene ewigen Grundſäze, welche alle Vorurtheile zerſtören, und dem Menſchen alle ſeine Rechte wiedergeben. Würdige Wetteifrerinnen der Matronen des alten Roms wollen ſie eine Irländiſche Republik, und ich zweifle nicht, daß ihre ſo gerechte Wünſche bald werden erfüllt werden.

Die Beweiſe von Anhänglichkeit der Irländer für die Franken ſind ſehr ausführlich in meiner Denkſchrift angegeben, wovon dieſer Auszug nur ein Drittheil iſt. Ich ſchildre darin die Antipathie, die zwiſchen den Engländern und den Irländern herrſcht, die Sitten und Gebräuche dieſer beiden Nationen, das Bedürfniß und den Wunſch des engliſchen Volkes nach Frieden ꝛc. Ich gebe einige Nachrichten über Dublin, London, und andre Städte Englands. Ich erſtatte unſern Dank dem engliſchen General Coote, der bei Oſtende zum Gefangenen gemacht worden, über die Art wie er uns bei unſrer Durchreiſe zu Dover aufgenommen hat, ſo wie den bürgerlichen und militairiſchen Gewalten in Gravelines für ihr gutes Benehmen gegen uns. Ich endige dieſe Denkſchrift mit einem allgemeinen Blik auf unſre politiſche und militairiſche Lage. Das ganze Werk wird erſcheinen, ſobald die Umſtände mir es erlauben werden, ohne daß das Reſultat unſern Feinden vortheilhaft, oder unſern Freunden ſchädlich iſt.

Männer, deren Betragen tadellos iſt, finden ihren edelſten Genuß darin, der groſen Geſellſchaft, von der ſie Mitglieder ſind, der Nation, zu der ſie zu gehören ſich zur Ehre ſchäzen, ihre Handlungen bekannt zu machen. Dieſe erhabene Wahrheit liegt in der Natur, deren Gang feſt und unveränderlich iſt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google